

Preußische
Militair-Gesetz-Sammlung
enthaltend
bis zum Jahre 1835

bestehenden Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen,
welche
sich auf die militärische Rechtspflege beziehen;
nach
der Zeitfolge geordnet und mit Anmerkungen versehen.

Mit Genehmigung
Seiner Majestät des Königs

herausgegeben

von

Dr. Carl Friccius,
General-Auditeur der Armee, Ritter n.

Berlin und Elbing,
in der Nicolai'schen Buchhandlung.

1836.

Einer Königlichen Hoheit

dem

Kronprinzen Friedrich Wilhelm
von Preußen

ehrfurchtsvoll zugeeignet.

Durchlauchtigster Kronprinz,
Gnädigster Kronprinz und Herr.

Als Eurer Königlichen Hoheit meine systematische Darstellung des bestehenden Militair-Strafrechtes vorgelegt wurde; geruheten Höchst-dieselben zu äussern, daß noch der Abdruck sämtlicher Gesetze und Verordnungen, welche das Militair-Strafrecht bilden, wünschenswerth sei. Ich fühlte und erkannte die Wahrheit dieses Ausspruchs, und überzeugte mich nicht allein, daß, wenn ich meine Aufgabe: das Bestehende zu geben, vollständig lösen wollte, ich noch für eine gedruckte, zweckmäßig geordnete Sammlung dieser Gesetze und Vorschriften sorgen müsse, sondern auch, daß sie der systematischen Darstellung hätte vorangehen sollen.

Die 10. v. Februar. 1770

Seit der Zeit habe ich mich mit der Ausführung dieser Idee beschäftigt und es ist mir jetzt gelungen, das Werk zu beendigen. Es wird, wie ich hoffen darf, nicht ohne Nutzen sein und gewährt mir die Freude und Beruhigung, etwas nicht halb gethan zu haben.

Da Sie also, gnädigster Kronprinz und Herr, durch das ausgesprochne treffende Urtheil der Stifter des Werks und mein Wohl-

Gelehrte und gelehrte Männer
und Gunstwirker zu empfehlen

thäter geworden sind, so wage ich, mit meine tiefgefühle Dankbarkeit an den Tag zu legen, es Höchstbenenselben zu zueignen und bitte unterthänigst, es mit Gnade, Huld und Machtlicht anzunehmen.

Sehr glücklich und reichlich belohnt für die daraus verwandte Mühe werde ich mich fühlen, wenn die Arbeit Eurer Königlichen Hoheit Beifall und Zustiebenheit erhält.

In tiefster Ehrfurcht verharret

Eurer Königlichen Hoheit

Berlin,
den 18. November

1835.

unterthänigster

Friedrich

під час поганої погоди від походу фахівців засудженої до смертної кари відбувалася в місті Томській області. У цій злочинності винуватимуть всі члени організації, які відповідальні за організацію та виконання злочину.

R o r w o r t.

Meine systematische Darstellung des bestehenden Preußischen Militair-Strafrechts ent-
hält nur die allgemeinen Grundsätze und einen kurzen geordneten Auszug aus den jetzt
geltenden Gesetzen, Beforrdnungen und Gebräuchen, welche das Militair-Strafrecht bil-
den. Ich habe mich aber bald überzeugt, daß wenn mein Zweck: das Bestehende
zu geben, vollständig erfüllt werden soll, auch jene Gesetze und Beforrdnungen ihrem
wörtlichen Inhalte nach, in einer geordneten Sammlung vorliegen müssen, um bis zu
den Quellen des Rechts zurückgehen zu können.

Es ist mir nunmehr gelungen, eine solche Sammlung zu Stande zu bringen und ich habe für sie die äußere Form und Einrichtung der allgemeinen Gesetz-Sammlung gewählt, weil sie als ein Zubehör derselben angesehen werden kann. In demselben Format sind daher die einzelnen Gesetze nach der Zeitsfolge zusammengestellt, jedes hat eine besondere fortlaufende Zahl erhalten, wobei als Überschrift der kurze Inhalt des Gesetzes angegeben ist; am Anfange der Sammlung steht eine chronologische Übersicht als Inhaltsverzeichniß und am Ende folgt ein Sachregister. Bei der Überschrift ist außerdem noch bemerkt, wie die Verordnung bekannt gemacht ist, so weit dies zu ermitteln möglich war, um in den Stand zu setzen, ihre Anwendbarkeit zu beurtheilen. Auch sind um den Gebrauch noch mehr zu erleichtern, den Verordnungen, welche durch spätere ergänzt, abgeändert, erläutert oder theilweise aufgehoben worden, Anmerkungen beigefügt, worin auf diese neuern Verordnungen hingewiesen ist. Ist dabei nicht angegeben, wo sie abgedruckt stehen, so finden sie sich, mit Ausnahme weniger Fälle, in dieser Sammlung selbst, an dem Orte, wohin sie der Zeitsfolge nach

gehören. Auch enthalten die Anmerkungen hin und wieder Nachrichten und Erläuterungen, um manche Stellen in den Gesetzen leichter und besser verstehen zu können.

Beide, die systematische Darstellung und diese Gesetz-Sammlung, machen also ein Ganzes aus. Die eine gewährt durch Sonderung und Eintheilung der verschiedenen Gegenstände des Militairrechts eine Uebersicht des Ganzen, macht mit den darin herrschenden obersten Grundsätzen bekannt, giebt bei jedem einzelnen Theile in gedrängter Kürze den Inhalt dessen an, was hierbei als Gesetz und Gerichtsgebrauch anzusehen ist, und weist nach den Gesetzen selbst hin; behauptet überhaupt die Sache wissenschaftlich, ohne welche keine Ueberzeugung und Verbreitung, keine Verbesserungen und Fortschritte einer Lehre möglich sind.

Die andere legt jede hieher gehörige Verordnung selbst vor und überhebt des mühsamen und oft vergeblichen Suchens; gewährt das Mittel, jeden vorkommenden Fall nach den Worten des Gesetzes selbst zu prüfen und kann Sicherheit, Ordnung und Gründlichkeit in den Geschäftsräumen der militärischen Rechtspflege befördern; besonders aber den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung zeigen, dessen genaue Kenntniß nothwendig ist, um bestimmte zu können, ob und welche gesetzliche Anordnungen und Maßregeln fernst zu treffen sind.

Aber auch selbst wenn alle die hier aufgenommenen Gesetze keine Gültigkeit mehr haben, wird die Sammlung noch einen geschichtlichen Werth behalten, um den Zustand der Vergangenheit überschauen zu können; der eben so gründlich bekannt seyn muss, um sicher und glücklich auf der Bahn der Gesetzgebung fortzuschreiten.

Die Gesetzgebung, sagt ein bekannter Schriftsteller, ist nichts mehr als das Sachregister der Geschichte; aber nicht allein sind die Gesetze ein Register von That-sachen, sondern durch sie kann auch nur der Geist und Sinn, das Bedürfnis und das Streben ihrer Zeit erkannt und erklärt werden. Wir würden viel tiefer und klarer in die Vergangenheit schen, die ganze Verfassung und die Justiz-Einrichtungen unseres Heeres leichter und richtiger beurtheilen können, und bestimmter und entschiedener wissen, was für die Zukunft zu thun sei, wenn wir geordnete Militair-Gesetz-Sammlungen aus den ältesten Zeiten besäßen.

Ich hoffe also, daß die Veranstaltung dieser Militair-Gesetz-Sammlung ein nützliches Werk sein und gute Folgen haben wird und werde mich bemühen, die Fortsetzung derselben zu gründen und zu sichern.

Als ich mich zu dieser Sammlung entschloss, kam es zunächst darauf an, festzustellen, was darin aufzunehmen sei. Mir schienen dahin zu gehören und es sind darin aufgenommen:

1. alle militärischen Strafgesetze, aber nicht bloß die Kriegsartikel und die übrigen in dieser Hinsicht für den Militärstand allein und ausschließlich ergangenen Verordnungen, sondern auch die den 20sten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts ergänzenden und abändernden Vorschriften, insofern sie auch gegen Militärpersonen zur Anwendung kommen können, da dieser Titel des Allgemeinen Landrechts für den ganzen Militärstand in der gesammten Monarchie als Singularrecht gilt;
2. die über den Militair.-Strafsprozeß, das ehrengerichtliche Verfahren und die Vollstreckung der Militärstrafen vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen;
3. die wesentlichsten Vorschriften, welche die jetzige Organisation des Heeres enthalten und die militärischen Disciplinar- und Rangverhältnisse ordnen, da ohne sie die übrigen militärischen Gesetze nicht verstanden werden können;
4. die von den Civilbehörden gegen die nicht im Dienste befindlichen Landwehrmänner, Reserve-Mannschaften u. s. w. zu beobachtenden Vorschriften, weil deren Kenntnis zur militärischen Rechtspflege unentbehrlich ist; endlich
5. die gesetzlichen Bestimmungen, welche die den Militair.-Justizbeamten, außer der militärischen Rechtspflege, obliegenden Amtsverrichtungen betreffen. Dahin gehören z. B. die Verwaltung der Civiljustiz in einigen Festungen, die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Kriege, die Abhaltung von Auctionen für die Militair.-Oeconomie, die Aufnahme von Verpflichtungsprotokollen der nach beendigter gesetzlicher Dienstzeit freiwillig fort dienenden Soldaten.

Da viele der hieher gehörigen Verordnungen mehrere andere Gegenstände enthalten, die auf die militärische Rechtspflege keine Beziehung haben, so ist in solchen Fällen nur ein genügender Auszug gegeben worden. Dasselbe ist bei den ältern Gesetzen geschehen, von denen manches noch gültig ist, vieles aber durch die gegenwärtige Organisation des Heeres und die veränderte Militairgerichts-Verfassung unanwendbar geworden oder durch neuere Verordnungen ausdrücklich aufgehoben ist.

Das Auflösen und Sichten aller dieser Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen ist nicht allein mit vielen Mühen und Schwierigkeiten verbunden

gewesen, weil es fast gänzlich an brauchbaren Vorarbeiten fehlte und die bereits gedruckten Gesetze und Verordnungen sich in mehreren bändereichen Sammlungen sehr zerstreut befinden, sondern auch, weil viele wichtige Verordnungen noch gar nicht durch den Druck bekannt geworden sind. Auch mußte oft in vielen starken Heften schriftlicher Verhandlungen nach einzelnen, in andern Werken erwähnten Verfügungen gesucht werden, bei deren näherer Prüfung, wenn sie endlich aufgefunden waren, sich oft ergab, daß sie nicht als allgemeine Verfügungen, sondern nur als in besondern Fällen ergangene Bescheidungen oder Antworten an einzelne Behörden oder Personen anzusehen sind, und weder einen allgemeinen Grundsatz aussprechen, noch zur allgemeinen Kenntnis bestimmt sind, noch für andere Behörden verbindende Kraft haben, sich also zur Aufnahme in diese Sammlung nicht eigneten.

Meine Zeit und meine Kräfte würden nicht hingereicht haben, diese mühsamen langwierigen Arbeiten zu bestreiten, und es ist mir dies nur durch die Hülfe des Herrn Garde-Divisions-Auditeurs Fleck möglich geworden, welches ich hiermit gern und dankbar anerkenne.

Berlin, im Dezember 1835.

Friccius.

Chronologische Uebersicht

der
in dieser Sammlung enthaltenen
Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen.

Datum des Gesetzes &c.	Inhalt.	Nr. des Ge- setzes &c.	Seite.
1701.	Auszug aus dem Edict, wegen der Deserteurs, und was bei dem Erkenntniß über deren Bestrafung zu beachten	1	1-2
26. August.			
1709.	Erneuertes Matrimonial-Edict und daß es auch auf die Ober-Offiziere bis auf die Captains verbindlich sein soll	2	2-3
21. April.			
1715.	Ordre, daß die Desertronen der Soldaten von einem Auditeur zu führen	3	3
17. Mai.			
1717.	Circular-Ordre, wegen Declaration des Matrimonial-Edicts vom 21. April 1709, daß kein Subaltern-Offizier ohne Consens sich verheirathen soll	4	3-4
21. Juli.			
1718.	Declaration der Criminal-Ordnung, daß in Inquisitions-Prozessen gegen Soldaten kein Defensor notwendig erforderl. und dazu allenfalls ein Auditeur, nicht aber ein Advocat genommen werden soll	5	4-5
12. März.			
1729.	Auszug aus dem Edict, betreffend das Verfahren in Klage-Sachen zwischen Militärischen und Civilpersonen	6	5-6
1. Novbr.			
1743.	Circular-Ordre, wie gegen einen Offizier zu verfahren, welcher desertirt oder vom Urlaube ausbleibt	7	6-7
12. Juni.			
1764.	Edict, wegen Citation des Deserteurs und ausgetretenen Landeskinder und Confiscation ihres Vermögens	8	7-12
17. Novbr.			
1768.	Auszug aus dem Regulativ-Rescript, wegen der Gebühren der Schriftsteller und deren Nachteile	9	12-13
29. April.			
1788.	General-Verordnung, wie das Militär wegen Belästigung von Civilpersonen bestraft werden soll	10	13-15
31. Juli.			
13. Septbr.	Auszug aus dem Dienstreglement für die Königl. Preuß. Infanterie	11	16-21
1792.			
20. Juli.	Circular-Rescript wegen des Confiscations-Prozesses, wenn ein Deserteur vor seiner Edictal-Citation verstorben ist	12	21-22
1793.			
14. April.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betreffend den Gerichtsstand der durchzelenden, oder sonst im Lande befindlichen fremden Militärpersonen	13	22
1797.			
14. März.	Auszug aus dem Publicandum, wegen Einführung des allgemeinen Landrechts bei den Militärgerichten	14	22-24

Datum des Gesetzes &c.	In h a l t.	Nr. des Ge- setzes &c.	Seite.
1797.			
20. März.	Auszug aus der Declaration, über einige Punkte zur Anwendung der neuen Kriegs-Artikel	15	24-25
18. August.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre an den General-Chirurgus Theden, betreffend die dienstlichen Verhältnisse des Militair-Chirurgen	16	25-26
1798.			
20. Oktbr.	Edict, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten	—	115-119
23. —	Patent, wegen Errichtung eines Militair-Justiz-Departements	17	26-27
30. Dezbr.	Auszug aus der Circular-Verordnung, wegen genauerer Bestimmung verschiedener, in den allgemeinen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften	18	28-31
1800.			
12. Mai.	Rescript des Justiz-Ministerii an das Kammergericht, daß gegen einen Adelichen wegen Diebstahlß oder demselben ähnlicher Verbrechen, mit auf Verlust des Adels erkannt werden soll	19	31
20. Oktbr.	Auszug aus der Dienst-Instruction für den General-Auditeur der Armee und für das General-Auditoriat	20	31-35
4. Novbr.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betreffend das Verhältniß des Militair-Justiz-Departements	21	35
1801.			
17. Januar.	Schreiben des General-Auditorats an das Kammergericht, betreffend den Rang der reitenden Feldjäger	22	35-36
27. März.	Publikandum, wegen Bestrafung derjenigen, welche Finanz- oder Polizei-Offizianten besiechen	23	36
1802.			
16. März.	Regulatio, wegen Arrestation bürgerlicher Personen in Berlin durch die Militärwachen	24	37-39
23. August.	Verordnung, wegen Ablieferung der von Deserteurs eingegangenen Briefe und deren Einlagen	25	39
11. Dezbr.	Verordnung für sämmtliche Auditore, betreffend deren Gebühren-liquidation in Preuß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, wie auch deren künftige Versorgung	26	40-43
11. —	Auszug aus der confirmirten Gebühren-Taxe für sämmtliche Auditore	27	43-44
1804.			
10. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß den cassirten Offizieren ihre sämmtlichen Offizierpatente abgenommen werden sollen	28	45
1806.			
11. August.	Rescript des Justiz-Ministerii an den Criminal-Senat der Regierung zu Plock, daß bei außordentlicher Strafe niemals auf den Verlust des Adels zu erkennen	29	45
1. Dezbr.	Auszug aus dem Publikandum de dato Ortelburg den 1. Dezbr. 1806.	30	45-46

Datum des Gesetzes u. c.	In h a l t .	Nº des Ge- sches u. c.	Seite.
1808.			
3. August.	Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und gemeine Soldaten	31	46-57
— —	Verordnung wegen der Militair-Strafen	32	58-64
— —	Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere	33	64-66
31. Oktbr.	Auszug aus dem Regulatio, wegen Behandlung der Militair-Straf- linge	34	66-68
9. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, den Militair-Rang des activen chirurgischen Personals in der Armee betreffend	35	68-69
1809.			
5. Mai.	Auszug aus der Verordnung, über den Anlauf des Holles, Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffen und Schiffsknechten	36	69
24. Juni.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der Duelle ..	37	70
7. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen eines Nachtrags zu den Kriegs- Artikeln	38	70
19. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Militairgerichtsstand ..	39	71-72
15. Septbr.	Instruction für die Militairgerichte	40	72-74
23. —	Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an sämmtliche Landes-Justiz- Collegien, über die Frage: ob in den Fällen, welche sich zur Spe- cial-Inquisition qualifizieren, nur diejenigen Geständnisse für voll- ständig gültig zu achten sind, welche in dem Special-Berdr abgelegt oder bestätigt worden	41	75-76
17. Novbr.	Schreiben des Ministers der Finanzen an den Chef der Justiz, Großkanzler Preußen, wegen der von den Regierungs-Hauptkassen zu erhebenden Vermögens-Confiscate	42	76
1810.			
18. Januar.	Auszug aus der Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preussischen Orden und Ehrenzeichen	43	76-77
19. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen mutwillig wiederholter Verbrechen, so wie wegen Bestrafung eines Desertions-Complots	44	77
31. März.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Vollstreckung der Strafen in Injurien-sachen zwischen Militär- und Civilpersonen	45	78
24. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Bestrafung der ein Verbrechen be- gehenden, bei einer Invaliden-Compagnie stehenden Soldaten ..	46	78
26. —	Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums, wegen strenger Anwendung der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 836., auf die Wörder	47	79-80
18. Juni.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß auf die Entfernung der moralisch schlechten Subjekte aus den Garnison-Compagnien erkannt wer- den soll	48	80

Datum des Gesetzes &c.	In h a l t .	Nr. des Ge- setzes &c.	Seite.
1810.			
12. Juli.	Ulreichste Kabinettsordre, wegen näherer Bestimmung der alternativen festzuhaltenden Geld- und Gefängnisstrafen	49	80-81
23. —	Ulreichste Kabinettsordre, wegen Bestrafung des von Militärpersonen gegen organisierte und montierte Bürgerwachen ausgeübten Ungehorsams	50	81
6. August.	Ulreichste Kabinettsordre, wegen Bekanntmachung der auf Adelsverlust lautenden Erkenntnisse	51	82
11. —	Reskript des Justiz-Ministerii an das Kammergericht, daß in Concursen über das Vermögen der Militärpersonen die zur Substantierung einer Untersuchung notdulgen Befügungen den Militägerichten zu überlassen .	52	82
17. —	Bekanntmachung des Allgemeinen Kriegs-Departements, betreffend die Bestrafung derer, welche mit Steinen oder andern verwundbaren Sachen schlecht oder mit einander handgemein werden, wenn Truppen in zwei Abstellungen gegen einander manövriren .	53	82-83
23. Septbr.	Ulreichste Kabinettsordre, wegen der Todesdeklaration vermisster Militärpersonen	54	83
10. Octbr.	Ulreichste Kabinettsordre, betreffend die Abfindung der durch Urteil und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt gewesenen Invaliden mit einem Gnadenhalter	55	84
15. —	Ulreichste Kabinettsordre, wegen der Begnadigungsgesuche zum Tode verurtheilter Verbrecher nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses	56	84
15. —	Reskript des Justiz-Ministerii, daß, wenn wegen eines Mangels bei Ausmittlung des Thatbestandes auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann, die zu erkennende außerordentliche Strafe dennoch bis zu lebensbedrohiger Einsperzung ausgedehnt werden könne	57	85
8. Novbr.	Ulreichste Kabinettsordre, wegen Scheinhaltung kriegsgerichtlicher Urteile bis nach erfolgter Bestätigung	58	85-86
20. Dezbr.	Circular des Allgemeinen Kriegs-Departements, betreffend die Entlassung solcher Soldaten im Disciplinarwege, welche wegen Unzitlichkeit und schlechten Vertragens in den Reglementen nicht bleiben können	59	86
1811.			
1. Febr.	Königlicher Befehl wegen Aufhebung der Privat-Senugthuung bei Injuriens-Klagen	60	87
21. —	Auszug aus der Verordnung über die Rechtspflege in Criminal- und Injuriens-Sachen gegen beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten	61	87-88

Datum des Gesetzes u. c.	In h a l t .	N ^o des Ge- setzes u. c.	Seite.
1811.			
14. Mai.	Königlicher Befehl wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt ist	62	88
4. Juni.	Circular-Nachript des Justiz-Ministeriums, betreffend die Bekanntmachung eines rechtskräftigen Civil-Erkenntnisses gegen einen Offizier an den Commandeur, und die Vernehmung der Offiziere bei den Militärgerichten in Civilsachen	63	88-89
19. —	Königlicher Befehl, daß fünfig nicht auf die Todesstrafe des Schwerts, sondern auf die des Hiebs erkannt werden soll	64,	89
19. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß nicht mehr auf die Aufseßtung aufs Rad erkannt werden soll	65	89
16. Novbr.	Kabinettsbefehl, betreffend die Bestrafung der Vice-Uнтерoffiziere	66	90
1812.			
16. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Errichtung eines Gerichts für das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut	67	90
21. —	Auszug aus dem Regulativ, betreffend die Neorganisation der Militärgerichte	68,	91-95
21. Febr.	Königlicher Befehl, daß bei Verwandlung erkannter Geldbußen in Leibestrafen leichtere nicht über zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden sollen	69	95-96
24. April.	Königliche Kabinettsordre in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung	70	96
15. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Suspension eines Theils des Westen-Kriegs-Artikels	72	97
27. August.	Bekanntmachung, in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung	71	96-97
24. Septbr.	Allerhöchste Bestimmung über das bei Polizei- und anderen Contraventionen, in Absicht auf Militärpersonen stattfindende Verfahren	73	97-98
26. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Wertk. Stempel zu kriegsgerichtlichen Erkenntnissen gegen Offiziere	74	98-99
9. Dezbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung an Soldaten, welche bei Aussloshung aus dem Soldatenstande zu Stockschlägen verurtheilt werden	75	99
1813.			
11. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestimmung, daß der Gestaltungskreis an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachteilig sein soll	76	100

Datum des Gesetzes &c.	In h a l t.	Nr. des Ge- setzes &c.	Seite.
1813. 6. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Wall- meister	77	100
22. —	Verordnung, wegen Tragens der Preußischen National-Eocarde . . .	78	100-101
17. März.	Königlicher Befehl, wegen Bestrafung der Verbrechen gegen die Sicherheit der Armen	79	101-102
30. Septbr.	Declaration, der Verordnung vom 22. Februar 1813	80	102
13. Oktbr.	Verordnung, wegen strengerer Bestrafung der in den Militair-Laza- retten verübten Vertrügerien und Diebstähle	81	102-103
24. Dezbr. 1814.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg	82	103-104
15. Januar.	Verordnung, wegen Untersuchung und Bestrafung des unterlaubten Verkehrs mit dem Feinde	83	104-105
3. Septbr	Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste	84	106-108
30. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsordre an das Kriegs-Ministerium, daß Vergehen, welche Erosion oder Auslöschung aus dem Soldatenlande recht- lich nach sich ziehen, den Verlust der Dekauflage für die Jahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen	85	108-109
6. Dezbr.	Schreiben des Militair-Jusij-Departements, betreffend den Gerichts- stand der Mitglieder des General-Auditorats und die Wirths- lungen, welche die Civilgerichte bei Einleitung der zu ihrem Auffall gehörigen Untersuchungen gegen Militair-Beamte den Militair- Beamten zu machen haben	86	109
1815. 25. Januar.	Publikandum des ersten Departements des Kriegs-Ministeriums, be- treffend das Verfahren bei der Flucht der Festungsgefangenen . .	87	110
27. Febr.	Circulaire des Kriegs-Ministeriums an die General-Commandos, wegen Bestrafung der Invaliden	88	110-111
19. Mai.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Verlust der Kriegs-Denk- malze	89	111-112
7. Juni.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Tragens ehemaliger westphälischer Orden und Ehrenzichen	90	112
12. Juli.	Bekanntmachung, daß das Tragen des Ordens der Ehrenlegion mit dem Bildniß Napoleons gleich den westphälischen Ehrenzichen verboten sein soll	91	112
9. Novbr.	Allerhöchste Declaration, den §. 1054. Tit. XX. Ch. II. des Allge- meinen Landrechts betreffend	92	113
21. — 1816	Auszug aus der Landwirth-Ordnung	93	113-114
6. Januar.	Verordnung, wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften	94	114-115

Datum des Gesetzes &c.	Inhalt.	N. des Ge- setzes &c.	Seite.
1816.			
19. Febr.	Berordnung, wegen Bestrafung derjenigen welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegs-Denkünze unbedugterweise tragen	95	119
13. März.	Instruction über das Verhältniß, in welchem der commandirende General der Provinz, die Gouverneurs und Commandanten zu den Brigade-Ehren, Landwehr-Inspecteuren, Brigade-Ehren der Artillerie- und Ingenieur-Brigadiers stehen und über den Wirkungskreis dieser letztern zu den ihnen untergeordneten Truppen .	96	120-124
28. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Verlust der National-Eocarde	97	125
1. Mai.	Bekanntmachung, wegen Abstellung der Misbräuche, welche in den willkürlichen Abänderungen der Kriegs-Denkünzen, Orden und Ehrenzeichen statt finden	98	125
22. —	Allerhöchste Kabinettsordre wegen Bezeichnung der mit dem Verluste des National-Militair-Abzeichens bestraften Soldaten	99	125
16. Juni.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, daß bei Einsendung der auf Festungsstrafen lautenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse, die Festung namhaft gemacht werden soll, nach welcher der Verurtheilte vordilig abgeführt ist	100	126
30. Octbr.	Berordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird	101	126
10. Dezbr.	Auszug aus der Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr	102	127-134
29. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse gegen Defektore vom Garde-Corps	103	135
1817.			
9. Januar.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministerii, über das Verhältniß der Buchenhausstrafe zum strengen Arreste	104	135
15. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Berechnung der Strafzeit der zur Festung verurtheilten Soldaten	105	136
6. Febr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii an sämtliche General-Commandos, betreffend die Unzulässigkeit der temporellen Degradation des Feldwebel und Unteroffiziere	106	136-137
23. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den durch Rechtsurtheile verwirkten Verlust von Kriegs-Denkünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Diensten übernommenen Militair-Personen von ihren bisherigen Landesherren verliehen worden	107	137
30. Juni.	Auszug aus der Instruction der Ministerien des Innern und des Krieges, für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres	108	137-138

Datum des Gesetzes &c.	In h a l t.	Nr. des Ge- setzes &c.	Seite.
1817.			
25. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend, daß gewisse Vergehnungen auch den Verlust der zweiten Kriegs-Denkünze nach sich ziehen sollen	109	139
5. Oktbr.	Verordnung, wegen Verwüstung des Landwehrkreuzes	110	139
11. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der in Lazareth diensten, der Untreue schuldig machenden Militärpersonen	111	139
18. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Offiziere, während den Übungen Dienste zu leisten	112	140
10. Dezbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Verlust der Ehrentroddel und der Soldzulage	113	140
1818.			
14. Januar.	Erlaß des Kriegsministers an den Chef der Kadetten-Institutionen, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei dem Kadetten-Corps und dem Gerichtsstand der dabei angestellten Beamten in Criminal- und Injurienfällen	114	141-142
26. —	Circulaire des Kriegs-Ministers, betreffend das Verfahren in den Fällen, wenn es unter militärischer Escorte marschirenden, zur Reserve entlassenen Mannschaften auf dem Marsch nach der Heliogoth Verbrechen verbergen	115	142
3. Febr.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betreffend die veränderte Einrichtung der Garnison-Bataillons	116	143
11. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß beim Verluste des eisernen Kreuzes der Name des gewesenen Besitzers von der Gedächtnisstafel entfernt werden soll	117	144
9. Mai	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse bei der Lehr-Eskadron	118	144
14. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, die Gratification für die Einbringung eines desertirten Militair-Sträflings betreffend	119	144-145
15. —	Verordnung, wegen Aufhebung des Edicts vom 2. Juli 1812, und wegen der Auswaanderungen überhaupt	120	145-147
7. Novbr.	Ausschreiben des ersten Departements des Kriegs-Ministeriums an die Commandantur zu Wetzlar, betreffend die Mitwirkung der Militärgerichte bei Feststellung des Thadsbestandes, wenn Verbrechen an Königl. Militair-Eigentum oder an Militär-Personen verübt sind und der Thäter unbekannt ist	121	147-148
8. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Behandlung der mit einer unheilbaren Krankheit behafteten Militair-Sträflinge	122	148-149
1819.			
29. März.	Circulaire des Ersten Departements des Kriegs-Ministeriums, betreffend die Einholung der Königl. Genehmigung, wenn eine Untersuchung gegen einen Regiments-Commandeur oder höheren Befehlshaber eingeleitet werden soll	123	149

Datum des Gesetzes <small>z. T.</small>	Inhalt.	N. des Ge- setzes <small>z. T.</small>	Seite.
1819.			
19. April.	Publicandum des General-Commandos des Steu-Armee-Corps und des Oberpräförit in den Rheinprovinzen, betreffend die Sonntagsübungen der Landwehr		342-343
21. —	Rückschreiben des ersten Departements des Kriegs-Ministerii an das General-Auditoriat, enthaltend Erläuterungen zum Circulare vom 29. März 1819	124	150
29. Mai.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Auditoriat, daß vom Tractamente der Unteroffiziere und Soldaten kein Abzug zur Bezahlung von Schülern aus unerlaubten Handlungen gemacht werden darf	125	150
19. August.	Allerhöchste Kabinettsordre, die Verwürfung des Erbrechts zum eisernen Kreuz zweiter, und zum Besitz des Russischen St. Georgen-Ordens fünster Classe betreffend	126	151
18. Septbr.	Rückschreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando von Sachsen, betreffend das Verfahren bei Rehabilitierung der in contumaciam verurtheilten Defektoren und der wegen enehrender Verbrechen aus dem Soldatenstande ausgesioßenen Individuen .	127	151-152
30. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den von mosaischen Glaubensgenossen abweichen den Soldaten	128	152-153
1. Dezbr.	Circulare des Kriegs-Ministerii, betreffend die Verbiegung der desertirten und wieder eingedrachten Unteroffiziere während der Untersuchung	129	153
1820.			
4. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der Soldaten, welche Orden und Ehrenzeichen besitzen, mit strengem Arrest .	130	153-154
20. —	Allerhöchste Kabinettsordre, daß die Begnadigungskorde vom 5. August 1814 nicht mehr auf Defektionen, welche vor dem 7. August 1814 verübt worden, Anwendung finden solle	131	154
14. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Vollstreckung der Contumacial-Erkennnisse in den Rheinprovinzen	132	154-155
6. März.	Circulare des General-Majors von Wissleden, betreffend den Zeitpunkt der Berichtserstattung über die Führung der Militair-Sträflinge, wenn S. Majestät der König die Erfatung eines solchen Berichts bei oder nach Bestätigung eines Straf-Erkennnisses befiehlt	133	155
3. April.	Verordnung, betreffend die Verhältnisse der commandirenden Generale, bei der jetzt bestehenden Eintheilung der Armee	134	155-156
5. Mai.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß den zur Festungsstrafe condamnierten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll	135	156

Datum des Gesetzes u. c.	In h a l t .	Nr. des Ge- setzes u. c.	Seite.
1820.			
17. Mai	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Kompetenzen der Festungsarrest verbüßenden Offiziere während der Strafzeit	136	157
1. Juli	Allerhöchste Kabinettsordre, enthaltend eine erläuternde Bestimmung zur Ordre vom 17. Mai 1820	137	158
14. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der in den Kriegsjahren 1813—1815 verübten Deserteions-Vergehen	138	158
25. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Einholung der Entscheidung wegen des Verlustes der Erbberechtigung zum eisernen Kreuze	139	158-159
1. August.	Circularschreiben des Kriegs-Ministeriums, betreffend die Wiedereinziehung der Ganggeleider und Verpflegungslosen für Defektoren	140	159
— —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministeriums, betreffend die Kompetenz der Königl. General-Commandos zur Einleitung der Untersuchungen, bei welchen Offiziere verschiedener Armeen-Corps beteiligt sind	—	149 Anmerkung.
14. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20sten Titels, 2ten Teils, als Singular-Recht für den ganzen Militairstand betreffend	141	159-160
21. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bei den Garnison- und Invaliden-Compagnien, und den in den Festungen detahiert stehenden Truppen	142	160
30. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der in den Kriegsjahren 1813—1815 ohne erschöpfende Umstände verübten Deserteions-Vergehen	143	161
17. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Wirkung der Militairbedrohungen zur Herstellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Exesse gestört wird	144	161-162
19. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend	145	162
1. Dezbr.	Circularschreiben des Kriegs-Ministeriums, betreffend die Nations-Kompetenz der zum Festungsarrest verurtheilten Offiziere	—	157 Anmerkung.
30. —	Auszug aus der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie	146	163-169
30. —	Auszug aus der Dienst-Instruction für die Gendarmerie	147	169-175
1821.			
15. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren bei den Ehrengerichten	148	175 177
21. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Behandlung betrunkener Soldaten	149	177-178

Datum des Gesetzes u. r.	In h a l t.	Nr. des Ge- setzes.	Seite. n. 19
1821.			
5. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Gehalts-Competenz der - wegen Vertretung von Lassengeldern in Anspruch genommenen Offiziere während der Untersuchung	150	178
13. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Gerichtsstand der nach der Vereidigung einzuweilen in die Heimat entlassenen Erfah. Mannschaften	151	179
11. Mai.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, daß die Vorgesetzten für die Ausführung des ihnen untergebenen erheilten Befehle allein verantwortlich bleiben	152	179
7. Juni.	Auszug aus dem Gesche, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls	153	179-182
14. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die gegen Feldwebel, Wachmeister u. s. w. zulässigen Arreststrafen	—	122
10. August.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Gerichtsstand beurlaubter Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften beim Zusammentreffen militärischer und gemeiner Verbrechen	154	182
1. Septbr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, daß die Ablösung der zum Einstellung bei einer Strafsection verurteilten Deserteure, gegen welche ein bereits vollstreckt Communal-Erkenntniß erlangt ist, erst nach der Rehabilitierung erfolgen soll	155	182-183
— —	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Verpflichtung der zum Festungs-Arrest verurteilten beurlaubten Landwehr-Offiziere	—	157
2. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Bestrafung des von Militärpersonen begangenen verdorbenen dritten Diebstahls	156	183
5. —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Jäger- und Schüren-Abteilungen	157	183-184
8. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungs-Arrest auf Festungs-Arbeit erkannt werden kann	158	183
10. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Verlust des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse und der Erbberechtigung zu diesen Orden .	159	184-185
21. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Militärgerichtsstand der Militärgeistlichen	160	185
11. Debr. 1822.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die in die besondern Abteilungen der Garnison-Compagnien eingestellten Individuen	161	185-186
18. Januar.	Circular-Rescript des General-Auditoriaats an sämtliche Auditeure, das Spruchverfahren in Untersuchungssachen gegen Militär-Arzte, betreffend	162	186-187

Datum des Gesetzes n.	In h a l t.	N. des Ge- setzes n.	Seite.
1822. 22. Febr.	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Führung der Untersuchungen gegen Gendarmen durch Civilgerichte	—	165 Anmerkung.
1. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Vereidigung der Ersatzmannschaften	163	187
4. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Garde-Corps, betreffend die Kompetenz der Militärgerichte zur Fortführung von Untersuchungen, welche gegen ein aus dem siegenden Heere abgeschiedenes Individuum während der Dienstzeit wegen eines militärischen Verbrechens eingestellt und kein Auscheiden des Angeklagten aus dem siegenden Heere noch unbedingt sind	164	188
11. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Ersten Armee-Corps, betreffend die Entfernung der Armee-Gendarmen aus dem Corps	165	188-189
14. —	Allerhöchste Kabinettsordre, über die Befugniß der höheren Befehlshaber, einen Offizier vom Dienste zu suspendiren	166	189
12. Mai.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß Besitzer von Orden n. die Decorationen derselben während einer zu erledigenden Festungsstrafe nicht tragen sollen	167	189
30. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der dritten Division	168	190
4. Juni.	Allerhöchste Kabinettsordre, die Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militärpersonen betreffend	169	190
30. —	Circulaire des Kriegs-Ministers, wegen Besetzung der Kriegs- und Standgerichts aus der Klasse der Gemeinden	170	191-192
13. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens der beurlaubten Wehrmänner von den jährlichen großen Übungen	171	192
2. August.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Vernehmung der Militärs- Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen	172	193
1. Septbr.	Circulaire des Kriegs-Ministers, betreffend den Criminal-Gerichtsstand der fünfjährigen Reserveisten, welche noch nicht zu den Regimentern des siegenden Heeres oder bei der Landwehr zur Ausbildung eingezogen sind	173	193-194
18. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren bei Beurlaubung der Ausläufer	174	194
19. —	Circulaire des Finanz-Ministerii an die Königl. Regierungen, die Stempel-Tantieme betreffend	175	194-195

Datum des Gesetzes n.	In h a l t .	N des Ge- setzes n.	Seite.
1822. 18. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß in Untersuchungen welche vor der Einstellung des Angeklagten ins Militair begonnen haben, nach dem Eintritte derselben in den Militairdienst bei dem betreffenden Militairgerichte erkannt werden müsse	176	195
1. Novbr.	Circulaire des Kriegs-Ministerii, betreffend das Tragen der Orden und Ehrenzeichen während des Untersuchungs-Arests	177	195-196
1823. 9. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Executions, Vollstreckung gegen Militairpersonen in Administrations-Sachen	178	196
21. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren bei, auf administrativen Wege, erfolgten Dienstflasungen der Civilbeamten	—	261-266
22. —	Allerhöchste Verordnung, wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das fünfige Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener, und der Train-Soldaten	179	196-199
22. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Annwendung der Allerhöchsten Verordnung von denselben Tage, betreffend die Aufhebung der militairischen Strafverwandlung	180	199-200
1. April.	Circulaire des Kriegs-Ministerii, wegen der gegen Militairpersonen zu vollstreckenden Executionen	181	200
1. —	Circulaire des Kriegs-Ministerii, betreffend die Fangverhältnisse der Armeen, Gen-d'armes	182	200-201
8. —	Gesetz in Betreff einiger Münzverbrechen	183	201-202
18. —	Circulaire des General-Auditorats an sämmtliche Auditeure, betreffend die dienstliche Stellung der Auditeure	184	202-204
12. Mai.	Circulaire des Kriegs-Ministerii, betreffend die für die Bekanntmachungen der Militairbehörden durch öffentliche Blätter zu entrichtenden Insertions-Schüben	185	204-205
31. —	Auszug aus der Instruction für den Werbe-Offizier in Neufchatel	186	205-206
6. Juni.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflichtung der Auditeure zur Aufnahme von Capitulations-Verhandlungen	187	206-207
6. —	Allerhöchste Kabinettsordre über die Vollstreckung des Personal-Arests gegen Offiziere aus Civilerkennissen	188	207
12. Juli.	Circulaire des Kriegs-Ministerii über die Verhältnisse der auf Inaktivitäts-Schalt gesetzten Offiziere	189	207-208
10. Oktbr.	Auszug aus dem Circulaire des General-Auditorats an sämmtliche Auditeure, betreffend das Verfahren bei Desertions- und Confiscations-Prozessen	190	208-209

Datum des Gesetzes u. c.	In h a l t .	N. des Ge- setzes u. c.	Seite.
1823.			
19. Oktbr.	Circulaire des Kriegs-Ministerii; betreffend die Abnahme des Civil-Versorgungsschems	191	210
13. Novbr.	Circulaire des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verfahren bei den Ehrengerichten	192	210-213
26. —	Alerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Vier-Sabordiere	193	213
1824.			
13. Januar.	Alerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung der unerlaubten Entfernung eines Invaliden aus dem Invalidenhaus oder aus der Invaliden-Compagnie	194	214
20. Febr.	Circulaire des Kriegs-Ministerii, wegen der in Militair-Untersuchungssachen an Civilpersonen zu zahlenden Zeugengebühren	195	214
1. März.	Erlaß des Kriegs-Ministerii an die Commandantur zu Mainz, betreffend die Bestrafung von Vergessen Preuß. Militärpersönern gegen die Wachen und Posten einer zum gemeinschaftlichen Dienste verpfändeten Wacht	196	215
27. —	Auszug aus der Alerhöchsten Kabinetsordre, betreffend den Umfang der Gerichtsbarkeit des commandirrenden Generals des Garde-Corps	197	215-216
9. April.	Alerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Verpflichtung der Auditeure zur Uihaltung von Auctionen	198	216
14. —	Alerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen Krute des Lehr.-Infanterie-Bataillons	199	216-217
17. —	Alerh. Kabinetsordre, betr. die Kosten in Injurien-sachen der Offiziere	—	219
5. Mai.	Circulaire des Kriegs-Ministerii, daß die Militair-Gerichte nicht bestellt sind, auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Echeins zu erkennen	200	217
13. —	Alerhöchste Kabinetsordre, daß ein Regiments-Commandeur nicht als Präses eines Kriegsgerichts über einen Grineinen kommandiert werden soll	201	217-218
14. Juni.	Rechtschrift des Justiz-Ministerii, betreffend die Führung der Untersuchungen gegen Sens'arum durch Civilgerichte	—	165 Anmerkung.
24. —	Alerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Trompeter	202	218
14. Juli.	Alerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens der Landwehrmänner von den großen Übungen	203	218-21
27. August.	Circulaire des General-Auditoriat's an sämmtliche Auditeure, betreffend die von Offizieren in Injurien-sachen zu tragenden Kosten	204	219-220
28. —	Circulaire des Kriegs-Ministerii, wegen Aufbewahrung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse und der Bestätigungs-Ordres	205	220-221

Datum des Gesetzes u.	In h a l t.	Nr. des Ge- setzes u.	Seite.
1824			
15. Septbr.	Circulaire des Kriegs-Ministerii, über die Tragung der Kosten, welche durch Bestrafung der Landwehrmänner entstehen	206	221-223
7. Oktbr.	Erlaß des Kriegs-Ministerii an den Chef der Gendarmerie, betreffend die Entfernung der Gendarmen aus der Gendarmerie und deren Folgen :	207	223-224
13. —	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militair-Abzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß	208	224-225
19. —	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflegung der Straflinge.	209	225-226
22. —	Instruction des Kriegs-Ministerii, betreffend die Einstellung der, der Selbstverstümmelung schuldigen oder verdächtigen Individuen in eine Arbeiter-Abhaltung	—	227-228 Ramerfass.
28. —	Altherhöchste Kabinettsordre, daß die Intendantur-Beamten den Militair-Gerichtsstand haben sollen	210	226
3. Novbr.	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend die Errichtung von Arbeiter-Abstellungen für Leute, welche sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben	211	226-227
8. —	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend die Gerichtsbarkeit über die bei den Divisionen stehenden Arme-Gendarmen	212	228
16. —	Circulaire des Kriegs-Ministerii, betreffend die Gerichtsstände, Verhältnisse der Landwehr-Offiziere und das Verfahren der Civilgerichte gegen verlaubte Landwehrmänner	213	228-229
4. Dezbr.	Altherhöchste Kabinettsordre, einige Modificationen und insbesondere die §§. 156, 179. und 571. der Criminal-Ordnung betreffend	214	229-230
8. —	Altherhöchste Kabinettsordre, die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei Untersuchung geweisen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspension eingehalten werden	215	230
21. —	Auszug aus der Altherhöchsten Kabinettsordre, wegen Einführung der neuen Rassen-Antwortungen an die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine und ehemals Sächsischen Rassen-Billets	216	230-231
27. —	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend den Verlust des Landwehr-Kreuzes	217	231
1825.			
20. Januar.	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend die Disciplinar-Verhältnisse der Invaliden-Compagnien	218	231-232
28. —	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend das ehrengerichtliche Verfahren gegen Offiziere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausgeschieden sind	219	232
3. Febr.	Altherhöchste Kabinettsordre, wo die Veruntreuung des Futters bei Militairdienst-Pferden bestraft werden soll	220	232

Datum des Gesetzes n.	In h a l t.	Nr. des Ge- setzes n.	Seite.
1825.			
9. Febr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Gerichtsstand eines von mehreren Truppenteilen entwichenen und wieder eingebrochenen Deserteurs	221	233
10. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern nach geleisteter gesetzlicher Dienstzeit fortdienen zu können	222	233
14. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Degradation der Vice-Brabantiere	223	234
28. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Tragen der Uniform außer Dienst, seitens der Landwehrmänner und Reservisten	224	234
12. März.	Auszug aus der mittels Allerhöchster Kabinettsordre vom 18. März 1825 genehmigten Instruction für die Schul-Abtheilung des Leib-Infanterie-Bataillons	225	235-236
24. —	Circular des Kriegs-Ministerii, betreffend die Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. Februar 1825., wegen Tragens der Uniform außer Dienst, seitens der Landwehrmänner und Reservisten	226	234-235
13. April.	Auszug aus der Instruction des Ministerii des Innern an die Kd. ngl. Regierungen, betreffend das Geschäft der Ersatz-Aushebung	—	268-269
21. —	Circular des Kriegs-Ministerii, betreffend den Militair-Gerichtsstand der Nichtkombattanten	227	236-237
— —	Circular des Kriegs-Ministerii, betreffend die Gerichtsbarkeit der Festungs-Commandanten über die in den Festungen detachirt stehenden Truppenteile	228	237-238
6. Mai.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Strafbestimmung bei Expressjungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung dawirkt worden .	229	239
16. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Aufbewahrung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, welche gegen Landwehr- und Reserve-Mannschaften ergangen sind	—	220-221 Anmerkung.
13. Juni.	Auszug aus dem Pensions-Neglemente für Offiziere und Militair-Beamte	230	239
18. —	Auszug aus dem Gesetz wegen Stiftung einer Dienstauszeichnung .	231	239-240
11. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Ausstossung aus dem Soldatenstande und deren Folgen	—	303
11. August.	Circular des Kriegs-Ministerii, betreffend die Disciplinar- und Subordinations-Verhältnisse der Compagnie- und Escadron-Chirurgen .	232	240-241
26 —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den verwickelten Verlust der National-Eocarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten	233	241

Datum des Gesetzes &c.	In h a l t .	N° des Ge- setzes &c.	Seite.
1825. 9. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Militair-Gerichtsstand der vom Garde-Corps zur Genad'artillerie abgegebenen Leute während der Probezeit	234	241-242
21. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung der Wehrmänner, wenn sie bei Wohnungs-Veränderungen die vorgeschriebene Mel- dung unterlassen.	235	242-243
1826. 28. Januar.	Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse	236	243-247
— —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, betreffend die Ausfüh- rung der Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkennt- nisse	237	247-248
2. Febr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii; betreffend die Verabreichung von Lagerplätzen an Unteroffiziere und Soldaten, wenn sie im Un- tersuchungs-Arrest sich befinden	—	353 Anmerkung.
17. —	Auszug aus dem Circular-Nescrite des General-Adjutants an die Auditeure, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 28. Ja- nuar 1826	238	248-249
6. März.	Auszug aus der Instruction des Kriegs-Ministerii für die Festungs- Kommandanturen, wegen Behandlung der Festungs-Stabs-Ge- fangen (Festungs-Arrestaten)	239	249-255
2. April.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Beschlagnahme des Vermö- gens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat	240	255
11. —	Circular des Kriegs-Ministerii, wegen Einführung der Patente der aus dem Offizierstande entfernten Offiziere	241	255
13. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Anwendung der Strafe des Advancement-Verlusts bei den Ehrengerichten	242	256
15. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Behandlung der Militair-Sträflinge	243	256-257
27. —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, betreffend die Bestäti- gung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, bei den zur Besatzung der Bun- desfestungen gehörenden Truppen	244	257-258
3. Mai.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Mithellung der Aeten an die Artillerie-Inspectore in Untersuchungs-Sachen gegen Unteregebene derselben :	245	258-259
26. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Entfernung incorrigabler Land- wehrmänner im Disziplinarwege	246	259
29. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Aufhebung des Urteile-Eides	247	259
8. Juni.	Auszug aus dem Schreiben des General-Adjutanten Sr. Majestät		***

Datum des Gesetzes n.	In h a l t:	Nº des Ge- setzes n.	Seite.
1826.			
	des Königs, Herrn General-Majors v. Witzleben, an Se. Hoheit den Herzog Carl von Mecklenburg, betreffend die Allerhöchste Declaration der Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse vom 28. Januar 1826	248	260-261
23. Juni.	Circular-Rescript des General-Auditorats an die Auditeure, betreffend die Anfertigung der Actenaufzüge	249	261-262
15. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntniss durch die commandirenden Generale	250	262
16. —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, daß in den Tenor der kriegsrechtlichen Erkenntniss nicht Begeadigung, Verträge aufgenommen werden sollen	251	262
2. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß die Einlieferung eines Beurlaubten der Garde-Landwehr in eine Landarmee, Straf- oder Besserungsanstalt die Entfernung vom Garde-Corps zur Folge haben soll	252	263
24. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten	253	263-264
21. Novbr.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betreffend die von den Monaten statt der Eidesleistung bei dem Eintritte in den Dienst abzugebenden Versicherungen	254	266
1827.			
5. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 1ter Klasse	255	267
13. —	Allerhöchste Kabinettsordre, durch welche dem §. 30. der Instruction vom 13. April 1825 wegen des als unwürdig vom Militairdienst ausgeschiedenen Individuen Gesetzesstrafe ertheilt wird	256	268
12. Febr.	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere	257	269
9. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Einholung der Königl. Rechnung zur Einleitung des Desertions- und Confiscations-Prozesses gegen einen Offizier	258	269-270
20. —	Allerhöchste Bestimmung, wonach sämtlichen Verwaltern Königlicher Gelder oder Naturalien untersagt ist, in Papieren oder Waaren zu speculiren	259	270-271
30. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren, wenn wegen des Gesundheitszustandes des Beurtheilten eine Umwandlung der rechtskräftig erkannten Strafe nöthig wird	260	271
6. August.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Annulierung der Capitulations-Verträge der fortbienenden Soldaten	261	271-272

Datum des Gesetzes &c.	In h a l t.	Nr. des Ge- setzes &c.	Seite.
1827.			
7. August.	Außerordentliche Kabinetsordre, betreffend die Verpflegung der zum Gefangenengattest verurtheilten Port'ees. Fähnriche	—	157 Anmerkung.
29. Novbr.	Außerordentliche Kabinetsordre, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Artillerie und das Ingenieur-Corps	262	272-273
29. —	Außerordentliche Kabinetsordre, betreffend die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit beim zweiten Bataillon des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments zu Spandau	263	273
6. Dezbr.	Außerordentliche Kabinetsordre, die Einstellung der wegen Selbstverstümmelung bestraften Soldaten in die Arbeiter-Abhälzung betreffend.	264	274
7. —	Rekspte des Justiz-Ministeriums, betreffend die Beglaßung der körperlichen Züchtigung bei erlangtem Wehrverlust	265	275
1828.			
25. Febr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministeriums, betreffend die Anbringung der Bezeichnungen Seitens der Unteroffiziere und Gemeine	266	275-276
22. März.	Auszug aus dem Schreiben des Kriegs-Ministeriums an das General-Commando des Garde-Corps, betreffend das Verfahren gegen die durch Selbstverstümmelung zum Dienste untauglich gewordenen Individuen, in Bezug auf die Einstellung in eine Arbeiter-Abhälzung	—	274 Anmerkung.
29. April.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministeriums, betreffend das Verfahren bei Schädenleibungen der Militärpersonen	267	276-277
26. Mai.	Außerordentliche Kabinetsordre wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse in Untersuchungs-Sachen gegen Militärpersonen von Truppenteilen verschiedener Armeen-Corps oder Divisionen	268	277
13. Juni.	Außerordentliche Kabinetsordre wegen der Duecke	269	277-278
7. Juli.	Auszug aus der Außerordentlichen Kabinetsordre, betreffend das Verfahren gegen Offiziere, welche förmlich oder geistig zur Fortsetzung des Dienstes unfähig sind	270	278
17. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministeriums, betreffend die Sicherstellung des fiskalischen Interesses hinsichtlich des zu konfiscierenden Vermögens der Deserteure	271	278-279
22. Octbr.	Außerordentliche Kabinetsordre, betreffend die Wiederverleihung der National-Cocarde	272	279-280
1. Novbr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministeriums, betreffend das Verfahren gegen Offizierburgen in Desertionsfällen	273	280
13. —	Außerordentliche Kabinetsordre, betreffend die gegen Soldaten zulässigen kleineren Disciplinarystrafen	—	311-312
20. —	Außerordentliche Kabinetsordre über die dienstlichen Verhältnisse einiger höheren Besoldhaber	274	280-281

Datum des Gesetzes ic.	Inhalt	N. des Ge- setzes ic.	Seite.
1828.			
21. Dez.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß Festungssatzest von einem Jahre und darüber den Offizieren auf die Dienstzeit nicht angerechnet werden soll	275	281
1829.	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre, betr. die Executions-Vollstreckung gegen Militärpersonen auf Schalt- und Pension-Azüge.	276	282
29. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Entziehung der Freiheiten von dieser Charge	277	282
16. Febr.			
12. März.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministeriums, betreffend die ärztlichen Beurtheilungen in Criminalfällen durch das collegium medicum der Provinz	278	283
21. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren gegen bleibenden Leute, welche verdächtig sind, durch Simulation dem Militärdienst sich entziehen zu wollen	279	283
29. —	Allerhöchste Kabinettsordre wegen der Duelle	280	283-284
11. Juni.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Abzug vom Gehalt eines Beamten wegen Untersuchungs-Kosten	281	284-285
9. August.	Allerhöchste Kabinettsordre, daß den vom Dienst suspendirten Landwehr-Offizieren untersagt werden soll, die Uniform zu tragen	282	285
22. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verleihung und unfreiwillige Entlassung der Land-Gendarmen	283	285-286
22. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das ehrengerichtliche Verfahren	284	286-287
1. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsordre wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen der Kameraden	285	287-288
26. —	Circular des Kriegs-Ministeriums, betreffend die Überweisung und Einstellung von Individuen in die Arbeiter-Abteilungen zur Ablösung ihrer Dienstpflicht	286	288-289
19. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren, welches Offiziere bei Anderbringung dienstlicher Besuche zu beobachten haben	287	290
21. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienstratsdiensts verabschiedeter Militärpersonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens	288	290
1830.			
21. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Erteilung der Annahme-Befehle an die Kommandanturen zur Vollstreckung des gegen Offiziere und Militär-Beamte erkannten Festungs-Arrests	289	290-291
2. Febr.	Circular-Rescript des General-Auditoriums an die Auditeure, betreffend die Anfertigung von Verteidigungs-Schriften	290	291
11. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Kosten in Injuriensachen der Offiziere	291	292

Datum des Gesches u. c.	In h a l t.	N o d e s G e s c h e s c e s	Seite
1830.			
13. März.	Außerordentliche Kabinettsordre, die Besetzung der Brandstiftungen betreffend	293	300
17. —	Cartel-Convention, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Russland, König von Polen	292	292-300.
2. April.	Rescript des Kriegs-Ministerii, an das Commando der 15ten Division, betreffend die Zulässigkeit der Einleitung des Deserteions-Prozesses gegen einen beurlaubten Landwehrmann, welcher ohne Auswanderungs-Consens ins Ausland gegangen und dort in Militärdienste getreten ist	—	131 Nummerung.
14. Mai.	Außerordentliche Kabinettsordre, betreffend den gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere von den Civilgerichten zu erkenndenden Verlust der Charge als Offizier	294	301
20. —	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Kompetenz der Civilgerichte zur gerichtlichen Besichtigung und Obduction der Leichname von Militärpersonen	—	301 Nummerung.
11. Juli.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Kompetenz der Civilgerichte zur gerichtlichen Besichtigung und Obduction der Leichname von Militärpersonen	295	301-302
11. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Vertretung der gerichtlichen Wundärzte durch Compagnie- oder Escadron-Chirurgen bei Obduction gestorber Militärpersonen	296	302
16. —	Außerordentliche Kabinettsordre wegen Einstellung der dem Militärdienst sich entziehenden Individuen in die Arbeiter-Wohlführungen	297	302-303
13. August.	Außerordentliche Kabinettsordre, betreffend die Aussöhnung aus dem Soldatenstande und deren Folgen	298	303
12. Octbr.	Außerordentliche Kabinettsordre, betreffend das Verfahren gegen Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche durch Unterlassung der Melbungen oder anderweitig der Kontrolle der Landwehr-Behörden sich längere Zeit entzogen haben	—	343 Nummerung.
1831.			
6. Febr.	Gesetz, betreffend die nach Polen ausgetretenen Preußischen Unterthanen	299	303-306
10 —	Cartel-Convention der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands	300	306-310
18. —	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Kosten in Criminal-Untersuchungen wider Militärpersonen	301	310
10. März.	Außerordentliche Kabinettsordre wegen Verhütung der Selbstentleibungen in der Armee	302	310-311
14. April.	Außerordentliche Kabinettsordre, betreffend die kleineren Disciplinarstrafen	303	311

Datum des Gesches. u. c.	Inhalt.	Nr. des Ge- sches. u. c.	Seite.
1831.			
31. Mai.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Militär-Chirurgen	304	312-313
20. Juni.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verfahren bei Annahme des Soldatenabes	305	313
21. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Rangverhältnisse der Kutschmiede	306	313-314
11. August.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 2ten Armees-Corps, betreffend die Beugniß der Divisions-Commandeure zur Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens	—	176 <small>Eintragung.</small>
12. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestrafung der unterlassenen Ab- und Anmeldungen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Wohnungs-Veränderungen	307	314
18. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Rangverhältnisse der Dombardiere	308	314
23. —	Schreiben des General-Auditoriatß, betreffend die Aufbewahrung der Utens beim Ausmarsch der Truppen aus den Friedens-Garnisonen.	309	315
21. Septbr.	Auszug aus dem Schreiben des Allgemeinen Kriegs-Departements an das General-Auditoriat, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Militär-Eleven der Thierarzneischule	310	315-316
8. Octbr.	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Dienstsatz der Auditeure	311	316
11. —	Geschäftsordnung für die Auditeure	312	317-323
18. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Behandlung und Verpflegung der Soldaten am vierten oder sogenannten guten Tage des mittleren und strengen Arrests	313	324
1. Novbr.	Circular-Rescript des General-Auditoriatß an die Auditeure, betreffend die Unterzeichnung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse	314	324
26. Dezbr.	Allerhöchste Verordnung, betreffend die nach Polen ausgetretenen Preußischen Unterthanen	315	325-327
1832.			
18. Januar.	Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Stiftung einer Medaille für diejenigen, welche an Belämpfung des Aufstandes in Neufchatel Theil genommen haben	316	327
21. —	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Suspension der Genob'arten vom Dienste während der Untersuchung	317	327
27. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend den Artikel 18. der Bundes-Cartel-Convention	318	328-329
6. Febr.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 2ten Armees-Corps wegen der in Untersuchungs-Sachen gegen Offiziere zu den Utens zu bringenden Führungs-Ausst der Angeklagten.	319	329-330

Datum des Gesches n.	In h a l t.	Nr. des Ge- sches n.	Seite.
18.32.	Auszug aus der Militair.-Kirchen-Ordnung	320	330-332
12. Febr.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des Sten Armei-Corps, betreffend die Vollstreckung des Stubenarrests gegen bewaukte Landwehr-Offiziere, welche auf dem Lande wohnen.	—	149 <i>Anmerkung.</i>
2. März.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen der nach Polen ausgetretenen Mercenären und Landwehrmänner	321	332-333
18. —	Allerhöchste Kabinettsordre betreffend den Artikel 18. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831	322	333-334
24. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Mittheilung der auf Festungsstraße lautenden Erkenntnisse an die mit der Strafsoolstreckung beauftragten Festungs-Kommandanturen	323	334-335
28. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Kosten der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden durch die Amtsblätter .	324	335
20. Mai.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Kosten der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden durch die Amtsblätter .	325	335-336
5. Juni.	Circular-Re script des General-Auditoriaats an die Amtshäuser, betreffend einige Erläuterungen zum §. 10., 11. der Geschäfts-Instruction vom 11. October 1831	326	336-338
15. —	Publications-Patent, die Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 betreffend	327	338-339
16. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend den Artikel XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention	328	339
18. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Behandlung der von den Festungen zu den Truppenheeren zurückkehrenden Individuen .	329	339-340
27. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Auslegung der Verordnung vom 18. März 1832 (N° 321.)	—	333 <i>Anmerkung.</i>
30. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Einstellung der Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner bei einer Festungs-Strafsection .	330	340
— —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Reserve gehörige Soldaten	331	340-341
4. August.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, insgleichen am Nutzvieh	332	341
11. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Anwendung der Strafgesetze über Unmuthgehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Untscheld geleistet hat oder nicht	333	341-344 <i>Anmerkung.</i>
14. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Ausführung der Amnestie-Bestimmungen des Bundes-Cartels auf Grund der Verordnung vom 24. März 1832 (N° 322.)	—	333-334 <i>Anmerkung.</i>

Datum des Gesetzes n.	In h a l t .	N. des Ge- setzes n.	Seite.
1832.			
14. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflichtung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zum Ab- und Anmelden bei Wohnungs-Veränderungen	333	341-342
17. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Disziplinarstrafen gegen bewußte Wehrmänner	334	342-344
1. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Wegfall der Ketten beim strengen Arrest	335	344
20. —	Circular-Vergütung des General-Auditoriat's an sämtliche Auditoren, das Eisenwesen betreffend	336	344-347
26. —	Allerhöchste Kabinettsordre, daß unter einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen eine Woche zu verleben ist	337	347
4. Dezbr.	Circular des General-Auditoriat's an sämtliche Auditoren, betreffend das Verfahren gegen die mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassenen und hierauf heimlich entwichenen Offiziere	338	347
12. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen Compagnies- und Escadron-Chirurgen	339	348
22. —	Allerhöchste Kabinettsordre, daß das General-Auditoriat für eine gleichmäßige Ausiegung und Anwendung der Gesetze möglichst Sorge tragen soll	340	348
23. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Declaration des §. 4. Art. der Verordnung vom 6. Februar 1831, und des §. 5. der Verordnung vom 26. Dezember 1831	341	348-349
26. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Bestrafung der Soldaten- und Unteroffiziere, welche ihre Kinder nicht regelmäßig zur Schule schicken	342	349
1833.			
4. Januar.	Allerhöchste Kabinettsordre, die executiveischen Maahregeln gegen die in Cafetern und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Märt-Personen betreffend	343	349-350
16. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung der nach Polen ausgetretenen Preußischen Unterthanen	344	350
9. März.	Allerhöchste Kabinettsordre die Erneuerung des Dienstelbes betreffend	345	350-351
— —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestätigung kriegs- und standrechtlichen Erkenntniss gegen die in den Festungen untergebrachten Polnischen Flüchtlinge	—	244 Anmerkung.
15. —	Rescript des Justiz-Ministerii, wegen Vernehmung der Offiziere durch Civilgerichte, wenn ein Militärgericht am Aufenthaltsorte derselben nicht vorhanden ist	349	355-355

Datum des Gesetzes v.	In h a l t.	Nr. des Ge- setzes v.	Seite.
1833.			
21. März.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, wegen Abhaltung der Auktionen bei der Militair-Verwaltung und wegen der Auktions-Gebühren	346	351-352
25. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, wie bei Verhängung des Untersuchungs-Arests zu verfahren	347	352-353
30. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 1ten Armee-Corps, betreffend die Führung der Untersuchungen gegen die nach Polen ausgetretenen Militairpflichtigen, welche vorschriftswidrig nach ihrer Rückkehr ins Militair eingestellt sind .	348	353-354
11. Juni.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Feststellung der Kompetenz der einzelnen Militairgerichte zur Einleitung der Desertions- und Con- fiscations-Prozeß gegen entwichene Militairpersonen	350	355
— —	Circular-Rescript des General-Auditoriat's an die Aubiture, das Eisenbahn betreffend	351	355-356
— —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Kompetenz der Civilgerichte zur Führung der Untersuchungen gegen die nach Polen übergetretenen, nicht einberufenen Landwehrmänner	—	305 Nummerung.
13. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Verhältnisse der wegen moralischer Unzügigkeit in eine Arbeiter-Abteilung eingestellten Individuen	352	356-357
24. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verhältniß des Militair-Justiz-Departements	353	357
6. Juli.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Declaration des §. 14. A. der Instruction vom 13. März 1816	354	358
11. —	Allerhöchste Kabinettsordre, über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todten-scheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente . .	355	358-359
— —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Einführung einer neuen Eidesformel für die Militair-Arzte und Chirurgen	356	359-360
18. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 1ten Armee-Corps, betreffend die Erstattung der baaren Auslagen in Untersuchungs-Sachen an die Gerichte in den Rheinprovinzen .	357	360-361
23. —	Allerhöchste Kabinettsordre, die widerrechtliche Zueignung der bei den Übungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betreffend .	358	361-362
31. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflichtung der Offiziere zur Bezahlung der Kosten in Injuriensachen	359	362
11. Septbr.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 1ten Armee-Corps, betreffend die Führung der standrechtlichen Untersuchungen bei der Artillerie	—	272-273 Nummerung.

Datum des Gesetzes u.	In h a l t.	N° des Ge- setzes u.	Seite.
1833.			
9. Oktbr.	Auerhöchste Kabinettsordre, wegen Berücksichtigung des freien Ge- ständnisses der Verbrecher bei Bestimmung der Strafe	—	377
3. Novbr.	Auerhöchste Kabinettsordre, erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungswise der Truppen enthaltend	360	362-364
13. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Ausmittlung und Einziehung des confiszierten Vermögens der Deserteure . . .	361	364
15. Debr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, wegen Führung der Deser- tions- und Confiscations-Prozesse gegen Deserteure von den Festungs-, Reserve-, Artillerie-, und Pionier-Compagnien	362	364-365
1834.			
4. Januar.	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 6ten Armee-Corps, betreffend den Umsang der Disciplinar-Straf- gewalt des Commandeur einer Jäger-Artteilung	—	183-184 <small>Anmerkung.</small>
15. —	Auerhöchste Kabinettsordre, daß die Kriegs-Reserve-Mannschaften künftig als "Reserve-Mannschaften" genannt werden sollen	—	127 <small>Anmerkung.</small>
9. Febr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Vereidigung der Ersatz-Mannschaften	363	365-366
15. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 6ten Armee-Corps, betreffend die Bestrafung der Landwehrmänner u. s. w., welche bei mehreren nach einander stattgefundenen Aufenthalts-Veränderungen die vorgeschriebene Meldung unter- lassen haben	—	242-243 <small>Anmerkung.</small>
28. —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an den Chef der Genß-Armee, betreffend die Richtigstellung der Hänge-Prämie an Land-Genß-Or- ten, welche einen entwöhneten Militairsträfling einbringen	—	145 <small>Anmerkung.</small>
— —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 6ten Armee-Corps, betreffend die Rangverhältnisse der Subaltern- Beamten der Intendanturen, der Beamten in den Militair-Laga- rthen und der Schirmmeister bei den Traindepots	—	226 <small>Anmerkung.</small>
4. März.	Erlaß des Militair-Justiz-Departements an das Gouvernement zu Breslau, betreffend das Verfahren in Injuriensachen	—	388-389 <small>Anmerkung.</small>
21. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Executions- Vollstreckung gegen Militairpersonen in Casernen und ähnlichen Dienstgebäuden	364	366-367
3. April.	Auerhöchste Kabinetts-Ordre, betreffend die Wiederverleihung der Kriegs-Denkünige	365	367
4. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend das Verfahren in Betreff der Entlassung der zur Detention verurtheilten Festungs- Gefangenen	366	367-369

Datum des Gesetzes u.	In h a l t .	N o d e s G e s t z e s u .	Seite.
1834.			
16. April.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflichtung aller auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres zur Tragung der Untersuchungs-Kosten	367	369
26. —	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Liquidation der Kartel- und Verpflegungs-Kosten der Deserteure	368	369-370
10. Mai.	Circularschreiben des Kriegs-Ministerii, wegen Mittheilung der Akten in Untersuchungs-Sachen gegen Leute vom Ingenieur-Corps an die Ingenieur-Inspecteure	369	370
29. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Declaration der Publications-Patente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832, über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Kartell-Convention	370	370-371
1. Juni.	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform wider andre Militair-Personen begangenen Vergehen	371	371
4. Juli.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Aufbewahrung und Verwaltung der Registraturen der Militärgerichte	372	371-372
— —	Schreiben des Kriegs-Ministerii an das Gouvernement zu Luxemburg, betreffend die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, durch welche Contumacjal-Urtel gegen Deserteure aufgehoben werden ..	—	245 Anmerkung.
19. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militair-Personen und Brüderen und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze	373	372-374
18. August.	Rescript des Justiz-Ministerii, daß die Civilgerichte vor der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten und von dem Ausfalle des Erkenntnisses dem Landrathe des Kreises Nachricht geben sollen ..	374	374-375
31. Oktbr.	Schreiben des Militair-Justiz-Departements an das General-Auditoriat betreffend das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor den Kriegs- und Standgerichten	—	380-381
14. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren, wenn ein zur Untersuchung gejogter Offizier das competente Militärgericht perhortecksicht	375	375
26. —	Allerhöchste Kabinettsordre, wegen Berücksichtigung des freien Gefändnisses der Verbrecher bei Bestimmung der Strafe	376	375-377

Datum des Gesetzes &c.	Inhalt.	N. des Ge- setzes &c.	Seite.
1834.			
4. Debr.	Circular, Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend die Richterordnung der gegen Militairsträflinge erkannten Arrest-Strafen auf die zu verbüßende Festungsstrafe	377	377-378
9. —	Altherhöchste Kabinettsordre, wegen des Gerichtsstandes der auf um bestimmte Zeit verlaubten Unteroffiziere und Soldaten des sicheren Heeres, in Crimina- und Injuriensachen	378	378-379
20. —	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen und das Verfahren in solchen Injuriensachen, in welchen Militairpersonen oder Beamte als Zeitleidiger oder Beleidigte verwickelt sind	379	379
1835.			
18. Januar.	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend die Abschaffung der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreststrafen aus dienstlichen Gründen	380	379-380
4. Febr.	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor den Kriegs- und Standgerichten	381	380
10. —	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verpflichtung der bereits angestellten Beamten, wenn sie in ein anderes öffentliches Amt versetzt werden	382	381
18. —	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend die in Strafsachen nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache im Interesse des Gesetzes zulässige Revision der Untersuchungs-Acten durch das General-Auditoriat	383	382
22. —	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestrafung des unerlaubten Ausbleibens der Soldaten aus dem Quartier	384	382
22. März.	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend die Verhältnisse des General-Auditoriat zum Militair-Justiz-Departement	385	382-383
— —	Altherhöchste Kabinettsordre, daß das Militair-Justiz-Departement von den Immediat-Berichten des General-Auditoriat und den darauf erfolgenden Entscheidungen jederzeit eine Abschrift erhalten soll	—	383-384
15. April.	Altherhöchste Kabinettsordre, betreffend die Erweiterung der Disciplinar-Strafgewalt der höheren Militair-Befehlshaber	386	384
— —	Circular, Schreiben des Kriegs-Ministerii, betreffend den Gerichtsstand pensionirter Offiziere in Crimina- und Injuriensachen, welche mit Erhaltung ihrer Pension eine Anstellung im Civildienste erhalten haben	387	384-385
20. —	Altherhöchste Kabinettsordre, wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung		

Datum des Gesetzes &c.	Inhalt.	N. des Ge- setzes &c.	Seite.
1835.	gehalten werden können, und deren Werth nicht einen Thaler erreicht	—	393
25. April.	Außerordentliche Kabinettsordre, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie, wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes	398	355-386
— —	Gesetz über die Kompetenz des Dienst- und Gerichts-Verhörs zur Untersuchung der von Staats-Beamten verübten Ehrenkundakungen.	389	386-388
13. Mai.	Außerordentliche Kabinettsordre, betreffend das Verfahren in wechselseitigen Injuriensachen zwischen Militair- und Civilpersonen	390	388-359
30. —	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministeriums, betreffend die Kosten bei Auslieferung von Deserteuren	391	389-390
6. Juni.	Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anbringung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w.	392	390-391
16. —	Circular-Verschaffung des General-Auditoriums an sämmtliche Auditeure, betreffend die Beschäftigung der Deseranten bei den Militairgerichten	393	391-392
20. —	Außerordentliche Kabinettsordre, über die Bestrafung eines Verbrechers, welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu einer lebenswürtigen Freiheitsstrafe verurtheilt ist	394	392
20. —	Außerordentliche Kabinettsordre, die Verjährung der Holzdiebstähle betreffend	395	392-393
30. Juli.	Außerordentliche Kabinettsordre, über die Anwendung der Ordre vom 20. April d. J., wegen Bestrafung der Diebstähle am Sachen, welche nicht einen Thaler an Werth erreichen u. s. w. auf Militärpersonen	396	393
8. August.	Außerordentliche Kabinettsordre, über die Bekräftigungs-Formel bei den Eiden der katholischen Confessions-Verwandten	397	394
—17. —	Verordnung, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung	398	394-397
24. Octbr.	Circular-Schreiben des Kriegs-Ministeriums, daß es zur Einleitung von Untersuchungen wider Commandeure selbstständiger Bataillone der Einholung der Außerordentlichen Erlaubniß in der Regel nicht bedarf.	399	397

Datum des Gesetzes &c.	Inhalt.	Nr. des Ge- setzes &c.	Seite.
1835 26. Oktbr.	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Aushebung der Verordnung vom 14. November 1834 und das Verfahren, wenn ein zur Untersuchung gezeugter Offizier das competente Untersuchungs-Gericht perhorreirt	400	397-398
26. —	Allerhöchste Kabinettsordre, enthaltend Erläuterungen zur Verordnung vom 18. Februar 1835., betreffend die in Strafsachen nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache im Interesse des Gesetzes zulässige Revision der Untersuchungs-Acten durch das General-Auditoriat	401	398-399
26. —	Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren gegen Militärpersonen bei Verbrechen und Vergebungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes	402	399-400

(N 1.) Auszug aus dem Edict vom 26. August 1701, wegen der Deserteurs und was bei dem Erkenntniß über deren Bestrafung zu beobachten. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 235. N 79.)

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Romischen Reichs Erz-Tümmerer und Thürfürst, &c. &c. Ihnen kund und geben hiermit jedermannlichen, absonderlich denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Ob zwar in Unserm publicirten Königlichen Kriegs-Richt- und Articuls-Briefen enthalten ist, wie es mit denen von Unserer Armee, und aus denen Guarnisonen meineidiger Weise und ohne Noth austreitenden Soldaten und derselben Bestrafung zu halten; Nachdem aber die Erfahrung bisher gegeben, daß zum öfttern dergleichen Deserteurs nicht in fremde oder andre Dienste gegangen, sondern nur von dem einem Regiment zum andern gelaufen; Da dann zwar nach bisheriger Observanz eben sowohl denenze igen, die entweder aus dem Felde oder Guarnison entroder in fremde Dienste oder von ein. im Regimenter zum andern gegangen, nach befindnen Umständen das Leben abgesprochen worden; Weilen aber obangezogenes Unser Kriegs-Richt und Articuls-Brief über diesen Casu eben so deutlich nichts determinirt, indem derselbige nur von Feld-Flüchtigen, die ihre Fahne nicht auf den leichten Bluts-Tropfsten defendiren, redet, welches dann schon öftters Scrupel gegeben, ob der Articuls-Brief ohne Unsere allergründigste expressse Declaration solcher-gestalt, als er bisher in praxi, auch wegen der von einem Regiment oder Corps zum andern übergehenden observirt worden, verstanden werden könne, da sonst bekannt machen, und jumtaphen in criminalibus die Leges in beniguorem partem jedes mahl zu interpretiren. Als seynd Wir dannenhero und damit ins künftige so wenig die Regimenter, als sonst jemand über diesen Casu sich weiter einigen Scrupel zu machen, Ursach haben möge, bewogen worden, dieses anderweitige Edictum gegen die Desertion zu publiciren, und darin obbedientzen, und andre dergleichen Casus, welche bisher zu einigen Zweifeln und Scrupel Anlaß gegeben, deutlich zu exprimiren und zu determiniren: Da dann Unsere eigentliche grädigste und beständige Willens-Meinaung ist:

1. Es sey das Ausstreifen zum ersten, andern, oder mehrmahlen geschehen;
2. Die Deserteurs seyn aus dem Felde, oder aus der Guarnison, auf dem Marche, oder wo sie sonst in Quartier gestanden oder gelegen, ohne Urlaub weggegangen;
3. Sie seyn zum Feinde, oder in andre Dienste, auch nur von einem Regimenter oder Compagnie zur andern übergetreten; item, wenn sie gleich gar keine Dienste hinzuvertraut angenommen haben;

Dass alle diese mit dem Strange abgestraftet, und die Regiments-Gerichte bey dem Spruch solcher Inquisiten sich keiner aggratirung anmaßen sollen. sc.")
So geschehen und gegeben zu Cöln an der Spree, den 26. August 1701.

Friedrich.

(L. S.)

O. M. Graf von Dönhoff.

(N 2.) Erneuertes Matrimonial-Edict und dass es auch auf die Ober-Offiziere bis auf die Capitains verbindlich sein soll, vom 21. April 1700. (C. C. M. Tom. III. P. I S. 263.)
N 94.)

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, sc. Unser allernädigster König und Herr, zum öfttern mißfällig wahrgenommen, dass die bei Unter-Offizieren und Gemeinen bey Dero Truppen, also auch von Ober-Offizieren eigenmächtige, ungüläufige, und irregulare Heyrathen getroffen werden, wodurch dann viele Desordres und Inconvenientien gemeinglich zu erfolgen pflegen, denen Eltern und Familien aber öfters Tort und Schimpff ohaverschuldetter Weise zugefügt wird, allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aber, diesem Unwesen in Zeiten gehörig zu steuren nöthig finden. Als declariren, wollen, und verordnen Sie hiermit, und Kraft dieses, dass das in Anschung obgedachter Unter-Offizier und Gemeinen hiebevor publicirtes Matrimonial-Edict, auch auf die Ober-Offiziere, und bis auf die Capitains inclusiv verbindlich seyn, und auf dieselbe nicht minder als auf jene, bevorab da es ohne dem der schuldige Respect und Subordination also erforderl. extendiret werden sol, dergestalt, dass wann hukunfftig ein Capitain, Lieutenant oder Fähnrich, ohne Vorwissen und Cousens seines Commandeurs vom Regiment, sich ehelich verloben würde, solchenfalls, wo gleich die fleischliche Vermischung dazwischen gekommen, oder auch gar die Endliche Verspreitung zur Ehe gegeben wäre, solche dennoch ohne Anschung der Person, vor Null und nichts gehalten, und der Contraveniente arbitrarie mit Suspension von seiner Charge, oder nach Besinden mit Festungs-Arrest bestraffet; Im Fall aber auch zur wirklichen Priesterlichen Copulation geschritten wäre worden, wider den oder diejenige, gar mit cassation aus Königlichen Diensten, verfahren werden solle. Allernassen mehr allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero General-Feldmarschallen, auch sämlich im Felde und sonst commandirenden Generals und Obersten der Regimenter, insbesonderlich auch dem General-Auditeur bei dem militairischen Consistorio, und in Judicis mixtis, in Gnaden anbefehlen, sich hernach gehorsamst zu achten und über diese Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten, und nicht zu gestatten, dass darüder auf einigerley Weise gehandelt werde, gestalt dann auch Seine Königliche Majestät allernädigst wollen, dass diese Declaration nicht alleine von denen Canhellen und im Felde publicirt, sondern auch in denen Gar-

* Dieses Edict ist nur wegen des darin angesessenen Begriffs der Desertion noch jetzt wichtig; der sonstige Inhalt desselben ist obsolet geworden. — Unter dem hier erwähnten Kriegscrete und Artifls-Urtice ist der Charakterlich Brandenburgische Artikels-Brief von 1686 zu verstehen, wo nach Tit. VII. Art. 32. die Deserteure mit dem Tode bestraft werden sollen. Die wegen Desertion erkannte Todesstrafe aber ward nach damaligem Kriegsgebrauche durch den Strang vollzogen. cf. S. 59. des Corp. iur. mil. brandenburg. von Job. Friedr. Schulz. Berlin, 1693. — Mit welcher Strafe zeigt die Deserteure belegt werden sollen, ist im Art. 18 u. f. der Kriegs-Artikel vom 3. August 1695 verordnet.

nisionen Quartaliter wiederholte, und abgelesen, darin eben auch überall in locis publicis affigiert werden soll.) Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel.

So geschehen und gegeben Cölln an der Spree, den 21. Aprilis 1709.

(L. S.)

F r i d e r i c h

J. M. F. v. Blaspil.

(N 3.) Ordre vom 17. Mai 1715., daß die Defensionen der Soldaten von einem Auditeur zu führen. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 373. N 136.)

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, &c. &c. g. & Rester Rath, lieber getreuer, Wir geben Euch hiermit in Gnaden zu vernehmen, was gestalt Wir ein vor allem allernädigst resolviret, daß hinsüpro in denen bey Unserer Armee und Truppen verfallenden Criminal-Sachen und Kriegs-Richten weder im Felde noch in Guarnitionen denen Delinquenter kein Advocatus zugelassen, sondern wann ein oder der andere Inquisit dennoch seine Defension führen will, solche einem Auditeur vom andern Regimente aufgezogen werden soll. Wornach Ihr Euch also gehorsamst zu achten wissen werdet. Scynd Euch ic.

Im Lager bey Stettin, den 17. May 1715.

F r. W i l h e l m.

Dam Westen Unsern geheimten Kriegs-Rath auch General-Auditeur
und L. G. Christoph von Katsch.

(N 4.) Circular-Ordre wegen Declaration des Matrimonial-Edict vom 21. April 1709, daß sein Subaltern-Officier ohne Consens sich verheirathen soll, vom 21. Jul. 1717. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 375. N 139.)

Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allernädigster Herr, haben das unterm 21. April 1709 publicierte Matrimonial-Edict, hiermit und Krafft dieses, zu so viel besserer Beobachtung, Dero allernädigsten Willens. Meinung, dahin declariren wollen, daß hinsüpro kein Subaltern-Officier, so wenig ein Ehe-Versprechen, als Priesterliche Copulation, ohne vorhergehende allernädigste und immediat Einwilligung Seiner Königl. Majestät einzugehen, weniger zu vollenden, sich bei Straffe der Suspension, oder gänzlichen Cassation gelüsten lassen solle. Und beschein folchennach, dem Commandeur von Dero &c.

⁷ Das ältere Matrimonial-Edict de dato Cölln an der Spree den 18. Juni 1701. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 333. N 78.) bezieht sich dies auf Unter-Offiziere und gemeine Soldaten. Statt dessen kommt jetzt der Art. 29. der Kriegs-Artikel vom 3. August 1809 zur Anwendung.

des Prinz Albrecht Friderichs hochdßl. Regiment zu Fuß, hiermit in Gnaden, solches bey dem Regiment also gehörig bekant zu machen, und sich darnach allergehorfaust zu achten.")
Signatum Berlin, den 21. Julii 1717.

In simili

An alle und jede Regimenter Infanterie, Cavallerie und Dragoner,
NB. außer dem Königl. Regiment.

(M 5.) Declaration der Criminal-Ordnung, daß in Inquisitions-Proceszen gegen Soldaten kein Defensor nothwendig erforderet und daū offensälf ein Auditeur, nicht aber ein Advokat genommen werden soll, vom 12. März 1718. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 385. M 148.)

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, &c. &c. Unser allernädigster Herr, bereits unterm 17. Maij 1715. allernädigst verordnet, daß in denen bey Dero Armée und Truppen vorfallenden Criminal-Sachen und Kriegsrechten, es sey im Felde oder Guarnisonen, denen Delinquenten kein Advocatus zugelassen, sondern wann ein oder ander Inquisit dennoch seine Defension führen wolle, solche einem Auditeur von einem andern Regiments aufgetragen werden solle. Die Erfahrung hingegen zum dßttern, absonderlich seither der publicirten Criminal-Ordnung gegeben, daß, wann von denen Regimentern und Guarnisons in vorgefallenen peinlichen Sachen, welche zumtzt kein delictum militare, sondern commune betreffen, die verhandelte Acta zu Einholung eines Informat-Urtels, an Facultäten und Schöppen-Stühle, sowohl in- als außer Landes verschickt worden, diese nach der Criminal-Ordnung Cap. VI. §. 3. zuförderst auf die Verbringung der Defension-Schriften erkannt, und foltergestalt die Acta leer zurückgekommen, auch dadurch nur Aufenthalt der Criminal-Proceszen verursacht worden. In dem Militairischen Foro hingegen ohnedem vorhin niemalen üblich gewesen, dergleichen Defensiones als bey denen Civil-Gerichten, zu verstatthen, bevorab da Sc. Königl. Majestät vorangezogener maßen denen Inquisiten ohnedem der Gemüte prospicere, übrigens auch die Regiments- und Guarnisons-Auditeurs, denen die Direction der Inquisitions-Processe obliegt vermeidt Thier Pflicht und obhandenen Amts, verbunden seyn, selbst zu observiren, was zu der Inquisiten Defension gereichen kan, als wobin sie auch nochmals hierdurch vermieden werden, und was auch von diesen nicht geschiehet, der General-Auditeur bey der ihm obliegenden Revision derer einkommenden Todes-Urtels, und derselben alterunterthänigsten Vortrag beobachtet. Als haben allerhöchst gedachte Sc. Königl. Majestät vorangeführte Disposition der Criminal-Ordnung Cap. VI. hiermit und krafft dieses dahin allernädigst declarret, daß solche auf die bei Dero Armée, Regimentern und Guarnisonen vorfallende Criminal-Processe, keineswegs verstanden, sondern von denen Facultäten, Schöppen-Stühlen, und Polizei-Collegiis so fort gesprochen und erkannt werden solle, was in der Sache Rechteus ist, es wäre dann, daß im Proces etwas verschen, und alle und jede Umstände, welche zu des Inquisiti Defension etwas Haupthäckliches beitragen können, vom Auditeur in facto nicht gennfam untersucht seyn möchten, welchenfalls es bey demjenigen was im §. 13. eben dieses schfsten Capituls gedach-

*) cf. die Circular-Berordnungen vom 1. September 1799 (N. C. C. Tom. X. S. 1701. M 61. de 1799,) und vom 29. November 1802 Rabe (VII. S. 275) betr. die Einholung und Erheilung des Confessos in Offiziers-Ehren, welche vofolge Alterhöchster Ord. Ordre vom 23. Februar 1846 unterm 14. März 1846 durch das Kriegs-Ministerium der Armee in Erinnerung gebracht worden sind.

ter Criminal-Ordnung, wegen Remittirung der Acten auf des Inquisitoris Kosten, geordnet worden, nochmals verbleibt. Dahingegen wollen Se. Königl. Majestät alle Commandeure der Regimenter hierdurch nachdrücklich erinnert haben, forthin keinen Advocatum zu dergleichen Defensions-Schriften bey denen Regimentern und Garnisonen, zu admittiren, sondern wann ein Inquisit unter der militairischen Jurisdiction einen Defensoren verlangen, oder denselben einer zugeben, nöthig erachtet werden solte, solchenfalls ist ein Auditeur von einem andern Regiment dazu zu requirieren, und zu beordern, welcher dann auch jedesmal die Defensiones zu übernehmen, und sonder alle weislauffige und irrelative Umstände kürz und gründlich zu deduciren hat. Es wollen und verordnen auch diesemal mehr allernächst gedachte Se. Königl. Majestät in Gnaden, daß diese Dero Declaration der Criminal-Ordnung mit beugesugt, und damit sich Männlich daran achten könne, durch den Druck bekannt gemacht werden solle. Uthkludisch haben Se. Königlichen Majestät dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.)

So geschehen und gegeben Berlin, den 12. Martii 1718.

F. Wilhelm.

(L. S.)

L. O. E. v. Pletz.

(Nº 6.) Auszug aus dem Erste vom 1. November 1720., betr. daß Verfahren in Klage-Sachen zwischen Militairen und Civil-Personen. (C. C. M. Tom. III. P. I. S. 481. № 213.)

VI. In solchen Fällen, da bei einer Sache Rei oder Complices von beiden Seiten, schmlich von denen, so bey Unserer Armee engagiert sind, und zugleich von denen, so unter einer Civil-Jurisdiction gehören, verhandeln und concurriren, und die Sache dergestalt beschaffen, daß darüber ein Judicium mixtum nöthig; So soll selbiges in Unsern Königreich Preussen nach Maßgabe Unsers gedruckten Reglements vom 11ten Septembris 1728. von der Preussischen Regierung und von dem in befagtem Königreich commandirenden General und Chef der daselbst befindlichen Armee concertirt und verordnet, in Unsern übrigen Provinzien aber von dem Cammer-Gericht, Landes-Regierung oder Hof-Gerichten in Justiz-Sachen, in andern Sachen aber von der Kriegs- und Domainen-Cammer, und von dem Commandeur des Regiments, darunter die zusammen Verklagte oder Complices stehen, angestellter auch dazu jedesmal eine gleiche Anzahl der Personen von beiden Theilen mit Zuziehung eines Auditors von Seiten des Regiments genommen, und dabei dem

^{112. 113.}*) Nach dieser Declaration des §. 3. Cap. VI. der am 8. Tuli 1717. publizierten Criminal-Ordnung für die Kur, nach Neumark vom 1. März 1717. (C. C. M. Tom. II. P. III. S. 61—110. № 32.) wird nach jetzt bei den Militärgerichten dergestalt verfahren, daß in Untersuchungssachen wegen militärischer Verbrechen und Begehen dem Angeklagten in der Regel nicht gestattet wird, eine Verteidigungsschrift zu den Acten zu bringen, und daß in allen Fällen, wo die schriftliche Verteidigung für zulässig erachtet wird, die Autoreen verpflichtet sind, der Auseinandersetzung der Defensionschrift sich zu unterziehen.

ersten von den Militair-Personen das Praesidium hiermit ein - vor allemahl aufgetragen seyn. u. *)

So geschen und gegeben zu Berlin, den 1. Novembris 1729.

F. W i l h e l m.

(L. S.)

J. W. v. Grumbkow. E. W. v. Treut. J. v. Gdne. A. O. v. Wierck.
J. M. v. Viebahn.

(N 7.) Circulaire-Ordre vom 12. Juni 1743, wie gegen einen Officier zu verfahren, welcher desertiert oder vom Urlaube ausbleibt. (Im Jahre 1743 zu Berlin besonders gedruckt.)

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. &c. Unser allernädigster Herr, zu Dero Misvergnügen angemerkt, daß seit einiger Zeit die Desertiones einiger Officiers gemeiner worden, als solches sonst geschehen, und von Leuten dergleichen Standes vermutet werden können, da dieselbe ihr Tractament richtig bekommen, solche Desertiones aber nur ins gemein aus vorher übel geführten Wandel, gemachten Schulden, und anderer Leidenschaft hervorhren; Als haben Seine Königliche Majestät nötig gefunden, durch diese Circular-Ordre an alle Regimenter, Bataillons und Garnisons nicht nur mit allernädigster Ermahnung zur beständigen Ehre, solchen Unruhen zu steuern, wodurch die Officiers sich selbst in Schimpf und Schande bringen, daß sie hernach ihre Weisheit und Überredung offiziers zu spät bereuen, auch ihren Eltern und Anverwandten Verdruf und Herzgeleid verursachen, sondern auch Dero höchste Misfallen, und Ungnade, die unausbleibliche Straße, und wie in solchen Fällen der Proces zu machen, und die Straße zu exequiren, hierdurch bekannt zu machen.

Wenn nun ein Officier, welches Standes und Herkommens er seyn möchte, in Fried und Kriegs-Zeiten, entredet vom Regiment boshaftester weise sich absentriert, oder aber, wenn er auf Commando geschickt, oder beurlaubt werden, muhtwilliger weise ausbleibt, so soll der Commandeur des Regiments, wenn er weiß, wo er angetreffen, ihn ohne Zeitverlust schreiben, sich binnen gewisser Zeit, so nach Entlegenheit des Orts zu determiniren ist, bspw Staats einzufinden, oder zu gerürtigen, daß er nach Kriegs-Manier citirt werde, und wenn er sodann zur gesetzten Zeit, sich nicht einfindet, er mag antworten oder nicht, es mag das Schreiben zu ihm gerecht bekommen seyn oder nicht, und wann auch an ihm, weil der Ort seines Aufenthalts nicht bekannt, nicht hätte geschrieben werden können, welches jederzeit bey denen Actis zu notirren ist; So soll er als ein Deserteur von 14. zu 14. Tagen dreymahl sowohl im Staabs-Quartier, als auch in denen 2. nächsten Garnisonen nach Kriegs-Gebrauch und nach Unterscheid durch den Trommel-Schlag, oder Pauken oder auch Trompeten-Schall, citirt werden.¹⁾

* Nur die Bestimmung, welche hier über den Vorstl bei einem judicio mixto gegeben und deren Befolzung im §. 13. des General-Reglements vom 28ten März 1737, betr. die Gestaltung der Kavallerie-Verhältnisse der Militär- und Civil-Behörden, (C. C. M. Cont. I. C. 29. N° 21. de 1737) in Erinnerung gebracht werden, ist bis jetzt gültig. Welchen Militair-Behörden die Wirkung bei Abarbeitung eines judicio mixto nach Unterscheid der Fälle gegenwärtig competit, ist im §. 14. A. der Instruction vom 13. März 1816 und in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 6. Juli 1833 vorgeschrieben.

1) Dies ist abgeändert durch §. 4. des Edicts vom 17. November 1764.

Wenn er nun sich nicht einfindet, noch auch eine zu recht beständige Ursache seines Aufsehensbleibens e. g. Krankheit, vorstelle, bescheinigt und sich wieder einzufinden verspricht, welchenfalls an Seine Königliche Majestät zu berichten ist, sondern ungehorsamlich ausbleibt,²⁾ so soll im Contumaciam über ihn, durch ein vereidigtes Kriegs-Gericht gesprochen, und dessen Bildnis nebst Versezung seines Namens und Verbrechens an den Galgen gehangen, und daß solches geschehen sei, in seinem Vaterlande von dem Regiment bekannt gemacht werden; Wie dann auch dergleichen Verbreche aller Ehren und Würden verlustig geachtet, und alle sein Vermögen gegenwärtiges und künftiges confiscirt werden, und der Invaliden-Casse angehängt fallen sol.,³⁾ weshalb auch, so bald als ein Officier desertiret oder ausbleibe, sofort mit Anzeige dessen Vaterlandes, Geburts-Ortes, Eltern, oder nächsten Verwandten, auch des Vermögens, so viel davon dem Regiment bewußt, unter Adresse an das General-Auditoriat berichtet werden soll,⁴⁾ damit sowohl wegen Annotation und Confiscation des Vermögens an die Landes-Regierung, worunter solches befindlich, als sonst nötige Verfügung gemacht, auch denen nächsten Unverwandten angedeutet werden können, daß sie an der gleichen ihnen unwürdigen Menschen keinen weiteren Antheil nehmen, und denselben unter keinen Praetext bei schwerer Strafe weder Geld noch sonst etwas zuseinden sollen.

Es haben auch die sämtliche hohen und niedrigen Collegia und jedermann in Seiner Königlichen Majestät Landen sich hiernach zu achten, und in vorkommenden Fällen, in Confirmität dieses allernädigsten Befehls gebührte Verfolgung zu machen, zu welchem Ende der selbe gedruckt nicht nur der Generalität, Chefs und Commandeurs derer Regimenter, Battalions und Guarisons, sondern auch deneu Landes-Regierungen, Kriegs- und Domänen-Cammeru, auch andern Collegiis gewöhnlicher maassen zur Publication zugesendet werden.

Signalum Berlin den 12. Junii 1743.

Friedrich.

(L. S.)

(V 8.) Edict wegen Citation der Deserteure und ausgetretenen Landessoldner und Confiscation ihres Vermögens, vom 17. November 1764. (N. C. C. Tom. III. S. 519. N° 51. de 1764.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen u. s. w. Thun kund und führen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, was gestalte es sich zelthero verschiedentlich geäußert und wahrgenommen worden, daß die Edicte vom 24. September 1749 und 1. Mai 1750¹⁾ wegen Confiscation und Eingezichtung des Vermögens derer Deserteure zur Invalidencasse bei ein und andern Regimenter, seit dem letzteren Kriege, in

2) Vor Einleitung des Desektions- und Confiskations-Proesses muss jetzt die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs eingeholt werden, cf. die Alleeb. Rab. Ordre vom 9. April 1827.

3) Das comtuarische Vermögen erhalten gegenwärtig die Regierungs-Hauptstellen, cf. das Schreiben des Finanz-Ministerii an den Chef der Justiz vom 17. November 1809, und das Rescript des Kriegs-Ministers vom 13. November 1833.

4) Wegen der Sicherstellung des fiskalischen Interesses bei Confiscation des Vermögens der Deserteure, cf. die Circul. des Kr. Min. vom 17. Juli 1826 und 13. November 1833.

1) Das Edict vom 24. September 1749 s. C. C. M. Cont. IV. S. 185. unter N° 79. do 1749 und das Edict vom 1. Mai 1750, C. C. M. Cont. IV. S. 227. unter A° 96. do 1750 abgedruckt.

Vergessenheit gekommen, und nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit wider die desertierte Landeskinder, wegen deren Citation und Confiscation des Vermögens zur Invalidencasse, verfahren werde, wie dann auch hia und wieder Zweifel gemacht worden, ob die Enrolirten der Regimenter bey denen selben, oder von denen Gerichtsobrigkeiten zu citiren; desgleichen wer denen Deserteurs, welche von verschiedenen Regimentern entwichen, und vor denen Landeskindern, welche von denen reducirten Freyeegimentern, desertirt seyn ic. den Proces formiren solle; als haben Wir, damit diese und dergleichen Fälle genauer bestimmt und obangeführte Edicte wieder in gehöriger Vigueur gebracht werden, allerhöchst wthig gefunden, alle deshalb ergangene Edicte, Circular-Ordres und Verordnungen hiermit nochmals zu erneuern und festzuschen, damit alles desto genauer observiert und beobachtet werden möge, als wollen und beschlen Wir hiermit:

§. 1.

Dass es daher verbleiben solle, dass eines Deserteurs Vermögen nach seiner Entweichung der Invalidencasse sofort anheim fallen soll,²⁾ und daran das Regiment, Compagnie auch sonst niemand, es sei unter was für einen Prätert es wolle, Prätention machen kann, noch darf, und gehet zu des Deserteurs Vermögen so wohl das Gegenwärtige als Zukünftige. Hat aber der desertierte Ober- Unter-Officer oder Soldat eine Frau hinterlassen, und dieselbe kann der Durchsuchung oder Mitwissenschafft nicht überführt werden; so soll zwar dasjenige, was sie ihrem entwichen Ehemann erweillich eingebracht, und sonst ihr Eigentum ist, von dem Deserteurs Vermögen abgesondert, und nicht zur Confiscation gegeben werden; auch wollen Wir in solchem Fall geschehen lassen, dass die hinterlassene Frau, entweder die Absonderung ihres Eingebrachten, oder die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu ihrem Antheil erwählen, und ihr solche zurückfallen möge; jedoch ist Unser ausdrücklicher Wille, dass ihr dieses Antheil nicht eher verabsolget werden darf, als bis sie von dem Verdacht der Mitwissenschafft der Entweichung in dem über ihren desertierten Ehemann hierauf zu haltenden Kriegsrecht, zugleich gänzlich freigesprochen; sie sich auch entweder nach vorheriger ordnungsmässiger Entscheidung von dem Kriegsconsistorio, hinwieder in hiesigen Landen verhängt, oder sonst anfänglich gemacht haben wird, damit dadurch alle Durchsucher mit dem ausgetretenen Manne verhütet werden möge.³⁾ Die Testamente eines Deserteurs sind nach Unserm Edict vom 18. Mai 1747⁴⁾ ungültig, und kann also darauf keine Absicht genommen werden.

Wegen der hinterlassenen Schulden derer Deserteurs sind die bekannte Edicte vom 7. April 1744, 4. Juli 1746 und 4. Martii 1755, ingleichen der 29. und 49. Kriegsartikel zum Grunde zu legen, und diejenige, welche einem Officer ohne schriftlichen Confess seines Chefs oder in dessen Abwesenheit des Commandeurs vom Regiment, Geld vorgeschoßen haben, sollen dessen verlustig seyn. Da auch ein Unterofficer und Gemeiner, zu seinem Unterhalt bey dem Regiment, gar keine Schulden machen darf; so werden eines solchen Deserteurs etwanige

2) cf. die zweite Anmerkung zur Circular-Ordre vom 12. Juni 1743.

3) Die Untersuchungen gegen die Ehefrauen der Desertiere wegen Beförderung der Desertion gehören jetzt vor die Civilgerichte und kommen dabei die §§. 483 u. f. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts zur Anwendung.

4) Das Edict vom 18. Mai 1747, welches in diese Sammlung nicht aufgenommen ist, weil die noch gälichen Bestimmungen desselben im Tit. 12. Th. I. des Allgemeinen Land-Rechts enthalten sind, ist C. C. M. Cont. III. S. 163. unter V 11. de 1747 abgedruckt. — Die hier erwähnte Bestimmung bildet den §. 17. I. c. des Allgemeinen Land-Rechts.

etwanige Gläubiger sofort abgewiesen. Hat ihm aber jemand auf ein Immobile, oder zu seiner besondern Handthierung, Handel oder Olahung außer dem Regiment, einen nöthigen Vorschuß erweisslich gehan; so bleibt ihm unbenommen, seine Befriedigung aus dem Vermögen zu suchen, sobald aber erwiesen werden kann, daß bei einem solchen Darlhn eine Durchstecherey mit dem Entwichenen vorhanden, damit er auf diese Art sein Vermögen desto leichter aus dem Lande bringen können und mögen; so soll diese Forderung außer der verwirkten Strafe, dem Fisco heimfallen.⁵⁾

§. 2.

So bald jemand desertirt, soll sofort alles, was in seinem Quartier befindlich, gerichtlich versiegelt und aufgezeichnet, auch die hinterlassene Frau und erwachsene Kinder zur endlichen Anzeige seines Vermögens angehalten werden.

Dienjenige, welche von ihm an Geld oder Gekes wert, Wechsel oder Scheine in Händen haben, müssen solches sofort bey Verlust ihres Pfandrechtes anzeigen; wie dann dieses bei der Parole bekannt gemacht, hiernächst auch sofort in seiner Heimatwohrt wo er was an liegenden Gründen und Capitalien ic. besitzt, die Gerichtsobrigkeiten, um dessen Beschlagung mit Arrest, auch Einführung einer genauen Specification davon, worinnen auch die künftig noch zu hoffen habende Erbschaften und Anwartschaften zu bringen, requirirt werden müssen.

Von diesem Inventario und Nachrichten, sollen genaue Registraturen bey den Acten gelegt werden, damit bey dem Spruch wegen der Confiscation des Vermögens zugleich dessen Betrag bestimmt werden könne.

Die Gerichtsobrigkeiten sind von Amts wegen verbunden, dem Regiment, worunter der Deserteur gestanden hat, fordersame Nachricht zu geben, was ihnen von dessen Habe und Gütern, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen wissend ist; zu welchem Verhuf sie sofort die nächsten Verwandten desselben zu vernehmen, auch denselben anzudeuten haben, daß sie bey Strafe doppelter Erschaffung, die Mithelbenten aber bey Verlust ihres Lehnrechtes, nichts verheelen, auch dem Entwichenen nichts heimlich verabfolgen lassen sollen, wobei sie überdem noch harte Bestrafung an Leibe, Gefängniß, oder sonst im Betretungsfall zu gewärtigen haben.⁶⁾

§. 3.

Ein jedes Regiment soll dem desertirten Ober-Unter-Officier und gemeinen Soldaten, Compagniefeldscheren und wer zum Regiment verpflichtet ist, sobald aller angewandten Mühe ohnerachtet, keine Hoffnung zu dessen Retour oder Wiederkehr und Einbringung vorhanden ist, längstens 4 Wochen nach seiner Entwichung, den Proces nach Kriegsmuster formiren, und darunter aus keinerley Egard conniviren.⁷⁾ Es geht dieses auch auf die vorhin, und insonderheit während dem letzten Kriege entwichene Landeskinder, oder Ausländer,

5) Die Requisition der von einem Deserteur hinterlassenen Schulden ist Sache der Civilgerichte. — Das Edict vom 7. April 1744 ist C. C. M. Cont. II. S. 181 unter N. 12. de 1744, das Edict vom 4. Juli 1746, C. C. M. Cont. III. S. 75, unter N. 14. de 1746, und das Edict vom 4. März 1755, N. C. C. Tom. I. S. 783. unter N. 22. de 1755 abgedruckt. Die hier erwähnten neuen Kriegsstatthalter sind im Jahre 1757 aufgehoben.

6) Wenn Sicherstellung des katholischen Interesses bei Confiscation des Vermögens des Deserteure, cf. die Circul. des Ar. Min. vom 17. Juli 1828 und 13. November 1833.

7) Darüber, welchen Militair-Gerichts-Behörden nach der jewigen Militair-Gerichts-Versammlung die Einleitung des Desertions- und Konfiskations-Prozesses gegen abwandelnden Deserteure zukehrt, enthalten die k. k. k. Ordre vom 11. Juni 1833 und das Circul. des Ar. Min. vom 15. Dezember 1833 andere Bestimmungen.

welche noch Vermögen im Lande zurück gelassen, oder künftig noch zu hoffen haben; welchen allen ungesäumt der Proceß annoch gebürgt formiret werden muß.⁵⁾

Wenn ein Unterofficier oder gemeiner Soldat, wie insonderheit im Kriege geschehen, kurz nach seiner Desertion, wieder von einem andern Regiment, ehe ihm der Proceß bey dem vorigen Regiment hat formiret werden können, entwichen ist; so soll sodann das letztere Regiment, wovon er desertirt ist, den Proceß übernehmen, und das nötige ohne Widerrede besorgen.

Anlangend die von denen reducirten Freyregimentern und Battalions desertirte Landeskinder, so soll das Regiment, aus dessen Cantons sie gebürtig, dieselbe citiren und wegen Einziehung ihres Vermögens sprechen lassen; zu welchem Beufus die Landräthe und Magisträte eine Liste derer in Kriegsdiensten gestandenen und entwichenen, auch auf den General-Pardon nicht wieder zurückgelommenen Landeskinder, dem Regiment a dato bitten zwei Monaten, zu diesem Beufus ohnfehlbar communizieren sollen.

Die Eurolitire, welche bereits zur wirklichen Einrangirung ausgehoben, und zu Soldaten bey den Compagnien eingetheilt sind; wenn sie aldann kurz vor Ableistung des Eides zur Fahne, entwischen, sollen von denen Regimentern als Deserteure, die übrigen desertirende Eurolitire aber, welche noch nicht auf dem Punkte der Einrangirung stehen, sollen als ausgezogene Landeskinder, von denen Landbrigadegeneralen vorgeladen, und wider sie versahnen werden.

Die Deserteure von denen Landbrigadegeneralen, welche nur alle Jahre, oder auch nur währenden Krieges zusammen kommen, und errichtet werden; die Invaliden, welche nicht in Compagnien zusammen stehen, sondern im Lande vertheilt eine Gnadenpension geniessen, ferner die von der Armee entwischenen Packknachte, wenn sie noch nicht wider im Lande sind; die Feldschererer derer auszimander gegangene Lazarethe, oder Freyregimenten, auch aller dererjenigen, welche nicht zum beständigen Etat der Armee gehören, und nur während des Krieges angenommen worden, wie auch denen verabschiedeten Militärpersonen, solchen allen wird, wann sie außer Landes getreten sind, von denen Gerichtsobrigkeiten des Dets, worher sie gebürtig, oder wo sie das Domicilium gehabt, der Proceß formiret.

Diejenigen Invaliden aber, welche in Corps, oder in Compagnien zusammen stehen, werden daben edictaliter citirt, und das weitere wider sie gehürig verfüget.

S. 4.

Die Citation eines Deserteurs geschiehet nach den vorigen Edicten von 14 zu 14 Tagen, in drei Garnisonen, auch wird solde in der Heimat des Deserteurs in hiesigen Landen angeschlagen. Bey einem entwischenen Officier ist solche in denen Zeitungen der Provinz bekannt zu machen, auch allen Stationen die Warnung wegen Anzeige des etwa vertheilten Vermögens, in Händen habender ihnen zugehörigen Pfänder zu nochmalen mit anzuhängen. Die Acten sind unterdessen sowohl wider der hinterbliebenen Frau, wegen ihrer Thilnehmung an diesen Verbrechen, als auch, wann sich solches nicht findet, wegen Ausleindauerung des Vermögens; ingleichen wegen Liquidation derer consentierten, oder sonst zu bezahlenden Schulden, völlig bis zum Spruch des künftigen Kriegesgerichts zu instruiren.

S. 5.

Im Fall nun der Deserteur ausbleibt, so soll durch ein Kriegesgericht, bey einem Officier auf die Anfestung seines Bildnisses, und bey einem gemeinen Soldaten, auf die

5) cf. das Circul. des Gen. Amts, an die Andicteure wegen des Verfahrens bei Citation abwesende Deserteure vom 10. October 1823.

Ausflogung seines Namens an den Galgen, gesprochen, zugleich aber auf die Confiscation seines ad liquidum möglichst gebrachten Vermögens, insgleichen über die Ehefrau, wegen ihrer Mitwissenschaft, und ob sie ihrer illatorum für verlustig zu achten, und solche mit zu confisziiren seyn, oder ob sie ihr zu lassen, gesprochen werden.

§. 6.

Da es sich auch im Kriege öfters getragen, daß Soldaten in Schlachten, Stürmen, Belagerungen und Scharniheln, vermisst worden, und keine gewisse Nachricht von ihrem Absterben zu erhalten gewesen; so verordnet Wir, daß beim Regiment die Umstände gehörig untersucht, diejenige, welche von dem Vermissten Nachricht geben können, oder ihn zuletzt gesprochen, endlich abgehört, allenfalls die nächste Anverwandte ben, und außer dem Regiment zugezogen werden sollen. Wird das Absterben dadurch außer Zweifel gestellt; so soll denen Hinterbliebenen ohne Umstände ein Todtenchein unterm Regimentsiegel und des Commandeurs Unterschrift, zum Beufh der Legitimation und Theilung gegeben werden.

Scheint die Sache aber noch zweifelhaft, so soll der Abwesende mit Anführung derer Umstände in der Citation, vorgeladen, und durch ein Kriegesrecht, ob er vor einem Deserteur, oder vor verstorben zu achten, oder ob die gewöhnlichen Jahre der Abwesenheit nach dem Edict vom 27sten October 1763⁹⁾ zu erwarten, rechtlich erkannt werden. Wird der Abwesende vor verstorben geachtet, so kann sein Vermögen, sogleich den nächsten Erben zur gesetzmäßigen Theilung überlassen werden; Bleibt aber die Sache ungewiss, so soll vor einem der in einer wirklichen Kriegsgelegenheit, ohne Anzeige und Verdacht einer Desertion, vermisst, oder auf dem Wahlplatz, Lazareth und sonst bleistet zurückgelassen wird, die Vermuthung sein, daß er verstorben; jedoch sollen bei seinem Vermögen, oder, wenn eine Ehefrau vorhanden ist, nach Absonderung deren Antheils, bei dem Regiment die edictmäßige Jahre der Abwesenheit abgewartet werden, ehe und bevor solch dene nächsten Erben, verabschiedet werden können. Wobei es sich von selbst verschließt, daß wenn binnen dieser Zeit oder nachher die Desertion annoch erwiesen werden kann, dem Fisco sein Recht vorbehalten bleibt, die Erben aber werden nach Verlauf der Abwesenheits-Jahre, mit keiner Caution dorthalb beschwert.

§. 7.

Die abgesprochene kriegesrechtliche Sentenz, soll jedesmal an Uns, nach Worschrift der ergangenen Edicte und der Circulairordre vom 21sten Junii 1749 immediate zur Confirmation eingefande, zugleich aber auch die Acta mit dem Duplicat der Sentenz an Unser Generalauditoriat eingesandt werden, damit solches dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Director, und respective Kriegs- und Domainen-Cammer, davon zum Beufh der Einziehung des Vermögens zur Invaliden-Casse Nachricht geben könne.¹⁰⁾

§. 8.

Mach geschahener Confirmation der Sentenz, soll solche sogleich zur Execution gebracht, und das Bildnis des entwichenen Offiziers, des gemeinen Soldaten oder derer Unteroffiziers ihre Namens aber, auf ein Blech an den Galgen geschlagen werden; die dazu

9) Die Verordnung vom 27. Octob. 1763 ist N. C. C. Tom. III. S. 315 unter § 77. da 1763 abgedruckt. Scott derselben kommen bei der hier bereigten Frage die Alten. Rab. Ordres vom 23. September 1810 und 2. August 1828 jetzt zur Anwendung.

10) Wegen Einfindung und Beklägung des kriegsgerichtlichen Erkenntnißes gegen abwesende Deserteure, cf. die Alten. Beroreen. vom 28. Januar 1826; und wegen Mittheilung dieser Erkenntniß an die Königl. Regierungen, cf. das Circul. des Gen. Audit. an die Auditoren vom 17. Februar 1826.

erforderliche Kosten, sollen vorzüglich aus dem Vermögen des Deserteurs genommen werden; im Fall aber solches dazu nicht hinreichend seyn sollte; so können auch zu Menagirung dieser Kosten, bey Ende eines jeden Jahres aller desertirten Unteroffiziers und Gemeinen z. vom Regiment, ihre Namens auf ein Blech gebracht, solcher gestalt am Galgen geschlagen, auch dafür die Executionsgebühren, nur als vor einem Deserteur, von dem Chef des Regiments, unter dessen Jurisdicition die Deserteurs gestanden, entrichtet werden.

Wir beschließen demnach sämlicher Generalität, allen Chefs und Commandeuts unsrer Regimenter, Batallions und Garnisons, auch allen hohen und niedrigen Collegiis, Obrigkeiten und männlich, diesem Edict anss genauwste nachzuholen, und darüber zu halten, auch niemand darunter zu conniviren oder nachzusehen, wie dann auch solches in denu nächsten 4 Wochen von allen Kanzeln abgesehen werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urfundlich haben Wir dieses Edict Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Königlichen Insiegel bekrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 17ten November 1764.

Friederich.

(L. S.)

(Af 9.) Auszug aus dem Regulativ-Descripte vom 29. April 1768., wegen der Gebühren der Scharfrichter und deren Knechte. (N. C. C. Tom. IV. S. 3063. de 1768.)

Seine Königl. Majestät in Preußen ic. Unser ic. haben zwar bereits durch das er-gangene Regulativ-Descript vom 5ten Mai 1722 die Gebühren derer Scharfrichter, und deren Knechte, für Vollstreckung dicer, sowohl bei denen Regimenteru, als Civil-Jurisdictionen vorfallenden Executionen billigmäßig determinirt.

Da aber höchsts dieselben mißfällig bemerken müssen, daß zeithero nach dieser Vorschrift nicht liberal verfahren, sondern von den Scharfrichtern und derselben Knechten, über die bestimmten Säze mehrere Gebühren, besondres für Unheftung derer desertirten Offiziers, Unteroffiziers und Gemeine respective Bildnisse und Namen an den Galgen, zu nicht geringem Beschwer der Regiments- und andern Gerichten, auch Kassen gefordert werden;

Als finden höchstgedachte Seine Königliche Majestät nötig, deren erflichte Wissens-meinung hierunter zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und des Endes obalegittes Regulativ-Descript hierdurch dahin zu erneuern, mithin als eine Rückschnur festzusuchen und zwar

1) In der Absicht derer an den Galgen zu hestenden Bildnisse und Namen derer desertirten Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen von der Armee, daß nach mehreren Inhalt des neuuerlichen Deserteur-Edikts vom 17ten Novbr. 1764., zu Menagirung derer Kosten, am Ende eines jeden Jahres, die Namen aller Deserteurs von einem jeden Regiments, auf ein Blech gebracht, und zugleich an den Galgen geschlagen, dafür auch außer denen zu beschleunigenden Kosten für das Blech und Inschriftung derer Deserteurs Namen, dem Nachrichter nicht mehr, als zwei Thaler zwölf Groschen und dem Knecht acht Groschen bezahlet, und diese Gebühren und Kosten, wenn die Deserteurs Vermögen hinterlassen, aus solchem Vermögen, im Fall aber, daß selbige kein Vermögen hinterlassen, von denen Regimentern, nach Anweisung derer vorhandenen Militair-Reglementen bestreitten, wenn aber das Bildniß eines desertirten Offiziers an den Galgen zu hesten, dafür dem Nachrichter exclusive der zu beschleunigenden Malerkosten, zwei Thaler und dem Knecht sechs Groschen auf gleiche Weise

und ein mehreres schlechterdings nicht bezahlt werden sollen: wobei sich dann von selbst versteht, daß, wo die Scharfrichter, es sei durch ihre Bestellungen, durch Verträge oder die Observanz dieser oder jener Obrigkeit, die Executionen für geringern Lohn verrichten müssen, es dabei sein Bewenden behalte, auch wo die Scharfrichterien auf andre Sätze verpachtet, dieses Regulativ erst nach Verlauf des Pacht-Jahres angehen soll. &c. &c. Worauf sich also männiglich, genau und bei Vermeldung unausbleiblicher Strafe zu achten hat.

Signatum Berlin, den 29sten April 1768.

Friedrich.

v. Zariges. v. Wedell. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

(N. 10.) General-Verordnung, wie das Militair wegen Beleidigung von Civilpersonen bestraft werden soll, vom 31. Juli 1788. (N. C. C. Tom. VIII. S 2197. № 54. de 1788.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, &c. &c. Wir haben durch eine General-Verordnung vom 17ten dieses Monaths¹⁾) an Unsere sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia zu bestimmen gut gesunden, welchergestalt Civil-Personen, wenn sie Militair-Personen beleidigen, und deshalb Injurien-Processe entstehen, nachdrücklichst bestraft werden sollen.

Es ist aber auch Unser eben so ernstlicher Wille, daß Unsere Unterthanen vom Civil-Stande, gegen alle Kränkungen und schimpfliche Behandlungen abseiten Unserer Militair-Personen kräftigst gefügt, und die Beleidiger mit strenger Strafe, ohne mindeste Nachsicht oder Schonung, angesehen werden sollen.

Zur Errreichung dieser Unserer Landesväterlichen Absicht verordnen Wir hierdurch, daß

1. Alle und jede wörterliche oder thätliche Beleidigungen, welche Personen Civil-Standes von Unsern Militair-Personen wiederfahren, wenn darin ein eignes durch die Krieges- oder Landes-Gesetze bestimmtes Verbrechen liegt, criminaliter untersucht, und mit der in denkten Gesetzen vorgeschriebenen Strafe unausbleiblich belegt werden sollen.

2. Wollen Wir zwar gestatten, daß in den Fällen, wo bey solchen Beleidigungen Personen von Unsern Militair- und Civil-Stand concurriren, die Untersuchung fernzehin durch ein vermischtes Gericht geschehe: Nach deren Beendigung aber soll über die Militair-Personen von den Militair-Gerichten, nach der Verfassung, besonders erkannt, und das Erkenntniß über die Civil-Personen den competenten Civil-Gerichten überlassen werden.

3. Wenn Beleidigungen nicht ein besonderes Verbrechen enthalten, sondern den bisherigen Verordnungen genöß, civiliter zu behandlun senn würden: So wollen Wir, daß

a) Gemeine Soldaten und Unteroffiziers in dem Verhältniß, wie sie an Personen ihres Standes, und solche, die weder zum Adel, noch zu Unsern Räthen und denselben gleich charakterisierten Civil-Baumten gehörten, oder an Personen von der jetzt gedachten Classe des Civil-Standes, durch wörterliche oder thätliche Beleidigungen sich vergehen mit Arrest, Degradation, Gassenlaufen,²⁾ auch mit Festungs-Arrest oder Festungs-Arbeit, nach den Umständen und der Größe der Beleidigung, nachdrücklichst bestraft werden sollen.

1) Die General-Verordnung vom 17. Juli 1788 ist N. C. C. Tom. VIII. S. 2197. unter № 51. de 1788 abgedruckt.

2) Die Strafe des Gassenlaufens ist aufgehoben; cf. Art. 3. der Kr. Art. vom 3. August 1808.

- b) In Anschung der Officiers soll, nachdem sie Personen niedriger oder gleichen oder höheren Standes, es sei wie es wolle, beleidigen, auf Arrest auf der Hauptwache in der Garnison,²⁾ oder auf der Festung, nach dem Grad der Verschuldung, erkannt werden.

Wollen die Militair-Gerichte den Unterschied zwischen Staabs-Officiers, Capitaines und Subalternen zwar in so fern zu beobachten haben, als das Dienst-Reglement und die Kriegs-Gesetze die Strafe des Arrests nach dem Stand des Schuldigen abmessen; jedoch muß hiervom nie Ulalaß genommen werden, Staabs-Officiers, die sich solcher Vergehen schuldig machen, mit einer geringeren Strafe, als sie ihren Handlungen gemäß verdienen, zu belegen.

4. Zu Unsern Gouverneurs und Commandanten, auch zu den Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unserer Armee hogen Wir das gnädige Vertrauen, daß sie ihren Untergebenen in Anschung des Vertragens gegen Civil-Personen mit dem besten Beispiel vorleuchten, und dadurch Ausschreibungen, welche ihre Untergebenen sich erlauben möchten, möglichst verhindern werden.

Wenn aber wider Unserer Vermuthen Unsere Gouverneurs und Commandanten, auch Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unserer Armee hierunter ihrer Pflicht nicht eingedenk bleiben, und sich selbst begegnen lassen möchten, Civil-Personen niedriger, gleichen oder höheren Standes, wörtlich oder thätiglich zu beleidigen: So soll Uns dergleichen Vorfall unmittelbar angezeigt werden, und wollen Wir alsdann die schärfste Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen verfügen.

5. Die außer den Officiers, Unterofficiers und Gemeinen Soldaten zum Etat Unserer Armee gehörigen Personen, so weit sie der Militair-Jurisdicition unterworfen, und in dieser Unserer Verordnung mit begriffen sind, sollen in den §. 3. bemerkten Fällen, mit Arrest oder Gefängniß, allenfalls auf der Festung, auch mit Cassation, nach Bewandtniß der Umstände, deren Erwagung die Größe ihres Vergehens bestimmen muß, hart bestraft werden.

6. In so fern Unsere Landes-Gesetze bei dergleichen Injurien-Procesen dem Beleidiger eine Abbitte und Ehrenverklärung, zur Entgegennahme des Beleidigten, auferlegen, sollen auch Unsere Militair-Gerichte bei den Erkenntnissen hierauf Rücksicht zu nehmen verbunden seyn.⁴⁾

7. Wollen Wir zwar der rechtlichen und pflichtmäßigen Prüfung Unsere militair-Gerichte die Fälle überlassen, wo die angelagten Militair-Personen nicht sowol die Civil-Personen angegriffen, als vielmehr nur wegen der von diesen ihnen zugefügten Beleidigungen, sich Entgegennahme zu nehmen gesucht, und Selbststrafe ausgeübt haben, welche unter gewissen Umständen weniger strafbar seyn kann; Niemals aber darf dieses zu einigen Vorwand dienen, um die Strafe, welche der Selbststrächer, nach den Gesetzen verwürkt hat, diesen entgegen, ungeüblicherweise zu mildern.

8. In jedem Fall muss die Strafe durch ein Stand- oder Kriegs-Gericht bestimmt werden, wenn Wir nicht etwa deshalb eine Commission in den §. 4. erwähnten Vorfällen, niederzusetzen gur finden möchten.

9. Wenn die Erkenntnisse des Kriegs-Gerichts auf Festungs-Arrest oder Arbeit bei Gemeinen Soldaten und Unterofficiers, den Officiers aber auf Arrest, es sei in der Garni-

3) Der Arrest auf der Hauptwache findet nicht mehr statt; cf. die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808.

4) Die Privatentgegennahme ist durch die Allerh. Rab. Ordre vom 1. Februar 1811 aufgehoben.

son oder auf der Festung, abgefaßt sind: So muß dieses Erkenntniß, nach der Verfaßung, an Uns unmittelbar zur Allerhöchsten Confirmation eingesandt, und dem Bericht ein ganz richtiger Extract aus den Acten beigelegt werden.

Das Duplicat der Sentence aber ist mit den Acten an Unser General-Auditoriat einzuschicken.⁵⁾

10. In allen übrigen Fällen, wo durch Stand- oder Kriegs-Gerichte eine Strafe erkannt, oder sonst durch den abgesagten Spruch die Sache entschieden ist, soll die Sentence mit den Acten an Unser Ober-Kriegs-Collegium zur Revision eingesandt werden, und folget hieraus von selbst, daß vergleichene Sentence nicht eher publicirt, noch weniger vollstreckt werden darf, bis Unser Ober-Kriegs-Collegium solche nach den Acten geprüft, und nach befunderner Uebereinstimmung mit den Gesetzen die Bekanntmachung und Ausübung verfügt haben wird.⁶⁾

11. Daferne die Bekleidigten Civil-Personen die durch vorgedachte Erkenntniß ihnen zujusprechende Genugthuung nicht hinreichend finden, oder auch die vermeisteten Militair-Personen die erkannte Strafe für zu hart halten, und sich deshalb beschweret erachten möchten: So wollen Wir zwar die nach den Gesetzen ihnen zufehlende Rechtsmittel nicht ausschließen, allensfalls auch ihnen den Weg zu Unserm Thron nicht verschränken, sondern verstatthen, daß sie Uns unmittelbar ihr Gefuch vortragen dürfen:

Wir erwarten aber auch, daß sich niemand begehen lassen wird, diese Unsre Aller-höchste Gnade durch ungegründete und nach den Gesetzen nicht erlaubte Beschwerden, mit Vorbehaltung der angeordneten Justanzen, zu mißbrauchen, weil Wir in diesem Fall solche mutwillige Querulantien gefämäßig unausbleiblich bestrafen lassen werden, nui das Anschen Unserer Militair-Gerichte aufrecht zu erhalten.

12. Nach dieser Unsern so guädlichen Verordnung, sollen sämmliche Ober- und Unter-Militair-Gerichte bey Unserer Armee sich auf das genaueste richten, und müssen Unserre Gouverneurs und Commandanten, so wie die Chefs und Commandeure der Regimenter und Bataillons Unser vorstehende Willens Meinung ihren Untergebenen verfaßungs-mäßig befann machen. Wir zeigen auch hierdurch Unserm Ober-Kriegs-Collegium auf, pflichtmäßig dahin zu sehn, daß dieser Unserer Verordnung von sämmlichen Militair-Gerichten punktlich nachgelebt werde; Wozu Wir ebensals Unser General-Auditoriat, in desselben Geschäfts-Kreis, hiermit anweisen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, deren Publication durch den Druck Wir befohlen, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Zusiegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Berlin den 31ten Juli 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. v. Rohdich.

5) cf. die Verordnung vom 28. Januar 1626, wegen Schädigung kriegerischer Erkenntniß.

6) Dieser §. ist durch die Declaration vom 20. März 1797 §. 8. außer Kraft gesetz. An die Stelle des hier erwähnten Ober-Kriegs-Collegii ist das Kriegs-Ministerium getreten.

(Nr. 11.) Auszug aus dem Dienstreglement für die Königlich Preußische Infanterie vom 13. September 1788.

Eilfster Theil.

Titul I.

Wie die Subordination unter sämtlichen Offizieren in einem Regemente oder Bataillen gehalten werden soll.

Art. 4.

Da sich auch besonders noch immerfort der Fall ereignet, daß die Subaltern-Offiziere ihren Capitaines nicht die schuldige Subordination leisten, und sich zuweilen sogar beleidigt glauben, wenn sie von selbigen zu ihren Obliegenheiten angehalten werden; so verordnen Seine Königliche Majestät hiermit, daß die Capitaines jeden Subaltern-Offizier, welcher nicht sofort dem ihm gegebenen Befehl nachkomme, darüber räsonniren oder sonst sich subordinationswidrig betrage, in Arrest schicken und dem Chef und Commandeur des Regiments melden sollen, welcher nach Besinden des Vorgesetzten es dem General-Inspecteur, ja selbst Seiner Königlichen Majestät anzeigen muß,¹⁾ da er denn durch ein Kriegsrecht, je nachdem sein Vergehen gross gewesen, auf ein, zwei, auch mehrere Jahre auf die Festung gesetzt, auch nach Besinden der Umstände cassirt, ja selbst am Leben gestraft werden soll.

Art. 5.

Ist die Sache, worin der Offizier sich seinem Capitaine widersetzt hat, von Belange, so muß der Chef²⁾ über ihn Verhör und Kriegsrecht halten lassen, und die von dem Kriegsgericht gefallte Sentence, wenn sie den Verfolgten zur Cassations-, Festungs- oder Lebensstrafe verurtheilt, Seiner Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Vollziehung eingesendet.³⁾

Ist aber die Sache nicht von solcher Wichtigkeit und so beschaffen, daß der Chef selbst sie abhören kann, so soll er solchen Offizier 14 Tage, 4 Wochen, oder noch länger auf der Hauptwache in Arrest behalten und ihn seine Dienste dabei thun lassen.⁴⁾

Art. 12.

Wird hingegen ein Offizier von seinem Chef, Staabs-Offizier oder Capitaine über irgend eine Dienstausgelegenheit mit scharfen Worten getadelt oder zu rechte gewiesen, und er untersteht sich, dieserhalb von seinem Chef, Commandeur, Staabs-Offizier oder Capitaine, Satisfaction zu fordern, und sich mit ihm herum zu schlagen; so soll der Herausforderer zu biährigem Festungs-Arrest, und wenn er schon den Degen auf den Herausfordernden gezogen, zu ewigem Festungs-Arrest verurtheilt werden. Hat er in letzterem Falle seinen Chef, Staabs-Offizier oder Capitaine bereits verwundet, so soll er ohne Gnade arquebusirt, und wenn

1) Statt dieser Bestimmung kommen jetzt die neueren Vorschriften über die den höheren Geschäftshabern und von diesen Sr. Majestät dem Könige zu erlassenden Meldungen zur Anwendung.

2) Diese Bestrafung ist auf den Geschäftshaber übergegangen, unter dessen Gerichtsbarkeit der Angeklagte steht.

3) cf. die Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Bekämpfung kriegerischer Erbenatüre.

4) cf. die Verordnung wegen Verhaftung der Offiziere vom 3. August 1808.

Wenn eine Arreststrafe von 14 Tagen nicht ausreichend sein sollte, um ein Vergehen gegen die Subordination von geringerer Belange zu bestrafen, so muß hier eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet und kriegerisch erkannt werden, da nach der Alth. Kab. Ordre vom 15. April 1835 ein Offizier mit einer Arreststrafe von längerer Dauer im Disciplinarwege nicht bestraft werden kann. Auch finden die Strafbestimmungen dieses und des vorigen Artikels auf gleichartige Vergehen der Offiziere höherer Grade analoge Anwendung.

wenn solches im Dienst geschehen, unausbleiblich enthaftet werden. Auch erklären Seine Königliche Majestät hierdurch, daß Sie nicht allein unter dem Ausdruck: im Dienst geschehen, das als ein Dienstvergehen anschen wollen, was auf öffentlicher Parade oder bey versammeltem Kriegesvolk, Dienst- und Subordinationstwidriges geschehen könnte und mögte, sondern Sie wollen auch die an einem Staabs-Officer oder Capitaine außer Dienst geführten Händel, und besonders, wenn es sich bey der Untersuchung findet, daß der Staabs-Officer oder Capitaine den Subalternen durch einen in Seiner Königlichen Majestät Dienst gegebenen Verweis etwa seinem Bedürfnach, beleidigt habe, diese an ihm gesuchten Händel als Subordinationstwidrig anschen und bestrafen lassen.

Art. 13.

Wenn ein Capitaine einen Officer, welcher gegen die Subordination wider ihn gehandelt, in Arrest geschieht hat, und Letzterer nach seiner Loslassung sich unterstehet, darüber seinen Capitaine zur Diebe zu stellen, so soll der Capitaine, anstatt sein Verfahren gegen ihn zu rechtfertigen, ihn sogleich aufs neue wiederum in Arrest nehmen lassen. Sollte aber der Subaltern den Capitaine etwa auf der Straße größlich anreden, wohl gar sich Schimpfwörter bedienen, oder den Degen entblößen, und solcher Gestalte ihn zwingen, ein gleiches zu thun; so soll er nach dem 12. Artikel bestraft werden.

Art. 19.

Endlich wollen und befahlen Seine Königliche Majestät, daß bey der genauesten Beobachtung der Subordination, die Offiziere dennoch für alle beleidigende Ausdrücke und Behandlungen ihrer Vorgesetzten gesichert, daß ferner auch, wie Allerhöchst dieselben gleichfalls hiermit auf das nachdrücklichste befehlen, die Unter-Offiziere und Gemeinen gegen alle ungebührliche Handlungen ihrer Offiziere geschützt seyn sollen. Zu dem Ende soll kein Officer sich besinnen lassen, einen Soldaten mit Fäustenschlägen ins Gesicht, noch auch mit Stockschlägen auf die Schienbeine und Lenden, oder mit andern unanständigen Strafen und Ausdrücken zu mißhandeln. Sollte ein Officer sich solcher unanständigen Vergeltungen erwidriglich zu Schulden kommen lassen, so soll er das erstmal vom Chef oder Commandeur des Regiments auf 4 Wochen in Arrest gesetzt werden und Dienste daben thun;⁵⁾ zum 2ten male wird er Seiner Königlichen Majestät gemeldet und 6 Monate auf eine Festung gesetzt, zum 3ten mal aber cassiert.

Von den Chefs und Staabs-Offizieren des Regiments wollen Seine Königliche Majestät mit aller Zintersicht glauben, daß sie eben so wenig, wie ein Capitaine, solcher unanständigen Vergeltungen fähig sind, weil sie ihnen zu erhabene Begriffe von der Würde eines Soldaten zutrauen.

Titul. II.

Wie Verhört und Kriegesrecht über Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine gehalten werden soll.

Art. 3.

Wenn ein Staabs-Officer arreliert worden ist, so muß solches dem General-Specteur gemeldet werden, da sobann von einem andern Regimente oder Bataillon ein Staabs-

5) cf. die vorige Anmerkung.

Officier dahin zum Verhör commandiert werden wird.⁶⁾ Das Verhör selbst wird in dem Quartier des Chefs oder Commandeurs gehalten, wohin der Adjutant den arretirten Staabs-Officier begleitet. Nach gehaltenem Verhör werden die verhandelten Acten an das General-Auditoriat abgesandt⁷⁾ und wenn darüber gesprochen werden muss, so sollen 1 General als Präses, 2 Obristen, 2 Obrist-Lieutenants, 2 Majors und 2 Capitaines zum Kriegesrecht commandiert werden.

Art. 6.

Muss ein Capitaine verhört werden, so wird dazu 1 Staabs-Officier, mit 1 Capitaine zum Verhör commandiert, und 1 Unter-Officier von der Hauptwache bringt selbiges in das Verhör.⁸⁾ Muss über einen Capitaine Kriegesrecht gehalten werden, so sollen 1 Obrist-Lieutenant, als Präses, 2 Majors, 2 Capitaines, 2 Lieutenants und 2 Fähnriche zum Kriegesrecht commandiert werden. Wosfern aber die Sache Leib und Leben beträfe, so sollen 1 Obristler, als Präses, 2 Obrist-Lieutenants, 2 Majors, 3 Capitaines, 3 Lieutenants und 3 Fähnriche zum Kriegesrecht commandiert werden.

Art. 8.

Muss über einen Subaltern-Officier Verhör oder Kriegesrecht gehalten werden; so soll man den Officier durch einen Unter-Officier und 2 Mann von der Hauptwache in das Verhör und Kriegesrecht schicken.⁹⁾ Zu ersterem sollen 1 Capitaine und ein Subaltern-Officier, zu letzterem aber ein Major, als Präses, 2 Capitaines, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche; wenn aber die Sache Leib und Leben angeht, 1 Obrist-Lieutenant, als Präses, 2 Majors, 3 Capitaines, 3 Lieutenants und 3 Fähnriche commandiert werden, um das kriegsrechtliche Urtheil über den Subaltern-Officier zu fällen.

Art. 9.

Ist über einen Unter-Officier Verhör und Standrecht zu halten; so sollen zu ersterem 1 Premier-Lieutenant und 1 Fähnrich, und zu letzterem ein Capitaine, als Präses, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, 2 Sergeanten und 2 Corporale; wenn aber die Sache Leib und Leben angeht, 1 Major, als Präses, 3 Capitaines, 3 Lieutenants, 3 Fähnriche, 3 Sergeanten und 3 Corporale zum Kriegesrecht commandiert werden.

Art. 10.

Ist über einen Gemeinen Verhör und Standrecht zu halten, so sollen zu ersterem 1 alter Premier-Lieutenant, und zu letzterem 1 Capitaine als Präses, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, 2 Sergeanten, 2 Corporale, 2 Gefreite und 2 Gemeine; wenn aber die Sache Leben und Tod angeht, 1 Major, als Präses, 3 Capitaines, 3 Lieutenants, 3 Fähnriche, 3 Sergeanten, 3 Corporale, 3 Gefreite und 3 Gemeine zum Kriegesrecht commandiert werden.

Art. 11.

Wenn die Sache, worüber Unter-Offiziere und Gemeine verhört werden sollen, Leben und Tod angehet, vornehmlich aber, wenn sie zu ihrem Verbrechen mehrere Mitschuldige ha-

6) cf. die Anmerkung zum Art. 4. des vorigen Titels.

7) Die Anerkennung der Untersuchung und des Kriegsgerichts über einen Stabsofficier erfolgt jetzt ohne Mitwirkung des General-Auditoriat.

8) cf. die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808.

In allen Fällen, wo nach Art. 6. u. f. dieselbe Titels Fähnrichie als Weisner zu den Verhören und Sprachreden kommandiert werden sollen, treten jetzt Zweide-Lieutenants an deren Stelle, und so nach den Besinnungen dieses Titels Lieutenants zugewiesen sind, werden Premier-Lieutenants kommandiert.

9) cf. die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808.

ben; so muß auch sogleich zum Werthe ein Capitaine nebst einem Fähnrich commandirt werden.

Art. 12.

Ist in einem Kriegesrechte auf Festungsstrafe erkannt, und von Seiner Königlichen Majestät die Sentsz allerhöchst vollzogen, so wird der dazu verurtheilte Staabs-Officier durch 1 Capitaine, ein dazu condamnierte Capitaine, durch einen Officier, ein damit bestrafster Subaltern-Officier aber durch 1 Unter-Officier und 2 Mann, nach der bestimmten Strafe gebracht.¹⁰⁾

Titul. VIII

Von Duellen und Rencontres.

Art. 1.

Duelle oder Zweikämpfe, welche nach vorheriger Verabredung der Zeit, des Orts und der dazu gebrauchten Waffen mit Degen oder Pistolen unternommen werden sollen, bleib'nen schlechterdings den Officieren untersagt und haben die Duellanten so wie die Officiere, die als Secundanten oder Cartel-Träger sich gebrauchen lassen, aber als Zuschauer den Duellen bewohnen und solche zu verhüten, wie sie schuldig sind, sich nicht bemühen mögten, die Strafe zu erwarten, welche in dem Duell-Mandat vom 28ten Junii 1713¹¹⁾ schon verordnet ist, oder in künftigen Gesetzen von Seiner Königlichen Majestät weiter bestimmt werden mögte.

Art. 2.

Die Pflicht der Chefs und Commandeure, wenn ihnen dergleichen Duelle angezeigt oder sonst bekannt worden, ist, ohne Zeiterlust oder Nachsicht zu versügen, daß die genaueste Untersuchung in rechtlicher Ordnung erfolge, und wegen der von den Verbrechern verübten Strafe durch ein vereydetes Kriegesgericht erkannt werde.

Art. 3.

Im Fall die Duellanten oder einer von ihnen entweichen mögten, und alle Versuche, ihrer habhaft zu werden, fruchtlos sind, oder auch das sichere Geleit, welches Seine Königliche Majestät nach den Umständen allergrödigst zu erteilen sich vorbehalten, nicht Statt finden könnte, sondern dem solches nachsuchenden Verbrecher abgeschlagen werden müfste, ist der Prozeß dermaßen, wie es die Gesetze gegen einen flüchtig gewordenen Misschäfer vorschreiben, einzuleiten und zu beendigen.

Art. 4.

Das in den gedachten Fällen niedergezehende Kriegesgericht muß vornehmlich, wenn etwa bei den Duellen eine Entleibung oder tödliche Verwundung geschehen wäre, den vorherigen Lebenswandel der beyden Duellanten und die eigentliche Veranlassung zu ihrem Zwey-

10) Die Ablösung eines Subaltern-Offiziers zur Festung durch einen Unteroffizier und zwei Mann erfolgt nur dann, wenn der Beurtheilte wegen grober Verbrechen fäst und mit Entzugsortrecht belegt ist.

11) Das Duell-Mandat vom 28. Juni 1713 (C. C. M. Tom. II. P. III. S. 41. Nr. 27.) kommt nicht mehr zur Anwendung. Wenn das Dienststaatment keine Strafbestimmungen enthält, so wird der Fall nach §§. 667. u. f. Lit. 20. Th. II. des Allg. Land-Rights beurtheilt und bestraf.

kampf sorgfältig erwägen, um hiernach die größere oder geringere Verschuldung von Seiten des Verstorbenen oder des andern Theils zur richtigen Abmessung der Strafe beurtheilen zu können.

Art. 5.

Sollten dergleichen Duelle vom Spiel oder von Ausschweifungen im Trunk herrühren; so ist die Strafe für die Thäter, wenn sie sonst Gefangensarrest auf gewisse Zeit nach den Gesetzen erleiden mühten, in Ansehung dieser Zeit zu verdoppeln. Jedoch wollen Seine Königliche Majestät, daß hiebei darauf Rücksicht genommen werde, wie weit das Spiel oder der Trunk, als die Ursache des daher entstandnen Duells, einem oder dem andern zur lasterhaften Gewohnheit anzurechnen, oder nur zufällig gewesen ist. Im leichteren Fall kann die Strenge der Strafe Milderung finden.

Art. 6.

Für Rencontres, wohin die Fälle gehören, wenn ein Officier wegen einer von dem andern ihm zugefügten Bekleidigung gleich in der ersten Hölje mit dem Degen sich Genugthuung zu verschaffen sucht, werden zwar die Officiere durch ein anständiges, artiges und der von ihrem Charakter zu erwartenden Ambition ganz entsprechendes Betragen gegen einander sich hüten können; sollten aber dennoch Rencontres vorkommen, so ist bey deren Untersuchung und Bestrafung vorzüglich darauf zu sehen, ob der eine oder der andere Theil zum Händel machen sonst geneigt, auch ob die Bekleidigung von solcher Wichtigkeit und Erheblichkeit gewesen, daß der Bekleidigte den genommenen Weg zur Genugthuung in der ersten Hölje hat wählen mögen, um nicht einer Lacheté sich schuldig oder verdächtig zu machen. Wenn dergleichen Umstände zusammen treffen, so soll nach der gründlichen Untersuchung das Kriegsrecht dem Bekleideter einen angemessenen Strafe zuerkennen und den Bekleidigten, dafern er sonst in der Art und Weise, wie er sich Genugthuung genommen, nicht ausgeschweift hätte, für straflos zu erachten besetzt seyn.

Wer aber Händel zu machen sich nicht scheut und dieser unanständigen Gewohnheit schuldig befunden wird, muß auch in dem Fall eines bloßen Rencontres als ein vorzülicher Duellant betrachtet und bestraft werden.

Art. 7.

Von Officiere, die pflicht- und standesmäßige Uniform besitzen, ist nicht zu beforschen, daß sie gegen einander bey ihren Streitigkeiten oder Bekleidigungen des Stocks sich bedienen werden; wenn aber dennoch, wider Vermuthen, ein Officier sich so weit vergessen sollte, daß er den andern mit dem Stock schläge, so hat der Thäter infame Cassation zu erwarten.

Titul. X.

Wie die Officiere, Unter-Officiere und Gemelnen beurlaubt werden sollen.

Art. 4.

Kein Officier muß über Urlaub ausbleiben, sonst er daſfür mit Arrest zu bestrafen ist. Sollte solches Aufenthaltbleiben aber ganzer vier Wochen Statt haben, und der Officier keine Nachricht von sich geben, alsofern ist ihm der Proces zu machen. Krankheit, die einen Officier hindert, zu festgesetzter Zeit zurückzukommen, muß durch gültige Atteste bewiesen werden.

Z w ö l f t e r T h e i l.

Titul. I.

Wieviel ein jeder Officier &c. &c. monatlich am Tractament haat assignirt erhält.

Es muß ein jeder Officier sich so einzurichten und einzuschränken wissen, daß, wenn er nicht Mittel von Haufe hat, er von seinem Tractament leben könne. Keineswegs muß er dagegen seine Ehre darinn sezen, größten Aufwand zu machen, als es seine Vermögensumstände zulassen, sondern vielmehr glauben, daß es ihm mehr Ehre bringe, mit seinem Einkommen, ohne Schulden zu machen, fertig zu werden, als sich in Schulden zu sezen, welche hernach gar leicht zu Handlungen verleiten können, die der Würde und dem Charakter eines Officiers nachtheilig sind und zu wider laufen, auch das völlige Unglück eines Menschen nach sich ziehen könne.

Dem Chef und Commandeur des Regiments liegt ob, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Officiere ihrer Regimenter sich in allem einer guten und einem ehrliebenden Officiere gebührenden Conduite befestigen, und den Officier-Charakter nicht durch Schulden herunter sezen. Sollte es sich indessen finden, daß Capitaines¹²⁾ oder Subalternen ohne Vorwissen ihrer Chefs Schulden machen, so sollen sie, wenn sie auch gleich solche bezahlen können, in Arrest gesetzt werden.

Berlin, den 13ten September 1788.¹³⁾

(L. S.)

F r i d e r i c h W i l h e l m.

v. Möllendorf. v. Rohdich.

(N 12.) Circular-Rescript vom 20. Juli 1792., wegen des Confiscations-Prozesses, wenn ein Deserteur vor seiner Edictal-Citation verstorben ist. (Stengels Brdr. B. XI. S. 264.)

Es ist Zweifel darüber entstanden:
ob einem Deserteur, welcher erweislich vor seiner Edictalcitation verstorben, der Deserts.-Prozeß gemacht, und sein Vermögen zur General-Invalidenkasse confisziert werden könnte?

Da nun nach dem Edict vom 17. November 1764 §. 1. das Vermögen eines Deserteurs, nach seiner Entweibung, der General-Invalidenkasse sofort anheim fallen soll, dem zu Folge auch durch die an die Landescollegien unter dem 7ten October 1776 und 26. October 1789 ergangenen Circularverordnungen festgesetzt worden, daß das Vermögen eines desertirten Soldaten, von dem Augendlick seiner Entweibung an, ipso Jure et Facto verfallen ist; so hat es kein Bedenken, daß, wenn ein Deserteur vor seiner Edictalcitation verstorben, und solche also nicht plakgreiflich ist, ihm dennoch der Desertsionsprozeß ohne Citation fortmißt, in demselben bloß die Gewissheit seiner Entweibung ausgemittelt, und darauf

12) Auf Capitains findet diese Bestimmung nach der jetzigen Militair-Vorstellung nicht mehr Anwendung.

13) Die hier aufgenommenen Bestimmungen dieses Dienstreglements gelten nicht allein für die Infanterie, sondern für die ganze Armee.

die Confiscation seines Vermögens zur General-Invalidenkasse durch ein deklaratorisches Urteil erkannt werden müsse.")

Berlin, den 20. Juli 1792.

Auf Sr. Königlichen Majestät allernädigsten Special-Befehl.

Nachdrück.

(N° 13.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. April 1793, betreffend den Gerichtsstand der durchreisende oder sonst im Lande befindlichen fremden Militairpersonen. (Stengels Vicr. B. II. S. 169.)

Fremde, durchreisende oder Zeitaufenthalt nehmende Militairpersonen, sie seien wirklich in Diensten, oder haben nur einen Titel, stehen allemal unter dem Cammergerichte, oder den Regierungen, jedoch mit der Einschränkung; daß fremde Offiziere, welche als Volontärs bei der preußischen Armee Feldjuge thun, und fremde Offiziere eines Alliierten, die mit eb. möglicher Erlaubniß zur Armee abgeordnet sind, in gleichen Kriegsgefangene, unter dieser Regel nicht begriffen sein sollen.

Potsdam, den 14. April 1793.

Friedrich Wilhelm.

An das Departement der auswärtigen Angelegenheiten
und an das Justizdepartement.

(N° 14.) Auszug aus dem Publiconduum vom 14. März 1797., wegen Einführung des allgemeinen Landrechts bei den Militairgerichten. (N. C. C. Tom. X. S. 981. N° 20. de 1797.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König zu Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir, um Unsern sämmtlichen getreuen Untertanen die Wohlthaten einer gleichzeitigen, und also auch festen und zuverlässigen Gesetzgebung anzudeihen zu lassen, resolutiert haben, das allgemeine Landrecht auch bei den Militair-Gerichten einzuführen, und dieselben auf dessen Vorschriften in ihren Urteilen und Entscheidungen zu verweisen.

Da aber einer Theils bei einigen Stellen des Landreches aus der Erfahrung sich ergeben hat, daß dieselben bei ihrer Anwendung auf Militair-Personen gewisser Modifikation nach der Verfassung Unserer Armee bedürfen, und da andern Theils wegen verschiedener Vorschriften Zweifel und Missverständnisse bei den Militair-Gerichten entstanden sind, welche nähere und deutlichere Bestimmungen darüber nothwendig machen, so haben Wir gesunden, bei der angezeigte verordneten Einführung des Landrechts für die Kriegsgerichte, zugleich Unserre allerhöchste Willensermeinnung, wegen obgedachter Punkte nachstehendermaßen zu erklären:

^{*)} Das das konfiszierte Vermögen eines Desertors jetzt die Regierungshauptstädten erhalten, ist bereits beim Edict vom 12. Juni 1743 erwähnt. Die Circular-Verordnung vom 7. October 1776 ist N. C. C. Tom. VI. S. 372. unter N° 60. de 1776, und die Verordnung vom 26. October 1789., N. C. C. Tom. VIII. S. 2705. unter N° 70. de 1789 abgedruckt.

1. ad Part. I. Tit. I. §. 35. sind die Kriegsgerichte zweifelhaft gewesen: ob durch diese Vorschrift die Bestimmung des Edicts vom 17. November 1764. §. 6. abgedändert seyn solle. Wir erklären also hiermit, daß in dem hier vorausgesetzten Falle:
wenn nämlich ein Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist,
die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, vielmehr denselben, wie auch schon das Edict vorschreibt, von der Anklage der Desertion freisprechen, und ohne Ertheilung eines besondern Todentscheins die weitere Verfügung in Abhängigkeit seines Vermögens den Civil-Gerichten überlassen sollen, welche letztere sich dabei nach den ihnen ertheilten gesetzlichen Vorschriften lediglich zu achten haben.

In allen übrigen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deserteure, und was dem anhängig, bleibe es bei den Vorschriften des Edicts vom 17. November 1764., worauf auch die Militair-Gerichte in dem allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 463. seq. bereits verwiesen sind.

4. ad Part. I. Tit. XII. §. 177 bis 179. finden Wir uns bewogen, diese Vorschriften wegen der militärischen Testamente folgendermaßen zu modifizieren:

a) Was §. 183 bis 187. von schriftlichen militärischen Testamenten verordnet ist, soll ohne Unterschied statt finden, ob der Auffaz in einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, oder ob derselbe in Cantonirungs- oder Winter-Quartiere errichtet worden. Die Vorschriften des §. 188 bis 191. bleiben also außer Anwendung, altemachen nach der gegenwärtigen Methode den Krieg zu führen, auch Cantonirungs- und Winter-Quartiere sehr oft durch wirkliche Kriegs-Operationen unterbrochen werden.

b) Wegen der mündlichen Testamente bleibt es zwar bei der Vorschrift des §. 192. doch soll es hinreichend seyn, wenn die mündliche Verordnung auch nur vor einem Ober-Offizier erklärt worden; und eine solche mündliche Verordnung soll nicht, wie §. 193. verordnet ist, ihre Gültigkeit verlieren, wenn der Testator die gegenwärtige Gefahr überlebt hat, sondern es soll dabei, wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden haben, bis nach geindigtem Kriege die Regimenter in ihre Stand-Quartiere wieder eingrücken sind.

5. ad Part. I. Tit. XII. §. 240. declariren Wir diese Vorschrift dahin: daß die Kriegsgerichte dergleichen schriftliche militärische Testamente selbst publiciren, und so weit es den bei sich habenden militärischen Nachlaß des Testatoris betrifft, sozleich vollstrecken, alsdann aber das Testament den Civil-Gerichten zur weiteren Besorgung in Abhängigkeit des übrigen Nachlasses zufinden sollen.

12. ad Part. II. Tit. X. §. 16. Wegen des Gerichtsstandes der Militair-Personen, werden sowohl die Militair- als Civil-Gerichte auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel II. §. 161. wornach keine Prorogation dieses privilegierten Gerichtsstandes statt findet, ausdrücklich verwiesen.

14. ad Part. II. Tit. XVIII. §. 80. werden die Militair-Gerichte wegen der Verfügung über das von einer im Felde verstorbenen Militair-Person hinterlassene, und bei der Armee befindliche Mobiliar-Vermögen, auf die Vorschrift des Reglements vom 30. November 1772. §. 2 und 17. und die damit übereinstimmende Disposition der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 5. §. 17. 18. nochmals verwiesen.¹⁾

¹⁾ Das Reglement vom 30. November 1772 ist N. C. C. Tom. V. b. §. 620. unter № 70. de 1772 abgedruckt.

16. ad Part. II. Tit. XX. §. 85 und 88. sehen Wir fest, daß vermbge dieser Verordnung auch gegen Unter-Offiziers und gemeine Soldaten, welche, ohne wirkliche Bürger zu sein, in Treibung eines bürgerlichen Mahnungs-Gewerbes eine Polizei-Contravention begehen, worauf die Polizei-Gesetze eine Geld-Strafe verordnen, von den Polizei-Behörden auf diese gesetzliche Strafe zwar erkannt, das Urteil aber den Regiments-Gerichten zugeschickt und diesen überlassen werden soll, die erkannte Geldbuße nach Besinden der Umstände, in eine verhältnismäßige Leibesstrafe zu verwandeln.

Ferner:

dass bei Unter-Offiziers und gemeinen Soldaten 5 Rchtl. Geldbuße einer Arrest-Strafe von 3 Tagen und darunter 12 Stunden krumm geschlossen, gleich geachtet werden sollen.²⁾

17. ad Part. II. Tit. XX. §. 645. werden die Militair-Gerichte auf die näheren Bestimmungen des Reglements vom 31. Julius 1788. verwiesen.

Nach vorstehenden Verordnungen sollen übrigens sämmtliche, sowohl Militair- als Civil-Gerichte in allen künftig vorkommenden Fällen sich pflichtmäßig achtet, und in allen andern Stücken, worin durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert ist, sollen auch die Militair-Gerichte die Vorschriften des allgemeinen Landrechts sich zur Richtschnur dienen lassen. Es soll daher das gegenwärtige Publicandum sowohl in der Armee, als den sämmtlichen Civil-Gerichten und Behörden, gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.³⁾

Urkundlich unter Unserer allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung
Unsers Königl. Infiegels.

Gegeben zu Berlin, den 14. März 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. v. Goldbeck.

(N 15.) Deklaration vom 20. März 1797., über einige Punkte zur Anwendung der neuen Kriegs-Artikel. (Rabe IV. S. 58.)

Da Seine Königliche Majestät von Preussen &c. &c. Unser Allergnädigster Herr, die bisherigen Kriegs-Artikel revidiren und nach den jetzigen Zeitumständen zur zweckmäßigen Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Verfaßung Dero Armee abändern lassen: So haben Seine Königliche Majestät wöthig gefunden, einige Punkte der von Allerhöchst-Denen-selben bestätigten neuen Kriegs-Artikel hierdurch näher zu declariren:

3. Das in dem 42sten Kriegs-Artikel benannte Verbrechen der Sodomiterei ist, wenn solches beim Regiment oder Bataillon noch nicht rüchtbar geworden, so viel wie möglich, verschwiegen zu halten und in der Stille durch Fortschaffung des Thäters zu einem andern entfernten Regiment oder Bataillon, zu schuben. Wenn aber bei dergleichen Verbrechen nach den Umständen nichts anders als öffentliche Bestrafung erfolgen kann; so ist, nach solcher Strafe, ebenfalls die Fortschaffung des Thäters vom Regiment oder Bataillon möglichst zu veranstalten, damit das Andenken einer solchen unnatürlichen Handlung verlängt werde.

Bei

2) Die Strafe des krumm Schließens findet nicht mehr Statt.

3) Die hier nicht aufgenommenen Bestimmungen dieses Publicandum beziehen sich lediglich auf die Civil-Rechtspflege.

Bei dergleichen Vorfällen ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, in wie fern der Thäter sonst einen unbescholtneren Lebenswandel geführt, und wodurch er zu dergleichen Verbrechen gereizt worden.

9. Wenn Vorfälle sich ereignen, welche in den Kriegs-Artikeln nicht ausgedrückt sind, auch daraus nach analogischen Gründen nicht entschieden werden können: so sind die Regimenter und Bataillons verbunden, deshalb bei dem General-Auditoriat anzufragen, welches nach Besinden an Seine Königliche Majestät zur authentischen Erklärung zu berichten angewiesen ist.

10. Die Auffragen, welche in zweifelhaften Fällen, die rechtliche Instruction der Untersuchungs-Processe betreffen, gehen wie bisher an das General-Auditoriat.

Hierach haben sich die Chefs und Commandeure der Regimenter und Bataillons äußerunterthänigst zu achten; und ist ihre Pflicht, darauf zu sehen, daß vorstehende Declaration überall genau befolgt werde.*)

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Declaration Eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 20sten März 1797.

Friedrich Wilhelm

(L. S.)

v. Möllendorf.

(V 16.) Aueing aus der Allerhöchsten Kabinettsordre an den General-Chirurgus Theben vom 18. August 1797., betr. die dienstlichen Verhältnisse der Militair-Chirurgen.

Es soll den Regiments- und Bataillons-Chirurgen fernerhin auch nicht mehr die Befugniß zugeschen, einen der jetzigen selbst angenommenen Compagnie-Chirurgen ohne weitere Umstände seiner Dienste zu entlassen, sondern sie müssen vielleicht jedesmal, so oft entweder von Seiten des Compagnie-Chirurgus die Verabschiedung gesucht, oder solche von Regiments-Chirurgus selbst wider Willen des Compagnie-Chirurgi als nothwendig erachtet wird, dem Ersten General-Chirurgus darüber ausführlichen Bericht erstatten, der sodann entweder in die Dimission zu willigen oder noch nähere Untersuchung durch den Commandeur des Regiments zu veranlassen hat, wonächst der Erste General-Chirurgus auf den Grund des an ihn eingesandten Verhörs über die Verabschiedung selbst allein zu entscheiden befugt ist,* infosofern nicht von solchen Verbrechen und Vergelungen die Rede ist, um deren willen der Compagnie-Chirurgus ex officio von den Regiments- und Bataillons-Serikten zur Verantwortung gezogen und seine Strafe, sie mag in Kassation oder in einer andern beruhen, durch ein Stand- und Kriegsgericht bestimmt, und vollzogen werden muß, in welchen Fällen

*). 11. 11.

*). Die Kriegs-Artikel vom 20. März 1797 sind zwar seit der Einführung der Kriegs-Artikel vom 3. August 1808 nicht mehr gültig, dessengeachtet aber kommen noch jetzt obige Schlußmessen der Declaration vom 20. März 1797 zur Anwendung, s. in Bezug auf V 2., 10. die Bemerkung wegen der Militärsachen vom 3. August 1808.

1). Diese Befugniß des Ersten (General-Chirurgus) General-Stabs-Artiles der Armee ist durch die Merh. Rab. Ordre vom 24. September 1826 aufgehoben.

dem Ersten General-Chirurgus bei Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses nur eine bloße Anzeige zu machen ist.)
Potsdam den 18. August 1797.

Friedrich Wilhelm.

(N° 17.) Patent wegen Errichtung eines Militair-Justiz-Departements vom 23. October 1798.
(N. C. C. Tom. X. p. 1781. N° 81. de 1798.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. Thun und fügen hiermit zu wissen:

Bei Unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf den Gang der Geschäfte in allen Zweigen der Staatsverwaltung, hat es Uns nicht entgehen können, daß die Unterordnung der für jede derselben etablierten Collegien unter ein höhere Instanz, die einzige sichere Garantie des geschäftsmäßigen Ganges der öffentlichen Verhandlungen ist. Insbesondere hat eine lange Erfahrung den ertüchtiglichen Nutzen bewähret, der dadurch hervorgebracht werden, daß sämmtliche höhere und niedere Gerichte, der Aufsicht und Leitung Unsers Justiz-Departments subordinirt worden.

Da es nun in Ansehung Unsers General-Auditorats und Kriegs-Consistorii noch zur Zeit an einer solchen höhern Instanz erinnelte, so haben Wir notzigt befunden, zu diesem Behuf ein besonderes Militair-Justiz-Departement zu errichten, und denselben aufzutragen, in Unserm Allerhöchsten Mahnen die Ober-Aufsicht über die Geschäfte Verwaltung sowohl des General-Auditorats und Kriegs-Consistorii¹⁾ als sämmtlicher diesen subordinirten Militair-Gerichte zu führen.²⁾ Von dieser Ober-Aufsicht des Militair-Justiz-Departements werden jedoch ausgenommen,

- 1) alle Militair-Dienst-Sachen;
 - 2) die unmittelbare Aufträge, welche sowohl das General-Auditorat, als einzelne Mitglieder desselben von Uns erhalten haben oder noch erhalten werden;
 - 3) sämmtliche Criminal-Sachen, worum wirkliche Militair-Personen oder deren Angehörige verwickelt sind;
- indem diese Gegenstände, nach der bestehenden Militair-Verfassung, nur von Unserer Allerhöchsten Person unmittelbar abhängen können.³⁾

Dieses Militair-Justiz-Departement soll aus dem jedesmaligen Chef des Militair-Departements, und dem Groß-Canzler bestehen, und in Geistlichen Angelegenheiten mit Zuziehung der Chef des Geistlichen-Departements verfügen.

Dem Chef des Militair-Departements sind die Militair-Dienstverhältnisse genau bekannt, und ihm liegt es ob, unablässig dafür Sorge zu tragen, in jedem vor kommenden Falle die Anwendung der Gesetze dergestalt zu modifizieren, daß der Dienst selbst darunter nicht leide. Dahingegen muß der Groß-Canzler nach der ihm beiwohnenden Kenntniß dieser

2) Die Beachtung der letzten Bestimmung dieser Allerh. Kab. Ordre ist vom Kriegs-Ministerio unter dem 11. September 1816 der Armee in Erinnerung gebracht worden.

1) Das Kriegs-Consistorium ist durch die Allerh. Kab. Ordre vom 19. Juli 1809 aufgehoben.

3) Die Oberaufsicht des Militair-Justiz-Departements über die Geschäftsverwaltung der Militairgerichte findet nicht mehr statt. s. die Allerh. Kab. Ordre vom 4. November 1800.

3) s. das Circul. des Kr. Min. vom 24. Juni 1833.

Gesetze und der dadurch bestimmten Verfahrungsart im Allgemeinen, wegen zweckmässiger Einrichtung des Ganges der Geschäfte, des Canzley-Registratur-Sperr- und Deposital-Wesens, auch Anordnung von Justiz-Visitationen, gemeinschaftlich mit dem Chef des Militair-Departements, die erforderlichen Verfügungen treffen, auch gleichmässig die in Civil-Matrimonial- und Sponfation-Prozessen, wie nicht minder in Vermögenswerts-Sachen einlaufende Beschwerden auf das genaueste untersuchen, und deshalb das Nöthige veranlassen.⁴⁾ Insbesondere machen Wir es beyden zur Pflicht, dafin zu sehen, daß in Zukunft die Audienstellen bey sämtlichen Regimentern mit solchen Subjekten besetzt werden, welche vorher den den Landes-Justiz-Collegis gehörig gebildet und geprüft worden, ingleichen daß diese hiernächst, nach Maahgabe ihrer Dienstalters, ihrer Application und übrigen Qualification im Civil-Dienst weiter befördert werden. Gleichmässig sollen die bey dem General-Auditoriat selbst anzustellende Offizianten jederzeit von dem Militair-Justiz-Departement gehörig geprüft, und von denselben zu Unserer Allerhöchsten Bestätigung in Vorschlag gebracht werden.⁵⁾

So viel insbesondere die Kirchen- und Schul-Sachen, die Aufsicht über sämtliche vom Kriegs-Consistorio abhängige Geistliche, Schullehrer und Küster betrifft, soll das Militair-Justiz-Departement, nach Verschiedenheit des Diftors, mit den Chefs des Reformierten oder Lutherischen Geistlichen Departements, alle Angelegenheiten dieser Art in Erwegung ziehen, und gemeinschaftlich die erforderlichen Verfügungen treffen; damit auch in dieser Art der Geschäfts-Verwaltung überall die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften auf das genaueste befolgt werden.⁶⁾

Wir hoffen und erwarten, daß durch diese Unsere Verfügung für das Beste unserer braven Armee gesorgt, und Unsere Landesväterliche Absicht durch Ordnung, Genauigkeit und Geschwindigkeit der Dienstverwaltung, überall in Erfüllung gebracht werden wird.

Wir beschließen daher Unserem folgerichtig errichteten Militair-Justiz-Departement, dem General-Auditoriat und Kriegs-Consistorio, wie auch allen höheren und niederen Militair- und Civil-Offizianten, dieser Unsere Anordnung überall schuldige Folge zu leisten, wes Endes solche unverzüglich durch den Druck zu jedermann's Wissenschaft gesetzet werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichen Insignie bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 23ten Oktober 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck. v. Kannenwurff.

4) Diese Bestimmung ist dadurch bedeutend modifizirt, daß die Civil-Gerichtsbarkeit des Gen. Auditorats durch die Altenb. Kab. Ordre vom 19. Juli 1809 aufgehoben worden ist.

5) Dies ist durch die Instruction für den General-Auditor der Armee und das General-Auditoriat vom 20. October 1800 teilz. aufgehoben, teilz. abgeändert.

6) Seit 1808 hebung des Kriegs-Consistorii kann diese Bestimmung nicht mehr zur Anwendung kommen.

(A. 18.) Auszug aus der Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. wegen genauerer Bestim-
mung verschiedener in den allgemeinen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften. (N. C. C.
Tom. X. p. 1851. A. 95 de 1798.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., thun
kund und fügen hiermit zu wissen: Bei mehreren Gelegenheiten haben Wir bereits zu er-
kennen gegeben, wie fest und bestimmte Unser Wille sei, daß die Rechtspflege in Unsern
Staaten zwar gut und gründlich, aber auch zugleich kurz und einfach sein solle.

Da nun seit Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung die Er-
fahrung bewiesen hat, daß bei verschiedenen Vorschriften derselben diese Absicht in der An-
wendung nicht völlig erreicht ist, so werden Wir darüber das Erforderliche nächstens ver-
ordnen, vorläufig aber haben Wir nachstehende genauere Bestimmungen zur Richtschnur vor-
schreiben wollen:

Erster Abschnitt.

Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Thilnehmern.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vor-
schriften enthalten, um einen entstehenden tumult gleich im Ansange zu unterdrücken, da doch
nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie
veranlaßt, das größte Unheil fristen können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für
die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher
nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Bei entstehenden Tumulten ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle ver-
sichert, sobald er von dem Auflaute Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verlassen,
umb, so lange der Auflauf nicht gestillt ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Aus-
gang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Mängel oder böser Absicht
den versammelten Volkshausen vermehren könnten. Sämmliche Bewohner des Hauses sind
schuldig, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2. und 3. enthaltenen Vorschriften
dem Hauswirthe hierin zu assistiren, und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu
genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause zurückkehrenden
der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2.

Gleichmäßig sind Eltern, Schulknechte und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zög-
linge und Gefinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volks-
menge durch ihr Hinzutreten zu vergroßern.

§. 3.

Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche
Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorlehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesel-
len, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen
zu entfernen.

§. 4.

Sollten sich Wirthsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der
Hauswirthe, Meistern oder Herrschaften widersetzen, und, des Verbots ungeachtet, sich zur
Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung
entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeigen von der Obrigkeit gebührend bestraft

werden, so wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1 bis 3. zu treffenden Vorlehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5.

Alle diejenigen, welche Wein, Bramwein, Eaux, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzbuden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, als bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumultes dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend Jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernteren Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertreift, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 6.

Bei jedem entstehenden Auflauf müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamte ohne Zeitverlust hinzueilen, die Veranlassung desselben untersuchen, den etwangeren Huhestörer festhalten, und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nötige Hülfe suchen, und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chefs der Stadt, als auch der Polizei-Direktor, von dem Vorfallte schlimm benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allen Aufzug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nötige Veranstellung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Absichten den unrühigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7.

Die Militairbehörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schnelligen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versetzen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfüzt, daß diejenigen, welche bei entstehenden Tumulten in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach den an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinweg begeben, aufgegriffen, und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnismäßige Geld- oder Leibesstrafe verwickt.

§. 8.

Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumultes abgeordneten Kommando's, soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein, und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf nicht auf eine bernesmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetensalut das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblicklich Folge leistet, und sich sogleich hinweg begiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer, dem Besinden nach mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 9.

Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlaßt, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthärtigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch leichtere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10.

Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeileien, muß ein jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bei harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widerschläge, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt, und dem Besindn nach bis zur Lebensstrafe erhöht werden.

§. 11.

Die Anstifter eines Auftakts, der auch nur aus bloßem Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Bürgertugt gesetz sind, jedesmal verhältnismäßige Gefängnis-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der grösseren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12.

Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unfertigkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnismäßiges Gefängnis, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13.

Der Polizeibehörde des Ortes übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Eremtion, nur allein die Militärpersönen ausgenommen. Diese Polizeibehörde soll auch befugt sein, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14 tägigem oder geringerem Gefängnisse statt findet, und in solchen Fällen gebührt die etwanige Entscheidung in zweiter Instanz denjenigen Richter, welcher dieser Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14.

Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder andern der Angeklagten eine härtere Strafe statt finden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnißes dem Landes-Justizkollegio der Provinz, und diesem muß die Polizeibehörde ohne Zeitverlust alle erforderliche Nachrichten miththeilen. Wir machen Unsern Landes-Justizkollegio hiermit zur besondren Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, und durch Geiselsuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungsbriefen aufzertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverfüglich vorgunstig. Hierauf muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefaßt, und in jedem Falle bei Unserm Justiz-Departemente, auch durch dieses bei Unserer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angestrengt wird.

§. 15.

In den Strafekennissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die grössere oder

geringere Gefahr geschen werden, welche durch den tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessens bleibt daher überlassen, nach Besinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wicklungsame Eindruck erwarten lässt.

Zweiter Abschnitt.
Von Eintragung der Grundgerichtlichkeiten.
n. n. n.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem K. Königlichen Siegel.

So geschehen Berlin, den 30. Dezember 1798.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Goldebeck.

(W 19.) Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht vom 12. Mai 1800, daß gegen einen Adeligen wegen Diebstahls oder demselben ähnlicher Verbrechen mit auf Verlust des Adels erkannt werden soll. (N. C. C. Tom. X. p. 2935. W 29. de 1800.)

Friedrich Wilhelm, König n. ic. Unsern ic. Es ist Euch bekannt, daß im Folge des §. 91. Tit. 9. Th. II. des Allgemeinen Landrechts dem Richter die Befugniß zusteht, sein Erkenntniß bei großen Verbrechen eines Adeligen mit auf Verlust des Adels zu richten, und im §. 92. I. c. bemerkt worden, daß die Criminalgesetze die Fälle bestimmten, in welchen auf diesen Verlust erkannt werden solle. Da wir nun Höchstfahrt mittelst einer in einer speziellen Sache am 19. April c. erlassenen Cabinets-Ordre zu verfügen geruhet, daß wenn jemand von Adel wegen Diebstahl, oder demselben ähnlichen Verbrechens, mit einer Criminalstrafe belegt werde, zugleich auf Cassation des Adels zu erkennen, so erhalten Ihr hierdurch die Anweisung, in vor kommenden Untersuchungsfällen dieser Art vorstehender Altherhöchster Willensmeinung gehörigend Folge zu leisten, und derselben gemäß zu erkennen¹⁾. Sind n.

Berlin, den 12. Mai 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allernädigsten Specialbefehl.

v. Necl. v. Goldebeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An das Kammergericht.

(W 20.) Auszug aus der Dienst-Instruktion für den General-Auditeur der Armee und für das General-Auditoriat vom 20. October 1800. (Rabe VI. p. 286.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen n. n. n. Ihnen kund und führen hiermit zu wissen: nachdem Wir eine Instruktion für den General-

¹⁾ d. s. das Rescript des Justizministeriums vom 11. August 1806 denselben Gegenstand betreffend.

Auditeur Unserer Armee und für das General-Auditoriat und resp. Krieges-Constitutorium, in Anschauung deren Dienst-Verhältnisse und des Geschäfts Ganges mit Hinsicht auf die eign-thümliche Verfaßung der Militair-Justiz entwerfen zu lassen gut und nöthig gefunden; als sezen Wir folgendes fest und verordnen hiermit:

Erster Titel.

Von dem Amte des General-Auditeurs.

§. 1. Der General-Auditeur soll die Ober-Aufsicht und Direction des gesammten Justiz-Wesens bei der Königl. Armee führen, und muß, nach Inhalt seiner Bestallung, und des von ihm geleisteten Dienst-Eides sich mit allem Fleiß dahin bestreben, und sein ununterbrochener Augenmerk darauf richten, daß bei sämmtlichen Militair-Gerichten überall gründliche, unparteiische und prompte Justiz administriert werde.

§. 2. In dieser Hinsicht gehört es in Conformität der Verordnungen vom 17. April 1692, und 6. Januar 1698,¹⁾ zum eigenen und speziellen Officio des General-Auditeurs, nicht nur zur Besetzung der Ober-Auditeur-Stellen in den Provinzen; wo solche erforderlich sind, und resp. zu Feld-Ober-Auditeurs, bei Entstehung eines Krieges, aus den mehrere Jahre wohlgedienten Auditeurs, rechtschaffene, geschickte und fleißige Subjecte auszuwählen, und Sr. Königl. Majestät in Vorschlag zu bringen, sondern auch diejenigen Subjecte, welche aus der Zahl der bei dem General-Auditoriat angestellten, oder bei Landes-Collegiis oder andern, diesen gleich zu achtenden Gerichten arbeitenden Referendarien zu Auditor-Stellen bei Regimenten, Bataillons oder Gouvernementen &c. &c. entweder von den Chefs, Gouverneurs und resp. Commandanten, vermeide des ihnen verliehenen Präsentations-Rechts dem General-Auditeur vorgeschlagen oder auf ihren Antrag von demselben geneahlt werden, entweder selbst gehörig zu prüfen, oder dazu einen Ober-Auditeur, oder sonst qualifizierte Justiz-Bedienten, den Auftrag zu geben, und nur alsdann erst, wenn sie im Examen ihre Tüchtigkeit zum Auditor-Dienst hinlänglich ausgewiesen haben, zu Auditoren zu bestellen, und in Eid und Pflicht zu nehmen.²⁾

§. 3. Bei Entstehung eines Krieges, muß der General-Auditeur dafür Sorge tragen, daß außer den Feld-Ober-Auditeurs, auch sämmtliche übrige zur Feld-Militair-Justiz gehörige Personen gehörig angestellt, verpflichtet und mit der erforderlichen Instruction verschen werden.

§. 4. Bei dem General-Auditoriat führt der General-Auditeur das Präsidium, mit eben den Obliegenheiten, und resp. Befugnissen, welche den Präsidenten des Landes-Justiz-Collegiorum in der Allg. Ger. Ordnung Theil III. Tit. 2. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 23. 33. 36. 37. 38. auf- und beigelegt sind; und wird es demselben hierbei zur Pflicht gemacht, in dem Fall der im §. 20. Tit. 1. und §. 10. Tit. 2. Theil III. der Gerichts-Ordnung erforderlichen Anzeige von der Incorrigibilität oder vorsätzlichen Verlehnung wesentlicher Amts-pflichten eines Mitglieds oder Subalterns des Collegii, an Seine Königliche Majestät unmittelbar zu berichten.

§. 11. Wenn der General-Auditeur durch eine Reise, Krankheit, oder andern Zufall, sein

1) Die Verordnung vom 17. April 1692 ist C. C. M. Tom. VI. P. I. p. 611 unter № 185 und die Verordnung vom 6. Januar 1698 C. C. M. Tom. VI. P. I. p. 649 unter № 203 abgedruckt.

2) Dieser §. hat durch die Bekanntmachung im 4. des Reglements wegen Neorganisation der Militair-Gerichte vom 21. Januar 1812, und durch die Altenb. Kab. Ordre vom 26. August 1829, wonach nur Juristen, welche das dritte Examen bestanden haben, eine Auditorstelle erhalten sollen, sehr wesentliche Abänderungen erlitten.

sein Amt zu versetzen verhindert wird, so muss der anwesende bei dem General-Auditoriat vorstehende Ober-Auditeur seine Stelle überall vertreten.¹⁾

Von dem General-Auditoriat und resp. Kriegs-Consistorio.

§. 3. Zum Ressort des General-Auditorats gehören:

a) Alle bei der Königlichen Armee und den der Militair-Jurisdiction sonst unterworfenen Personen, vorfallende Criminal- und Civil-Sachen, theils in erster, theils in zweiter Instanz, resp. die Direction und Betreibung der zum Militair-Fördervermögen gehörigen Vermundschaf-Sachen;²⁾ also solchen bereits in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, dem Allgemeinen Landrechte, und durch besondere Verordnungen, vorzüglich durch General-Reglement in peto der Jurisdicition vom 28. März 1737.

Patent wegen der Pestamone vom 18. May 1747.

Edict, betreffend Deserteurs und ausgetretene Hande-Kinder vom 17. November 1764.

Reglement vom 30. Novb. 1772. betreffend das Verfahren in Sterbesälen.

Declaration wegen der Instanzen vom 1. März 1787.³⁾

Verordnungen in Insurien-Sachen vom 17. und 31. July 1788.

Publicacion wegen Einführung des Allg. Landrechtes vom 14. März 1797.

Cabinetts-Ordre, wegen der dimittirten Offiziers, vom 26. April 1798.⁴⁾

Declaration über einige Punkte der Kriegs-Artikel vom 20. März 1797. näher bestimmt ist;

b) Die Auffsicht über die außerhalb Berlin befindliche Ober-Auditeurs und die sämmtlichen Gouvernements-, Regiments- und Bataillons-Gerichte⁵⁾ dergestalt, daß das General-Auditoriat sowohl überhaupt auf eine ordnungsmäßige Rechtspflege bei selbigen halten, als auch insonderheit die gegen die Verfügungen und Aussprüche solcher Gerichte, es sei durch den Weg der Appellation, oder des bloßen Recurses an derselbe gelangten Beschwerden untersuchen, und denselben, wenn sie begründet sind, abhelfen, nöthigenfalls an Seine Königliche Majestät unmittelbar zur Remedie berichten soll.

§. 4. Zur Beobachtung der dem General-Auditoriat daben obliegenden allgemeinen Pflichten, wird dasselbe auf die Dispositionen der Gerichtsordnung Theil III. Tit. I. §. 6, 7. 8. 17. 24. 26. 39. verwiesen.

§. 5. Zu den Geschäften, welche vor dem versammelten General-Auditoriat und resp. Kriegs-Consistorio zu beforgen sind, werden zwei Zusammenkunststage in jeder Woche, vorzicht der Dienstag und Sonnabend, als gewisse Sessiones bestimmt, und sind hierbei die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil III. Tit. I. §. 41. und 42. zu observieren.

§. 6. Diesen Sessionen müssen noch §. 39. loc. all. alle Mitglieder, Descendarien

1) Die vorangeführten §§. dieses Titels handeln von formalen Amts-Obliegenheiten des General-Auditeurs der Armee, welche mit diesem Amt jetzt nicht mehr verbunden sind.

2) Die Civil- und Vermundschaf-Sachen gehören seitdem der Militair-Gerichtsbehörde in Civil-Sachen durch die Akten. Edict. Ordre vom 19. Juli 1809. aufzuhaben ist, nicht mehr zum Ressort des General-Auditorats.

3) Die Declaration vom 13. (nicht vom 1.) März 1787 ist N. C. C. Tom. VIII. p. 779. unter № 30. de 1787. abgedruckt.

4) Ab gedruckt zu finden N. C. C. Tom. X. p. 1633. unter № 36. de 1798.

5) cf. §. 2. des Regulativs vom 21. Januar 1812 und die Sammlung zu dieser Gesetzesstelle.

und Auscultatores⁸⁾) bewohnen, und falls etwa wegen pflichtwidriger Widerseiglichkeit gegen die Ordnung es einer weiteren Abhandlung, als daselbst den Vorgesetzten erlaubt ist, bedürfen sollte; so muß desfalls an Seine Königliche Majestät immediate vom General-Auditeur berichtet werden.

§. 7. In Absicht der Ordnung, in welcher die Geschäfte in den Sessions-Tagen vorgenommen werden sollen, dient die Vorchrift der Gerichts-Ordnung Theil III. Tit. 1. §. 43—47. 49. und 50. zum Leitfaden, und haben sich hierunter die Mitglieder des General-Auditorats dem Ernennen des General-Auditeurs zu fügen.

§. 8. Sämmliche abgesetzte Sentenceen und Resolutionen, und die Concepce der decretirten Verfügungen müssen von dem Referenten, Correferenten und resp. Decrémenten vor der wirklichen Ausfertigung gehörig revidirt, und vom General-Auditeur correvidirt, die Mündre aber vom General-Auditeur allein unterschrieben werden.

Dritter Titel

Von dem Achte der Ober-Auditeurs bey dem General-Auditoriat und Krieges-Consistorio.

§. 1. Die Ober-Auditeure und wirkliche Mitglieder des General-Auditorats und Krieges-Consistorii, sollen vorzüglich aus der Zahl der bei der Königlichen Armee angestellten Auditeurs, welche sich nach dem pflichtmäßigen Zeugniß des General-Auditeurs, in ihrem mehrjährigen Dienst, durch Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit ausgezeichnet haben, und zwar, in so fern sie schon vorhin von der Immediate-Examinations-Commission geprüft und zu einer Rathstelle tüchtig befunden worden, ohne weiteres Examen, in dem Fall aber, wenn solche noch nicht vorhergegangen ist,⁹⁾ erst nach ausgestandener scharfer Prüfung abseiten gedachter Examinations-Commission und nach dabey ausgewiesener Qualification genommen, und Sr. Königlichen Majestät von dem Chef des Militair-Departements, dem Großkanzler und dem General-Auditeur gemeinschaftlich vorgeschlagen werden, als in welcher Maße das Patent vom 23. October 1798. wegen Anstellung der Officanten des General-Auditorats hiermit declarirt wird.

§. 2. Jeden als Rat und Assessor bey dem General-Auditoriat und Krieges-Consistorio angestellten Ober-Auditeur soll, gleich dem Rat eines Landes-Justiz-Collegi, ein Votum decisivum zustehen; doch soll, wenn in einer Sache gleiche Vota von beiden Seiten vorhanden sind, das Votum des General-Auditeurs den Ausschlag geben.

§. 3. Sämmliche Ober-Auditeurs müssen in ihrem ganzen Betragen und in ihren verschiedenen Amtsverrichtungen alle diejenigen allgemeine und besondere Pflichten treulich beobachten, welche den Räthen bei den Justiz-Collegiis in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil III. Tit. 3. zur Wahrnehmung vorgeschrieben sind.

Vierter Titel

Von den Subalternen bei dem General-Auditoriat und Krieges-Consistorio.

§. 1. In Ausichtung der Prüfung und Anstellung der Subalternen des General-Auditorats und Krieges-Consistorii soll es bey der hergebrachten Verfaßung dergestalt sein;

8) Referendarien und Auscultatores werden beim General-Auditoriate nicht mehr angestellt.

9) Dieser Fall soll nicht mehr eintreten, seitdem jeder neu anstellende Auditor die dritte juristische Prüfung bestanden haben muß.

Verbleiben behalten, daß sämmtliche Subalternen, vor ihrer Ansezung von dem General-Auditeur selbst, oder durch einen von ihm deputirten Ober-Auditeur gehörig geprüft, und nach Besund der Echtigkeit, vom General-Auditeur angestellt, besallt, und im General-Auditoriat verpflichtet werden.

§. 2. In Absicht ihrer Pflichten müssen sämmtliche Subalternen die allgemeinen Vorschriften der Gerichts-Ordnung Theil III. Tit. 5. und nachfolgende, der eigenthümlichen Verfassung des General-Auditorats und Krieges-Consistoriat angemessene besondere Gesetzstellungen, jederzeit vor Augen haben und befolgen, auch den jedesmaligen, zum regelmäßigen und schnellen Betrieb der Geschäfte getroffenen Verfügungen und Anweisungen des General-Auditeurs genau nachleben.¹⁰⁾

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Siegel.

Gegeben zu Berlin, den 20. October 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(M 21.) Antrag aus der Altenk. Kabinetts.-Ordre vom 4. November 1800., betreffend das Verhältniß des Militair.-Justiz.-Departements.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. ic. genehmigen auf den Bericht des Militair.-Justiz.-Departements vom 20. v. M., daß künftig die Wirkung desselben bei der Militair.-Justiz.-Vlste auf das General-Auditoriat allein, und bei denselben daran sich einschränke, auf die Erhaltung der eingeführten guten Ordnung die Aufsicht zu führen, die über das General-Auditoriat selbst eingehenden Beschwerden zu prüfen und das Ueckliche daraus zu verfügen, ohne sich ferner des St. Majestät in seiner jetzigen weiten Ausdehnung ohnchein mißfälligen Rescripten-Styls zu bedienen. ic. ic. *)

Potsdam, den 4. November 1800.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair.-Justiz.-Departement.

(M 22.) Schreiben des General-Auditorats an das Kammergericht vom 17. Januar 1801., betreffend den Rang der reitenden Feldjäger. (Stengels Beitr. S. XIII. S. 313.)

Auf Ex. Excellenz und Eines Königlichen Hochlöblichen Kammergerichts gefälliges Schreiben vom 9. d. M., in Sachen des Feldjäger Grauel gegen den Postmeister Uingrad, er mangeln wir nicht, in ergebenster Antwort zu vermelden, daß Seine Königliche Majestät durch die unterm 22. März 1798. an das Ober-Kriegs-Collegium erlassene allerhöchste Cabinets-Ordre festzusehen geruht haben:

10) Die noch übrigien vier Titel dieser Instruction handeln vom Depositario-, Registratur-, Kanzlei und Sparten-Wesen beim General-Auditoriat, und haben kein allgemeines Interesse, weshalb sie nicht mit aufgenommen sind.

* cf. die Altenk. Kab.-Ordre vom 22. März 1800. — Der hier nicht abgedruckte Theil der Altenk. Kab.-Ordre vom 4. November 1800 enthält einige spezielle Bekanntmachungen in Bezug auf das General-Auditoriat und einige damalige Beamte desselben.

1. daß die reitenden Feldjäger den Rang der Feldwebel in der Armee haben; jedoch nicht wie diese das Officier-Port d'épée, sondern ein aus Silber und hellgrüner Seide bestehendes Port d'épée und Cordon tragen;

2. die Ober-Jäger beim reitenden Corps aber Officiers-Rang haben, und Officiers-Port d'épée und Cordon beibehalten sollen.

Dieser allerhöchsten Bestimmung zu Folge sieht den reitenden Feldjägern, gleich den Feldwebeln in der Königl. Armee, ebenfalls die Stempel- und Sporturtheil zu, und werden selbige hierauf bei den Militair-Gerichten behandelt.

Berlin, am 17. Januar 1801.

Das General-Auditoriat.

Bohm.

An Ein Hochlöbl. Cammergericht.

(N° 23.) Publikandum vom 27. März 1801, wegen Bestrafung derjenigen, welche Finanz- oder Polizei-Offizianten bestechen. (N. C. C. Tom. XI. p. 127. N° 18. de 1801.)

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. ic. Unser allernädigster Herr, haben Sich vortragen lassen: daß das allgemeine Landrecht zwar in den §§. 368—370. des 20sten Tit. des 2ten Theils die Art der Bestrafung derjenigen festgesetzt, welche Geichtspersonen zu bestechen versuchen, aber eine gleichmäßige Bestimmung in Ansehung der Finanz- und Polizei-Offizianten nicht enthält.

Diesem Mangel und der daraus entstehenden Ungewissheit abzuholzen, wird hierdurch verordnet und festgesetzt:

daß diejenigen, welche es versuchen, Finanz- und Polizei-Offizianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Genügsamkeit zu verleiten, außer der Confiscation des Geschenks um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art, wie diejenigen fiscalistisch bestraft werden sollen, welche einen Justiz-Bedienten bestechen wollen.

Gleichmäßig soll, wenn das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit geschicket, der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können oder wollen, und wenn sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen läßt, so soll eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe statt finden.

In Ansehung der Accise- und Zoll-Offizianten verbleibt es, nach Vorschrift des Edict vom 26. März 1787. §. 24.⁷⁾ dabei, daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Donaues oder Trinkgelder anbieten oder geben, so viel Thaler zur Armen-Kasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und daß, wenn der Betrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Rthlr. erlegt werden soll.

Berlin, den 27. März 1801.

Friedrich Wilhelm.

Schulenburg. Heiniz. Neck. Goldbeck. Thulemeier. Schröter. Massow. Arnim.

⁷⁾ Das Edict vom 26. März 1787 (N. C. C. Tom. VIII. p. 820.) ist durch das Gesetz vom 26. Mai 1818. (Ges. Samml. von 1818 S. 65.) aufgehoben.

(Nr. 24.) Regulativ vom 16. März 1802, wegen Arrestirung bürgerlicher Personen in hiesigen Städten durch die Militairwachen. (N. C. C. Tom. XI. p. 779. Nr. 17. de 1802.)

Da Seine Königliche Majestät von Preußen z. z. unser allernädigster Herr, nöthig gefunden haben, die in verschiednen älteren und neueren Dienstinstuctionen, Reglements und Publicanis zerstreuten Verordnungen, wegen Arrestirung bürgerlicher Personen in den hiesigen Residenzen¹⁾ durch die Militairwachen, in ein besondres Regulativ zusammengezogen, selbige zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit näher bestimmen, und zur vollständigen Wissenshaft der concernirenden Militair- und Civil-Behörden, wie auch des ganzen Publikums, bringen zu lassen; so wird hierdurch zu jedermanns Nachricht und genauester Nachachtung folgendes festgesetzt:

1. Wegen der auf Requisition des Polizeidirectorii zu verfügenden Arrestirungen behält es bei der gegenwärtigen Verfassung, wonach jede Wacht den sich dieserhalb meldenden Polizei-Offizienten auf Vorzeigung der bei sich habenden Arrestirungs-Scheine assistiren muß, sein Bewenden.

2. Den Nachtwächtern, welche gegen Diebe und Ruhesünder vermittelst ihrer Peisen oder durch mündliche Anzeigen Hilfe nachsuchen, muß solche von allen Wachten und Patrouillen sofort geleistet werden, und wird wegen der dabei zu nehmenden Maahregeln, imgleichen wegen Verherrlung der Stadtschreie unter sämmtliche Wachten, auf die Ordre des Gouvernementes vom 13. December 1767 und das Patrouillen-Reglement vom 10. d. J. Bezug genommen.

3. Wenn aus Privathäusern die Verhaftung eines ergriffenen Diebes oder sonstigen Verbrechers und Ruhesünder nachgesucht wird, so muß solches von der deshalb requirirten Wacht verfügt werden.

4. Bei entstehenden Schlägereien und dabei gewöhnlich vorsallenden Aufläufen, es sei auf der Straße oder in den Häusern, sendet die nächste Wacht sogleich auf erhaltene Nachricht hinlängliche Mannschaft dahin, um die Ordnung herzustellen; und falls die Ruhesünder sich nicht in Güte dazu weisen lassen wollen, so arrestire sie die Urheber, und diejenigen, welche sich darin mischen, auch nehmen sie diejenigen in Schutz, welche der Misshandlung des Pöbels ausgesetzt sind.

5. Wer die den Wachten, Patrouillen, detachirten Mannschaften und Schildwachten gehörende Achtung aus den Augen setzt, selbige wörtlich oder thäglich beleidigt, oder einige Widerleglichkeit gegen sie sich zu Schulden kommen läßt, soll sofort arrestirt und zur gesetzmäßigen Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden. Selbst unter dem Vorwande, daß eine Wacht bei ihrer Dienstverrichtung überhaupt, oder bei einer Arrestirung insbesondere ihre Besugnisse überschritten habe, darf derselben kein Widerstand geleistet werden, da im möglichen Fall eines solchen Excess der Bekleidigte in jedem Falle die ihm gehörende Bezugsthitung erhalten, die öffentliche Ruhe und Sicherheit aber nicht ohne unbedingten Gehorram gegen die Wachten erhalten werden kann.

6. Um den noch immer sehr häufigen Contraventionen gegen die dieserhalb mehrermal erlassen und zuletzt unterm 2. April 1792, publicirten Verordnungen desto nachdrücklicher zu begegnen, wird wegen der Glaubwürdigkeit der einzeln stehenden Schildwachen in solchen Fällen, wo weder von dem einen, noch von dem andern Theile Zeugen aufgestellt werden

¹⁾ Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, insoweit sie allgemeiner Natur sind, namentlich die §§. 6 — 8., werden überall, wo die Criminale-Ordnung und die allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit haben, zur Anwendung gebracht, da es an einem generellen Gesetz fehlt.

können, hierdurch bestimmt, daß, wenn die einer Civilperson von einer Schildwacht angebuldigen Exesse oder Contraventionen von ersterer geläufigt werden, über die bisherige Ausführung und über die größere oder geringere Glaubwürdigkeit des Demunzanten ein Urteil seines militärischen Vorgesetzten erfordert werden soll, worauf, wenn solches günstig ausfällt, mit der Vereidigung der Schildwacht zu verfahren ist.

7) Diese bekräftigte Angabe, falls derselben keine rechtlichen Einwendungen entgegenstehen, soll die Kraft eines halben Beweises in dem Falle haben, wenn die Anzeige der Schildwacht nicht eine ihr selbst widersprechende Bekleidung, sondern ein Contravention betrifft, zu deren Verhinderung sie auf ihren Posten gestellt war. Ist die Schildwacht selbst bekräftigt, so wird durch ihre Angabe die Person des Bekleidigers zur Hälfte erwiesen, wenn durch andere Beweismittel die Bekleidung im Allgemeinen dargethan ist.

8) Falls hingegen diese Bekleidung nicht anderweit festgestellt ist, und folglich die Angabe der Bekleidung und der Person des Bekleidigers einzig und allein auf der beschworenen Angabe einer unbescholtene glaubwürdigen Schildwacht beruht, so tritt in Erwägung aller begleitenden Umstände eine außerordentliche Bestrafung ein.

9) Wenn im Angesichte der Wachten, Patrouillen, detachirten Mannschaften oder einzelnen Schildwachten, gegen die wegen des Ladrauhauses auf der Straße, des schnellen Fahrens und Reitens, des mutwilligen Beschädigens der Laternen, des Reitens, Fahrens und Karrens auf den Bürgersteigen, und dergleichen mehr, bestehenden Polizei-Verordnungen von jemanden gehandelt wird, so sind erstere befugt und verpflichtet, die Contraventionen zur Beobachtung der Ordnung anzuweisen, im Fall der Widersprüchlichkeit aber, oder wenn schon Schaden geschehen ist, sie zur Haft zu bringen.

10) Den nicht im wirklichen Dienst befindlichen Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten steht die Befugniß nicht zu, wegen Privatstreitigkeiten irgend eine Person arretiren zu lassen, oder selbst zu arretieren; vielmehr müssen sie, wenn sie zur Verhütung oder Bestrafung eines Verbrechens oder Excesses die Arrestirung nothwendig finden, sich deshalb an die nächste Wacht wenden, oder den Schuldigen mit dahin nehmen; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß sie für die Richtigkeit ihrer Anzeigen strenge verantwortlich bleiben. Eben dieses gilt von den Fällen, wo Militärpersonen eine Verhaftung zur Verhütung oder Bestrafung eines Verbrechens besonders dann nothwendig finden, wenn der Schuldige zu entspringen Gelegenheit haben würde, oder nicht gefangen ist.

11) Wegen gebührender Behandlung der Arrestirten während ihrer Verhaftung wird auf die vom Gouvernement den sämmlichen Wachten unterm 10. April 1792 ertheilte besondere Vorschrift Bezug genommen.

12) Ein jeder Arrestirter soll der Regel nach an die Neumarkts-Hauptwache abgeliefert werden. Ist sein Vergehen aber von keiner besondern Wichtigkeit, oder ist der Arrestirte ein angesehener oder sonst sicherer Mann, der entweder der Wacht als ein solcher Mann bekannt ist, oder sich in dieser Art ausweisen, oder auch eine mit der künftigen Geldstrafe in Verhältniß stehende Caution gleichzeitig bestellen kann, so kann die Wacht, die ihn arrestirt hat, ihn zwar wieder entlassen, jedoch erst nach wieder hergestellter Ordnung, und wenn der ewanige Zusammenlauf auseinander gebracht ist; auch muß die Wacht solche Vorfälle mit Anzeigung des Namens, Standes und der Wohnung des Arrestirten, nebst dessen Widdererlaßung, dem Gouvernement und der Neumarkts-Hauptwache sofort melden.

13) Den Polizei-Commissarien, welche alle Einwohner ihres Kreisvers. kennen sollen, steht zwar frei, sich für die Entlassung eines Arrestirten zu verwenden, in so fern ihnen derselbe als ein sicherer, der Flucht nicht verdächtiger Mann bekannt ist. Sie müssen aber

dabei die den Wachten schuldige Achtung nicht aus den Augen schen, noch weniger sich die eigenmächtige Aufhebung des Arrests anmaßen, sondern sich auf bescheidene Vorstellungen der Umstände einschränken; auch haben sie sich mit denselben bloß an die Wachhabenden Officiers und Unterofficiers, nicht aber an die abgeschiednen Mannschaften zu wenden, indem letztere das, was ihnen bei ihrer Absendung aus der Wache befohlen worden ist, pünktlich ausrichten müssen. Uebrigens müssen gebadte Polizei-Commissarien bei diesen Verwendungen vorsichtig zu Werke gehen, indem sie für die Folgen der darauf geschehenen Entlassung responsible bleiben. Sämtliche Militair- und Civil-Behörden, insbesondere aber das hiesige Gouvernement und Polizei-Directorium, haben auf die genannte Befolgung dieser Vorschriften ernstlich zu halten, und dafür zu sorgen, daß solche durch öffentliche Bekanntmachung zur Wissenshafte der Garnison und des Publicums gebracht werden.

Gegeben Berlin, am 16. März 1802.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Möllendorf. v. Voss.

(N° 25.) Verordnung vom 23. August 1802, wegen Ablieferung der von Deserteurs eingegangenen Briefe und deren Einlagen. (N. C. C. Tom. XI. p. 1005. N° 43. de 1802.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König z. z. haben für nöthig erachtet, zur Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefwechsel unserer Unterthanen mit Deserteurs von der Armee entstehen, nachstehendes gesetzlich festzusezen:

§. 1.

Ein jeder Unterthan, der von einem desertirten Unterofficier oder gemeinen Soldaten Briefe oder andere schriftliche Nachrichten erhält, ist verbunden, sie mit allen Einlagen, ohne Zeitverlust, in den Städten dem Magistrate, und auf dem platten Lande dem Gutsvertrauen oder dem Domänen-Beamten vorzulegen oder zu überschicken, damit derselbe beurtheile, ob darin ein Anlaß zu neuen Desertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deserteurs und dessen zurückgelassenes Vermögen enthalten sind.

§. 2.

Findet sich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlaß, so muß der Kriegs- und Steuer- oder Landrat sie dem Commandeur des Regiments, bei welchem der Deserteur vor seinem Austritt zuletzt gestanden hat, mittheilen, außerdem aber sie sogleich zurückgeben, und in Abhängigkeit des übrigen Inhalts das vollkommenste Stillschweigen beobachten.

§. 3.

Wer die Vorlegung solcher Briefe unterläßt, wird bloß deshalb mit einer Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Reichsthaler, oder mit verhältnismäßiger Leibes-Strafe belegt; wenn aber durch die verheimlichte Briefe eine neue Desertion veranlaßt worden, als ein Theilnehmer derselben nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft.

Seine Majestät befehlt Ulrichsdorf Dero Collegen, Obrigkeiten und Eingesessenen, sich hiernach aufs genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Berlin, den 23. August 1802.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Wed. v. Voss. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Schöttler.

(M 26.) Verordnung vom 11. Dezember 1802, für sämtliche Auditeure, betreffend deren Gebühren, Liquidationen im Prozeß, und andern gerichtlichen Angelegenheiten, wie auch deren künftige Versorgung. (N. C. C. Tom. XI. p. 1233. M 57. d. 1802) .

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen &c. &c. Ihnen sind und fügen hiermit zu wissen: Bereits wiederholentlich und besonders in der Dienst-Instruktion für den General-Auditeur Unserer Armee vom 20. October 1800. Titulo I. §. 2. haben Wir zur Erreichung einer gründlichen unparteiischen und prompten Justis bey sämtlichen Militair-Gerichten Unsere Altherthümste Wissens-Meynung zu erkennen gegeben, welcher Gestalt die Auditeure-Stellen bei Regimenten, Bataillons oder Gouvernementen &c. mit gehörig dazu gebildeten und geprüften Referendarien besetzt werden sollen.¹⁾ Damit nun auch die wirkliche Auditeure bey Ausübung ihrer Umschäftschein eine allgemeine Vorschrift haben mögen, in welchen Fällen ihrer Dienst-Werthrichtungen sie Gebühren ansetzen und erheben können, und in welchen sie ganz unentgeldlich arbeiten müssen; so haben Wir zu dem Ende und zur Verhütung des willkürlichen Verfahrens der Auditeure beim Liquidiren einer Tafe derjenigen Gebühren, welche ihnen als zulässig passieren sollen, nach billigen Sätzen entwerfen lassen, bestätigen und bestimmen solche zur allgemeinen Richtschnur sämtlicher Auditeure, und verordnen daben zugleich so gnädigst als erfleißlich:

1. In Ansicht der Unter-Offiziers und der in Reihen und Gliedern stehenden gemeinen Soldaten, insgleichen die den Kriegswechsel verpflichteten niedern Beamten und Knechte, so lange sie im Solde stehen, wie auch ihrer in der Garnison sich aufhaltenden Ehefrauen und der daselbst den ihnen lebenden noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, soll es bey der bisher in Unserer Armee beobachteten Disposition der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titulo 23. §. 42. 43. und 44. ferner dahin sein Verbleiben haben, daß benannte Personen gleich den Armen in Civil- und Criminal-Prozessen die Sportel-Freiheit genießen; dagegen aber hierauf keinen Anspruch machen können:

- a) wenn sie in der Eigenschaft als Besitzer von liegenden Gebäuden oder Gerechtigkeiten klagen oder belangt werden,
- b) wenn sie bürgerliche Mahtung treiben und Prozesse führen, welche auf diese Mahtung sich beziehen.

2. Sollen auch in allen Criminal-Prozessen wider Unsere in wölklichen Diensten stehende, oder auf Wartegeld gesetzte, oder ganz arm, blos von einer jährlichen Pension von 150 Rthlr. und darunter subsistirende Offiziers, ohne Unterschied, ob die Untersuchung und das Kriegsgericht bey dem competenten Regiment, Bataillon oder Gouvernement &c. &c. selbst, oder bey einem andern dazu beauftragten Regiment, Bataillon oder Gouvernement abgehalten wird, überall keine Gebühren unter irgend einem Vorwande von dem dazu commandirten Auditeur angesetzt, oder gefordert, und demselben nur zulässig, wenn eine Handlung außerhalb seiner Garnison Statt hat, und weder für seine freie Zeherung an dem fremden Orte, noch für eine anständige Gelegenheit zu seiner freien Hin- und Rückreise gesorgt worden, an Zehrungskosten, die nur in außerordentlichen Fällen und nur mit Approbation des General-Auditorats erhobet werden dürfen, täglich 16 Gr.²⁾) und die durch

1) Nach der Alten. Rab. Ord. vom 26. August 1829, können nicht mehr Referendarien, sondern nur Juristen welche die dritte Prüfung bestanden haben, als Auditeure angestellt werden.

2) Wegen der Differenz der Auditeure cf. die Alten. Rab. Ord. vom 8. October 1831.

quittierte Rechnungen nachzuweisende Reise-Kosten³⁾) aber weiter nichts, so wenig für einen Postocollführer als für Copialier, vergütigt werden.

3. Wenn jedoch ein in Criminal-Untersuchung gerathener Officier selbst auf eine sogenannte unparteiische Untersuchung bei einem andern als dem eigentlich competenten Regiment, Battalion oder Gouvernement ausdrücklich provocirt, so soll der alsdann die Untersuchung führende und das Kriegesgericht abhaltende Auditeur des andern Regiments, Battalions, Gouvernements oder einzelnen Corps, die in der Sportl.-Tage festgesetzten Gebühren nebst Auslagen zu liquidiren, und von dem Officier, der solche durch seine Provocation veranlaßt hat, es mag derselbe freigesprochen oder verurtheilt werden, zu fordern berechtigt seyn, und nur in diesem einzigen Fall eine Ausnahme von obiger Regel eintreten.

4. Nach vorstehenden Verordnungen versteht es sich von selbst, daß die Auditoreis in Desertions- und Konfiskations-Prozessen wider Deserteure, keine Gebühren liquidiren können und dürfen; indeswegen wollen wir gestatten, daß so, wie bisher geschrieben ist, denenselben auch in der Zukunft für verbrauchte Schreib-Materialien und verlegte Copialien eine verhältnismäßige Vergützung sohauer eigentlichen Ausgaben in dem Fall passiert, von Unserm General-Auditoriat auf dem Grunde der Akten festgesetzt, und aus Unserer General-Invaliden-Casse gezahlt werde, wenn in dem geschwechten Prozeß wirklich Verbindungen confiscirt und zu Unserer gedachten Casse geschlossen ist.⁴⁾

5. Im übrigen bleiben die Auditoreis nach wie vor berechtigt, sowohl in Civil-Prozessen Unserer Offiziers und in deren sonstigen Civil-Rechts-Angelegenheiten, welche nothwendig in ihrem ordentlichen Militär-Gerichtsstande verhandelt werden müssen, als auch bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insofern selbige bei den Auditoreis vorkommen, nach Anleitung und Festsetzung der jetzt für sie emanirten Sportl.-Tage, Gebühren und Auslagen zu liquidiren.⁵⁾

6. Eine gleiche Befugniß zum Liquidiren der tarifmäßigen Gebühren soll den Auditoreis in Rechtsfällen Unserer mit Pensions dimittirten Offiziers (ausgenommen die §. 2. angeführten) und denjenigen Militär-Personen, welche weder zum Officier-Stande noch zu dem im §. 1. benannten Militär-Stande gehören, fernerhin zugeschen, und sich auch auf Criminalia erstrecken, in so fern dergleichen Militär-Person blos von der Instanz, mirhin nur vorläufig freigesprochen, oder als straffällig wirklich verurtheilt wird.

7. Gleichermaßen sollen die Auditoreis besagt seyn, auch in den Fällen Gebühren zu liquidiren, und deren Bezahlung von Civil-Personen zu fordern, wenn entweder in einem Prozeß der Civil-Person als Kläger, wider einer vorstehend §. 1. gedachte sportelfreie Militär-Person als Veklagter die Civil-Person succumbiret, und in Tragung der Prozeß-Kosten condamnierte, oder die Denunciation einer Civil-Person gegen einen Officier oder andere Militär-Personen nicht erwiesen oder ungegründet befunden, und der Denunciant zur Kosten-Tragung schuldig erkannt wird.

8. Bei denjenigen Gouvernements oder sonstigen Militär-Gerichten, welchen nach dem General-Reglement vom 28. März 1737. und andern Privilegien die Personal- oder

3) Wegen der Reisekosten der Auditoreis, cf. §. 8. des Regulatios vom 21. Januar 1812, und die Nummerierung zu dieser Gesetzesstelle.

4) Diese Bestimmung ist aufgehoben; cf. das Circular des General-Auditoriat's an die Auditoreis vom 19. Dezember 1823.

5) Dieser §. hat seine Gültigkeit verloren, seitdem die Militär-Gerichtsbarkeit in Civilischen aufgehoben ist.

Real-Jurisdiction im Anschung gewisser Civil-Personen und Grundstücke zustehen, soll es sernerhin dabei belassen werden, daß Dieselben sich bey den vorsabenden von dieser Rechtesbarkeit resortirenden gerichtlichen Streitigkeiten und Handlungen lediglich nach der Sportel-Tage des Untergerichts des Orts richten, und hierach in sohnen Angelegenheiten die Auditorens ihre Kosten-Liquidation formten.

9. Sollte ein Officier in seinen Rechts-Angelegenheiten bey einem andern Gerichte, als bey seinem eigentlichen Gerichtsstande sich des Auditorens seines Gerichtsstandes als Assistenten bedienen wollen, so soll ihm dieses als eine willkürlische Handlung unter Bezeichnung des Vorgesetzten des Auditorens zwar frey stehen, dagegen aber der Officier verbunden seyn, dem Auditor, dessen er sich als seines Rechtsberichtandes bedient hat, die gehabte Bemühungen und Auslagen zu vergütigen; jedoch lang und soll der Auditor alsdann nicht mehr liquidiiren und fordern, als was die Sportel-Ordnung des Gerichts des Orts, wo die Rechtsangelegenheit vom Auditor besorgt ist, denen Justiz-Commissionarien passiren läßt.

10. Wie beschließen Unsere sämtlichen Gouvernements-Regiments- und Bataillons- und übrigen Auditorens diese Unsere Verordnung und die oben vorgeschriebene Sportel-Tage in vorkommenden Fällen überall auf das genaueste und eigentliche zu beobachten, und sich deren Überschreitung und alles willkürlische und übermäßige Sportualitum auf keine Weise und unter keinerlei Prätext zu Schulden kommen zu lassen, widrigensfalls der Contraventient sofort zur Untersuchung gezogen, und ohnfehlbar ohne einige Schonung nach der Strenge der Gesetze bestraft werden soll.

11. Wir hegen zu Unsren Gouvernements, Chefs und Commandeurs das Vertrauen, daß dieselben auf die pflichtmäßige Erfüllung Unserer Allerhöchsten Intention und Willensmehnung ihr sorgfältiges Augenmerk richten werden, und wollen dabei erwarten, daß wenn irgend eine Contravention eines Auditorens zu ihrer Kenntniß kommt, sie hiervon ohne Aufstand dem General-Auditoriat, Behaus der ordnungsmäßigen weiteren Untersuchung und Bestrafung des contravenienten Auditorens Erdnung thun werden. Dem General-Auditor liegt aber ob, seinerseit gleichfalls auf die Auditorens zu vigiliren, und wider die etwanigen Contraventienten mit aller Rigueur zu verfahren.

12. Wie Wir nunmehr hoffen, daß durch Unsere Anordnungen wegen Besetzung und Verwaltung der Auditor-Stellen für eine regelmäßige und uneigennützige Justiz-Pflege bei Unsren sämtlichen Gouvernements, Regiments- und Bataillons auch sonstigen Militär-Corps gesorgt seyn werde; so wollen Wir auch zur mehreren Errichtung Unsres landesväterlichen Absicht hiermit zugleich denenigen Auditorens, welche sich einer gründlichen, unparteiischen, prompten und uneigennützigen Justiz-Bewaltung befleißigen, Unsere im Patent wegen Errichtung eines Militär-Justiz-Departementes vom 23. October 1798. enthaltene Verheissung wegen anderweitiger Versorgung im Civil-Dienst nach Maahgabe ihres Dienstalters, ihrer Applikation und übrigen Qualification wiederholen, und dabei hierdurch näher bestimmen, daß bey Wiederbesetzung der vacanten Stellen oder bei Etablierung neuer Stellen in Landes- oder andern, diesen gleich zu stehenden Collegis, und besonders bey Besetzung der Steuer-Raths- und Kreis-Justiz-Raths-Stellen auf wohlgebüte Auditorens, welche ihre Qualification bei der vorordneten Immediat-Examination-Commission gehörig ausweisen, wie auch bey Besetzung der Magistrats- und Untergerichts-Stellen, auf dergleichen gutgediente Auditorens, wenn sie ihre bisherige räthliche Dienst- und sonstige Führung durch ein glaubhaftes Attest Unsers General-Auditeurs der Armeen becheinigen, vorzüglich reflectirt werden soll.

Gleichmäßig wird es Uns zum besondern Wohlgefallen gereichen, und Unserer

Allerhöchsten Intention entsprechen, wenn die Chefs unserer Regimenter in der Zukunft zu Besetzung der Regiments-Quartiermeister Stellen einen Auditor, gegen dessen Rechtsschaffenheit sich nichts zu erinnern findet, und der die erforderliche Amts-Caution zu stellen im Stande ist, wählen, und mir in dem Nothfall, wenn kein Auditor unserer Armee den Regiments-Quartiermeister Posten annehmen kann oder will, auf ein anderes Subject Rückfälle nehmen.⁶⁾ Sollte etwa ein Auditor als solcher im Dienst invalide und zur weiten Placirung untauglich werden, und daher dimittirt werden müssen; so wollen Wir denselben, gleich andern invaliden Militär-Personen, als Pensionsfähig betrachtet wissen, und ihm zur gerechten Belohnung treu geleisteter Dienste eine proportionirliche Pension aus Unserer General-Invaliden-Casse angebeihen lassen.⁷⁾

13. Schließlich befiehlt Wir allen hohen und niedern Militär- und Civil-Behörden und Officienzen, dieser Anordnung ihrerseits überall schuldbist nachzuhören, und soll solche des Endes unverzüglich durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft befördert werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Berlin, den 11. December 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Middendorf. v. Gensau. v. Guionneau.

(A) 27.) Auszug aus der confirmirten Gebührentaxe für sämtliche Auditoren, vom 11. Dezember 1802.

No.	Achter Abschnitt.	Richt.	Gr.	Nr.
1	Von Gebühren in Criminalesachen.			
1	Für jeden Tag, an welchem sich der Inquirent mit der Untersuchung, Vernehmung des Denunciante, vorläufiger Ausmittlung des Corporis delicti, Vernehmung des Verdachters, der Zeugen u. s. w. beschäftigt, erhält derselbe	1	8	—
2	Für eine schriftliche Verfügung, welche im Lauf der Untersuchung notthig wird, Citarion des Denunciante, des Angeklagten oder der Zeugen, Requisition an ein anderes Gericht und der gleichen mit Inbegriff der Copialien	—	8	—
	Für Beplagen werden die Copialien nach den im folgenden Abschnitt bestimmten Sätzen besonders bezahlt.			
3	Für einen Bericht über die Lage der Sache incl. der Copialien	—	16	bis
4	Für Entwertung des Status causae zur Vernehmung auswärtiger Zeugen	2	—	—
		—	16	bis
		2	—	—

6) Die Städte-, Raths- und Regiments-Quartiermeister-Stellen, welche hier als Versorgungsstellen für Auditoren bezeichnet werden, existiren nicht mehr.

7) Die Pensionierung der Auditoren erfolgt jetzt nach dem Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825.

No.		Richt.	Gr.	Pf.
5	Für Entfernung einer dem Inculpaten vorzulegenden Species facti, imgleichen für Auffertigung der Artikel zur Special-Inquisition nach Verhältniß der Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Sache	1 bis 5	—	—
6	Für den Termin zur Abhaltung des Kriegs-Gerichts	1 3	8	bis
7	Für Absaffung der Sentenz	2 bis 4	—	—
8	Für jede Ausfertigung der Sentenz	1	—	—
9	Für Auffertigung des Acten-Extracts	1 bis 2	—	—
10	Für die Publication der Sentenz	1	—	—
11	Der Defensor eines Inculpaten erhält:			
	a) für die Information aus den Acten u. d. Unterredungs-Termin	1 bis 3	—	—
	b) wenn dieselbe schon der Special-Inquisition besucht, für jeden Termin	1	8	—
	c) für die Defensions-Schrift nach Verhältniß der Wichtigkeit, Gründlichkeit und Weitläufigkeit derselben	2 bis 6	—	—
	d) für den Insolutations-Termin, imgleichen für den Termin zur Publication des Erkenntnisses	1	—	—
	e) für den Bericht wegen Einwendung der weitem Vertheidigung, imgleichen wenn der Defensor vor Einreichung der Defensions-Schrift uthdig finden sollte, annoch Anträge zur näheren Ausmittelung zu machen, für die deshalb einzureichende Vorstellung nach Maßgabe der Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache und Erheblichkeit der angeführten Umstände	—	16	bis
	f) wenn der Defensor Correspodenzen führen oder mehrere Anzeigen, die nicht zur Klasse der ad. e. gedachten gehören, an das Gericht erstatzen muß, so werden ihm dafür überhaupt pro cura jugebilligt	2	—	—
	g) wenn der Defensor Reisen machen muß, so werden ihm die nachgenannten Reise- und Zehrungskosten vergütigt.	—	16	bis
	b) Die Schreibgebühren werden dem Defensor besonders vergütigt.	2	—	—
Meunter Abschitt.				
Von den Gebühren für Munda, Abschriften und Widimationen.				
1	Für ein Mundum in allen Sachen, die erpediert werden, auf den Bogen	—	2	—
2	Für Verlagen oder andre Abschriften, wenn sie nicht über 2 Bogen betragen, auf den Bogen	—	1	6
	wenn sie mehr betragen und also Stöckweise geschrieben werden, auf den Bogen	—	1	—
Anmerkung. Es wird hier auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Part II. Tit. 60. und 61. Bezug genommen, wonach die Munda und Abschriften reia, correct und ordentlich geschrieben, auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Spalten enthalten seya müssen.				
3	Für die Widimation eines Document, wenn solche erforderlich ist, außer den Copialien: vom ersten Bogen	—	4	—
	von jedem folgenden Bogen	—	2	—

(Af 28.) Ueberhochste Kabinettsordre vom 10. November 1804, daß den fassierten Offizieren ihre sämtliche Offizier-Patente abgenommen werden sollen.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben bei Bestätigung eines kriegsrechtlichen Erkenntnisses, durch welches ein Offizier zur Kassation verurtheilt worden ist, zu bestimmen geruht, daß allen denjenigen Offizieren, welche von jetzt an durch Kassation aus dem Dienste kommen, ihre sämtliche Offizier-Patente abgenommen und an das Ober-Kriegs-Collegium eingesandt werden sollen, damit von Seiten eines solchen Offiziers kein Missbrauch mit diesen Patenten getrieben werden kann. Ueberhöchst dieselben tragen dem Ober-Kriegs-Collegio auf, diese Verordnung den Regimentern und Bataillons zu ihrer Nachahmung bekannt zu machen.*

Potsdam, den 10. November 1804.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Kriegs-Collegium.

(Af 29.) Rescript des Justiz-Ministerii an den Criminal-Senat der Regierung zu Plock vom 11. August 1806, daß bei außerordentlicher Strafe niemals auf den Verlust des Adels zu erkennen. (N. C. C. Tom. XII. p. 715. Af 109. der 1806.)

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Wir ertheilen Euch auf den umterm 18. v. M. erstatteten Bericht, nach welchem Ihr beschieden zu seyn wünscht: ob in dem Falle, wenn ein des Diebstahl's Angeklagter von Adel nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird, auch auf den Verlust des Adels zu erkennen sei? hierdurch zur Resolution, daß, da poena extraordinaria niemals auf Verlust von Stand und Würden ausgedehnt werden kann, sich diese Eure Anfrage von selbst erledigt. Sind ic.
Gegeben Berlin, den 11. August 1806.

Auf Special-Befehl.
v. Goldbeck.

An den Criminal-Senat der Regierung zu Plock.

(Af 30.) Auszug aus dem Publizandum de dato Dettsburg; den 1. Dezember 1806. (Im Jahre 1806 besonders gedruckt.)

Bei unerwarteten Vorfällen, z. B. bei außerordentlichen Marschen, Retraiten und dergleichen, hat der Kommandirende von jedem Grade, an jedem Orte, die Gewalt, in den

* Af 273
Diese Bestimmung ist durch das Circul. des Kr.-Min. vom 1. Nov. 1819. (Monat. Circul. II. N° 4.) der Armeen mit dem Bemerk. in Erinnerung gebracht, daß die Einsendung der Patente an die Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten des Kriegs-Ministeris erfolgen müßt.

erforderlichen Quantitäten und gegen Quittung für die unter ihm stehende Mannschaft und Pferde Requisitionen zu machen. Requirirt er mehr, wird er töde geschossen ic. re. *)
Ortelsburg, den 1. Dezember 1806.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

(IV 31.) Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und gemeine Soldaten, vom 3. August 1808. (Ges. Saml. von 1806 — 1810 S. 253.)

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bei Hochstdero Armee zur Rücksicht der Unter-Offiziere und gemeinen Soldaten bisher angeordnet gewesenen Kriegs-Artikel¹⁾ umarbeiten, und den jetzigen Zeit-Umständen, so wie der beschlossnen neuen Einrichtung der Armee, gemäß, abändern und näher bestimmen zu lassen nöthig befunden, und hierauf nachstehende Kriegs-Artikel allergrädig zu bestätigen geruht.

Artikel 1.

Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegsdienste verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird; so erwarten Seine Königliche Majestät, überzeugt von dem Pflichtgefühl und der treuen Anhänglichkeit Hochstdero Unterthanen, daß sie als Sojne des Vaterlandes ihrem hohen Beruf und ihre Pflicht, dasselb zu beschützen und zu verteidigen, sowohl bei ihrem Eintritte in den Soldenstand, als bei Leistung der ihnen in denselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben, und sich zugleich decisiv werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechthafften und tugendhaften Lebenwandels zu geben.

Artikel 2.

Seine Königliche Majestät versprechen dahingegen den Unter-Offizieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vicinie sich eines rechthafften Wandels bestifigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienste in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen, selbige nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntniße ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Offizieren bis zum höchsten Grade zu beförtern, und auch sonst auf alle andre Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

Artikel 3.

Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entchrenden Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, nach den unten folgenden

*) Der übrige Theil dieses Publikums enthält Bestimmungen, welche nicht mehr Gültigkeit haben und größtentheils nur die damaligen Zeitverhältnisse betreffen.

1) Die hier erwähnten Kriegs-Artikel vom 20. März 1797 sind Rabe IV. S. 48. u. f. abgedruckt. Den ältesten Kriegs-Artikeln vom Jahre 1656 folgten die Kriegs-Artikel vom 12. Juli 1713, welche sich von einander sehr wesentlich dadurch unterscheiden, daß erster für alle Militärpersonen des Kriegsdienstes, letztere dagegen nur für Unteroffiziere und gemeine Soldaten gegeben sind. Sämtliche später ergangene Kriegs-Artikel vom 31. August 1724, 16. Juni 1749, 17. November 1764, 18. November 1767, 20. März 1797, und vom 3. August 1808, sind hierin den Kriegs-Artikeln vom 12. Juli 1713 gefolgt.

Vestimmungen zu derjenigen Classe verurtheilt und herabgesetzt worden ist, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung Statt findet.

Eben so fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

Artikel 4.

Dahingegen stehen dem Officier in Friedenszeiten, bei thälichen Widersehungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Alar-mirungen, beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plündерungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berech-tigt, den widersetzlichen Soldaten auf der Stelle niederzustossen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht schnell genug bei der Hand seyn würden.

Artikel 5.

Bei Verbrechen, welche Unter-Offiziere und Soldaten begehen, sollen folgende Ge-setze und Strafen statt finden.

I. Bei Dienstverbrechen.

Artikel 6.

Der Soldat ist schuldig, Seiner Königlichen Majestät, als seinen Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Hochstiero, so wie des Landes und der Untertanen, Bestes nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß sich auf keinerlei Handlungen oder Verathschlagungen, die zum Schaden Sr. Königl. Majestät, Dero Königl. Hauses, der Armee, oder der Untertanen, gereichen, einlassen, mit-hin mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, noch sich mit denselben in irgend ein Gespräch einlassen, und eben so wenig dem Feinde Parole, Feldgeschei und Lösing offenbaren, noch sonst den Staat und die Arme durch Untermachungen oder Unter-lassungen in Gefahr und Unsicherheit setzen, sonst wird er dafür mit Festungs-Strafe, auch mit dem Tode, und nach Besinden der härtesten Todesstrafe, bestraft, je nachdem diese Hand-lungen mit mehr oder weniger Bosheit verübt worden, und mehr oder weniger gefährlich gewesen sind.

Auch muß er, wenn er dergleichen nachheilige Handlungen oder Absichten von Andern erfährt, solches seinen Vorgesetzten sofort anzeigen, indem er widerigensfalls als Mischuldiger angesehen, und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Artikel 7.

Der Soldat muß Sr. Königlichen Majestät Generalität, auch sonst jedem Ober- und Unter-Offiziere, und überhaupt jedem Vorgesetzten von dem Regemente, worinn er dient, sowohl, als von jedem andern Regemente, es sei von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorsam zu jeglicher Zeit beweisen, und ihre Befehle genau befolgen.

Artikel 8.

Widersehung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Gebehrden, wird nach dem Grade der Bosheit, und nach dem Stande des Vorgesetzten, mit sechsw-chenstlichem strengen Arreste bis zu dreijähriger Festungs-Strafe bestraft.

Artikel 9.

Thäliche Widersehung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit dem Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Artikel 10.

Widersehung gegen eine Wache oder Schild-Wache, bei Arrestirungen oder bei Steuerungen eines Umsugs, wird der Widersehung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

Artikel 11.

Wenn es sich trätge, daß Lohnung, Brod, Montierungsfücke; oder was sonst noch dem Soldaten gebüre, nicht richtig erfolgen könnten; so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu murren. Unter mißmuthig zu machen und aufzuwiegeln, oder sich sonst ungebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächst alles werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstatte. Sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegs-Volke laut Beschwerde führen, oder sonst sich ungeziemend betragen, so soll er, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, seine Kameraden zur Widersehung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letztern etwas zu erzwingen, hervorgeht, mit Erschießen, sonst aber nach Bewandtniß der aus seinen Äußerungen zu entnehmen den Absicht und des gesuchten oder zu erwarten gewesenen Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Artikel 12.

Wer im Kriege ohne Erlaubniß Sr. Königl. Majestät oder des commandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterhaften gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsam Wegnahme gegen Unterthanen Sr. Königl. Majestät oder einer verbündeten oder neutralen Macht anstößt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstflichting detachirt oder commandirt sei, Geld oder Sachen von Königlichen oder freinden selbst feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Versezung in die zweite Classe des Soldatenstandes, bei welchen körperliche Züchtigung Statt findet, und außerdem nach Besinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen Insultverbindung gegen die erhaltenen Beschlä, mit mehrjähriger Festungsstrafe, welche selbst bis zum Todeschischen gefährdet werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Geld-Erpressung im Complot geschehen ist, gegen den Anführer des letztern statt finden.

Artikel 13.

Vom Zappensteinreiche bis zur Revaille muß jeder Soldat in seinem Quartiere seyn, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich andernwärts aufzuhalten. Außer diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartiere mit vierzehntägigem bis sechzehntäglichem mittlern Arreste bestraft, und dieser nach Besinden und besonders dann bis zum strengen Arrest geschärft, wenn der Soldat bei seinem Auskleiden die Absicht, ein andres Verbrechen auszuführen, gehabt hat.²⁾

Artikel 14.

Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befahl des wachhabenden Offiziers oder Unter-Offiziers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen,³⁾ sich niedersetzen, niederlegen, Tabakrauchen, oder gar schlafen, bei Strafe sechzehntäglichen strengen Arrestes.

Zu Kriegszeiten aber, und wenn sonst daher Gefahr entstanden, wird diese Strafe in schärf-

2) cf. die Alth. Rab. Ord. vom 22. Februar 1835, durch welche dieser Kriegs-Artikel modifizirt worden ist.

3) Im Dienstreglement für die Infanterie vom 13. September 1788 ist Th. VIII. Art. VI. Art. 9. verordnet, daß keine Schildwache über dreißig Schritte von ihrem Posten abstehen gehen dürfe.

schematischen bis zwei- und mehrjährige Festungsstrafe verwandelt, auch nach Besinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu besorgen gewesenen Gefahr, bis zum Todtshieben erhöhet. Ueberhaupt ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln verordnet ist.

Artikel 15.

Beim Marsch und Commando muss jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platz bleiben, und sich bei Strafe eines vierzehntägigen strengen Arrestes nicht davon entfernen. Wenn er seinen Platz verlässt, und in der Entfernung einer Viertelstunde davon ohne Urlaub oder andre zu beweisende Entschuldigungs-Gründe betroffen wird, so ist er als ein Deserteur zu bestrafen.

Artikel 16.

Der Soldat, der vor dem Feinde, bey welcher Gelegenheit es sei, zuerst die Flucht boshafter Weise nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frischer That geschahen seyn sollte. Wer aus einer Schlacht oder Gefechte sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt, oder beim Zurückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Versehung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und mit zwei- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Artikel 17.

Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, dass er marode oder entkräftigt sei, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingeübte Entkräftigung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird. Vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermaßen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftigung Entschuldigung, welche auf vorherige seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Battalions-Chirurgus Fogleich als ein trügeriges Hinderniss, ihn vom Dienste zu entfernen, anerkannt wird.

Artikel 18.

Wer zum Feinde übergeht, und demnächst mit dem Gewehe in der Hand gegen Sr. Königl. Majestät Truppen betroffen wird, soll mit Todtshieben bestraft werden. Wer im Kriege, oder aus einer belagerten Festung, von seinem Posten desertirt, hat den Strang verwickt, außer diesem Falle aber wird Desertion zu Kriegeszeiten mit Versehung in dieselbe Classe, bei welcher körperliche Züchtigung Statt findet, und mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. In Friedenszeiten wird der Deserteur zum ersten Male mit einjähriger Festungsstrafe, und mit Versehung in die oben erwähnte Classe, zum zweiten Male mit dreijähriger Festungsstrafe, zum dritten Male aber mit Ausschaffung aus dem Soldaten-Stande, und mit lebenswüriger Festungsstrafe bestraft, und ist übrigens für einen Deserteur jeder Soldat zu halten, welcher in der Absicht zu entweichen, außerhalb den Mauern oder dem Bezirk seiner Garnison ergriffen oder besunden wird. *)

4) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 30. Mai 1823, wegen Bestrafung der dritten Desertion, und die Allerh. Kab. Ordre vom 15. Januar 1824, wegen Bestrafung der Entweichung der Invaliden.

Während des Krieges im Jahre 1813 und 1814 wird der Kr. Art. 19, mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 14. Dezember 1813 suspendirt, die Suspension aber durch die Allerh. Kab. Ordre vom 3. September 1814 wieder aufgehoben. Im Kriege vom Jahre 1815 trat ebenfalls durch die Allerh. Kab. Ordre vom 13. Juni 1816 die Sanktion dieses Kr. Artikels ein, welche sich auch auf die Kr. Art. 16, 43, 44, 45, erstreckte; diese Bekleidung wird jedoch mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 8. Januar 1816 wieder aufgehoben. (cf. Schädel S. 53, 54, 55, 59.)

Artikel 19.

Der Anführer eines aus drei oder mehreren Personen bestehenden Desertern-Complots wird, wenn die Desertern nach der Bestimmung des 18ten Kriegs-Artikels erfolgt ist, im Kriege mit dem Strange, zu Friedenszeiten mit Verthebung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Wer sonst einen Andern zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart, als der Verleitete, bestraft werden. Wer aber außerdem ein Desertern-Vorhaben erfährt, und solches seinem Vorgesetzten anzugeben unterlässt, wird nach Bewandtniß der Umstände mit sechswöchentlichen strengen Arreste bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe bestraft.⁵⁾

Artikel 20.

Außer diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des desertirten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten oder zweiten Male desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das National-Militair-Abzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Besserung wiederum beigelegt werden kann.⁶⁾

Artikel 21.

Wenn ein Deserter sich wieder anwerben läßt, und sich einen falschen Namen giebt, so soll seine durch die Desertion verwickte Strafe durch Verlängerung geschrägt werden.

Artikel 22.

Wenn ein Soldat bei seiner Anwerbung oder Vereidigung verschwiegen hat, daß er geflüchtet, oder gebrandmarkt gewesen, und solches nachher ausgesetzt wird, so wird er mit lebenswüriger Festungsstrafe bestraft.

Artikel 23.

Die Namen derjenigen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen gehetet, und ihr Vermögen wird zum Besten der General-Invaliden-Casse confiscat.⁷⁾

Artikel 24.

Wer sich durch Weitstummelung seines Körpers zum Krieges-Dienste untüchtig gemacht hat, soll wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestellt, und mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis dreimaljähriger Festungsstrafe und Verlust des National-Militair-Abzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienste untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienst des Staats angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in den Militair-Dienst sich demselben durch Entzückung, oder andere hinterlistige Handlung entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur General-Invaliden-Casse eingezogen.⁸⁾

5) cf. die Alten. Kab. Ordre vom 19. Februar 1810, wegen Bestrafung des Desertern-Complots.

6) Dritter Kriegs-Artikel IV, sowie daran auf Verlängerung der Dienstzeit gegen einen Deserter erlaubt werden soll, außer Kraft gesetzt; cf. die Alten. Kab. Ordre vom 15. Juli 1812.

7) cf. das Schreiben des Finanz-Ministerium vom 17. November 1809,

8) cf. die Alten. Kab. Ordre vom 6. Dezember 1827 und 21. März 1829, über das Verfahren gegen diejenigen, welche durch Selbstverzündung und erkältliche Krankheiten nicht gänzlich zum Dienste untüchtig geworden sind.

Artikel 25.

Wer einen Arrestaten vorsätzlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verchlägt, oder fortſchafft, wird nach Verhältniß der Ursache, aus welcher der Arrestat verhaftet war, und des verübten Verbrechens, mit vier - bis ſechswochenlichem strengen Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe beſtraft.

Iſt der entlaufenen Arrestat, oder der verchlägte oder fortgeschaffte Verbrecher, eines Haupt-Verbrechens, oder gar des Hochverraths, oder der Landesverrätheſei ſchuldig, und dieses dem Durchſchluß bekannt gewesen, fo muß seine Strafe bis zu mehrjähriger Festungsſtrafe, ja ſelbst bis zum Tode, geſchärft werden.

Iſt der Arrestat durch Fahrläſsigkeit des Soldaten entſprungen, so findet eine außerordentliche Strafe statt, welche nach Verwandniß des Grades der Fahrläſsigkeit und des durch die Entweichung des Arrestaten geſtifteten, oder davon zu beforgenden Schadens, in achtzigigem bis ſechsmonatlichem Arreste beſteht, und, beſonders wenn der entwichene Arrestat des Hochverraths, oder der Landesverrätheſei, oder anderer ſchwerer Verbrechen, angeschuldigt war, bis zu zwei - und mehrjähriger Festungsſtrafe ausgedehnt werden kann.

Artikel 26.

Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungſtücke muthwilligerweile verdirbt, verſteht, verkaufſt, oder verſpielt, hat achtzigigen bis ſchwarzenlichem strengen Arrest verwirkt.⁹⁾

Artikel 27.

Eben ſo wird derjenige beſtraft, der ohne Einwilligung feines commandirenden Officers Schulden macht, und diese Strafe wird bis zu drei - bis ſechsmonatlicher Festungsſtrafe geſchärft, wenn die Schulden aus Hang zur Lüderlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechens gemacht worden sind.

Artikel 28.

Trunkenheit im Dienſte ſoll mit vierzehnzigem bis ſechswochenlichem strengen Arreste beſtraft werden.

Artikel 29.

Kein Soldat darf ohne Vorwissen und Bevilligung feines Compagnie-Chefs ſich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er ſolches dennoch thut, fo foll er mit dreimonatlicher Festungsſtrafe beſtraft, auch das Verlobniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Cheversprechen eidiich geſchehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dafelbe geſchwängert ſeyn follte.¹⁰⁾

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Artikel 30.

Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i. Ueberſchreitungen folcher Strafgeſetze, welche mit ihren Dienſtſchäften nicht in unmittelbarer Beziehung ſtehen, werden nach den allgemei-

9) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 3. Februar 1825, wegen Veruntreuung des Gütters bei Militär-Dienſtpferden.

10) Nach Aufhebung des Kriegs-Conſilii muß bei den Cöllgerichten die Nichtigkeitserklärung einer ohne Conſens eingegangenen Ehe beantragt werden.

nen Landesgesetzen bestraft, und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, besonders mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheiten, angegeben werden kann.¹¹⁾

Artikel 31.

Diese Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die zweite Classe versetzt worden, körperliche Züchtigungen, dergleichen Zuchthausstrafen angewendet werden dürfen.

Artikel 32.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu anderthalbjähriger Bestrafung bestraft.

Artikel 33.

Verteiligung falscher Münzen, wird nach Verschiedenheit der Fälle und der Größe des beschädigten oder angerichteten Schadens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge, und mit zweijähriger bis lebenswüriger Bestrafung; wissenschaftlich Ausgeben falscher Münzen aber mit achtjährigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft. Wer gute Münzen beschneidet, abschlägt, oder sonst verringert, hat die eben erwähnte Bestrafung, und außerdem zwei- bis vierjährige Bestrafung verübt.

Artikel 34.

Schlägereien und körperliche Verlegerungen werden mit mehrjährigem bis sechswöchentlichem, allenfalls strengem Arreste, und nach Erfindung der Schwere der zugefügten Beschädigungen, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Bestrafung bestraft.

Artikel 35.

Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, in so fern er in wirklicher Gefahr, verwundet oder getötet zu werden, sich befunden hat; er muß aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Artikel 36.

Vorsätzlicher Totschlag wird mit der Strafe des Schwerdes bestraft, und diese findet in der Regel in jedem Fall statt, wo ein Soldat die Absicht, zu beschädigen, durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist.¹²⁾

Artikel 37.

Wer mit vorher überlegtem Vorsahne zu tödten einen Totschlag wirklich verübt, wird als ein Mörder nach Verwandtheit der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person mit der Strafe des Diades von oben herab, oder von unten heraus, auch

11) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 11. September 1820, betreffend die Anwendung des Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts als Singulärrecht für den ganzen Militärausbau in der gesamten Monarchie.

12) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 19. Juni 1811, wonach die Strafe des Schwerdes aufgehoben, und statt derselben die Todesstrafe des Beils eingeführt worden ist.

mit Flechten des Körpers auf das Rad bestraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an sich verückte Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft.¹³⁾

Artikel 38.

Wer sich selbst das Leben nimmt, um sich einer durch grobe Verbrechen verückten Strafe zu entziehen, wird nach Besinden des Gerichts auf dem Richtplatz verscharrt. Ist bereits ein Straf-Urteil wider ihn ergangen, so wird solches, so weit es möglich, und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, an dem toden Körper vollzogen.¹⁴⁾

Artikel 39.

Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahre alt ist, mit acht- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwurdes geschärft, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt, Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt worden ist.¹⁵⁾

Artikel 40.

Blutschande wird mit ein- bis fünfjähriger, und Sodomiteret und andere dergleichen unmoralische Sünden mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe belegt.¹⁶⁾

Artikel 41.

Wer eine bereits verschelichte Person wissenschaftlich heirathet, oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissenschaftlich eine andere vollziehet, hat schismonatliche bis dreijährige Festungsstrafe zu erwarten.

Artikel 42.

Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswöchentlichem mittleren Arrest bis zu einjähriger Festungsstrafe belegt.¹⁷⁾

Artikel 43.

Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis fünf Thaler, oder mehr beträgt, zum ersten Mal mit achtätigem bis vierwöchentlichem strengen Arrest, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Festungsstrafe, und zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch Stockschläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Festungsstrafe bestraft. Steicht er zum dritten Male, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stockbiebe und mit Festungsstrafe so lange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinem ehlichen Unterhalt werde verdienen können; auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem

13) Das Flechten des Körpers auf das Rad soll nicht mehr stattfinden; cf. die Allerb. K. K. Odecre vom 19. October 1811.

14) Die zweite Bestimmung dieses Kriegs-Artikels ist aufgehoben; cf. das Rescript des Justizministerii vom 24. October 1812. (v. Kampf J. G. I. S. 262.)

15) cf. die Allerb. Declaration vom 9. November 1815, den §. 1061. Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R. betreffend, durch welche auch dieser Kriegs-Artikel declarirt wird.

16) cf. das Rescript des Justiz-Departementes vom 12. December 1794, betreffend die Unmuth zwischen Schwiegertöchtern und Schwiegertümern. (Kode II. S. 732.)

17) cf. das Rescript des Justiz-Ministerii an die Pommersche Regierung vom 1. Juli 1801, über die Unzulässigkeit des Antrags auf Bekraftung des Ehebruchs nach rechtlosig getrennter Ehe. (Kode VI. S. 510.)

Soldatenstande ausgestossen, zugleich aber für unsfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Staaten zu erwerben.¹⁹⁾

Artikel 44.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchem größere Hans-Diebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Kameraden, desgleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Cassen, Montirungs-Kammern, Posten u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Besinden dem dritten Diebstahle ohne erschwerende Umstände, gleich bestraft.²⁰⁾

Artikel 45.

Gewaltsamer Diebstahl, das ist, derjenige, der durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse, oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachzeit verübt werden, wird mit Versezung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperliche Züchtigung durch Stockfleibe, und auf ein bis acht Jahre verhältnismäig zu bestimmender Bestrafungssstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zwanzigjähriger bis lebenswüriger Bestrafungssstrafe, Ausstiegung aus dem Soldatenstande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürger-Rechts, und zum Besitz eines Grundstücks, bestraft.²¹⁾

Artikel 46.

Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, das ist denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung, einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird bis zu lebenswüriger Bestrafungssstrafe, ja bis zur Strafe des Schwerbts, oder des Todes von oben herab oder von unten herauf, geschärft, je nachdem der Räuber dem Veraubten eine erhebliche Verstümmelung oder bleibende Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder gar denselben getötet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich bestraft.

Artikel 47.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der geschnittenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort versetzt, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhaste, behülflich ist, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer Räuber oder Diebsbanden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Artikel 48.

Verfertigung falscher Pässe und Arreste, desgleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel, werden mit schwadronellem strengen Arreste bis zu mehrjähriger Bestrafungssstrafe, nach Besinden des dabei gehabten bösen Vorsakes, der dabei angewandten List, und des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, und zugleich mit Versezung in die zweite Classe des Soldatenstandes, bestraft.

18) cf. die Alteb. Declaration vom 2. September 1821, wegen Bestrafung des dritten Diebstahls.

19) cf. die Alteb. Kab. Ordre vom 1. October 1829, betreffend die Bestrafung der Diebstähle an Sachen der Kameraden, und die Alteb. Kab. Ordre vom 30. Juli 1835, wegen Bestrafung der Diebstähle unter erschwerenden Umständen, deren Object nicht einen Thaler beträgt.

20) cf. das Decret des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Posen vom 12. September 1801, betreffend die Diebstähle, welche durch Eröffnung verschlossener Behältnisse mit einem andern, als den dazu gehörenden Schlüssel verübt werden. (Kabo VI. S. 677.)

Artikel 49.

Hazardspiele sind den Soldaten gänzlich untersagt, und sie sollen deshalb nach Be-
wandsch der Umstände mit strengem Arreste, und besonders im Wiederhohlungsfalle, und
wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Festungsstrafe
bestraft werden.

Artikel 50.

Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben
Mord, Raub, oder ein anderes Verbreche, woran die Todesstrafe steht, zu begehen,
verübt werden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschrägt,
wenn wirklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleich Strafe findet
Statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner
gemäßlich im Schlaf liegen, angelegt worden, und Menschen dabei ihr Leben verloren,
oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Dergleichen, wenn zu Kriegzeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat,
und in diesem letztern Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist. ¹⁾

Andere vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der Maßgabe, ob sie bei Tage,
oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im ersten Falle Menschen dabei ums Leben gekommen
oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen Feueranlegens bestraft
worden, mit dem Schwert, und nach Befinden der Umstände, Verbrennen des Körpers,
sonst aber nach Verhältnis des mindern oder grössten Schadens, und des wiederholentlich
begangenen Verbrechens, mit mehrjähriger bis lebenswüriger, allenfalls mit Staupenschlag
zu schwärfender, Festungs-Strafe, bestraft. ²⁾

Auf verühte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben
ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Festungs-Strafe, auch wird der wegen unter-
neimner oder verüchter Brandstiftung zu einer nicht lebenswürigen Festungs-Strafe ver-
urteilte Soldat in die geringere Classe des Soldatenstandes versetzt. Brandstiftungen aus
Fahrlässigkeit, und Übertretungen der Polizei-Gesetze zur Verhütung der Feuerbrünste,
werden nach Verhältnis des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichem mittlerem Arreste,
bis zu zweijähriger Festungs-Strafe bestraft.

III. Allgemeine Strafbestimmungen.

Artikel 51.

Der Arrest, welcher als Strafe gegen den Soldaten Statt findet, ist von dreierlei
Art, gelinder, mittlerer, und strenger Arrest. Der gelinde Arrest besteht entweder in
Haus-Arrest, oder er wird im einsamen Gefängnisse ohne weitere Schärfung vollzogen.

Mittlerer Arrest, wird ebenfalls im einsamen Gefängnisse vollzogen, aber dadurch ge-
schärft, daß die Nahrung des Arrestaten während desselben abwechselnd immer drei Tage
auf Wasser und Brod beschränkt, und am vierten andre Kost gestattet, während dieser Zeit
sein Sold eingezogen, und ihm, in so fern er an Tabak gewöhnt ist, der Gebrauch des
letztern versagt wird.

Beim strengen Arreste tritt die Schärfung hinzu, daß der Arrestat abwechselnd bei
Wasser und Brod drei Tage in einem dunkeln Zimmer eingesperrt, und ihm das Nieder-
legen durch auf den Fußboden angenagelte Latzen unangenehm gemacht, ²²⁾ am vierten aber

21) cf. die Alten. Kab. Ordre vom 29. Januar 1812, wegen Bestrafung der vorsätzlichen Brandstiftung.
(v. Kampf J. B. D. I. S. 5.)

22) cf. die Alten. Kab. Ordre vom 1. November 1832, wegen einschweifiger Aufhebung der Latzenstrafe.

ihm der Genuss anderer Kost und des Tageslichtes, auch der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet, und mit dieser Abweichung bis zur Vollendung der Arreststrafe fortgefahren wird. Welche Art des Arrestes statt finden soll, muss jedesmal im Erkenntnisse festgesetzt, und nur, wenn die Gesundheits-Umstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzen Umfange im Wege stehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus auszumitteln ist, solcher durch ein anderweitiges Verhältnis der Strafage gemildert, oder anstatt desselben auf mittleren Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht erkannt, sondern solcher findet nur bei Bestrafung geringerer Dienstvernachlässigungen derselben, die von den militärischen Vorgesetzten, ohne weiteres Erkenntniß, verhängt wird, Anwendung.

Artikel 52.

Da im Felde wegen der oft schnellen Bewegungen Arreststrafen nicht immer anwendbar sind, so sollen alsdann der gelinde und der mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, und Entziehung der Feld-Portionen an Fleisch und Brannwein binnen einigen Tagen, und der strenge durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugeschlagenem Gesicht und auf eine Art, dass der Bestrafte sich nicht sezen kann, auf einige Stunden, und allenfalls zu wiederholten Malen, in dem Falle ersetzt werden, wenn die Truppen nicht in Cantonirung stehen. In Cantonirungs-Quartieren hingegen wird jede Truppen-Abtheilung ein zum Arrest angewendbares Local auszumitteln haben.

Artikel 53.

Wenn die Krieges-Artikel Festungs-Strafe ordnen, so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, dass er auf die Dauer derselben bei einer Garnison-Compagnie angestellt, und daselbst zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts, eingesperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorschriften aus dem Soldaten-Stande ausgestossen, so ist unter der ihn außerdem treffenden Festungs-Strafe jedes Mal die gewöhnliche Festungs-Arbeit unter den Bau-Gefangenen zu verstehen, und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

Artikel 54.

Gegen denseligen, der wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden ist, abermals zur Untersuchung gezogen wird, wird die gefühllich vorwürfste Strafe verdoppelt, in so fern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholzung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Außerdem soll derjenige Soldat, der wegen einer und derselben Art von Verbrechen zum zweiten Male zur Festungs-Strafe verurtheilt wird, oder der bei geringern Vergehungen oder Dienstvernachlässigungen durch deren mehrmalige Bestrafung nicht gebecessert werden, in die zweite Classe des Soldaten-Standes versetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Artikel 55.

Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, welche das Porte-epre tragen, sind, wenn sie die in diesen Krieges-Artikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, dass sie in Fällen, wo strenger oder mittlerer Arrest gegen den gemeinen Soldaten statt finden würde, mit Verlust des Porte-epre und Degradation zum Gemeinen bestraft werden.

Unter-

Unter-Offiziere werden anstatt des strengen Arrestes mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll den Krieges- und Stand-Gerichten erlaubt seyn, bei solchen Vergehungen, die keine besondere Verworftheit des Verbrechers bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit derselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister, und Ober-Feuerwerker, anstatt des strengen und mittlern Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unter-Offiziere aber, anstatt des strengen, auf verlängerten mittlern Arrest zu erkennen.

Wenn die Krieges-Artikel eine Festungs-Strafe von drei- bis sechs Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel, Wachtmeister, und Ober-Feuerwerker, und eben so auch die Unter-Offiziere, anstatt derselben, zu Gemeinen degradirt; bei höheren Festungs-Strafen aber wird diese Degradation den Feldwebeln, Wachtmeistern und Ober-Feuerwerkern für sechsmonatliche, und den Unter-Offizieren für dreimonatliche Festungs-Strafe angerechnet, und letztere beziehungsweise um so viel geringer bestimmt.

Artikel 56.

Verlust der goldenen oder silbernen Verdienst-Medaille zur Strafe, wird, beziehungsweise, einer einjährigen oder einer halbjährigen Festungs-Strafe gleich geachtet.²²⁾

Artikel 57.

Die Verbindlichkeit dieser Krieges-Artikel soll mit dem 1sten September 1808 der-gestalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann die Kriegs- und Stand-Gerichte die vorfallenden Vergehungen der Soldaten in Absicht der zu erkennenden Strafen lediglich nach diesen neuen Artikeln beurtheilen müssen.

Diese Krieges-Artikel sollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber alljährlig bei jeder Compagnie von neuem langsam und deutlich vorgelesen werden, so wie auch diese Vorlesung und Verständigung der Krieges-Artikel durch den Auditör, in Absicht eines jeden eintretenden Soldaten, ehe derselbe den Eid nach der hierbei gefügten Formul schwört, geschehen muß, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe.²³⁾

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Krieges-Artikel eigenhändig unterschrieben und mit Dero Innsiegel bedrucken lassen.

Königberg, den 3ten August 1808.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Formul des Soldaten-Eides.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III. meinem allergründigsten Landesherrn, in allen und jedem Vorfallen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchstes Nutzen und Bestes beförbern, Schaden und Nachteil aber abwenden, die mir vorgelesene Krieges-Artikel (bei Offizieren: die Kriegs- und Dienstgesetze) und die mir ertheilten Vorschriften und Bescheile genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem recht schaffen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und gebühret.²⁴⁾ So wahr mir Gott helfe ic.

22) cf. die Erweiterungs-Urkunde für die Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810, durch welche dieser Kriegs-Artikel außer Kraft gesetzt ist.

23) cf. die Bekanntmachung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 28. November 1810, wegen Esteren und deutlichen Vorlesens der Kriegs-Artikel. (Schiedl S. 199.)

24) Diese Eidesformel ist durch die Altp. Kab. Ordens vom 5. Juni 1831 an die Stelle des früheren Soldateneidet getreten.

(W 32.) Verordnung wegen der Militair-Strafen vom 3. August 1808. (Ges. Samml. von 1806 — 1810. S. 265.)

Seine Königliche Majestät von Preussen ic. haben Sich bewogen gefunden, in den bisher in der Armee üblich gewesenen Strafen, Veränderungen zu treffen, und neue den besondern Verhältnissen der allgemeinen Conscription angemessene Strafgesetze einzuführen.

Allerhöchst Dieselben beschließt hiervon durch alle höhern und niedern Militair-Befehls-habern und Behörden, diese nicht nur auf das genaueste zu befolgen, sondern auch im Geiste derselben, bei den Militair-Befragungen zu verfahren, und die neuen Kriegs-Artikel vom 1sten September d. J. an, ohne alle Rücksicht der bisherigen Verhältnisse im Anwendung zu bringen.

Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen.

Da die allgemeine Militair-Conscription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und seinem Ehrgesühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen stellen wird: so ist mit Zävorsicht zu erwarten, daß diese nicht nur selbst ihren Vorgesetzten willig folgen und durch gute Application den Militair-Dienst leicht erlernen, sondern auch eben hiervon Cameraden aus den weniger gebildeten Standen ein Beispiel vernünftigen Gehorsams und würksamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben und zu ihrer Ausbildung mitwirken werden, und daß daher mit einer gelingen Behandlung, Ordnung und Disciplin in der Armee werden erhalten werden können.

Seine Königliche Majestät verleiht Sich zu den Offizieren, daß sie sich ihre ehrenvolle Bestimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theils der Nation zu seyn, immer vergegenwärtigen, und, wenn auch durch den Weg der Conscription ein rohes Individuum unter ihre Befehle kommen sollte, lieber suchen werden, solches im Anfange durch untrügliches Zureden und Verdeutlichung der ihm obliegenden Pflichten, und erst dann, wenn dieses sanftere Verfahren niches fruchtet, durch verständige Anwendung der erlaubten Bestrafungs-Arten in ihren verschlebenden Abstufungen zu bessern.

Die Erfahrung lehrt, daß Rekruten ohne Schläge im Exerciren unterrichtet werden können. Einem Offizier, dem dies unausführbar scheinen mögte, mangelt entweder die nötige Darstellungsgabe oder der klare Begriff vom Exercir-Unterricht in seinem Fortschreiten vom Leichteren zum Schwierigeren, folglich die für seinen Posten unentbehrliche Ausbildung. Einem solchen Offizier ist der Unterricht im Exerciren so lange abzunehmen, bis er sich die durchaus nötige Fertigkeit, den Soldaten in seinen Dienstpflichten auf eine fähige Art auszubilden, erworben hat. Er muß dahingegen bis zu diesem Zeitpunkte jedem Rekruten-Exercire betwohnen und die ihm fehlende Dienst-Eigenschaft wird in der Conduktions-Liste bemerkt.

Die höhern Befehlshaber, und die der Compagnieen und Escadrons sind dafür verantwortlich, daß ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln, noch sich fernern hin das sie und da übliche Schimpfen desselben erlauben. Dahingegen stehen dem Offizier in Friedenszeiten bei thätlichen Widersezungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Alarminirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plündnerungen ic. alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustochen, wenn andere Mittel, den durchaus nötigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug sich darbieten.

Die hier angegebenen Mittel müssen von dem Officier mit vernünftiger Umsicht, Überlegung und ohne persönliche Leidenschaftlichkeit angewendet werden, wenn er sich nicht strenger Bestrafung, als Cassation, Festungs-Arest bis auf mehrere Jahre und nach Besinden noch härterer Strafe aussetzen will. Ein jeder Officier, der sich in der Lage befindet, eine solche außerordentliche Maasregel auszuüben, muss den Vorfall nachher seinem Vorgesetzten sogleich anzeigen, der dann die Rechtmäßigkeit dieser Maasregel untersuchen soll. Wenn der Officier seine Würde nur in Ausbildung seiner Fähigkeiten, Vermehrung seiner Kenntnisse und wicklichem innern Werth setzt; wenn er überall auf seine Handlungen strenge Aufmerksamkeit richtet und unparteiisch und gerecht gegen seine Untergebenen ist: so kann es ihm nicht fehlen, dass er sich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorsam derselben in hohem Grade erwerben, und sein Ansehen fest und bleibend gründen wird.

Ueber die anzuwendenden Straf-Arten.

Kleine Exercit- oder Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge und andere geringe Vergehen der Soldaten können durch Nachercircen, Reinigung der auf den Montirungs-Kammern befindlichen Armatur-Stücke &c. und durch Straf-Wachen geahndet werden. Eben so können bei der Cavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreststrafen wegen der Wartung der Pferde unbequemer als bei der Infanterie sind, kleinere Vergehen durch Puzen der Pferde und des Reitzeuges der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Puzen der Pferde, und durch Stellung unter die Aussicht eines zuverlässigen Cavalleristen, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte den Stall nicht verlassen darf, und dessen Anordnungen er Folge leisten muss, bestraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, sobald sie nur nicht körperlich oder das Ehrgesühl verletzen sind, als gefährlich betrachtet werden können.¹⁾

Erster Grad des Arrestes.

Bei den Arreststrafen findet eine dreifache Abstufung statt. Der erste Grad, gelinder Arrest,theilt sich wieder in Hausarrest und einsames Gefängniß ab. Ersterer wird bei kleineren Vergehen, besonders bei gebildeten Soldaten, seine Wirkung nicht verscheren, während öffentliche Bestrafung das Ehrgesühl verschlechtert und oft das Gemüth verflost. Verlässt ein mit dieser gelinden Strafe belegtes Subject seinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arrest, oder misbraucht es ihn zu Spiel und Trinkgelagen, so erklärt es hiendurch sich selbst seiner Behandlung für unwürdig, verwirkt demnach die ihm durch Bildung gewordenen Vorzüge einer milderen Behandlung, und es tritt Arrest mit Einsamkeit ein.

Die zeitherige Verwahrung der Arrestaten in den Wachtstuben ist durchaus ungemeinlich, und Einsamkeit ist zu Erreichung der bei jeder Bestrafung vernünftigerweise vorwaltenden Absicht, nemlich der Besserung des zu bestrafenden Individui, durchaus nothwendige Bedingung. Bei dem künftighin vermindernden Wachdienst ist in jeder Garnisons-Stadt eins der überschüssigen Wachtmauer zu diesem Zweck einzurichten, und mit kleinen Abtheilungen zu versehen. Seine Majestät werden Allerhöchst Ihren Civil-Behörden

1) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 14. April 1831 und das derselben beigefügte Verzeichniß der zulässigen kleineren Disciplinarstrafen.

befehlen, die hierzu nothigen Kosten aus dem Service-Fonds aufzutragen zu lassen. Der bisher üblich gewesene Arrest in den Wachtstuben soll dagegen durchaus nicht mehr statt finden.

Zweiter Grad des Arrestes.

Wo der vorbenannte Grad des Arrestes erfolglos befunden worden, oder bei bedeutsameren Vergehnissen tritt der mittlere Arrest oder Arrest des zweiten Grades ein, nehmlich: Arrest mit Einsamkeit bei Wasser und Brod, mit Entziehung der gewohnten Bedürfnisse des Arrestaten, z. B. Genuss des Tabaks &c. und mit Verlust des Soldes während der Arrestzeit. Der Sold fällt in eine Compagnie-Straf-Casse, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Compagnie verwendet wird. Diese Cassa wird unter der Aufsicht eines Offiziers, zweier Unteroffiziere und zweier Gemeinen der Compagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Besten sämmtlicher Unter-Offiziere und Gemeinen der Compagnie nach Entscheidung der Stimmen-Mehrheit derselben gestattet.

Sobald der Arrest bei Wasser und Brod länger als 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage warmes Essen, und so wird abwechselnd die ganze Zeit seines Arrestes fortgesfahren.

Dritter Grad des Arrestes.

Schwere Vergehnissen werden mit strengem Arrest oder Arrest des dritten Grades bestraft, nehmlich durch Arrest unter den nächstvorhergehenden Bestimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem festverschlossenen Zimmer ohne Lagerstätte und wo der Fußboden des Arrestorts dergestalt mit Latten benagelt ist, daß sich der Verstrafe nicht dazwischen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann.²⁾ Sobald dieser Arrest über 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage den Genuss warmen Essens, des Tageslichts und einer Lagerstätte, und so wird bei längerem Arrest immer fortgesfahren.

Seine Königliche Majestät verschenkt Sich zu den Militär-Vorgesetzten Allerhöchst-Dero Armee, daß sie mit Eifer und Einsicht Sorge tragen werden, daß jede Gefangniss-Strafe nach ihrem jedesmaligen Grade in ihrer ganzen Strenge ausgeführt und jede unzeltige Nachsicht, womit unverständiges Mitleiden die Härte der Bestrafung mildern mögte, durch eine zweckmäßig geordnete Ober-Aufsicht unmöglich gemacht werde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die beiden letzten Grade der Arreststrafen von eben der Würksamkeit, als körperliche Züchtigungen, seyn sollten, und wollte man künftighin democh behaupten, daß solche in ihren Wirkungen erfolglos gewesen seien, so ist mit Gewissheit anzusehnen, daß sie ohne gehörige Aufsicht der Vorgesetzten in Ausübung gebracht worden sind, und solche es überhaupt an der nothigen Disciplin haben fehlen lassen. Im Felde sind die Arreststrafen bei oft schnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringeren Vergehnissen werden solche durch Verurtheilung zu den schlechteren Arbeiten, durch Entziehung der Feld-Portionen an Fleisch, Gemüse und Brandwein; bei den größtern hingegen durch Anschließen an einen Baum oder an eine Wand mit zugekrempeltem Gesicht und auf eine Art, daß der Verstrafe sich nicht niederlegen kann, in den Fällen ersucht, wo die Truppen nicht in Cantouirungs-Quartieren stehen. In Cantouirungs-Quartieren wird jede Truppeneinheit leicht ein spickliches Locale ausfindig machen, das zu einem Arrest-Orte dienen kann.

2) cf. die Alten. Kab. Ordre vom 1. November 1832, wegen einstweiliger Aufhebung der Lattenstrafe.

Sollte ein Regiment wider Verhoffen so sehr in der Disciplin zurückgekommen sein, daß es durch die Anwendung der vorbenannten Arreststrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden könnte, so haben der Commandeur und sämmtliche Staabs-Offiziere des Regiments einen solchen Zustand derselben in einem gemeinschaftlichen Berichte Seiner Majestät anzugeben, und Altherhöft Dieselben beobachten sich alsdann vor, die Sache auf das genaueste untersuchen zu lassen, und die zur Herstellung der Disciplin erforderlichen Verfugungen für einen solchen außerordentlichen Fall zu treffen.

Körperliche Strafen.

Ist ein Soldat von einem so bösertigen Gemüth, daß die vorbezeichneten Bestrafungs-Arten ohne Wirkung auf seine Besserung geblieben sind, oder begeht er ein entsprechendes Verbrechen z. B. Diebstahl mit seinen verschiednen Abarten, so wird ein solches Subject durch Standrecht zur Classe derjenigen verurtheilt, die nur durch empfindliche körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden können, und bei Vergehnissen mit Stockschlägen und zwar mit kleinen Stockchen zu bestrafen sind.

Aber auch diese Strafe darf niemals öffentlich und vor den Augen des Publikums vollzogen werden. Die Wachstube oder das Exercierhaus oder sonst ein abgesondeter Raum können in Beisein der Cameraden, nur allein schickliche Dörter abgeben, um diese Bestrafungs-Art in Anwendung zu bringen, jedoch wollen Seine Majestät die sonst wohl üblichen sogenannten Stuben-Executionen auf das ernstlichste unterfangen.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieser Straf-Classé wird bei der Parole bekannt gemacht. Aber selbst diese in der Straf-Classé befindlichen Soldaten können weder willkürlich noch für kleine Exercit- oder Dienst-Fehler von den Offizieren bestraft werden; jedoch hat der Compagnie- oder Escadrons-Befehlshaber das Recht, über ein solches Individuum die Stockstrafe, bis auf höchstens vierzig Streiche, mit kleinen Stöcken zu verhängen, welche dann immer von einem Unteroffizier vollzogen wird.³⁾ Unerbittet sehen Seine Majestät fest, daß der in der Classe der Stockschläge sich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockschlägen befreit ist, in dem Verhältniß des Gefreiten commandirt wird.

Giebt indessen ein in diese Classe gestellter Soldat einen Zeitraum hindurch hinlängliche Beweise seiner Gemüthsbesserung, so wird nach Anzeige des Compagnie- oder Escadrons-Befehlshaber, der Commandeur des Regiments oder Bataillons ihm wieder in dieselbe Classe versetzen, die in Vergehungsfällen nur allein Arreststrafen unterworfen ist.⁴⁾ Dies kann vorzüglich geschehen, wenn die Leute einer Compagnie oder Escadron durch eine Deputation sich für die Besserung von einem oder mehreren ihrer Cameraden bei der Escadron oder Compagnie verbürgen. Besonders wird hierauf am Geburtstage Seiner Majestät des Königs Rücksicht genommen werden, und diese Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parole-Befehl beigefügt.

Derjenige Soldat, der eines Diebstahls überwiesen wird, so wie ein wieder eingekräuchter Deserteur, ist außer der nach den Gesetzen verwirkten Strafe noch überdies des Rechtes, das von Seiner Majestät Altherhöft Dero Arme bestimmate National-Militair-

³⁾ cf. die Instruction vom 13. März 1816 §. 19. B., wodurch diese Bestimmung abgeändert worden ist.

⁴⁾ Zur Rehabilitierung eines in die die Classe versetzten Soldaten bedarf es seit der Genehmigung Cr. Maj. des Königt. Wegen Errichtung der Gesetze um Rehabilitierung, cf. die Geschäfts Instruction vom 11. Juli 1828.

Abzeichen zu tragen, so lange verlustig, bis er vollgültige Beweise seiner Besserung und Treue gegeben hat, und Seine Majestät behalten Höchst Sich allein es vor, ein solches Subject nach diesfälliger Anzeige des Commandeurs, mit dem Rechte, erwähntes Militair-National-Abzeichen wieder tragen zu dürfen, zu begnadigen.⁵⁾

In Absicht der jetzt vorhandenen Leute wird festgesetzt, daß von körperlichen Strafen frei sein sollen:

- 1) Alle Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range sind,
- 2) Alle Gemeinen, welche seit einem Jahre mit keiner Regiments-Strafe belegt sind, und
- 3) Alle künftig einzustellende Recruten.

Vestungs-Arbeit, Vestungs-Bau, Gefangenschaft.

Wenn mit diesen Strafen in den meisten Fällen ausgereicht werden wird, so bleiben für die schwereren Vergebungen und gröbren Verbrechen noch die Strafen der Vestungs-Arbeit und der Vestungs-Bau-Gefangenschaft übrig. Bei ersterer kommen die dazu verurtheilten unter Aufsicht der Regiments-Garnison-COMPAGNIES, bilden jedoch eine eigene Section, die durch ein Abzeichen von dieser Compagnie unterschieden und in den Festungen nach Anleitung des Ingénieurs de la Place zu Fortifications-Arbeiten gebraucht, und dabei abgefördert unter strenger Aufsicht gehalten werden. Nach geendigter Strafzeit treten sie wieder in das Regiment ein.⁶⁾

Denjenigen groben Verbrechern aber, welche das Gesetz unter die Vestungs-Bau-Gefangenheit stellt, bleibt der Rücktritt in das Regiment auf immer verschlossen.

Nur allein die vorhin erwähnten Straf-Arten werden außer der Todesstrafe, bei dem Militair in Anwendung gebracht, und Seine Majestät heben daher die Strafe des Gassenlaufens, so wie die der Stockschläge in der Art, als sie bisher statt fand, gänzlich auf.

Ueber die Festsetzung der Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine.

Die Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine werden entweder durch militärische Vorgesetzte oder durch Stand- und Kriegs-Gerichte festgesetzt.

Der Compagnie- oder Eskadrons-Vorsteher oder jeder Offizier, der ein besonderes Commando hat, kann die zu Anfang des vorigen Abschnitts erwähnten kleinen Disciplinar-Strafen, dergleichen die beiden Arten des gelinden Arrestes, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von drei Tagen anordnen. Ein gleiches Recht steht ihm in Ansehung der Verhängung des mittleren Arrestes zu, jedoch muß er hiervon sogleich dem Commandeur des Bataillons sowol, als dem des Regiments, wenn dieser anwesend ist, Anzeige machen. Strenger Arrest kann nur von dem Commandeur des Bataillons oder Regiments, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von drei Tagen, verhängt werden. Der gelinde Arrest kann von demselben auf 14 Tage, der mittlere auf 8 Tage, und die Stockschläge bei den

5) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 13. October 1824, betreffend den Verlust des National-Militair-Abzeichens.

6) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 11. December 1821 und das Circul. des Kr. Min. vom 31. Januar 1822, wegen der Wiedereinstellung der Militairkräfte bei den Truppenteilen nach geendigter Strafzeit.

zur Straf-Classe herabgesetzten Soldaten bis zu vierzig angeordnet werden.⁷⁾ Ein Stand-Gericht kann auf alle drei Säulen des Arrestes, auf Degradation der Unteroffiziere zu Gemeinen, auf Versehung in die der körperlichen Züchtigung unterworfenen Classe des Soldatenstandes, und bei leichter auf körperliche Züchtigung erkennen, und die Bestätigung oder Wilderung der standrechtlichen Erkenntnisse bleibt den Commandeuren der Regimenter und Bataillons, Kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlassen.

Alle höhere Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, und Verlust des Porte-Epes, desgleichen alle und jede Bestrafungs- und Todes-Strafen finden nur durch den Auspruch eines Krieges-Gerichts Statt.

Die von diesem abgesetzten Erkenntnisse, wohin auch alle Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Offiziere gehören, bedürfen Seiner Majestät Allerhöchster Bestätigung,⁸⁾ und werden, bis hierüber ein Anderes verordnet wird, in zwei Exemplaren mit einem vom Auditor angefertigten richtigen Auszuge aus den Acten und mit den Acten selbst an das General-Auditoriat zur weiteren Besförderung eingesandt. An letzteres gelangen auch nach wie vor die Anfragen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Instruction der Untersuchungs-Prozesse oder die Entscheidung solcher Vorfälle, die in den Krieges-Artikeln nicht genau ausgedrückt sind, oder nicht nach analogischen Gründen entschieden werden können, betreffen, und das General-Auditoriat muss darüber nach Besinden an Seine Majestät zur authentischen Erklärung berichten.⁹⁾

Ueber die Führung der Straf-Register.

Bei jeder Compagnie oder Eskadron soll künftig ein genaues Straf-Register geführt, und darin die von militärischen Vorgesetzten, sowohl Compagnie- und Eskadrons-Befehls-habern, als auch Bataillons- und Regiments-Commandeuren und die vom Stand- und Kriegs-Gericht angeordneten Strafen unter Beifügung des Namens, Alters, Dienstzeit und Ge-müthsart des Bestrafsten, des Standes seines Vaters, der Ursache der Bestrafung, des Datums und Grades der letztern, und der Art und Weise, wie die Strafe verordnet, ob solche bestätigt, oder ob und aus welchen Gründen sie vom Befehlshaber gemildert worden, sorgfältig angeführt, auch eine Rubrik zu Bemerkungen offen gelassen werden. Aus diesen Compagnie-Straf-Listen wird eine allgemeine Regiments-Straf-Liste angefertigt und bei der oberen Militair-Behörde alljährlich eingereicht. Seine Majestät werden darnach die Einfach der Vorgesetzten, den jedesmaligen Straf-Fall mit der Größe des Vergehens und den Gesetze-Vorschriften in Einstimmung zu bringen, beurtheilen. Die General-Majore der Brigaden und die General-Vieutemens der Divisionen werden streng darüber wachen, daß sowohl die Commandeure der Regimenter und Bataillons, als auch die Compagnie- und Es-kadrons-Befehlshaber weder eine geschehene Bestrafung in den Straf-Listen verschweigen, noch Vergehnungen ungeahndet lassen, und Seine Majestät erläutern hiermit, daß ein solcher schwacher, oder bei Eingaben, die er durch seine Unterschrift beglaubigt, unrechtfertig versahrener Vorgesetzter unsfähig seyn folle, seine Stelle länger zu bekleiden.

7) cf. die Instruction vom 13. März 1816 §. 19. B., durch welche die Disciplinar-Strafgewalt der Militair-Befehlshaber genauer festgelegt ist.

8) cf. die Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Bestätigung kriegs- und standgerichtlicher Erkenntnisse.

9) Die Befolgung dieser Bestimmung ist in Gemäßigkeit der Allerh. Kd. Ordre vom 22. März 1835 der Armee durch das Circul. des Kt. Min. vom 13. April 1835 in Erinnerung gebracht worden.

Wenn endlich Seine Majestät die Schwierigkeiten, die sich beim Uebertritt von einem lang gewohnten Verfahren zu einer neuen Behandlungsart ergeben, Sich nicht verhehlen wollen; so vertrauen Allerhöchst Dieselben hinwiederum dem Eifer und der Einsicht der Offiziere höchst Dero Armee, daß sie die besondes im Anfange und bei den hier und da noch vorhandenen rohen Subjecten sich in den Weg stellenden Schwierigkeiten mit gutem Willen und mit Menschen-Kenntniß beseitigen und so die Armee dem von Seiner Majestät vorgezeichneten Ziele näher führen werden.

Königsberg, den 3. August 1808.

Friedrich Wilhelm.

(N° 33.) Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808. (Ges. Samml. von 1806 — 1810. S. 272.)

Se. Königliche Majestät von Preußen re. eingedenkt, daß hier und da die den Offizieren höchst Ihr Armee von ihren Vorgesetzten zugesetzten Strafen nicht immer mit der, dem gefallenen Offizier-Stande gehörenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinsicht auf diese Verfahrensart sowohl, als auf die Bestrafungen der Offiziere überhaupt hiermit folgendes:

Kein Militair-Vorgesetzter hat das Recht, seine untergebene Offiziere, wie es wohl sonst schon wegen kleiner Exerzir-Fehler geschieht, durch einen Unter-Offizier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen. Besteht sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, über einen Offizier die Arreststrafe zu verhängen, so geht dieser allein, oder in Begleitung eines andern Offiziers in seinen Arrestort und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arrestierung in Begleitung eines Offiziers, Unter-Offiziers und zwei Mann als Sicherheits-Maaßregel noch fernerhin erlaubt.

Besteht sich ein Offizier im Arrest und Untersuchung, so darf er eben so wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach seinem Arrestorte zurückgebracht werden. Bloß ein älterer Offizier begleitet ihn hin und zurück, wobei er seinen Degen, so lange er über die Strafe zu gehen hat, zurückhält. Nur ebensfalls bei groben Verbrechen oder hoher Gemüthheit des Verhafteten ist die oben angegebene Verfahrensart als Sicherheits-Maaßregel noch gestattet.

Wenn ein Offizier künftighin über eine noch nicht constatirte Beschuldigung in Untersuchung gerath, so darf diese nicht mehr damit beginnen, daß man den Offizier sogleich in Arrest setzt, sondern es ist vorher der Gang der Untersuchung abzuwarten, und dann erst im Festschreiten oder nach Endigung derselben der Arrest entweder als Sicherheits-Maaßregel oder als Strafe zu verhängen.

Se. Königliche Majestät hegen zu dem Ehrgefühl der Offiziere höchst Ihr Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Beweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlt wird.

Schlägt diese mildere Bestrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei versammeltem Offizier-Corps in ernsthafter, jedoch nicht beschimpfender Ausdrücke folgen. Eine Zurechweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exerzir- oder kleinen Dienst-Fehlern ist für keinen Verweis zu achten.

Werm

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungssarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutenderen Vergehen, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatfache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parole-Befehl beigefügt und in die Parole-Bücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militair-Vorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob, je nach Maahgabe der Größe des Vergehens, oder der höheren Gemüthsart des Bestrafsten, oder der öftren Wiederholung eines gleichen Vergehens der Verweis bei dem Bataillon, oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen, und den Parole-Bücher einzutreiben ist. Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maßstab abgeben, wie weit ein Offizier-Corps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafungssart, ist Sühnenarrest mit der schon an sich natürlichen Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser mildern Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verläßt, nicht mehr fähig seyn könnte, Offizier zu bleiben, da er seine Wortherrigkeit durch seine Arrest-Verlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verbangte Arreststrafe wird den Parole-Büchern einverlebt und in den Conduiten-Listen bemerklt.

Eben so wenig kann ein Offizier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr manget, oder der eines so störrigen Characters ist, daß er sich in die Subordinations-Verhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Vertragens schuldig macht, länger in seinen Posten bleiben, und Sc. Majestät wollen ernstlich, daß ein solcher daraus entfernt werde.

Allerhöchst Dieselben bemerkten liebel missfällig, daß es sich besonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß sie und da die jüngeren Offiziere in öffentlichen Gesellschaften, auf Bällen, Drossessen &c. sich der Achtung entbunden glauben, welche sie dem Range jedes älteren Offiziers schuldig sind. Ein solches unverständiges Benehmen zeigt von Mangel an Kultur und Einsicht. Derjenige Offizier, welcher sich ein solches Vertragen erlaubt, offenbart hiedurch seine Unfähigkeit, im Dienste weiter aufzusteigen, und eben so erklärt der ältere Offizier, welcher schwach genug ist, zu gestatten, daß ein jüngerer sich gegen ihn vergibt, seine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen Posten vorzustechen. Beides soll in den Conduiten-Listen bemerklt werden. Ueberhaupt haben die höhern Vorgesetzten, so wie die ältern Offiziere die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachsamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Offizier-Standes in Führung unschicklicher Reden und Aussprechung ungewiender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse in die Schranken der Behutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Vertragen derselben bei jeder Gelegenheit in forsche Öffnung zu nehmen.

Sc. Majestät wollen hiermit den höhern Militair-Befehlshabern es aufs neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und besonders die jüngeren Offiziere sich keine Verleugnung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Civil-Stande zu Schulden kommen lassen. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebenen durch Beispiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höfliches Vertragen gegen Personen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne und ihm aus gewissten die öffentliche Achtung sichere, deren ein entgegengesetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während solches Erbitterung herbeiführt, und die Harmonie und Eintracht stört, die zwischen Militair- und Civil-Beamten eines Staates vernünftigerweise herrschen müssen.

Ein Offizier, der sich dem Trunke ergiebt, oder mit läuderlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingehet, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesell-

shaft hegt, oder gemeine Dörter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinationen-Verhältnisse in der den Offizieren höheren Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf eine andere Art eine niedere Denkungsart verräth, muss, so lange er nicht Beweise seines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Vierteltheile der Stimmen steigende Mehrheit der Offiziere eines Regiments. Jedem Offiziere steht das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengericht zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrechte beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regemente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arrest in einer besondern Offizier-Arrest-Stube verbliebe dann nur für diejenigen, welche sich oft wiederholten Vergehnungen oder eines groben, eine Criminal-Untersuchung nach sich ziehenden, Verbrechens schuldig gemacht haben.

Seine Majestät hogen zu der vorschreitenden Kultur der Offiziere höchst Ihre Armeen das Vertrauen, daß der Fälle, wo Offiziere durch Bestrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müssen, immer weniger werden dürfen. Wenn die Offiziere eines Regiments sich wechselseitig unter einander sorgsam bewegen, die ältern Offiziere ihre jüngern Cameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienstpflicht zur Ehrengabe gemacht und der gute Ruf des ganzen Offizier-Corps als der Anteil jedes Einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerung nicht zu gestatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Offizier-Corps sinn muss; so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie einer äußeren Antriebes zur Pflicht-Erfüllung entheben sollten, mit Strafen belegen zu müssen.

Schließlich erklären Seine Königliche Majestät, daß es Allerhöchstenselben zum Wohlgesallen gereichen wird, wenn sich ein Offizier-Corps durch Dienstpünktlichkeit seiner Mitglieder, durch achtungsvolles Vertragen unter sich und anständige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und werden Allerhöchstenselben einem solchen Corps ihre Werthschätzung bezeigen und durch Zuwendung außerordentlicher Vortheile gern befähigen.

Königsberg, den 3ten August 1808.

Friedrich Wilhelm.

(M 34.) Auszug aus dem Regulare wegen Behandlung der Militairsträflinge, vom 31. October 1808. (N. C. C. Tom. XII^o. p. 461. M 54 de 1808.)

Da Seine Königliche Majestät von Preußen ic. sc. bereits in den unterm 3ten August d. J. erlassenen Kriegesarikeln verordnet haben:

„daß diejenigen Soldaten, welche wegen ihrer Vergehnungen für einige Zeit zum Festungsarrest sendenmirt werden, um nach der überstandenen Strafe wieder in die Regemente einzutreten, nicht unter den gewöhnlichen Vaufgefangenen ihren Arrest erleiden, sondern in besonderer Aufsicht der Regiments-Garnisonkompanien stehen, und daßselbst während ihrer Strafzeit zu für sie passenden Arbeiten angehalten werden sollen;“ so wollen Allerhöchstenselben gegenwärtig in Hinsicht der specieller Behandlung dieser Gattung von Festungsgefangenen hiermit folgendes festsetzen. ic. sc.

§. 4. Die Strafabtheilung steht in Hinsicht der Disciplin unter dem Chef der

Garnisonkompanie. Zu ihrer speciellen Aufsicht muß der Kapitain einen tüchtigen Unteroffizier wählen, dem Seine Majestät die Zulage eines Sergeanten bewilligen wollen.¹⁾

§. 15. Bei der Behandlung der bei der Garnisonkompanie eingestellten Straflinge kommt es darauf an, ob sie noch zur ersten Classe des Soldatenstandes gehören, oder zur zweiten Classe verurtheilt worden sind, als wovon die absendende Behörde jederzeit Nachricht geben muß. Erstens Fällen müssen die Straflinge auch bei der Garnisonkompanie in gleicher Art behandelt werden, wie solches die Verordnung wegen der Militärraffen vom 3ten August v. J. in Ansehung der Soldaten erster Classe vorschreibt. Es finden also keine Stockschläge, sondern nur andere Strafarten, als z. B. mittlere oder strenger Arrest in der, in der erwähnten Verordnung Abschn. 4., 5., bestimmten Art, gegen dieselben Statt; dahingegen sollen sie außer der sonstigen gesetzlichen Strafe, nach Verschiedenheit der Umstände, durch ein Kriegs- oder Standgericht in die zweite Classe versetzt werden, wenn sie diese Strafe durch ein neues Verbrechen oder durch wiederholte geringere Vergehnungen und Verstümmelungen der ihnen obliegenden Arbeiten, nach Analogie des 54ten Kriegsartikels verwirkt haben, und hat daher der vorgesetzte Unteroffizier dergleichen Vergehnungen und Verstümmelungen dem Kompaniechef zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen.

§. 16. Straflinge der zweiten Classe sollen wegen erheblicher Vergehnungen ebenfalls zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung gezogen werden; außerdem kann der Kompanie-Chef den vorgesetzten Unteroffizier ermächtigen, Straflinge dieser Classe, bei wiederholter Faulheit oder Widerlichkeit, durch zwei oder drei Stockschläge auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten; wovon er aber eintretenden Fälls dem Kompanie-Chef noch an denselben Tage Anzeige machen muß.²⁾

§. 17. Sollten wider Vermuthen einzelne Arrestanten sich fortwährend gröberer Vergehnungen schuldig machen, welches aber in den mehren Fällen auch eine mangelnde Aufsicht in der Kompanie bezeichnen dürfte, so muß über dieselben ein Kriegsrecht gehalten und sie dann nach Maßgabe des Gesetzes zu den wirklichen Baugefangenen, mit Verlust ihrer Militärraffen, verurtheilt werden.

§. 18. Wenn diese Arrestanten, in Hinsicht der Disciplin und Verpflegung, unter der Aufsicht des Kapitäns der Garnisonkompanie stehen, so sind solche, in Rücksicht der von ihnen zu leistenden Arbeiten, ganz allein dem Befehl des Ingenieur de Place unterworfen, der nur dem Gouverneur oder Kommandanten davon Rechenschaft abzulegen hat.

§. 19. Da diese Straflinge auch während ihrer Arrestzeit Soldaten bleiben, so sind alle entzehrnde Arbeiten für sie unpassend und diese gehören ausschließlich für die Baugefangene.

§. 20. Für die Arrestanten bei den Garnisonkompanien gehören alle Arbeiten an den Festungswerken, im Winter das Aufstellen der Gräben, Holzleimnachen für die Wachten, Reinigung der Zeughäuser und Kasematten z. z. und alle derartige den Soldaten nicht herabwürdigende Beschäftigungen, jedoch in keinem Fall eine Privatarbeit.

§. 21. Der Ingenieur de Place hat dafür zu sorgen, daß diese Leute, die Sonn- und Feststage ausgenommen, den ganzen Tag nach Maßgabe ihrer Kräfte, hinreichend be-

1) Je nach der Stärke einer Strafsection werden mehrere Unteroffiziere zur speciellen Beaufsichtigung der Straflinge kommandirt.

2) cf. das Circul. des Kr. Min. vom 15. April 1826, betreffend die Behandlung der Straflinge.

schäfzte sind, da jeder Müßiggang dieser Classe von Menschen höchst nachtheilig ist, und durchaus vermieden werden muß.

§. 22. Um aber eben so wenig durch die faulen Arrestanten getäuscht zu werden, oder aber den physisch Schwächeren seiner Gesundheit nachtheilig zu bestätigen, so muß der Ingenieur de Place vor Ausheilung der Arbeiten bei dem Kompagnie-Chef nicht allein Erkundigungen über die Führung und das Herkommen der Straflinge einziehen, sondern auch, wo es nötig ist, mit dem Chirurgus über ihre Körperbeschaffenheit Rücksprache nehmen, und dem gemäß seine Anstellung bei den verschiedenen Arbeiten machen.

§. 23. Der Unteroffizier, welcher der Strafabteilung vorsteht, hat alle Tage von dem Ingenieur de Place den Befehl einzuhören, wo er die Arbeiter anstellen soll. Zur bestimmten Stunde versammelt der Unteroffizier die Leute, revidirt solche und bringt sie an den zur Arbeit bezeichneten Ort, wo sie dem Wallmeister oder sonstigen Aufseher übergeben werden.

§. 24. Nach beendiger Arbeit führen die Aufseher die Arrestanten vor die Hauptwache oder einen sonst dazu bestimmten Ort, wo sie der Unteroffizier wieder übernimmt und nach den Quartieren zurückführt.

§. 25. Bei dem Eintritt eines Arrestanten in die Strafabteilung, muß derselbe mit der hier üblichen Behandlungsart und seinen Verhältnissen genau bekannt gemacht werden.

§. 29. Wird die Festung vom Feinde eingeschlossen und belagert, so kann der Kommandant diejenigen Arrestanten, welche sich durch ihr Benehmen dazu qualifizieren, bewaffnen und bei den Kompagnien einstellen. Beweise des Muthe geben dem Kommandanten in dem Falle das Recht, derartige Leute ganz zu begnadigen.

§. 30. Wenn nun Seine Majestät die vorschenden Punkte sämmtlichen Gouverneurs, Kommandanten, Ingenieurs de Place und Kompagnie-Chefs zur genauesten Befolgung auf das ernsthafteste anempfohlen; So hoffen Altherköfft dieselben auch, daß jeder von ihnen, dem Geiste dieser Verordnung gemäß, alle Kräfte ausbieten werde, die Arrestanten, so viel es möglich ist, als gebesserte Soldaten nach ihrer überstandenen Strafezeit, zu den Regimentern zurückzuschicken, und werden Seine Majestät nicht allein diejenigen Kapitäns, sondern auch Unteroffiziere, welche sich mit vernünftigem Eifer diesem Geschäft unterziehen, einer wohlwollenden Aufmerksamkeit würdigen.³⁾

Königsberg, den 31sten Oktober 1808.

Friedrich Wilhelm.

(N° 35.) Altherköfft Kabinettsordre vom 9. November 1808, den Militairrang des activen chirurgischen Personals in der Armee betreffend. (Ges. Samml. von 1806—1810. S. 321.)

Seine Königliche Majestät von Preußen &c. haben in gerechter Erwägung der wesentlichen Dienste, welche das chirurgische Personal der Armee während des Krieges geleistet

3) Die nicht abgedruckten §§. dieses Regulativer beziehen sich auf die Versiegung der Straflinge, auf die über die Straffectionen zu erlassenden Raports und auf die jetzt aufzuhobene Einrichtung, wonach Straflinge bei Soldaten der Garnison-Kompagnien eingemarziert werden können. Auch ist das Reglement hinsichtlich der Vergabeung der Straflinge durch die Alth. Abt. Ordre vom 19. Oktober 1821, und hinsichtlich der Raports durch die Geschäfts-Instruktionen vom 12. Juli 1828 abgeändert.

hat, und in der Rücksicht, daß die höheren chirurgischen Posten bei dem Militair eine ausgebreitete wissenschaftliche Bildung erfordern, die nur durch eine mühsame und kostbare Laufbahn erworben werden kann, vorzüglich aber in dem Betracht, daß die Militärchirurgen alle Gefahren, sowohl auf dem Schlachtfelde, als in den Lazaretten, mit dem Soldatentheil müssen, dem jetzt noch im Dienst befindlichen Personale, Offiziersrang, und zwar dem wirklichen Generalchirurgus, Majorstrang; dem Provinzial-Generalchirurgus, so wie dem Titular-Generalchirurgus, Premier-Kapitainstrang und den Regiments- und Ober-Staabschirurgen Staabs-Kapitainstrang bewilligt; auch soll bei diesen Abtheilungen, mit dem ihnen bestimmten Militairrange, die Erlaubniß verbunden seyn, das Offizierporteepe und Kordon zu tragen. Die Staabs- und Bataillonschirurgen sollen zwar ebenfalls Offiziersrang, jedoch nur den hinter dem jüngsten Lieutenant haben, auch ist damit nicht die militärische Auszeichnung, das Offizierporteepe und Kordon zu tragen verbunden *).

Seine Majestät haben von diesem Beschlusse dem General-Staabschirurgus Görke Nachricht gegeben, der ihn dem chirurgischen Personale bekannt machen wird, und tragen dem Ober-Kriegeskollegio auf, ihn zur Kenntniß der Regimenter zu bringen.

Königsberg, den 9ten November 1809.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Kriegeskollegium.

(№ 36.) Auszug aus der Verordnung vom 5. Mai 1809, über den Anlauf des Holzes, Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffen und Schiffsknechten. (Mathis Bd. VIII. S. 362.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. Thun und fügen hiermit zu wissen:

3. Wer den Schiffen oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas ablaufft, wird wie ein Diebeschehler dem Diebe gleich gesetzet. (Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1238.)

4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeschehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffen oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmanns-Woaren und andrer gewöhnliche Schiffsladungen ablaufft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5. Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer, in seiner Heimat Holz, Garten- oder Früchte anbaue, wird doch wegen des Anlaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur ausdrücklich entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen und des Verkaufes von der anderen Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Bekrückung Unsers Königlichen Siegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Dohna Beque.

*). Die Militär-Medizinal-Beamten des Offizierranges werden jetzt nicht mehr Militär-Chirurgen, sondern Militär-Arzte genannt. — Die General-Stabsarzte der Armee haben Oberstentanz.

(N 37.) Überhöchste Kabinettsordre vom 24. Juni 1809., betreffend die Bestrafung der Duelle.

Mein lieber General-Auditeur, Geheimer Ober-Justiz-Rath von Könzen!

Das kriegsrechtlich über den General-Major von Rouquette ohnlangst ausgesprochene Urteil, nach welchem denselben die Annahme des ihm von dem Regierungs-Defenderarius von Schenkendorff angestragenen Duells nicht als straffällig angerechnet ist, weil im Kriegsrecht angenommen wurde, daß er nicht nach den Gesetzen des Landes, sondern nach den Gesetzen der Ehre gerichtet werden müsse, hat zur Folge gehabt, daß auch der Defenderarius von Schenkendorff nach diesem unrichtigen Grundsatz von der für die Aussöhnung seines Gegners gesetzlich verwirklicht Strafe hat freigesprochen, und blos wegen der verbreiteten Beleidigungen des General-Majors von Rouquette bestraft werden müssen. Fälle dieser Art schwächen das Ansehen der Gesetze in einem hohen Grade. Ich kann es nicht gestatten, daß die Landesgesetze bei Duellen beseitigt, und statt ihrer, die sogenannten Gesetze der Ehre die dem Edelmann, der nicht Offizier ist, eben sowohl wie dem Offizier, nach dem allgemein herrschenden Vorurtheil zu Statuten kommen, angewendet werden, und Ihr habt daher darauf zu halten, daß dies fernher nicht Statte finde, mithin, wenn eine kriegsrechtliche Sentenz in solchen Fällen, zur Erfüllung Eures Gutachtens Beihufs meiner Confirmation, an Euch gelangt, auf Aufhebung derselben und Anordnung eines andern Kriegs-Rechts anurtheilen; indem es, wenn nach den Duellgesetzen des Landes gesprochen ist, blos Metternichs Verfinden anheim gestellt bleiben muß, ob und in wie fern Ich das Vorurtheil berichtigten und Gnade für Recht ergehen lassen will. Ich verbleibe Euer wohlgeniechter König,

Königsberg, den 24. Juni 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Auditeur, Geheimen Ober-Justiz-Rath
von Könzen zu Berlin.

(N 38.) Überhöchste Kabinettsordre vom 7. Juli 1809., wegen eines Nachtrags zu den Kriegs-Artikeln. (Ges. Samml. von 1806 — 1810. S. 575.)

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. finden nthtg, hierdurch, als Nachtrag zu den neuen Kriegs-Artikeln, folgendes festzusetzen und zu verordnen. Es soll nämlich

1. die Trunkenheit bei Kapital-Dienstvergehungen eines Soldaten weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten die Anwendung der gesetzlichen Strafe ausschließen, sondern nur Seine Majestät anheim gestellt bleiben, ob Höchst-Dieselben Sich bewegen finden, die gesetzliche Strafe zu mildern.
2. Bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten der Kommandirende Offizier die Befugniß haben, bei Trommelschlag und Trompetenschall bekannt machen zu lassen; daß die in den Kriegs-Artikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorschriften auch für die Dauer des eingetretenen außeroberndlichen Friedenszustandes angewendet werden.

Das Allgemeine Krieges-Departement erhält den Auftrag, diese Bestimmungen der Armee als einen Nachtrag zu den Kriegs-Artikeln bekannt zu machen.

Königsberg, den 7. Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

(Nº 39.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. Juli 1809, betreffend den Militair-Gerichtsstand.
(Ges. Samml. von 1806—1810. S. 579.)

Mein lieber Grosskanzler Beyme! Nachdem nunmehr die dem Kammer-, Freiherrn von Schröder und dem Generalauditeur von Ebner zur näheren Prüfung hingegebene Frage:

ob es ratsam sey, die Militair-Jurisdiktion gänzlich aufzuheben und das Strafamt des Militairs blos auf die Disziplinar-Sachen einzuschränken? vollständig erwogen, und von den Beauftragten sowohl, als auch von Euch gutachterlich darüber berichtet worden; so seye Ich hiermit Folgendes fest:

1. der Militair-Gerichtsstand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wird aufgehoben;
2. dasselbe findet also auch in Ansehung der Ehescheidungs-, Sponsalen- und Alimentations-Prozesse unehelicher Kinder, welche bisher vor das Krieges-Konsistorium gehörten, statt;
3. dagegen wird der Militair-Gerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminal-Gerichtsbarkeit und in den Injurien-sachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten.
- a) Pensionierte Offiziere werden den im Dienst befindlichen gleich gesetzt;
- b) in Ansehung der im Dienst befindlichen Offiziere macht es keinen Unterschied, ob sie wirklich in Dienstthätigkeit angestellt, mit Wartegeld oder halben Sold versehen sind, oder nicht; indem nur die wirkliche Dienstentlassung den Kriminal-Militair-Gerichtsstand aufheben kann;
- c) alle andere Militairpersonen, die nicht Offiziere sind, haben den Militair-Gerichtsstand in Kriminal- und Injurien-sachen nur dann, wenn sie im Dienst wirklich angestellt sind.
4. Die Ehefrauen, Familien, das Gesinde und die Angehörigen der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Militairpersonen, haben den Militair-Gerichtsstand auch in Kriminal- und Injurien-sachen nicht.
5. Der Militair-Gerichtsstand der Offiziere, vom höchsten bis zum untersten Grade, imgleichen der Unterstaats-Bedienten und anderer, im Range ihnen gleich zu stehender Militairpersonen, ihrer Frauen und Familien, soweit derselbe nach obigen Bestimmungen aufgehoben ist, geht auf die Landes-Justizfolge der Provinz über.
Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker, Portepee-Führer, Unteroffiziere und Gemeine, Kompanie-Chirurgen, Stallmeister, Küster, Fahnen-schmidie u. werden, insfern sie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsstand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt untergeordnet. Eine gleiche Veranlassung hat es mit ihren Frauen und Familien, wenn selbige in der Garnisonstadt sich aufhalten; wohnen sie aber andernwärts, so bleiben sie nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 10. §. 43. unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.
6. Die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militairgerichten zustand, geht auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit über, vor welche andere Grundstücke gleicher Art der Provinz oder des Orts gehören.
7. Alle bei den Militair-Gerichten schwebende gerichtliche Angelegenheiten des aufgehobenen Militair-Gerichtsstandes, werden an die gehörigen Civil-Gerichte abgegeben, neue, dieser Art aber, von den Militair-Gerichten nicht mehr angenommen.

Hiernach habt Ihr das Weitere gemeinschaftlich mit dem Chef des Allgemeinen Kriegsdepartements, an welchen Ich einen gleichlautenden Befehl erlaßt, zu verfügen, und Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König
Königsberg, den 19. Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler Beyme.

(Nr. 40.) Instruction für die Militair-Gerichte vom 15. September 1809. (Ges. Samml. von 1806 — 1810. S. 581.)

In Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinettsordre vom 19. Juli d. J., wird hierdurch, nach vorhergegangener Kommunikation mit dem Justizdepartement, Folgendes zur Achtung der Militairgerichte festgesetzt:

1. Da der Gerichtsstand über die Militairpersonen in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit auf die Civilgerichte übergeht; so haben die Militairgerichte vom Empfange dieser Instruktion an, keine neuen Klagen dieser Art mehr anzunehmen, die schon anhängigen Prozesse aber föderamst in der bei ihnen schwebenden Instanz abzumachen, und alsdann die Akten an das betreffende Civilgericht zur weiteren Fortsetzung abzugeben. Dieses muß so bald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Dezember dieses Jahres geschehen, welcher späteste Termin, besonders in Rücksicht auf die in Civilprozessen erlassenen Edictealizationen, festgesetzt wird.

Ist eine oder die andere Sache bis dahin nicht in der schwebenden Instanz zu beendigen, so sind die Akten, wie sie liegen, gegen den 1. Dezember d. J. an die Civilgerichte abzugeben.

2. In gleicher Art ist es mit den Kriminal- und Injurienprozessen gegen Ehefrauen, Familien, Freunde und Angehörige der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und sonstigen Militairpersonen, desgleichen gegen die nicht wöthlich im Dienste angestellten Militairpersonen, welche keine Offiziere sind, zu halten, da diese Personen nach den Bestimmungen der höchsten Kabinettsordre No. 3. Lit. c. und No. 4. künftig auch in Kriminal- und Injurien-sachen der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte unterworfen sind.

3. Zugleich mit den kurrenten Prozessen sind auch die etwantiigen gerichtlichen Deposita an die betreffenden Civilgerichte zu übergeben, und denselben gehörig nachzuweisen.

4. Die kurrenten Vermundschafsaakte sind mit den dazu gehörigen und aktenmäßig nachzuweisenden Depositis sobald als möglich, und spätestens gegen den 1. Dezember dieses Jahres an die betreffenden vermundschaflichen Gerichte abzugeben.

5. Da auch die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militair-, besonders Gouvernementsgerichten zu stande, nach der Bestimmung No. 6. der höchsten Kabinettsordre auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit übergeht; so haben die Militairgerichte die diesen Gegenstand betreffenden Akten und Hypothekenbücher föderamst, und spätestens gegen den 1. Dezember dieses Jahres dahin abzugeben.

6. Bei Bestimmung derjenigen Civil- und vermundschaflichen Gerichte, an welche die Militairgerichte ihre Akten, Deposita und Hypothekenbücher abzuliefern haben, sind die Vorschriften No. 5. und 6. der höchsten Kabinettsordre zu befolgen.

7. Auch

7. Auch haben die Militärgerichte die Parteien, von der geschehenen Ueberlieferrung der dieselben betreffenden Akten und Depositen an die Civilgerichte, gehörig zu benachrichtigen.

8. In Festungen, wo keine Civilgerichtsbarkeit existirt, wie dieses bei der Festung Graudenz der Fall ist, wird dem Gouvernementsauditeur die Civilgerichtsbarkeit über Militärpersonen, und die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit über die in der Festung wohnenden Civilpersonen und deren Grundstücke per modum delegationis übertragen.¹⁾ Die Appellationsen gehen an die betreffenden Ober-Landesgerichte, deren Aufsicht auch die Gouvernements-Auditeure in diesen Angelegenheiten, als Commissarii perpetui derselben unterworfen sind.

9. Was die reponirten Civilprozeß- und Wurmundschaftsaften betrifft, so bleiben die des Generalauditorats und des Kriegskonsistorii im Verwahrsam und unter Aufsicht des Generalauditorats, welches aus denselben den Behörden und Parteien in einzelnen Fällen auf Erfordern Auskunft geben wird.

In gleicher Art behalten die Gouvernementsgerichte die reponirten Civilprozeß- und Wurmundschaftsaften unter ihrer Aufsicht und Verwahrsam. Dahingegen haben die Regiments- und Bataillongerichte ihre reponirten Civilprozeß- und Wurmundschaftsaften an das Stadtgericht der Garnisonstadt zur fernern Verwahrung fördersamst abzuliefern.

10. Bei der Gebührenfreiheit der Unteroffiziere und Soldaten in Prozessen behält es wie bisher sein Bewenden. In Ehescheidungssachen derselben dürfen die Civilgerichte nur diejenigen Kostenfäge ansehen, welche bisher beim Kriegskonsistorium, nach der von des Königs Majestät unter 20. Oktober 1800 Allerhöchst vollzogenen Dienstinstellung für das Generalauditoriat und resp. Kriegskonsistorium, Statt gefunden haben, nämlich 1 Dirchr. 14 gGr. in einer gewöhnlichen Ehescheidungssache, in welcher auf Trennung der Ehe erkannt wird, und 3 Dirchr. 10 gGr., in einer Ehescheidungssache, in welcher wegen böslicher Veranlassung eine öffentliche Vorladung hat erlassen werden müssen. Von diesen Gebührenzinsen müssen die etwaigen baaren Auslagen mit bestritten werden, und findet, wenn eine Ehe nicht wirklich getrennt worden, keine Gebührenansetzung statt.

11. Die Militärgerichte bleiben, nach wie vor, der Kriminalgerichtsstand sämmtlicher im Dienst stehenden, so wie der auf Wartegeld gesetzten und der pensionirten Offiziere, desgleichen aller im Dienst befindlichen Unteroffiziere, Soldaten und wirklichen Militärpersonen, und diese Kriminalgerichtsbarkeit ist überall, in der bisher vorgeschriebenen Art, ohne Einmischung der Civilbehörden auszuüben; wie denn auch das Generalauditoriat dieshalb in seinen bisherigen Verhältnissen bleibt.

Gleichermassen bleiben die Militärgerichte der Gerichtsstand aller dieser vorgenannten Militärpersonen in allen und jeden Injuriensachen.

12. Auch dürfen die Exekutionen von dem Civilgerichte gegen Militärpersonen mit Ausnahme der Fälle, wenn Grundstück des Schuldners, oder ausfichtende Forderungen derselben in Besitz genommen werden, nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der Militärgerichte, und beziehungsweise des Generalauditorats, in sofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit derselben bisher unmittelbar untergeordnet gewesen sind, vollstreckt werden.

Es ist daher die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24. §. 26. von Seiten des Justizdepartements dahin näher bestimmt worden, daß bei Exekution gegen Militärpersonen die Civilgerichte den Zahlungsbefehl erlassen, gleichzeitig aber das Militärgericht um die Vollstreckung der Exekution nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten

1) Gleiche Gerichtsbarkeit wird von dem Garnison-Auditeur zu Spandau in der dortigen Citadelle ausgeübt.

Frift ersuchen. Dieses Requisitoriale wird dem Extrahenten zugestellt, um davon nach Ablauf der Frift, wenn keine Zahlung erfolgt, Gebrauch zu machen. Die Militägerichte haben, wenn dergleichen Requisitoriale der Civilgerichte bei ihnen eingeholt, sofort die Execution in den gesetzlich vorgeschriebenen Wegen zu veranlassen und sich hierbei, nach der Verordnung vom 3. Dezember 1791, nach dem Titular des Generalauditoriat vom 1. Mai 1798 und nach der höchsten Kabinetsordre vom 11. Januar 1800 gemessen zu achten.²⁾

13. Wenn künftig ein Regiment, oder ein sonstiges Militairinstitut in den Fall komme, als Kläger oder als Beklagter einen Civilprozeß führen zu müssen, in welchem es auf militärische Verfassung ankommt, so steht es demselben frei, über letztere ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, und sich durch Rechts- und Sachverständige vertreten zu lassen.

Auch sind die Civilgerichte von Seiten des Justizdepartementes dahin angewiesen worden, sich, wenn sie bei Einleitung und Entscheidung von Prozessen gegen Militairinstitute und Militärpersonen einer Auskunft über Militair-Ökonomie oder sonstige militärische Dienstverhältnisse bedürfen, nach Analogie der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (§. 43, 44.) an die betreffende Division des Allgemeinen Kriegs- oder des Militair-Ökonomiedepartements zu wenden und von dieser Auskunft einzuholen.

14. Der Generalauditor und das Generalauditoriat bleiben in dem hiernach näher bestimmten Wirkungskreise, so wie überhaupt, die vorgesetzte Dienstbehörde der Militägerichte.

Selbstredend daher letztere bei Ausführung dieser Anordnungen in einzelnen Fällen in Anschung des Refforts, oder sonst Schwierigkeiten finden, so haben sie darüber an das Generalauditoriat zu berichten, welches sich mit dem betreffenden Oberlandesgerichte über die Hebung dieser Schwierigkeiten vereinigen, oder allenfalls die Sache zur höchsten Entscheidung bringen wird.

Sämtliche Militägerichte haben sich nach diesen auf Seine Königliche Majestät Allerhöchsten Befehlen beruhenden Anordnungen auf das genaueste zu achten.

Königsberg, den 15. September 1809.

Königl. Preuß. Allgem. Kriegsdepartement und Generalauditoriat.

v. Scharnhorst.

v. Koenen.

2) Wegen Vollstreckung der Executionen gegen Militärpersonen, cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 4. Juni 1822 und 4. Januar 1823, und das Erstal des Kr. Min. vom 21. März 1831.

Die im N. C. C. Tom. IX. §. 247, unter Nr. 73, d. 1791 abgebrückte Verordnung vom 3. Dezember 1791 ist, so weit sie hier von Interesse ist, vollständig im §. 165. des Anh. ad §. 108. Th. 24. Th. I. der Allgem. Ges. Ordnung aufgenommen. Das im N. C. C. Tom. X. §. 1632, unter Nr. 36, do 1798 abgebrückte Eingulare des Gen. Auditoriat vom 1. Mai 1798, bezieht sich auf eine Allerh. Kab. Ordre vom 26. April 1797; die hier interessirrende Bestimmung ad 3. bestellt, sowie die Allerh. Kab. Ordre vom 11. Januar 1800 sind in dem §. 155. des Anh. ad §. 70. Th. 24. Th. I. der Allgem. Ges. Ordn. enthalten.

3) Die Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserten Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanz-Behörden ist in der Ges. Samml. von 1806 — 1810 S. 464 u. f. zu finden.

(N 41.) Circular-Direktive des Justiz-Ministeriums an sämtliche Landes-Justiz-Collegien vom 23. September 1809, über die Frage: ob in den Fällen, welche sich zur Special-Inquisition qualifizieren, nur diejenigen Geständnisse für vollständig gültig zu achten sind, welche in dem Specialverhör abgelegt oder bestätigt worden. (Rabe X. S. 154.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen. W.e. Unserm re. Es sind Zweifel darüber entstanden:

ob in den Fällen, die sich zur Special-Inquisition qualifizieren, nur diejenigen Geständnisse für vollständig gültig zu halten sind, welche in dem Specialverhör abgelegt oder bestätigt worden?

Für die Bejahung dieser Frage scheint zwar zu sprechen, daß sonst das achtjährige Verhör das Ansehen einer unglichen Widerbehauptung und zwecklosen Formlichkeit gewinne. Es ist auch richtig, daß ein bei diesem Verhöre nicht bestätigtes Bekennniß einer ganz besonders genannten und sorgfältigen Prüfung bedürfe, denn die Bergliederung des Hauptfactums in einfache Sätze, welche bei der Special-Inquisition erfolgt, hindert die Mißverständnisse und Zweideutigkeiten, welche durch zusammengesetzte und verwickelte Perioden veranlaßt werden können.

Wenn aber bei dem Generalverhör das Geständniß schon in einfachen deutlichen und bestimmten Sätzen ausgedrückt ist, so kann es oft eine noch größere Überzeugung wirken, als das im Specialverhör enthaltene, wenn nämlich die eigentliche Veranlassung des Geständnisses; und damit zugleich der Umstand erleichtert, daß es ohne verdächtige Suggestion ganz freiwillig abgelegt werden, besonders wenn die bei näherer Nachforschung wahr befindenen Umstände so bestäben finden, daß sie kein Unschuldiges wissen und erzählen könne. Giebt es nun sogar Fälle, wo das vor dem Specialverhör abgelegte Geständniß seiner Natur nach ein größeres Gewicht hat, als dasselbe, welches erst durch das Specialverhör bewirkt wurde, so kann man unmöglich annehmen, daß ein Bekennniß, das deswegen keine volle Wirkung habe, weil es im Specialverhör nicht wiederholt werden ist. Es kommt alsdann nur darauf an:

1. ob das Bekennniß den im §. 371. — 376 der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorschriften gemäß abgelegt worden, und

2. ob seine Wirkung durch einen nach §. 378 — 381 rechtsgültigen Widerspruch aufgehoben sei.

Nirgends sagt die Criminal-Ordnung, daß nur das beim artikulirten Verhöre abgelegte Geständniß rechtsgültig sey, vielmehr wird der Zweck dieses Verhörs im §. 423. dahin angegeben:

dass durch Bergliederung der ausgemittelten Thatfachen in einzelne Frägen der Angeklagte zu einer bestimmten Erklärung über die Wahrheit jeder einzelnen angehalten, die einzelnen Umstände unter sich in schickliche Verbindung gebracht, und allem Irrthum bei dem Geständniße vorgebeugt, oder auch der hartnäckig laugende Angeklagte zum Widerspruch mit sich selbst, und dadurch, zum Geständniß gebracht werde.

In dem darauf folgenden §. 434, wird überdies noch vorgeschrieben: Die Fragen sollen, wo möglich, so eingerichtet seyn, daß der Angeklagte zur eigenen Erzählung des Umstandes, welcher durch die Frage ausgemittelt werden soll, gebracht werde.

Was hiernach durch Kunst bewirkt werden soll, geschieht oft viel natürlicher bei der ersten Vernehmung des Angeklagten, und es ist nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob der-

selbe bei dieser früheren Vernehmung etwa in einem solchen Gemüthszustande war, daß er das, was er sagte und der Richter protokollierte, nicht gehörig erwägen komme. Es ist übrigens zwar Mühe anzuwenden, daß der Angeklagte zur Anzeige solcher Umstände, die kein Unschuldiger also wissen und aus sagen kann, gebracht werde, aber dies ist nicht immer möglich, und es ist hinreichend, wenn nur das Beständniß dieseljenigen Eigenschaften hat, welche die Criminal-Ordnung §. 371 — 376. voraussetzt, und wenn die entgegengesetzte spätere Aussage nicht für einen nach §. 378 — 381. gültigen Widerruf anzusehen ist.

Hieranach habe Ich Euch nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Euch untergebenen Criminalgerichte und Spruchcollegien anzuweisen.

Sind ic. Berlin, den 2d. September 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allernädigsten Special-Befehl.

Beyme.

(N° 42.) Schreiben des Ministers der Finanzen an den Chef der Justiz, Großkanzler Beyme vom 17. November 1809., wegen der von den Regierungshauptkassen zu erhebenden Vermögensconfiskate. (Vekannt gemacht von Seiten des Justiz-Ministerium mittelst Descripts vom 29. November 1809. Rabe X. S. 194.)

Ew. Exellenz, gebe Ich mit die Ehre ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß Ich bei der Organisation des Kassenwesens auch die Einrichtung getroffen habe, die Vermögensconfiscate, welche sonst zur Generalinvalidenkasse eingezogen würden, zu den Regierungshauptkassen erheben und vereinnahmen zu lassen. Ich ersuche Ew. Exellenz ganz ergebenst, die Gerichtshöfe hieranach gefälligst zu instruieren, indem fernherin die rechtlichen Ansprüche auf das Vermögen der Ausgetretenen, welches sonst zum Besten der Invalidenkasse confiscat wurde, im Namen der Regierungshauptkasse jeder Provinz werden geltend gemacht werden.

Königsberg den 17. November 1809.

v. Altenstein.

(N° 43.) Auszug aus der Erweiterungs-Urkunde für die Preußische Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. (Ges. Samml. von 1806 — 1810. S. 632.)

§. 17. So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungssarrest und Gefängnis ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre widerlauffende Handlungen, und vorndamlich solch bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unsern Militair- und Civildiensten stehen, irgend einen Mangel an Mut, an Pflichttreue und an Unbescholtenseit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Fall darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Ge-

richthöhe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf.“)

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigemäandigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignie...
Geschehen und gegeben Berlin, den 18. Januar 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

(W 44.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. Februar 1810., wegen mutwillig wiederholter Verbrechen, so wie wegen Bestrafung eines Desertions-Complots. (Besannt gemacht der Armee durch das Allgem. Kriegs-Departement unterm 21. Februar 1810.)

Aus den an das General-Auditoriat eingeführten kriegesrechtlichen Sentenzen und Untersuchungen hat sich ergeben, daß nicht alle Regimenter nach einer gleichen Ansicht bei Anwendung der durch die neuen Kriegs-Artikel bestimmten Strafen verfahren. Wenn es auf der einen Seite Mein erklärter Wille ist, daß sämtliche Soldaten auf eine gerechte Art behandelt, und bei ihnen ein vernünftiger Ehrgeiz geweckt und erhalten werde, so will Ich doch auf der andern Seite auch nicht, daß durch eine ungemeinliche unzweckmäßige Nachsicht der Disciplin geschadet und Leute, welche keiner besseren Behandlung wert sind, der verdienten Strafe entzogen werden. Ich befahle daher dem Allgemeinen Kriegs-Departement die Militair-Behörden dahin zu instruiren:

daß die Kriegesgerichte nicht allein den schon in den Kriegs-Artikeln einzeln angegebenen Fällen, sondern auch überhaupt bei allen mutwillig wiederholten Vergehen, auf die vorgeschriebene Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes nach ihrem Gewissen und Ermessens erkennen können, und daß hierbei die Frage: ob ein Regiment viel oder wenig Leute in der zweiten Classe habe, in keine den Gesetze schädliche Berücksichtigung zu bringen sei, so wie ferner auch auf den Fall, daß ein Desertions-Complot vor der Ausführung entdeckt wird, die Bereitstellung derselben nicht zur Milderung der Strafe gereichen, sondern gegen die Inculpaten, wenn die Gesetze sie der Absicht zu entweichen, als überwiesen erklären, auch auf Versetzung in die zweite Classe, und überhaupt so erkannt werden soll, als wenn die Deserion wirklich erfolgt wäre;

damit auf diesem gesetzlichen Wege nicht allein größern Vergehnungen vorgebenge, sondern auch die Classe der ehrliebenden, einer besseren Behandlung fähigen Soldaten auf eine zweckmäßige Art, von den rohen Subjekten unterschieden werde.

Berlin, den 19. Februar 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Kriegs-Departement.

* Eine gleiche Bestimmung erhält der §. 17. der Urkunde über die Errichtung des Königlich Preußischen Kommittee-Ordens vom 22. Mai 1812 (Ges. Samml. von 1812 S. 111.), der §. 9. der Urkunde über die Stiftung des Eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 (Ges. Samml. von 1813 S. 31.) die Verordnung wegen des Dienstauszeichnungs-Kreuzes vom 18. Juni 1825. N. 5. (v. Kamptz J. G. Bd. XXVI. S. 183. u. f.), und die Allerh. Kab. Ordre vom 1. Februar 1833 wegen Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. (Ges. Samml. von 1833 S. 53.)

(N° 45.) Ullerböchste Kabinettsordre vom 31. März 1810, betreffend die Vollstreckung der Strafe in Injuriensachen zwischen Militär- und Civilpersonen. (Bestimmt gemacht den Militärgerichten durch das General-Auditoriat unter dem 27. April 1810.)

Mein lieber Großkanzler Beyme!

Da nach Eurem Bericht vom 25. d. M. die gegen den Premier-lieutenant von Götz zu Breslau erkannte Strafe bereits vollstreckt worden, so kann ich die Allgemeine Begnadigung leicht verschuldeten Individuen vom 9. Dezember v. und 9. Januar d. J. auf den Bürger und Zulicher Meister Schweig nicht anders ertheilen lassen, als wenn der Lieutenant von Götz damit einverstanden ist. Hiernach habe Ihr das Weitere zu versügen, und da dieser Fall beweist, daß die Anordnung nach welcher in wechselseitigen Injuriensachen die gegen die Militärperson vom Militär-Gericht erkannte Strafe nicht eher vollstreckt werden soll, als bis auch über die Verschuldung der Civilperson vom Civil-Gericht erkannt worden, nicht immer beobachtet wird, so will Ich Euch hierdurch veranlassen, gemeinschaftlich mit dem allgemeinen Krieges-Departement das Nöthige dieserhalb zu verfügen), im Namen Eures wohlgeachteten Königs.

Berlin, den 31sten März 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler Beyme.

(N° 46.) Ullerböchste Kabinettsordre vom 24. April 1810, wegen Bestrafung der ein Verbrechen begehrenden, bei einer Invaliden-Compagnie stehenden Soldaten (Ges. Samml. von 1806—1810. S. 692)

Da die Invalidencompagnien zur ehrenvollen Versorgung lang und gut gedienter Veteranen gestiftet sind, hente aber wieder der Fall vorgekommen ist, daß ein, bei einer dieser Compagnien eingestellter Invalid sich mehrerer sehr groben Verbrechen schuldig gemacht, und dadurch alle ferner Ansprüche auf Gnaden-Wohlthaten verschwegen hat; so finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

dass, wenn hinsichtlich eines bei einer Invalidencompagnie stehender Soldat sich solche Verbrechen zu Schulden kommen lassen sollte, die ihn des Vorzugs, länger in der Compagnie zu bleiben, unwürdig machen, derselbe dann aus der Compagnie entfernt, und zu dem Ende von dem, über ihn abzuhalten den Kriegesgerichte; auf seine Entlassung zugleich andeutlicher mit erkannt werden soll.

Das allgemeine Krieges-Departement erhält hierdurch den Auftrag, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, den 24sten April 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

*) cf. §. 233. des Kuh. ad. §. 26. Tit. 34. Th. I. der Allgem. Ges. Ordnung.

(W 47.) Circular-Beschrift des Justiz-Ministerium vom 26. April 1810, wegen strenger Anwendung der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 836. auf die Mörder. (Mathis Bd. IX. S. 127.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen &c. &c. Unsern &c. Wir haben ungern wahrgenommen, daß der §. 836. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts auf die Mörder nicht mit der erforderlichen Strenge angewendet, und dadurch das Publikum verleitet wird, Gesetze und Richter einer ungebührlichen Nachsicht gegen solche gefährliche Verbrecher zu beschuldigen. Es fällt in die Augen, daß die Absicht des Geschöpfers bei diesem Paragraphen war, den Zweifeln zu begegnen, welche bei Erforschung des corpus delicti über den Zusammenhang der That mit der Wirkung entstehen, weil es entweder ganz an dem Leichnam fehlt, oder dieser sich nicht in dem Zustande befindet, daß die Bestimmung desselben die gedachte Wirkung außer Zweifel seien könnte. Daher verordnet der §. 836. a. a. d. daß, wenn es auch nur wahrscheinlich ist, der Tod sei die Wirkung der That gewesen, dennoch die ordentliche Strafe erfolgen sollte, wosfern nur

1. die Absicht zu tödten,
2. die in dieser Absicht zugesetzte Beschädigung und
3. der daraus erfolgte Tod

gewiß sey, wobei es sich von selbst versteht, daß das Wort: darauf, sich nur auf die Zeit folge, und nicht auf die physische Wirkung der That beziche, weil sonst das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch stehen würde.

Weitestheils wird aber bei dem zweiten und dritten Punkte die Zweifelsucht zu treiben. Gewöhnlich mangelt es bei Mordtaten an glaubwürdigen Zeugen, weil diese sonst den Tod verhindert haben würden; der Beweis der in der Absicht zu tödten zugesetzten Beschädigung beruhet also weitestheils auf dem eigenen Geständnisse des Verbrechers. Wenn dies nun übrigens gehörig beobachtet war, so ist es nach §. 370. der Criminal-Gerichtsordnung vom 11. Dezember 1805 zum Beweise hinlänglich, wenn es nur mit andern erwiesenen Umständen nicht im Widerspruch steht.

Bedenklicher ist die Frage: ob auch der Tod des Entleibten durch das Geständniß des Thäters bewiesen werden könne, weil es scheint, daß nur seine Überzeugung von der hervorgebrachten Wirkung, aber diese selbst dadurch nicht außer Zweifel gestellt werden könne. Aber gesteht die Kindermörderin, daß sie den Leichnam des vorsätzlich getöteten Kindes verbraunt, und die Asche in den Fluß geworfen habe, so gesteht sie Handlungen, welche über den Tod des Kindes keinen Zweifel übrig lassen. Im Allgemeinen ist die Absicht des Geschöpfers klar, da, wo die strafbare Handlung selbst erwiesen ist, über ihre physische Wirkung keinen strengen Beweis zu fordern; er will nur sicher seyn, daß kein falsches Geständniß erschlichen, oder durch Ueberdruß des Lebens bewirkt worden sey. Bestätigen aber die Folgen der That die von dem Thäter bekundete Wirkung, so bestätige sich eben dadurch auch das Geständniß selbst, und der Zweifel ist gehoben. Ist also die mit der Absicht zu tödten vorgenommene Beschädigung durch ein solches Geständniß erwiesen, und wird aus dem Verschwinden des Entleibten, dessen vorhergehendes Leben gewiß war, und aus den Umständen und Folgen dieses Verschwindens wahrscheinlich, daß der Tod die Wirkung der in der Absicht zu tödten vorgenommenen That gewesen sei, so soll jedesmal auf die ordentliche Strafe des Mordes erkannt werden. Dies stimmt auch mit den speciellen Bestimmungen überein, welche im Allgemeinen Landrechte, besonders bei Gelegenheit des übrigens so geringe gehaltenen Kindermordes, vorkommen. So wird z. B. im §. 962. a. a. Orte die

nächste Strafe nach der Todesstrafe, nämlich Staupschlag und lebenswierige Festungsstrafe, auf den Fall gesetzt, wenn der Körper des Kindes von der Geschwächten vergeblich behandelt und weggeschafft wird, daß die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe, nicht mehr erfolgen kann, die Mutter aber den Wortsatz zu tödten leugnet, und dessen auch nicht überführt werden kann. Hieraus ergiebt sich in Verbindung mit §. 966. a. a. Orte, daß nur die nicht erwiesene Absicht zu tödten, bei der Wegschaffung des Leichnams, die Todesstrafe ausschließe, und diese also eintreten solle, sobald das vorbergehende Leben des Kindes und die Absicht zu tödten klar ist.

Wir lassen Euch dieses zur Belohnung und Nachahmung eröffnen. Sind ic.

Berlin, den 28ten April 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allernädigsten Special-Beschl.

De yme.

An sämmtliche Landes-Justiz Collegien.

(N 48.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Juni 1810., daß auf die Entfernung der moralisch schlechten Subjekte aus den Garnison-Compagnien erkannt werden soll. (Schädel S. 165.)

Da die Bestimmung der Garnison-Compagnien auch den Zweck hat, die bei denselben eingefallene Straflinge unter Aufsicht zu halten, um die Vangefangenen in den Festungen zu bewachen, so ist es nothwendig, daß diese Compagnien aus moralisch guten Menschen bestehen. In der Hinsicht sege ich hierdurch fest, daß die Regimenter keine Leute, welche durch Utreit und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt sind, an die Garnison-Compagnien abgeben dürfen, und wenn diese Compagnien etwa incorrigible Leute haben möchten, so sollen die über sie abzuhalternden Stand- und Kriegesgerichte, so wie es bereits unterm 24. April c. bei den Invaliden-Compagnien nadgegeben worden ist, ebenfalls befugt seyn, auf deren Entfernung aus der Compagnie mit zu erkennen. Das Allg. Krieges-Departement erhält den Auftrag, diese Verfügung, den sie betreffenden Vehörden bekannt zu machen".

Potsdam, den 18ten Juni 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

(N 49.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. Juli 1810., wegen näherer Bestimmung der alternativen festsitzenden Geld- und Gefängnissstrafen. (Ges. Samml. 1806 — 1810. S. 721.)

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen!

Die nach Eurem Berichte vom 30. v. M. in einigen Strafgesetzen obwaltende Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der alternativen festsitzenden Leibes- und Geldstrafen, verdient allerdings Berichtigung. Ich sehe daher nach Eurem Antrage hierdurch fest, daß

1. durch-

*) Unterm 13. Juli 1833 ist der Armee durch das Kriegs-Ministerium bekannt gemacht, daß diese Bestimmung noch gültig sei und daß in einem speziellen Halle mittels Allerh. Kad. Ordre vom 4. Juli 1833 dies ausgesprochen worden.

1. durchgängig die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 88., 89., nach welchen
 fünf Thaler Geldbuße einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen, der Regel nach, gleich geachtet werden, jedoch der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Geschlossenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf 10 bis 40 Thaler für 8 Tage Gefängnisstrafe erhöhen kann,
 zum Grunde zu legen;
 2. daß immer die zuerst genannte Strafe, als die ordentliche, die darauf folgende, vermittelst eines oder mit der ersten verbundene Strafe, als eine solche betrachtet werden solle, die lediglich nach den Grundsätzen des Allgem. Landrechts bestimmt werden muß.

Nach dieser allgemeinen Festsetzung kann, in so weit es für nthig gehalten wird, eine Revision der einzelnen Strafgefege vorgenommen werden, um derselben gemäß, die darin enthaltenen Strafbestimmungen zu modifizieren, und Ich genehmige hierdurch besonders, daß diese Revision in Anschauung der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Neubrandenburgischen Kreis, vom 8. Oktober 1805, welche derselben, wegen der darin enthaltenen abweichenden Bestimmungen, vorzüglich bedürfen wird, veranstaltet, und der Entwurf einer Deklaration dieses Gesetzes der Sektion im Finanzministerium für Domainen und Forsten übertragen werde. Hierauf überläßt Euch das Weitere zu verfügen Euer gnädiger König.

Berlin, den 12. Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

(N 50.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. Juli 1810, wegen Bestrafung des von Militärpersonen gegen organisierte und montierte Bürgerwachen ausgeübten Ungehorsams. (Ges. Samml. von 1806—1810. S. 722.)

Auf den Bericht des General-Auditoriat vom 6. d. M., womit dasselbe Mir das kriegerrechtliche Erkenntniß gegen den Unteroffizier Buddruss, des ersten Ostpreußischen Grenadierbataillons, vorgelegt hat, erwiedere Ich hierdurch: daß ein Ungehorsam von Militärpersonen gegen Bürgerwachen nur dann nach der Vorschrift der Kriegsartikel geahndet werden kann, wenn die Wache ein Theil einer förmlich organisierten und montierten Bürgergarde, wie die zu Berlin, ist; da aber, wo diese Organisation und Einmontirung der Bürgergarde noch nicht Statt gefunden hat, kann das Vergehen eines Soldaten gegen die Bürgerwache nur als eine Sünde gegen die Polizei betrachtet und bestraft, mithin für den vorliegenden Fall auch das Erkenntniß gegen den Buddruss wohl nur bestätigt werden.

Charlottenburg, den 25. Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(M 51.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. August 1810., wegen Bekanntmachung der auf Adels-verlust laufenden Erkenntniß. (Bekannt gemacht durch das Militair-Justiz-Department unter 10. August 1810.)

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna und von Kircheisen!

Ich approbiere hierdurch Euren Antrag, daß der richterlich erkannte Verlust des Adels in jedem Falle, mithin auch, wenn gegen Militairpersonen darauf erkannt und das Urteil von Mir bestätigt worden, ohne specielle Anzeige des Verbrechens und überhaupt der Ursache öffentlich bekannt gemacht werde, und will Euch solches auf Euren Bericht vom 23. v. M. zur weiteren Verfügung hierdurch zu erkennen geben als Euer wohlgelehrter König.

Charlottenburg, den 6. August 1810.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf zu Dohna
und von Kircheisen.

(M 52.) Rescript des Justiz-Ministers an das Kammergericht vom 11. August 1810., daß in Concursen über das Vermögen der Militairpersonen die zur Substantierung einer Untersuchung nötigen Verfugungen den Militairgerichten zu überlassen. (Rabe X. S. 398.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen &c. &c. Aus Eurem, auf das Circularrescript vom 7. v. M. wegen Bestrafung der Banteroute, unter dem 23. desselben Monats erstatteten Berichte ist zwar erschen worden, daß Ihr schon bisher hinlänglich dafür gesorge habe, die vorfallenden Banteroute zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen. Was dagegen das dabei angezeigte Verfahren in Concursen über das Vermögen von Militairpersonen betrifft, so kann solches nicht überall gebilligt werden. Da Euch gegen diese Personen keine Criminalgerichtsbarkeit zustichtet, so können von Euch auch die zur Substantierung einer Untersuchung erforderlichen Verfugungen nicht erlassen werden. Ihr habt Euch vielmehr in vor kommenden Fällen darauf zu beschränken, die aus den Concursen sich ergebenden Thatsachen, aus welchen auf einen strafbaren Banteroute geschlossen werden kann, dem Militairgerichte bekannt zu machen, welchem überlassen bleibt, die Erheblichkeit dieser Thatsachen näher zu prüfen und das Weitere entweder zur Vorbereitung oder zur wirklichen Eröffnung einer Untersuchung, zu versuchen. Hierdurch wird der Zweck des Gesetzes vollkommen erreicht werden. Sind &c.

Berlin, den 11. August 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allernädigsten Special-Befehl.
Kircheisen.

(M 53.) Bekanntmachung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 17. August 1810., betreffend die Bestrafung derer, welche mit Steinen oder andern verwundbaren Sachen schießen oder mit einander handgemein werden, wenn Truppen in zwei Abtheilungen gegen einander manœuvriren.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst Sich veranlaßt gefunden, folgendes zur Vermeidung von Excessen, wenn Truppen in 2 Abtheilungen gegen einander manœuvriren, durch das unterzeichnete Departement zu befehlen:

In dem Zuge oder andern kleinen Abtheilung, in welcher mit Steinen oder andern verwundbaren Sachen geschossen wird, oder die Leute handgemein werden, soll derjenige, der diese Abtheilung kommandirt hat, 24 Stunden in Arrest kommen, wenn der Urheber nicht ausgemittelt werden kann. Außerdem ist aber auch noch diese Abtheilung dahin zu bestrafen, daß selbiges in ihrem Revier ohne Mantel 24 Stunden unter freiem Himmel vor der nächsten Wache bivoualirt.

Berlin, den 17. August 1810.

Allgemeines Krieges-Departement.
v. Hale. v. Bogen.

(N° 54.) Allerhöchste Kabinettsordre wegen der Todeserklärung vermischer Militairpersonen, vom 23. September 1810. (Ges. Samml. von 1806 — 1810. S. 731.)

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen!

Ich approbiere die, in Eurem Bericht vom 19. d. M. gemachten, Anträge und sege dem gemäß hierdurch fest:

1. werden Militairpersonen, Kriegsbeamte, Knechte, und überhaupt Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmützel oder Rückzuge, imgleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturme auf eine Festung, Schanze, Batterie, Lager oder sonstigen Platz, vermischt, und haben sie nicht, innerhalb einem Jahr nach geschlossenen Frieden und nach Zurückgabe der Gefangenen, von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben, so tritt, nach fruchtlos erfolgter öfentlichen Vorladung, die Vermuthung ihres erfolgten Todes ein;

2. Schan.- und andere Arbeiter, imgleichen das Gefinde der Militairs und überhaupt alle andere Personen, die zur Zeit des Sturmes oder der Aktion gegenwärtig sind, werden nach denselben Grundsatzen beurtheilt;

3. der zurückgebliebenen Ehefrau, und den Verwandten des Vermissten, wird in den vorgedachten Fällen nachgelassen, auf die Todeserklärung anzugreifen, ohne den im Gesetz bestimmten zehnjährigen Zeitraum abzuwarten;

4. die Todeserklärung elbst wird nach den darunter vorhandenen geschlichen Vorschriften veranlaßt, jedoch soll es hinreichend seyn, wenn der Termin nur auf drei Monat hinausgefehlt wird *).

Wegen der Bekanntmachung dieser Bestimmungen, und was sonst erforderlich ist, habe Ihr das Weitere zu verfügen, und ich verbleibe Euer wohlgebener König.

Potsdam, den 23. September 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

*). Diese Allerh. Kab. Ordre ist hier aufgenommen worden, weil sie bei der Frage über Zulässigkeit der Einleitung des Desertions- und Conscriptions-Prozesses gegen die bei den erwarteten kriegerischen Operationen Vermissten von großer Bedeutlichkeit ist.

(Nº 55.) Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Abfindung der durch Urteil und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes verfegt gemachten Invaliden mit einem Gnadenhalter, vom 10. Oktober 1810. (Ges. Samml. von 1806—1810. S. 732.)

Mein lieber Geheimer Staatsrath Oberster v. Hake!

Auf den Mir von Euch gemachten Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß alle diejenigen Individuen, welche durch Urteil und Recht in die 2te Klasse des Soldatenstandes verfegt sind, wenn ihnen, bei ihrer vereinstigten Invalidität, Ansprüche auf Invalidenwohlthaten zugesstanden werden, keine Anstellung bei Invaliden-Compagnien erhalten, sondern sich mit dem Gnadenhalter begnügen sollen. Selbst auf die jetzt schon in der zweiten Classe befindlichen Leute soll diese Bestimmung nach Ablauf eines Jahres Anwendung finden, in so fern sie sich bis dahin nicht der Zurückversetzung in die 1ste Classe würdig machen. Ich trage Euch auf, das dieserthalb Erforderliche zu verfügen und bin Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 10. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staatsrath, Obersten v. Hake.

(Nº 56.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. Oktober 1810., wegen der Begnadigungsgesuche zum Tode verurtheilter Verbrecher nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses. (Ges. Samml. von 1806—1810. S. 735.)

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kirchisen!

Völlig einverstanden mit den Gründäken, die Ihr in dem Bericht vom 2. d. M. vorgetragen habt, approbiere Ich es, wenn Ihr die Landes-Justiz-Kollegia in Betreff der Begnadigungsgesuche von Delinquenten dahin bescheiden wollt, daß die Hinrichtung auf ein solches Gesuch nur dann ausgeföhrt werden soll, wenn der Delinquent Umstände anführt, welche bisher in der Untersuchung ganz unbekannt gewesen und welche nicht eigentlich zur rechtlichen Untersuchung angehau sind — als in welchem Falle sich die Untersuchung desselben zur Ausmittlung der Unschuld ic. von selbst verstehen würde — Mich aber doch bestimmen könnten, Gnade für Recht ergehen zu lassen, oder wenn er dem Staate vortheilhafte Entdeckungen mache und der Richter auch hieraus abnehmen könnte, daß Ich daraus Motive zur Begnadigung entnehmen möchte. Bloß in diesen Fällen muß die Execution eines von Mir bestätigten Todes-Urtels ausgeföhrt und Bericht erstattet werden. Ich überlasse Euch hiernach das Weitere zu verfügen und bin Euer wohlgeniechter König.

Potsdam, den 15. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kirchisen
zu Berlin.

(N 57.) Rescript des Justiz-Ministeriums vom 15. Oktober 1810., daß, wenn wegen eines Mangels bei Ausmittlung des Thatbestandes auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann, die zu erkennende außerordentliche Strafe dennoch bis zu lebenswüriger Einsperrung ausgedehnt werden könnte. (Mathis Ed. X. S. 118.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen &c. &c. Unsern &c. Es haben einige Gerichtshöfe die Vorschrift der Criminalordnung §. 408., nach welcher die außerordentliche Strafe nie bis zur Todesstrafe, und in der Regel nicht bis zur lebenswürigen Gefangenschaft, ausgedehnt werden soll, auch im Falle zur Anwendung gebracht, wenn, wegen eines Mangels bei Ausmittlung des Thatbestandes, auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann. Hierbei wird indessen über die Disposition und den Zweck der allegirten Vorschrift hinausgegangen.

Es befindet sich solche in dem 6. Abschnitt des 2. Titels „Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen“, und die darin, so wie in dem vorhergehenden § erwähnte außerordentliche Strafe ist keine andere, als diejenige, welche bei dem Leugnen des Angeklagten ex indicis erkannt wird. Ein solcher, zur Strafe überhaupt für zureichend befundener Verdacht soll doch niemals den Verlust des Lebens, und in der Regel auch nicht eine lebenswürige Gefangenschaft zur Folge haben. Ganz verschieden ist aber dieser Fall von demjenigen, in welchem, das Verbrechen begangen zu haben, von dem Angeklagten eingestanden worden, und nur der Thatbestand nicht bis zum gesetzlichen Grade der Gewissheit gebracht worden ist. Es leuchtet ein, daß ein leugnender, und ein geständiger oder übersührter, Verbrecher nicht nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden können, und daß daher der §. 408. der Criminalordnung, welcher nur von jenem spricht, nicht auch auf diesen angewendet werden kann. Bei einigen Arten der Verbrechen, z. B. bei der Tötung neugeborner Kinder, und beim Morte, ist die Todesstrafe und die lebenswürige Gefangenschaft, auch selbst beim Mangel einer vollständigen Ausmittlung des Corpus delicti, bestimmt worden.

In andern Fällen dieser Art muß die Sache nach den allgemeinen Grundsätzen von unternommenen und nicht ausgeführten Verbrechen beurtheilt werden, und es leidet kein Bedenken, daß bei einem Capitalverbrechen, welches eingestanden oder bewiesen worden, bei welchem jedoch das Corpus delicti nicht völlig gesetzlich feststeht, die an die Stelle der ordentlichen Strafe zu erkennende außerordentliche bis zur lebenswürigen Einsperrung ausgedehnt werden könnte. Hiernach habe Ihr Euch in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. Sind &c.

Berlin, den 15. Oktober 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allernädigsten Specialbefehl.
Kircheisen.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

(N 58.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. November 1810., wegen Geheimhaltung kriegsgerichtlicher Urtheile bis nach erfolgter Bekämpfung. (Beläuft gemacht der Armee durch das Allgemeine Kriegs-Departement unter dem 30. November 1810.)

Ich habe höchst mißfällig erfahren müssen, daß bereits verschiedene Male das Urteil eines Kriegs-Gerichts nicht nur im Publikum, sondern selbst dem Verurtheilten bekannt

geworden, ehe die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgte. Da solches eine durchaus nicht nachzuhemmende Pflichtverlegung ist, so frage Ich dem Allgemeinen Krieges-Departement und dem General-Auditoriat hierdurch auf; nach ihrem Geschäftskreise der Armee und den Auditoren unverbrüchlich zur Pflicht zu machen, daß man hinführt den Ausspruch eines Krieges-Gerichts, und die denselbe vorangegangenen Verhandlungen, bis nach erfolgter Publikation des Erkenntnisses sorgfältig geheim halte, in so weit die Acten nicht rechtlich einem oder dem andern mitzuteilen sind; so wie es sich auch von selbst versteht, daß die abweichenden Meinungen einzelner Mitglieder eines Krieges-Gerichts nie außer dem Kreise der competenten Behörden verbreitet werden können.

Berlin, den 8. November 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement und
das General-Auditoriat.

(Nº 59.) Circular des Allgemeinen Krieges-Departements vom 20. Dezember 1810., betreffend die Entlassung solcher Soldaten im Disciplinar-Wege, welche wegen Unstlichkeit und schlechten Vertrags in den Regimentern nicht bleiben können.

Da des Königs Majestät durch den Antrag des General-Lieutenants Grafen von Tauenhien veranlaßt worden sind, zu bestimmen, wie es mit solchen Soldaten gehalten werden soll, die zwar nach den Militair-Gesetzen aus dem Soldatenstande nicht ausgestossen werden können, doch aber in den Regimentern wegen ihrer Unstlichkeit und schlechten Vertrags nicht gut zu lassen sind; so haben es Höchsttießelben den Regimentern mittels Kabinettsordre vom 15. d. M. erlaubt, solche Fälle uns mit Beifügung einer gerichtlichen Nachweisung der begangenen Verbrechen und der dagegen angewandten Bestrafungs-Mittel anzugeben, worauf wir nach Besinden der Umstände die Entlassung eines solchen Soldaten selbst bewilligen, oder diese Sache zur Allerhöchsten Entscheidung vortragen werden.

Seine Majestät haben es jedoch hierbei uns zur Pflicht gemacht, nur in den höchst nothigsten Fällen die Entlassung zu genehmigen, indem Höchsttießelben überzeugt sind, daß bei einer guten Aufsicht in den Compagnien und Escadronen und bei einer sorgfältigen Aufmerksamkeit der Offiziere dergleichen Leute größtentheils wieder zur Ordnung zurückgeführt werden können.

Berlin, den 20. Dezember 1810.

Allgemeines Krieges-Departement.

v. Hale. Boyen.

An die Herren General-Gouverneure und
Brigade-Generale.

(Nº 60.) Königlicher Befehl wegen Aufhebung der Privatgenugthuung bei Injuriens-Klagen, vom 1. Februar 1811. (Ges. Samml. von 1811. S. 149.)

Ich habe Mich aus Ihrem Berichte vom 30. Januar d. J. überzeugt, daß die in dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §§. 584., 586 bis 606., vorgeschriebenen Arten der sogenannten Privatgenugthuung durch Ehrenerklärung, Verweis oder Abbitte in der Ausübung nachtheilig sind und nur zu neuen Beleidigungen und Prozessen Veranlassung geben. Die Strafe, welche gegen den Bekleidiger erkannt wird, ist für den Bekleidigen eine hinlängliche Genugthuung; es muß ihm außerdem freistehen, eine Aussertigung der Urthelsformel auf Kosten des Bekleidigers zu verlangen und bei Beleidigungen, die durch Pasquelle zugefügt werden, die erkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen. Ich will daher die erwähnten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und die an die Privatgenugthuung Bezug habenden Dispositionen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. hierdurch aufheben, dergestalt, daß in Zukunft in allen Injuriens-Sachen nur auf die von dem Bekleidiger verübte Strafe und auf keine sonstige Privatgenugthuung erkannt werden soll. In Absicht des professionalen Verfahrens und der Kosten-Erstattung, wenn der Kläger abgewiesen wird, muß es übrigens bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften verbleiben. Hiernach haben Sie das Weitere zu versügen.

Berlin, den 1. Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kaupfer, Freiherrn von Hardenberg und den
Staats- und Justiz-Minister von Kirchisen.

(Nº 61.) Auszug aus der Verordnung vom 21. Februar 1811., über die Rechtspflege in Crimina- und Injuriensachen gegen beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten. (Ges. Samml. von 1811. S. 153.)

Ich finde die in Ihrem Berichte vom 12. Februar d. J. enthaltenen Vorschläge in Betreff der Rechtspflege in Criminal- und Injuriens-Sachen gegen beurlaubte und inactive Unteroffiziere und Soldaten völlig zweckmäsig und will demselben gemäß hierdurch Folgendes festsetzen:

1. Die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des effectiven Standes bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injuriens-Sachen den Militärgerichten unterworfen, und der Civilrichter ist nur zu solchen Verstüngungen befugt und verbunden, welche keinen Aufschub leiden; auch muß der Civilrichter der Untersuchung sich unterziehen, wenn solche nach individueller Beschaffenheit des Verbrechers nur an Ort und Stelle zu führen ist, oder wenn mehrere Personen des Civilstandes als Theilnehmer dabei konkurriren. Nach beendigter Untersuchung ist aber sodann über die beurlaubte Militärperson, von dem kompetenten Militär-Gericht-Stand- oder kriegsrechtlich zu erkennen.¹⁾

¹⁾ Die §§. 2 — 6 betreffen die sogenannten mit Laufpassen versehenen Krümper, welche nach der jetzigen Militär-Verfassung nicht mehr existiren.

7. Von den Civilgerichten dürfen bei Untersuchungen gegen Unteroffiziere und Soldaten, wohin auch die Injurien-Sachen gehören, wegen der ihnen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Verordnung vom 11. Dezember 1802, zustehenden Sportulf-Freiheit, keine Kosten genommen werden.²⁾

Zur Bekanntmachung und Befolgung dieser Bestimmungen haben Sie, ein Jeder in seinem Ressort, das Erforderliche zu versügen.

Berlin, den 21. Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen und an den
Geheimen Staatsrat, Obersten von Hale.

(N° 62.) Königlicher Beschl. wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenswürdige Einsperrung erkannt ist, vom 14. Mai 1811. (Ges. Samml. von 1811. S. 196.)

In Fällen, wo auf lebenswürdige Einsperrung erkannt wird, kann Ich in den nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen der Diebe nur eine zwecklose Härte finden, da diese Castigationen, von welchen außer dem Richter und Gerichtsbüri niemand Zeuge ist, nicht wie die in andern Fällen gesetzliche Ausstellung am Schandpfahl, der Stauenschlag und ähnliche Verschärfungen der lebenswürdigen Festungs- und Zuchthausstrafe als Beispiel würksam seyn können; es muß daher diese zwecklose Züchtigung des Verbrechers wegfallen, und Ich will dies als einen für alle künftige Fälle der gedachten Art zu beobachtenden allgemeinen Grundsatz hiermit festsetzen.

Potsdam, den 14. Mai 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen
zu Berlin.

(N° 63.) Circular-Reskript des Justiz-Ministeri vom 4. Juni 1811, betreffend die Bekanntmachung eines rechtsträchtigen Civil-Erkenntnisses gegen einen Offizier an den Kommandeur und die Vernehmung der Offiziere bei den Militärgerichten in Civilfällen. (bekannt gemacht der Armee durch das Allgemeine Kriegs-Departement unterm 15. Juni 1811.)

Das allgemeine Kriegsdepartement hat den Wunsch geäußert, daß wenn wider einen Offizier in einer Schuldssache-rechtsträchtig erkannt worden, von dem Ausfälle des Erkenntnisses dem Commandeur des Regiments, bei welchem der in Anspruch genommene Offizier angestellt ist, jedesmal Nachricht gegeben werden möge.

Da hierbei kein Bedenken obwaltet, so wird das Königl. Ober-Landesgericht zu dieser Benachrichtigung in den vorkommenden Fällen hierdurch angewiesen, wobei es übrigens einer Mittheilung des Urteils keinesweges bedarf.

Vei

2) cf. die Allerh. Rob. Ordre vom 9. Dezember 1804, wegen des Gerichtsstandes der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres.

Bei dieser Gelegenheit wird das Collegium darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn es auf die persönliche Vernichtung eines Offiziers, entweder als Zeuge oder Partei, ankommt, und diese Vernichtung auf einem kürzern und leichteren Wege bei dem Militairgerichte, als bei dem competenten Civilgerichte, bewirkt werden kann, das erstere deshalb zu requirieren ist, damit der Militairdienst so wenig als möglich leide.

Obgleich ich es voraussehe, daß hiernach schon bisher verfahren worden, so werde ich doch veranlaßt, solches in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 4. Juni 1811.

v. Kirchelsen.

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

(N° 64.) Königlicher Befehl, daß künftig nicht auf die Todesstrafe des Schwerdes, sondern auf die des Beils erkannt werden soll, vom 19. Juni 1811. (Ges. Samml. von 1811. S. 199.)

Bei der großen Unsicherheit der Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Schwerde, wodurch es möglich wird, daß der Verbrecher ein größeres Ubel erleidet, als er nach dem Gesetz und dem ergangenen Erkenntniß erleiden sollte, finde ich kein Bedenken, Ihren Antrag in dem Bericht vom 11. d. M. wegen Abänderung dieser Strafart zu genehmigen. Ich seze daher hierdurch fest, daß künftig in allen Fällen, in welchen die Gesetze die Strafe des Schwerdes bestimmen, nicht mehr darauf, sondern auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll. Nach dieser Meinung haben Sie die Gerüthe mit näherer Anweisung zu versetzen.

Berlin, den 19. Juni 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Freiherrn von Hardenberg
und den Justiz-Minister von Kirchelsen.

(N° 65.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. Oktober 1811., daß nicht mehr auf die Aufsichtung aufs Rad erkannt werden soll. (Samml. von Bevoll. red. im Bureau des Justiz-Ministers S. 5.)

Auf Ihren Bericht vom 17. Oktober d. J. sehe ich hierdurch fest, daß künftig nicht mehr auf die Aufsichtung justizierter Misschäfer aufs Rad von den Gerichten erkannt werden soll, und es sind daher leichtere dem gemäß von Ihnen anzuseilen.

Berlin, den 19. Oktober 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kirchelsen.

(N° 66.) Kabinettsbefehl vom 16. November 1811, betreffend die Bestrafung der Vice-Unteroffiziere.
(Belauft gemacht der Armee durch das Allgemeine Kriegs-Departement unter dem 13. Dezember 1813.)

Auf die in Ihrem Berichte vom 5. d. M. enthaltenen Anfragen: welche äußere Auszeichnung den Vice-Unteroffizieren zu bewilligen, und wie bei deren Bestrafung zu verfahren seyn wird, bestimme Ich hierdurch, daß was vorst die Auszeichnung der Vice-Unteroffiziere betrifft, solche in der Unteroffizier-Trottel bestehen, und daß Ihnen diese auch in dem Falle verbleiben soll, wenn sie, ohne ein Verbrechen begangen zu haben, welches sie zur ferneren Wahrnehmung dieses Geschäfts unwürdig macht, in die Category als Gefreite oder Gemeine juristretten. In Anschlag der Bestrafung sind die Vice-Unteroffiziere bei leichteren Vergehnungen gleich den wirklichen Unteroffizieren zu behandeln; bei schwererem Verbrechen aber, besondres wenn diese entehrend sind, und ihre Entfernung von dem Ihnen übertragenen Geschäft als Vice-Unteroffizier erforderlich, erfolgt diese zunächst, und findet dann Ihre Bestrafung ganz in der Art statt, als wenn sie jenes Geschäft gar nicht wahrgenommen hätten, auf keinen Fall aber ist Ihnen der Zurücktritt in die Verhältnisse als Gemeiner als Strafe anzurechnen. Uebrigens ist die Ernennung zum Vice-Unteroffizier sowohl, als die Entfernung von diesem Geschäft lediglich als Compagnie-Sache zu betrachten, und sind in beiden Fällen die betreffenden Subjecte nur durch den Compagnie-Chef dem Commandeur resp. vorzustellen und nahmhaft zu machen; der Compagnie-Chef aber muß, wenn ein Vice-Unteroffizier sich auf irgend eine Weise der Achtung seiner Cameraden unwürdig macht, ihn selbst dann, wenn die Gesetze seine Bestrafung nicht verlangen, von dem ihm übertragenen Geschäft ohne Weiteres abrufen. Ich trage Ihnen auf, hiernach durch das Allgemeine Kriegs-Departement das Nöthige zu versügen.

Berlin, den 16. November 1811.

Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staats-Rath, Obersten von Hale.

(N° 67.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Januar 1812; betreffend die Errichtung eines Gerichts für das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut.

Auf Ihren Mir gemachten Vortrag genehmige Ich, daß die medizinisch-chirurgische Academie für das Militair nebst der damit in Verbindung stehenden medizinisch-chirurgischen Pepliere in allen und jeden Injuriens- und Criminal-Sachen, so wie bei Ercessen, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört wird, ihre eigene Gerichtsbarkeit habe, jedoch unter Direction des Chefs vom Allgemeinen Kriegs-Departement als Curators beider Anstalten, welche bei Untersuchungen und Erkennissen wegen schwerer Vergehnungen das Gutachten des Justiciar bei dem Kriegs-Departement einzufordern hat. Wenn nach den Gesetzen dem Inculpaten wider ein ergangenes Erkenntniß das Rechtmittel der Appellation zulieget, so sollen die Appellationen an das General-Auditoriat ergehen. Ich gebe Ihnen anheim, nicht nur die beiden Anstalten solches bekannt zu machen, sondern auch das sonst noch Erforderliche zu besorgen.

Berlin den 16. Januar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staats-Rath, Obersten von Hale.

(N° 68.) Auszug aus dem Regulativ vom 21. Januar 1812., betreffend die Reorganisation der Militärgerichte.

§. 1.

Das General-Auditoriat soll im allgemeinen seine bisherige Verfassung behalten.

§. 2.

Die sonstige und zum Theil noch jetzt bestehende Einrichtung, wonach jedes Regimente und Bataillon seinen eigenen Auditeur hatte, oder noch hat, ist den Verhältnissen nicht mehr angemessen. Diese Regiments-Gerichte sollen daher eingehen, und an deren Stelle Brigade-Gerichte errichtet werden, von denen jedes aus einem Ober-Auditeur und zwei Auditeuren bestehen soll.¹⁾

§. 3.

Die Ober-Auditeurs sollen, nachdem die unter den durch die neue Einrichtung ausscheidenden, so wie die unter den jetzt schon inactiven Auditeuren vorhandenen qualifizirten Subjekte absorbiert sind, aus der Anzahl der von der Immediat-Examinations-Commission zu Räthställen fähig erkläarten Individuen und unter diesen vorgezugsweise aus den darunter etwa befindlichen Auditeuren, auf jedesmaligen Antrag des General-Auditeurs ernannt werden. In Anschauung der beiden Auditeure ist es jedoch nicht nothwendig, daß sie auch die dritte Prüfung überstanden haben. Der General-Auditeur schlägt sie ebenfalls vor. Die Vorschläge des General-Auditeurs geschehen bei dem Justiz-Minister und bei dem Chef des allgemeinen Krieges-Departements und beide werden darüber an Mich berichten. Die Ober-Auditeure sollen mit den Stadtgerichts-Directoren, die Auditeurs aber mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang haben. Sie behalten die jetzige Uniform der Auditeure bei. Ihre Bestallungen werde ich selbst vollziehen.²⁾

§. 4.

Auf Dienstreisen nach den Auditeuren Natural-Quartier gegeben werden, doch dürfen sie sich bei Strafe der Cassation nie länger an einem Dette, wohin sie geschickt sind, aufzuhalten, als ihr Geschäft es erfordert.

§. 5.

Dem Auditeur sollen auf Dienstreisen über 6 Meilen, auf seine vom Brigade-General zu attestirende Liquidation 2 Extra-Postspende verfügt werden. Reisen innerhalb 6 Meilen, müssen die Auditeurs, welche zu diesem Bechuß Nationen erhalten, auf eigene Kosten machen.³⁾

1) Die Brigades-Gerichte bestehen nicht mehr; an deren Stelle sind mit einer veränderten Einrichtung die Corps- und Divisions-Gerichte gesetzt.

Die Charge der hier genannten Ober-Auditeure und die Funktionen derselben haben mit der Auflösung der Brigade-Gerichte aufgehört; cf. die Altehr. Abt. Ordre vom 21. Februar 1817. Nach der jetzigen Militär-Gerichts-Eröffnung sind bei jedem General-Kommando ein Auditeur, bei jeder Division zwei Auditeure, und bei der Inspektion der Truppenabteilungen ein Auditeur angestellt. Ein Divisions-Auditeur der Alten Garde-Division besorgt die Aufzugschäfte bei der Garde-Choralett-Inspektion. Die Souveränen- und Garnison-Auditeure sind geblieben. Dieser Auditeur hat über dens. andern eine Superiorität; gleichwohl sind formelle Auditeure der Arme ohne Rückfrage auf den Kommandanten einzuhören.

2) Nach der Alten. Abt. Ordre vom 26. August 1829 muss jeder, der als Auditeur angestellt sein will die Prüfung vor der Immediat-Justiz-Examinations-Commission bestanden haben. — Die Corps-Auditeure haben nach der Alten. Abt. Ordre vom 5. Juni 1828 den Rang eines Stadtgerichts-Directors; die Divisions-Auditeure den der Justiz-Räthe. Über die Rang-Verhältnisse der übrigen Auditeure cf. § 21., § 22. dieses Regulativs.

3) Da die Auditeure jetzt nicht mehr Nationen bezeichnen, so erhält jeder Auditeur bei Dienstreisen eine zweijährige Extraspende verfügt, cf. das Kaiser-Regulativ vom 31. März 1812 und das Regulativ des Kr. Min. vom 1. Mai 1819.

§. 9.

Eine augenblicklich schnelle Untersuchung, Aburteilung und Vollziehung des richterlichen Spruchs, gehört zum Wesen einer guten Criminal-Gerichts-Vorfassung, vorzüglich bei der Armee. Damit dieser Zweck durch die zumeist weiteste Entfernung des Sitzes des Brigade-Gerichts von den Standquartieren einzelner Regimenter, Bataillons und Compagnien nicht vereitelt werde; so soll bei jedem Regiment und Bataillon ein Offizier ausgewählt werden, welchem die Untersuchung kleiner Vergehen zu übertragen ist. Diese Offiziere untersuchen bei ihren Regimentern und Bataillons alle Vergehen, auf welche die Gesetze sechs wöchentliche Arrest jeder Gattung, oder eine geringere Strafe bestimmen, vernehmen die Angeklagten und Zeugen, halten die Standgerichte ab, und senden die Erkenntnisse ihrem Commandeur ein, welcher sie dann, dem Befinden nach, bestätigt.

Zur Leitung ihres Verfahrens bei diesem Geschäft, ist den dazu ausgewählten Offizieren eine besondere ausführliche Instruction zu ertheilen, welche der General-Auditeur zu entwerfen hat.

Findet ein Commandeur Bedenken, ein von dem Offizier ihm eingesandtes standrechtliches Erkenntnis zu bestätigen, so legt derselbe es dem Brigade-Gericht zur näheren Prüfung vor, und holt dessen Gutachten darüber ein, wornach sich dann das Weiterre ergeben wird. Überhaupt müssen von Zeit zu Zeit die Acten über die von Offizieren geführten Untersuchungen dem betreffenden Brigade-Gericht zur Einsicht vorgelegt werden, damit letztere Kenntnis davon erhalten, wie die Offiziere ihr Geschäft führen, und ihnen notfalls mit Rat dabey an die Hand gehen können.)

§. 10.

Über alle größere Vergehen, die eine härtere als sechs wöchentliche Arreststrafe nach sich ziehen, so wie über alle von Offizieren verübte Vergehen, nimmt zwar der mit diesem Geschäft beauftragte Offizier die erste summarische Vernehmung auf, hört auch diejenigen Zeugen ab, deren schleunige Vernehmung, sei es nun durch ihr hohes Alter, bevorstehende Abreise, gesetzliche Krankheit oder Verwundung, oder durch sonstige Umstände erfordert wird, und bereitet überhaupt die Untersuchung vor, sendet jedoch, so schleunig als möglich, die aufgenommenen Verhandlungen durch den commandirenden Offizier an den Brigade-General, damit dieser durch das Brigade-Gericht die Sache weiter bearbeiten lasse. Der Brigade-General läßt also dann entweder den Angeklagten zum Staabe transportiren, oder erhebt dem Brigade-Gericht den Auftrag, die Sache an Ort und Stelle durch eines seiner Mitglieder untersuchen zu lassen.

§. 11.

Sollten in dem vom Sitz des Brigade-Gerichts entfernten Garnisonen sehr grobe Vergehenen vorkommen, welche schleunige Maßregeln erfordern, z. B. gefährliche Verleumdungen, Mord, und dergleichen, so ist jedesmal der commandirende Offizier befugt, den Civil-Dichter des Orts zu requiriren, sogleich in Gemeinschaft mit dem dagegen beauftragten Offizier des betreffenden Regiments oder Bataillons, wenn dieser sich am Orte befindet, die Untersuchung bis zur Absaffung des kriegsrechtlichen Erkenntnisses zu führen und zu beendigen, oder

⁴⁾ Die in diesem §. erwähnte Instruction für die untersuchungsführenden Offiziere ist nicht erschienen. Die hier und in den §§. 10, 11. erwähnten Befugnisse der Brigade-Gerichte sind auf die Divisions-Gerichte und redt, nebst den Regimenter- oder Bataillons nicht im Divisions-Verbände steht, auf die Corps-Gerichte übertragenen, ob wegen Revision der handgerichtlichen Sachen, die Alters- Verordnung vom 28. Januar 1826 §. 14. und das Circul. des Gen. Audit. vom 17. Februar 1826.

wenigstens alle Ausmittelungen und Erörterungen vorzunehmen, die am Orte selbst und in der Nähe des verübten Verbrechens erfolgen müssen, bis daß entweder ein Mitglied des Brigade-Gerichts gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitz des Brigade-Gerichts gebracht werden kann.

Der Justiz-Minister hat hiernach die Civil-Justiz-Behörden mit der nötigen Anweisung zu versetzen.⁵⁾

§. 13.

Der Offizier, welcher bei der Rechtspleite assistirt, ist, wenn er Verhöre oder Standrecht zu halten hat, als commandirt anzusehen, und daher Dienstfrei, übrigens aber muß er allen Dienst thun, weil er sonst vom Dienst entzweit und für seine eigentliche Bestimmung unbrauchbar werden würde.

§. 14.

Ist ein solcher Offizier in richterlichen Angelegenheiten eine Reise zu machen gendigt, so erhält er einen freien Postpaß, nach den wegen des Fortkommens der Subaltern-Offiziere bestehenden Bestimmungen. Cavallerie-Offiziere müssen, wenn die Entfernung nicht über 6 Meilen beträgt, reiten.

§. 15.

Bei der Auswahl der in Niede stehenden Offiziere ist insbesondere darauf zu sehen, daß sie, bei einem überhaupt gebildeten Verstande, Wäßigung, Rühr und Fertigkeit des Charakters besitzen, und es wird daher besser seyn, wenn Individuen von schon gesetzten Jahren, jedoch nur aus der Classe der Subaltern-Offiziere, als wenn ganz junge Offiziere in der Regel dazu gewählt werden. Uebrigens ist es durchaus nicht erforderlich, daß sie im Besitz rechtswissenschaftlicher Kenntnisse sind, die sich überhaupt bei einem Offizier nicht vor-aussezgen lassen.

§. 16.

Bei einzeln stehenden Compagnien und Eskadrons kann kein Offizier zur Wahrnehmung der Artillerie-Geschäfte gutgehabt werden. Nur ein Offizier dieser Art ist für jedes Regiment und Bataillon erforderlich und zulässig. Bei jeder Artillerie-Brigade sind davon 2 zu ernennen. Kommen bei einzeln stehenden Compagnien und Eskadrons wegen leichter Vergeschnungen Verhöre vor, so hält sie, wie bisher schon geschehen ist, ein zu diesem Behufe zu commandirender Offizier oder der Feldwebel oder Wachtmeister der betreffenden Compagnie oder Eskadron, oder auch nach Maahgabe der Umstände, eine bei dem Stadtgerichte des Orts zu requisitionirend Civil-Justiz-Person ab. Das standrechtliche Eckenamt wird dem Commandeur des Regiments oder Bataillons zur Bestätigung eingesandt, der dabei versahrt, wie bei §. 9. bemerkt ist.⁶⁾

§. 17.

Ohne Stand- und Kriegs-Recht sieht es dem Brigade-General in Dienstangelegenheiten zu, nachstehende Arreststrafen zu verfügen, als:
strengen Arrest auf 8 Tage,

5) Diese Anweisung enthält das Rescript des Justiz-Ministers vom 18. August 1812. (Nab. X. S. 501.)

6) Wenn bei der Artillerie, wie dies in der Regel der Fall ist, keine untersuchungsführenden Offiziere angestellt sind, so werden die standrechtlichen Sachen von den Corps- oder Garnison-Auditeuren bearbeitet; cf. den Erlass des K. Min. vom 11. September 1833.

mittlern Arrest auf 12 Tage,
gelinden Arrest auf 3 Wochen.

Eine gleiche Besuchszeit wird in Friedenszeiten auch den General-Gouverneuren und Commandanten eingeräumt.⁷⁾

Die Berichte in Justiz-Angelegenheiten unterzeichnet mit dem Regiments- oder Bataillons-Commandeur, auch der Offizier, welcher die Auditeur-Geschäfte verwaltert, und ist für deren Richtigkeit mit verantwortlich.

§. 19.

Die Artillerie-Brigaden sind durch alle Provinzen verteilt, und die bei ihnen vorfallenden Untersuchungen durch ein Brigade-Gericht führen zu lassen, welches in Berlin, dem Wohnorte des Chefs sämtlicher Artillerie-Brigaden, seinen Sitz haben müsste, würde dem Zwecke nicht entsprechen. Es werden daher alle Vergehungen, die bei den Artillerie-Brigaden vorkommen, und eine härtere Strafe nach sich ziehen, als die Commandeure der Brigaden und die Chefs der einzelnen Compagnien durch ein Standgericht erkennen zu lassen, besucht sind, demjenigen Brigade-Gerichte zur Untersuchung übergeben, in dessen Bezirk die betreffende Artillerie-Compagnie sich im Standquartier befindet. Eine solche Untersuchung muss jedoch jedesmal dem Brigade-General der Artillerie durch den Commandeur, unter dessen Brigade die Compagnie steht, gemeldet werden. Bei den in den Festungen stehenden Artillerie-Abteilungen sind die Gouvernements- und Commandantur-Gerichte die vorkommenden Untersuchungen über schwerere Vergehungen zu führen verpflichtet. Die Untersuchung leichterer Vergehungen wird, wie bei den übrigen Truppen-Abteilungen, durch dazu ernannte Offiziere geführt, doch werden bei jeder Artillerie-Brigade nur zwei Offiziere zur Wahrnehmung der Auditeur-Geschäfte gut gehalten.⁸⁾

§. 20.

Bei den Pionier-, Garnison-, Brigade-Garnison- und Invaliden-Compagnien nehmen die betreffenden Gouvernements- und Garnison-Auditeure die vorkommenden richterlichen Geschäfte wahr, und wird bei allen diesen Compagnien kein Offizier mit diesen Geschäften beauftraget. Stehen sie an Orten, wo keine Gouvernements- oder Garnison-Auditeure sich befinden, und die auch von dem Sitz eines Brigade-Gerichts zu entfernt sind, als dass sie sich an dieses wenden könnten: so tritt das §. 16. für eingelagerte Compagnien und Eskadrons vorgeschriebene Verfahren ein.⁹⁾

§. 21.

In den Gouvernements-Städten werden fernerhin Gouvernements-Auditeure beibehalten und jedem von ihnen ein Actuarier oder Secretar zugegeben. Der Gouvernement-Auditeur hat den Rang eines Stadtgerichts-Directors.

Der Gouvernements-Auditeur ist verpflichtet, außer den beim Gouvernement selbst vorkommenden Arbeiten auch die Gerichtspflege über die inaktiven Militair-Personen und über die nicht in Brigaden eingeteilten Truppen, der unter dem Gouvernement stehenden

7) cf. die näheren und abändernden Bestimmungen im §. 19. B. der Instruktion vom 13. März 1816.

8) cf. die Alteh. Kab. Ordre vom 29. November 1827 wegen der Gerichtsbarkeit über die Artillerie und das Ingenieur-Corps.

9) cf. die ad. §. 19. ausführliche Bestimmung und die Alteh. Kab. Ordre vom 21. September 1829. Siehe
der niederen Gerichtsbarkeit über die Garnison- und Invaliden-Compagnien.

Provinz, so wie über die in seinem Wohnorte und den dazu gehörigen Umgebungen siedelnden Pionier-, Artillerie-, Regiments-, Brigade-, Garnison- und Invaliden-Compagnie zu übernehmen. Im Gouvernements-Dreie besorgt der Gouvernements-Auditeur alle hierauf Bezug habende Geschäfte selbst, außerhalb aber unter Concurrenz der Civil-Gerichte oder kommandirten Offiziere, indem er seinen Wohnort nicht verlassen kann.¹⁰⁾

§. 22.

In den Festungen, die keine Gouvernements-Städte sind, werden Garnison-Auditeure beibehalten. Die Garnison-Auditeure bearbeiten alle bei der Commandantur und bei den Thüren der Besatzung, welche keine eigene Gerichte haben, vorsfallenden Rechts-Angelegenheiten in so weit sie nach der Kabinettsordre vom 19. Juli 1809 vor das Militärsorum gehören. Die Garnison-Auditeurs haben mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang.

§. 23.

Das Kadetten-Corps bedarf keines besondern Auditeurs. Die dabei vorkommenden richterlichen Angelegenheiten können durch den Gouvernements-Auditeur oder durch andere richterliche Beamte bearbeitet werden.

§. 24.

Dagegen behält das Invalidenhaus zu Berlin seinen besondern Auditeur. Er besorgt auch die Civil-Gerichtspflege innerhalb der Ringmauer des Hauses, so wie die ökonomischen Angelegenheiten, wie solches schon bisher geschehen ist.

Der Invaliden-Anstalt zu Stolpe einen Auditeur zu bestellen, ist nicht erforderlich. Die bei derselben etwa vorkommenden richterlichen Angelegenheiten können durch die Civil-Gerichte des Orts besorgt werden.¹¹⁾

Berlin, den 21. Januar 1812.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Hardenberg. Kirchisen. v. Hake.

(N° 69.) Königlicher Befehl, daß bei Verwandlung erkannter Geldbußen in Leibesstrafen letztere nicht über zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden sollen, vom 24. Februar 1812. (Ges. Samml. von 1812. S. 14.)

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. sehe Ich, zur Vermeidung unverhältnismäßiger Strafen hierdurch fest: daß in den Fällen, in welchen eine nach den Gesetzen verwickele Geldbuße, bei dem Unvermögen des Verbrechers, in eine Leibesstrafe verwandelt werden muß, und die Dauer der letzteren gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt worden, zwar

10) Wegen der Kessert-Verhältnisse der Gouvernements-Gerichte, s. die §§. 9. 10. 11. A. der Instruktion vom 13. März 1816.

11) Die wegzulassenen Stellen dieses Regulatius beziehen sich: 1. auf die damals projectierte, in Folge der nachherigen Prezessione oder unmasslichbar gewordene Verringerung des Beamten-Personals des General-Auditoriat; 2. auf die nicht mehr vorhandene Brigade-Gerichte und Brigade-Ober-Auditeure; 3. auf die Zulose-der untersuchungsführenden Offiziere; und 4. auf die durch die Allerh. Lab. Ordred vom 13. April 1819., 27. April und 26. Mai 1826 andernorts festgesetzte Befördung und auf den Service des Auditeure.

das in den §§. 88. und 89. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Verhältniß der Leibesstrafen zu den Geldbußen zum Grunde gelegt werden könne, daß jedoch die zu substituierende Leibesstrafe über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit in keinem Falle ausgedehnt werden solle. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 24. Februar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg
und den Justizminister von Kirchisen.

(Nº 70.) Königliche Kabinettsordre vom 24. April 1812., in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung. (Ges. Samml. von 1812. S. 129.)

Auf Ihren, durch die jetzt vorsehende Organisation der Brigadegerichte veranlaßten Bericht vom 8. d. M. genehmige Ich hierdurch,

dass bei den mobilgemachten Truppen vor der Zeit ihrer Mobilmachung, bis zur Zeit ihrer Demobilisirung, förmliche Testamente vor einem kommandirten Kriegsgerichte aufgenommen werden können, wobei es übrigens bei den gesetzlichen Vorschriften von den privilegierten militairischen Testamenten sein Bewenden behält:

dass die Brigade- und übrigen Auditeure der mobilgemachten Truppen die Besugniß haben sollen, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtshärte solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Beziehung eines zu kommandirenden Offiziers, aufzunehmen und zu beglaubigen.

Hiernach trage Ich Ihnen auf, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 24sten April 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg,
an den Staats- und Justizminister von Kirchisen,
und an den Geheimen Staatsrat, Obersten von Hale.

(Nº 71.) Bekanntmachung in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung, vom 27. August 1812. (Ges. Samml. von 1812. S. 174.)

Zur Verhinderung der Missdeutungen, welche aus dem nicht ganz richtigen Abdrucke der Königl. Kabinettsordre vom 24. April d. J. in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung, im 18ten Stücke der Gesetzesammlung vom jetzigen Jahre, Seite 129. No. 123. entstehen könnten, wird bekannt gemacht, daß die nach den Wörtern:

,wobei

„wobei es übrigens bei den gesetzlichen Vorschriften von den privilegierten militärischen Testamenten sein Verwenden behält.“
 folgende Bestimmung mit dem Vorhergehenden nicht in einer solchen Verbindung steht, daß sie als eine Fortsetzung desselben zu betrachten ist, sondern daß die Vorschrift:
 daß die Brigade- und andere Auditeure der mobil gemachten Truppen, die Besuchnis haben sollen, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militärpersonen, welche zu den gebrochenen Truppen gehörten, ohne Anziehung eines zu kommandirenden Offiziers, anzunehmen und zu beglaubigen,
 eine besondere für sich bestehende Disposition anspricht.

Berlin, den 27. August 1812.

Der Staatskanzler
H a r d e n b e r g.

(Nr 72.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. Juli 1812, betreffend die Suspension eines Theils des 20sten Kriegs-Artikels. (Besannt gemacht sämtlichen Militär- Behörden durch das General-Auditoriat unterm 23. Juli 1812.)

Ich bin mit dem General-Auditoriat völlig dahin einverstanden, daß von den Kreis-Gerichten auf Verlängerung der Dienstzeit des Soldaten so lange nicht erkannt werden kann, als über die Dauer der Dienstzeit noch keine Bestimmung gegeben worden ist, und will daher den Punkt des 20sten Kriegs-Artikels hierdurch bis zu dieser Bestimmung außer Kraft setzen; jedoch hat das General-Auditoriat die Sache wieder zum Vortrag zu bringen, sobald die Feststellung der Dienstzeit erfolge ist*).

Charlottenburg, den 15. Juli 1812.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(Nr 73.) Allerhöchste Bestimmung des bei Polizei- und anderen Kontraventionen, in Absicht auf militärische Personen statt findenden Verfahrens, vom 24. September 1812. (Ges. Samml. von 1812. S. 182.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. August d. J. sche Ich hierdurch fest, daß das in der Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, vom 26. Dezember 1808. S. 45., vorgeschriebene Verfahren bei Polizei- und anderen Kontraventionen auch in Absicht der Militärpersonen, unter folgenden Einschränkungen und Bestimmungen, statt finden soll:

1. Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht bloss in Geldbuße und Confiskation der defraudirten Sachen besteht, die begangene strafbare

* Die Suspension dieses Punktes des 20ten Kriegs-Artikels ist bis jetzt nicht aufgehoben.

Handlung vielleicht Gefängniß- oder Festungsstrafe oder gar die Kassation nach sich ziehet; so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten und die Sache den Militärgerichten überlassen.

2. In allen Fällen, in welchen sich die Angeklagten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen beruhiget haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschlehet die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörde. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militärgericht und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Kommandeur einer solchen Militärpersön requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegsgericht nach Besinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnismäßige Militärstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegium Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.
3. Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat, außer der Kontravention oder Desraubation, noch eines anderen Vergehens schuldig gemacht; so gebühret die Untersuchung und Bestrafung derselben der Militärbehörde.
4. Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militärpersön kommandierter Vorgesetzter des Deumjäten zugegen seyn.
5. In Aufsicht der Staatsbedienten, tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein").

In Übereinstimmung dieser Bestimmungen haben Sie das Erforderliche zu versügen.
Potsdam, den 24. September 1812.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg,
den Staats- und Justizminister von Kirchisen
und den Generalmajor, Geheimen Staatsrat von Hale.

(N° 74.) Ueberhöchste Kabinettsordre vom 26. Oktober 1812, betreffend den Werth Stempel zu kriegerlichen Erkenntnissen gegen Offiziere. (Besannt gemacht der Armee durch das Allgem. Kriegs-Departement unterm 2. November 1812.)

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. sehe Ich hierdurch fest, daß im Falle der Beurtheilung eines Offiziers durch kriegerisches Erkenntnis, vom Premier-Capitain und Dittmeister aufwärts, das zur Bestätigung mit einzureichende Erkenntnis mit einem Werth-Stempel von 10 Rthls. versehen werden, bei Erkenntnissen gegen Staabs-Capitäns, Staabs-Dittmeister und Subaltern-Offiziers aber gar kein Werthstempel genommen werden soll, insosfern ein oder das andere dieser Individuen nicht notorisch in guten Verhögens-Umständen sich befindet.

*) cf. §. 244, 245 des Anh. ad. §. 34. Titel 35. Th. I. der Allg. Set. Ordnung.

Die von einer Pension oder Wartegeld von 150 Reichl. und darunter subsistirenden Offiziere, sollen ebensfalls von diesem Werth-Stempel in Untersuchungs-Sachen befreit sein.") Ich überlasse Ihnen, hieron die betreffenden Behörden zu benachrichtigen.

Charlottenburg, den 26. October 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Major von Hale,
zu Berlin.

(N° 75.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. December 1812, betreffend die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung an Soldaten, welche bei Ausschaltung aus dem Soldatenstande zu Stockschlägen verurtheilt werden.

Das General-Auditoriat hat Mir angezeigt, daß der wegen wiederholten Diebstahls zur Entlassung aus dem Soldatenstande, zu 60 Stockschlägen und vierjähriger Festungsbauarbeit zu Glas verurtheilte Kanonier Vorsche von der Schlesischen Artillerie-Brigade, am Tage der Bekanntmachung des Erkenntnisses und als dasselbe hierauf in Betreff der körperlichen Züchtigung an ihn, auf Befehl des Capitains von Studniß zu Silberberg vor versammelten Compagnie hat vollstreckt werden sollen, auf den Capt. v. Studniß zugesprungen ist, und denselben mit der Faust an den Kopf geschlagen hat. Um einen solchen Vorfall für die Zukunft zu vermeiden, daß er nicht als ein thätilches Vergehen an einem Vorgesetzten militärisch nach den Kriegs-Gesetzen bestraft werden darf, verordne Ich hierdurch; daß an einem Soldaten, der wegen Verbrechen aus dem Dienst entfernt, und dabei zu Stockschlägen und Festungsbauarbeit verurtheilt worden ist, die körperliche Züchtigung nicht mehr, wie bisher geschah, bei der Truppen-Abteilung zu welcher er gehörte, sondern erst nach Ablieferung an den Festungs-Commandanten durch den dortigen Zucht- oder Stockmeister vollzogen werden soll. Ich trage dem Militair-Justiz-Departement auf, diese Bestimmung allen denjenigen Behörden, zu deren Kenntniß sie gelangen muß, bekannt zu machen.

Potsdam, den 9. December 1812.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

*) cf. den Stempel-Tarif vom 7. März 1822 sub. voce Erkenntnisse A. lit. g. (Gef. Samml. von 1822, S. 79.) wo diese Bestimmung ebenfalls, jedoch mit dem Zusatz, sich findet, daß in den Fällen, in welchen durch kriegerische Erkenntnisse keinem Werth-Stempel unterworfen sind, der Ausfertigungs-Stempel abdrückt werden soll. Gerner ist durch die Allerh. Ord. Ordre vom 7. Juni 1822 (Gef. Samml. von 1822, S. 168.) schriftlich, daß die wegen der Stabs-Capitaine und Stabs-Rittmeister gegebene Bekanntmachung auf die das niedrige Grade bezeichnenden Capitaine und Rittmeister zweiter Klasse Anwendung finden soll.

(M 76.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Januar 1813., betreffend die Bestimmung, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll.
(Ges. Samml. von 1813. S. 5.)

Ich habe Mich in mehrern einzelnen Fällen dahin gehauft, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll. Diese Meine Willensmeinung wiederhole Ich hierdurch und verordne mit Bezug auf den §. 339. Tit. 20. Th. 2. des Allgem. Landrechts, daß künftig nicht mehr auf die Kassation eines Beamten als bloße Folge des Festungsarrestes erkannt werden soll. Da jedoch mit einer langen Dauer dieser Strafe die Beibehaltung des Verurtheilten im Dienste nicht vereinbarlich ist; so muß die Amtsentzierung eintreten, sobald auf einen längern als Einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu versetzen und bedarf es übrigens der in der Kabinettsordre vom 7. Februar 1803. vorgeschriebenen Anfrage in den einzelnen Fällen nicht weiter.

Potsdam, den 11. Januar 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg
und den Staats- und Justizminister von Kirchisen.

(M 77.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Februar 1813., betreffend die Rangverhältnisse der Wallmeister. (Bekannt gem. durch das Allgem. Kriegs-Departement unter dem 14. Februar 1813.)

Auf Ihren Bericht vom 6. v. M. will Ich hiermit bestimmen, daß die Wallmeister in den Festungen allgemein den Rang der Feldwebel haben sollen und überlasse Ihnen, daß dieserhalb Nöthige durch das Allgemeine Kriegs-Departement bekannt machen zu lassen.

Breslau, den 6. Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Major von Hake.

(M 78.) Verordnung wegen Tragens der Preußischen Nationalfahne, vom 22. Februar 1813.
(Ges. Samml. von 1813. S. 22.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c. In Erwürdigung, daß die herzerhebende allgemeine Ausserung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß

1. auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr juridiclegt haben, die Preußische Nationalfahne von bekannter Form, schwarz und weiß am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist;

2. die Kofarde wird getragen von allen, welche in Unserm Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Unterthanen durch Ansiedlung oder Eintritt in Unsern Dienst erlangt haben;
3. das Recht, die Kofarde zu fragen, wird verwickelt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmungen des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes,^{*)} und durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden.

Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muss jeden, der es in der Kofarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen.

Gegeben zu Breslau, den 22. Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(№ 79. Königlicher Befehl wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen, vom 17. März 1813. (Ges. Samml. von 1813. S. 34.)

Was Ich heute wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen an die kommandirenden Generale erlassen habe, gebe Ich Ihnen aus der Anlage zu erscheinen und beauftrage Sie zugleich, solche als gesetzliche Worschrift zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die den kommandirenden Generälen übertragene Gewalte auch den Gouverneurs der Provinzen und den Festungskommandanten juzustehen muß.

Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg.

Nicht weil Ich glaube, daß es Verräther an der Sache des Vaterlandes unter Meinem Volke oder in Deutschland geben könne, sondern um die Schwachen, besonders unter den Staatsdienstern, welche Drohungen nachzugeben geneigt sind, durch die Gewissheit größter Gefahr, von Uebelthaten abzuhalten, sege Ich folgendes fest:

1. Jeder, der ohne durch vaterländische Behörden dazu beauftragt zu seyn, mit dem Feinde in Verbindung bleibt, oder in solche tritt, sey es durch schriftliche oder mündliche Mitteilungen;
 2. jeder, der dem Feinde Pferde, Waffen, Munition oder Kleidungsbedürfnisse zukommen läßt;
 3. jeder, der dem Feinde erweislich Fourage oder Mundbedürfnisse zuführt, ohne anders als durch überwiegende, durch Gewalt nicht abzutreibende Militair-Macht dazu gezwungen zu seyn;
- foll vor ein Kriegsgericht gestellt und hingerichtet werden.
4. Das Kriegsgericht wird von dem kommandirenden General, in dessen Bereich das Verbrechen vorsätzl., in der gewöhnlichen Form ernannt. Es muß jedoch ein Staats-

^{*)} Dieses Gesetz ist in der Ges. Samml. von 1813 S. 21. zu finden.

- dienet der nächsten höheren Civil-Behörde, als Mitglied des Kriegsgerichts, zugezogen werden;
5. der Beweis muss zur Überzeugung der Mitglieder des Kriegsgerichts geführt seyn, und
 6. auf den Grund desselben ausgesprochen werden,
ob der Angeklagte schuldig,
oder unschuldig,
oder Meiner Gnade zu empfehlen ist.
 7. Im ersten Falle, wird gegen den Angeklagten als Verbrecher eine Stunde nach dem Ausspruch des Kriegsgerichts das Urtheil vollzogen; im zweiten wird er entlassen; im dritten wird Mir berichtet, und der Angeklagte unterdessen nach einer Festung gesandt.
 8. zwei Dritteltheile der Stimmen entscheiden.

Nach diesen Vorschriften, welche der Staatskanzler zur allgemeinen Kenntniß im Waterlande, und da, wo die Truppen sonst hinkommen, bringen wird, haben Sie in vor kommenden Fällen strenge zu verfahren.")

Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den General von der Kavallerie von Blücher, und an den
General-Lieutenant von Yorck.

(Af 80.) Declaration vom 30. September 1813., betreffend die Verordnung vom 22. Februar 1813. (Samml. der Verordn. redig. im Bureau des Justiz. Min. S. 11.)

Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. declarire Ich die Verordnung vom 22. Februar c. hierdurch dahin, daß außer der Feigheit vor dem Feinde und dem Aueweichen des Kriegsdienstes, so wie solches in der Verordnung vom 22. Februar d. J. bezeichnet ist, nur solche Verbrechen oder Vergesungen den Verlust des Rechts, die Nationalhölde zu tragen, nach sich ziehen, welche einen Mangel patriotischer oder ehrliebender Gemüthsanzeige anzeigen und daß es dabei nicht auf die Art der Bestrafung ankomme. Sie werden hiernach das Erforderliche an die Justiz-Behörden erlassen; einer förmlichen Publication dieser Declaration durch die öffentlichen Blätter und in der Gesetzesammlung bedarf es nicht.

Hauptquartier Edplik, den 30. September 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

(Af 81.) Verordnung wegen strengerer Bestrafung der in den Militair-Lazaretten verübten Beträgereien und Diebstähle, vom 13. October 1813. (Ges. Samml. von 1813. S. 127.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. Thunkund und fügen hiermit zu wissen: Die in mehrern Militair-Lazaretten überhand nehmenden

*) cf. die Verordnung vom 15. Januar 1814.

Betrügereien, wodurch den verwundeten und kranken Kriegern das Ihrige entzogen und die Wirkung patriotischer Unterstützungen vereitelt wird, erfordern eine strenge und der Schändlichkeit des Vergehens angemessene Bestrafung.

Wir verordnen daher Folgendes:

§. 1. Jeder in einem Militär-Lazareth von den dabei angestellten Offizialen, Wärtern und Arbeitern, in gleichen von andern Personen verübte Betrug oder Diebstahl, besonders die Veruntreuung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Lazareth-Utensilien, soll nach Beschaffenheit des Verbrechens mit einer körperlichen Züchtigung von Zwanzig bis Hundert Peitschen- oder Rutenstieben bestraft werden.

§. 2. Diese Züchtigung soll jederzeit im Lazareth in Gegenwart einiger von der Direction der Anstalt zu bestimmenden Verwundeten, in gleichen mehrerer Offizialen oder Arbeiter erfolgen.

§. 3. Den Tag darauf wird der Verbrecher vor der Haustür des Lazareths eine Stunde lang mit einer Tafel ausgestellt, welche mit der Aufschrift: „Betrüger oder Dieb im Lazareth“ bezeichnet seyn soll.

§. 4. Wenn die körperliche Züchtigung nach der Leibeschaffenheit des zu Bestrafenden oder sonst nicht für anwendbar gefunden wird; so muß statt derselben auf Zuchthausarbeit erkannt werden. Die Dauer dieser Strafe wird nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bestimmt, durch die Ausstellung verschärft und jederzeit der höchste Grad der geordneten Strafe gewählt.

§. 5. Die im §. 3. vorgeschriebene Ausstellung geschieht in einem solchen Falle vor Ablösung des Verbrechers zur Strafanstalt.

§. 6. Ist das Vergehen so bedeutend, daß nach dem Ermessen des Richters dasselbe durch die körperliche Züchtigung und Ausstellung nicht hinlänglich bestraft wird; so tritt außerdem Zuchthausarbeit nach der näheren Bestimmung des Atten §. ein.

§. 7. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß Jeder, der zum Dienst in einem Lazareth angenommen und wegen Beträgereien oder Diebstahl in solchem bestraft worden, daraus entfernt werden muß, und zum öffentlichen Dienst niemals wieder angestellt werden kann.

Wir befehlen Unsern Gerichten, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten, und die Untersuchungen wegen der genannten Verbrechen äußerst zu beschleunigen.

Urkundlich ist diese Verordnung mit Unserm Königlichen Insigne bedruckt und von Uns höchstselbst vollzogen worden.)

Berlin, den 13. October 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kitzheisen.

(N° 82.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. Dezember 1813., wegen Stiftung eines Denkmals für den gegenwärtigen Krieg. (Ges. Samml. von 1814. S. 4.)

An Mein Kriegsheer.

Das verhängnisvolle Jahr 1813 neigt sich seinem Ende. In seinen thatenreichen Abschnitten, wurde der schwere Kampf für die gerechte Sache auf eine unvergesslich glorreiche

^{*)} cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 11. Oktober 1817.

Weise, unter Gottes Beistand, bis an den Rhein vollbracht. Der Feind ist über den Rhein gewiesen, und die von ihm noch besetzten Festen fallen.

Alle Meine tapfern Krieger haben sich eines Andenkens dieses ewig denkwürdigen Jahres würdig bewiesen. Für Auszeichnung des Einzelnen ist das eiserne Kreuz gestiftet. Aber jeder, der in diesem Kampfe vorwurfsfrei mitgefochten hat, verdient ein ehrendes Denkzeichen, vom dankbaren Vaterlande geweiht, und Ich habe deshalb beschlossen, eine solche Denkmünze aus dem Metall erobterer Geschütze, mit einer passenden Inschrift, und mit der Jahreszahl 1813, prägen zu lassen, die an einem Bande, dessen Farbe ich noch bestimmen will, am Knopflock getragen werden, und die, nach erungenem ehrenvollem Frieden, jeder Meiner Krieger ohne Ausnahme erhalten soll, der im Felde, oder vor einer Festung wirklich mitgefochten, und der während der Dauer des jetzigen Krieges, seiner Pflichten treu geblieben ist, und sich keines Exzesses schuldig gemacht hat. Das Jahr 1814 wird — wir dürfen es unter Gottes fernerem Beistand hoffen — die Thatenreihe glorreich schließen, und dann ist dieses ehrende Denkzeichen auch diesem Jahre geweihet. Wer in beiden Jahren mitgekämpft, erhält die Denkmünze auch mit der zweifachen Jahreszahl.

Frankfurt am Main, den 24. Dezember 1813.

Friedrich Wilhelm.

(Nº 83.) Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde, vom 15. Januar 1814. (Ges. Samml. von 1814. S. 5.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben zwar durch die Kabinetsordre vom 17. März v. J. festgesetzt, daß diejenigen, welche sich der Begünstigung des Feindes schuldig machen, vor ein Kriegsgericht gestellt werden sollen. Da jedoch die Anordnung eines Kriegsgerichts bei Personen aus dem Civilstande zu mehren Zweifeln Veranlassung gegeben hat; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Verrätherien und Begünstigungen des Feindes, wie sie in der Kabinetsordre vom 17. März v. J. bezeichnet werden, sollen, wenn Personen aus dem Civilstande, die zu Unsern Untertanen gehören, solcher Verbrechen beschuldigt sind, von den gewöhnlichen Civilgerichten untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Es soll dabei dasjenige Verfahren statt finden, welches die Verordnung vom 21. Juli v. J. *) wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm vorschreibt.

§. 3.

Sowohl die inquirirenden als die erkundenden und Auffichts-Behörden werden für die äußerste Beschränkung solcher Untersuchungen und der Vollstreckung der Strafen besonders verantwortlich gemacht.

§. 4.

Die Civilgerichtsbarkeit bleibt suspendirt, wenn das Verbrechen in einer Festung, während deren Belagerung und in einem Gouvernementsbezirk während dessen wirklicher Besetzung durch den Feind dergestalt begangen worden ist, daß der Verbrecher über der That bestossen

*) cf. Ges. Samml. von 1813. S. 95.

troffen worden, und also in Rücksicht des Beweises gar kein Zweifel vorhanden ist. In solchen Fällen wird die Untersuchung durch ein Kriegesgericht nach den Vorschriften des § 5. u. f. geführt und das Urteil gefällt und vollzogen.

§. 5.

Ist das Verbrechen von einem Ausländer begangen worden und befindet sich die Person im Auslande; so soll der Ausspruch durch eine aus einem Staabsoffizier als Präsidenten, vier Offizieren und einem Staatsdiener der nächsten höheren Civilbehörde bestehende Militairkommission erfolgen.

§. 6.

Der kommandirende General ernennt die Mitglieder dieser Kommission, welche als solche vereidigt werden müssen.

§. 7.

Der Vortrag in selbiger geschieht durch einen Brigadeauditeur, von welchem auch mit Zugleich eines Offiziers die Untersuchung geführt werden muss.

§. 8.

Zwei Drittheile der Stimmen entscheiden.

§. 9.

Eine Appellation oder weitere Vertheidigung findet gegen diesen Ausspruch nicht statt. Vielmehr soll, wenn auf Todesstrafe erkannt worden, solche eine Stunde nachher vollstreckt werden, falls das Kriegesgericht nicht Veranlassung hat, den Verbrecher Unserer Gnade zu empfehlen.

§. 10.

Dem kommandirenden Generale steht jedoch frei, auch Ausländer an ein diesseitiges Civilgericht zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern, und in einem solchen Falle tritt das im §. 2. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 11.

Uebrigens verbleibt es bei der in der Kabinetsordre vom 17. März v. J. auf die darin bezeichneten Verbrechen angeordneten Todesstrafe.

§. 12.

In Ansehung der fremden Kundschäfte, hat es bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechtes Th. 2. Tit. 20. §. 113. sein Bedenken.

Wir befehlen Unsern Militair- und Civilbehörden, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen zu achten.

Urkundlich ist vorstehende Verordnung von Uns Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Initialen bedruckt worden.

So geschehen in Unserm Hauptquartier Basel, den 15. Januar 1814.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kirchesen.

(Nr. 84.) Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 3. September 1814. (Ges. Samml. von 1814. S. 79.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Die allgemeine Anstrengung Unser's treuen Volks ohne Ausnahme und Unterordnung, hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege, die Befreiung des Vaterlandes bewirkt; und mir auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.

Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer geschmälig geordneten Bewaffnung der Nation, liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher, über die Ergänzung der Armee bestandenen, ältern Gesetze werden daher hiermit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

1. Jeder Eingeborene, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indess, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen statt finden.

2. die bewaffnete Macht soll bestehen,
- a) aus dem stehenden Heere,
- b) der Landwehr des ersten Aufgebots,
- c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,
- d) aus dem Landsturm.

3. Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4. Die stehende Armee ist beständig bereit ins Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissenschaftliche Abtheilungen des Heeres.

5. Die stehende Armee besteht

- a) aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung, zum Dienst melden, und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;
- b) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können; und
- c) aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre.

6. Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimatath entlassen, und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Erfatz des stehenden Heeres.¹⁾

7. Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützenkorps aufzunehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortschung ihres Berufs, auf ihre Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die

¹⁾ cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 3. November 1833, welche erläuterte Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungswelle der Truppen enthält.

Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offiziersstellen haben sollen.

8. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem, im Kriege, im In- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimat entlassen.

Sie wird ausgewählt:

- aus allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen,
- aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden,
- aus der Mannschaft von dem 26sten bis zurückgelegtem 32sten Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zweifach:
 a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimat,
 b) einmal des Jahres, in grösseren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf den Sammelpunkt der Landwehr rücken.

9. Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu födern, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgesetzt, es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt die Garrison oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniss auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustrreten und aus den Waffensfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre ausgewählt.

11. Da die Landwehr des zweiten Aufgebots gröbstentheils aus geserten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimat versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Junglinge vom 17ten bis 20sten Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20sten Jahre eintreten.

12. Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerliche Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzte, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

13. Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besondern Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern

- bis zum 50sten Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind;
- aus allen Männern, die aus der Landwehr heraustrreten sind;
- aus allen rüstigen Junglingen vom 17ten Jahre an.

14. Der Landsturm theilt sich ein:
 a) in die Bürger-Compagnien in den grossen Städten,

b) in die Land-Compagnien, welche nach Maßgabe der inneren Kreiseinteilung, in den mittleren, kleinen Städten, und auf dem platten Lande gebildet werden.²⁾

15. Im Frieden bestimmen als Regel, die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Krieg hingegen begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste aufgerufene Abtheilungen werden von den zurückgebliebenen und herangewachsenen nach Werthaltmäß des Abgangs ergänzt.

16. Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dagegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium verteilt werden.

17. Wer in dem stehenden Heere nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf 6 Jahre und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weiteren Dienst unfähig geworden.

18. Diejenigen, die nach dem gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im 1sten oder 2ten Aufgebot der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung und die Ansprüche auf die, ihren Fähigkeiten angemessenen, Vorforderungen in ihren Regimentskarten.

19. Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenfähigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrat und ländlichen und städtischen Gutsbesitzern besteht.

Berlin, den 3. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kirchisen. Bülow. Schuckmann. Wittgenstein. Bonin.

(M 85.) Allerhöchste Kabinettsordre an das Kriegs-Ministerium vom 30. Oktober 1814, daß Vergehen, welche Kassation oder Aussichtung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen. (Gef. Samml. von 1815. S. 1.)

Auf die hierbei zurückgehende Anfrage des General-Majors Decker, bestimme Ich, daß Vergehen, welche Kassation oder Aussichtung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Kriegsjahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen. In solchen Fällen ist also das Erkenntniß auch hierauf zu richten, und die Denkmünze durch das Regiment an die General-Ordens-Commission einzufinden. Wenn aber bei geringerem Vergehen, außer dem Verlust des Nationalabzeichens, nur auf Festungsstrafe in der Strafabteilung eines Garrison-Bataillons zu erkennen ist, so soll das Erkenntniß zwar ebenfalls auf den Verlust der Denkmünze gerichtet, die leichtere aber bei dem Regi-

2) cf. wegen des Landsturms, die Verordnungen vom 21. April 1813, (Gef. Samml. von 1813. S. 79.) vom 17. Juli 1813, (a. a. D. S. 89.), vom 21. Juli 1813, (a. a. D. S. 93.) vom 7. August 1813, (a. a. D. S. 100) und vom 15. Mai 1815, (Gef. Samml. von 1815. S. 49.), so wie das Schreiben des ersten Departements des Kriegs-Ministeriums vom 30. November 1817. (Schreibl. S. 39.)

mente aufbewahrt, und im Fall der Strafpling nach ausgestandener Strafe, wegen bewiesener Besserung zur Verlegung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes in Vorschlag gebracht wird, jedesmal bemerkt werden, ob er der Denkmünze für den Krieg verlustig erklärt worden sei, damit demnächst von Mir bestimmt werden kann, ob er der Wiedererlangung derselben würdig ist oder nicht. Ich trage dem Kriegs-Ministerio auf, diese Bestimmung den kommandirenden Generalen, den Militair-Gouvernements, dem General-Auditoriate und der General-Ordens-Commission zur Nachricht bekannt zu machen.

Wien, den 30. Oktober 1814.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(N 86.) Schreiben des Militair-Justiz-Departements vom 6. Dezember 1814., betreffend den Gerichtsstand der Mitglieder des General-Auditoriat's und die Mittheilungen, welche die Civil-Gerichte bei Einleitung der zu ihrem Rechte gehörigen Untersuchungen gegen Militair-Beamte den Militair-Behörden zu machen haben. (Belannt gemacht den Civil-Gerichten durch das Circular des Justiz-Ministers vom 10. Dezember 1814. v. Kampf Bd. IV. S. 238.)

Ew. Hochwohlgeborenen eröffnen Wir auf den wegen des sori, welchem die Mitglieder des General-Auditoriat's unterworfen sind, unter dem 30. October c. erstatteten Bericht, hierdurch in Antwort, daß in Gemäßheit der in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Juli 1809 aufgestellten Grundsäke, die Mitglieder des General-Auditoriat's auch in Criminal- und Injuriensachen der Jurisdiction des Kammergerichts unterworfen sind. Dagegen versteht es sich von selbst und das Kammergericht ist noch besonders darauf aufmerksam gemacht worden, daß von jeder wider ein Mitglied des General-Auditoriat's eröffneten Untersuchung Ew. Hochwohlgeb. Nachricht zu geben, auch Ihnen eine Abschrift des ergangenen Erkenntnisses mitzuteilen ist. Sämmliche Ober-Landes-Gerichte haben bei dieser Gelegenheit die Anweisung erhalten, von den wider Offizianten bei den Militair-Behörden eröffneten Untersuchungen, in so fern solche nach der obangzogenen Kabinettsordre vom 19. Juli 1809 vor die Civil-Gerichte gehörn, den gedachten Militair-Behörden jedesmal Nachricht zu geben, sie auch mit dem Ausfalle des ergangenen Erkenntnisses bekannt zu machen.

Berlin, den 6. Dezember 1814.

Das Militair-Justiz-Departement.

Kirchisen. Bogen.

An
des Königlichen General-Auditors
Herrn von Braunschweig,
Hochwohlgeboren.

(Af 97.) Publikandum des Ersten Departements des Krieges-Ministeriums vom 25. Januar 1815,
betreffend das Verfahren bei der Flucht der Festungsgefangenen. (v. Kampf Bd. V. S. 36.)

Ovgleich schon durch die Verfügung vom 6. Dezember 1802 festgesetzt worden ist, daß in jedem Fall, wo ein Verbrecher von der Festung entkommt, dem Gerichte, welches die Untersuchung geführt hat, sofort davon Nachricht gegeben werden soll, weil die resp. Gerichte die Zufluchtsorter und die Angehörigen solcher Verbrecher aus den Untersuchungs-Akten am besten kennen, und also vorzüglich im Stande sind, zu deren Wiederhaftwerbung mitzuwirken; so ist dennoch die Befolgung dieser Vorschrift in neuern Zeiten verschiedentlich unterlassen.

Auch ist sehr mißfällig bemerkt worden, daß besonders im letzten Jahre bedeutende Entwicklungen eines gefährlicheren Verbrecher, meistens dadurch möglich gemacht wurden, daß sich die Festungsbeamten in ihrem Dienst Vernachlässigungen zu Schulden kommen ließen.

Diesen Unregelmäßigkeiten und Unordnungen kann fernherin nicht nachgesehen werden, und wir beabsichtigen dem zufolge, diesen Gegenstand einer ernstlichen Kontrolle zu unterwerfen, und Festungsbeamten, welche sich bei Entwicklungen verschuldet haben, zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen zur unnachlässlichen Verantwortung und Strafe ziehen zu lassen.

Zu dem Ende seien wir hiermit fest:

1. Sobald künftig die Entwicklung eines Verbrechers statt findet, muß sofort dem Gerichte, welches die Untersuchung geführt hat, davon Nachricht ertheilt, und
2. wegen der Wiederhaftwerbung des Entwichenen alles dasjenige veranlaßt werden, was durch die bestehenden Vorschriften festgesetzt ist.
3. Die Ursachen der Entwicklung, ob solche in der Lokalität oder in der Pflichtvernachlässigung eines Beamten liegen, müssen sogleich genau konstatiert, und wenn dieses geschehen, an uns darüber mit Einsendung der Akten sofort berichtet werden, damit wir sodann in der Sache weiter verfügen können.

Wir ersuchen die Königl. resp. Hochlöblichen Gouvernements und Kommandanturen ergebenst, hiernach für die Folge genau verfahren zu lassen, und zu verfügen, daß von diesem Umlauf zu den Akten des Archivs beglaubigte Abschrift genommen, derselbe aber alsdank in der angegebenen Ordnung weiter befördert, und uns zuletzt remittirt wird, nachdem darauf der Tag des Empfangs und der Weiterbeförderung attestirt worden.

Berlin, den 25. Januar 1815.

Königlich Preußisches Krieges-Ministerium. Erstes Departement.

v. Schoeler. v. Leitholdt. v. Liebentroth.

An sämtliche Festungs-Gouvernements und Kommandanturen.

(Af 88) Circular des Krieges-Ministeriums an die General-Kommandos vom 27. Februar 1815,
wegen Bestrafung der Invaliden. (Schädel S. 168.)

Es ist durch das General-Auditoriat zur Anfrage gebracht worden: ob Soldaten der Invaliden-Kompagnien in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden dürfen, wenn sie sich Vergütungen zu Schulden kommen lassen, welche bei dem übrigen Militair diese Strafe gesetzlich zur Folge haben?

Ich halte nun die Versetzung in die zweite Classe und körperliche Züchtigung dem Verhältnisse nicht angemessen, theils, weil diese Bestrafungswise an und für sich mit dem Geiste der Invaliden-Compagnien nicht verträglich ist, da diese zur Versorgung von gut gebütteten Soldaten bestimmt sind, theils, weil die Kabinetsordre vom 10. October 1810 vorschreibt, daß keine Soldaten der zweiten Classe in den Invaliden-Compagnien gehuldet werden sollen. Um indessen für diejenigen Fälle, wo sich Soldaten der Invaliden-Compagnien solcher Vergehen schuldig machen, auf welche bei den andern Truppen die Versetzung in die zweite Classe statt finden würde, ein, an die Stelle tretendes allgemeines Verfahren anzurufen, hatte ich es, bis hierüber anderweitige Vorfschriften ergeben, provisorisch für das zweitmäigste, und dem Sinne der gegebenen Verordnungen angemessenst; daß dergleichen Invaliden, ein Jahr lang, durch von Zeit zu Zeit verlängerten und nach Verhältniß ihrer körperlichen Beschaffenheit berechneten, mäig gescharfsten, selbst bis zum strengen Arrest, zu bestrafen sind, um in dieser Zeit den Verlust zu machen, sie von Vergehnungen zurückzubringen, welche ihnen, wenn keine Besserung dadurch zu bewirken steht, endlich die Ausstossung aus der Invaliden-Compagnie zuziehen müssen. Bei diesen zu ihrer Korrektion angewandten Arreststrafen, wird ihnen jedesmal die gemessene Warnung nachdrücklich zu wiederholen seyn, daß wenn alle Versuche, sie dadurch zu bessern, bis zu einem gewissen Zeitpunkte, fruchtlos bleiben sollten, sie unfehlbar die Ausstossung aus der Invaliden-Compagnie zu erwarten haben, und aller bisherigen ehrenvollen und vorzüglichen Verdüchtigung ihrer früheren guten Militärdienste, verlustig gehen werden. Hat hiernächst der ein Jahr lang gemachte Versuch in der That keine Besserung bewirkt, und ist vielmehr der Invalid, während dieser Zeit, solchen Vergehnungen ergeben geblieben, welche gefährlich bei den übrigen Truppen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zur Folge haben; so wird sodann kriegsrechtlich über ihn zu sprechen, und auf die Ausstossung aus der Invaliden-Compagnie zu erkennen, und ihm bloss in dem Falle seiner Bedürftigkeit, der Gnadenhalter anzuweisen seyn.

Euer Erelenz erteiche ich ergebenst, nach diesen Bestimmungen für künftig das Verfahren bei den Invaliden-Compagnien in den angezeigten Fällen anordnen, und sie darüber instruiren zu wollen.

Berlin, den 27. Februar 1815.

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium.
v. Boyen.

(N° 89.) Ullerböchste Kabinetsordre vom 19. Mai 1815., betreffend den Verlust der Kriegs-Denkmuße. (Bekannt gem. der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 27. Mai 1815.)

Es sind Anfragen darüber geschehen, ob auch die Entlassung eines Offiziers ohne Abschied den Verlust der Kriegs-Denkmuße nach sich ziehe. Da eine solche Entlassung ebenfalls als Strafe anzusehen ist und die Verletzung der Dienstpflicht vorausesteht, auch damit die gänzliche Auflösung aller früheren militärischen Verhältnisse verbunden ist, so sollen die, ohne Abschied des Dienstes entlassenen Offiziere in Gefolge der Verordnung vom

30. Oktober v. J. des Rechts verlustig gehen, die Kriegs-Denkünze für die Kriegs-Jahre 1813 und 1814 zu tragen.

Wien, den 19. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Bonen.

(M 90.) Bekanntmachung vom 7. Juni 1815., betreffend das Verbot des Tragens ehemaliger Westphälischer Orden und Ehrenzeichen. (Ges. Samml. von 1815. S. 84.)

Seine Majestät der König haben, mittels Allerhöchster Kabinettsordre vom 26. Februar d. J., festzusehen geruhet, daß keinem Höchst Ihrer Untertanen gestattet werden soll, die von der ehemaligen Westphälischen Regierung erhaltenen Orden und Ehrenzeichen zu tragen, weshalb insbesondere auch den in diesseitigen Diensten stehenden Soldaten das Tragen der Westphälischen Verdienst-Medaille unterfragt ist.

Wien, den 7. Juni 1815.

Der Staats-Kanzler
Fürst v. Hardenberg.

(M 91.) Bekanntmachung vom 12. Juli 1815., daß das Tragen des Ordens der Ehrenlegion mit dem Bildniß Napoleons gleich den westphälischen Ehrenzeichen verboten seyn soll. (Ges. Samml. von 1815. S. 184.)

Da die Ursachen, welche Seine Majestät den König von Preußen bewogen haben, durch die allerhöchste Kabinettsordre vom 26. Februar d. J. das Tragen der von der ehemaligen westphälischen Regierung erhaltenen Orden und Ehrenzeichen zu verbieten, auch in Aussicht des französischen Ordens der Ehrenlegion statt finden, in so fern die Dekoration derselben das Bildniß Napoleons oder desselben Inschrift hat, und nicht nach der von Sr. Majestät dem König von Frankreich im Jahre 1814 getroffenen Verfügung abgeändert ist; so wird den Untertanen Sr. Majestät des Königs von Preußen bekannt gemacht, daß ihnen nicht erlaubt ist, den Orden der Ehrenlegion mit dem Bildniß Napoleons oder mit desselben Inschrift zu tragen.

Saarbrück, den 12. Juli 1815.

Der Staats-Kanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(M 92.)

(N 92.) Allerhöchste Declaration vom 9. November 1815., den §. 1054. Tit. XX. Th. II. des allgemeinen Landrechts betreffend. (Ges. Samml. von 1815. S. 207.)

Die Bestimmung des §. 1054. Tit. XX. Th. II. des allgemeinen Landrechts, nach welcher ein Unterschied in der Bestrafung des dort bezeichneten Verbrechens gemacht wird, je nachdem Zwang statt gefunden oder nicht, soll fernerhin nicht mehr angewendet, vielmehr bei unerwachsenen Personen (unter 12 Jahren) jede an ihnen verübte Brutalität dieser Art für erzwungen erachtet werden, wenn auch keine Gewalt gegen sie ausgeübt ist.

Berlin, den 9. November 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kirchisen.

(N 93.) Auszug aus der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815. (Ges. Samml. von 1816. S. 77.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.
Als der nun zum zweitenmale ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erkämpfung der Selbstständigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete sich die Landwehr. Der Kaiser mit dem sie in den Provinzen Unsers Reichs errichtet ward, die Ausdauer mit der sie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechte Ansprüche auf Unsern Dank. Die Geschichte wird der Nachwelt diese Treue, diesen Mut als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen. Doch nicht blos das Bewusstsein treuer Pflichterfüllung sollte der Lohn einer so edlen Hingabe seyn; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es sich bald, daß sie auch fähig sey, fortlaufend zurVerteidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Wehrhaltung möglich wird, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimat und seinem Gewerbe zurückzugeben. Diese großen Vortheile bestimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den näßigen Umfang des stehenden Heeres schließt sich künftig die Landwehr, zwar immer zur Verteidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann versammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es notwendig macht. Zu diesem Zweck und zur vollständigen Ausführung der im Gesetz vom 3. September 1814. für die Landwehr gegebenen Vorschriften, bestimmen Wir über ihre künftige Erhaltung Folgendes:

S. 1.

Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht, sie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Übungen zusammen. Mit Ausnahme des Staabes bei jedem Bataillon, sind sämmtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimat und zu ihren Gewerben entlassen.

S. 74.

Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen. In ihrer Heimat steht sie unter den Ortsgerichten, welche in etwanigen Strafverkennissen die Landwehrmänner indeß nur mit solchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgesetzen vor-

geschrieben sind. Werden härtere Strafen notwendig, so zieht dies zugleich die Aussöhnung aus der Landwehr nach sich").

§. 75.

Die Landwehr-Offiziere haben, wenn sie in ihrer Heimath sind, als Offiziere den Gerichtsstand der Eximierten.

§. 76.

Bei bedeutenden oder wiederholten Dienstvergehen, die sich einzelne Offiziere wider Erwarten zu Schulden kommen lassen, muss kriegesrechtlich erkannt werden und können die Kriegesrechte auch auf Entlassung aus dem Dienst, welches allemal den Verlust der Offizier-Prärogativen nach sich zieht, erkennen.

§. 77.

Bei den jährlichen Übungen, die das 1ste und 2te Aufgebot nach §. 55. zusammen hat, wird bei jedem der 2 Battalione ein Ehrengericht von dem gesamten Offizier-Corps erwählt, welches aus einem Captain und zweien Lieutenants besteht. Der Zweck desselben ist, alle die im Laufe des Jahres vorgefallenen noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten des Offizier-Corps beigelegen, und die etwa vors fallenden Verstöße in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Da wo ein ganzes Offizier-Corps auf die Entfernung einzelner Mitglieder antragen müsste, oder wo dies die Staabs-Offiziere und das Ehrengericht für nötig halten sollten, wird nach §. 76. über ein solches Individuum kriegesrechtlich erkannt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Boyen.

(N° 94.) Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften, vom 6. Januar 1816.
(Gef. Samml. von 1816. S. 5.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben den Partheigeist mit gerechtem Missfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbündungen in Unsern Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir Selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Eugenbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben könnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungs-Urkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Diskussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste

^{*)} cf. die Verordnung vom 22. Februar 1823.

Stiftung derselben veranlaßten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder derselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks bestellt, woraus unter der Hülfe des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur ein Geist beleben, jeder nur einen Zweck haben muß: durch einrächtiges pflichtmäßiges Bestreben den sich so herlich bewährten Nationalismus zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens allen gesichert bleibe, und der Wohlstand aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegen wirken.

Wir bringen demnach:

1. die Bestimmungen Unsers allgemeinen Landreches, Th. II. Tit. XX. Abschnitt IV.
 - §. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staat sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszumeisen;
 - §. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdeutlicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden;
2. Unser hier beigelegtes Edikt vom 20. Oktober 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unsern Gerichten danach erkannt werde.

Bei diesen gesetzlichen Verfügungen, wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhigte Unsere getreuen Untertanen und nährt einen schädlichen Parteigeist. Wir wollen und verordnen also:

3. daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibesstrafe von Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt oder verlegt werde.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, vom 20. Oktober 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. Thun und fügen hiermit zu wissen:

Die zahlreichen Beweise der Treue und Unabhängigkeit, welche Wir von Unsern geliebten Untertanen täglich erhalten, gereichen Unserm landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unserer Untertanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen wohltätigen gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut, und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, Fortpflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigenmächtigen verbrecherischen Entzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Entzwecken, jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gewissung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifend und vertilgen, und hiermit Unseren geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und, so bald sie können, unablässliches Elend über die Gedächtnisse verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unseren geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen, Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1.

In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2.

Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

1. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Verathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen;
2. worin unbekannten Obern, es sey eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;
3. worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich allen dasjenige eustimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;
4. welche Verschwiegensein in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;
5. welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer

namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der No. 1. 2. 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen statt findet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der No. 4. und 5. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme statt finden.

§. 3.

Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutter-Logen,
die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln,
die große Landes-Loge,
die Loge Royal York de l'Amitié

und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. No. 4. und 5. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4.

Dahingegen soll außer den im §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet, und unter keinerlei Vorwände geduldet werden.

§. 5.

Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestiftenen Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civilbeamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kastigation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, Zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verurtheilt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtigt, so muß gegen die Stifter, Förscher, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswirigen Einsperzung erkannt werden.

§. 6.

Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe abgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsezt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegeundtem Verdacht gehabt, und dennoch der Obligkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnismäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7.

Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizei-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen

gen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mischuldigen behülflich sind.

§. 8.

Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch dem Verfinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden seyn, der obersten Polizei-Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9.

Den sämtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingehärtet, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edikt zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Orts anzeigen.

§. 10.

Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. genannten Mutter-Logen, Unserer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Reichsdienzen, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter eintischen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von Zweihundert Reichsthalern vertheilt, und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11.

Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Übertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Einhundert Reichsthalern, im fernern Übertretungs- oder Weigerungsfalle aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12.

Eine jede Loge ist verbunden, der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuziegen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben. Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgedrohtenmaßen angezeigten Versammlungs-Orts, sich auf die Befreiung von den §. 2. No. 4.5. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Kontraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13.

Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausschließen, und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Konstitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht folgte haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird

es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliiren, daß dieser Vorschrift auf das Pünktlichste nachgelebt werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bisher, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir beschließen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch daran, daß solches geschehe, von Unsere[n] sämmtlichen hohen und niederen Collegis, Gerichten, Fiskalen und andern Offizianten auf das Strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unsere[r] Höchstgehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigil:

Gegeben Berlin, den 20. Oktober 1798.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Schulenberg. Goldbeck. Haugwitz.

(Nº 95.) Verordnung wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegs-Denk'münze unbefugterweise tragen, vom 19. Februar 1816. (Gef. Samml. von 1816. S. 103.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da schon mehrmals Fälle vorgekommen sind, in welchen Militair- und Civilpersonen Orden, Ehrenzeichen und die aus erobertem Geschütz geprägte Denkmünze angelegt und getragen haben, ohne dazu berechtigt zu sein, eine solche Annahme aber nachdrücklich geahndet zu werden verdiente; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Wer sich des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen schuldig macht, soll mit Dreimonatlichem Festungsarreste bestraft werden.

§. 2.

Das unbefugte Tragen der für die Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 aus erobertem Geschütz geprägten Denkmünze zieht Schwißdienstliches Gefängniß nach sich.

§. 3.

Bei wiederholtem Vergehen nach vorgängiger Bestrafung wird die Strafe verdoppelt.

§. 4.

Liegt dem Vergehen eine betrügliche Absicht zum Grunde, so treten die geschlichen Strafen des qualifizirten Betruges ein.

Wir befchließen Unsere[n] Militair- und Civilgerichten, sich nach dieser Verordnung auf das Genauste zu achten.

Urkundlich unter Unsere[r] Altherhöchstgehändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers erdherrlichen Königlichen Insigils.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1816.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.

(M 96.) Instruction vom 13. März 1816., über das Verhältnis in welchem der kommandirende General der Provinz, die Gouverneurs und Kommandanten zu den Brigade-Chefs, Landwehr-Inspecteuren, Brigade-Kommandeure zu den Artillerie und Ingenieur-Brigadiers stehen, und über den Wirkungskreis dieser letzteren zu den ihnen untergeordneten Truppen.¹⁾

A. Verhältnis des kommandirenden Generals, Gouverneurs und Kommandanten.

1. Der kommandirende General hat den Oberbefehl über sämmtliche, in seinem Kommandobereich dastehende Truppen und einzelne Militärpersonen. Es sind ihm daher auch die Gouverneure und die Kommandanten in den Hauptstädten und Festungen untergeordnet.

2. Ausnahmen hiervon finden statt:

- a) wenn Ich über das Kommando einer zusammen gezogenen Armee verfügt habe;
- b) wenn Ich, oder an Meinen Befehl das Kriegs-Ministerium, einzelne Personen mit besonderen Aufträgen und Vollmachten in die Provinz schicke.

6. Wenn an dem Orte, wo sich der kommandirende General aufhält, ein Gouverneur oder Kommandant ist; so hat der letztere zu seinem eigenen Wirkungskreise:

- a) die Anordnung der militärisch-polizeilichen Maßregeln;
- b) die Einrichtung des Wachdienstes, nach den darüber gegebenen Vorschriften;
- c) die Erhaltung der militärischen Anlagen und Gebäude des Platzes, worüber jedoch auch dem kommandirenden General die Oberaufsicht zusteht.

9. Alle einzelne Militärpersonen, welche nicht unter ein besonderes Kommando eingetheilt sind, und sich in der Gouvernements-Stadt oder Festung befinden, stehen unter spezieller Aufsicht des Gouverneurs und des Kommandanten.

10. Die Untersuchung der von den Wachten und Posten verübten Vergehen, oder derjenigen, die gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit statt finden, dergleichen Verstädigungen an den Festungswerken oder Geschützen, Uebertretung besonderer, von dem Gouverneur oder der Kommandantur ertheilter Vorschriften, werden von dem Gouverneur oder ersten Kommandanten veranlaßt, die dergleichen Vergehen mit Arrest bis zu dem Grade bestrafen können, wie solches unter §. 19. B. nachgegeben worden ist. Erfordert ein derartiges Vergehen ein Stand- oder Kriegsgericht, befindet sich das Brigade- oder Regiments-Gericht des oder der zur Untersuchung gezogenen Individuen in dem Orte selbst, und gehörten die Strafaren zu einer und derselben Truppenabteilung, so überziebt der Kommandant die Anordnung derselben nach geschlossener Untersuchung, dem Brigade-Chef, Landwehr-Inspecteur, Brigadier- oder Regiments-Kommandeur, der dann weiter nach den ertheilten Bestimmungen zu verfahren hat, den Kommandanten aber vom Auffall des Stand- oder Kriegsgerichts benachrichtigen muß.

Besteht dagegen die Besatzung aus einzelnen detachirten Bataillons, Kompanien oder Eskadrons, sind deren Gerichte und höhere Offiziere nicht gegenwärtig, oder lassen sich einzelne durchmarschirende Offiziere und Soldaten, entweder allein oder in Verbindung mit Leuten

1) An die Stelle der Brigade-Chefs sind nach der Allerh. K. Ordre vom 5. September 1818 die Divisions-Kommandeure; an die Stelle der Landwehr-Inspecteure nach der Allerh. K. Ordre vom 22. Dezember 1819 die Landwehr-Brigade-Kommandeure; an die Stelle der Brigade-Chefs der Artillerie infolge der Allerh. K. Ordre vom 3. April 1820 die Artillerie-Inspecteure und an die Stelle der Ingenieur-Brigadiers nach der Allerh. K. Ordre vom 9. Januar 1821 die Ingenieur-Inspecteure getreten.

Leuten von der Besatzung, oder auch Beurlaubte fremder Truppenabteilungen, Vergehen zu Schulden kommen, welche ein Stand- oder Kriegsgericht notwendig machen, so verordnet solches, der nöthigen Einheit wegen, der Gouverneur oder Kommandant über alle darin begriffene Militairpersonen, dem es auch zusteht, das Standrecht zu bestätigen und die Strafe bei den Leuten, die zur Besatzung gehören, vollziehen zu lassen, wogegen die nicht zur Besatzung gehörenden Individuen, mit dem bestätigten Erkenntniß ihrer Truppenabteilung zugesandet werden und dort die Strafe erleiden. Kriegsgerichtliche Erkenntnisse werden in diesem Falle von dem Kommandanten an das General-Auditoriat eingesendet, welches solche, wenn selbige gegen Unteroffiziere und Gemeine eine Festungsstrafe unter und bis incl. 3 Jahre festsetzen, dem Kriegs-Ministerium, in allen andern dort erwähnten Fällen aber an Mich zur Bestätigung einreicht.²⁾

11. In den offnen Orten, wo die Gouverneure und Kommandanten nicht denselben Wirkungskreis und dieselben Verpflichtungen wie in den Festungen haben, bleibt es bei dem bisher beobachteten Verfahren. Eben so gehören die den Kommandanten unter 7. und hier eingeklammerten Befugnisse immer ausschließlich zum Rechte des ersten Kommandanten, und der zweite kann nur, bei Abwesenheit oder Krankheit des ersten, diejenigen Anordnungen treffen, die keinen Aufschub erleiden dürfen.

14. Fällt auf einer Postierung, in einem offenen Orte, auf dem Lande, oder bei irgend einer Gelegenheit wo Individuen von mehr als einer Brigade oder auch von mehreren Truppenabteilungen verschiedener Waffen, Regimentern oder Brigaden, oder wobei eine Konkurrenz bürgerlicher Personen statt findet, ein Exzess vor, dessen Untersuchung und Aburteilung an mehrere Militair-Behörden zerfallen würde, so soll selbige in Zukunft der Einheit wegen, nur allein von dem kommandirenden General verfügt, und wo es notwendig von demselben auch die Haltung des Stand- oder Kriegsgerichts befohlen werden.³⁾

Diesem steht dann auch das Recht zu, den Auspruch derselben zu bestätigen, falls selbiges gegen Unteroffiziere und Soldaten eine Strafe bis incl. Einem Jahre Festungsstrafe erkennt, und den Arrestanten sogleich dahin abschulen zu lassen.

Der betreffende Brigade-Chef, Landwehr-Inspekteur, Brigadier der Artillerie und Ingenieur, wird sodann durch den kommandirenden General von dem Ausfall der Sache benachrichtigt.

Bei geringeren Vergehen dieser Art, deren Bestrafung durch ein standrechtliches Erkenntniß bestimmt, und von dem kommandirenden General bestätigte worden, läßt dieser die Strafbare der Truppen-Abteilung zusenden, zu der sie gehören, um dort die Strafe auszubauen.

Bei allen andern Vorfällen aber, und besonders da, wo die Vergehen von einem oder mehreren Individuen einer und derselben Truppen-Abteilung, Regiments, Brigade oder Inspektion verübt werden, die Untersuchung und Aburteilung auch immer nur von einer, wenn auch beides nicht von derselben Behörde erfolgt, wie dies oft geschehen und das Kriegsrecht an einem andern Orte und von einem andern Theile als wo die Untersuchung statt

2) cf. die Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse.

3) Mittell. Werh. Kub. Ordre vom 8. September 1831 ist in einem specialien Falle anzusprechen worden, daß diese Bestimmung nach der bestehenden Militairgerichts-Versetzung auch dann Anwendung finde, wenn es sich von einer Untersuchung handelt, bei welcher Individuen der Genesundtheit und des Heeres gemeinschaftlich implicirt sind.

gefunden, gehalten werden muß, also wo nicht die Konkurrenz mehrerer Behörden bei beiden nothwendig ist, läßt der kommandirende General den Gang der Justiz nach den unter B. §. 18 — 24 bestimmten Festsetzungen ungehindert seinen Lauf.⁴⁾

B. Wirkungskreis des Brigade-Chefs, Brigade-Kommandeure, Landwehr-Inspekteurs und Brigadiers der Artillerie und Ingenieure zu den Truppen.

18. Die niedere Jurisdicition gehört nicht zum Rechte des Brigade-Chefs, der Brigade-Kommandeure und Landwehr-Inspekteurs, sondern bleibt den Regiments-Kommandeuren oder Kommandeuren der Garnison-Truppen überlassen.

Von den größern Disciplin-Wertheimungen werden denselben jedoch die erforderlichen Meldungen durch die Brigade-Kommandeure, bei der Landwehr und den Garnison-Truppen durch die Regiments- und Bataillons-Kommandeure gemacht, und beschließen selbige dann wo es nöthig, die Haltung des Kriegesgerichts.

Finden die Brigade-Chefs oder Landwehr-Inspekteure, daß die Regiments-Kommandeure die Disciplin nicht zweckmäßig handhaben, so sind sie verpflichtet sich über den Zustand der Disciplin des Regiments näheren Bericht abstatten zu lassen, und die erforderlichen Bestrafungen und sonstigen Anordnungen zu treffen, auch nöthigenfalls Mir darüber zu berichten.

19. Zur Jurisdicition des Regiments-Kommandeure gehört die Besugniß alle Standgerichte zu bestätigen, und die dadurch verhängten Strafen vollziehen zu lassen. Er kann außerdem einen Offizier auf 6 Tage, und auch ohne Standgericht:

einen Feldwebel, Wachmeister, Unteroffizier, Bombardier und Gemeinen, gleich wie solches in dem Regulatior zur Neoreorganisation der Militair-Gerichte vom 21. Jauuar 1812, für die Brigade-Generale nachgegeben worden, auf 3 Wochen mit gelindem, auf 12 bis 14 Tage mit mittlerm⁵⁾ und einen Gemeinen auf 8 Tage mit strengem Arrest, oder wenn derselbe bereits in die zweite Klasse versetzt ist, bis zu 40 Hieben mit einem Röthchen, bestrafen.

Einem detachtirten Bataillons-Kommandeur steht in der Regel nicht das Recht zu, ein Standgericht zu bestätigen, sondern er muß es an den Kommandeur des Regiments empfinden. Er darf jedoch:

einen Offizier auf 3 Tage, einen Feldwebel, Wachmeister, Unteroffizier, Bombardier oder Gemeinen auf 14 Tage mit gelindem, auf 8 Tage mit mittlerm und einen Gemeinen auf 3 Tage mit strengem Arrest, — auch wenn solcher bereits in die zweite Klasse versetzt ist, bis zu 20 Hieben bestrafen lassen.

⁴⁾ cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 6. Juli 1833, durch welche diese Bestimmung deforciert worden ist.

⁵⁾ In dem Circularschreiben des Kriegsministers vom 14. Juul 1821 (Monatl. Circul. XII. v. 2) findet sich folgende Erläuterung dieser Bestimmung:

Auf den 13. März 1810 od. B., wodurch im Allgemeinen angeordnet ist, welche Arrestarten der Regiments-Kommandeur auch ohne Standgericht auferlegen kann, in den allgemeinen Bestimmungen des 55ten Kriegs-Artikels eine Änderung vorgenommen werden sei, — haben Allerhöchsttheiligen Sich dahin zu erklären geruht, daß dieses keineswegs in der Allerh. Intention liege, vielmehr in vornehmen Fällen die Bestimmungen des 55ten Kriegs-Artikels, noch wie vor, zur Anwendung kommen müsten, und daß hiernach Feldwebel, Wachmeister, Oberfeuerwerker und Portepesefähnriche, da sie das Vortrage reagieren, auch mit mittlerm, nicht aber mit mittlerm Arrest zu bestrafen würden, ohne Unterschied ob die Strafe durch ein Kriegs- oder Standgericht, oder durch den Regiments- oder Bataillons-Kommandeur bestimmt werden.

Er ist jedoch verpflichtet von jeder Bestrafung eines Offiziers, und eines Gemeinen, welcher strengen Arrest oder Schläge erlitten hat, den Kommandeur des Regiments Mel-
dung zu machen.

Ein detachirter Compagnie- oder Eskadron-Chef und Kommandeur, steht im Hinsicht der Straf-Gewalt in demselben Verhältnis wie der detachirte Bataillons-Kommandeur; doch muss derselbe von jedem Vergehen oder Bestrafung eines Offiziers, dem Kommandeur des Regiments und Bataillons unverzüglich Meldung machen. Sind die Bataillons-Kom-
mandeure und Chefs der Compagnie, Eskadrons und Batterie aber nicht detachirt, son-
dern mit ihrem Regiments-Kommandeur in einem Orte zusammen, so kann der Kommandeur
eines Bataillons zwar alle Bestrafungen in der hier erwähnten Art und der ihm hier ertheil-
ten Befugniß verfügen und sogleich eintreten lassen; er muss es aber dem Kommandeur des Regiments melden, wenn selbige einen Offizier Arrest oder für einen Gemeinen strengen Arrest oder körperliche Strafe trifft, wo dann der Kommandeur die Dauer der Strafe und deren Endigung bestimmt; der Chef oder Kommandeur einer Compagnie, Eskadron oder Batterie, kann aber in dieser Art, wenn er mit dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons zusammen steht, keine Strafe verfügen, sondern muss den Schuldigen melden, wo dann der Kommandeur des Regiments oder Bataillons die Strafe fesselt.

Wenn aber auch das Regiment oder Bataillon zusammen steht, so darf der Kom-
mandeur des Bataillons dennoch ohne weitere Meldung einen Unteroffizier, Bombardier oder Gemeinen auf 8 bis 10 Tage mit gelindem und auf 3 bis 5 Tage mit mittlerm, der Chef oder Kommandeur einer Compagnie, Eskadron, Batterie aber einen solchen auf 4 bis 6 Tage mit gelindem und auf 2 bis 3 Tage mit mittlerm Arrest bestrafen, ohne weitere Mel-
dung zu machen.

Ein jüngerer Offizier der noch nicht Compagnie-, Eskadron- oder Batterie-Komman-
deur ist, kann in den Fällen wo er sich detachirt befindet, einen Unteroffizier, Bombardier und Gemeinen auf 6 bis 8 Tage mit gelindem, auf 2 bis 4 Tage mit mittlerm und einen Gemeinen auf 24 Stunden mit strengem Arrest bestrafen, hat jedoch hiervon allemal seinem Compagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef oder Kommandeur, Meldung zu machen.

Wo jedoch das Bataillon, die Compagnie, Eskadron oder Batterie zusammen steht, sind die jüngern Offiziere derselben, zwar ebenfalls berechtigt, einen Unteroffizier, Bombardier und Gemeinen zur Erhaltung der Ordnung und Disciplin, nöthigenfalls in Arrest zu setzen, auch sogleich dahin abführen zu lassen — derselbe muss jedoch unverzüglich dem Chef oder Kommandeur gemeldet werden, dem sodann die weiteren Versorgungen in der gesetzlichen Art zufüßen.

Eben so bleiben die Feldwebel, Wachtmeister, und Unteroffiziere berechtigt und selbst verpflichtet, Soldaten und Spielente die einen Erisch verüben und sich gegen die Militair-Disciplin oder gegen die allgemeine Ruhe vergehen, sei es durch Trunkenheit oder auf irgend eine andere Art, auf der Stelle je nachdem das Vergehen ist, und wenn sie selbige nicht anders bestrafen können — zu arretieren und sie entweder nach ihrem Quartier zu bringen oder auf dem nächsten Arrestorte oder an der nächsten Wache abzuliefern. Sie sind aber verpflichtet von einem solchen Fall sogleich ihrem vorgesetzten Offizier oder Kommandeur Mel-
dung zu machen und muss bei Betrunkenen mit derjenigen Schonung verfahren werden, die ein bestimmungsloser Zustand erfordert, um nicht nachwillig ein grösseres Disciplin-Vergehen zu veranlassen.

Wenn nun auch hierdurch die Straf-Gewalt aller Grade in den gewöhnlichen Fällen und bei gewöhnlichen Vergehen, möglichst genau bestimmt worden, und selbige in der Regel

ohne sich strenger Ahndung auszusiehen, von keinem überschritten werden darf,⁶⁾ so soll doch auch andererseits der Artikel 4. der Krieges-Artikel, und die dadurch eingeräumte Befugniß und Straf-Gewalt in außerordentlichen Fällen seine völlige und ungeschwächte Wielksamkeit behalten, so wie es sich überhaupt von selbst verstehe, daß bei offensbaren Dienstvergehen jeder Altere und Vorgesetzte seinen unmittelbaren jüngern Hintermann in jedem Grade, nichtigenfalls mit Arrest belegen und mit Strenge zu seinen Pflichten auhalten kann. Anfalten zum strengen Arrest befinden sich in der Regel nur allein in den Hauptquartieren der kommandierenden Generale, in den Gouvernements-Städten, Festungen und Brigade-Quartieren. In den Standquartieren der detachirten Regimenter, Bataillons, und anderer Truppen-Abtheilungen, dürfen dieselben nicht eingerichtet werden, sondern müssen sich diese in solchen Fällen auf eben die Art helfen, wie es auf Marschen und im Felde geschiehet.

22. Die Brigade-Chefs der Artillerie, und wo kein Brigade-Chef ist, die Brigadiers dieser Waffe, treten zu ihren Abtheilungen in Hinsicht der höheren Disciplin in die Verhältnisse, welche für die Brigade-Chefs und Landwehr-Inspectoren bestimmt sind.

Dieselbe Befugniß erhalten auch die Brigadiers der Ingenieure denen aber auch noch der Wirkungskreis eines Regiments-Kommandeurs und nur allein ihnen das Recht zusteht, gleich denselben Standgerichte zu bestätigen und nach der sub 19. ertheilten Bestimmung gleich einem Regiments-Kommandeur Strafen zu verhängen⁷⁾

Die Brigadiers und Kommandeure der Abtheilungen bei der Artillerie, stehen ganz in dem Verhältniß und der Strafgewalt wie solches §. 19. für die Regiments- und Bataillons-Kommandeure bestimmt wird.

Die Chefs und Kommandeure der Pionier-Compagnien, sowohl wenn sie detachirt als einem höheren Offizier ihrer Waffe speciell untergeordnet sind und mit denselben zusammen stehen, haben zu ihren Compagnien dieselbe Strafgewalt wie solcher in beiden Fällen unter §. 19. den Chefs und Kommandeuren der Compagnien, Eskadrons und Batterien eingeräumt worden ist.⁸⁾

23. Immer werden die zur Festung verurtheilten Individuen, nach abgehaltenem Kriegsgericht gleich nach der Festung abgesendet, um das lange und nachtheilige Arrestsitzen auf den Wachen zu vermeiden. In sofern sie aber zur Ausstossung aus dem Soldatenstande und Einstellung bei den Baugefangenen verurtheilt worden, so kann diese Strafe nicht eher eintreten, als bis die Bestätigung des Kriegsgerichts zurück ist, bis wohin die Straffälligen, der Strafaktion zur sorgfältigen Bewahrung und Benutzung bei den Arbeiten, so weit solche, da sie keine Ketten tragen, statt finden kann, ohne daß ihre Entweichung zu beforgen ist, zugegeben werden. ic. ic.

Berlin, den 13. März 1816.

Friedrich Wilhelm.

6) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 15. April 1835, betreffend die Disciplinar-Strafgewalt der höheren Geschäftshaber über Offiziere.

7) Die höhere Gerichtsbarkeit der Geschäftshaber der Artillerie der Ingenieure und der Landwehr ist aufgehoben, und auf die kommandirende Generale und resp. auf die Divisions-Kommandeure unter den Modestitulissen der §§. 9 — 11. dieser Instruction übergegangen; cf. die Allerh. Kab. Ordres vom 28. Januar 1826, und vom 29. November 1827.

8) Nach der Instruction über die Dienst-Verhältnisse des Ingenieur-Corps vom 13. Februar 1821 hat der Ingenieur-Offizier vom Platz, hinsichtlich der getrennt von ihren Abtheilungen in den Festungen stehenden Pionier-Detachements, die Disciplinar-Strafgewalt eines Bataillon-Kommandeurs.

(M 97.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. März 1816., betreffend den Verlust der National-Kofarde. (Samml. der Verordn. redig. im Büro des Justiz-Ministers. S. 14.)

Durch Meine Verordnung vom 22. Februar 1813 habe Ich bereits bestimmt, daß das Reich, die National-Kofarde zu tragen, durch Festungs- oder Zuchthaus-Arrest mit Strafbarkeit verbunden, verwirkt seyn soll. Es versteht sich also von selbst, daß diese Strafe, wenn sie nach dem Inhalt Meiner Ordre vom 30. September 1813 für ein entcheidendes Verbrechen erduldet werden muß, den Verlust der Kofarde nach sich ziehe, sie mag als ordentliche oder bei nicht vollständigem Beweise, als außerordentliche Strafe erkannt werden. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, die Vehörden hiernach zu berichten.

Berlin, den 28. März 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(M 98.) Bekanntmachung wegen Abstellung der Missbräuche, welche in den willkürlichen Abänderungen der Kriegs-Denkündungen, Orden und Ehrenzeichen statt finden, vom 1. Mai 1816. (Ges. Samml. von 1816. S. 136.)

Seine Majestät der König haben mittelst höchster Kabinettsordre vom 20. v. M. auf den Bericht der General-Ordenskommission über die Missbräuche, welche durch Nachahmung und Abänderung der Kriegs-Denkündungen statt finden, zu beschließen geruht:

dass nicht nur die Nachbildung der Denkmünzen, sondern auch das Ververtigen von Zierrathen, Veränderungen oder symbolischen Darstellungen der Allerhöchsten Orts verliehenen Orden und Ehrenzeichen künftig allgemein unterbleiben, und dass der Handel mit Gegenständen dieser Art so wenig weiter statt finden, als gestattet seyn soll, die Orden und Ehrenzeichen anders als in den vorgeschriebenen Formen zu tragen.

Indem ich diese Allerhöchste Willensmeinung hiermit zur Kenntniß des Publikums bringe, bin ich überzeugt, daß ein jeder, ohne daß es eines besondern Strafgesetzes bedürfe, sich bestreben wird, den Befehlen Seiner Majestät pünktlich Folge zu leisten.

Berlin, den 1. Mai 1816.

Der Staats-Kanzler
E. Fürst v. Hardenberg.

(M 99.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. Mai 1816., wegen Bezeichnung der mit dem Verluste des National-Militair-Abzeichens bestrafen Soldaten. (Schädel S. 68.)

Ich sehe hierdurch fest, daß die Soldaten, welche wegen Vergehens durch ein Erkenntniß des National-Militair-Abzeichen verlieren, in dessen Stelle ein Abzeichen von gleicher Form und Größe, statt der gewöhnlichen schwarz und weiß getheilten Farbe aber, von solchem grauenmälisten Tuche, wie es zu den Uniformen geliefert wird, so lange tragen sollen, bis sie die Erlaubniß erhalten, das National-Militair-Abzeichen wieder anzulegen, welches Sie dem Heere bekannt zu machen haben.

Berlin, den 22. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Boyen.

(N° 100.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministeriums vom 16. Juni 1816., daß bei Einführung der auf Festungsstrafen lautenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse die Festung namhaft gemacht werden soll, nach welcher der Verurtheilte vorläufig abgeführt ist.

Es haben sich schon öfter Fälle ereignet, wo das unterzeichnete Ministerium bei Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, welche zu Folge der Instruction vom 13. März d. J. zu dessen Ressort gehörten, Annahme-Ordres an andere Festungen ertheilt hat, als die nach welchen die Inculpaten, in Gemäßheit des §. 23. der erwähnten Instruction, bereits abgeführt waren, und deren Translocirung auf die zur Annahme angewiesenen Festungen ist sodann mit Schwierigkeit verbunden.

Um daher diesen Umstand für die Folge zu vermeiden, ersuche ich das Königliche General-Commando allen in Wohldeßens Commando-Bezirk zur Einführung von kriegsrechtlichen Erkenntnissen und zur vorläufigen Abföhrung zu einer Festung, durch die angeführte Instruction erwähnten Behörden, gefälligst aufzugeben zu wollen:

bei Einführung des Erkenntnisses an das Königliche General-Auditoriat, immer genau zu bemerken, daß und nach welcher Festung der Verurtheilte abgeführt worden ist.
Berlin, den 16. Juni 1816.

Königl. Preußisches Krieges-Ministerium.
von Boyen.

An sämmtliche Königl. General-Commandos.

(N° 101.) Verordnung wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird, vom 30. Oktober 1816. (Ges. Samml. von 1816. S. 216.).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.
Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Führen fremder oder erdichteter Namen, der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, so wie der Wirksamkeit der Polizeibehörden, nachtheilig ist; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

G. 1.
Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf bis Fünfzig Thalern, oder eines verhältnismäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen.

G. 2.

Geschicket diese Führung eines fremden oder erdichtenen Namens in betrügerischer Absicht; so treten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze ein.

Wir befehlen Unseren Unterthanen, Gerichten und Polizeibehörden, sich nach dieser Verordnung zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns höchstgehandigt vollzogen, und mit Unserem größeren Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

W. Fürst v. Wittgenstein. v. Boyen.

(Af 102.) Auszug aus der Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr, vom 10. Dezember 1816.

Obgleich sowohl in der Landwehr-Ordnung als in der Instruction vom 13. März d. J., welche Ich den höheren Offizieren in der Armee über ihre gegenseitigen Verhältnisse ertheilt habe, bereits mehrere Bestimmungen für die Landwehr-Inspecteure und Commandeure enthalten sind, so will Ich denselben dennoch insbesondere eine ausführlichere Anweisung geben, um sie mit Meinem Willen, in Beitreß ihres Wirkungskreises, bekannt zu machen.

Der Geschäftskreis der Landwehr-Inspecteure¹⁾ verfäßt in drei Hauptabteilungen:

- A. In die Aufsicht auf die Landwehr, sowohl Isten als Zten Aufgebots, außer der Uebungszeit, womit auch die Aufsicht über die als Kriegs-Reserve²⁾ beurlaubten Soldaten aller Waffen und der Train-Soldaten verbunden wird.
- B. In die Ausarbeitung und Bildung der Landwehr in der Uebungszeit.
- C. In die Leitung der Ergänzung, sowohl für das stehende Heer, als für die Landwehr, nach den darüber besonders zu gebenden Vorschriften.

A. Aufsicht der Landwehr-Inspecteure auf ihre Inspectionen außer der Uebungszeit.

1. Zur Erhaltung der Ordnung und Einfendung der erforderlichen Nachrichten dienen dem Inspecteur hauptsächlich die nach der Landwehr-Ordnung besoldeten Commandeure der Landwehr-Regimenter und Bataillone, so wie die zum Stamm besoldeten Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner von der Infanterie und Cavallerie, welche in die Ergänzung-Begirke vertheilt werden, und zu denen der Inspecteur in dem Verhältniß eines Brigadechefs steht.

5. Während die Landwehr-Bataillone beurlaubt sind, und nur der Staab sich in den Ergänzung-Begirken besoldet befindet, bleibt ein jeder Bataillons-Commandeur, insfern er mit seinem Stamm allein steht, ohne Rücksicht, ob er das 1ste oder 2te Bataillon des Regiments führt, für sein Bataillon allein verantwortlich, und berichtet auch direkt an den Inspecteur. Der Wirkungskreis des Regiments-Commandeurs fängt im Frieden nur erst dann an, wenn das Regiment versammelt ist, und zur Uebung an einem Orte zusammenruft. Sichet jedoch beide Bataillons-Stämme in einem Orte zusammen, so führt der ernannte Regiments-Commandeur oder der älteste Bataillons-Commandeur, alsbann auch den Oberbefehl über

1) An die Stelle der Landwehr-Inspecteure sind zufolge der Allerh. Kab. Ordre vom 22. Dezember 1819 die Landwehr-Brigade-Commandeure getreten.

2) Die Kriegs-Reserve-Mannschaften werden jetzt nach der Allerh. Kab. Ordre vom 15. Januar 1834 Reserve-Mannschaften genannt.

Diese Allerh. Kabinettsordre lautet wörtlich dahin:

Ich bestimme:

1. daß auch die Garden ihren in entlassenden Leuten Urlaubsfälle geben,
2. daß die Kürzel „Kriegs-Reserve-Mannschaften“ aus den Rapporten und Listen wegfallen und dagegen „Reserve-Mannschaften“ ersetzt, und
3. daß die Kriegs-Reserve-Brigaden der Linie künftig „Reserve-Brigaden“ genannt und nachdem sie entlassen worden, in der Abteil „Reserve-Mannschaften“, in den Rapporten geführt werden sollen.

Das Kriegs-Ministerium hat danach das weiter Erforderliche zu verfügen.
Berlin, den 15. Januar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

das Ganze, ohne jedoch den andern Bataillons-Commandeure in der Ausübung der ihm hier übertragenen Pflichten zu beschränken.³⁾

6. Zu den Pflichten der Bataillons-Commandeure gehört insbesondere:

- Eine beobachtende Aufsicht über die in seinem Bezirk beurlaubten Landwehr-Offiziere, welche jedoch nur mit der Rücksicht statt finden muss, die sowohl dieser Stand überhaupt, als auch die besondern Verhältnisse dieser Offiziere fordern und die durchaus in keine Störung der anderenweiten Lebensverhältnisse der beurlaubten Offiziere ausarten darf. Es ist also nur dahin zu sehen, daß sich dieselben kein der Würde ihres Standes entgegenstehendes Benehmen erlauben. Die Commandeure müssen vielmehr versuchen, ihre Neigung, soviel es die Verhältnisse erlauben, auch außer der Übungszeit für die Ausbildung ihrer Dienstkenntnisse rege zu erhalten.
- Ansstellung, Wertheilung und genaue Aufsicht über die Feldwebel und besoldeten Wehrmänner in den Bezirken, damit diese eben sowohl hinlänglich über ihre Pflichten belehrt, als auch zu deren Ausübung angehalten werden; ferner eine besondere Aufmerksamkeit auf deren Vertragen, damit selbige in keine ihrer Dienstwürde zu widerlaufende Verhältnisse eingehen, oder sich gar einen höchst strafbaren Eigenutz zu Schulden kommen lassen.
- Eine allgemeine, auch nur beobachtende Aufsicht auf die Wehrmänner der beiden Bataillone und Escadron des 1sten und 2ten Aufgebots, die sich allein auf die Kenntnis des Aufenthalts-Orts und die Führung der Wehrmänner erstreckt.

Sie darf daher in keiner Art das Gewerbe des Wehrmanns beschränken oder in ein Verfahren übergehen, welches das Ansehen des Brodherren oder der Obrigkeit des Wehrmanns vermindern könnte. Es ist im Gegentheil eine unerlässliche Pflicht der Commandeure und sämmtlicher Offiziere, bei jedem in dieser Hinsicht entstehenden Missverständniß, insfern denselben Einwirkung gesordert wird, durch vernünftige Lehreng und durch ihr Ansehen den Wehrmann zurecht zu weisen, und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß er nur durch eine musterhafte Erfüllung seiner obligen Pflichten, sich Meiner Gnade thierhaftig und seines Standes würdig machen könne.

14. Dieselben Verpflichtungen, die unter §. 6. den Commandeuren beigelegt sind, hat auch der Landwehr-Inspecteur, nur in höherer Beziehung und als vorgesetzte und kontrollirende Behörde.

15. Der Inspecteur hat also strenge darauf zu wachen, daß die Commandeure so wie alle besoldete Offiziere, Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeine, bezüglichweise nach den ihnen dieserthalb ertheilten oder noch zu ertheilenden Verschriften, den Umfang ihrer Pflichten genau kennen und ausfüllen, und hat Mir derselbe, so wie einem Staabs-Offizier die erforderlichen moralischen oder physischen Kräfte und der nötige Dienstleiter abgehen, bei eigener Verantwortung davon sogleich Meldung zu machen.

20. Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Staabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurien-Sachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

21. Alle Dienstesverhältnisse der beurlaubten Offiziere, die nicht durch unmittelbare Dienst-

3) In Folge der Alten Kab. Ordre vom 22. Dezember 1819 besteht jetzt jedes Landwehr-Regiment mit Ausschluß der Landwehr-Reserve-Regimenter aus drei Bataillonen.

Dienstvergehen erzeugt werden, gehören nicht zur Beurtheilung der Staabs-Offiziere und Inspectore, sondern vor die Civil-Gerichtshöfe; die Offiziere haben nach der darüber gegebenen Bestimmung den Gerichtsstand der Criminelen.

22. Von allen durch die Civil-Gerichte gegen Offiziere erkannten Strafen, wird der betreffende Bataillons-Commandeur, durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt, und derselbe hat seinerseits dem Inspecteur, insofern dies erforderlich ist, davon Meldung zu machen.

23. Wird ein Offizier zu einer Geldstrafe verurtheilt, so wird selbige ohne Weiteres vollzogen. Den zukünftigen Arrest erleidet der Offizier, entweder in einem seinem Verhältniß und Gerichts-Stande angemessenen oder einem dazu passenden Orte, Gefängniß, oder wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest.⁴⁾ Wird derselbe zum Festungs-Arrest verurtheilt, so veranlaßt die Abschüttung derselben den betreffenden Bataillons-Commandeur.

24. Ist das Vergehen des Offiziers von der Art, daß es mit den Verhältnissen des Offizier-Standes nicht vereinbar ist, so sehe Ich der erforderlichen Meldung und dem Antrag zur weiteren Bestimmung, durch den Inspecteur entgegen.⁵⁾

25. In rein Militair-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Offizier allein der Militair-Jurisdiction unterworfen⁶⁾ und folge, so wie andere sich nur auf das Verhältniß als Offizier beziehende Angelegenheiten, gehören entweder vor das nach §. 77. der Landwehr-Ordnung jährlich zusammen tretende Ehrengericht oder vor ein Kriegsgericht. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen wird zwar von dem competenten Civilgerichte die Untersuchung

4) Den Stuben-Arrest erleiden die beurlaubten Landwehr-Offiziere in ihrer Wohnung, selbst wenn sie auf dem Lande wohnen. Das Kriegs-Ministerium in einem Schreiben an das General-Commando des S. Armees-Corps vom 2. März 1832 angefwoorden, welches dabin lautet:

Die in dem gesagten Schreiben eines Hochlöblichen General-Commandos vom 28. Januar 1832 enthaltene Frage:

wie gegen einen auf dem Lande wohnenden beurlaubten Landwehr-Offizier Stuben-Arrest zu vollziehen sei, ist schon seither beim Kriegs-Ministerium zur Specke gekommen und dieselbe in der, auch von Wehdemselben erwähnten Rücksicht, daß wenn der Offizier zum Gebrauch der Kleidung dieser Strafe zum Landwehrdienste eingesetzt werden sollte, dies eine durch die gesetzlichen Bestimmungen über den Stuben-Arrest nicht zu rechtfertigende Beschaffung dieser Strafe sein würde, dazin beantwortet worden:

dab der beurlaubte Landwehr-Offizier diese Strafe nur in seiner Wohnung, auch wenn dieselbe auf dem Lande sei, erleidet könne, er jedoch vorher aus die Bestimmungen der Verordnung über die Bestrafung des Offiziers vom 3. August 1808, wonach er mit seinem Schwertheit für die gerissenhaftie Haltung des Arrests verhaftet sei, aufmerksam gemacht werden müsse.

Ein Hochlöbliches General-Commando ersuche ich daher ergebenß, hiernach gleichfalls verfahren zu lassen.

Berlin, den 2. März 1832.

Kriegs-Ministerium
v. Hale.

An

Ein Königliches Hochlöbliches General-Commando des S. Armees-Corps

zu Berlin.

Der selben Art hat sich das Kriegs-Ministerium in einem Schreiben an das General-Commando des 4. Armees-Corps vom 14. November 1826 in Bezug auf die pensionirten und auf Inaktivitäts-Schalt stehenden Offiziere ausgesprochen.

5) cf. die Alters-Verordnung vom 15. Februar 1821, wegen der Ehrengerichte, wonach es diese Meldung nicht mehr bedarf, und die Akten-Ab. Ordre vom 14. Mai 1830, bereifend den gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere von den Civilgerichten zu erkennen Verlust der Charge als Offizier.

6) cf. die Alters-Ab. Ordre vom 1. Juni 1824, wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform gegen andere Militairpersonen begangenen Vergehen.

geführt, die zum Spruch reisen Alten aber, werden den Militärgerichten, Behufs des abzuholenden Kriegsgerichts, übergeben.

27. Die Vergehen der Wehrmänner zerfallen in 3 Abtheilungen:

- in solche welche sie während der Übungszzeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begehen.

- in militärische Dienstvergehungen der nicht zusammengezogenen Landwehr und wohin gehören:

- Desertion oder Entwichung aus der Heimath, in der Absicht sich dem Militärdienst zu entziehen.⁷⁾

7) Die Fragen, in welchen Fällen anzunehmen sei, daß ein beurlaubter Wehrmann oder Reserveist bei seiner Entfernung aus der Heimath die Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, gehabt habe, und ob gegen einen seit längere Zeit abwesenden beurlaubten Landwehrmann oder Reserveisten der Deserterns- und Confiscations-Prozeß eröffnet werden könne, sind häufig zur Probe gekommen.

Das General-Auditoriat soll darüber in dem nachstehenden vom Kriegs-Ministerio dem General-Commando des Garde (und Grenadiere) Corps unter dem 22. April 1819 folgenden:

Einem zu Departement des Königlichen Kriegs-Ministeriums berichten wir uns auf das gesetzliche Schreiben vom 3. d. M. No. 1081. März 1. ergreben zu erwähnen, daß wir, wie wir in unserm an den kommandirenden General, Herrn General der Infanterie General-Lauingen von Wittenberg unter dem 11. Februar e. erkannten Schreiben gekürt haben, auch noch jetzt der Meinung sind, daß bis zum Erscheinen bestimmter gesetzlicher Vorschriften, diejenigen beurlaubten Landwehrmänner oder zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten, welche sich ohne vorhergegangene Meldung beim Bevölkerungsmebel aus ihrem Wohnort und selbst außerhalb Landes begeben haben, um soviel man ihrer wieder habhaft wird, nur nach dem 13. Kriegs-Jahre beurtheilt werden können, insfern nämlich von andern Weise nicht klar erwiesen werden kann, daß sie bei ihrer Entfernung wirklich die Absicht gehabt, sich dem Königlichen Kriegsdienste gänzlich zu entziehen. Denn wenn dieser Zweck geführt werden kann, so werden sie, unfern Erachtung, auch als Desertoren, nach dem 13. Kriegs-Jahre zu bestrafen sein.

Kann man ihrer aber nicht habhaft werden, und ist auch ihr Aufenthalt unbekannt, so waltet besonders darüber ein erhebliches Nebenken ob; ob das in der Verordnung vom 17. November 1764 vorgeschriebene Verfahren gegen sie einzutreten, und ganz nach dieser Verordnung und nach den Bestimmungen des 23. Kriegs-Artikels gegen sie erkannt werden, oder ob es ausdrücklich nur die Vorschriften des 14en Abschnitts des 10ten Titels, Teil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen des gegen ausgetretener Kontinzenz einzuleitenden Confiscations-Prozesses gegen dieselben analogisch zur Anwendung kommen kann. Aus diesem Grunde sind wir der Meinung, daß das Verfahren gegen diejenigen, deren man nicht wieder habhaft werden kann, und deren Aufenthalt unbekannt ist, bis zur Emanation einer bestimmten Vorschrift, noch unzulänglich sei. Da indessen der Aufenthalt des, in Wohlberufen Schreiben vom 3. d. M. erwähnten, zur Kriegs-Reserve entlassenen Gardeins v. ** bekannt ist, und an denselben die Verfügungen der Militärgerichte gelangen können; so finden wir in rechtlicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern, wenn derselbe zur Rückkehr innerhalb einer ihm zu bestimmten Zeit und mit der ausdrücklichen Warnung, daß er, wenn solche nicht erfolgt als sein Deserteur angesehen werden würde, aufgefertigt, und, infolge er dieser Aufforderung seine Tiere leichter solle, reklamiert, und sodann als wirklicher Deserteur behandelt wird; weil unter diesen Umständen der ihm die zum Begriff der Desertion erforderliche Absicht, sich dem Kriegsdienste gänzlich entziehen zu wollen, anzunehmen ist.

Berlin, den 22. April 1819.

Königlich Preußisches General-Auditoriat.
An
von Braunschweig.

Ein Hochfürstliches Erstes Departement
des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Später ist über diese Fragen vom General-Auditorate das nachstehende Gutachten vom 22. Mai 1820 abgegeben worden:

Eu. Erkennung hochgeehrter Aufforderung vom 31. März d. J. zur Begutachtung der Frage:
wie kann einen Soldaten der Kriegs-Reserve zu verfahren sei, der ohne Erlaubniß seiner Militärdienst-Vorgesetzten seit 10 Jahren von seiner Heimath entfernt gewesen ist, und sich nun Theil im Auslande aufzuhalten hat,

haben wir die jetzt zu genügend Anstand genommen, weil gerade ein Paar ähnliche Fälle unsre Prüfung vorlagen, und nach Eingang der diesbezüglich erforderlichen Acten die hier in Rüde stehende Frage vollständig beurtheilt werden müsse. Da das Gesetz, §. 27. A. der Instruktion vom 10. Dezember 1816, ausdrücklich nur den beurlaubten Landwehrmann für einen Deserteur erklärt, der, in der Absicht sich dem Militärdienst zu entziehen, heimlich seine Heimath verläßt und keine politischen Bestimmungen darüber erfüllt, bei welchen Thatsachen diese Absicht nebstwändig zu präsumieren sei, so müssen wir bei dem früher aufgestellten Grundsatz stehen bleiben,

2. Insubordination gegen Militär-Vorgesetzte in Dienst-Angelegenheiten. Ein solches Insubordinations-Vergehen kann aber nur durch Widerlichkeit gegen einen bestimmten Dienstbefehl, der durch außerordentliche Verhältnisse nötig wurde, herbeigeführt werden. Ein zulässiges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen gehört keinesweges hierher.
- c) In dienigen, welche bei Ausübung der Gewerbe und in bürgerlichen Verhältnissen des Landwehrmanns, verübt werden.

Die unter a) und b) angegebenen Vergehen gehörten zur Beurtheilung der Militärgerichte, über die unter c) bezeichneten Vergehen wird von den Civilgerichten des Landwehrmanns, jedoch mit Rücksicht auf die durch die Kriegs-Artikel vorgeschriebene Art der Strafen, erkannt.

28. In den ad c) erwähnten Vergehungen können die Civilgerichte erkennen:

dass dem beurlaubten Landwehrmann, wenn er als Deftereur betrachtet werden sollte, außer der Entfernung aus seiner Heimat ohne Abmeldung, selbst wenn er ins Ausland gegangen ist, noch die qu. Absicht nachgewiesen werden müsse.

Hierin haben uns besonders auch die so häufig vorkommenden Fälle bestärkt, wo die an den Grenzen wohnenden Individuen, namentlich die von Tagesarbeit lebenden, oft bald auf längere, bald auf kürzere Zeit bloss des Erwerbs halber ins Ausland gehen. Deshalb halten wir es für bedenklich, selbst einen längeren Aufenthalt im Auslande an sich als vollständigen Beweis der qu. Absicht anzusehen, wiewohl er eine Vermuthung für diese unbedenklich gewahrt.

- Wd: sind daher der rechtlichen Meinung:
1. dass in solchen Fällen, wie der hier in Rede stehende, allemal eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten sei;
 2. dass, wenn bei derselben der Angeklagte die qu. Absicht leugnet, möglichst genau die Verhältnisse, unter denen er in seiner Heimat lebte, die Umstände unter denen er dieselbe verließ, (besonders um zu beurtheilen, ob diese ein gänzliches Aufgeben seines Wohnhauses in sich schließen) die Verhältnisse unter denen er im Auslande lebte, und die Umstände, welche seine Rückkehr beeinträchtigten, ermittelt werden müssen, und
 3. dass es alldann dem erkennenden Kriegsgericht überlassen werden müsse, die Stärke des folchergekärt geführten Beweises zu prüfen und zu beurtheilen, ob der Angeklagte der qu. Absicht für überführt oder versäumt, oder von dem defensiven Verdacht für gereinigt zu achten sei, und demnach die ordentliche oder eine außerordentliche Strafe der Defension oder Freisprechung von der deliktsamen Anschuldigung und nur eine Strafe für die unerlaubte Abmeldung einstreuen müsse.

Berlin, den 22. Mai 1829.

Königlich Preussisches General-Auditoriat.
v. Braunschweig.

An

den wirklichen Geheimen Staats- und Kriegsminister
Herrn von Hale.

Ereolien,

Dieses Gutachten hat das Kriegs-Ministerium unterm 29. Juli 1829 den Kommando der 9. Division mitgetheilt, um danach verfahren zu lassen und sodann über den bereyten Gegenstand unterm 2. April 1830 an das Kommando der 15. Division folgendes Referat erläutern:

Dem Königlichen Divisions-Kommando erwidere ich aus die unterm 6. März 1830 wiederholte Anfrage vom 6. Januar e. das nach dem darüber eingedordneten Gutachten des General-Auditoriat's gegen einen ohne Auswanderungs-Consent ins Ausland gegangenen beurlaubten Landwehrmann, wenn er dort in fremde Militär-Dienste tritt, unbedenklich das Defensions-Vorhaben einzutreten kann, da die Annahme fremder Militär-Dienste eine Thatsache ist, aus welcher die Absicht, sich dem vaterländischen Militär-Dienste zu entziehen, unmöglich bestehen wird, und das es dabei gleichzeitig ist, ob der Entzogene sich für immer oder nur für eine bestimmte Zeit hat anwerben lassen.

Berlin, den 2. April 1830.

Kriegs-Ministerium.
v. Hale.

An

das Königl. Kommando der 15. Division
zu Cöln.

- a) auf Geld.
- b) auf Arrest- und
- c) auf Festungsstrafe.

Beide letzteren mit und ohne körperliche Züchtigung, je nachdem solche durch die Kriegs-Artikel für gewisse Vergehen bestimmt und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Fall wird aber der Landwehrmann durch das Erkenntnis des Civilgerichts in die 2te Klasse des Soldatenstandes versetzt, ohne welche Verfehlung keine körperliche Züchtigung statt finden darf.

29. Die verhängte Geldstrafe kann der Landwehrmann ohne Weiteres erdulden.

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimat oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches allein für entehrende Verbrecher bestimmt ist.

Die Kosten der Bewachung und der Unterhalt der Arrestanten, wo solche während des Arrestes nothwendig wird, fällt dem Wehrmann oder bei dessen Unvermögen demjenigen zu, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Übernahme der Untersuchungskosten bei Civilpersonen überhaupt obliegt.

Eben so wird es auch mit den bei Untersuchungen vorsappenden baaren Auslagen gehalten.

Wenn bei den Gerichten auf eine strengere Strafe als das gewöhnliche Gefängniß, nämlich auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt wird, so erleidet diese letztgenannten beiden Strafen der Landwehrmann entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militair-Gefängniß, oder als Festungsstrafe bei einer Straf-Section, in welche Strafarten dann die Zuchthaus- oder Festungsstrafe durch das nächste Militair-Gericht nach der darüber erschien allgemeinen Bestimmung verhältnismäßig verändert und der Arrestant deshalb durch das Civil-Gericht zur Vollziehung der Strafe an dasselbe abgeliefert wird.⁸⁾

Bei einem Unteroffizier eritt statt des strengen Arrestes, nach Vorschrift der Kriegs-Artikel, entweder ein verlängertes mittlerer Arrest ein, oder der Verbrecher wird degradirt.

30. Die Verpflichtung während dieser Arrestzeit geschieht ebenfalls immer auf Kosten des Vereintheitens oder derjenigen Behörde, welche dagegen subsidiarisch verpflichtet ist.

31. Sobald die Festungsstrafe von 6 Monat bis über 1 Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden, welches aber von Seiten des Militair-Gerichts geschieht.⁹⁾

32. Eine zuerkannte körperliche Züchtigung kann niemals öffentlich statt finden, und nur durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie, dem Feldwebel oder einem Unteroffizier zur Vollziehung aufgetragen, auf eine andere Art aber nicht vollstreckt werden.

Der Feldwebel der Compagnie muß bei der Bestrafung zugegen seyn, sobald diese anderswo vollzogen wird, und davon dem Capitain der Compagnie, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Offizier derselben, Anzeige machen, der den Bestrafsten in das Straf-Verzeichniß aufnimmt.

33. Wenn ein Landwehrmann eine Strafe verurtheilt, die nach den Kriegs-Artikeln die Ausstossung aus dem Soldatenstande, also hier aus der Landwehr nothwendig macht,

8) Das Strafverwandlungsvorfahren hat aufgehört; cf. die Verordnung vom 22. Februar 1923.

9) cf. die Verordnung vom 22. Februar 1923 und die Alten. Rob. Ordre vom 26. Mai 1926.

und wodurch derselbe unsäglich wird, das Bürgerrecht zu erhalten, so wird dies, gleich wie es bei den Soldaten des stehenden Heeres im diesem Falle geschieht, durch die Provinzial-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

36. Die Bestätigung der abgehaltenen Standgerichte steht dem Commandeur, die der Kriegsgerichte aber entweder dem betreffenden Inspecteur zu, oder es wird danach nach der Instruction vom 13. März d. J. wie beim stehenden Heere verfahren.¹⁰⁾

38. Wenn Offiziere ihren Wohnort in einem andern Bezirk nehmen wollen, so haben sie dies ihrem Bataillons-Commandeur anzugeben, und sie gehen alsdann zu dem Offizier-Corps ihres neuen Wohnorts über.

Ist die Verschung in ein anderes Regiment erforderlich, so wird der desfallsige Vorschlag vom Inspecteur an den commandirenden General eingereicht, und durch diesen zur festgesetzten Zeit bei Mir in Antrag gebracht.

39. Das die beurlaubten Landwehr-Offiziere, außer der Uebungszeit, zu ihren Geschäftsräumen in der Provinz keines besondern Urlaubs bedürfen, wohl aber immer sorgfältig hinterlassen müssen, wo sie zu finden sind, ist bereits in der Instruction vom 13. März d. J. bestimmt worden.

Bei Reisen außerhalb Landes haben dieselben, außer der Beobachtung der für die übrigen Staatsbürger gegebenen Vorschriften, auch noch dem Bataillons-Commandeur davon spezielle Anzeige zu machen.

Wenn aber eine Reise in Privatgeschäften, auch innerhalb der Grenzen des Landes, in den Zeitraum einer Uebungszeit fällt, so hat der Offizier von dem Bataillons-Commandeur oder Inspecteur die Genehmigung nachzuforschen.

Ist ihre lange Anwesenheit in einer andern Provinz, ihrer Verhältnisse wegen, notwendig, so können sie während dessen, zu einem dort stehenden Landwehr-Regiment versetzt werden, und auch in diesem Fall haben sie nur vorher ihre Abreise anzugeben. Ein Captain oder Commandeur einer Compagnie muß dem auf ihn folgenden Offizier der Compagnie, der alsdann deren Commando übernimmt, die etwa nöthigen Überlieferungen der Listen &c. machen, auch den Feldwebel an denselben verweisen.

40. Dass ein Landwehrmann seinen Wohnort ungehindert verändert darf, ist schon durch §. 12 des Gesetzes vom 3. September 1814 bestimmt, er muß sich indes vor dem Abzuge bei dem Feldwebel seines Bezirkes melden, damit dieser es in seinem Diensttheim und Listen bemerken kann, und würde er im Unterlassung-Fall den Verdacht böderlicher Entfernung auf sich laden, und sich eine Untersuchung zuziehen.

In derselben Art hat sich der Wehrmann bei seiner Ankunft in dem neuen Bezirk bei dem Feldwebel daselbst, zu melden, indem er sogleich in die dortige Landwehr tritt.¹¹⁾

41. Außer der Uebungszeit können die Wehrmänner, ihrer Gewerbe wegen, ebenfalls ungehindert verreisen, wenn dies indes außer Landes, in entfernte Provinzen, auf länger als 4 Monate, oder während einer Uebungsperiode statt finden müste, so hat sich der Wehrmann, außer bei seiner Ortsobrigkeit auch bei seinem Feldwebel zu melden. Niemand aber darf während zwey auf einander folgenden Uebungsperioden, beurlaubt werden.

10) cf. die Verordnung vom 29. Januar 1826, wegen Bekämpfung kriegerischer Erkenntnisse.

11) cf. die Allerh. Cob. Ordens vom 21. Dezember 1823, 12. August 1831, und 14. October 1832, betreffend das Ab- und Anmelden der Wehrmänner bei Wohnungs-Veränderungen.

42. Die beurlaubten Garde- (und Grenadier-) Landwehrmänner und Garde- (und Grenadier-) Reserven, treten zwar unter die Aufsicht des Capitaine oder commandirenden Offiziers, in dessen Bezirk sie sich aufzuhalten, so wie selbige auch von dem Bezirks-Feldwebel verzeichnet werden; aber die namenlichen Listen derselben, mit den dabei statt findenden Veränderungen, werden dem betreffenden Garde- (oder Grenadier-) Landwehr-Bataillon vom dem Bataillons-Commandeur des Bezirks zugesendet.

B. Ausarbeitung und Bildung der Landwehr in der Uebungszeit.

14. Während der Uebungszeit wird jedes Vergessen des Wehrmanns so bestraft, wie es durch die Kriegs-Artikel festgesetzt, weshalb es nothwendig ist, daß dieselben gleich Anfangs vorgelesen werden.

C. Verhältnisse der (Kriegs-) Reserve-Mannschaften und Trainssoldaten.

In Hinsicht der zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten, finden folgende Vorschriften Statt:

1. Alle von den Regimentern oder Brigaden beurlaubten und zur Kriegs-Reserve gehörenden Unteroffiziere und Soldaten, stehen gleichfalls unter der speziellen Aufsicht der Commandeure und der Feldwebel ihrer Kreise und Bezirke und unter Ober-Aufsicht der Inspectrice.

2. Sie sind daher verpflichtet, sich bei ihrer Ankunft in ihrem Wohnorte, bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

3. Die Pflichten welche dem Bataillons-Commandeur und dem Feldwebel in dieser Instruction unter A. §§. 6. und 10. auferlegt sind, erstrecken sich also auch auf die als Kriegs-Reserve beurlaubten Soldaten aller Waffen.

6. Alles was über die Jurisdicitions-Verhältnisse unter §§. 27 — 36. für die beurlaubten Wehrmänner festgesetzt worden ist, findet beziehungsweise eine gleiche Anwendung auf die zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten und auf die Trainssoldaten, mit der Bemerkung, daß dieselben als Theile des stehenden Heeres nach den Verordnungen vom 11. Dezember 1802 und 21. Februar 1811 von Untersuchungsoffizieren frei sind.¹²⁾

Hat ein solcher eine Strafe verübt, und durch ein Militair- oder Civil-Gericht erlitten, so hat der Commandeur des Bataillons aus diesem Kreise, dem betreffenden Regiments-Commandeur des Bestrafsten davon Nachricht zu ertheilen.

7. Das was unter §§. 40. und 41. für die beurlaubten Landwehrmänner bestimmte werden, gilt auch beziehungsweise für alle andere beurlaubten Soldaten, ohne Unterschied der Waffe.

Alles was hier für die als Kriegs-Reserve beurlaubten Soldaten festgesetzt ist, gilt auch beziehungsweise und mit Berücksichtigung deren Eigenthümlichkeit, für die Trainssoldaten, die sich im Bezirk befinden, so lange selbige in kein anderes Militair-Verhältniß eingetreten, oder nicht verabschiedet sind.

Potsdam, den 10. Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

¹²⁾ cf. die Verordnung vom 16. April 1834, durch welche diese Bestimmung hinsichtlich des Kostenpunktes abgeändert ist.

(N° 103.) Ullerböchste Kabinettsordre vom 29. Dezember 1816., betreffend die Vollstreckung der Constatiaal-Erkenntniss gegen Deserteure vom Garde-Corps. (Besannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium am 1. Januar 1817.)

Da die Vollziehung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen Straflinge, welche aus den Garden zu entlassen sind, nicht bei diesen, sondern bei dem Truppenheil statt finden muss, wohin der Inculpat abgegeben wird, so kann auch die Execution der gegen den entwichenen Garde-Ulan Bredow erkannten Strafe nicht durch das Kommando der Garden erfolgen, vielmehr ist in diesem wie in allen ähnlichen Fällen, die Vollziehung des Urteils vom General-Kommando der Provinz zu verfügen, in welchem die Garden gerade ihren Aufenthalt haben. Ich überlasse Ihnen, dem General-Lieutenant Herzog Karl von Mecklenburg auf die beiliegende Anfrage hiernach zu antworten, und die General-Kommendos in den Provinzen mit dieser Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, den 29. Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General-Major v. Boyen.

(N° 104.) Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 9. Januar 1817., über das Verhältniss der Zuchthausstrafe zum strengen Arrest. (Schädel S. 226.)

Nach einer Uebereinkunft der Ministerien der Justiz und des Krieges, welche gegenwärtig der Ullerböchsten Bestätigung vorliegt, um alsdann in die Gesetzesammlung aufgenommen zu werden, sollen die Zuchthausstrafen, worauf im Verfolg verschiedener im bürgerlichen Gewerbe begangener Vergehen, in Zukunft für beurlaubte Wehrmänner oder Soldaten der Kriegs-Reserve, von den Civilgerichten erkannt werden dürfen, im nachstehenden Verhältniss durch Militärstrafen ersetzt werden, als:

14 Tage Zuchthaus durch 8 Tage strengen Arrest,

3 Monate Zuchthaus durch 6 Wochen strengen Arrest.

Jede über die Dauer von 3 Monaten verhängte Zuchthausstrafe wird, insofern damit nicht Ausstossung aus dem Soldatenstande verbunden ist, durch einen gleich langen Festungs-Arrest, vermittelst Einstellung in die Straffsection eines Garnison-Bataillons verwandelt.

Euer Excellenz habe ich die Ehre hiervom vorläufig und im Verfolg der Ullerböchsten Instruction vom 10. Dezember v. J. S. 29. ganz ergeben zu benachrichtigen, um dem gemäß die betreffenden Militär- und Militär-Justiz-Behörden Dero General-Kommendos zu instruiren, und selbige zur Annahme und geschicklichen weiteren Verfügung über diejenigen Individuen, welche in diese Kategorie gehörend, denselben in Zukunft von den Civilgerichten zu gesondert werden dürfen, anzuweisen zu wollen.

Berlin, den 9. Januar 1817.

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium.

v. Boyen.

An sämtliche Königliche General-Commandos.

(M 105.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. Januar 1817., betreffend die Berechnung der Strafe, seit der zur Festung verurtheilten Soldaten. (Belannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium am 21. Januar 1817.)

Nach dem §. 23. der Instruction für die commandirrenden Generale vom 13. März v. J. sollen die zur Festung verurtheilten Soldaten immer gleich nach abgehaltenem Kriegs-Gericht zur Festung abgesendet werden.^{*)}

Zur Verhütung aller Missdeutung finde Ich Mich jedoch veranlaßt, hierdurch noch ausdrücklich zu erklären: daß diese Bestimmung keineswegs eine Schärfung der Strafe, im Gegenteil mehr eine Abwendung des nachtheiligen Wach- oder sonstigen Arrests zum Zweck hat, daher auch der Aufenthalt eines Soldaten in der Straf-Abstellung eines Garnison-Bataillons bis zu Eingang der Bestätigung des kriegsrechtlichen Erkenntnisses nicht als Strafe betrachtet werden, sondern nur eine Aufbewahrung seyn, derselbe ihm demnach geachtet aber nach der Bestätigung des Erkenntnisses auf die zu erleidende Festungsstrafe angerechnet werden soll. Da diese Anordnung allgemein ist und bleiben muß, so kann Ich von derselben auch in Absicht der Garde nicht abweichen, und trage Ihnen auf, hiernach an die Arme zu versagen.

Berlin, den 15. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Boyen.

(M 106.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii an sämmtliche General-Kommandos vom 6. Februar 1817., betreffend die Unzulässigkeit der temporellen Degradation der Feldwebel und Unteroffiziere. (Schädel S. 173.)

Es sind hin und wieder Zweifel darüber entstanden: ob in Fällen, wo auf Degradation der Feldwebel und Unteroffiziere zu erkennen ist, die Degradation auch auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden könne, oder allenal für immer dauernd zu erkennen werden müsse?

Nachdem das Kriegs-Ministerium hierüber das Gutachten des Königlichen General-Auditorats eingefordert hat, so hat sich dadurch mit Ueberzeugung ergeben, daß weder in den früheren, noch in den späteren Militair-Strafgesetzen jemals die Degradation auf einen bestimmten Zeitraum ausdrücklich ausgesprochen, sondern wo in den ältern Zeiten darauf erkannen worden ist, solches nur in Folge einer stillschweigend entstandenen Observanz geschehen sei.

Da nun die neuesten Kriegs-Artikel, im 55sten derselben, lediglich von einer gänzlichen Degradation sprechen, und so wenig, als andere neuere Strafbestimmungen eine temporelle Degradation legalisiren, überdies aber die leichtere dem Geiste der gegenwärtigen Armeeverfassung nicht für zulässig zu erachten ist; so sind nunmehr Straferkenntnisse auf eine temporelle Degradation nicht als zulässig anzusehen, sondern werden nach der unveränderlichen Feststellung des 55sten Kriegs-Artikels immer nur auf gänzliche Degradation lauten können. *Zudem*

^{*)} cf. die Allerh. K. Ordre vom 28. Januar 1826, welche hierüber nähere Bestimmungen enthält.

Indem ich Ein Königliches Hochlöbliches General-Commando hiervon benachrichtige,
ersuche ich Wohlgeboselbe ergebenst um die erforderliche weitere Bekanntmachung, damit unge-
schäfliche Erkenntnisse auf temporelle Degradationen — die wirklich hin und wieder schon vor-
gekommen sind — verhület werden.

Berlin, den 6. Februar 1817.

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium.

v. Voyn.

An sämmtliche Königl. General-Commandos.

(N° 107.) Ueberhchste Kabinetsordre vom 23. Februar 1817., betreffend den durch Rechtsurtheile
verwirkten Verlust von Kriegsdenkmünzen, welche den vertragmäßig aus andern Diensten
übernommenen Militärpersonen von ihren bisherigen Landesherren verliehen worden. (Ges.
Samml. von 1817. S. 35.)

In Folge Meiner Verfügung von 15. März v. J., wodurch Ich den aus Her-
zoglich Nassauischen und andern Diensten vertragmäßig übernommenen Militärpersonen ge-
startet habe, die früher erworbenen Ehrenzeichen zu tragen, bestimme Ich hierdurch in Anse-
hung der Denkmünzen für den Krieg von 1813 bis 1815, welche diesen Personen von ihren
bisherigen Landesherren verliehen sind: daß in eben den Fällen, wo die Preußischen Kriegs-
Denkmünzen, nach den Verordnungen vom 30. Oktober und 24. Dezember 1814*) verloren
gehen, auch der Verlust jener fremden Kriegsdenkmünzen eintreten und von den Gerichten
darauf mit erkannt werden soll; wogegen Ich die Entscheidung über den Verlust welfischer
Orden und Ehrenzeichen solcher Personen, Mir eben so, wie bei den diesseitigen Orden, vor-
behalte. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und
die Civil- und Militärgerichte danach mit Anweisung versehen zu lassen.

Berlin, den 23. Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzer, Fürsten v. Hardenberg.

(N° 108.) Auszug aus der Instruktion der Ministerien des Innern und des Krieges für das Ge-
schäft der Erfah.-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres vom 30. Juni
1817. (Sanctionirt durch die Ueberhchste Kabinetsordre vom 18. September 1817.)

Da es nothwendig ist, daß bei den jährlichen Aushebungen für das stehende Heer,
in Gemäßheit der Vorordnungen welche das Gesetz vom 3. September 1814 für dieses Ge-
schäft gegeben hat, nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren werde, so wird hier, auf
den Grund der bei dem vorjährigen Erfahgeschäfte gesammelten Erfahrungen, für sämmtliche

* Die Verordnung vom 24. Dezember 1814 bezieht sich lediglich auf Civilpersonen und enthält die Be-
stimmung: daß auf letztere die Verordnung vom 30. Oktober 1814 Anwendung finden solle. (Ges. Samml. von 1815.
S. 2.)

mit diesem Geschäfte in Verbindung tretende Behörden, die folgende nach den gegenwärtigen Verhältnissen entworfene Anweisung ertheilt, wodurch alle bisher ergangene einzelne Verfassungen, so weit sie mit den hierin festgesetzten Bestimmungen nicht zu vereinigen stehen, als aufgehoben anzusehen sind.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das bei der Ersatzaushebung zum Grunde dienende Gesetz vom 3. September 1814 macht von der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienst keine Ausnahme. Es versteht sich indessen von selbst, und ohne daß es eines gesetzlichen Ausdrucks bedarf, daß nach der Natur des Kriegsdienstes von der Theilnahme an demselben ausgeschlossen sind:

- a) Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben und daher als wirkliche Fremde anzusehen sind, in sofern sie sich nicht freiwillig zum Kriegsdienst entschließen und dazu melden;
- b) förmlich und geistig zum Kriegsdienst unfähige Individuen,¹⁾ und
- c) Personen, welche sich eines entzweitenden Verbrechens oder solcher Handlungen schuldig gemacht haben, wodurch sie der Ehre, für das Vaterland die Waffen zu führen, unwürdig werden, indem zu dessen Wertheidigung geschicklich nur Eingeborene berufen sind, der Kriegsdienst den ungehemmten Gebrauch des Körpers und Geistes wesentlich bedingt, und der Beruf zur Wertheidigung des Vaterlandes durch Ehrlosigkeit nicht entweicht werden darf.²⁾

Besondere Bestimmungen
in Anschauung der Ersatz-Mannschaften, nachdem sie von den Departements-Ersatz-Commissionen den Truppen-Commandos überwiesen sind.

§. 89. Sobald die Ersatz-Mannschaften von der Departements-Commission an die zum Empfang beorderten Commandos der resp. Truppenteile überwiesen worden sind, werden die Recruten mit der nöthigen Felerlichkeit und Würde in Eid und Pflicht genommen, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst beim stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppenteil, zu bekräftigen.³⁾

§. 90. Von dem Augenblick der Wertheidigung an, wird jedes Individuum der eingestellten Ersatz-Mannschaften als Soldat behandelt, und es kommen die Militairgesetze gegen dasselbe in Anwendung, welche den Leuten daher bei ihrer Wertheidigung deutlich bekannt zu machen sind. Wer sich von nun ab eines Vergehens schuldig macht, oder gar vom Transport desertirt, wird nach den Militairgesetzen gerichtet und bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1817.

v. Schuckmann. v. Bopen.

1) cf. die Alserb. Kab. Ordre vom 3. November 1824, wegen Einstellung der durch Selbstversammlung um Eintritt ins schwere Heer untauglichen Leute in besondere Arbeiterr-Abteilungen. K. 1. II. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

2) cf. den §. 30. der Instruktion vom 13. April 1825, und die Anmerkung zu dieser Gesetzesstelle.

3) cf. die Alserb. Kab. Ordre vom 3. November 1833, enthaltend erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungswise der Truppen, und das Erste, des Kr. Min. vom 9. Februar 1834.

(M 109.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 25. September 1817., betreffend, daß gewisse Vergeltungen auch den Verlust der zweiten Kriegs-Denkünige nach sich ziehen sollen. (Ges. Samml. von 1817. S. 297.)

Ich veranlaßte Sie hierdurch zu versügen: daß, wenn Vergeltungen von Personen, welche die zweite Kriegs-Denkünige tragen, Amtsenthebung, imgleichen Zuchthaus- oder Gefangenschaft mit Strafarbeit verbunden, zur Folge haben, das Erkenntniß, so wie Ich es schon unterm 24. Dezember 1814 in Anfahrung der ersten Kriegs-Denkünige verordnet habe, mit auf den Verlust ihrer Denkmünze gerichtet werden soll*).

Berlin, den 25. September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

(M 110.) Verordnung vom 5. Oktober 1817., wegen Verwürfung des Landwehr-Kreuzes. (Ges. Samml. von 1817. S. 302.)

Ich bestimme hiermit, daß in denen Fällen, wo bei dem sichenden Heere auf Verlust des National-Militair-Abzeichens erkannt wird, bei der Landwehr auf Verlust des Landwehr-Kreuzes erkannt werden soll; und trage dem Militair-Justiz-Departement auf, die nötigen Bekanntmachungen danach zu erlassen.

Berlin, den 5. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(M 111.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Oktober 1817., betreffend die Bestrafung der in Lazarethdiensten sich der Untreue schuldig machenden Militairpersonen. (Ges. Samml. von 1817. S. 299.)

Ich habe auf die Anfrage des General-Auditorrats entschieden: daß in Fällen, wo Militairpersonen in Lazaretten Dienste leisten, und sich in diesem Dienstverhältnisse der Untreue schuldig machen, gegen dieselben nicht nach der Verordnung vom 13. Oktober 1813, sondern nach den Bestimmungen des Landrechts und der Kriegs-Artikel verfahren werden soll, und benachrichtige Sie von diesem Beschlusse.

Berlin, den 11. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

* Die hier erwähnte zweite Kriegsdenkmünze ist die durch die Allerh. Kab. Ordre vom 14. Dezember 1815 gestiftete Denkmünze für Nichtkombattanten, (cf. das Rescript des Just. Min. vom 16. August 1824, von Kampy J. G. Bd. XXIV, S. 337.)

(N° 112.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Oktober 1817., betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Offiziere, während den Übungen Dienste zu leisten. (Ges. Samml. von 1817. S. 299.)

Es ist Mir vorgetragen worden, daß sich beurlaubte Landwehr-Offiziere weigern, während den 1-tägigen Übungen, Dienste zu leisten, indem sie Abhaltungen, theils in öffentlichen, theils in eigenen Angelegenheiten vorschützen. Da es aber Mein fester Wille ist, daß das Gesetz unter allen Umständen vollständig ausgeführt werde; so gobe Ich Ihnen anheim, sämmtliche Civilbehörden dahin zu instruieren: daß diejenigen ihrer Glieder, welche Landwehr-Offiziere sind, nur in dem Falle körperlicher Unvermögenheit, oder in einzelnen von den Ersten der Collegien attestirten sehr dringenden Fällen von dem Eintritt bei den Übungen befreit werden können, in der Regel aber sich unweigerlich auf geschehene Requisition der Militair-Obern zu stellen, und die übrigen Mitglieder der Behörden den Auseß der Geschäfte zu übertragen haben. Ich werde es sehr mißfällig bemerken, wenn Behörden, welche die Wächter der Gesetze sind, durch Entziehung ihrer Mitglieder vom Dienst in der Landwehr ein böses Beispiel geben, erwarte vielmehr von ihrem guten Geiste, daß sie dem Volke durch strenge Ausführung der sie betreffenden Verpflichtungen, ein Vorbild seyn werden. Alle übrige beurlaubte Landwehr-Offiziere sind ebenfalls verbunden, sich zum Dienst zu stellen, und es finden auf sie, die für die Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen, über Befreiung vom Eintritt, analog Anwendung, wobei Ich zugleich erkläre, daß alle Landwehr-Offiziere, die sich ohne gesetzliche Gründe beharrlich weigern, ihrer Dienstpflicht zu genügen, aus dem Offizierstande entlassen, und als Landwehrmänner eingestellt werden sollen.

Berlin, den 18. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

(N° 113.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Dezember 1817., betreffend den Verlust der Ehrentroddel und der Soldzulage. (bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 12. Dezember 1817.)

Wenn diejenigen Soldaten, welche sich nach Verlauf ihrer dreijährigen Dienstzeit zum Weiterdiensten verpflichtet haben, nachher in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden; so verlieren sie die Ehrentroddel und die monatliche Sold-Zulage von zwölf Groschen, und wird über die letztere sogleich anderweitig zu Gunsten der ältesten Espraktanten disponirt. Wird ein solcher wieder in die erste Klasse des Soldatenstandes versetzt; so erhält er zwar die Ehrentroddel sogleich wieder, in Absicht der Sold-Zulage aber tritt er nur als jüngster Espraktant ein, und muß abwarten, bis er in seiner Reihefolge wieder dazu gelangen wird.

Ich geb Ihnen anheim, danach das Nöthige anzurufen.
Berlin, den 10. Dezember 1817.

Friedrich Wilhelm

An den Kriegs-Minister, General-Major v. Boyen.

(Ab 114.) Erlass des Kriegsministers an den Chef der Kadetten-Anstalten vom 14. Januar 1818, ~~da~~ betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei dem Kadetten-Corps und den Gerichtsstand der dabei angestellten Beamten in Criminal- und Injuriensachen.

Das Königliche General-Auditoriat hat mir die von Euer Hochwohlgeboren an das selbe in dem Schreiben vom 20. November v. J. gerichtete Frage, in Betreff der Gerichtsbarkeit des hiesigen Kadetten-Corps, mit einem Gutachten begleitet, vorgelegt. Nachdem ich die denselben zum Grunde gelegten Bemerkungen in Erwägung gezogen, nehme ich Veranlassung Ew. R. folgendes ergebnis zu pröfzen:

Bis zur Erscheinung des Regulärs vom 21. Januar 1812 hatte die Kadetten-Anstalt einen Auditor; durch den §. 23. dieses Normal-Gesetzes wurde jedoch festgesetzt, daß sie keinen besondern Auditor habe und die vorkommenden richterlichen Angelegenheiten durch den hiesigen Gouvernements-Auditeur, oder durch andere richterliche Beamte bearbeitet werden könnten.

Diese Verfügung nun scheint der Natur der Anstalt um so mehr völlig angemessen, als bei einer solchen Erziehung-Anstalt gerichtliche Geschäfte sich nur denken lassen,

I. In Absicht der jungen Leute selbst:

Dies können nur gerichtliche Geschäfte im unentgeltlichen Verstände des Worts sein, d. h. Handlungen oder Vorbehauptungen, die zur Disciplin einer solchen Anstalt gehören, die michin Euer R. Beurtheilung mit Beziehung der übrigen Vorgesetzten und der Lehrer überlassen werden müssen und wozu weder eine Militair- noch eine Civil-Gerichtsperson erforderlich ist.

Sollte von einem der jungen Leute ein Verbrechen im Sinne der Gesetze begangen werden, oder sollte etwa ein anderes Ereignis, z. B. eine zufällige Beschädigung, ein Todesfall eintreten, so kann der Gouvernements-Auditeur zugezogen werden. In allen zweifelhaften Fällen würde dagegen beim Krieges-Ministerio anzufragen sein.

II. In Absicht der als Dirigenten, Führer oder Aufseher angestellten wirklichen oder pensionirten Offiziere und Militairpersonen.

Die persönlichen Rechte dieser Männer müssen, ihrer Natur nach, unberührt bleiben.

Hier kann michin in sogenannten schleunigen Fällen, d. h. wenn Gefahr bei einem Verzuge einleuchtet, der Gouvernements-Auditeur requirierte werden, und es ist ohne Zweifel, daß nur von Criminal- oder von Disciplinar-Fällen die Rede sein kann, indem andere Civiliansprüche und Klagen vor das kompetente Civilgericht gehören. In nicht schleunigen Fällen kann dem General-Auditoriate der Fall angezeigt und dieser Behörde überhaupt in jedem Falle überlassen werden, für die weitere Einleitung der Untersuchung zu sorgen. Be trifft der Fall bloss die Disciplin, so wird Seitens des Krieges-Ministerio auf Euer R. gefällige Berichtserstattung das Nöthige veranlaßt werden.

III. In Absicht der Civilpersonen, die etwa als Lehrer oder in einer andern Eigenschaft angestellt sind oder angestellt werden können.

Diese behalten ihren Gerichtsstand in Criminal- und Civilfällen und bei sich ereignenden Fällen muß die Behörde requirierte, dem Krieges-Ministerio auch sogleich Bericht erstattet werden.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht wollen Euer ic. zugleich die Beantwortung der vor-gelegten Fragen gefälligst entnehmen, und füge ich noch ergebenst hinzu, daß bei den übri-gen Kadetten-Anstalten nach denselben und ähnlichen Grundsätzen zu verfahren sein wird, und da diese Anstalten unter der oberen Leitung des jetzmaligen Chefs des Kadetten-Instituts in Berlin stehen, so werden diesem auch die etwa vorkommenden Vorfälle zu melden sein, um bei der oberen Behörde in Hinsicht auf die Anstalt selbst die in jedem Falle er-forderlichen Anträge zu machen.

Euer ic. stelle ich daher ergebenst anheim, die sämtlichen Kadetten-Anstalten hier von gefälligst in Kenntniß setzen zu lassen, damit überall nach gleichen Prinzipien verfahren werde.

Berlin, den 14. Januar 1818.

Der Kriegs-Minister

v. Boyen.

An
den Königlichen Oberst-Lieutenant
und Chef der Kadetten-Anstalten,
Herrn von Brause.
Hochwohlgeboren.

(N° 115.) Circular des Kriegs-Ministers vom 26. Januar 1818, betreffend das Verfahren in den Fällen, wenn die, unter militärischer Eskorte marschirenden, zur Reserve entlassenen Mann-schöften auf dem Marsche nach der Heimath Verbrechen verüben.

Der diesseitige Etappen-Inspector in Hildesheim hat angefragt, ob die zur Kriegs-Reserve nach der Heimath entlassenen Unteroffiziere oder Gemeine, welche auf ihrem Marsche dahin, sich eines so groben Verbrechens schuldig machen, daß die Bestrafung dessel-ben, nur durch den Auffruch eines Stand- oder Kriegsgerichts erfolgen kann, wiederum zurück an den zugehörigen Truppenheil oder an die nächste diesseitige Behörde, als Arrestaten abgeliefert werden sollen.

Das Kriegs-Ministerium hat hierauf für angemessen erachtet, daß der Transport solcher Leute, nach dem Bereich desjenigen General-Commandos zu dirigiren sein wird, in welchen sie als Kriegs-Reserve entlassen sind. Der Etappen-Inspector, welcher die Ver-haftung und den Transport veranlaßt, wird der erhaltenen Anweisung zufolge, das in Be-ziehung stehende General-Commando von der Ursache und dem Hergange der Verhaftung benachrichtigen, und ersuche ich Ein ic. demnächst in vorkommenden Fällen, die weitere Un-tersuchung veranlassen zu wollen, und die Arrestaten bis zum Auspruch des Erkenntnisses auf diejenige Festung oder Gefangen-Anstalt bringen zu lassen, welche ihrer Heimath zunächst sich befinden.

Berlin, den 26. Januar 1818.

Der Kriegs-Minister

v. Boyen.

An
sämtliche Königl. Provinzial-
General-Commandos.

(N 116.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. Februar 1818, betreffend die veränderte Einrichtung der Garnison-Bataillons. (Belauft gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 13. Februar 1818.)

Ich genehmige Ihre in dem Berichte vom 31. Dezember pr. Mir gemachten Vorschläge zur Ausführung Meines Beschlusses: aus den zum Felddienste tauglichen Leuten der Garnison-Bataillons zwei neue Infanterie-Regimenter zu errichten und die Garnison-Bataillone anders zu organisieren und bestimme danach folgendes:

9. Da Fälle vorkommen, daß Leute wegen Vergehungen von Truppenteilen und der Gendarmerie abgezogen werden müssen, ohne daß solche nach den Kabinets-Ordre vom 21. August und 15. Dezember 1815 bei einem andern Linien-Regimente oder Garnison-Bataillon gehörig untergebracht werden können, bei den Garnison-Bataillons selbst auch zwischen Leute in die zweite Klasse versezt worden sind, die nach der bisherigen Bestimmung in den Garnison-Bataillons alsdann nicht fortdienen könnten, so bestimme Ich zum Versuch auf Ein Jahr, daß bei den Garnison-Bataillons eine besondere Klasse von Soldaten vorhanden sein soll, auf welche die ehrenwolle und schonende Behandlung, welche den gut gedienten Soldaten dort zu Theil wird, keine Anwendung findet, sondern die in besonders strenger Aufsicht gehalten und zum Dienst selbst ausnahmsweise stärker angezogen werden müssen, so wie sie auch in der 2ten Klasse des Soldatenstandes stehen und des National-Militair-Abzeichen verlustig sein können¹⁾.

Die Fälle, in denen Leute auf diese Art den Garnison-Bataillons zugethieilt werden können, ergeben sich für das Garde- (und Grenadier-) Corps aus den für dasselbe bestehenden Vorschriften, außerdem werden sie durch die General-Commandos sorgfältig geprüft und die Bestimmung selbst erfolge auf vorhergehend ausführlicher Anzeige vom Kriegs-Ministerium.²⁾

Die auf diese Weise untergebrachten Subjekte bleiben in der Regel in ihrem Verhältniß bis zur Ablösung ihrer Dienstzeit und erhalten, wenn sie während ihrer Dienstzeit invalide und als solche nach der Vorchrift berücksichtigungsfähig werden, nur den Gnadenthaler. In den einzelnen Fällen, wo ein solches Individuum unbewußt Spuren ernstlicher Verbesserung zeigen sollte, behalte Ich auf den Vortrag des Kriegs-Ministeriums Mir die Rehabilitation dieser Leute in eben der Art vor, wie das National-Militair-Abzeichen den derselben verlustig Erklärten wieder erholt wird.³⁾

Ich überlasse Ihnen nun, darnach das Weitere anzuordnen, damit die Formation im März ihren Anfang nehmen könne.

Berlin, den 3. Februar 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Major
v. Boyen.

1) Diese nach jetzt bestehenden Abtheilungen der nach Auslösung der Garnison-Bataillone zu folge der Allerh. Kab. Ordre vom 12. Februar 1820 gebildeten Garnison-Compagnien sind nach dem Allerh. Kab. Ordre vom 26. Mai 1818 bei den Garnison-Truppen des Garde-Corps nicht erichtet.

2) Nach der Allerh. Kab. Ordre vom 30. Januar 1825 erfolgt jetzt die Ueberweisung der vom Garde-Corps entfernten Mannschaften an die Provinzial-General-Commandos zur Einführung in die bestehenden Abtheilungen der Garnison-Compagnien vom General-Commando des Garde-Corps ohne Concurrenz des Kriegsministeriums.

3) cf. die Instruction über die Geschäftsführung bei den Truppen und deren Eingaben, vom 12. Juli 1828.

(N° 117.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. April 1818., daß beim Verluste des eisernen Kreuzes, der Name des gewesenen Besitzers von der Gedächtnisplatte entfernt werden soll. (Schädel S. 198.)

Da Ich schon in der Kabinettsordre vom 28. August 1816 bestimmt habe, daß die des eisernen Kreuzes verlustig erklärten Militärpersonen von der Aufzeichnung ausgeschlossen bleiben sollen, auch in Ansehung der Militär-Ehrenzeichen bereits im Jahre 1810 verordnet ist, daß die Namen der Inhaber von der Gedächtnisplatte gelöscht werden sollen, wenn sie derselben verlustig gehen; so soll, in Gemäßheit dessen, auch beim Verlust des eisernen Kreuzes, der Name des Besitzers von der Gedächtnisplatte wieder entfernt werden, wobei Ich über das dabei zu beobachtende Verfahren allgemein bestimme, daß der Name des vormaligen Besitzers des Kreuzes oder Ehrenzeichens durchstrichen wird, aber so, daß er lesbar bleibt. Ich beauftrage die General-Ordens-Commission dies den Truppen zur Nachricht bringt zu machen.

Potsdam, den 11. April 1818.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

(N° 118.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. Mai 1818., betreffend die Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse bei der Leib-Eskadron. (Bekannt gemacht durch das Kriegsministerium unterm 20. Mai 1818.)

Auf Ihren Mir gemachten Vortrag will Ich dem Director des militärischen Reit-Instituts, Oberst von Sohr, die Befugniß ertheilen, die kriegsrechtlichen Erkenntnisse wider Kommandirende dieser Anstalt zu bestätigen, wie dies in der Instruction vom 13. März 1816 den Brigade-Chefs und Landwehr-Inspectoren überlassen ist¹⁾), und gebe Ihnen anheim, danach das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 9. Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant
v. Boyen.

(N° 119.) Allerhöchste Kabinettsordre die Gratifikation für die Einbringung eines desertirten Militair-Sträflings betreffend, vom 14. September 1818. (Ges. Samml. von 1819. S. 25.)

Den in Ihrem Berichte vom 8. August d. J. gemachten Vorschlag, für jeden Militair-Sträfling der siegenden Armee und der Landwehr, welcher desertirt und wieder ergriffen wird, eine Gratifikation von Zwei Thalern für den Einbringer anzusezen, und dieses

Gange.

¹⁾ Diese Befugniß ist nach der Allerh. K. Ordre vom 24. August 1822 auf den Inspecteur der Garde-Cavallerie übergegangen, unter dessen Oberaufsicht das militärische Reit-Institut, die jetzige Leib-Eskadron, seit dieser Zeit gestellt worden ist.

Die bei der Leib-Eskadron verkommenen kundrechten Erkenntnisse bestätigt der Eskadron-Commandant.

Ganze Geld dem Strafling nach und nach von seinem Solde, oder denjenigen, was ihm aus seinem eigenen Vermögen, oder durch die Unterstützung seiner Verwandten, Gehüfs des Unterhalts zukommt, wiederum in Abzug bringen zu lassen, finde Ich ganz zweckmäßig. Ich genehmige daher den gedachten Vorschlag, und überlasse Ihnen, deinemäß die weiteren Einleitungen zu treffen".

Berlin, den 14. September 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Kriegsminister,
General-Meutenant v. Bogen.

(M 120.) Verordnung wegen Ausföhrung des Edikts vom 2. Juli 1812, und wegen der Auswanderungen überhaupt, vom 15. September 1818. (Ges. Samml. von 1818. S. 175.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. Ehrbar sind und führen hiermit zu wissen:

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edikt vom 2. Juli 1812,¹⁾ betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthauen, veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinem Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsseaths, folgendes:

1. Alle Auswanderungen sind künftig hinunter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edikt vom 2. Juli 1812 hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungen Fälle nur nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2. Da indes durch das Gesetz vom 3. September 1814 mit Aufhebung der früheren Kanton-Versaffung eine ganz allgemeine Militärfreiheit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unsers Allgemeinen Landrechts, welche früher nur für die den Regimenter verpflichteten Kantonen gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 10. Th. II. nunmehr ohne weiteren Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 zum Dienst im sichenden Heere verpflichtet sind.

3. Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Ver-

¹⁾ Auf eine Anfrage über die Berechtigung der Genß'armen, diese Ganze Prämie in Anspruch zu nehmen, ist Seitens des Kriegsministeriums an den Chef der Genß'armee folgendes Schreiben ergangen:

Es ist angefragt worden: ob die durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. September 1818 aufgesetzte Ganze Prämie für wieder eingekreachte Militair-Straflinge auch den Land-Genß'armen, wenn sie einen entwichenen Militairen Strafling einbringen, zu zahlen sei.

Das auch den Genß'armen, da sie in Folge des §. 12. der Verordnung vom 30. Dezember 1820 von Amts wegen zur Aufzersetzung der Deserteure verpflichtet habn, diese Ganze Prämie gesetzt werde, erscheint um so unzulässiger, als in Hinsicht ihrer in Beizia auf ausläufende Deserteure, in der durch das Allerhöchste Patent vom 15. Juni 1822 (Ges. Samml. von 1822. S. 15.) publizierten Declaration der Bundes-Cartel-Convention ad. 1. das Besetzen ausdrücklich bestimmt worden ist.

Enz. erlaube ich daher erzabreß, demgemäß die Genß'armee-Behörden gefällig anzuseien.

Berlin, den 28. Februar 1824.
Für den Kriegs-Minister in Allerhöchster Auftrage
v. Böghsleben.

1) Das Edikt vom 2. Juli 1812 ist in der Ges. Samml. von 1812. S. 114. zu finden.

fahrens gegen ausgetretene Militärpflichtige in allen Unsern Provinzen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 468—473. zur Anwendung kommen.

4. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Besuche um Erlaubnis zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstellt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubnis zu ertheilen, wenn sie sonst kein Bedenken dabei haben. In diesem Fall müssen sie an das Staats-Ministerium berichten.

5. Bei Ertheilung der Erlaubnis haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

- Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17ten bis 25sten Jahre; so kann ihm die Erlaubnis nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatz-Commission seines Kreises bestrebt:

 - dass er nicht blos in der Absicht auswandere, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

- Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegsreserve-Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.
- Dasselbe findet auf alle aktive Civil-Beamte Anwendung.
- Denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu denselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. September 1814., verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landsturms-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubnis zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militär-Behörden ertheilen; sie müssen aber lehrerem Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehr-Regiment zugethießen ist, und in diesem Fall zugleich dafür sorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweit besetzt werde.

6. Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch künftig hin für Deserteure und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden.²⁾

2) In früherer Zeit und bis zur Publikation dieses Gesetzes warb bei außerordentlichen Gelegenheiten, namentlich beim Ausbruch eines Krieges und nach Besitznahme eines Landesheils, gewöhnlich ein General-Pardon erlassen. Die letzten bestartigen gesetzlichen Bestimmungen vor Publikation des Gesetzes vom 15. September 1815 sind:

- der allgemeine Pardon für Deserteure und Ausgetretene vom 12. April 1813; (Ges. Samml. von 1813. S. 59.)
- das Edict, betreffend die Überberung der in einschlieflichen Kriegsdiensten stehenden Untertanen und den General-Pardon für sie, vom 12. April 1813; (Ges. Samml. von 1813. S. 61.)
- der General-Pardon für alle Ausgewanderte oder Entrücke aus den ehemaligen Herzoglich Nassauischen und Schlesisch-Pommerschen Landen vom 7. Januar 1816; (Ges. Samml. von 1816. S. 93.)
- der allgemeine Pardon für die vom Herzoglich Braunschweigischen Husaren-Regimente zurückkehrenden Engelsbornen des Staates, vom 20. Mai 1816; (Schädel S. 60.)
- der allgemeine Pardon wegen Übertretung der ehemaligen französischen Conscriptionsgesetze in den Rheinprovinzen, vom 31. Januar 1817; (Ges. Samml. von 1817. S. 29.)
- der General-Pardon für die aus den mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten und neu erworbenen Freienstaaten Ausgetretenen, vom 20. Juni 1817. (Ges. Samml. von 1817. S. 147.)

Seit dem Jahre 1815 sind bis jetzt folgende Amnestie-Bestimmungen ergangen:

- die Begnadigungs-Ordre vom 2. Februar 1822 für alle dem ehemaligen Braunschweig-Dolischen Corps ohne Erlaubnis in Diensten stehenden Preußischen Offiziere; (Ges. Samml. von 1822. S. 125.) und
- die allgemeine Amnestie für alle vor Abschluß der Cartel-Convention des deutschen Bundes vom 10. Februar 1831 in das Gebiet eines Bundesstaats ausgetretenen Deserteure und Cantonskrieger, cf. den 18. Artikel der Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 und die darauf Bezug habenden Verordnungen vom 24. März und 15. Juni 1832.

7. Unsere Ministerien des Innern und des Krieges, sind mit der Ausführung dieses Gesetzes besonders beauftragt.

Urkundlich unter unserer Hochsteligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.
So geschehen und gegeben Berlin, den 15. September 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglantigt:

Friese.

(N° 121.) Rückschreiben des Ersten Departements des Kriegsministerii an die Commandantur zu Wesel vom 7. November 1818, betreffend die Mitwirkung der Militair-Gerichte bei Feststellung des Thatbestandes, wenn Verbrechen an Königlichem Militair-Eigenthum oder an Militair-Personen verübt sind und der Thäter unbekannt ist. (Befanne gemacht sämtlichen Militair-Gerichten durch das General-Auditoriat unterm 19. November 1818.)

In Verfolg der Schreiben vom 24. April und 27. Mai e. erlangt das unterzeichnete Departement nicht, die Königl. Commandancier ergeben zu benachrichtigen daß im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister Exellenz auf die dem General-Auditoriat von der Königl. Commandantur unterm 8. Februar v. J. gemachte und anhero gegebene Anzeige

„die zwischen dem Commandantur-Gericht und dem Land- und Stadt-Gericht daselbst stetige Jurisdicition-Befugniß wegen Aufnahme des Thatbestandes, eines an Königlichem Militair-Eigenthum oder Militair-Personen begangenen Verbrechens betreffend“

von dem Königl. Kriegs-Ministerio folgendes bestimmt ist:

1. Wenn von einer Militair-Person ein Verbrechen an Militair-Personen verübt worden, so gehöre den Civil-Gerichten des Orts weder die Aufnahme des Thatbestandes noch die Untersuchung.
2. Wenn eine Militair-Person ein Verbrechen an Militair-Gebäuden und Effecten, es sei durch Einbruch, Diebstahl, Veruntreitung, Beschädigung u. s. w. begangen hat, so steht den Civil-Gerichten des Orts wegen Aufnahme des Thatbestandes eine Einnahme und Verfügung gleichfalls nicht zu, weil sodann den Militair-Gerichten ausschließlich und ohne alle Concurrenz die Untersuchung competitirt, wozu nach dem Criminalrecht auch die Feststellung des Thatbestandes gehört. Sollte jedoch
3. der Thäter eines in einem Militair-Gebäude in Bezug auf Militair-Personen oder Effecten begangenen Verbrechens noch unbekannt sein, so steht die Aufnahme des Thatbestandes den Civil-Vorhördern des Orts zu.

Denn die Vermuthung ist unstreitig dafür, daß das Verbrechen von einer Civil-Person begangen worden und diese Vermuthung findet bei allen Verbrechen statt, in Absicht derer der Thäter noch unbekannt ist, indem der Umstand, daß das Verbrechen auf Personen oder Gegenstände, welche zum Militair gehören, Bezug hat, diese Vermuthung nicht aufhebe.

Es tritt hiernach das Forum des Civil-Gerichts ein und die weitere Verhandlung

handlung kann erst alsdann an das Militair-Gericht gelangen, wenn sich findet, daß der Verbrecher eine Militair-Person ist.

Den Militair-Behörden steht jedoch das Rechte zu; in jedem Falle einen Auditor oder eine andere, außerdem erforderliche Militair-Person abzuordnen, welche der gerichtlichen Besichtigung und Aufnahme des Thatbestandes bewohnen und dabei das militairische Interesse wahrnehmen. Auch ist der Militair-Vorgesetzte berechtigt, noch vor Aufnahme des Thatbestandes, insbesondere bei Diebstählen und Einbrüchen, die erforderlichen Veranstaltungen zur Sicherstellung des Königlichen Eigenthums zu treffen, (wobei jedoch der Thatbestand durchaus unverändert bleiben muß,) weil bis zu dieser erfolgten Aufnahme von Seiten des Civil-Gerichts des Ortes immer einige Zeit vergehen und mithin dem Königlichen Interesse ein Nachtheil dadurch entstehen dürfte.

Die Königliche Commandantur wird daher ersucht, gefälligst zu veranlassen, daß nach diesen Bestimmungen die Commandantur-Gerichte in allen Fällen, wo es auf die Aufnahme eines Thatbestandes ankommt, verfahren und sich hierauf achten.

Zugleich wird der Königlichen Commandantur bekannt gemacht, daß des Herrn Justiz-Ministers Excellenz das dortige Stadt- und Land-Gericht durch das Ober-Landes-Gericht zu Cleve mit gleichmäßiger Anweisung versehen wird.

Berlin, den 7. November 1818.

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium. Erstes Departement.

v. Schöler. v. Nummel. v. Kehler. v. Vogel.

An
die Königliche Commandantur zu Wesel.

(W 122) Alterhöchste Kabinettsordre vom 8. November 1818., wegen Behandlung der mit einer unheilbaren Krankheit behafteten Militair-Straflinge. (Vielmehr gemacht den betreffenden Militair-Behörden durch das Kriegs-Ministerium unterm 19. November 1818.)

Ich genehmige auf ihren Bericht vom 17. v. M. daß jeder Militair-Strafling, der wegen einer unheilbaren Krankheit dereinst den Militairdienst nicht fortsetzen kann, sich aber noch zur Verrichtung von Zwangs-Arbeiten, wenn gleich nicht zur Festungsstrafe eignet, statt auf einer Festung, mit Entlassung aus dem Militairstande in einem Juchthause die ihm zuerlaubte Strafe vollenden soll¹⁾. Diesenjenigen solcher unheilbaren kranken Militair-Straflinge, welche ihrem Zustand nach, in keiner den bestehenden Strafanstalten aufzuhalten, und zu keiner Art von Arbeit angehalten werden können, sollen einstweilen ganz entlassen, und für den Fall der Herstellung ihrer Gesundheit, zur Erledigung der verwickten Strafe wieder eingezogen werden, jedoch sche Ich in jedem einzelnen Falle einem besondern Antrage entgegen. Hierauf kann also auch der, wegen Entzündung eines Dienstpferdes und Ent-

¹⁾ Die Anträge der Commandanturen auf Überreiseung: solcher Straflinge an eine Civillafanstalt gelangen durch die betreffenden General-Commandos an das Kriegs-Ministerium, und nach eingeholder Alterhöchster Genehmigung wird auf Antrag des Kriegs-Ministeriums vom Minister des Inneren und der Polizei die Straflafanstalt bezeichnet, an welche diese Straflinge abzugeben sind.

weichung zu dreijähriger Festungsstrafe bestimmt, an Epilepsie leidende Ulan Friedrich Stiller vom 2ten Ulanen-Regiment befand werden.

Athen, den 8. November 1818.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister, v. Kirchen und, v. Voyer.

(N° 123.) Circular des Ersten Departements des Kriegs-Ministerium vom 29. März 1819., betreffend die Einholung der Königlichen Genehmigung, wenn eine Untersuchung gegen einen Regiments-Commandeur oder höheren Befehlshaber eingeleitet werden soll.

Seine Majestät der König haben auf die Allerhöchsteinselben zur Entscheidung vorlegte Anfrage des Königlichen General-Commandos zu Breslau, wegen der, bei eintretender Nothwendigkeit einer über einen Brigade- oder Regiments-Commandeur zu eröffnenden Untersuchung, zuvor davon zu machenden Meldung bestimmt, daß wenn der Fall einen General, Commandanten oder Regiments-Commandeur betrifft, Seine Majestät einer vergänglichen Meldung entgegenstehen,¹⁾ in Ansehung der übrigen Offiziere aber, die nötigen Einleitungen, soweohl wegen der zu eröffnenden Untersuchung, als auch des demnächst niederzusehenden Kriegsgerichts, den resp. General-Commandos überlassen wollen.²⁾

Ein Hochlobliches General-Commando erwangen wir nicht, von dieser Allerhöchsten Willensmeinung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 29. März 1819.

Königlich Preußisches Krieges-Ministerium. Erstes Departement.

v. Schöler. v. Kummel. v. Kehler. v. Vogel.

An sämmtliche Königliche General-Commandos.

1) In einer an den General, General von Turenne in einem speziellen Falle erlassenen Akte, Rab. Ordre vom 28. Juli 1821 ist verordnet, daß diese Meldung in der Regel von der vorgesetzten Militärdiörhde erfolgen müsse, und nur im Falle eines rechtlichen Bedenkens vom General-Auditoriate zu überlassen sei.

N° 10.) folgendes gefaßt:

Die in dem Ministerial-Erlass vom 29. März v. J. enthaltene Bemerkung, „daß in Ansehung der übrigen Offiziere die Einleitung wegen des zu eröffnenden Untersuchung und wegen des niederzusehenden Kriegsgerichts den General-Commandos überlassen bleibe.“ kann nur auf die Fälle Bezug haben, wo eine Untersuchung gegen Offiziere verschiedenster Divisionen nothig wird, indem diese, so wie die Ablösung des Kriegsgerichts in solchen Fällen der Einheit des Vereinbarten höher, von dem commandirenden General angeordnet werden muß.

Es bleibt daher bei der durch die Instruction für die commandirenden Generale z. z. vom 13. März 1816 den Divisions-Commandeuren beigelegten Befehl, daß solche Kriegsgerichte über Subaltern-Offiziere anordnen und es ist diese Befugniß durch obigen Erlass nicht als aufgehoben zu betrachten.

(N° 124.) Rückschreiben des Ersten Departements des Kriegs-Ministeriums an das General-Auditoriat vom 21. April 1819, enthaltend Erläuterungen zum Circular vom 29. März 1819.

Auf die von Einem Königlichen Hochståblichen General-Auditoriat mittelst gefälligen Schreibens vom 8. d. M. in Beziehung auf die unterm 29. v. M. mitgetheilte Allerhöchste Bestimmung, gemachte Anfragen, erwiedere wir ergebenst, daß die von des Königs Majestät befohlene vorgängige Meldung der über einen General, Commandanten oder Regiments-Commandeur zu eröffnenden Untersuchung hinsichts der nicht mehr im activen Dienst stehenden und pensionirten Offiziere nicht zu geschehen braucht, da durch eine Untersuchung gegen diese kein Dienstverhältniß dergestalt tangirt wird, daß die anderweitige Besetzung desselben nothwendig werden könnte. Die Einleitungen zur Untersuchung gegen Battalions-Commandeure sind den Königlichen General-Commandos überlassen, weil sie mit den Regiments-Commandeuren nicht in gleicher Kathegorie stehen, auch von Seiner Majestät nicht namhaft gemacht sind.

Berlin, den 21. April 1819.

Königlich Preußisches Krieges-Ministerium. Erstes Departement.

v. Schöler. v. Kummel. v. Kehler. v. Vogel.

An Ein Königliches Hochståbliches General-Auditoriat.

(N° 125.) Schreiben des Kriegs-Ministeriums an das General-Auditoriat vom 29. Mai 1819, daß vom Tractemente der Unteroffiziere und Soldaten kein Abzug zur Bezahlung von Schulden aus unerlaubten Handlungen gemacht werden dürfe.

Auf die Anfrage des Königlichen General-Auditorats vom 13. d. M., in wie fern von dem Solde der Unteroffiziere und Gemeinen Abzüge statt finden dürfen, um daraus die rechtmäßigen Forderungen ihrer Gläubiger zu befriedigen, erwiedere ich ergebenst, daß, da nach den Bestimmungen des Dienstreglements bei harter Ahndung auf kleinerlei Weise und unter keinem Vorwande, dem Soldaten irgend etwas von seinem Tractemente abgezogen werden darf, selbst nicht, wenn der Soldat seine Waffen und Montirungsstücke mustwilliger Weise verdirbt, versetzt, verkauft oder verspielt, wodurch dem Königlichen Dienst ein Schaden aus unerlaubten Handlungen zugesfügt wird, in welchen Fällen Verstrafungen einzutreten, den Schaden aber die Königliche Kasse nach der jetzigen Armee-Verfassung zu tragen hat, diese Bestimmung auch in solchen Fällen Anwendung findet, wenn durch unerlaubte Handlungen eines Soldaten Jemanden Schaden zugesfügt worden ist. Insofern also ein Soldat kein sonstiges eigenes Vermögen besitzt, woraus er den Schadenersatz leisten kann, so darf hierzu von dem Solde des Soldaten, der an und für sich zu seiner Erhaltung durchaus ganz unentbehrlich ist, kein Abzug statt finden, sondern der Beteiligte muß vielmehr bis zu verbesserten Vermögensumständen des Soldaten in Geduld stehen.

Berlin, den 29. Mai 1819.

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium.

v. Böhen.

An das Königliche General-Auditoriat.

(N 126.) Ueberblicke Kabinettsordre vom 19. August 1819., die Verwirkung des Erbrechtes zum eisernen Kreuz zweiter und zum Besitz des Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Classe betreffend. (Ges. Samml. von 1819. S. 216.)

Nachdem nunmehr das Verfahren wegen Vererbung des eisernen Kreuzes zweiter Classe, so wie die Reihenfolge der Erbberechtigten festgestellt worden und der General-Ordens-Commission die nähere Instruktion dieserhalb zugegangen ist, beauftrage Ich Sie, bekannt zu machen, daß die vorhandenen Bestimmungen über den Verlust des eisernen Kreuzes auch auf das Erbrecht zu dieser Auszeichnung, so wie zum Besitz des Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Classe, Anwendung finden sollen. Die Justiz-Behörden sind daher anzuweisen, diejenigen Fälle, wo über den Verlust des Erbrechtes zu den genannten Auszeichnungen zu bestimmen ist, zu Meiner Entscheidung zu bringen.

Berlin, den 19. August 1819.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

(N 127.) Rückschreiben des Kriegs-Ministeriums an das General-Commando von Sachsen vom 18. September 1819., betreffend das Verfahren bei Rehabilitierung der in contumaciam verurtheilten Deserteure und der wegen entehrender Verbrechen aus dem Soldatenstande ausgestossenen Individuen.

Auf das gefällige Schreiben Eines Hochlöblichen General-Commandos vom 27. Juli erhechte ich mich ergeben zu erwiedern, wie das Kriegs-Ministerium die von dem General-Major von Lobenthal entwickelte Ansicht, über die Unangemessenheit der Fahnen schwenkung bei Wiederaufnahme eines wegen entehrnder Verbrechen aus dem Soldatenstande ausgestossenen Individuums, nicht mißbilligen kann. Auch ist in bereits vorgekommenen Fällen der Art, ein Verfahren angegeben worden, welches ich Einen ic. ic. in Nachstehendem ergebnest bekannt mache und ebenmäig anheimstelle, nach Maßgabe desselben auch in dem vorliegenden Falle über den Tambour Adam Jansen verfügen zu wollen, da eine feierliche Behandlung der Sache, des Eindrucks wegen, sehr wünschenswerth bleibt.

Da die Anheftung des Namens eines ausgetretenen Soldaten an den Galgen den wesentlichsten Theil der ihm betroffenen Strafe ausmacht, so wird es dem Verhältnisse angemessen erachtet, daß eine solche unter einer öffentlichen Feierlichkeit vollzogene eitcheinde Strafe, auch auf eine gleiche Weise wieder aufgehoben werde, und daß daher in dem Falle wenn der Name des Deserteurs sich zur Zeit seiner Rehabilitation noch an dem Galgen oder an dem Schandpfahl befindet, die dabei angeordnete öffentliche Feierlichkeit vor der Gerichtsstätte erfolgen und damit ihren Anfang nehmen muß, daß in Gegenwart des dazu commandirten Bataillons, der Name des Begnadigten durch den Abdecker oder dessen Schülern, von dem Galgen oder Schandpfahl abgerissen, oder im Falle sich derselbe mit den Namen mehrerer Deserteurs auf einer Blechtafel befindet, ausgeschlagen und vernichtet werde. Zu dem Ende wird das Bataillon, in welches der Wiederaufzunehmende eintreten soll, oder welches sonst nach Besinden der Umstände dazu beauftragt ist, in der Nähe der Gerichtsstätte zu einem Kreise geschlossen, in dessen Mitte der Commandeur sich befindet. Nachdem der

Kreis geschlossen und der Name des Begnadigten vom Galgen abgenommen worden; wird derselbe außerhalb des Kreises an denselben herangeführt; und ehe ihm der Eintritt in das Innere gestattet ist, von einer dazu geeigneten Person (wie der Auditeur oder in dessen Er-mangelung der Feldprediger ist) mit einer eindringlichen Ermahnung wegen des begangenen Verbrechens empfangen; ihm die unglückliche und schimpfliche Lage, in der er sich befindet, vorgekehrt, und ihm die Größe und der Werth der ihm wiedersagenden Begnadigung gehörig ans Herz gelegt, auch ihm das feierliche Versprechen abgenommen; sich durch eifrliche Bes-fierung und unverbrüchliche Treue, des Glücks und der Ehre würdig zu machen, nun redet in der Mitte braver Krieger aufzutreten, und mit ihnen gemeinschaftliche Dienste leisten zu dürfen. Nach diesfalls abgegebenem Versprechen, wird er von denjenigen in dessen Hand er dasselbe abgelegt hat, in den Kreis geführt und der versammelten Mannschaft vorgeführt, mit Aufführung des über ihn ergangenen Urtheils, und dessen, was er außerhalb des Kreises versprochen hatte.

Hierauf wird er dem Commandeur des Bataillons übergeben, der ihn mit einem Handschlage empfängt, und ihn dadurch im Namen des Bataillons, wieder in das Militär-Verhältniß auf- und zu Ehren nimmt, und auf diese Weise die auf ihm geruhete Schmach tilgt und erloschen macht. Nach beendigter Ceremonie wird der Begnadigte ans neue vereidigt,^{*)} und nach Maafgabe des wider ihn ergangenen Erkenntnisses, weiter mit ihm verfahren.

Sollte in dem vorliegenden Falle, der Name des z. Jansen etwa in einer andern Garnison an den Galgen gehetet seyn, als in welcher die Feierlichkeit angeordnet wird, so ist solche zu fordern zu requiriren, die Abnahme zu veranlassen, und wenn diese erfolgt ist, kann die Aufnahme des z. Jansen und die öffentliche Erklärung seiner Ehrenschmach, mit der erwähnten Feierlichkeit bewerkstelligt werden.

Berlin, den 18. September 1819.

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium.

v. Doyen.

An Ein Königl. z. z. General-Commando im Herzogthum Sachsen zu Merseburg.

(M 128.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 30. Oktober 1819., betreffend den von jüdischen Glaubensgenossen abzulegenden Soldateneid. (Belannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 5. November 1819.)

Ich genehmige hiermit den Mir von Ihnen vorgeschlagenen Soldateneid für die jüdischen Glaubensgenossen, wonach der gewöhnliche christliche Soldateneid beizubehalten und nur

^{*)} cf. die Weth. Rab. Ordre vom 9. März 1803, wonach es der Wiedervereinigung der Deserteure nicht mehr bedarf.

mit der Anfang derselben nach dem Vorschlag des Vice-Ober-Rabbiner Weyl in folgender
Ordnung abzuändern ist:

„Ich schwörte ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem
„etwanigen, darin legenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinne
„des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unsers theuren Königs, bei dem Namen des
„allmächtigen heiligen Gottes, daß ich treu, u. s. w.
auch die Worte:
„durch Jesum Christum“
wegzulassen sind.

Ich trage Ihnen auf, dessen Anwendung zu verfügen, und durch das Ministerium
für den Cultus eine zweckmäßige Vorbereitung zur Ableistung dieses Eides in einer gottes-
dienstlichen Versammlung zu veranlassen.

Berlin, den 30. Oktober 1819.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General-Lieutenant von Boyen.

(N° 129.) Circular des Kriegs-Ministerium vom 1. Dezember 1819., betreffend die Verpflichtung
der desertirten und wieder eingebrachten Unteroffiziere während der Untersuchung. (Monat.
Circular. III. N° 7.)

Eine eingegangene Anfrage: ob einem desertirten Unteroffizier, welcher sich freiwillig
wieder meldet, und über welchen die Untersuchung verhängt ist, während derselben das Trac-
tement als Gemeiner oder als Unteroffizier zu zahlen sei, hat die Bestimmung zur Folge
gehabt, daß dergleichen Unteroffizieren vorläufig nur das Tractement als Gemeiner zu ver-
abreichen ist, daß Ihnen aber der Mehrbetrag des Unteroffizier-Tractements nachgezahlt wer-
den kann, wenn sie nach geschlossener Untersuchung und Bestätigung des Erkenntnisses fer-
ner Unteroffiziers verbleiben.

Berlin, den 1. Dezember 1819.

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium.

v. Boyen.

(N° 130.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Januar 1820., betreffend die Bestrafung der Solda-
ten, welche Orden und Ehrenzeichen besitzen, mit strengem Arrest.

Es erleidet nach den bestehenden Verordnungen keinen Zweifel, daß die Strafe des
strengen Arrestes auch an Inhaber sowohl vaterländischer als fremder Orden und Ehrenzei-
chen, unter Abnehnung derselben während der Dauer der Strafzeit vollzogen werden könne,
und hat also das General-Commando von Schlesien nach diesen Grundsätzen auch gegen den

Gütlicher Gottlieb Kleinert des zehnten Infanterie-Regiments (Schlesischen), welcher den Russischen St. Georgen-Orden fünfter Classe besitzt, verfahren zu lassen.
Berlin, den 4. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Commando von Schlesien.

(№ 131.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Januar 1820., daß die Begnadigungsordre vom 5. August 1814 nicht mehr auf Desertionen, welche vor dem 7. August 1814 verübt worden, Anwendung finden solle. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 24. Januar 1820.)

Da die Militair-Gerichte bei Bestrafung von Deserteions-Werken, welche vor dem 7. August 1814 begangen sind, noch immer auf die Begnadigungs-Ordre vom 5. August 1814 Rücksicht nehmen, die hieraus entstehende ungleiche Behandlung der Verbrecher aber dem Geist einer guten Gesetzgebung und Meiner Absicht ganz wider ist; so beauftragte Ich das Kriegs-Ministerium, die Militair-Justiz-Behörden anzuweisen, bei Erkenntnissen in vergleichenen Deserteions-Fällen, die Begnadigungs-Ordre vom 5. August nicht weiter in Anwendung zu bringen.“)

Berlin, den 20. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(№ 132.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Februar 1820., betreffend die Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse in den Rheinprovinzen. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium den betreffenden Militairbehörden unterm 17. März 1820.)

Bei der Nothwendigkeit, zum Behuf der Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse gegen Deserteure von Truppenheeren in den Rhein-Provinzen, ein Verfahren festzulegen, bestimmte Ich auf den Mir deßhalb gemachten Vortrag, daß in den Divisions-Hauptquartieren Koblenz, Köln, Trier und Düsseldorf und in den Rheinischen Festungen an die Stelle der Galgen, ein bleibender Schandpfahl in der Nähe einer Militair-Wache aufgestellt werde, an welchem das Bildnis oder der Name des Entwichenen anzuhängen ist.

Ich gebe den Ministerien des Innern und des Krieges anheim, die Behörden wegen Auswahl schicklicher Plätze zu diesem Behuf zu instruiren, dem Justiz-Ministerio aber die

* Durch die Begnadigungs-Ordre vom 5. August 1814 (Schädel S. 56.) wurden die damals wegen leichter Verschuldungen erkannten oder bald verbüßten Strafen den Berüchtigten erlassen.
cf. die Allerh. Kab. Ordres vom 14. Juli und 30. September 1820.

dortigen Civil-Justiz-Behörden anzusehen, den Requisitionen der Militair-Gerichte in De-
fensions- und Confiskations-Prozessen zu genügen.
Berlin, den 14. Februar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien der Justiz, des Innern und des Krieges.

(V 133.) Circulaire des General-Majors von Wiegleben vom 6. März 1820, betreffend den Zeit-
punkt der Berichtserstattung über die Führung der Militair-Straflinge, wenn Sr. Majestät
der König die Erfüllung eines solchen Verchits bei oder nach Bestätigung eines Straf-
Erkenntnisses befiehlt.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit einer Anfrage der Königl. Commandan-
datur zu Wesel als Grundsatz ausgesprochen, daß in Fällen, wo Hochstidelschen gleich bei
Bestätigung des Erkenntnisses einen Befehl zur künftigen Berichtserstattung über die Füh-
rung des Verurtheilten während der Strafe erlassen, der Zeitpunkt dieser Berichtserstattung
von dem Tage anzunehmen sei, wo der Verurtheilte seine Strafe angetreten habe; daß da-
gegen in Fällen, wo dieser Befehl erst nach schon früher erfolgter Bestätigung des Urteils
erlassen werde, der Zeitpunkt der Berichtserstattung vom Tage des Befehls angerechnet
werden solle.

Einem Hochblöblichen General-Commando soll ich diese Allerhöchste Bestimmung mit
dem ergebensten Ersuchen mittheilen, die Commandanturen in Wohldeßen Bereich damit be-
kannt zu machen.

Berlin, den 6. März 1820.

v. Wiegleben.

Circulaire an die Königl. General-Commandos.

(V 134.) Verordnung vom 3. April 1820., betreffend die Verhältnisse der kommandirenden Ge-
nerale, bei der jetzt bestehenden Eintheilung der Armee. (Belannt gemacht den betreffenden
Militair-Behörden durch das Kriegs-Ministerium unterm 5. April 1820.)

Nachdem eine richtigere Uebereinstimmung der Verhältnisse und einzelnen Theile des
sichenden Heeres zur Landwehr durch deren veränderte Formation vorbereitet ist, finde Ich
Mich in Bezug auf die schon bestehende Eintheilung der Armee bewogen, hierdurch festzu-
setzen, daß der Bezirk welcher den Truppen einer Waffen eines Armeecorps und den dazu
gehörenden Landwehr-Regimentern zum Ursatz angewiesen ist, jedesmal auch der Bezirk und
Umfang des betreffenden General-Commandos bilden soll. In diesem Bezirk seines Armeecorps
führt der kommandirende General den Oberbefehl über alle Truppen des ihm unter-
gebenden Armeecorps ganz in der bisherigen Art und nach den Bestimmungen der Instruc-
tion vom 13. März 1816., so wie ihm auch in Hinsicht auf Provinzial-Verhältnisse in

diesem Bezirk sein bisheriger Wirkungskreis unverändert verbleibt. In Anschauung der Truppentheile, welche von einem andern Armee-Corps in diesem Bezirk dislocirt sind, hat der kommandirende General des letztern zwar keine directe Einwirkung auf den Dienst, die Ausarbeitung und die innere Angelegenheiten der Truppen, vielmehr verbleibt solche dem kommandirenden General des Armee-Corps, wozu diese detachirte Truppen gehörten in eben der Art, wie auf die übrigen nicht detachirten Theile seines Armee-Corps; in Fällen aber wo die Sicherheit der Provinz oder andere wichtige Rücksichten eine augenblickliche Einwirkung auf einen solchen detachirten Truppentheil von Seiten des kommandirenden Generals der Provinz nöthig machen, sieht es demselben zu, die erforderlichen Befehle an solche zu erlassen, wovon er demnächst dem kommandirenden General des Armee-Corps Mitteilung zu machen hat. Insbesondere tritt dieses Verhältniß ein in den §§. 12. 14. und 15. der Verordnung vom 13. März 1816 ausführten Fällen.

Von dem kommandirenden General der Provinz hängt auch die Bestimmung der Garnisonorte für die dahin detachirten Theile eines andern Armee-Corps und ihre Dislocation ab. Der Befehlshaber eines solchen detachirten Truppentheils hat ihn von allen auf Provinzial-Verhältnisse Bezug habenden Vorsätzen zu beachtftragen oder nöthigenfalls seine Bestimmung einzuholen, auch erhält der kommandirende General der Provinz von einem dahin detachirten Truppentheil monatlich das Duplicat des Rapports.

Potsdam, den 3. April 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N° 135.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Mai 1820, daß den zur Festungsstrafe condamnierten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll. (Ges. Samml. von 1820. S. 71.)

Da die Anrechnung der Festungsstrafe auf die Dienstzeit des Soldaten eine gesetzlich nicht begründete, unverdiente Begünstigung für den Strafling enthält, und den Soldaten von tadellosem Führer zur Beschwerde gereicht; so bestimme Ich hierdurch: daß wenn ein Soldat des stehenden Heeres während der dreijährigen Dienstzeit, wo die Mannschaft unterbrochen bei ihren Fahnen versammelt ist, zu einer Festungsstrafe verurtheilt wird, die, während dieser Frist erbuschte Strafzeit nicht als wirkliche Dienstzeit angerechnet und bei der gesetzlichen Dienstverpflichtung nicht in Ansatz gebracht werden soll. Dasselbe findet auch in Anschauung der Freiwilligen statt, ohne Rücksicht auf die für sie nachgelassene kürtere Dienstzeit; aus die Kriegsreserve und Landwehr beider Aufgebote ist diese Bestimmung jedoch nicht anzuwenden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 5. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(A) 136.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 17. Mai 1820., betreffend die Competenzen der Festungsarrest verbliebenden Offiziere während der Strafezeit. (Besannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 22. Juli 1820.)

Ich bestimme hierdurch, daß active Offiziere, die wegen Vergehen zu mehr als vier wöchentlichen Festungsarrest ohne Kassation oder Entlassung verurtheilt werden, den allgemeinen Landesgesetzen gemäß, gleich andern Staatsdiensten während der ganzen Dauer der Strafe nur das halbe Gehalt beziehen sollen. Aus der einzuhedenden Hälfte derselben ist wie bisher die Zulage für die interinnistische Führung der Compagnie oder Eskadron eines verurtheilten Chefs zu bestreiten.

Wegen des Nation-Empfangs bleibt es bei der Bestimmung vom 21. October 1808¹⁾, und in Anschlung des Servis-Zahlungen bei Verschwendungen Anwendung finden.²⁾ Offiziere auf Inaktivitäts-Gehalt werden eben so behandelt, und sollen sie das halbe Gehalt ihrer erdienten Charge auf der Festung fort beziehen; pensionirte Offiziere aber erleiden keinen Abzug. Kassierte oder entlassene Offiziere haben während eines Festungsarrestes, im Falle des Unvermögens, nur auf die gesetzlichen Alimente bedürftiger Staats-Gefangenen Anspruch.³⁾

Hierach ist in künftigen Fällen zu verfahren; früher Verurtheilte sind nach den bisher beobachteten Grundsätzen zu behandeln.

Berlin, den 17. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

II) Der Betreff der Nation-Competenz der zum Festungsarrest verurtheilten Offiziere enthält das Circular, Schreiben des Kriegsministerium vom 1. Dezember 1820. (Monat. Circul. X. N° 4.) folgende Bestimmung:

Der Königs Majestät haben die Bestimmungen in den Kabinettsordres vom 21. October 1808 und 17. Mai 1820 wegen der Nation-Competenz derjenigen ohne Cassation oder Entlassung zum Festungsarrest verurtheilten Offiziere, denen nach ihrem Friedens-Erau Nationen zugesetzt, zur Befreiung einerseits zweifel unter dem 29. October d. J. dahin zu declariren gewußt, daß solche Offiziere bei einem Festungsarrest von sechs Monaten oder kürzer Zeit die volle entsmäßige Anzahl Nationen, bei einem Festungsarrest über sechs Monate hängen, nur im ersten Monate noch die volle Anzahl Nationen, für die übrige Zeit aber nur die Hälfte derselben beibehalten sollen.

Diese Verordnung ist durch eine Allerh. Kab. Ordre vom 26. Mai 1826 abgeändert.

3) Neben die Verpflegung der zum Festungsarrest verurtheilten beurlaubten Landwehr-Offiziere ist im Circular, Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 1. September 1821 (Monat. Circul. XIII. N° 1.) folgendes gestellt:

Auf Veranlassung eines Bertrans, welcher Er Majestät dem Könige, in Hinsicht der Verpflegung eines zum Festungsarrest verurtheilten beurlaubten Landwehr-Offiziers gemacht werden läßt, haben Allerhöchstliebsten Sich davon zu ähnen gerübt, daß Sie nicht geneigt wären, den zum Festungsarrest verurtheilten beurlaubten Landwehr-Offizieren ein außerordentliches Gehalt zum Gebrause ihrer Verpflegung während der Dauer des Festungsarrests zu bewilligen und daß, insfern diese Offiziere nicht vermögen sein sollten, sich auf der Festung aus eigenen Mitteln zu erhalten, sie auf weiter nichts, als auf die allgemein üblichen gesetzlichen Alimentengelder von 5 Thalern monatlich Anspruch zu machen hätten.

Herner ist über die Verpflegung der Portepee-Fähnriche, wenn sie Aufnahmeweise Festungsarrest erleiden, folgende Ueberh. Kab. Ordre ergangen:

Auf den Antrag des Kriegs-Ministerii seye Ich hierdurch fest, daß in den Fällen, wo ein Portepee-Fähnrich zu Festungsarrest verurtheilt wird, denselben für die Dauer seines Arrests nur die Hälfte seines Einkommens mit Ausschluß des Servos, welcher ganz wegfällt, zu gewähren ist. Insfern jedoch diese Hälfte den Betrag von 5 Thalern monatlich nicht erreicht, soll Ich genehmigen, daß die letztere Summe ihm danach angewiesen werde.

Berlin, den 7. August 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(Af 137.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. Juli 1820., enthaltend eine erläuternde Bestimmung zur Ordre vom 17. Mai 1820. (Gefannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 22. Juli 1820.)

In Rücksicht auf die Fälle vorgetragenen Umstände genehmige Ich hiermit, daß die Capitaine 2ter Klasse und die Subaltern-Offiziere, welche zu mehr als vier wöchentlichem Festungsarreste verurtheilt sind, und denen daher die Hälfte ihres Gehalts eingezogen wird, im Fall ihre Unvermögenheit nachgewiesen ist, von Bezahlung der Reisekosten sowohl für die mit der Untersuchung beauftragten Offiziere und Auditorien, als auch für ihren Transport zur Festung dispensirt und diese Kosten aus ihrem ersparten halben Gehalte, insofern dies reicht, gedeckt werden.

Ich trage Ihnen auf, hiernach das Weitere zu versügen.

Berlin, den 1. Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, General-Lieutenant
von Hake.

(Af 138.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Juli 1820., betreffend die Bestrafung der in den Kriegsjahren 1813—1815 verdienstigen Desertions-Vergehen. (Gefannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 25. Juli 1820.)

Da die Militair-Gerichte in den erst jetzt zur Entscheidung kommenden Desertionsfällen aus den Kriegsjahren von 1813—1815 noch immer die Bestimmung der für den Kriegszustand gegebenen Verordnungen vom 14. Dezember 1813 und 13. Juni 1815*) in Anwendung bringen, dies aber Meinem Willen entgegen ist; so trage Ich Ihnen auf, der Armee bekannt zu machen, daß künftig in den erwähnten Desertionsfällen nicht mehr nach jenen Verordnungen, sondern nach den Kriegs-Artikeln erkannt werden solle.

Carlsbad, den 14. Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister, von Hake.

(Af 139.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 25. Juli 1820., betreffend die Einholung der Entscheidung wegen des Verlusts der Erbberechtigung zum eisernen Kreuze. (Gefannt gemacht den Militair-Gebeden durch die General-Ordens-Commission unterm 21. September 1820.)

Ich finde die am 13. d. M. geäußerte Meinung der General-Ordens-Commission, daß jeder einzelne Fall, wo ein Erbberechtigter zum eisernen Kreuze wegen eines Vergehens,

*) Diese beiden Verordnungen sind in der Schlesischen Sammlung S. 53. und S. 58. abgedruckt.
cf. die Allerh. Kabinettsordre vom 30. September 1820.

von welcher Art es auch sei, zur Strafe verurtheilt worden, Mir zur Entscheidung über den Verlust des Erbrechts vorzutragen sei, in dem diesfälligen Verordnungen nicht begründet; es soll vielmehr bei dem bisher beobachteten Verfahren verbleiben, wonach in Gemäßheit des §. 17. der Erweiterungs-Urkunde für die Orden und Ehrenzeichen diese Entscheidung nur dann eingeholt wird, wenn das Vergehen von der in jenem Paragraphen bezeichneten Geschaffenheit ist.

Carlsbad, den 25. Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die General-Ordens-Commission.

(W 140.) Circularschreiben des Kriegs-Ministerium vom 1. August 1820., betreffend die Wiedereinziehung der Fangegelder und Verpflegungskosten für Deserteure. (Monatl. Circul. VIII. № 1.)

Die den freudnen Gouvernements zu erstattenden Fangegelder und Verpflegungskosten für dieselbstige, nicht zum stehenden Heere gehörige, jedoch militärischliche Deserteure, können von den letzteren wieder eingezogen werden, wenn selbige selbst des Vermögens sind. Ebenso können die Eltern eines noch minderjährigen Deserteurs, wenn erwiesen wird, daß die Desertion mit ihrem Vorwissen geschehen ist, und sie des Vermögens sind, zur Erfassung der zu Kosten in Anspruch genommen werden.

Berlin, den 1. August 1820.

Krieges-Ministerium.
von Hake.

(W 141.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. September 1820., die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20sten Titels 2ten Theils, als Singular-Recht für den ganzen Militärsstand betreffend. (Ges. Samml. von 1820. S. 168.)

Ich bin mit der in Ihrem Berichte vom 29. v. M. über das Strafmilderungs-Gesuch des Eduard Büssgen ausgesführten Meinung:

dass der 20ste Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts, nachdem dasselbe durch das Patent vom 14. März 1797 bei sämtlichen Militärgerichten eingeführt und in den Kriegs-Artikeln darauf Bezug genommen ist, als Singular-Recht für den ganzen Militärsstand, ohne Unterschied der Provinzen oder des temporären Garnisonortes, so lange betrachtet werden muss, bis die Revision der Militärgezege vollendet seyn wird,

einverstanden, und will, dass danach verfahren werde, weshalb Ich auch die gegen den vormaligen Lieutenant Büssgen erkannte 5jährige Zwangsarbeits-Strafe auf zweijährigen

Festungsarrest herabsetze und Ihnen danach die weitere Verfügung und Bescheidung des
Bürgen auf seine wieder beigelegte Vorstellung überlasse.
Berlin, den 14. September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister,
von Kircheisen.

(W 142.) Alterthümliche Kabinettsordre vom 21. September 1820., betreffend die Ausübung der
niederer Gerichtsbarkeit bei den Garnison- und Invaliden-Compagnien, und den in den
Festungen detachirten Truppen. (Besannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Min-
isterium unterm 25. September 1820.)

Damit in der Armee ein gleichmäßiges Verfahren wegen Anordnung der Stand-
gerichte und Bestätigung der standrechtlichen Erkenntnisse bei den nachbenannten Truppen-
hälften statt finde, bestimme Ich,

1. im Allgemeinen: Die Regiments-Garnison-Compagnien stehen in Untersuchungs-Sachen
unter der Gerichtsbarkeit der betreffenden Regimenter, bei den Divisions-Garnison-Com-
pagnien werden von den Brigade-Commandeuren der Cavallerie die Standgerichte an-
geordnet und die Erkenntnisse bestätigt, bei den Invaliden-Compagnien steht die An-
ordnung der Standgerichte und die Bestätigung der Erkenntnisse dem betreffenden Di-
visions-Commando zu*).
2. Insbesondere erkläre Ich die in der Instruktion vom 13. März 1816. ad A. §. 10.
enthaltene Vorschrift dahin, daß sämmtliche in Festungen zur Besatzung detachirte Trup-
pen aller Art und Waffen, deren eigene Gerichte und höherer Beschleicher nicht gegen-
wärtig sind, in allen und jeden Vergehungen unter den Garnison-Gerichten stehen. Der
erste Commandant ordnet die Untersuchung und Standgerichte an, bestätigt die stand-
rechtlichen Erkenntnisse und läßt die erkannte Strafe zur Beschleunigung sofort vollzie-
hen. Nur wenn bei den nach Festungen detachirten Truppenhälften der Garde von
dem angeordneten Standgerichte gegen den Augeschuldigen auf Verfehlung in die
2te Klasse des Soldatenstandes erkannt wird, ist das standrechtliche Erkenntnis von
der Commandancier dem betreffenden Regiments- oder Brigade-Commandeur des Garde-
(und Grenadier-) Corps zur Bestätigung zugusenden, welcher das Nöthige wegen Abgabe
des Verurtheilten von der Garde zu veranlassen hat.

Ich trage Ihnen auf, diese Melde-Bestimmung der Armee bekannt zu machen.
Berlin, den 21. September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant
von Hake.

(W 143.)

* cf. die Alteh. Kab. Ordre vom 20. Januar 1823, durch welche diese Bezeichnung abgeändert worden ist.

(№ 143.) Ullerhöchste Kabinettsordre vom 30. September 1820., betreffend die Bestrafung der in den Kriegsjahren 1813—1815 ohne erschwerende Umstände verübten Deseritions-Vergehen.
(Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 13. Oktober 1820.)

Ich bestimme auf den Antrag des General-Auditorats wegen Bestrafung der noch jetzt zur Sprache kommenden Deseritions-Vergehen aus den Kriegsjahren von 1813—1815, daß die in jener Zeit ohne erschwerende Umstände verübte Entweichung nur mit der im 18ten Kriegs-Artikel auf die erste Deserition im Frieden festgesetzten einjährige Festungsstrafe neben den übrigen gesetzlichen Folgen dieses Vergehens geahndet werden soll, und beauftrage Sie mit der Bekanntmachung dieser Verfügung.

Berlin, den 30. September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Hale.

(№ 144.) Ullerhöchste Kabinettsordre vom 17. Oktober 1820., betreffend die Mitwirkung der Militär-Behörden zur Herstellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Excesse gefährdet wird. (Bekannt gemacht den Militair-Behörden durch das Kriegs-Ministerium unter dem 29. Oktober 1820.)

Durch Meine Kabinettsordre vom 29. Oktober v. J. *) habe Ich auf den Berichte der Ministerien des Innern und des Krieges festgesetzt, zu welchen gegenseitigen Mittheilungen die Militair- und Civil-Behörden in den Festungen und anderen Garnison-Städten in polizeilichen Angelegenheiten verpflichtet sein sollen. Aus den Untersuchungen einiger seitdem vorgenommenen Unordnungen geht jetzt hervor, daß diese Behörden über die Zeitpunkte und Grenzen ihrer beiderseitigen Einwirkung noch zweifelhaft sind, indem sonst einige in ihrem Ursprunge ganz unbedeutende Schlägereien betrunkener Handwerksgesellen nicht in größere Excesse hätten ausarten können.

Ich bestimme daher, daß, sobald die Polizei den Commandanten oder sonstigen Militair-Befehlshaber in der Garnison von einer Schlägerei, einem Volks-Auflaufe, oder irgend einem andern, die öffentliche Ruhe bedrohenden Aufritte benachrichtigt, wie sie nach Meiner Kabinettsordre vom 29. Oktober v. J. jedesmal sofort zu thun verpflichtet ist, die Militair-Behörde auch sofort den Gang eines solchen Aufristes zu beobachten, und die nötigen Vorbereitungen zu treffen, verpflichtet sein soll. Es bleibt jedoch in der Regel die Pflicht der Civil-Behörde, mit Hülfe der Genod-armeie solche Unordnungen in ihrem Ent-

*) Diese Alerh. Kabinettsordre ist den Militair-Behörden durch das Kriegs-Ministerium unter dem 9. November 1819 bekannt gemacht. Danach sollen die Gouvernemens und Commandanturen der Ortspolizei-Behörde
a) von der Arrestirung bürgerlicher Personen, welche in dringenden Notfallsituationen einzuweilen auf die Wache abgeschafft worden sind,
b) von der Liebig der Garnison im Schießen mit scharfen Patronen, ein für allemal beim Aufstande derselben,
c) von der Absonderung eines Theils oder der ganzen Garnison auf eine Nacht oder auf mehrere Nächte, bei großen Wanderschaften,
d) von Polizei-Vergehen bei dem Militair und vergleichbar mehr, Nachricht geben.

Die Ortspolizei-Behörde dagegen soll das Gouvernement oder die Commandantur von allen irgend wichtigen oder außergewöhnlichen Vorfällen und beworthebenden erheblichen Ereignissen benachrichtigen.

Dies soll auch in den Garnison-Städten, welche keinen eigenständigen Commandanten haben, zwischen dem die Garnison kommandirenden Offizier und den Magistrat-Personen, welchen die Polizei-Verwaltung obliegt, stattfinden und diese wechselseitige Mittheilung durch Tageszeitel bewillt werden.

schen zu unterdrücken, und die Ruhe zu erhalten, und so lange steht auch ihr allein die Anordnung und Leitung der Maafregeln zu. Sie ist aber dafür verantwortlich, sich nicht länger darauf zu beschränken, als sie mit Wahrscheinlichkeit hoffen kann, den Zweck durch die ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu erreichen. Sobald Gefahr droht, daß diese nicht zu reichen, ist sie verpflichtet, die Einwirkung des Militärs aufzurufen; damit soll aber auch die Anordnung und Leitung der Sache auf den Befehlshaber derselben allein übergehen, und die Civil-Behörde verpflichtet sein, nur nach dessen Requisitionen einzutreten, bis die Ruhe völlig hergestellt ist, wo die gewöhnliche Ordnung wieder eintrett. Findet indeß der Militär-Befehlshaber, bei Beobachtung des Austritts nach Pflicht und Gewissen, daß die Civil-Behörde mit der Requisition um Militär-Beistand zu lange zögere, indem ihre Kräfte nicht mehrzureichen die Ruhe herstellen, so ist er befugt und verpflichtet, auch ohne Requisition der Civil-Behörde einzutreten, um den Befehl, dem diese sich zu fügen hat, zu übernehmen. Beide Behörden müssen auf die Wahrnehmung des richtigen Moments zum Eintrett der resp. Wirkungskreise ein besonderes Augenmerk richten. Sobald die Störung der Ruhe in einem Angriff oder Widerstand gegen Militär-Wachten und Patrouillen besteht, oder auswart, ist der Militär-Befehlshaber in jedem Falle sofort verpflichtet, die Herstellung der öffentlichen Ruhe zu übernehmen, und die Civil-Behörde schuldig, seine Requisitionen zu diesem Zwecke zu genügen, bis Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sind.

Ich beauftrage Sie, den Commandos und Ober-Präsidenten diese Bestimmungen mitzuteilen, damit sie die Militär- und Polizei-Behörden in den Garnison-Städten danach instruieren.

Berlin, den 17. Oktober 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
das Ministerium des Innern und der Polizei
und an das Kriegs-Ministerium.

(N° 145.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. November 1820, die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend. (Ges. Samml. von 1821. S. 21.)

Ich bin auf Ihren Bericht vom 6. d. M. mit Ihnen ganz darin einverstanden, daß die in der Verordnung vom 19. Februar 1816 wegen des Vergehens des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen bestimmte Strafe eines dreimonatlichen Festungsarrestes, bei Personen aus den niederen Ständen als nicht angemessen erscheint, und sehe daher, Ihrem Vorschlag gemäß, hierdurch fest, daß von den Gerichten, nach Beschaffenheit der zu Bestrafenden, künftig auf Festungsarrest, oder Gefängniß wegen des gedachten Vergehens, erkannt werden soll. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Troppau, den 19. November 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Kircheisen
und von Hale.

(N 146.) Auszug aus der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armee, vom 30. Dezember 1820.¹⁾ (Ges. Samml. von 1821. S. 1 — 10.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da die seit Bekanntmachung des Edikts wegen Errichtung der Gensd'armee vom 30. Juli 1812²⁾ eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Einrichtung dieses Corps erfordern; so verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und vierten Abschnitts des obgedachten Edikts, hiermit wie folgt:

S. 1.

Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine gleichförmig organisierte Gensd'armee bestehen und dagegen sowohl die im Herzogthum Sachsen, in den Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückischen bis jetzt bestehende Gensd'armee als die Gouvernements-Miliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöst werden.

S. 2.

Diese Gensd'armee soll in Rücksicht auf Dekononie, Disciplin und übrige innere Verfassung militärisch organisiert, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militair-Chefs, Unserm Kriegs-Ministerium, in Anschauung ihrer Wissamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civil-Behörden, Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, untergeordnet seyn.

S. 3.

Das Corps der Gensd'armeetheilt sich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Comman-deur vor.

S. 6.

Die Anstellung der Offiziere bei den Gensd'armee behalten Wir uns höchstselbst vor; der Militair-Chef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen, für die Besetzung erledigter Brigadier-Stellen sind solche künftig vorzugsweise auf die verdienstesten und geeigneten Individuen aus der Classe der Commandeure, und für erledigte Commandeur-Stellen auf die würdigsten Offiziere der Gensd'armee zu richten.

Die Wachtmeister sind vom Chef der Gensd'armee, aber gleichfalls vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gensd'armen zu ernennen. Die Gensd'armen werden vom Chef angenommen und bestellt.³⁾ Derselbe muss dabei zuerst auf die Arme-Gensd'armee, dann auf qualifizierte Leute aus den Garrison-Companien, demnächst aber auf Capitulanten, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht nehmen.

Zu diesem Zweck hat das Kriegs-Ministerium ihm vollständige, von den General-Commandos einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Listen über alle dahin gehörige und zum Gensd'armiedienst qualifizierte Subjekte mitzuhelfen. In diese Listen darf nur aufgenommen werden, wer

¹⁾ Die ehemalige Grenzgendarmerie ist durch die Alten. Kab. Ordre vom 24. November 1826 aufgehoben; deshalb sind die auf die Grenz-Gendarmerie Bezug habenden Bestimmungen dieser Verordnung hier nicht aufgenommen.

²⁾ v. Ges. Samml. von 1812. S. 141. u. f.

³⁾ Mittels Alten. Kab. Ordre vom 22. August 1829 ist verordnet, daß die Gensd'armen einen besondern Dienstfeld leisten sollen.

- a) den unverleichten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;
 b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann; und
 c) von starkem gesunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Der Chef der Gensd'armee hat die hierauf zurichtenden Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers oder Commandeurs deshalb mit Anweisung zu versetzen, um demnächst über die Tüchtigkeit und Ausstellung des geprüften Subjects zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht bestanden hat, wird ohne weiteres in den Listen gelöscht.

§. 7.

Die Amtstellung eines Gensd'armen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate, nur provisorisch; wenn er schon während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlassen werden.

§. 8.

Die Entlassung, nach Ablauf der oben gedachten ersten sechs Monate, kann nicht allein durch Kriegesrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs verhängt, und soll insonderheit, wenn ein Gensd'armen zum drittenmal wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden.⁴⁾

§. 9.

Das Corps der Gensd'armee hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Liniens-Truppen in Dienstbarkeit ist, den Vorrang. Das Commando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Corps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer der Liniens-Truppen, so ist derselbe den Anträgen des Gensd'armee-Anführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gensd'armen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Liniens-Truppen, und die Gensd'armen-Unteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeister.

§. 10.

Die Besoldung der Offiziere, Wachtmeister und Gensd'armen ist durch den Etat ausdrücklich bestimmt; außer derselben haben sie hinsichtlich weder in ihrem Standquartier, noch aufenthalts derselben, Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Verköstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen.

Mehrjähriger ausgezeichnetner Dienst in der Gensd'armee, soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualifizierte Offiziere, Wachtmeister und Gensd'armen besonders Rücksicht genommen werden.

§. 11.

Die Gensd'armee hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres.⁵⁾ Das nächste

4) cf. wegen unrechtmäßiger Entlassung der Gensd'armen die Allerh. Kab. Ordre vom 22. August 1829.

5) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 9. Dezember 1825, betreffend den Gerichtsstand der vom Garde-Corps zur Gensd'armee abgegebenen Leute während der Probezeit.

Militärgericht^{*)}) ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gend'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gend'armen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder außern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Besinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Gend'armee-Commandeur, zum weiteren Verfahren, zu übersenden, und hat der Commandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiction und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gend'armee Anwendung. Dem Chef der Gend'armee soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Commandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Commandants, und den Abtheilungs-Commandeuren, der eines detachirten Bataillons-Commandeurs zustehen. Für den Fall der Conférence von Gend'armen bei Vergehen anderer Militärypersonen, erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegs-Ministerium.

§. 12.

Die Gend'armee ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizei-Behörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommen werden;

6) Da das nächste Militärgericht von dem Stationorte der Gend'armen oft weit entfernt ist, so sind die Civilgerichte angewiesen worden, die Untersuchungen wider Gend'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, bis zum Spruch zu führen, wenn kein Militärgericht am Orte sich befindet. (cf. Monat. Circul. XVIII. N° 1.) Es sind daher folgende Rekripte von Seiten des Justiz-Ministeriums an die Civilgerichte ergangen:

I.

Nach der Verordnung über die einheitliche Organisation der Gend'armee vom 30. Dezember 1820 §. 11. ist zwar das nächste Militärgericht verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gend'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen. Da jedoch bei der jetzigen Militär-Justiz-Verfassung das nächste Militärgericht von dem Wohnorte der Gend'armen weit entsezt, und die Abfertigung einer vor Untersuchung stehenden Individualia um das Militärgericht mit Schwierigkeiten verbunden ist, so hat der Chef der Gend'armee in Verbindung mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium die fortgelegte Hülfe der Civilgerichte in Anspruch genommen. Das Königliche Kammergericht hat daher die demselben untergeordneten Gerichte anweisen, daß sie sich, falls kein Militärgericht im Orte vorhanden ist, der Untersuchungen wider Gend'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, nach, wie vor untersetzen.

Berlin, den 22. Februar 1822. (v. L. J. B. Bd. XIX. S. 200.)

II.

Die Königlichen Gerichtsbehörden sind bereits durch die Verfügung vom 22. Februar 1822 angewiesen worden, sich an Orten, wo keine Militärgerichte vorhanden sind, der Untersuchungen gegen Gend'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu unterziehen. Bei dergleichen Untersuchungen ist zwar die Zuziehung eines dazu von der reuierenden Militärbehörde commandirten Offiziers in der Regel erforderlich, meist indes noch den Neuerungen dieser Behörde eine solche Zuziehung nicht ohne Schwierigkeiten und Kosten erfolgen kann, genügt es auch, wenn die Untersuchungen nur von einem, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung bezeichneten Gerichte geführt werden. Aus dem Mangel reglementarisch zuwiedender Militär-Commissarien kann daher von Seiten der Gerichte niemals ein Grund hergenommen werden, die Untersuchungen abzulehnen.

Hinrich haben sich sämmtliche Königliche Ober-Justiz-Behörden zu achten, auch die Untergerichte dazu angewiesen.

Berlin, den 14. Juni 1824. (v. L. J. B. Bd. XXIII. S. 215.)

nommenen Hindernisse dieser Verfolgung, so wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und solche den betreffenden Behörden anzeigen.

II. insonderheit

1. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Ausläuf, Zusammensetzung und Tumult zu verhindern, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Droschkenkunst zuvorkommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken, und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Contraventienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabunden und andere, es sey durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachses Auge zu haben, und zu dem Ende so wohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetz fleißig zu patrouillieren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu seyn und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krije zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen, und verdächtige Personen anzuhalten;
2. auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmarkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Vortern, bei Feuers-, Wassers- und Überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, so wie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bemannete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Erexen und Unordnungen vorzubeugen, und die Ansitzer derselben, so wie andere Freyer und Widerstreifige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;
3. auf die Verfolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Verhüdigung, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, glistigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu befogenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Contraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntnis der vorgeschickten Behörde zu bringen;
4. auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Rändle, Brücken, Schlesien, Mauern, Zäune, Statuen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befindenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die mutwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;
5. Verbrecher und Vagabunden in Gemötheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken;
6. die in Verführung ihrer Dienstobligkeiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdiensträder, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntnis der Behörde zu bringen, und nach Umständen die Contraventienten anzuhalten;
7. Desertores aufzugreifen und an die nächst Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Exerrenden der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Diensten fernherin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren andern Dienstgeschäften ohne Nachteil für dieselben geschehen kann.

§. 13.

- Außerdem liegt der Gensd'armee ob, nöthigenfalls:
- die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und andere eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;
 - den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Executionen in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widerſchlagskraft zu beforschen ist, oder sonst Militair-Execution eintreten würde, und
 - bei Truppenmärshen die Nachzüger und Excedenten anzuhalten, und an ihre Corps abzuliefern.

§. 14.

Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gensd'armee überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gensd'arme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unterleiblichkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrener Widerſchlagskraft⁷⁾ und Bekleidungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des Kommandirten Militairs und der Schildwachen,⁸⁾ und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Auleitung der Dienstinstellung §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gensd'armen angebrachte Beschwerde, soll dagegen auch auf das genannte schleunig untersucht, und, wenn sie begründet befunden, der Schuldige nach geschickter Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gensd'armee bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Angelegen und Verhältnis die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15.

Ein jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gensd'armee und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftig zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechterhaltung ihres Aufschwungs und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unvergänglich und angebrüchlich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulen, so wie die Gauwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gensd'armen vollständig und unvergänglich alle Nachweiseungen und Mitteilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstpflichtigkeiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schläufig vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16.

Zur Erhaltung der militairischen Disciplin müssen die Militairvorgesetzten der Gensd'armee die ihnen unterordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei

7) Mittreich Rescript vom 12. October 1832 (v. Kampf J. B. Bd. XL. S. 512.) hat das Zivilministerium die Civilbehörden angewiesen, bei kastilischen Untersuchungen wegen Belästigungen oder Widerſchlagskraft gegen Gensd'armen im Dienst, das Eremansif erster Instanz gleich nach der Publikation der vorgefeschten Militair-Dienstbehörde des Denuncianten mitzuholen, damit leichter erforderlichenfalls von dem ihr nach §. 98. Tit. 35. Th. I. der Allgem. Ver. Ordnung zugehörigen Rechtsmittel Gebrauch machen könne.

8) Diese Bestimmung ist durch das Generalschreiben des Kriegs-Ministerii vom 19. Juni 1832 (Monatl. Circul. LXXXVII. Nr. 7.) der Armeen in Erinnerung gebracht worden.

genau nachsehen, ob Montirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände, sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und die Erfüllung der Dienstbliegenheiten der Gensd'armes von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Auskunft einzischen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäig berücksichtigen.

Wenn ein Gensd'arme zu einer ihn aus seinen Dienstvertretungen entfernden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militairvorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gensd'armes wegen dessen Erschzung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen. Die Brigadiers und Commandeure sind verpflichtet, auf Einladung des Präsidenten der Regierung oder des Direktors einer Abteilung derselben in deren Sitzung zur gemeinschaftlichen Berathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rücksprache über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§. 17.

Da übrigens die Gensd'armee in ihren Dienstbliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gensd'arme zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist also bezeichnungsweise unter dem Landrath, dem Orts-Polizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gensd'armee in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu verschen, und zu leiten, sles, wo sie gesetzt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gensd'arme mit seinen Pflichten immer befannter werde; und leichter ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedinge Folge zu leisten. Die Militairvorgesetzten haben daher die Amtsvertretungen der den Civilbehörden überwiesenen Gensd'armee nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Commando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gensd'armee auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig kontrolliren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civil-Dienstbehörde hat zwar auch selbs bei bloßen Disciplinar-Wergehungen, kein Strafrecht über die Gensd'armen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtsweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verleugnung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disciplinar-Bestrafung durch den Militairvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei denselben auf Überprüfung des Gensd'armen anzuzeigen; und es muß, sobald im erstere Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Überprüfung unbedingt veranlaßt werden.

§. 18.

Die Civilbehörden und die Militairvorgesetzten der Gensd'armee stehen zu einander überall nicht in fobordiniertem Verhältnisse, sondern die Offiziere der Gensd'armee sind, als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Ausführung eines Commando oder zu andern Dienstleistungen für das Civil kommandirt und deshalb an die näheren Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, blos ihrem Militairvorgesetzten unterordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gensd'armen erteilten Austräge und Anweisungen, die Gensd'armen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle andere, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gensd'armerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 19.

Obgleich die Gensd'armerie eine militairische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalkommando oder einem andern Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, miethin auch die in einer Stadt befindliche Gensd'armerie nicht unter dem Gouverneur oder Commandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militairvorgesetzten und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gensd'armerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Commandanten ausgehen.

§. 21.

Über die Dienstverhältnisse der Gensd'armerie haben Wir heute eine besondere Instruction für dieselbe erlassen.

Wir befahlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen Verordnung auf das Genaueste nachzukommen, und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Ministerien.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchstgelegenständig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 30. Dezember 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Klewiz. v. Hake.

(V 147.) Auszug aus der Dienst-Instruktion für die Gensd'armerie vom 30. Dezember 1820.
(Ges. Samml. von 1820. S. 20—20.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. ertheilen in Verfolg unserer heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie für dieselbe, in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehende nähere Vorschriften.

I. Von der militairischen Disciplin.

§. 1.

Die militairische Disciplin wird in dem Corps der Gensd'armerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, und in jeder Abtheilung von deren Commandeur, und unter ihm nach dessen Anordnung von den Offizierern, so wie unter diesen wiederum von den Wachmeistern, erhalten.

§. 2.

Zu diesem Beruf wird einem jeden Wachmeister eine besondere Unterabtheilung übertragen, wohin dann nicht blos die in den Kreisen stationirten, sondern in gleicher

Uet auch die in den größern Städten, Transportstationen und sonst stehenden Gensd'armen gehörn.

§. 3.

In jeder Brigade und demnächst in jeder Abtheilung sind sich die verschiedenen Grade der Militärvorgesetzten nach dem beim Militair geltenden Grundsäzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Commandeure, den letzter die Offiziere ihrer Abtheilung, und diesen die Wachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Vertragen ihrer Untergebenen zunächst verantwortlich und verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Kontrolle und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatthen. Kein Gensd'armee-Offizier, welchen Danges er auch sey, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gensd'armen entnehmen.

§. 4.

Im Allgemeinen müssen die Militärvorgesetzten darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen sowohl die nach dem Gensd'armee-Edikt und der gegenwärtigen Dienstinstruktion, als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus notwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Montirungsslücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere sowohl wie die Wachtmeister haben daher den ihnen zugeziesenen Distrikte stetsig zu bereiten, und die darin stehenden Gensd'armen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu kontrolliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesetzten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genauer Erklärungen einzufordern, sich von den Gensd'armen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordnen Aufträge nachzuweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontrolliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigt, oder sonst bekannt gewordneu Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, so wie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unbedingt streng zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen sein zu lassen, die ihnen untergeordneten Gensd'armen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Gensd'armee-Corps zu sichern, und denselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, so wie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorgehen müssen. Die Offiziere und Wachtmeister haben auch ihrerseits sowohl auf ihren Dienstreisen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gensd'armen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen.

§. 5.

Jeder Abtheilungs-Commandeur in der Gensd'armee hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen auf den Grund der Vereinsungsberichte seiner Offiziere mit Genauigkeit und Unparteilichkeit spezielle Konsultenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen

vorgesetzten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, so wie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Übersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Commandeur muss jährlich eine Kondutientenliste an den Brigadier, und dieser eine daraus angefertigte Hauptkondutientenliste an den Chef der Gensd'armee ein-senden. Es ist die Pflicht der Commandeure, sich durch öftere Bereisungen von der Disziplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen; die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspektion Berichte zu erstatten. Insbesondere aber müssen die Offiziere bei ihren Dienstbereisungen auf die Kondutientenlisten fügsame Rücksicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Wachtmeistern Rücksprache, auch darauf Be-dacht nehmen, bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Kondutientenlisten einzusammeln.

§. 6.

Jeder Wachtmeister und Gensd'arme muss über seine Dienstverrichtungen ein Dienst-journal führen, und darin

1. alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, so wie die einge-gangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,
2. die Zeit und Art, wenn und wie er denselben genügt hat, und
3. seine sämtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretierten Verbrecher, vagabunden und andere verdächtige Personen u. s. w.

dergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit, an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich auf gehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Wachtmeister hat monatlich seinem Comman-deur einen Dienstbericht zu erstatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereignissen muss auch vom Gensd'armen an den Wachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Commandeur nachrichtliche Anzeige ge-macht werden.

Wenn der Gensd'arme eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächst vorgesetzte Civildienstbehörde bewirkt.

III. Von den Dienstpflichten der Gensd'armee.

§. 18.

Die Gensd'armee muss die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die dar-aus für sie befürchteten Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftig-keit, Unparteilichkeit, Thätigkeit und Umsicht, willig und pinkelich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken; so muss sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge, und jeder Ein-mischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, fügsam enthalten. Keiner, der in der Gensd'armee dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundene Pflichten legend ein Gedanken annehmen, keiner in Wirts-, und Gaß-häusern sich unentgeldlich belästigen, noch Tourage für sein Pferd reichen lassen, noch wen-ger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gensd'arme, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Commandeurs, selbst, oder

durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 19.

Jeder Gensd'armerie muß, wenn ihm das Gegenseit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§. 20.

Alle Mitglieder der Gensd'armerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstbliegenheiten bestehenden allgemeinen und besondern Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civil-Dienstbehörden, sondern auch die Militair-Vorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gensd'armen die nähere Anleitung geben.

§. 21.

Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie bestimmten Dienstbliegenheiten der Gensd'armen, werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angeziesenen Bezirk oder Ort geleistet; es können indessen die Gensd'armen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen, oder sonst dringenden Fällen der Gensd'armerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leisten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Wagabonden in andere Gensd'armerie-Bezirke, so weit zu verfolgen, bis sie in letztern die zur weiteren Nachsuchung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit, oder einem andern Gensd'armen gemacht haben, und von diesen die nöthigen Ausfalten zur weiteren Nachsuche getroffen worden.

§. 22.

Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gensd'armerie-Abtheilungen, muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisierte, entsprungene und arretierte Verbrecher, Wagabonden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statt haben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden, so wie die auf den Landstrassen patrouillirenden Gensd'armen den in den benachbarten Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gensd'armen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versammlung erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich, von den obgedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranlassen, daß zu diesem Zweck die Gensd'armen im Patrouillendienste mit den Gensd'armen der zunächst benachbarten Distrikte wenigstens einmal wöchentlich an der Grenze zusammenstossen.

Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Kommunikation mit den benachbarten Wachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleicher Art weiter befördern.

§. 23.

Die Gensd'armerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortzufasse und zu unterbrechen, mitin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstbliegenheiten, besonders aber auf den deshalb eigends zu haltenden Patronissen, zu genügen. In letzterer Beziehung liege nemlich den

Gensd'armen, und so weit möglich auch den Wachmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufschlags fleißig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntniß zu erhalten; und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Beobachtungen und genommenen Maahregeln genau und gewissenhaft in das Dienstbuch (§. 6.) eingetragen werden.

§. 24.

In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gensd'armen überall in Gemäßheit des §. 12. des heute vollzogenen Edikts zu verfahren, und insonderheit die Grenze genau zu beobachten, und auf die wegen Überschreitung derselben, durch nicht legitimirte Personen, bestehenden Vorschriften, zu halten.

§. 25.

Da der Gensd'armee auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen; so muss sie auf alles, was leichter veranlassen könnte, besonders wachsam seyn. Findet ein Gensd'armee auf den Straßen, oder im Wasser, oder sonst Leichname verunglückter Personen; so muss er nach getroffener Weckrung zur Rettung des Vermüllten, oder Sicherung des Leichnams der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muss ferner gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüthsgekrankte, oder sonst verunglückte, oder nahe Gefahr aufgefahrene Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen, oder sonst hilflos liegen, oder herumirren, so weit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Obrigkeit zu führen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und unmittelst, zur Abwendung einer noch größeren Gefahr, geeignete Maßnahmen treffen. Er hat wahrgenommne Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzugeben und auf die Befolgung der deshalb, so wie wegen der Oldatenrämer, Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu hantieren.

Den Gensd'armen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Übertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrunst wahnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekämpfen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hilfe schleunigst geleistet werde; sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gensd'armen der benachbarten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gensd'armen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschhaushalte, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer angesetzten Gegenstände, und für die Sicherheit der geretteten zu sorgen; möglichst liegt ihnen ob, der Entstechung des Brandes und Ermittlung und Festhaltung des Thotes die höchste Sorgfalt zu widmen.

§. 26.

Die Gensd'armen sind besugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

- a) in Beziehung eines Verbrechens betroffen werden;
- b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlene Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an denselben, und zugleich die Flucht verdächtig sind;
- c) durch Steckbrief verfolgt, oder sonst der Gensd'armee zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden;

- d) falsche, oder unrichtige Pässe, oder andere Legitimationsdokumente bei sich führen;
- e) die ihnen in ihren Pässen etwa speziell vorgeschriebene Reiserouten verlassen haben;
- f) gesetzlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können, oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;
- g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
- h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu seyn;
- i) in thälicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei und andern groben Excessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Artemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, insoffern sie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;
- k) als Vagabunden, oder des Vagabundirens dringend verdächtige Personen, und zugleich unbekannte und unangefassene Leute sich der öffentlichen Abhöhung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;
- l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gensd'armen nicht Folge leisten, oder gar sich widersetzen;
- m) aus Gefängnissen und auf Transporten entflogen sind; und endlich
- n) die Deserteurs.

Die Gensd'armen müssen jedoch jede angehaltene Person mit den ihnen Verhältnissen gebührenden Rücktheit behandeln und keine Bekleidung zu gegebenen Beschwerden geben, sie auch insgesamt entweder an ihre Dienstbehörde, oder wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gensd'armen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben.

§. 27.

Die Gensd'armen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschungen von Verbrechen und Vergehingen in Privat- und Familienverhältnisse ungemäß eindringen. Hausforschungen können auch bei gesuchter Vergelassung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gensd'armee aber nur zur Ermittlung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechens bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

In besondere dürfen während der Nachtzeit die Gensd'armen ohne besondere Aufweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohner zur Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirthshäuser und Herbergen betrifft, so ist solches in Fällen des Verdachts, den Gensd'armen zu jeder Tageszeit, auch ohne Anzeichnung der Ortspolizeibehörde nüchtrig aber nur mit derselben gestattet.

§. 28.

Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Autorisation der betroffenen Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

- a) wenn Gewalt oder Thaltheit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktionen befinden, ausgeübt wird;
- b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Ansforderungen, um zur nächsten Obigkeit geführt zu werden, nicht ohne thäliche Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effecten oder Waaren

- und Führerwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widerstehen;
c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen untervertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gesunde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffnetem Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebraucht.

Art. IV. Von dem Verhältnisse der Gensd'armerie zu den Civil- und öffentlichen Behörden.

s. 29.

Die in den Kreisen, den großen Städten und auf den Transportstationen angestellten Gensd'armen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Contraventionen und Mängel, über die von ihnen angeschalteten Verbrecher, vagabunden und anderen Personen, und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorge setzten Civil-Dienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizeilichkeiten der einzelnen Orte, die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civil-Dienstbehörde des Gensd'armen bemerkte am Schlus des Monats im Dienstjournal, ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

Wir befehlen den betreffenden Ministerien, dem Chef der Gensd'armerie und allen Gensd'armie-Offizieren, Wachtmeistern und Gensd'armen, so wie allen Behörden, und überhaupt allen, die es angeht, sich nach der gegenwärtigen Instruction auf das Gewannte zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Instruction Allerhöchstgelegenständig vollzogen und mit Unsern Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Klewiz. v. Hale.

(N° 148.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Februar 1821, betreffend das Verfahren bei den Ehrengerichten. (Bekannt gemacht der Arme durch das Kriegs-Ministerium unter 24. Februar 1821.)

Da die Vorschriften über das Verfahren und den Wirkungskreis der Ehrengerichte häufig missverstanden werden, so will Ich zu deren Erläuterung folgendes festsetzen:

1. Die Ehrengerichte haben ihrer Bestimmung gemäß, ihr Urtheil nur auf That-sachen zu gründen, die nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl, oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind.¹⁾ In

1) cf. die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1806, sowie die Allerh. K. Ordres vom 13. Juni 1820 und 29. März 1820, betreffend die Bestrafung der Ehrensträhnungen zwischen Offizieren.

Fällen, für welche die Disziplinar-Gewalt der Truppen-Befehlshaber ausreicht, ist kein ehrengerichtliches Verfahren zuzulassen. Dagegen sollen die Ehrengerichte nicht nur befugt sein, auf den Verlust des Avancementes für eine bestimmte Zeit, sondern auch auf Entlassung aus dem Dienst, so wie auf Entfernung aus dem Offizierstande, ein Urtheil abzugeben; welche letztere den Verlust der Offizier-Prärogative zur Folge hat,²⁾ der Kassation aber noch nicht gleich zu sezen ist.

2. Das Auerkenntniß der Würdigkeit zum Avancement ist durch den, auf dienstlichem Wege eingereichenden Antrag des Offizier-Corps zu begründen.³⁾ Der Antrag auf ein Ehrengericht kann von jedem Offizier ohne Unterschied angebracht werden.

3. Staabs-Offiziere sind keinem Ehrengericht zu unterwerfen, indem Ich Mir in den geeigneten Fällen auf den Antrag des Divisions-Commandeure, die Entscheidung über sie vorbehalte.

4. Die Bestimmung, ob ein Fall zum ehrengerichtlichen Verfahren geeignet sei, erfolgt vom Divisions-Commandeur,⁴⁾ mit Zugleichung des Brigade-Commandeure der Linie und resp. der Landwehr, nach zuvor eingeholter Meinung des betreffenden Regiments- oder Bataillons-Commandeure⁵⁾ und eines Auditeurs. Dem Ehrengericht bleibt indeß unbenommen, sich für incompetent zu erklären; von welchem Fall Mir zur weiteren Bestimmung Anzeige zu machen ist.

Hiernach fällt auch die im §. 24. der Instruction vom 10. Dezember 1816 verordnete unmittelbare Meldung weg.

5. Zur Leitung der Verhandlungen wählt das Offizier-Corps eine Commission,⁶⁾ bestehend aus 1 Capitain, 1 Premier-Lieutenant und 1 Seconde-Lieutenant. Bei den Verhandlungen ist der zu den gerichtlichen Geschäften verpflichtete Auditor zugleich um bei den etwa nötigen Vernehmungen, im Wesentlichen die gesetzlichen Formalitäten zu beobachten.

6. Beim stehenden Heere, wo die Abhaltung von Ehrengerichten auf keine Zeit beschränkt

2) cf. das Circul. des Kt. Min. vom 11. April 1826, wegen Einsendung der Patente der Offiziere, welche aus dem Offizierstande entfernt werden.

3) cf. die Alther. Kab. Ordre vom 13. April 1826, betreffend den durch die Ehrengerichte auszureichenden Avancement-Beruf.

4) Bei den Artillerie erfolgt diese Bestimmung von dem betreffenden Inspecteur.

5) Auf eine Anfrage des General-Commandos des zweiten Armeecorps ob der Divisions-Commandeur gehalten sei, nach der Meinung dieser ihm unterordneten Befehlshaber zu verfahren, ist vom Kriegs-Ministerio folgendes Schreiben erloschen worden:

Die geistige Anfrage eines Hochlöblichen General-Commandos vom 29. Juni 1831, das ehrengerichtliche Verfahren betreffend, ermangle ich nicht, dadurch ergreife ich daranzuhalten, daß nach der Fassung des Gesetzes vom 15. Februar 1821 und in Folge der bisherigen, der Intention Sr. Majestät des Königs entsprechenden Auslegung derselben dem Divisions-Commandeur auch auf den Fall widerstreichernder Anklage des untergeordneten Befehlshaber über Einleitung einer ehrengerichtlichen Untersuchung die Entscheidung darüber innehält. Da dem das selben Ehrengericht überlassen bleibt, über seine Kompetenz zu urtheilen, so ist dadurch dem Fall der nicht gehörig bezeichneten Einleitung eines Ehrengerichts schon vorgeschen.

Berlin, den 13. August 1831.

^{zu}
Ein Hochlöbliches General-Commando des
zweiten Armeecorps.

Kriegs-Ministerium für den Kriegs-Minister
v. Scheler.

6) cf. meines Verfahrens dieser Commission, das Circul. des Kt. Min. vom 13. November 1823, und das Gutachten des General-Auditeurs vom 16. August 1831.

schrankt ist, erfolgt auf geschahene Prüfung der Ausschuldigung und die Vertheidigung des Angeklagten, gleich die Abstimmung. Bei der Landwehr wird die Sache dergestalt vorbereitet, daß die Abstimmung bei der nächsten Zusammenziehung erfolgen kann. Gestattet der Fall nicht diesen Aufschub, so erwarte Ich davon durch den Divisions-Commandeur Anzeige zur weiteren Bestimmung.

7. Der besonderen Vereidigung des Ehrengerichts bedarf es nicht.
8. Die Abstimmung erfolgt durch das dazu versammelte Offizier-Corps.⁷⁾
Die Wora werden von jedem Mitgliede besonders, mündlich oder schriftlich, wie es jeder für gut findet, der Commission abgegeben, welche lehrt gleichfalls mitstimmt. Von detachirten Truppenteilen werden die Stimmen schriftlich eingerichtet.

9. Bei jeder Entscheidung eines Ehrengerichts ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel des Offizier-Corps eines Linien-Regiments oder eines Landwehr-Bataillons erforderlich.⁸⁾ Eine Pionier-Abteilung mit den in ihrer Garnison befindlichen Ingenieur-Offizieren zusammen, sowie eine Artillerie-Brigade, ist hierbei einem Linien-Regiment gleich zu achten.

10. Sind die Stimmen dergestalt getheilt, daß die erforderliche Mehrheit für keine Meinung vorhanden ist, so werden die gegen den Angeklagten am nachtheiligeren lautenden Stimmen, den darauf folgenden gelindern so lange zugezählt, bis diese Stimmenmehrheit für eine Meinung vorhanden ist.

11. Das Urtheil wird dem Angeklagten auf die übliche Weise publicirt, und Mir nebst den Acten zur Bestätigung eingerichtet, wobei Ich Mir vorbehalte: auf eine etwaige Beschwerde des Verurtheilten gegen den Ausspruch des Ehrengerichts zu entscheiden, und nach Umständen ein zweites Ehrengericht bei einem andern Truppenteile halten zu lassen.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Februar 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N 149.) Alterthümle Kabinettsordre vom 21. Februar 1821., betreffend die Behandlung bestimmter Soldaten. Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 22. März 1821.)

Die zu Meiner Bestätigung gelangenden kriegerischen Erkenntnisse, wegen des Vergehens thälicher Widerschung gegen Vorgesetzte, bestätigen die Erfahrung wiederholend, daß dieses Vergehen, in den meisten Fällen, in dem Zustande der Trunkenheit verübt, und nicht selten durch unvorsichtige Behandlung der Vorgesetzten selbst veranlaßt wird.

7) Nach einem Schreiben des Kr. Min. an die General-Inspektion der Artillerie vom 13. April 1822 erfolgt die Abstimmung in der Art, daß werft das jüngste Mitglied des Ehrengerichts seine Stimme abgibt, und dann zu dem nächstfolgenden übergegangen wird.

8) s. das Circul. des Kr. Min. vom 13. November 1822, welches nähere Bestimmungen über die Formirung der Ehrengerichte bei der Landwehr enthält.

Bei der Nothwendigkeit, die bestehenden Gesetze für dieses schwerste Vergehen gegen die militairische Ordnung, in ihrer Strenge aufrecht zu erhalten, ist es Pflicht der Vorgesetzten, bei dem Verfahren gegen Trunkene, besondere Vorsicht zu beobachten, und nicht durch unzulässige Maahregeln einen Anreiz zur Widerfechtung zu geben.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, die commandirenden Generale zu veranlassen, die Truppenbefehlshaber aller Grade dengemäß mit angemessener Instruction zu versetzen.")

Berlin, den 21. Februar 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(Nº 150.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. April 1821., betreffend die Schaltcompetenz der we- gen Vertretung von Cassengeldern in Anspruch genommenen Offiziere während der Untersuchung. (bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 21. April 1821.)

Ich bestimme hiermit auf Ihren Vortrag, daß in Fällen, wo Offiziere wegen Vertretung von Cassengeldern in Anspruch genommen werden, und wo ihre Dienst-Entlassung oder Cassation wahrscheinlich erfolgen wird, denselben während des Laufes der Untersuchung über ihrem Gehalte nur so viel zum Unterhalte gezahlt werden soll, als der Pensionsfaz be-trägt, auf welchen sie nach den feststehenden Bestimmungen einen Anspruch haben würden.

Berlin, den 5. April 1821.

Friedrich Wilhelm.

*) In dem Circularschreiben des Kriegs-Ministers an die Königlichen General-Commandos vom 22. März 1821 ist bei Bekanntung dieser Allerh. Kab. Ordre, über die Behandlung betrunkener Soldaten folgendes gesetzt:
Bestimmte allgemeine Regeln für die Behandlung des betrunknen Soldaten lassen sich nicht geben, allein als erfahrungsmäßig beobachtet, kann man wohl annehmen, daß unmittelbares Handanlegen der Vorgesetzten, Gehens der Verhaftung, dem schon an sich in Opposition gegen alle äußere Einwirkung begießtigen Trunkenen am allgemeinsten ist; daß durch Drosselfunktion und Verminzelung anderer Personen, besonders seiner nahen Gefährten und Cameraden, mit denen er in freundschaftlichem Verhale steht, viel leichter zum Zweck gelangt wird, wenn es darauf ankommt, den Trunkenen von Seiten der Vorgesetzten oft zu Wortschmelz überzeugt, wo sich dann der Voge- setz leicht durch unpassable Bogen-Kedden für persönlich oder dienstlich delebig hält, anstatt zu bedenken, daß der Trunkene nicht den schändlichen Ausdruck in wüden im Stande ist. Sogen. diesen Anlaß zur thätlichen Widerfechtung aus Wortschmelz und alle Vorgesetzte insbesondere empfindlich zu machen. Es verkennt daher auch schon das Dienst-Reglement vom 13. September 1788 S. 567., daß never Offiziere noch Unteroffiziere sich mit betrunkenen Sol- daten in Wortschmelz einlassen, viel weniger sie schlagen sollen, weil die simmose Zustand solche Menschen oft verleiht hat, ihr Leben zu verwirren. Nur in den Fällen, wo Vorgesetzte oder seidi Worte, sich nicht darauf befränkten können, den Trunkenen zu beobachten, bis daß es ihnen gelungen wäre, ihn durch Cameraden wegführen zu lassen, vielmehr dessen Aktion um Gefahr abzunennen, verhindert wird, muß freilich zum Rennketten geschritten werden, auch auf die Gefahr, daß eine thätliche Widerfechtung die Folge davon werden kann. Am besten wird aber die Allerhöchste Intention entvoren werden, wenn die Vorgesetzten auf die fiktive Führung des Soldaten, auch außer dem Dienst, und besonders auf den Hals zum Trunk, als der Quelle von so vielen andern unmora- lischen Handlungen, und sehr von Eresen, ihre Unserfamkeit verdoppeln. Dazu fordert schon das Dienst-Reglement S. 608. auf, indem es vorbehält, sorgfältig darauf zu sehen, daß kein Soldat der Trunkenheit sich ergebe, da die meisten Eresen in der Trunkenheit vereitelt werden. Außer dem Dienst soll ein solcher Jeden zwar eine Schwäche beurtheilt, jedoch dem Soldaten, wenn er wieder nüchtern geworden, solches zwar verweisen, und er zu einem regelmäßigen Leben angehalten werden.

(N° 151.) Ueberhöchste Kabinettsordre vom 13. April 1821., betreffend den Gerichtsstand der nach der Vereidigung einstweilen in die Heimath entlassenen Erbs-Mannschaften. (bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 14. Mai 1821.)

Um die Gerichtsbarkeit der Erbs-Mannschaften außer Zweifel zu stellen, welche in Folge des jetzigen Beurlaubungs-Systems, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einführung mit Urlaubs-Pässen in der Heimath verbleiben, bestimme Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 11. d. M., daß diese Mannschaften während ihres Aufenthaltes derselbst und bis zur wirklichen Einführung bei Ihren Truppentreffen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern und den Kriegs-Reserve-Mannschaften der Civilgerichtsbarkeit unterworfen bleiben, und bei Vergehnungen, nach Worschrift der Instruction für die vormaligen Landwehr-Inspectore vom 10. Dezember 1816 A. §. 27. gegen sie zu verfahren ist. Ich überlasse Ihnen die Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 13. April 1821.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Kirchisen und v. Hale.

(N° 152.) Auszug aus der Ueberhöchsten Kabinettsordre vom 11. Mai 1821., daß die Vorgesetzten für die Ausführung der ihnen Untergebenen ertheilten Befehle allein verantwortlich bleibent.

Das General-Auditoriat hat in seinem Berichte vom 19. v. M. über das kriegerlich Erkenntniß wider den Major v. B. und Mitbeschuldigte Ansichten zu erkennen gegeben, welche Ich nicht billigen kann, und zu deren Berichtigung Ich demselben Folgendes zu eröffnen Wünsch habe:

Die erste Pflicht des Soldaten ist unbedingter Schorsam gegen die Dienstbefehle seiner Vorgesetzten und ihm ein Urtheil über deren Rechtmäßigkeit oder ihre Folgen um so weniger zu gestatten, je bestimmter der Befehl, und je größer seine Abhängigkeit zu dem Verfehlenden ist. Die Anwendung der Grundsätze wonach das General-Auditoriat die Verbindlichkeit zur Erfüllung des, dem Musketier R. auf das Bestimmteste ertheilten Befehls bedingt, würde zur Auflösung aller militärischen Subordination führen und die Autorität der Vorgesetzten vernichten, der für die Folgen seiner Dienstbefehle allein verantwortlich bleibt.

Berlin, den 11. Mai 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(N° 153.) Auszug aus dem Gesetze vom 7. Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. (Ges. Samml. von 1821. S. 89 — 96.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Die bisherigen Gesetze wider die Holzdiebstähle haben thells wegen ihrer Verschiedenheit und Unbestimmtheit, thells auch wegen des in Anwendung gebrachten geröhnlichen gericht-

lichen Verfahrens, welches weder mit der Natur noch mit der grossen Menge der zur Untersuchung kommenden Vergehen dieser Art in angemessener Beziehung steht, die beabsichtigte Wirkung nicht erreicht. Um von dieser Seite die neuerlich zur Beförderung eines regelmässigen Forsthaushalts, und zur Sicherung eines nachhaltigen Extrages der Forsten getroffenen Anordnungen zu ergänzen, verordnet Wir daher, nach erforderlichem Gutachten Unserer Staatsräthe, für den gesammten Umsfang Unserer Monarchie,¹⁾ auch diejenigen Provinzen und Landesteile nicht ausgenommen, in welchen das Allgemeine Landrecht noch keine gesetzliche Kraft hat, mit Aufhebung aller früheren, über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, sowohl überhaupt, als auch der in den Forstdisziplinen deshalb enthaltenen Vor- schriften insonderheit, wie folgt:

§. 1.

Die Strafe des einsachen, mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht, neben dem Ersatz des taumässigen Werths des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, wo solche obserbantmässig hergebracht sind, in der Entzugung des vierfachen Betrages jenes Werths, welche dem Waldeigentümer anheim fällt.

§. 2.

Wenn der Diebstahl zur Machtzeit verübt worden ist, tritt die Strafe des sechsfachen Werths ein.

§. 3.

Auch bei der Wiedeholung des Vergehens zum zweiten- und drittenmal, nach erfolgter Bestrafung des früheren Diebstahls, soll die im vorstehenden §. 2. bestimmte Strafe eintreten, und wenn die wiederholte Entwendung zur Machtzeit geschehen ist, dieselbe um den achtfachen Werth bestraft werden.

§. 4.

Wenn der Holzdieb nicht vermindert ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, tritt Gefängnisstrafe ein, wobei Fünf Thaler Geldstrafe achtzigigem Gefängniss der Regel nach gleich geachtet werden.²⁾

§. 19.

Wenn der am Gerichtstage anwesende Angeklagte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Forstbedienten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezeichneter, zu seiner Verurtheilung, falls er nicht seine Unschuld durch einen geschicklich zulässigen Gegenbeweis auszuführen vermugt.

§. 20.

Jeder Forstbeamte, welchem die Ausmittlung der Holzdiebstähle und deren Anzeige obliegt, soll darauf vor dem Gericht, bei welchem er in dieser Eigenschaft zu erscheinen hat,

1) Mehrere Gehöften sind zweifelhaft darüber gewesen, ob die Untersuchung und Bestrafung der von Militär-Personen begangenen einsachen Holzdiebstähle den Militärgerichten zustehen und obliege. Diese Frage ist jedoch nicht nur von den Ministerien des Kriegs und der Justiz, sondern auch vom Staats-Ministerium, bei Gelegenheit der Beratung über die Ablösung des Gesetzes vom 7. Juni 1821 auf Soldaten, bejahten beantwortet und dies namentlich in einem Schreiben des Kriegs-Ministeriums an das General-Commando des Garde-Corps vom 3. April 1832 erwidert worden. — Die hier nicht ausgesprochenen Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen das Untersuchungs-Verfahren gegen Civilpersonen und die Vollstreckung der gegen dieselben wegen Holzdiebstahle erkannten Strafen.

2) cf. die Kriegs-Ordn. 31 und 51.

oder, falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts dahin eidlich verpflichtet werden:

dass er die Holzdiebstähle, welche in dem Forstrevier, wobei er angestellt ist, vorfallen, und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenshaftigkeit anzugeben, und was er über die That-Umstände des Vergehens, und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Dies Verpflichtungsprotokoll wird in der Gerichtsregisteratur aufbewahrt, und es werden davon, falls der Forstbeamte bei mehreren Forstgerichten aufzutreten hat, denselben so viel Ausfertigungen ertheilt, als außerdem noch Forstgerichte vorhanden sind, bei welchen diese Ausfertigungen niebergelegt werden. Nur der Angabe eines solchergestalt vereideten Forstbeamten wird die gerichtliche Beweiskraft (§. 19.) beigelegt, wenn er aus eigner Wahrnehmung den Angeklagten der That bezüglicht.

§. 21.

Um diese Beweiskraft nicht zu schwächen, sollen die Forstbeamten da, wo es bisher Statt fand, nicht weiter einen Denunziantenantheil an den Geldstrafen genießen und die obseruantiaischen Pfandgelder zur Kasse, wohin die Forstfälle fließen, eingezogen werden.

§. 22.

Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren soll auch auf Holzdiebstähle in Gemeine- und Privatforsten angewendet, und den Förstern der Gemeinen und der Privat-Forsteigentümer ein gleicher gerichtlicher Glauben, wie Unsern Forstbeamten (§. 19.) in dem dafelbst gedachten Falle gewährt werden, wenn die Förster auf Lebenszeit bestellt, und sie eben so wie §. 20. vorgeschrieben, vor Gericht vereidigt worden, welchen Fällen sie jedoch ebenfalls an Pfand- und Strafgeldern keinen Antheil haben dürfen. Mängel eines dieser Erfordernisse, so haben die Aussagen der gedachten Förster nur diejenige Beweiskraft, welche ihnen nach den bereit gelegten Geschen beizulegen ist.

§. 30.

Nach dreimal erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls, soll die vierte und weitere Entwendung dieser Art mit einer Einsperzung von vier Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Besserungshause geahndet werden.

§. 31.

Sind bei einem Holzdiebstahl Gewaltthärtigkeiten von dem Gesandeten ausgeübt, oder ist dieselbe sonst mit einem Vergehen oder Verbrechen begleitet, so treten die gemeinen Strafgesetze ein.

§. 32.

In Anschlung der Entwendungen des bereits gefällten, im Walde oder an den Abfagen stehenden Nutz- oder andern Holzes, so wie des Schwemmen- oder Flößholzes, behält es bei den Strafsbestimmungen der §§. 1140 bis 1144. des Westen Teiles, Theil II. des Allgemeinen Landrechts, mit Weglassung der körperlichen Züchtigung, und in denjenigen Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, bei den dort geltenden Strafgesetzen sein Bewegen.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglückigt:

Friese.

(N° 154.) Ullschöchste Kabinetsordre vom 10. August 1821, betreffend den Gerichtsstand beurlaubter Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften beim Zusammentreffen militärischer und gemeiner Verbrechen. (Belannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 1. November 1821. Monat. Circul. XIV.)

Es ist Mir bei mehreren zu Meiner Bestätigung gekommenen kriegsrechtlichen Erkenntnissen bemerkbar geworden, daß insbesondere bei dem Zusammentreffen von Civil- und Militärvergehen beurlaubter Landwehr- und Kriegs-Reserve-Mannschaften, die Civil-Gerichte gegen die gesetzliche Vorschrift verstoßen, wonach der Militärgerichtsstand in Criminal-Fällen jedes andere Forum ausschließt, also bei der Concurrenz bürgerlicher und militärischer Vergehen auch die Untersuchung der erstenen dem Militär-Gerichte zu überlassen ist. Ich beantrage Sie daher, die bürgerlichen Criminal-Gerichtshöfe zur besseren Wahrnehmung der Vorschriften über die Competenz des Bürgerlichen- und des Militär-Gerichts in Criminal-Fällen anzurufen".

Berlin, den 10. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Justiz-Minister von Kirchisen.

(N° 155.) Circularschreiben des Kriegsministerii vom 1. September 1821, daß die Aufführung der zur Einstellung bei einer Strafsection verurtheilten Deserteure, gegen welche ein bereits vollstrecktes Contumacial-Erkenntniß ergangen ist, erst nach der Rehabilitation erfolgen soll. (Monatl. Circul. XIII. N° 2.)

Ein Deserteur der wieder eingebracht wird, nachdem dessen Name bereits in Folge eines bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisses am Galgen angeschlagen worden ist, kann nach beendigter Untersuchung und nach Abhaltung des gegen ihn anderweitig angeordneten neuen Kriegsgerichts nicht, wie dies in Hinsicht anderer zur Festsungstrafe verurtheilten Soldaten vorgeschrieben worden ist, sofort nach einer Festung zur Einstellung bei einer Strafsection

^{*)} Diese Anweisung enthält das Circular-Neschrift des Justiz-Ministerii vom 6. Oktober 1821. (v. Kampf 3. G. Bd. XXII. S. 334.)

abgeführt werden, sondern muss bis die Bestätigung des neuen kriegsrechtlichen Erkenntnisses und seine Rehabilitierung erfolgt ist, im Militärarrest verbleiben.

Der Anfang der Festungsstrafe wird jedoch vom Tage des gehaltenen Kriegsgerichts an gerechnet.

Berlin, den 1. September 1821.

Kriegs-Ministerium
von Hale.

(M 156.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 2. September 1821., wegen Bestrafung des von Militärpersonen begangen werden den dritten Diebstahls. (Sef. Samml. von 1821. S. 183.)

Da von den Militärgerichten, in Anwendung der Bestimmung des 43sten Kriegsartikels, wegen Bestrafung des dritten Diebstahls häufig gefehlt wird, so finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu erklären: daß die, für den dritten Diebstahl in dem 43sten Kriegsartikel normirte Festungsstrafe bis zur Besserung und dem Nachweise des künftigen ehlichen Erwerbs, nur von der Einsperrung nach überstandener Strafe zu verstehen, diese Strafe also in dem Erkenntnisse mit auszusprechen und nach Vorchrift des Allgemeinen Landrechts Tit. 20. Theil II. zu ermeessen ist. Ich beauftrage das Militär-Justizdepartement, die Militärgerichte danach anzuweisen.

Charlottenburg, den 2. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militär-Justizdepartement.

(M 157.) Anhäng aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 5. September 1821., betreffend die Gerichtsbarkeit über die Jäger- und Schützen-Abtheilungen.

Ich bestimme hiermit auf Ihren Vortrag hinsichts des Staats und der Verhältnisse der Jäger- und Schützen-Abtheilungen:

7. Die Anordnung und Bestätigung der Standrechte steht nur dem Commandeur zweier Abtheilungen zu.¹⁾ Doch kann bei den Abtheilungen zu Griesowalde und Grüne-

1) Nach der Allerh. Kab. Ordre vom 4. Januar 1834 werden Commandeure zweier Jäger- und Schützen-Abtheilungen nicht mehr ernannt. Die Gerichtsbarkeit derselben ist auf die kommandirenden Generale übergegangen. Der Abtheilungs-Commandeur dagegen steht im Verhältnisse eines detachirten Bataillons-Commandeurs. Dies hat das Kriegs-Ministerium in einem Schreiben an das General-Commando des 6. Armes-Corps ausgesprochen, welches dorthin lautet:

Einem sc. erwiedere Ich ergiebt auf das gefällige Schreiben vom 17. Dezember 1833, daß der hierbei zufliegende Antrag des Commandeurs der zwei Schützen-Abtheilung, Hauptmann v. g. ihm in Bezug auf seine Abtheilung die Disziplinar-Erzeugmäle eines Regiments-Commandeurs zu übertragen,

wie auch schon von Einem sc. bemerkt worden, in den gesetzlichen Vorschriften nicht begründet ist, dieselbe viele-

berg²⁾) wegen ihrer Entfernung von den mit Ihnen verbundenen Abtheilungen, der Abtheilungs-Commandeur diese Besuchsgerechtigkeit ausüben.

8. Dagegen hat der kommandirende General eines Armeecorps die Kriegsgerichte bei der denselben angehörigen Abtheilung anzuordnen und die Erkenntnisse zu bestätigen, wie solches schon bei den Reserve-Regimentern geschieht.³⁾

Berlin, den 5. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant von Hake.

(M 158.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. September 1821., betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungs-Arrest auf Festungs-Arbeit erkannt werden kann. (Ges. Samml. von 1821. S. 158.)

Auf Ihren Antrag vom 21. Juni d. J. bestimmte Ich hierdurch, daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgesetze nur des Festungs-Arrests erwähnt haben, auf Festungs-Arbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden kann, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu bestrafenden und seinen individuellen Verhältnissen geleitet werden muß.

Berlin, den 8. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

(M 159.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. September 1821., betreffend den Verlust des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse und der Erbberedigung zu diesem Orden. (Belannt gemacht den Militair-Behörden durch die General-Orders-Commission unterm 13. September 1821.)

Ich bestimme, daß in Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreises oder des Erbrechts dazu von Mir ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georgen-Ordens

mehr nur von Einem re. ausgeübt werden und dem Abtheilungs-Commandeur nur die Disciplinär-Gekalt eines betroffenen Bataillons-Commandeurs zugeschen kann.

Einem re. felle ich hiernach die Entscheidung des Hauptmanns v. Z. ergeben anheim.

Berlin, den 4. Januar 1824.

Zur den Kriegs-Minister, im Allerhöchsten Auftrage
v. W. W. W.

An
Ein Kast. Hochl. General-Commando
des 6. Armeecorps
zu Breslau.

2. Die 1te Jäger-Abtheilung, welche früher in Grünberg stand, steht jetzt in Lübben in Garnison.

3) Die Beschlagnahme, wonach es in Abicht der kriegsrechtlichen Erkenntnisse und deren Bekräftigung ebenso wie bei den Reserve-Regimentern gehalten werden soll, bezieht sich auf die, in der die Errichtung von Reserve-Regimentern betreffenden Alten. Kgl. Ordre vom 3. März 1820. sub 4. getroffene. Anordnung, daß die Reserve-Regimenten nicht im Divisions-Verbande, sondern als Festungs-Befestigungen unter den unmittelbaren Befehlen der kommandirenden Generale stehen sollen.

Ordens fünfter Classe oder der Berechtigung dazu nach sich ziehen soll, ohne daß es deshalb einer ausdrücklichen Erklärung bedarf").

Berlin, den 10. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die General-Ordens-Commission.

(N° 160.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. November 1821., betreffend den Militärgerichtsstand der Militärgeistlichen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 1. Januar 1822. Monat. Circul. XVI. N° 2.)

Ich bin auf den Bericht des General-Auditorats vom 8. d. M. damit einverstanden, daß die Gerichtsbarkeit des Collegii in der Führung der Untersuchung und Absfassung des ersten Erkenntnisses gegen Militär-Prediger durch die veränderte Einrichtung der Militär-Gerichtsversammlung des Jahres 1809 nicht für aufgehoben zu erachten ist; womach das-selbe also in den zur Entscheidung gekommenen und in ähnlichen Fällen zu versahen hat.

Berlin, den 21. November 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das General-Auditoriat.

(N° 161.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Dezember 1821., betreffend die im die besondern Abtheilungen der Garrison-Compagnien eingeführten Individuen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 31. Januar 1822.)

Ich finde es bei der jetzigen Verfassung der Garrison-Truppen nöthig, die Verordnung vom 10. April 1813, welche dabei eine zweite Classe des Soldatenstandes gestattete, hierdurch wieder aufzuheben. Wenn gegen Leute dieser Compagnien auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt wird, so treten sie in die besondere Abtheilung bei den Garrison-Truppen, und auf gänzliche Entfernung aus den Garrison-Compagnien ist nur bei völiger Incorrigibilität zu erkennen, mit welcher der Verlust der Ansprüche auf Invaliden-Wohlfahrt verbunden ist. Dergleichen Erkenntnisse bedürfen Meiner Bestätigung nur in sofern, als die außerdem erkannte Strafe oder ein anderer gesetzlicher Grund dieselbe erfordern. Ich finde es übrigens nicht angemessen, daß die Leute der besondern Abtheilungen nach ihrer Zurückversetzung in die erste Classe des Soldatenstandes noch darin zurück behalten werden, um ihre Dienstzeit zu vollbringen; vielmehr sollen dergleichen Leute, wenn sie aus Garrison-Compagnien zu den besondern Abtheilungen gekommen waren, nach ihrer Rehabilitierung auch in jene Compagnien wieder eintreten; wenn sie aber vorher

^{*)} cf. die Allerh. Kab. Ordre vom. 5. Januar 1827, denselben Gegenstand betreffend.

bei der Garde oder bei Linien-Truppen standen, oder noch gar nicht gedient hatten, Wehuks der Ablösung ihrer fernern Dienstzeit, nach der Bestimmung der betreffenden General-Comman-

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen^{1).}

Berlin, den 11. Dezember 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(Af 162.) Circular-Rescript des General-Auditoriat's an sämmtliche Auditeure vom 18. Januar 1822, das Spruchverfahren in Untersuchungssachen gegen Militär-Arme betreffend.

Um den Zweifel zu heben,

ob über einen General-Divisions-Arzt *) in Criminal- und Injuriens-Sachen durch ein Kriegsgericht oder durch eine Spruch-Commission zu ersehnen sei?

³⁾ Bei Bekanntmachung dieser Alerh. Rab. Ordre hat das Kriegsministerium über deren Ausführung in dem Circularschreiben vom 31. Januar 1822 folgendes bemerkt:

1. Die Leute der Garnison-COMPAGNien, welche in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, gehen zur besondern Abtheilung der Compagnie über, wie dies auch schon aus der Alten. Ord. Ordre vom 3. Februar 1818 ab §. 9. folgt.
 2. Die Leute der besondern Abtheilungen, welche sich in die erste Klasse zurück versetzt sind, werden von dem General-Commando, zu dem die Garnison-COMPAGNien gehören, einem Truppenteil der Linie in den Corps, und der Waffe, wobei sie früher diensten, überwiesen, um ihre noch idrige Dienstzeit abzuleisten.
 3. Diejenigen Leute der Garde, welche ohne zur Gefangenshaft verurtheilt zu sein, abgesetzt werden und welche sich immer in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, werden in der bisherigen Art zur Einstellung in die besondern Abtheilungen und ihrer heimathabenden Garnison-COMPAGNien überwiesen.
 4. Wenn Leute von den Gardes nach abgekürzter Gefangenheitsstrafe noch in dienen versetzt sind, so haben die Commandanturen, statt der Frist infolge der Bestimmung vom 24. Februar 1818 an das Kriegsministerium zu machenden Meldung, einen Monat vor Ablauf der Strafzeit den zresp. General-Commandos des heimathabenden Provinz unmittelbar zu berichten und nach deren Disposition die der Strafe entlassnen Leute abzuholen. Die General-Commandos haben die ihnen zugeordneten Leute, wenn sie in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befinden, einer besondern Abtheilung ihrer Garnison-COMPAGNien, infosfern sie aber in der ersten Klasse des Soldatenstandes stehen, einem Truppenteil der Linie ihres Corps und der Waffe, wobei sie früher dienen, zu überweisen.
 5. Sträflinge, welche ihrer Dienstpflicht im fahrenden Heere bereits genügt haben, werden nach Ablösung ihrer Strafe unmittelbar von den Commandanturen denselben Brigadien-Commandeurten der Landwehr überwiesen, wie sie ihren Aufenthalts zeitpunkt, damit diese sie nach Nachzahl der Umsände zur Reserve oder Landwehr verheilen können.
 6. Dem General-Commando des Garde-Corps sind die Festungen Stettin, Spandau, Cüstrin und Magdeburg Bedarf der Ueberweisung der zur Gefangenshaft verurtheilten Leute des Garde-Corps zur Disposition gestellt, so dass von besondere in die Strafzelle eingeholenden Individuen nach Stettin die aus dem 1ten und 2ten, nach Spandau 1ten, nach Cüstrin 1ten und 2ten, nach Magdeburg 1ten, 2ten und Ste Armeecorps

und die aus Neusachsel gebürtigen abgeführt werden.

daß auch die in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzte Leute der Jäger-Abteilungen zur Kleidung der geselllichen Dienstzeit, in so weit sie sich noch nicht erfüllt haben, in die desfonten's Abteilungen der Garde-Compagnies, gleich den aus dem Garde-Corps entseherten Leuten, eingestellt werden sollen.

²²⁾ Die General-Divisions-Brigaden führen jetzt den Titel: General-Brigade des Corps; cf. das Circul. des Sr. Mfr. am Amtmäßigen General-Commandos vom 16. Juli 1828.

haben wir uns veranlaßt geschenken, eine Bessezung Sr. Majestät des Königs darüber zu erbitten, und es ist darauf die allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Januar d. J. an uns ergangen, welche Ihnen zur Nachachtung für künftig sich ereignende Fälle zugesertigt wird.

Wir haben in unserem deshalb erststetigen Immediat-Bericht den Grundsatz aufgestellt, daß über alle diejenigen Militair-Arzte, welche ihrem Truppenheile in das Gefecht zu folgen verbunden sind, und deshalb zu den Combatanten gezählt werden, also Compagnie-, Bataillons- und Regiments- Arzte, mithin auch General-Divisions-Arzte, welche den kommandirenden General in der Schlacht zu begleiten verpflichtet sind, von einem Kriegs-Gerichte, über alle andern Militair-Arzte aber von einer Spruch-Commission zu erkennen sein werde.

Da dieser Grundsatz von Sr. Majestät dem Könige durch jene Kabinetsordre genehmigt zu seyn scheint, so wird hiernach in allen künftigen Fällen zu versfahren sein.

Berlin, den 18. Januar 1822.

Königlich Preußisches General-Auditoriat
von Braunschweig.

Circulaire an sämmtliche Auditeure.

Ich bestimme auf die Anfrage des General-Auditorats vom 30. November v. J., daß in Criminal- und Injurien-Fällen über einen General-Divisions-Arzt durch ein, nach seinem Range gehörig bekleidtes, Kriegs-Gericht erkannt werden soll.

Berlin, den 7. Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(Af 163.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. April 1822, betreffend die Verteidigung der Ersatz-Mannschaften. (Belauft gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 11. April 1822.)

Ich finde es unangemessen, daß die Rekruten dreimal vereidigt werden, nämlich einmal vor ihrer Abfendung an die Truppenheile, und einmal nach ihrer Ankunft bei den letztern und bestimme daher, daß die Rekruten künftig nur einmal, und zwar in Folge des § 89. der Ersatz-Instruktion gleich bei der Aufnahme in den Militärsstand vereidigt werden. Demnächst sollen ihnen aber, nach dem Eintrifffen bei ihrem Truppenheile, bei Vorlesung der Kriegs-Artikel, der geleisete Eid und die angehenden Pflichten nochmals und ohne alle Formlichkeit in Erinnerung gebracht und deren gewissenhafte Erfüllung aus Herz gelegt werden.

Sie haben hiernach das Erforderliche an die Armee zu lassen.

Berlin, den 1. April 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant
von Hale.

(Nº 164.) Schreiben des Kriegsministeriums an das General-Commando des Garde-Corps vom 4. April 1822., betreffend die Kompetenz der Militärgesetze zur Fortführung von Untersuchungen, welche gegen ein aus dem stehenden Heere ausgeschiedenes Individuum während der Dienstzeit wegen eines militärischen Verbrechens eingeleitet und beim Ausscheiden des Angeklagten aus dem stehenden Heere noch unbefriedigt sind.

In Verfolg meines Schreibens vom 23. Januar c. benachrichtige ich Ein u. ergebenst, daß, wenn ein aus dem Dienst im stehenden Heere ausgeschiedenes Individuum während seiner Dienstzeit sich eines militärischen Verbrechens z. B. der Desertion oder des Vergehens gegen die Subordination schuldig gemacht hat, die Untersuchung bei dessen Ausscheiden aus dem stehenden Heere aber noch nicht beendet ist, diese, im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerio, von dem Militair-Gerichten fortgesetzt und darin erkannt werden muß.

Dahingegen ist die Abgabe aller derjenigen Untersuchungen an die Civil-Gerichte ratsam, wo es nicht weiter auf Beurtheilung der militärischen Dienstverhältnisse ankommt.
Berlin, den 4. April 1822.

Kriegs-Ministerium.
von Hake.

An
Ein Königl. Hochdobl. General-Commando.
der Garden.

(Nº 165.) Schreiben des Kriegs-Ministeriums an das General-Commando des Ersten Armee-Corps vom 11. April 1822., betreffend die Entfernung der Armee-Gensd'armen aus dem Corps.

Auf die gefällige Anfrage Eines u. General-Commandos vom 21. Februar c. welches Versfahren in Bezug auf diejenigen Armee-Gensd'armen in Anwendung zu bringen sei, welche, ohne gerade grobe Verbrechen zu begehen, doch durch eine schlechte Führung im Allgemeinen Unzufriedenheit erregen, erwiedere ich ergebenst, daß in allen Fällen wo die Disciplinargewalt der betreffenden Commandeure, denen Armee-Gensd'armen-Commandos zugestellt sind, nicht ausreicht, ein gerichtliches Versfahren einzuleiten muß, und da die Armee-Gensd'armee ein rein militärisches Corps ist, so finden auf solches auch die Militair-Gesetze, ohne Einschränkung Anwendung.

In den Militair-Gesetzen aber finden sich hinreichende Mittel, ein durch Disciplinarstrafen nicht zu besserrndes Subject aus dem Dienste zu entfernen.

Ich bemerkte in dieser Hinsicht noch besonders, daß, da die Armee-Gensd'armen aus den Garnison-Compagnien ergänzt werden und durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Juni 1810 vorgeschrieben ist, daß gegen unmoralische Subjecte der Garnison-Compagnien auf Entfernung aus denselben erkannt werden soll, diese Allerhöchste Kabinetsordre in allen Fällen Anwendung finden kann, wo die Entfernung eines Armee-Gensd'armen aus dem Corps nothwendig wird.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß wenn die Entfernung oder das Ausscheiden eines Armee-Gensd'armen, wegen anderer z. B. körperlicher Ursachen — oder wegen manlinder Qualification zu dem Dienste als Armee-Gensd'armen insbesondere — veranlaßt

wird, für solche Leute, den bestehenden Grundsäzen nach, entweder der Rücktritt in die Garnison-Compagnie oder ehrenvolle Entlassung und resp. Versorgung eintreten muss.
Berlin, den 11. April 1822.

Krieges-Ministerium.
von Hale.

An

Ein ic. General-Commando des 1. Armee-Corps
zu
Königsberg.

(N 166.) Ullerdchste Kabinettsordre vom 14. April 1822, über die Befugniß der höheren Be-
fehlshaber, einen Offizier vom Dienste zu suspendiren. (Bekannt gemacht der Armee durch
das Kriegs-Ministerium unterm 27. April 1822.)

Da über die Grenzen der Befugniß der Commandeure, einen Offizier bei genügender
Veranlassung vom Dienst auszuschließen, Ungewisheit obwaltet, so erkläre Ich hiermit, daß
jeder Vorgesetzte, der das Recht hat, einem Offizier Arrest zu geben, auch befugt ist, denselben vom Dienst zu suspendiren, und nur die bei Arrestfällen vorgeschriebene Meldung hō-
heren Orts davon zu machen hat.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, dies der Armee bekannt zu machen.
Potsdam, den 14. April 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N 167.) Ullerdchste Kabinettsordre vom 12. Mai 1822, daß Besitzer von Orden ic. die Deko-
rationen derselben während einer zu erledigenden Festungsstrafe nicht tragen sollen. (Ges.
Samml. von 1822 S. 174.)

Ich finde es nicht angemessen, daß Besitzer von Orden und Ehrenzeichen, während
sie Festungs- oder andere Freiheitsstrafen erleiden, mit den Dekorationen ihrer Orden ic.
erscheinen, und bestimme hierdurch, daß dergleichen Personen vom Militair- oder Civilstande,
während der Dauer jedweder Art von Freiheitsstrafe, die Dekorationen von Orden, Ehren-
zeichen und Denkmünzen, nicht anlegen, solche vielmehr beim Austritt der Strafe, der vor-
gesetzten oder der strafvollziehenden Behörde überliefert und bei derselben, bis nach beendigter
Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Besitzer zurückgegeben werden sollen, in sofern hier-
gegen nicht etwa durch dessen Führung Bedenken veranlaßt sind, die eine Anfrage höhern
Orts nöthig machen.

Ich beauftrage das Staatsministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.
Potsdam, den 12. Mai 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(Af 168.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 30. Mai 1822., betreffend die Bestrafung der dritten Desertion. (Besannt gemacht den Auditorien durch das General-Auditoriat unterm 15. No. vumber 1822.)

Ich finde die vom General-Auditoriat neuerdings in seinem Gutachten ausgesprochene Meinung, daß die im 18ten Kriegs-Artikel auf die dritte Desertion verordnete Ausstossung aus dem Soldatenstande nur bei Anwendung der vollen gesetzlichen, nicht aber einer außerordentlichen Strafe, eintreten könne, in den Gesetzen nicht begründet und den §. 408. der Criminal-Ordnung auf den Fall nicht anwendbar, indem unter der darin erwähnten außerordentlichen Strafe, eine solche verstanden wird, die wegen Mangels eines vollständig geführten Beweises gegen den, die That läugnenden Angeklagten zu erkennen ist; wodurch also die im 18ten Kriegs-Artikel auf die dritte Desertion bestimmte Ausstossung keineswegs ausgeschlossen wird, wenn das Vergessen erwiesen ist. Hierauf hat das General-Auditoriat sich in vor kommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 30. Mai 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(Af 169.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Juni 1822., die Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militairpersonen betreffend. (Ges. Samml. von 1822. S. 209.)

Auf die Auffrage: wie nach der veränderten Organisation der Genad'armerie, die Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Personen zu vollstrecken sey, bei welchen bisher Militair-Execution statt fand? bestimme Ich: daß diese Execution, so weit sie nicht Gehalts-Abzug betrifft,¹⁾ künftig von dem Landes-Justiz-Collegium der Provinz, in der der Schuldner sich aufhält, durch die dazu angestellten Beamten zu vollstrecken, der Schuldner aber durch das Militairgericht²⁾ mit der Weisung davon zu benachrichtigen ist, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten.³⁾ Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung bekannt zu machen.⁴⁾

Potsdam, den 4. Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Kirchen und von Hake.

1) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 29. Januar 1829, das Gehalts-Abzugs-Versfahren betreffend.

2) Die Requisitionsen in Betref der Schuldner zu erlassenden Weisungen müssen hinsichtlich der Militairpersonen, gegen welche nur auf Specialbefehl Seiner Majestät des Königs eine Untersuchung eröffnet werden darf, an das General-Auditoriat, und hinsichtlich aller übrigen Militairpersonen an dasselbe Militairgericht gelangen, bei welchem der Schuldner den Gerichtsstand in Strafsachen hat.

3) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 4. Januar 1833, wegen Vollstreckung der Executionen in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden.

4) Durch die Allerh. Kab. Ordre vom 8. September 1819 (Ges. Samml. von 1822. S. 209) ist bestimmt, daß bei Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militairpersonen in den Provinzen, wo das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind, ebenfalls die Vorschriften des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung im §. 135. und in den §§. 166. bis 170. einschließlich, beobachtet werden sollen.

(Af 170.) Circulaire des Kriegs-Ministers, wegen Besetzung der Kriegs- und Standgerichte aus der Classe der Gefreiten und Gemeinen, vom 30. Juni 1822.

Nachdem über die, bei dem höheren Theile der Armee als Versuch eingeführte Wahl, aus den Classen der Gefreiten und Gemeinen zur Besetzung der Kriegs- und Standgerichte, die erforderlichen Berichte eingegangen, und darüber Seiner Majestät dem Könige Wortrag gemacht worden ist; haben Allerhöchst dieselben folgende Modificationen derselben zu beschließen geruht.

I.

Bei den Truppenteilen, wo die Wahl durch die Gemeinen eingeführt ist, kann sie bis auf weitere Verfügung unter den späterhin sub 1. angegebenen Festlegungen beibehalten werden.

II.

Den Truppenteilen, bei welchen diese Wahl bis jetzt noch nicht zur Anwendung gekommen ist, bleibt es überlassen, dieselbe im obiger Art einzuführen, oder das bisher bei ihnen stattgehabte Verfahren unter den sub 2. verzeichneten Veränderungen beizubehalten zu lassen.

Um indessen von den Vortheilen und Nachtheilen, welche das eine oder das andere Verfahren für die innere Disciplin der Truppen praktisch dorthut, eine genaue und fortlaufende Kenntniß zu erhalten, hat künftig jeder Truppenteil in seinem Geschäfts-Berichte für den Monat Juni,*) unter dem Artikel: „Disciplin“ zu bemerken, wie bei Besetzung der Kriegs- und Standgerichte in Absicht der Classen der Gefreiten und Gemeinen bei ihm verfahren werde, und in wie weit das zur Anwendung kommene Verfahren sich als nützlich bewähre, oder welche Modificationen bei demselben noch zu wünschen übrig bleibent.

1. Wo die Wahl der Gemeinen unter sich statt findet, wird für
dieselbe Folgendes festgesetzt:

- Die Anzahl der per Compagnie oder Escadron zu wählenden permanenten Beisitzer ist nach dem Ermeessen des Regiments-Commandeurens auf 10 bis 20 Mann zu bestimmen.
- Der Compagnie- oder Escadrons-Chef bezeichnet entweder für jeden zu Wählenden 3 Candidaten, aus welchen die Wahl notwendigerweise erfolgen muß, oder er überläßt den Wählern, die bestimmte Anzahl von Beisitzern aus der Compagnie oder Escadron zu wählen, und befestigt solche, oder beauftragt Andere zu wählen.
- Die Wahl verleiht das Richteramt nur auf 1 bis 3 Jahre, welches dem betreffenden Regiments-Commandeur zu bestimmen, überlassen bleibt; es kann aber das ausscheidende Individuum, infosfern der Compagnie- oder Escadrons-Chef damit einverstanden ist, aufs Neue gewählt werden.
- Die Gewählten werden nur einmal, und zwar ausdrücklich für die ganze Dauer ihres Richteramts vereidet, wogegen sie in Gegenwart des Insulpaten, und nachdem die übrigen Beisitzer des Kriegs- oder Standgerichts vereidigt worden sind, durch den Auktor auf ihnen ein für allemal geleisteten Eid, mit Erinnerung dessen Wichtigkeit, zu

*) v. d. Instruction zur Geschäftsführung bei den Truppen, vom 12. Juli 1829.

- verweisen sind, auch ist, daß solches geschehen, ins Kriegsrechtliche Protocoll mitaufzunehmen.
- e) Die gewählten permanenten Beisitzer werden nach der Tour commandirt, so daß der zuerst commandirt gewesene, nur erst dann von neuem commandirt werden kann, nachdem dies mit allen übrigen bereits der Fall gewesen ist. Von diesen Beisitzern sind jedoch keine zum Kriegs- und Standgerichte zu commandiren, welche mit dem Angeklagten in naher Blutsfreundschaft oder Verwandtschaft stehen.
- f) Jede unmündige Aufführung macht des Richteramts verlustig. Der Compagnie- oder Escadrons-Chef macht davon die Anzeige an den Gerichtsherrn, oder an den, dem die Bestätigung der standrechtlichen Erkenntnisse zusteht, und selbiger bestimmt das Auscheiden des betreffenden Individu aus der Zahl der permanenten Beisitzer.

2. Wo keine Wahl der Gemeinen unter sich statt findet, wird bestimmt:

- a) Dass von dem Compagnie- oder Escadrons-Chef alle diejenigen Individuen in der Compagnie oder Eskadron ansehen werden, welche derselbe zu Beisitzern für geeignet hält, und dass aus dieser Gesamtzahl der jedesmalige Bedarf nach der Tour commandirt werde, so daß unter den also Bezeichneten, in der Compagnie oder Escadron, der zuerst commandirt gewesene nur erst dann von neuem commandirt werden kann, nachdem dies mit allen übrigen bereits der Fall gewesen ist.
- b) Dass auch auf Obige das Anwendung findet, was unter 1., f. bestimmt worden ist.

Berlin, den 30. Juni 1822.

Kriegs-Ministerium.

v. H o l c e.

(N° 171.) Überhöchste Kabinettsordre vom 13. Juli 1822, betreffend die Bestrafung des ungehorsamen Aussbleibens der beraubten Wehrmänner von den jährlichen großen Übungen. (Ge-kannt gemacht den Abituten durch das General-Auditoriat unter dem 19. Juli 1822.)

Auf die Anfrage des General-Auditorats vom 19. April d. J. gebe Ich demselben zu erkennen, daß es in dem Gesetz und in Meiner Absicht begründet ist, daß das ungehorsame Aussbleiben der Landwehrmänner von den angeordneten jährlichen großen und der zum Theil an ihre Stelle getretenen monatlichen einzägigen Übung der Landwehr, da hier keine freiwillige Zusammenkunft statt findet, als eine militärische Insubordination gegen einen bestimmten Dienstbefehl anzusehen ist, nach A. §. 27, b. Meiner Instruction vom 10. Dezember 1816 zur Beurtheilung der Militärgerichte gehört, und von diesen zu bestrafen ist.* Das General-Auditoriat hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 13. Juli 1822.

An das General-Auditoriat.

Friedrich Wilhelm.

(N° 172.)

* cf. die überh. Kab. Ordre vom 14. Juli 1824, durch welche diese Bestimmung mobisirt werden ist.

(N 172.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 2. August 1822, betreffend die Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen. (Ges. Samml. von 1822. S. 206.)

Da die Vorschriften der Criminal-Ordnung vom Jahre 1805 für den ganzen Militairstand, ohne Unterschied der Provinzen, gültig sind, so muß auch in den Rheinprovinzen, bei Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen, nach §. 352. der Criminal-Ordnung verfahren werden, die Vernehmung der Offiziere, so weit sie in Criminalsachen den Militairgerichtsstand haben, also jedesmal vor dem Militairgericht erfolgen. Müssen besondere Umstände, nach dem Ermeß des Civilgerichts, die Vernehmung eines Offiziers vor dem Civilrichter nothwendig oder ratsam, so geschieht solche vor dem Instruktionstrichter. In jedem Fall werden die aufgenommenen Vernehmungs-Protokolle in der öffentlichen Sitzung vorgelesen, und diese Vorlesung vertrete die Stelle der Abhörung der Zeugen, in Gegenwart des versammelten Gerichts. Alle Militairpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, sind dagegen in Folge des §. 352. der Criminal-Ordnung, in den Rheinprovinzen, in der öffentlichen Sitzung der Gerichte als Zeugen zu vernehmen und die Militairbehörden verpflichtet, solche auf ergangene Requisition zu gestellen.

Berlin, den 2. August 1822.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justiz-Minister von Kirchisen und
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant von Hake.

(N 173.) Circulaire des Kriegs-Ministers vom 1. September 1822, betreffend den Criminal-Gerichtsstand der fünfjährigen Reservisten, welche noch nicht zu den Regimentern des stehenden Heeres oder bei der Landwehr zur Ausbildung eingezogen sind. (Monat. Circul. XX. N° 5.)

Im Einverständniß mit den Königl. Ministerien der Justiz und des Innern ist in Betreff des rubricirten Gegensandes der Besluß dahin gefaßt worden, daß diese zur Ergänzung der Kriegs-Reserve bestimmten Recruten in allen Criminal-Sachen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen, weil das eigentliche militairische Verhältniß derselben erst mit ihrer wirklichen Einziehung und darauf erfolgenden Vereidigung, nicht aber mit dem Augenblick ihrer Ueberweisung an einen bestimmten Truppenteil beginnt, und ihre bürgerlichen Verhältnisse mithin bis dahin unverändert bleiben.

Nur eine Erweiterung, um sich dem Kriegs-Dienste zu entziehen, macht hiervon eine Ausnahme, weil sie sodann nach Vorschrift der Gesetz (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 468.) als Deserteurs angesehen sind, und gegen sie nach der damit in Verbindung stehenden Bestimmung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 36. §. 46. der Desertsions- und Confiscations-Prozeß von den Militair-Gerichten einzuleiten ist.

Damit aber in vorkommenden Fällen von dem Vergehen eines solchen Recruten und dem wider ihn vollstreckten Straf-Erkenntnisse, der Truppendreh, welchem er namentlich überwiesen ist, Kenntniß erhält, sind die sämmtlichen Königl. Landes-Justiz-Collegien von dem

Königl. Ministerio der Justiz angewiesen worden *), von dem Ausfalle eines solchen Erkenntnisses das betreffende Königl. Landwehr-Brigade-Commando zu benachrichtigen, um danach wegen der wirklichen Einstellung eines dergleichen Rekruten das Weitere bestimmen zu können.
Berlin, den 1. September 1822.

Krieges-Ministerium.
von Hale.

(Nr 174.) Ueberhöchste Kabinetsordre vom 18. September 1822, betreffend das Verfahren bei Beurlaubung der Auditeure. (Bekannt gemacht den Auditeuren durch das Gen. Auditoriat am 15. November 1822.)

Ich will es auf Ihre, des Kriegs-Ministers Anfrage, wegen der Urlaubs-Bewilligung an die Auditeure, bei dem, seit der veränderten Militair-Gerichts-Verfassung beobachteten Verfahren belassen, wonach der Urlaub im Inlande, nach zuvor eingeholter Genehmigung des nächsten Militair-Vorgesetzten, von dem General-Auditoriat ertheilt und wegen der Geschäftsführung während des Urlaubs, das Völthie von dieser Behörde bestimmt wird **), der Urlaub ins Ausland aber nach erhaltenre Reise-Erlaubniß des General-Auditoriat, bei der zur Ertheilung der Pässe ins Ausland bestellten Behörde nachzusuchen ist.

Berlin, den 18. September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(Nr 175.) Circulaire des Finanz-Ministerii an die Königl. Regierungen vom 19. September 1822, die Stempel-Tantieme betreffend.

Es ist in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio beschlossen worden, es bei der bisherigen Tantieme von einem Viertel des Stempel-Betrages, welche der Inquirent oder der Secretarius causae für das Liquidiren und Einziehen des Stempels zu den Erkenntnissen in Criminal- und fiskalischen Untersuchungen bisher bezogen, zum Besten des Stempel-Interesses auch ferner bewenden zu lassen, wovon die Königl. Regierung hierdurch zur weitern Veranlassung in Kenntniß gelegt wird.

*) Die hier gedachte Anweisung an die Justiz-Behörden ist im Rescripte des Just. Minist. vom 12. Juli 1822 enthalten. (v. Kampf Jahrs. Bd. XX. S. 41.)

**) In Uebereinstimmung mit dieser Alten Bestimmung ist in einem Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commando des 1ten Armee-Corps vom 18. Februar 1833 angeprochen, daß das General-Auditoriat ausschließlich befugt sei, die Vertretung der Militair-Justiz-Behörden anzunehmen. Nur insofern in einem solchen Falle Kosten entstehen, bedarf es dazu der Genehmigung des Kriegs-Ministerii.

Ferner ist mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 4. Mai 1830 bestimmt, daß in Kraftfallsfällen oder bei vorübergehender Abwesenheit eines Auditeurs die Geschäfte desselben von den übrigen am Orte anwohnenden Amtsgenossen ohne Entschädigung befreit werden müssen, und daß nur wo erhebliche Gründe rücksichtlich einer Ausnahme von dieser Regel nachgewiesen werden, eine Entschädigung, Remuneration oder außerordentliche Gehülfen in mäßiger Strenge bewilligt werden dürfe.

Uebrigens bedarf es in vergleichenden Untersuchungen der wirklichen Nachklassirung des nachliquidirten Stempels zu den Acten nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn die Quittung der nächsten Haupt-Zoll- oder der Haupt-Steuer-Kasse, an welche der Geldbetrag für den Stempel abgeführt worden, den Acten beigeheftet wird, und haben die Haupt-Steuer-Kassen vergleichende Stempelgelder extraordinaire zu vereinnahmen.

Berlin, den 19. September 1822.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

An sämtliche Königl. Regierungen.

(N° 176.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. October 1822, daß in Untersuchungen, welche vor der Einstellung des Angeklagten ins Militair begonnen haben, nach dem Eintritte desselben in den Militärdienst bei dem betreffenden Militärgerichte erkannt werden müsse.

Der Bataillons-Arzt F....t vom 22sten Landwehr-Regiment ist durch Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Breslau wegen Betrugs durch Fälschung zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und 400 Rthlr. Geldbuße verurtheilt worden. Dieses Erkenntniß kann aber nicht bestehen bleiben. Denn wenn gleich der F. das zur Untersuchung gekommene Verbrechen zu einer Zeit beging, wo er noch im Civil-Verhältnisse lebte, so mußte doch durch ein Kriegsgericht gegen ihn erkannt werden, weil er zur Zeit der Aburteilung der Sache schon im Militärdienste stand. Ich erkläre daher das erfolgte Erkenntniß als unfehlbar für nicht ergangen und ist demnach durch ein Kriegsgericht anderweitig gegen den F. zu erkennen. Dem Militair-Justiz-Departement bleibt überlassen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 18. October 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N° 177.) Circulaire des Kriegs-Ministerii vom 1. November 1822, betreffend das Tragen der Orden und Ehrenzeichen während des Untersuchungs-Arrests. (Monat. Circul. XXI. N° 5.)

Da sich die an das Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. Mai d. J. wegen Ablegung der Orden und Ehrenzeichen während eines zu erleidenden Arrestes, nur auf den Straf- und nicht auf den Untersuchungs-Arrest bezieht, so kann während des Untersuchungs-Arrests dem Verhafteten die Tragung der Orden und Ehrenzeichen verboten werden, wenn nicht die Art des begangenen Verbrechens, insfern nämlich dieses ein entbehrend ist, verbunden mit den gegen den Angeklagten schon vorhandenen Beweisen, von dieser Regel eine Ausnahme rechtfertigen sollte. Dann wenn auch durch den Untersuchungs-Arrest die persönliche Freiheit gleichfalls entzogen wird, so ist solcher dennoch

nicht als eine wirkliche gesetzliche Strafe und als Folge des begangenen Verbrechens, sondern nur als eine Vorsichts- und Sicherheits-Maßregel zu betrachten, damit der Angeklagte sich weder der gegen ihn eröffneten Untersuchung entziehen, noch den Gang derselben erschweren könne.

Berlin, den 1. November 1822.

Krieges-Ministerium.
von Hale.

(N 178.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. Januar 1823., betreffend die Executions-Wollstreckung gegen Militair-Personen in Administrationssachen. (Ges. Samml. von 1823. S. 18.)

Auf Ihren Bericht vom 19ten v. M. bestimme Ich, daß auch bei der Executions-Wollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen, namentlich in Kommunal-, Polizei- und Steuersachen, nach Analogie der Kabinettsordre vom 4. Juni v. J. verfahren, und solche der ordentlichen Civilbehörde überlassen werden soll. Der Executions-Wollstreckung muß aber stets die Benachrichtigung an das Militairgericht und dessen Rückfrage, daß die betreffende Militairperson von der einzuleitenden Execution unterrichtet sei, vorangehen.

Berlin, den 9. Januar 1823.

Im Allerhöchsten Auftrage.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An
die Staatsminister von Schuckmann,
von Klewitz und von Hale.

(N 179.) Allerhöchste Verordnung wegen Aufhebung der militärischen Strafverwandlung und über das künftige Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener, und der Train-Soldaten, vom 22. Februar 1823. Ges. Samml. von 1823. S. 28—30.)

Nachdem Ich durch Meinen Befehl vom 26. August 1819 bereits erklärt habe, daß die Civilgerichte bei Entscheidung über die, zu ihrer Rognition gehörenden Vergehen und Verbrechen beurlaubter Landwehrmänner und zur Kriegsreserve entlassener, imgleichen der Train-Soldaten, mit Rücksicht auf die, in den Kriegsgerichten bestimmten Arten der Strafen erkennen sollen, wonach kein Soldat, so lange er dem Soldatenstande angehört, mit Zuchthausstrafe oder Baugefangenschaft, kein Gemeiner ohne Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes mit körperlicher Züchtigung, ein Unteroffizier und Feldwebel aber überhaupt nicht mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen ist; so habe ich nunmehr auch die, in der Inspektion für die Infanterie und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816. §. 29. angeordnete Verwandlung der von den Civilgerichten nach den allge-

meinen Landesgesetzen gegen beurlaubte Landwehrmänner &c. zu erkennenden Strafen des Zuchthauses und der Festungsarbeit, in die militärischen Strafen des Arrestes und der Einstellung bei einer Straf-Sektion, durch Militärgerichte, hiermit auf ¹⁾, und verordne Folgendes:

§. 1.

Die Civilgerichte erhalten die Befugniß, statt der, in den allgemeinen Landesgesetzen bestimmten zeitigen Zuchthaus-, Festungs- und Zwangsarbeits, unmittelbar auf Einstellung in eine Strafadtheilung, statt der Peitschen- auf Stockhiebe, imgleichen auf Ausstossung eines beurlaubten Landwehrmannes &c. aus dem Soldatenstande, nach Maahgabe der Kriegsartikel zu erkennen ²⁾. Wenn die Ausstossung aus dem Soldatenstande eintritt, so finden die, in den bürgerlichen Gesetzen angeordneten Arten der Strafe Anwendung.

§. 2.

Außer den, in den Kriegsartikeln bestimmten Fällen, zieht die Strafe der schimpflichen Ausstellung, des Staupenschlages und der Brandmarkung, jedesmal die Ausstossung des dazu verurtheilten Landwehrmannes &c. aus dem Soldatenstande, mit den daran geknüpften Folgen, nach sich.

§. 3.

Wenn nach den bürgerlichen Gesetzen auf lebenswürige Veranlung der Freiheit zu erkennen ist ³⁾, so tritt ebenfalls die bürgerliche Strafe, auch in den Fällen ein, wo auf Ausstossung aus dem Soldatenstande nicht erkennen werden kann, und es ist alsdann in dem Erkenntniß auszusprechen, daß der Verurtheilte aus dem Militärverhältniß zu entlassen sei ⁴⁾.

§. 4.

Ist gegen Militärpersonen vom Feldwebelrange, auf geringere als sechsmonatliche, und gegen Militärpersonen vom Unteroffiziersrange auf geringere als dreimonatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe, nach den Civilgesetzen zu erkennen, so tritt an deren Stelle Gefängnisstrafe von gleicher Dauer ein; wenn aber mit dem Vergehen dieser Personen, die Verschaffung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach den Kriegsartikeln verbunden, oder auf Festungsarbeit &c. von sechs Monaten und darüber gegen Feldwebel, und von drei Monaten und darüber gegen Unteroffiziere zu erkennen ist, so muß zugleich auf Degradation zum Gemeinen erkante, und solche nach dem Maahslabe des 55sten Kriegsartikels auf die Strafe angerechnet werden ⁵⁾.

1) Die Aushebung der militärischen Strafverhandlung erstreckt sich auch auf die von den Civilgerichten zu erkennenden Strafen gegen die auszuhobenden, und zum Dienste noch nicht eingezogenen Erfagmannschaften. (s. das Circulaire des Kt. Min vom 1. Jun. 1823. Monat. Circul. XXVI. N° 2.)

2) s. die Bestrafung der im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse sich befindenden Compagnies- und Eskadron-Offiziere der Alten. Kab. Orde vom 5. Dezember 1834. (v. Kampf Jahr. Bd. XLIV. S. 435.)

3) In einem solchen Falle soll nach der Alten. Kab. Orde vom 12. September 1825, das Compensation-Rescript vom Inkriminirten ausgerichtet und eingerichtet werden.

4) s. die Alten. Kab. Orde vom 30. Juli 1832, betreffend die Einstellung bei einer Festungsstrafsektion.

5) Näherte Ausweisung darüber, welche Militärpersonen wegen des ihnen zwischenliegenden Feldwebel- oder Unteroffiziers-Ranges infolge dieser gesetzlichen Bekleidung degradirt werden müssen, ist den Circularien vom 28. März 1829, (s. a. d. Bd. XXXIII. S. 135.) und vom 23. Septbr. 1831, (a. a. O. Bd. XLIV. S. 139.) ertheilt.

§. 5.

Untergerichte, die aus einzelnen richterlichen Beamten bestehen, und kein förmliches Kollegium bilden, sollen, sobald auf härtere als vierwochentliche Gefängnis- oder 50 Käfig. Geldstrafe oder eine leichte körperliche Züchtigung zu erkennen ist, die geschlossenen Akten allemal an das Oberlandesgericht der Provinz zum Spruch einsenden.

§. 6.

In Anschung der Bestätigung der Criminal-Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner &c. treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein; wenn aber auf Aufführung aus dem Soldatenstande⁶⁾ oder auf Verlust des Porte d'ope's und Degradation einer Militairperson von dem Rang eines Feldwebels zum Gemeinen⁷⁾ erkannt ist, so ist dazu Meine unmittelbare Bestätigung erforderlich und soll Mir dazu das Erkenntniß des erkennenden Gerichts, durch das General-Auditoriat, mit dessen Gutachten über das Verbleben des Verurtheilten in seinem Standesverhältnisse vorgelegt werden.

§. 7.

In allen Degradationsfällen der Militairpersonen, welche Feldwebels-Rang haben, wird die Aufführung zur Festung bis zur erfolgten Bestätigung ausgesetzt⁸⁾.

§. 8.

Auch in Anschung des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung, der vorläufigen Ablieferung des Verurtheilten zur Festung und der definitiven Annahme desselben nach beschritterner Rechtskraft, sollen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, und die Kommandanturen der Festungen sind verbunden, den Requisitionen der Oberlandesgerichte auf Einstellung der überwiesenen Verbrecher in die Strafabschüttungen der Garnison-Kompanien zu genügen⁹⁾.

§. 9.

Von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegsreserve gehörenden Soldaten &c., wenn es nicht blos eine Geldstrafe betrifft, soll gleich nach beschritterner Rechtskraft des Urtheils, oder bei vorläufiger Ablieferung des Strafungs- zur Festung, umgleich von der erfolgten Bestätigung, dem Brigade-

6) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 30. Juli 1833, betreffend die Einführung bei einer Zuchtingsstrafe.

7) Nach der Allerh. Kab. Ordre vom 3. April 1827, (Ges. Samml. von 1827. S. 36.) bedarf es nicht mehr der Einsendung der auf Degradation lautenden Erkenntnisse der Einigungsgerichte gegen beurlaubte Feldwebel und Wachtmänner der Provinzial-Landwehr.

8) Wird gegen einen beurlaubten Wehrmann &c. &c. auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe und zugleich auf Aufführung aus dem Soldatenstande verlossen, so muß nach der Allerh. Kab. Ordre vom 3. October 1823 (v. Kompt. Jährb. Bd. XXII. S. 214.) die vorläufige Aufführung unterbleiben; es wird aber abdan die Freiheit vom Tage der Publication des Erkenntnisses erster Inhaft berechnet.

Ebenso muss nach einem Recripte des Justiz-Ministerii vom 8. Februar 1834, (v. Kompt. Jährb. Bd. XLIII. S. 247.) in jedem Falle, wenn der verurtheilte beurlaubte Wehrmann &c. &c. stark ist, die Aufführung zur Festung bis zur Genesung ausgesetzt bleiben.

9) Diejenigen Untergerichte, welche auf Einstellung in die Strafsection erkennen können, sind auch besugt Requisitionen zur vorläufigen Annahme der Verurtheilten an die Festungs-Kommandanturen zu erlassen.

kommandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezug der Verurtheilte domiciliert, nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden. Betrifft das Erkenntniß einen Beurlaubten der Garde-Landwehr oder Kriegesreserve des Gardekorps, so überreicht der Brigadecommandeur der Provinzial-Landwehr selbiges, begleitet mit einem vollständigen Nataionale des Verurtheilten, dem Generalkommando der Garden, welches demnächst die Löschung des Verurtheilten in den dazu geeigneten Fällen, in den Listen der Garden besorgt und dem Generalkommando des betreffenden Armeekorps hiervon Nachricht giebt. Das Generalkommando der Garden hat Mir demnächst auch halbjährlich als Beilage zum sechsmontathlichen Berichte bei der Rubrik „Disziplin“ ein Verzeichniß solcher gestrichener Mannschaften vorzulegen^{10).}

§. 10.

Ich beanfrage Sie, die Ihnen untergeordneten Behörden mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen. Insbesondere haben Sie, der Justiz-Minister, den Civil-Gerichtshöfen zur Pflicht zu machen, bei Erkenntnissen gegen beurlaubte Landwehrmänner sc. das Militärverhältniß und die, in den Krieges-Gesetzen vorgeschriebenen Neben- und Ehrenstrafen sorgfältig zu berücksichtigen^{11).} Auch haben Sie den Justizbehörden in den Rheinprovinzen die Kriegesartikel mitzuteilen, um sie in Folge dieser Bestimmungen zu beachten.

Berlin, den 22. Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen und
von Hake.

(Nr 180.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Februar 1823, wegen Anwendung der Allerhöchsten Verordnung von denselben Tage, betreffend die Aufhebung der militärischen Strafverwandlung sc. (Ges. Samml. von 1823. S. 31.)

Ich übersende Ihnen in der Anlage die von Mir vollzogene Verordnung wegen Aufhebung der militärischen Strafverwandlung und des künftigen Strafverfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener und der Train-Soldaten, indem Ich Sie, auf den Bericht vom 18. November v. J. beanfrage, dieselbe bekannt zu machen, und die Behörden Ihres beiderseitigen Ressorts danach mit Anweisung zu verfehren. Zugleich bestimme Ich, daß alle Untersuchungs-Sachen gegen beurlaubte Landwehrmänner sc., die bei der Publikation dieses Gesetzes den Militairgerichten zur Umrwandlung bereits vorliegen, auch noch nach den bisherigen Vorschriften erlebt werden, daß dagegen die Civilige-

10) cf. die Instruction zur Führung der Geschäfte bei den Truppen, vom 12. Juli 1828.

11) cf. das Circular-Rescrit des Justiz-Ministers vom 2. August 1824, wegen Untersuchung und Verstrafung der von Landwehrmännern und Reserve-Mannschaften verübten Verbrechen. (v. Kampf Jahrb. Bd. XXIV. S. 159.)

richte in dergleichen Untersuchungen, wo noch zu erkennen ist, gleich nach den Bestimmungen dieser Verordnung verfahren sollen.

Berlin, den 22. Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kirchisen und
von Hake.

(N° 181.) Circulaire des Kriegs-Ministerii vom 1. April 1823, wegen der gegen Militairpersonen zu vollstreckenden Executionen. (Monatl. Circul. XXIV. N° 1.)

Dem Zwecke des in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Juni pr. vorgeschriebenen Versahres,
betreffend die wider Militairpersonen zu vollstreckenden Executionen,
ist es gemäß, daß die von den Civilgerichten wider Offiziere verfügte Executions-Vollstreckung nicht eher erfolge, als bis dem Schuldner in Gemässheit der gedachten Kabinetsordre die nötige Weisung erteilt und, daß dies geschehen, dem Civilgerichte von dem Militairgerichte gemeldet worden ist.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat das Kammergericht angewiesen, sich hiernach in den vorkommenden Fällen zu achten, und wird diese Verfügung auch den übrigen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht werden").

Die Militair-Behörden werden aber hierdurch veranlaßt, vorkommenden Fällen den Requisitionen der Civilgerichte zu genügen, und selbige davon, wie solches geschehen, zu benachrichtigen.

Berlin, den 1. April 1823.

Krieges-Ministerium.

Während der Krankheit des Herrn Krieges-Ministers und im Auftrage,
von Schöler.

(N° 182.) Circulaire des Kriegs-Ministerii vom 1. April 1823, betreffend die Rangverhältnisse der Armee-Gensd'armen. (Monatl. Circul. XXIV. N° 2.)

Es sind Zweifel über den Rang der Armee-Gensd'armen angeregt worden. Um solchen für die Zukunft vorzubeugen, ist die Sache zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht, und des Königs Majestät haben sich hierauf dahin zu erklären geruht, daß, da die Armee-Gensd'armen

*) Diese Anweisung enthält das Rescript des Justiz-Ministerii vom 24. Januar 1823. (v. Kommt Jahrb. Bd. XXI. S. 261)

d'armen grösstentheils in ihren vorigen Verhältnissen schon Unteroffiziere waren, sie auch sämmtlich das Unteroffiziers-Persöplic und einen Theil der Abzeichen tragen, ihnen nothwendig der Rang der Unteroffiziere gebühre.

Berlin, den 1. April 1823.

Krieges-Ministerium.

Während der Krankheit des Herrn Krieges-Ministers und im Auftrage,
von Schöler.

(N° 183.) Gesetz in Betreff einiger Münzverbrechen, vom 8. April 1823. (Ges. Samml. von 1823. S. 43.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben zur Ergänzung der allgemeinen, die Münzverbrechen betreffenden Gesetze einige neue Bestimmungen nöthig befunden, und verordnen daher für dieseljenigen Provinzen und Landesteile, worin das Allgemeine Landrecht gesetzliche Kraft hat, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1.

Wer unter Unserem landesherrlichen Stempel eigenmächtig Münzen fertigt, oder dazu Hülfe leistet, soll lediglich nach den in Unseren Gesetzen bestimmten Strafen auch dann beurtheilt werden, wenn diese Handlung im Auslande verübt worden ist, und zwar ohne Unterschied, ob er selbst Unser Untertan, oder ein Ausländer ist.“)

§. 2.

Dieselbe Bestimmung soll auch bei der Nachmachung oder Verfälschung des Papiergeldes und aller übrigen Papiere eintreten, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

§. 3.

Wer nachgemachte oder verfälschte Münzen oder im §. 2. gedachte Papiere in Unseren Staaten wissentlich und aus gewinnstüchtiger Absicht einführt, soll mit denselben Strafen belegt werden, welche auf die Verfertigung derselben angebracht sind. (Allg. L. R. Theil II. Titel 20. §§. 252—254. u. f. §. 267. §§. 1351—1353.)

Diese Strafe tritt ein, sobald die unrichtigen Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Grenze eingebroacht sind, ohne Unterschied, ob sie bereits ausgegeben worden, oder nicht.

§. 4.

Auch soll derjenige mit einer gleichen Strafe belegt werden, welcher wissentlich und aus gewinnstüchtiger Absicht dergleichen Preußischen Münzen oder Papiere (§. 2.) verbreitet,

* In allen Untersuchungs-Sachen wegen Münzverbrechen, in welchen es auf ein fahrlässiges Entgleiten darüber ankommt „obgleich in Geschäft genommene Münze falsch sei“, muss dieses Entgleiten jedesmal von der General-Kampf-Direktion eingeholt und die Requisitionen meines Einholung derselben der betreffenden Regierung zur weiteren Verfolgung überseendet werden, indem diese, als Verwaltungs-Behörde, von allen Anwaltschaften, welche falsche Münzen betrifft, Kenntnis haben muss. Auch ist das corpus delicti nach rechtsträchtig abgeurteilter Sache an die betreffende Regierung abzugeben, cf. die Recriptive des Just. Min. vom 2. Januar 1820, (v. Kampf Jahrh. Bd. XXVII. S. 109.) und vom 14. September 1820, (o. g. O. Bd. XXVIII. S. 120.)

chne Unterschied, ob es im In- oder Auslande, desgleichen ob es von einem In- oder Ausländer geschehen.

§. 5.

Wenn zwar unächte Münzen oder Papiere (§. 2) über die Grenze eingebrochen sind, nach dem richterlichen Ermessen aber nicht anzunehmen ist, daß solches wissentlich und aus gewinnstüchtiger Absicht geschehen; so trifft den Einbringer zwar keine weitere Strafe, die unächten Münzen und Papiere aber, welche sich noch bei ihm befinden, werden konfisziert.

§. 6.

Jede nachgemachte oder verfälschte Münze, so wie jedes dergleichen, öffentlichen Tours habendes Papier (§. 2), welche oder welches in Unseren Staaten gefunden wird, soll von der Polizei-Behörde sogleich im Beschlag genommen und vernichtet werden.

§. 7.

Jeder Inhaber von dergleichen Münze oder Papier (§. 6.) hat die Verpflichtung, solche oder selbiges an die Polizei-Obrigkeit des Ortes unverzüglich abzuliefern, wenn er von der Unätheit Wissenschaft erlangt. Hat er dieses freiwillig gethan, so wird ihm der Marktwert der Münze vergütet, insofern er keiner Theilnahme an dem Münzverbrechen verdächtig ist.

§. 8.

Die Unterlassung dieser Ablieferung (§. 7.) zieht zwar keine besondere Strafe nach sich, macht aber den Betreffenden wegen des daraus entstandenen Schadens verantwortlich.

§. 9.

Den §. 267. in Verbindung mit §. 1381. und §. 1382. des 20sten Titels des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts bestimmen Wir näher dahin, daß die Strafe des §. 267. nicht blos bei den darin beispielweise genannten Arten von Papieren, sondern auch bei allen anderen zur Anwendung kommen soll, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmte sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Alerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen Berlin, den 8. April 1823.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein.

Beglaußigt:
Fries.

(N° 184.) Circulaire des General-Auditorats an sämtliche Auditeure vom 18. April 1823, betreffend die dienstliche Stellung der Auditeure.

Da sich ergeben hat, daß nicht alle Auditeure von ihrer dienstlichen Stellung richtig Begriffe und Ansichten haben, so finden wir uns veranlaßt, deren Dienstverhältnisse, wie es die Militair-Gerichts-Versaffung und die Natur der Sache ergibt, näher auseinander zu sehen und zu entwickeln.

Vorzüglich drei Verhältnisse sind es, wo die Vielfamkeit der Auditeure eintritt.

1. bei dem Gerichtsherrn selbst.

In dem militärischen Verhältnisse hängt die Anordnung und Leitung aller vorkommenden Dienstgeschäfte lediglich und allein von dem Befehlhaber ab, welcher dafür zuerst und zunächst verantwortlich ist. Ist er zugleich mit Gerichtsbarkeit versehen, also Gerichtsherr, so ist ihm zur Beförderung der Justiz-Geschäfte der Auditeur zugeordnet, welchem er zwar alle Geschäfte dieser Art übertragen, und so weit es bei deren Bearbeitung auf Rechtskenntnisse und Beobachtung der gesetzlichen Form ankommt, frei Hand lassen muß, welcher ihm aber übrigens völlig untergeordnet bleibt, und ohne seinen Befehl und seine Genehmigung nichts thun kann und darf. Alles was geschieht, muß im Namen und mit Autorität des Befehlhabers geschehen, und niemals kann der Auditeur als selbstständige Behörde auftreten, er kann also auch keine Verfügungen und Requisitionen für sich allein und in seinem Namen erlassen.

Hieraus folgt aber auch, daß der Auditeur nur allein unter dem Gerichtsherrn steht, und also auch an keinen Unterbefehlhaber, wenn dieser nicht überhaupt an die Stelle des Gerichtsherrn einstweilen getreten ist, verwiesen werden kann, um unter dessen Befehl und Leitung die Dienstgeschäfte zu besorgen, da einem solchen keine Gerichtsbarkeit verliehen, und der Auditeur ihm nicht zugeordnet ist. Ereignet sich der Fall, daß der Auditeur die ihm erteilten Befehle mit der gesetzlichen Ordnung und dem Rechtsgange nicht übereinstimmend hält, so ist er berechtigt und verpflichtet, dagegen Vorstellungen zu machen, aber die Meinung des Gerichtsherrn, welcher dafür verantwortlich ist, entscheidet, und muß befolgt werden, und dem Auditeur steht es blos frei, um sich seinerseits vor Verantwortung zu sichern, sowohl den Vorfall in den Acten zu bemerkeln, als auch dem General-Auditoriat anzuziegen.

2. in den Verhören.

Da es bei jeder Untersuchung auf Kenntnis der Gesetze, sowohl über das vorliegende Verbrechen, als auch von dem Gange des gerichtlichen Untersuchungs-Prozesses ankommt, und diese Kenntnis nicht von den Beisitzern, sondern von dem Auditeur gefordert und vorausgesetzt wird, dem letztern auch allein der Beruf und die Pflicht eines Inquirenten obliegt, so folgt daraus, daß in den Verhören der Auditeur den Beisitzern nicht untergeordnet sein kann, deren Gegenwart nur zum Zweck hat, theils um die Ruhe und Ordnung während der Handlung zu sichern, theils um die Glaubwürdigkeit der aufgenommenen Behandlungen zu verstärken. Haben die Beisitzer Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, so können sie von dem Auditeur verlangen, daß diese niedergeschrieben werden, auch können sie dem Gerichtsherrn die nötige Anzeige davon machen, aber auf die Untersuchung und deren Gang steht ihnen keine Einwirkung zu.

Eben so unabhängig ist das Verhältniß des Auditeurs

3. in den Kriegsgerichten.

Er hat hier die Pflichten eines treuen Berichterstatters und pflichtmäßigen und gewissenhaften Rechts-Consultenten zu erfüllen, und darf darin durch Niemanden beschränkt werden. Das was zur äußern Ordnung und deren Erhaltung während der Handlung nötig ist, bestimmt der Präses, welchem also auch der Auditeur, wie jede andere der gegenwärtigen Personen, in dieser Hinsicht untergeordnet ist, aber auf die Sache selbst und deren Ent-

scheidung, muss sich der Präses bis auf Erteilung seiner Stimme, nicht allein alles Einflusses enthalten, sondern auch darauf wachen, daß durch nichts die Wirksamkeit des Auditorens und die Freiheit der Besucher im Urtheile gestört werde, wobei es sich aber von selbst versteht, daß sowohl der Präses als jeder Besucher besagt ist, nach dem Vortrage des Auditorens von demselben die ihnen nöthig scheinende Ausklärung über Thatsachen und den Rechtspunkt zu verlangen.

Diese Darstellung der verschiedenen Verhältnisse eines Auditorens wird hinreichend sein, um Ihnen eine Norm für Ihr Verfahren in vorkommenden Fällen zu geben.
Berlin, den 18. April 1823.

Königl. Preußisches General-Auditoriat.
von Braunschweig.

Circulaire an sämmtliche Auditore.

(N° 185.) Circulaire des Kriegs-Ministerium vom 12. Mai 1823, betreffend die für die Bekanntmachungen der Militärbehörden durch öffentliche Blätter, zu entrichtenden Insertions-Gebühren. (Monat. Circul. XXV. N° 2.)

Da von mehreren Seiten die Frage zur Sprache gebracht worden ist, in wiefern die Königl. Intelligenz-Comtoire und die Expeditionen der Berliner Zeitungen verpflichtet sind, Bekanntmachungen öffentlicher Behörden unentgeltlich anzunehmen, oder nicht, so wird auf den Grund desfallsiger Communickationen mit dem Königl. Ministerio des Innern und dem Königl. General-Postamte, hierdurch Folgendes zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

1. Nicht nur das Berliner Intelligenz-Comtoir, sondern auch sämmtliche von demselben abhängige Königl. Intelligenz-Comtoirs sind verpflichtet, solche Bekanntmachungen der Militärbehörden, welche allgemeine Landes- und Staats-Verordnungen und solche Angelegenheiten betreffen, die hauptsächlich die Verwaltung und nicht einen Privatus unmittelbar interessiren, unentgeltlich anzunehmen.
2. Was dagegen aber solche Bekanntmachungen betrifft, durch welche Sachen zum Verkauf oder zu Entreprises, Pachtungen, Lieferungen &c. öffentlich ausgeboten werden, so müssen die Insertionsgebühren in dem Falle, daß der Verkauf, die Lieferung &c. zu Stande kommt, den Intelligenz-Comtoires beigeahnt werden.

Es ist daher in den Blättern- und Lijitations-Territorien den Interessenten bekannt zu machen, daß die Käufer, Entrepreneurs &c. die Insertionsgebühren nebst den übrigen Kosten, Stempeln &c. zu entrichten haben, damit solche den Königl. Kassen nicht zur Last fallen.

Betrifft der Verkauf, die Lieferung &c. aber mehrere Gegenstände, in welche sich verschiedene Interessententheile, so daß hiernach eine verhältnismäßige Repartition der Insertionsgebühren unter den Käufern, Entrepreneurs &c. schwierig sein würde: so sind solche bei Verkäufen aus dem Erlös; bei Lieferungen aber aus der Königl. Kasse zu entrichten.

3. Fällen die zu Verkäufen, Verpachtungen, oder Lieferungen angefachten Termine aber fruchtlos aus, so sind die Insertionsgebühren den Intelligenz-Comtoirs nicht zu entrichten, sondern es ist ihnen eine amtliche Anzeige davon zu machen, wonächst selbige angewiesen sind, auf den Grund dieser Anzeige die Gebühren zu löschen.

4. Steckbriefe zur Wiedereinbringung entwichener Festungs-Gefangenem müssen in Ge-
mäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. October 1805. an das vormalige
General-Directorium und an das Ingeneur-Departement, in die Intelligenzblätter
und Zeitungen unentgeltlich inserirt werden.
5. Was dagegen aber die beiden Berliner privilegierten Zeitungs-Expeditionen betrifft,
so sind solche verpflichtet, alle und jede Bekanntmachungen, welche ihnen von öffent-
lichen Behörden zugesertigt werden, unentgeltlich zu inseriren, und sind ihnen daher
keine Insertionsgebühren für dänische Bekanntmachungen irgend einer Art zu
bezahlen.

Da die Provinzial-Zeitung-Expeditionen wahrscheinlich größtentheils in einem
ähnlichen Verhältnisse sich befinden, so ist, wenn dieselben in vor kommenden Fällen
Insertionsgebühren verlangen sollten, ihr Anspruch immer erst sorgfältig zu prüfen
und aufzuklären, damit alle derartige Ausgaben den Königl. Kassen soviel als möglich
erspart bleiben.

Muss der Anspruch als gültig anerkannt werden, so ist, soweit es thunlich,
wie bei den Intelligenz-Contoirs zu versetzen.

Berlin, den 12. Mai 1823.

Kriegs-Ministerium.

Während der Krankheit des Herrn Kriegs-Ministers und im Auftrage,
v. Schöeler.

(V 186.) Auszug aus der Instruction für den Werbe-Offizier in Neufchâtel vom 31. Mai 1823.

§. 12.

Untersuchung und Bestrafung der von den Recruten begangenen Vergehungen.

Die vereideten Recruten werden bei den von ihnen begangenen Vergehungen und Ver-
brechen, so lange sie sich im Depot oder überhaupt auf dem Grund und Boden des Fürsten-
thums Neufchâtel befinden, von den dortigen Civil-Justiz-Autoritäten zur Untersuchung und
Bestrafung gejogen. Vor der Vollziehung der Strafe hat sich aber allemal der Werbe-
Offizier die vollständigen Erkenntnisse mittheilen zu lassen, um zu beurtheilen: ob solche
Verbrechen begangen worden sind, welche nach den Kriegs-Artikeln und den sonstigen mili-
tarischen Strafbestimmungen die Aussöhnung aus dem Soldatenstande, den Verlust des
National-Militair-Abzeichens, oder die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes
zur Folge haben würden, oder ob nach den Landesgesetzen des Fürstenthums Strafen
erkauft sind, welche jenen gleich geachtet werden müssen.

In allen Fällen der Art muss der betreffende Recruit, wenn er auch sonst zum
Dienste bei dem Garde-Schützen-Bataillon völlig qualifiziert befunden worden wäre, doch
gleich ausgestoßen werden.

Sollte der Werbe-Offizier bei dergleichen vor kommenden Fällen über die geschilderten
Resultate gänzlich zweifelhaft sein, so hat derselbe darüber bei dem Commandeur des

Garde-Schützen-Bataillons zur Bescheidung und weiteren Veranlassung anzufragen.

Wäre durch Insatz ein Subjekt angeworben worden, welches sich zuvor eines bürgerlichen Vergelijns schuldig gemacht, so übergeht solches der Offizier sofort auf Requisition der Civil-Behörde, läßt sich aber von dem Ausfall der Sache Nachricht geben; damit er seine Ansprüche gestellt machen kann, im Falle der Rekrut unschuldig befunden wird, oder das Vergehen ihn nicht des Dienstes unwürdig macht.

Wenn einer der auf dem Transporte noch Berlin befindlichen Recruten unterwegs ein Verbrechen begeht, so kommt es darauf an, ob der Transport sich zu der Zeit noch innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Neuschatz befindet, oder schon darüber hinaus ist.

Im ersten Falle gehört die Untersuchung und das Erkenntniß der Civil-Autorität des Fürstenthums an, und derselbe ist am Ort des Verbrechens oder in der nächsten Stadt des fürstenthümlichen Territorii der Inculpat zu übergeben, wo dann weiter so verfahren wird, wie vorhin wegen der Vergehnungen bestimmt ist, welche von einem Recruten in dem Depot verübt werden.

Ist das Verbrechen auf dem Transport aber erst außerhalb der Grenzen des Fürstenthums begangen, so wird der Inculpat an die nächste preußische Garnison als Arrestant abgeliefert, dann daselbst nach den obigen Bestimmungen die nähere Beurtheilung und nach Umständen, die Zurücksendung eines solchen Individui erfolge. Für diese Fälle muß der Werbe-Offizier den oder die Unteroffiziere, welche den Transport führen, jedesmal mit aller erforderlichen Anweisung versehen.

§. 13.

Disciplinar-Aufsicht von Seiten des Werbe-Offiziers.

Wienwohl die Vergehnungen und Verbrechen, welche von den angeworbenen und vereideten Recruten im Depot oder auf dem Marsche innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Neuschatz begangen werden, nach dem vorhergehenden §. zur Untersuchung und zum Erkenntniß der Gerichts-Autoritäten des Fürstenthums gehören, so bleibt doch dem Werbe-Offizier die unerlässliche Verpflichtung, sich der genauesten Aufsicht über die angesammelten Recruten zu unterziehen, und möglichst alle Ereize zu verhüten, oder wo sie eintreten, mit zweckdienlichen Maßregeln zu begegnen, wobei der Offizier sich der ihm zugeordneten Unteroffiziere zu bedienen hat.

Der Offizier steht zu dem Depot ganz in der Cathegorie eines Compagnie-Chefs.
Berlin, den 31. Mai 1823.

Kriegs-Ministerium.

Für den Herren Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit,
von Schöeler.

(N° 187.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Juni 1823., betreffend die Verpflichtung der Auditeure zur Aufnahme von Capitulations-Verhandlungen. (Besl. gem. der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 21. Juni 1823.)

Ich genehmige auf den Vorschlag des Militair-Justiz-Departements vom 15. v. M. daß die Auditeure verpflichtet werden, die Erklärung der großjährigen Soldaten, welche

nach Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit im liegenden Heere; sich zu einer neuen drei oder sechsjährigen Dienstzeit erblieben, gerichtlich aufzunehmen, und ist das Weitere deshalb zu verfügen.

Berlin, den 6. Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(M 188.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Juni 1823., über die Vollstreckung des Personal-Arrests gegen Offiziere aus Civilerkennissen. (Belannt gemacht der Armeen durch das Kriegs-Ministerium unter dem 25. Juni 1823.)

Es ist bei Mir darüber angefragt worden, wie gegen Offiziere, die in Criminal-sachen den Militair-Gerichtsstand haben, der Personal-Arrest, soweit er aus Civilerkennissen, namentlich bei verweigerter Ableistung des Manfestations-Eides, geschicklich zulässig ist²⁷), zu vollstrecken sei. Ich gebe dem Militair-Justiz-Departement hierauf zur weiten Veranlassung und Bekanntmachung zu erkennen, daß die Vollstreckung der persönlichen Haft in dergleichen Fällen, militairisch erfolgen muß, da nach den bestehenden Vorschriften nur diese Art der Arrest-Vollstreckung bei Offizieren, die den Militair-Verbande angehören, anwendbar ist, wonach also, wenn es auf eine solche Arrest-Vollziehung aus Civil-Erkennissen ankommt, von dem Civilgericht bei der betreffenden Militair-Behörde darauf anzuzeigen ist.

Berlin, den 6. Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(M 189.) Circulaire des Kriegs-Ministerium vom 12. Juli 1823., über die Verhältnisse der auf Inaktivitäts-Schalt gesetzten Offiziere. (Monatl. Circul. XXVII. M 3)

Da es sich gezeigt hat, daß die Civil-Behörden über das Verhältniß der auf Inaktivitäts-Schalt stehenden Offiziere und den zwischen diesen und den zur Invaliden-Versorgung berechtigten Offizieren, bestehenden Unterschied, Zweifel hegen, und eine unterm 11. Juli v. J. erlassene Allerhöchste Kabinetsordre, wenn gleich nur auf einen einzelnen Fall Bezug habend, dennoch allgemeine Bestimmungen über die mit Inaktivitäts-Schalt ausgeschiedenen Offiziere

²⁷ Mittlere Allerh. Kab. Ordre vom 6. October 1823. (Ges. Samml. von 1823 S. 167.) und vom 27. Januar 1826 (Ges. Samml. von 1826 S. 14.) ist verordnet, daß die pensionirten und auf Wartegeld stehenden Offiziere bei Schuldtagen vom Personal-Arrest nicht frei bleibem sollen.

enthält und also zur bestimmteren Aufklärung dieses Gegenstandes dienen dürfte, so ist selbiges den betreffenden Civil-Behörden nachträglich communicirt worden.

Nach dieser Allerhöchsten Bestimmung, die nun auch hierdurch den Truppen nachrichtlich bekannt gemacht wird, sind die auf Inaktivitäts-Schalt gesetzten Offiziere nicht den wegen Dienstunfähigkeit aus dem Heere entlassenen, durch Wartegeld oder Pension abgesetzten Offizieren gleich zu achten; *) sie bleiben vielmehr verpflichtet, noch Dienste zu leisten, wenn sie dazu aufgefordert werden, und sind daher bei etwanigen Entlassungs-Anträgen wie die aktiven Offiziere des stehenden Heeres zu behandeln.

Hiernach können sie also das Inaktivitäts-Schalt nur innerhalb Landes beziehen, am allerwenigsten aber gegen Überlassung desselben auf eine bestimmte Zeit, ihrer Dienstpflichtigkeit entledigt werden. Wenn ein solcher Offizier auswandern will, so muß von der Zeit der Bewilligung der Erlaubnis dazu an, alle Unterstützung aussöhren.

Berlin, den 12. Juli 1823.

Krieges-Ministerium.

Für den Herren Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,
von Schöler.

(V. 190.) Auszug aus dem Circulaire des General-Auditorats an sämmtliche Auditeure vom 10. Octo-
ber 1823, betreffend das Verfahren bei Desertions- und Confiscations-Prozessen.

Da von den Auditeuren in den Desertions- und Confiscations-Prozessen nicht überall
gleich und zweckmäßig verfahren wird, so ertheilt das General-Auditorat folgende allgemeine
Anweisungen:

L

Es muß der Name, die Herkunft, das Alter und der Geburtsort des Deserteurs, so wie der Kreis und die Provinz, worin der Ort liegt, sorgfältig und genau ausgemittelt werden, und man darf sich, wenn der Deserteur ein Einländer ist, hierbei nicht mit den Notizen der von den Regimenter, Bataillon u. s. w. eingereichten Listen begnügen, sondern es muß, um die so häufig eintretenden späteren Weiselaufgaben und Nullitäten zu vermeiden, zugleich bei den Orts- oder andern Behörden die nötige Erkundigung eingezogen werden, um zu vergleichen, ob diese Nachberichte über die Person des Deserteurs übereinstimmen. Gewöhnlich wird die Auffrage mit der Übersendung der Edictal-Citation zur Bekanntma-
chung im Geburtsorte verbunden werden können. Dass keine Edictal-Citation wegen eines desertierten Ausländers der Behörde seines Geburtsorts zur Bekanntmachung zugesandt wer-
den kann, versteht sich von selbst.

II.

Da leicht Umstände eintreten, welche die Anheftung der Edictal-Citation verhindern, so müssen die Termine zum Erscheinen geradig und weit hinausgeschoben werden, so daß die Aushängung während der gesetzlichen Frist vor dem peremptorischen Termine mit Sicherheit voraus-

*) Die Civil-Gerichts-Behörden sind hierauf in einem Rescrite des Justiz-Ministerium vom 5. Dezember 1823 auferksam gemacht worden. (v. Kampf Jahr. Bd. XXX. S. 126.)

vorauszusehen ist. Auf diese Art kann es sich zutragen, daß die festgesetzte Frist zur Aus-hängung viel früher abgelaufen ist, als der Termin eintritt, und es ist deshalb, da das Ge-setz unter der bestimmten Frist die Zeit vor dem Termine versteht, die Behörde zugleich zu ersuchen, die Edictal-Citation bis zum letzten Termine angeheftet zu lassen.

III.

Um zu vermeiden, daß nicht das Contumacial-Erkenntniß gegen einen wieder eingebrechten Deserteur ergibt, und also die Aufhebung des Erkenntnisses nötig wird, muß kurz vor Ablaufung des Kriegsgerichts bei dem competenten Truppenhauptleute angefragt werden, ob bis dahin keine Nachrichten von dem Deserteur eingegangen sind, wenn nicht nach den vor-hgenden Umständen eine solche Anfrage als völlig unnütz erscheint.

IV.

Das Desertions- und Confiscations-Erkenntniß muß als eine gerichtliche Urkunde, auf deren Inhalt es noch in den spätesten Zeiten ankommt, sehr klar und deutlich abgefaßt und besonders gut und leserlich geschrieben werden. Es muß also auch, wenn es gegen mehrere Deserteure ergibt, jeder Name in dem Rubrum mit einer nach der Reihe folgenden Nummer versehen und auch sonst noch nach einer bestimmten Ordnung, sei es nach dem Al-phabet oder Regimenterweise ausgeführt und diese Ordnung auch in den Gründen des Er-kenntnisses beibehalten werden.

V.

Häufig werden dem General-Auditoriate die Liquidationen der Executions-Kosten, welche gewöhnlich in den Unkosten für das Blech und Aufmalen des Namens der Deser-teure und in den den Scharfrichtern für die Anschlagung des Blechs an den Galgen zukom-menden Gebühren bestehen, zur Feststellung eingereicht. Es ist aber kein Grund vorhanden, diese Feststellung, welche übrigens nach dem wegen der Gebühren der Scharfrichter und de-rem Nachtheit erlassenen Regulativ-Decrete vom 29. April 1768 gefiehlt haben muß, an das Gen-eral-Auditoriat zu verweisen, sondern sie gehört dem Militärgerichte, welchem die Cogni-tion zusteht oder übertragen ist. Nur in dem Falle, wenn gegen die Feststellung Beschwerde geführt und Recurs genommen wird, kommt die Sache vor das General-Auditoriat.^{*)}

VIII.

Schließlich wird noch bemerkt, daß, wenn das Edictal-Citations-Versfahren gegen einen aus Neuschatell und Wolengin gebürtigen Deserteur eingeleitet werden muß, zuvor dem General-Auditoriate hiervon Anzeige zu machen ist, um von den Regeln und Gebrächen, deren Beobachtung die Verfassung dieser Fürstenthümer in solchem Falle erfordert, Mitthei-lung zu machen.

Berlin, den 10. October 1823.

Königl. Preußisches General-Auditoriat.

v. Braunschweig.

^{*)} In dem hier nicht aufgenommenen Theile dieses Circulard (sab VI. und VII.) ist lediglich von Berechnung und Einlieferung der Kopien die Rede, welche in Desertions- und Confiscations-Prozessen den Abteilungen zufließen, doch durch die Circul. Decr. des Gen. Audit. vom 19. Dezember 1823 bestimmt ward, daß die Abteilungen die Kopien in diesen Prozessen nicht mehr beziehen könnten, weil sie eine bestimmte Summe zur Belastung der Kamptei-Arbeiten als Dienstzulage erhalten.

(N° 191.) Circulaire des Kriegs-Ministerii vom 19. October 1823., betreffend die Abnahme des Civil-Versorgungs-Scheins.

Es sind Zweifel darüber erhoben worden, wie es in Fällen zu halten sei, wo ein im Besitz des Civil-Versorgungs-Scheins befindlicher Invalide in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt wird.

Dass ein in der zweiten Klasse befindliches Subject den Civil-Versorgungs-Schein nicht erhalten könne, bestimmt schon die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. März 1811 ad 7., und hiernach kann er auch keinem Individuo bei Versetzung in die zweite Klasse belassen werden.

Wird daher ein Invalide, welcher bereits im Besitz des Civil-Versorgungs-Scheins ist, in die zweite Klasse versetzt, ohne dass zugleich auf Entfernung desselben aus den Truppen nach der Kabinettsordre vom 18. Juni 1810 miterkannt wird, so muss ihm der Civil-Versorgungs-Schein in jedem Falle abgenommen werden.

Hierbei kann jedoch ein doppeltes Verhältniss eintreten. Entweder es wird bei der Versetzung in die zweite Klasse zugleich rechlich auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins erkannt oder nicht. *)

Zu erstem Falle ist der Civil-Versorgungs-Schein dem Isten Departement des Kriegs-Ministerii zur Aushändigung an das Königl. Departement für die Invaliden einzustatten; denn es würde ein solcher Invalide bei Rückversetzung in die erste Klasse immer nur durch eine neue Anerkennung der competenten Behörde möglichster Weise wieder in den Besitz dieses Scheins gelangen können. Zu andern Falle, wenn nämlich nicht gleichzeitig auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins rechlich erkannt wird, darf mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes bei wirklich vorhandener Würdigkeit für eine Civil-Versorgung auch die Wiederertheilung des Civil-Versorgungs-Scheins eintreten.

In Fällen dieser Art wird der dem Individuum abgenommene Civil-Versorgungs-Schein bei dem betreffenden Königl. General-Commando afferiert und von diesem nach genommener Überzeugung der Würdigkeit des Subjects auch die Rückgabe des Scheins verfügt.

Einem ic. stelle ich ergebenst anheim, vor kommenden Fälls demnach gefälligst verfahren lassen zu wollen.

Berlin, den 19. October 1823.

Krieges-Ministerium.

v. Hake.

Circulaire an sämmtliche Königl. General-Commandos.

(N° 192.) Circulaire des Kriegs-Ministerii vom 13. November 1823., betreffend das Verfahren bei den Ehrengerichten.

Es wird bei Abhaltung der Ehrengerichte noch so häufig gegen die Vorschriften geschlekt, dass sich das Kriegs-Ministerium veraulässt findet, die seit Publication der Ver-

*) cf. das Circul. des Kr. Min. vom 5. Mai 1824.

ordnung vom 15. Februar 1821 in mehreren Fällen höheren Orts gerügt Mängel und ertheilten Anweisungen zur Kenntniß der Armee zu bringen.

1. Der Bestimmung über die Competenz der Ehrengerichte zufolge, welche Disciplinar- und Criminalfälle ausdrücklich davon ausschließt, werden dergleichen Fälle noch öfters

zum Gegenstande eines Ehrengerichts gemacht.
Da die Vorgesetzten nach §. 4. der Verordnung vom 15. Februar 1821 zunächst über die Competenz zu entscheiden und, wenn in Folge der Verhandlungen die ehrengerichtliche Commission sich danach für incompetent erachtet sollte, die Königl. Bestimmung darüber einzuholen haben, so hat die Versammlung dieser Vorschrift als die Ursache des unrichtigen Verfahrens in mehreren Fällen gerügt und deren Befolgung in Erinnerung gebracht werden müssen.

2. Insbesondere fehlen die meisten Ehrengerichte durch vorschriftswidrige Urtheile. Da nach §. 1. der genannten Verordnung entweder auf Freisprechung, auf Verlust des Avancements für bestimmte Zeit, auf Entlassung aus dem Dienst oder auf Entfernung aus dem Offizierstande zu erkennen ist, so haben die Commissionen jedes Votum wahr nicht eins dieser Urtheile bestimmt ausgesprochen ist, zurückzusehen und die Abgabe eines solchen zu erfordern.

3. Die Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung ist dem Angeklagten zwar zu gestatten, die Auskändigung der Aten oder Mittheilung von Abschriften der Verhandlungen aber unzulässig.

4. Im Betreff der Abstimmung bei der Landwehr ist höheren Orts dahin entschieden: daß sowohl die Stamm-Offiziere, als auch die zur Dienstleistung kommandirten Offiziere, welche bei der Uebung gegenwärtig sind, zu der Abstimmung zugezogen werden sollen. Da die Abstimmung von dem ganzen Offizier-Corps und zwar von jedem Mitgliede besonders erfolgen soll, so ist auch von den Mitgliedern der Commission einzeln zu stimmen, nicht aber ein gemeinschaftliches Votum abzugeben, oder den Mitgliedern des Ehrengerichts ein Votum consultativum vorzulegen, und in dem Abstimmungs-Protosoll ist anzugeben, welche Mitglieder des Offizier-Corps und warum solche nicht mitgestimmt haben, um die Vollständigkeit übersehen zu können. Diejenigen Mitglieder des Offizier-Corps, welche als Ankläger aufgetreten, oder als Zeugen vernommen sind, bleiben von der Abstimmung ausgeschlossen. In Fällen, wo das ganze Offizier-Corps oder doch ein großer Theil desselben gegen eins seiner Mitglieder als Ankläger auftreten sollte, wollen Se. Majestät sich die Bestimmung eines anderen Offiziers zur Abhaltung des Ehrengerichts vorbehalten.

5. Das von der ehrengerichtlichen Commission abzufassende und zu vollziehende Urteil, muß einen kurzen Aten-Auszug enthalten. Nur das erste Erkenntniß ist vor der Bestätigung zu publiciren, wogegen die Publication eines zweiten Erkenntnisses erst nach der Bestätigung statt findet.

6. Die zur Bestätigung einzureichenden ehrengerichtlichen Verhandlungen dürfen nicht in die Gefüße angenommen, oder denselben beigelegt, sondern müssen für sich eingeckt werden.

Überhaupt ist dem Verfahren die möglichste Kürze zu geben und jede Weitsäufigkeit zu vermeiden, mit Vernehmung von Zeugen auch nur dann zu verfahren, wenn solche von der Mehrheit der Mitglieder der ehrengerichtlichen Commission für unmöglichlich erklärt wird. In Fällen wo bereits eine gerichtliche Untersuchung vorangegangen ist, muß sich in der Regel das ganze ehrengerichtliche Ver-

fahren auf die Abstimmung beschränken. Es kann nicht unbemerkt bleiben, daß Sr. Majestät der Ausbildung des Instituts der Ehrengerichte eine besondere Aufmerksamkeit widmen und die Versammlung der Vorschriften für dasselbe sehr wünschlich erkennen.

Es ist daher für die Folge deren sorgfältigere Wahrnehmung, um so unverzüglicher zu gewärtigen, als sich hierin zugleich die Würdigung des Allerhöchsten Vertrauens und die ehrenvolle Bestimmung bewährt, welche die Ehrengerichte zu Wächtern über die Erhaltung der Würde des Standes und des wahren Ehrengefühls unter den Waffengesäfährten bestellt.

* Ueber mehrere das ehrengerichtliche Verfahren betreffende zweifelhafte Punkte hat sich das Generals-Unterariat in dem nachstehenden Gutachten, welches vom Kriegs-Ministerio unter dem 31. August dem Königl. General-Commando des zweiten Armeo-Corps mitgetheilt worden, dahin gründet:

Einer Erelsen und einem Krieger-Ministerio beobachtet wie und auf das geheime Schreiben vom 2. August d. J. C. 417, 7. I. 2. gehörigst und ergeben zu erwiedern, daß wir mit der, in dem uns abschließend mittheilenden Schreiben des Königl. General-Commandos des zweiten Armeo-Corps vom 7. Juli e. angeführten, Ansicht

ad 1. einverstanden sind und es für unbedenklich halten, daß das mit der Aburteilung einer ehrengerichtlichen Unterfuchung bekräftigte Offizier-Corps über die Vollständigkeit der Verhandlungen zu entscheiden hat, und nötigenfalls ein Resolut abfassen kann.

Hinsichtlich des Zweifels

ad 1. v. ob die zur Leitung des Verfahrens aus dem Offizier-Corps gesetzte Commission an und für sich schon ermächtigt sei, eine solche Verhandlung, wenn sie dieselbe für nötig hält, anzustellen.
bemerkten wir, gehörigst und ergeben, daß noch unserm Dafürhalten der Commission diese Beauftragt allerdings vorhanden werden muß, denn die Commission ist es, welche in ehrengerichtlichen Unterfuchungen die Stelle eines Innenrichters bekleidet, sie hat den Verdienst gegen den Angeklagten zu führen; die darüber etwa vorhandenen Dossumente zusammen zu bringen und wenn auch die über das ehrengerichtliche Verfahren bestehenden Verhältnisse sich nicht an die Verhandlung der Criminal-Ordnung binden, sondern überall ein abgelenktes Verfahren vorschreiben, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß es die Pflicht der Commission ist, die Verhandlungen so vollständig vorzubereiten, daß das ehrengerichtliche Personal, welches über den Fall zu entscheiden hat, mindestens nach seines moralischen Überzeugung, über die Schuldfertigkeit des Angeklagten richtig urtheilen kann. Es verpflichtet sich hiernach unsers Erachtens von selbst, daß die Commission nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet ist, für die Vollständigkeit der Verhandlungen bis zu dem gedachten Grade zu sorgen.

Was weiter den

ad 2. erhobenen Zweifel betrifft, ob, wenn die Sache dem gesammten Offizier-Corps zur Aburteilung vorgelegt werden, hier die Stimmenmehrheit über die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der Akten entscheidet, oder ob die Verschuldung, derselben unter allen Umständen erlogt wurde, wenn jedoch auch nur von dem geringsten Theile des Offizier-Corps für nichts erachtet wird, so halten wir es für unbedenklich, daß in Fällen, wo die Frage entscheidet, ob die Akten vollständig seien — hierüber förmlich abgestimmt werden muß, und daß die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Wenn aber die Mehrheit der Stimmen dafür ist, daß die Akten vollständig seien, so müssen unsere Erbhabter des Ehrengerichts, welche die Akten für unvollständig halten, dennoch über den Anschuldigten mitentscheiden, und es bleibt sodann ihrer Überzeugung und ihrem Gewissen überlassen, in wie weit sie aus ihrer Ansicht, daß die Verhandlungen unvollständig seien, einen Grund hernehmen zu wählen glauben, den Angeklagten mit einer günstigeren Strafzulastung zu beladen, oder denselben freizusprechen.

Wenn

ad 2. aus der Bestimmung des Circulares vom 13. November 1823, daß überdrangt nur in sehr dringenden Fällen Zeugen abgefragt werden sollen, von Einigen gefordert wird, daß die Verteidigung solcher Person überall nach gelassen sei, eventueller aber, daß da, wo Offiziere ein schwedisches Zeugnis abgegeben haben, oder im Protocoll vermerkten werden sind, so der öffentlichen Bekanntmachung in einem Tale bedarf, weil dessen Wirklichkeit durch ihre Denkschrift verdeckt werde,
so halten wir diese Festsernung nicht für richtig. Selbst der gemeinste Verbrecher kann ohne hinreichenden Beweis nicht in der geistigen Freiheit verurtheilt und ihm das Gegenbeweis durch Defensen-Zeugen nicht vorlag werden. Der Offizier schenkt den Rechts der Ehre über den Verlust des Lebens; die Ausforschung eines Ehrengerichts ist daher von der aktenwichtigen Bedeutung und die hierzu erscheinenden Kosten sind oft noch höher, als die Folgen aus einem Criminal-Erkenntniß. Ein solches Verfahren darf nach rechtlichen Grundsätzen erg dann Benehmen, wenn es beiderdien werden ist; der bloß mündlichen oder schriftlichen Erklärung eines Offiziers ist daher an sich noch keine

Das Kriegs-Ministerium stellt Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando die weitere Bekanntmachung hierauf ergebenst anheim.

Berlin, den 13. November 1823.

Kriegs-Ministerium.

on Sale

Circulars on Summary Basis. General Commandos.

(Af 193.) *Herrn* Alterthümliche Kabinettsordn vom 26. November 1823., betreffend die Range-Verhältnisse der
Dienst-Bombardiere. (Gekannt gemacht der Kriegs-Ministerium durch das Kriegs-Ministerium unter
15. December 1823.)

Auf den von Ew. Königl. Hoheit an das Kriegs-Ministerium gerichteten Antrag wegen näherer Bestimmung der dienstlichen Verhältnisse der Vice-Bombardiere, will Ich unter Berücksichtigung der ihnen obliegenden Dienstfunktionen genehmigen, daß die Vice-Bombardiere die Haushorn und die Prærogative der wirklichen Bombardiere, mit Ausßluß des Gehals, erhalten sollen, woran Ich jedoch ausdrücklich die Bedingung knüpfe, daß nur um so mehr darauf geachtet werde, daß nur ganz vorzügliche Subjekte zu dieser Charge gelangen").

Berlin, den 26. November 1823.

Am des Prinzen August von Preußen Königl. Hoheit.

— und die Glaubwürdigkeit der Predigt zu erhöhen. Es darf nicht geschehen, dass ein Prediger, der eine Predigt gehalten hat, auf die Glaubwürdigkeit derselben keinen Einfluss ausübt.

Was wirklich passiert

ad 3., erprobten Zweifel betrifft: ob die obengenannte Untersuchung Commission mit Zusatz eines Auditoriums oder des untersuchungsfähigen Offiziers, die Verdächtigung der Feinde vornehmen könnte, oder ob deren konkretere sachliche Merkmale deshalb untersucht werden müssen.

so halten wir es für passig, daß die Augenbeweisnahme und Bezeichnung vor der Kommission, jedoch nur durch einen Auftritt und nicht durch den untersuchungsführenden Oftizier vorgenommen werden kann, des hierbei aber die im Bericht Nr. 100 der General-Verhandlungen vorgeordneten Formlichkeiten zu überwinden sind. Es ist hierüber zuvor an der Wende Februar-März 1922 ein Schauspiel abgespielt, doch muss dies aus der Alltagssicht schwierig, doch vom 15. Februar, 1922, ab 4 und 5, gefügert werden, wonach nicht nur bei der Einführung eines ehrenamtlichen Verfahrens die Meinung eines Auftritts einzutragen, sondern auch bei der Festigung des Verfahrens selbst, also Auftritts, eine zur Basis verpflichtete, verbindliche Person, wozu gegen werden soll, um den etwa notwendigen Vernehmungen im Wesentlichen die gesetzlichen Formlichkeiten zu beobachten.

— 1 —

Königl. Preuß. General-Inspektorat.

In Ein Stund. Sehet Erioste Ministerium.

Griccius.

^{*)} cf. die Würtb.-Sch. Ordens vom 14. Februar 1826, die nicht Verhandlungen betreffen.

(N° 194.) Überhöchste Kabinettsordre vom 15. Januar 1824., betreffend die Bestrafung der unerlaubten Entfernung eines Invaliden aus dem Invalidenhouse oder aus der Invaliden-Compagnie. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 31. Jan. 1824.)

Ich finde Mich bemogen, hierdurch schluszen, daß die unerlaubte Entfernung eines Invaliden von der Invaliden-Compagnie oder aus einem Invalidenhouse nicht als Desertion angesehen und bestraft, sondern als unerlaubte Entfernung aus dem Quartiere betrachtet, und nach Anleitung des 13ten Kriegs-Artikels geahndet werden soll.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.
Berlin, den 15. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant v. Hale.

(N° 195.) Circulaire des Kriegs-Ministerium vom 20. Februar 1824., wegen der in Militair-Untersuchungs-Sachen an Civilpersonen zu zahlenden Zeugengebühren.

Es ist zur Frage gekommen, ob denjenigen Civilpersonen, welche auf die Requisition eines Militärgerichts in einer vor das forum desselben gehörenden Untersuchungs-Sache als Zeugen oder Sachverständige erscheinen, die gesetzlichen Zeugengebühren gejährt werden müssen.

Ein n. General-Commando befürchtigte ich daher hierdurch, daß den genannten Civilpersonen, wenn sie diese Gebühren verlangen, selbige nach den Bestimmungen der Criminal-Ordnung §. 316. nicht vorerhalten werden können, und wenn die Untersuchung eine derjenigen Militairpersonen betrifft, welchen nach den §§. 1. und 2. der Verordnung vom 11. Dezember 1802 die Kostenfreiheit in ihren Untersuchungs-Sachen zusicht, nämlich:

- a) einen in wirklichem Dienst stehenden Offizier, Unteroffizier oder Soldaten;
- b) einen auf Inaktivitäts-Gehalt oder auf Wartegeld stehenden Offizier;
- c) einen nur von einer jährlichen Pension von 150 Rikalen und darunter subsistirenden Offizier, und
- d) einen der niederen, mit den Unteroffizieren oder gemeinen Soldaten rangirenden Militair-Beamten, diese Gebühren von dem Criminalfonds zu tragen und zu diesem Fonds von demjenigen Teppentheile, dem der Angekladige angehört, vorzuschicken, demnächst aber zur Erfüllung besonders in Rechnung zu bringen sind.

Die übrigen, nicht zu den oben a. bis d. bezeichneten Individuen gehörenden, unter der Militair-Gerichtsbarkeit in Criminal- und Injuriens-Sachen stehenden Personen hingegen müssen, außer in dem Falle, wenn sie gänzlich frei gesprochen werden, wo alsdann der Criminalfonds für jene Gebühren gleichfalls aufkommen muß, selbige aus eignen Mitteln berichtigen.

Einem n. General-Commando stelle ich n. anheim, hiernach das Nöthige an die Wohlderselben untergeordneten Divisions-Commandos n. gefällig zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1824.

Kriegs-Ministerium.

v. Hale.

Un sämmtliche Kbnigl. General-Commandos.

(M 196.) Erlass des Kriegs-Ministers an die Commandantur zu Mainz vom 1. März 1824, betreffend die Bestrafung von Vergehen Preussischer Militairpersonen gegen die Wachen und Posten einer zum gemeinschaftlichen Dienst verbündeten Macht.

Der Königl. Commandantire erwidere ich auf das Schreiben vom 4 v. M., worin dieselbe, auf Veranlassung des von den beiden Unteroffizieren R. und M. des 35sten Infanterie-Regiments gegen eine Kaiserlich Oesterreichische Patrouille in Mainz begangenen Excesses, auf eine für Fälle der Art anwendbare besondere gesetzliche Bestimmung anträge, daß ich mit der Nothwendigkeit derselben nicht einverstanden bin, indem nach den allgemeinen Grundsätzen der militärischen Disciplin, der Soldat gegen die Wachen und Posten einer verbündeten Macht die nämlichen Pflichten hat, wie gegen die Preußischen; auch im 10ten Kriegs-Artikel nichts enthalten ist, woraus sich herleiten läßt, daß derselbe ausschließlich bei Widersprüchen gegen letzteren zur Anwendung kommen solle. Da überdies des Königl. Majestäts in einer unterm 25. Juli 1810 erlassenen Kabinetsordre bestimmt haben, daß dieser Artikel selbst bei den von Militairpersonen gezen Wachen und Posten einer uniformirten Bürgergarde begangenen Vergehen angewendet werden solle, so kann ich mich eben so wenig veranlaßt finden, Allerhöchsten Orts auf ein besonderes Gesetz für ähnliche Fälle, wie das Vergehen der Unteroffiziere R. und M. gewesen ist, anzutragen, als bei der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung einen, auf Beobachtung des Reciprociats-Verhältnisses für solche Fälle gerichteten Antrag zu veranlassen, nachdem, infolge der Anzeige der Königl. Commandantur, der Grundfaß, alle von Oesterreichischen Militärs gegen diesseitige Wachen und Posten begangene Verbrechen eben so zu betrachten und zu bestrafen, als wären sie gegen eigene Wachen und Posten begangen, auch gegenseitig von dem Oesterreichischen Vice-Gouverneur in Mainz ohne Bedenken anerkannt worden ist.

Berlin, den 1. März 1824.

Der Kriegs-Minister.
von Hale.

An die Königl. Commandantur zu Mainz.

(M 197.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. März 1824, betreffend den Umgang der Gerichtsbarkeit des kommandirenden Generals des Garde-Corps.

8. Sobald bei Excessen und andern Streitigkeiten eine Concurrenz von Truppen des Garde-Corps mit andern Truppen eintritt, so gehören die desfalls nötigen Auseinandersetzungen, nach Analogie des §. 14. A. der Instruction vom 13. März 1816, in erster Instanz zum Kommando des kommandirenden Generals der Provinz. *) Sind die Truppen des Garde-Corps

*) Vgl. oben S. 112. Derartige Auseinandersetzungen sind in den Artikeln 13 und 14 der Rechtsordnung der königlichen Armee (wie vom K. B. Wm. unter 18. April 1824 bekannt gemacht worden) noch beiderseits bestimmt:

daß in allen Fällen, wo Truppen des Garde-Corps concurrenzieren, die Entscheidung dem ältern kommandirenden Generalen in den Garnisonen Berlin, Charlottenburg, Potsdam und Spandau zwischen, dagegen aber die Entscheidung für die übrigen Garnisonen und für den Zentral-Corps-Büro überläuft, dem kommandirenden Generalen des 3ten Armeen-Corps, ohne Rücksicht auf Distriktsgrenzen, vertheilt werden soll, und zwar ganz in dem Verhältniß, wie dieselbe den übrigen kommandirenden Generälen in ihrem Corps-Büro zusieht.

aber nur allein hierbei in Vertheilung; so stehen die erforderlichen Verfugungen dem General-Commando des Garde-Corps zu, insosfern dies nicht provinzelle Einrichtungen betrifft, welche jederzeit dem General-Commando der Provinz gehörten.

9.) Die Verhältnisse der vom Garde-Corps detaillierte schenden Truppenhelle zu den kommandirenden Generalen der Provinzen, den Gouverneuren und Commandanten bleiben unverändert, so wie sie durch die bisherigen Verordnungen, namentlich durch die Instruction vom 13. März 1816 und durch Meine Ordre vom 3. April 1820 festgestellt worden sind.)

10.) Ist der kommandirende General des Garde-Corps abwesend, so tritt, wenn Ich es nicht anders beschließe, wie überall der älteste General des Corps an dessen Stelle.

11.) Alle provinzellen, militärisch oder örtlich polizeilichen Verfugungen und allgemeinen Sicherheits-Anordnungen bleiben fortwährend dem kommandirenden General der Provinz allein überlassen.

Berlin, den 27. März 1824.

Friedrich Wilhelm.

(N 198.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. April 1824., betreffend die Verpflichtung der Auktoren zur Abhaltung von Auktionen. (Belannt gemacht der Armeen durch das Kriegs-Ministerium unterm 4. Mai 1824.)

Auf Ihren Werthe vom 30. v. M. bestimme Ich, daß den Auktoren die amtliche Verpflichtung auferlegt werden soll, die in der Militärs-Verwaltung vorkommenden Auktionen abzuhalten, und den schon im Dienste befindlichen Auktoren kann für dieses Geschäft die bis jetzt statt gefundene Entschädigung ferner verabreicht werden.")

Berlin, den 9. April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Kircheisen und von Hase.

(N 199.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. April 1824., betreffend die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen Leute des Leib-Infanterie-Bataillons. (Belannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 7. Mai 1824.)

Da nach Ihren Werthen sämmtliche Provinzial-General-Commandos und das General-Auditoriat sich damit einverstanden erklärt haben, daß, analog dem Verfahren bei der Leib-Escadron, künftig die kriegsrechtlichen Erkenntnisse wider Individuen des Leib-Infanterie-Bataillons von dem Commandeur der ersten Garde-Division bestätigt werden, so will Ich diese Maafregel nunmehr auch genehmigen und Sie hiermit veranlassen, dieselbe zur Ausführung zu bringen. Ich bestimme aber dabei, daß, so wie es auch bei der Leib-Escadron

^{*)} cf. die Deklaration vom 8. Juni 1826 zur Allerh. Verordnung vom 28. Januar 1826, wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse.

^{**) cf. das Circul. des Kt. Min. vom 21. März 1823, wegen Abhaltung der Auktionen und wegen der Auctions-Gebühren.}

deon geschieht, dem betreffenden Truppenheile von dem Ausfalle jedes kriegsrechtlichen Erkenntnisses Nachricht gegeben werden soll. Alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse hingegen, welche nach §. 21. B. der Instruction vom 13. März 1816 zu Meiner oder zu Ihrer Bestätigung gelangen müssen, sind von Seiten der ersten Garde-Division dem General-Auditoriate einzufinden.")

Berlin, den 14. April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General-Lieutenant v. Hake.

(N° 200.) Circulaire des Kriegs-Ministerium vom 5. Mai 1824., daß die Militair-Gerichte nicht befugt sind, auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins zu erkennen.

Die Bekanntmachung vom 19. October v. J. über die Abnahme des Civil-Versorgungs-Scheins in Fällen, wo Besitzer desselben in die gr.^este Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, hat zu der Anfrage Auloh gegeben:

ob von den Militairgerichten auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins erkahne werden könne?

Wenn gleich die erwähnte Bekanntmachung nichts weiter besagt, als nur allein festzustellen, wie nach Maßgabe eines vorgekommenen gerichtlichen Erkenntnisses bei Leuten die den Civil-Versorgungs-Schein haben und dann noch in die zweite Klasse des Soldatenstandes kommen, weiter zu verfahren sei, seinesweges, in welcher Art bei Vergehungen solcher Leute erkahne werden solle, so ermangle ich doch nicht, um jeder irrtigen Folgerung oder Vorausehung, die aus dem Erlaß vom 19. October v. J. etwas hie und da gezogen werden möchte, zu begegnen. Ein Hochlöbliches General-Commando noch ergebenst zu benachrichtigen, daß nach der auf Veranlassung obiger Anfrage von dem Königl. General-Auditoriate eingeholten gutachtelichen Aeußerung die Gerichte nicht befugt sind, auf den Verlust des Civil-Versorgungs-Scheins zu erkennen.

Berlin, den 5. Mai 1824.

Krieges-Ministerium.
von Hake.

Circulaire an sämmtliche Königl. General-Commandos.

(N° 201.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. Mai 1824., daß ein Regiments-Commandeur nicht als Präses eines Kriegsgerichts über einen Gemeinen kommandirt werden soll. (Beslagnahmte der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 8. Juni 1824.)

Ich bestimme hiermit, daß ein Regiments-Commandeur so wie ein Commandeur zweier Jäger- oder Schützen-Abtheilungen, wenn derselbe nur die Charge eines Majors

*) cf. die Allerh. Verordn. v. 28. Januar 1826, wegen Bekämpfung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse.

hat, nicht als Präses eines Kriegs-Gerichts über einen gemeinen Soldaten kommandirt werden soll, und veranlaßt Sie, dies der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant
von Hake.

(N° 202.) Altherbhöchste Kabinettsordre vom 24. Juni 1824., betreffend die Rangverhältnisse der Trompeter. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 6. Juli 1824.)

Da die Trompeter mit den Unteroffizieren in gleichem Rangverhältniß stehen, so finde Ich es angemessen, daß sie auch bei der Bestrafung den Unteroffizieren gleich behandelt werden, mithin auf Degradation zum Gemeinen gegen sie erkannt, und solche nach Maßgabe des 55sten Kriegs-Artikels auf die verwirkte Freiheitsstrafe angerechnet werden kann.

Hieraus ist indessen für die übrigen Dienst- und Subordinations-Verhältnisse der Trompeter nichts Abänderndes zu folgern, vielmehr verbleiben diese ganz die bisherigen und so lange sich ein Trompeter in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindet, ist er zum Dienst als Gemeiner heranzuziehen. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 24. Juni 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N° 203.) Altherbhöchste Kabinettsordre vom 14. Juli 1824., betreffend die Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens der Landwehrmänner von den großen Übungen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 2. August 1824.)

Aus den in Ihrem Bericht vom 16. v. M. entwickelten Gründen für die Zulässigkeit eines Disciplinar-Versfahrens bei Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens der Landwehrmänner, von den nicht freiwilligen Übungen der Landwehr, will Ich, in Verfolg Meiner Ordre vom 13. Juli 1822 nachgeben, daß in den dazu geeigneten Fällen dieser Art ein Disciplinar-Versfahren statt finden kann, und bestimme, daß es der Beurtheilung des betreffenden Bataillons-Commandeurs überlassen bleiben soll, nach Beschaffenheit des Falles, ein gerichtliches oder ein Disciplinar-Versfahren einzutreten zu lassen; wobei ich dem Bataillons-Commandeur die Besugnisse belege, als höchste Disciplinar-Strafe, einen dreitägigen mittleren Arrest gegen den Schuldigen zu versügen und die festgesetzte Disciplinar-Strafe, nach den Umständen, entweder bei dem Bataillonsstaabe oder in der Heimat des Schuldigen, durch Requisition der landräthlichen Behörde vollstrecken zu lassen.

Teplitz, den 14. Juli 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Hake.

(N 204.) Circulaire des General-Auditoriat's an sämtliche Auditoren vom 27. August 1824, betreffend die von Offizieren in Injuriensachen zu tragenden Kosten.

Bis jetzt sind die wegen Injurien wider Offiziere der Armee verfügten Untersuchungen gebührenfrei behandelt worden. Es sind hierdurch jedoch mehrere Nachtheile entstanden, welche Seine Majestät den König bewogen haben, diese Gebühren-Freiheit durch nachstehende an Seine Excellenz den Herrn Kriegs-Minister erlassene Kabinettsordre aufzuheben:

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 9. d. M., daß die bis jetzt bestandene Sportel-Freiheit bei den Untersuchungen in Injuriensachen wider Offiziere, aufhören, und die nach der Sportel-Taxe für die Oberlandes-Gerichte vom 23. August 1815 feststehenden Gebühren in dergleichen Untersuchungen dem Invaliden-Fond zugestrichen sollen. Ich beauftrage Sie mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.
Potsdam, den 17. April 1824.

Friedrich Wilhelm.

Um nun den Geschäftsgang zu reguliren, welcher hierdurch nöthig wird, sind mit Uebereinstimmung des Hohen Kriegs-Ministeriums¹⁾ folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Liquidation alter Gebühren, sowohl für die erlassenen Verfügungen und für die Instruktion des Prozesses, als auch für die Absaffung des Erkenntnisses, fertigt der Auditor, welcher den Vortrag im Kriegsgerichte gehalten und das Erkenntnis ausgearbeitet hat, an.
2. Diese Liquidation ist gleichzeitig mit dem Erkenntnisse dem General-Auditoriat einzureichen.
3. Das General-Auditoriat setzt nach erfolgter Allerhöchste Bestätigung des Erkenntnisses diese Liquidation in der Art fest, daß es, wenn zu viel liquidiert worden, den Betrag herabsetzt, und wenn zu wenig liquidiert worden, das Fehlende hinzufügt.
4. Das General-Auditoriat macht demnächst den festgesetzten Betrag dem Königl. Departement für die Invaliden bekannt und übersehend die festgesetzte Liquidation der Behörde, von welcher das Erkenntnis eingereicht worden, zur weiteren Bekanntmachung an den Deputenten.

Was nun die Grundsätze betrifft, nach welchen diese Liquidationen anzufertigen sind, so sind

- a) in solchen Sachen, die schon vor der Bekanntwerdung der Kabinettsordre vom 17. April 1824 angefangen haben, aber nicht beendigt worden, nur diejenigen Gebühren anzusehen, welche nach der Bekanntwerdung der Kabinettsordre entstanden sind;
- b) muß, um die Colonnen der Gebühren-Taxe zu bestimmen, nach welchen zu liquidiren ist, besonders der §. 9. der Einleitung zu den allgemeinen Gebühren-Taxen vom 23. August 1815 berücksichtigt werden, aber es versteht sich von selbst, daß wenn es in der Gebühren-Taxe heißt: „von jedem Theile“ nicht der in der Kolonne

¹⁾ Das Kriegs-Ministerium hat durch ein Circulaire vom 4. Juli 1824 der Armeo diese Anordnungen mit dem Bemerk gemacht, daß die zum Invaliden-Fond siegenden Kosten nach erfolgter Einziehung unter der Adresse „herzögl. Solden“ der Abteilung für das Invaliden-Wesen zur weiteren Verförderung an die Militair-Pension-Kasse gegen Quittung eingeschickt werden sollen.

angegebene einzelne Sach, sondern das Doppelte angesezt werden muß, da in Civilprozessen die in die Kosten verurtheilte Partei das Ganze tragen muß;

- c) welche Stempel zu adhixieren sind, bestimmen die besonderen Gesetze²⁾); und daß alle diese Injurien-Sachen der Postporto-festigkeits unterworfen sind, versteht sich von selbst. Eben so müssen die Ausfertigungs-, Schreib- und Siegelgebühren angesezt werden;

- d) der Betrag für die Publication des Erkenntnisses muß, da die Liquidation schon bei Einsendung des Erkenntnisses eingereicht werden muß, und Nachliquidationen keine Statt finden, schon im Voraus angesetzt werden.

Hier nach haben Sie in den künftig vorkommenden Fällen zu verfahren und sich zu achten^{3).}

Berlin, den 27. August 1824.

Königl. Preußisches General-Auditoriat.
von Braunschweig.

Circulaire an sämmtliche Auditeure.

(N° 205.) Circulaire des Kriegs-Ministerium vom 28. August 1824., wegen Aufbewahrung der kriegs-rechtlichen Erkenntnisse und der Bestätigungs-Ordres.

Es ist bei dem Kriegs-Ministerio zur Sprache gekommen, daß, in Hinsicht der Aufbewahrung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, nach deren geschechter Publication und Wollstrelfung, so wie der auf dieselben erfolgten Bestätigungs-Ordres, nicht überall in der Armee nach gleichen Grundsäzen verfahren wird.

Um daher in dieser Hinsicht bei allen Abtheilungen des Heeres ein gleichmäßiges Verfahren einzutreten zu lassen, wird Ein Königl. Hochlebliches General-Commando ergebenst er-fürchtet, so weit es nicht etwa schon bisher bei Wohldessen Armee-Corps geschehen ist, künftig folgende Grundsäze darüber zur Anwendung bringen zu lassen:

1. Das Original eines kriegsgerichtlichen Erkenntnisses ist allemal bei demjenigen Gerichte, welches die Untersuchung verfügt hat, aufzubewahren.
 2. Die zr. General-Commandos (oder die resp. Königl. General-Inspektionen) senden daher die an sie gerichtete Bestätigungs-Ordre mit dem Erkenntnisse, beide im Original, an das Divisions- (Inspections-) oder Commandantur-Gericht, bei welchem erfaßt worden ist. *)
-

N. d. die Allerh. Kab. Ordre vom 20. Februar 1812 (v. 74. dieser Sammlung) und den Stempel-Karif vom 7. März 1822 s. v. Erkenntnisse A., e—k. (Ges. Samml. von 1822 S. 79, 80.)

3) d. die Allerh. Kab. Ordres vom 11. Febr. 1830 und 31. Juli 1833 wegen der Kosten in Injuriesachen gegen Offiziere.

*) Das Circul. des Kr. Min. vom 16. Mai 1825 (Monatl. Circul. XXXVIII. N° 7.) enthält folgenden Zusatz zu dieser Bestimmung:

Die Bekanntmachung vom 28. August vorigen Jahres wegen der Aufbewahrung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse hat die Anfrage veranlaßt, ob die durch das Divisions-Gericht abgeschloßen kriegsgerichtlichen Erkenntnisse nur der Landwehrmänner und Soldaten der Kriegs-Reserve, beim Divisions-Gericht aufzubewahren, oder dem Landwehr-Brigade-Commandeur zur Aufbewahrung zu übergeben sind.

3. Befindet der Verurtheilte sich am Garnison-Orte des Gerichts, so geschieht die Publication des Erkenntnisses in der vorchristmässigen Art unmittelbar vom Gerichte, worauf demnächst das Original der Bestätigungs-Ordre, mit einer kurzen Notiz über die geschehe Publication an das r. General-Commando (oder die Königl. General-Inspektion) zurückgesandt, das Erkenntnis aber, mit einer Abschrift der Bestätigungs-Ordre und dem über die Publication aufgenommenen Protocolle, zu den Acten des Gerichts niedergelegt wird.
4. Ist dagegen der Verurtheilte bereits zur vorläufigen Austrichtung seiner Strafe auf die Festung abgeführt, so werden die Originale des Erkenntnisses und der Bestätigungs-Ordre von der Division oder Inspektion an die betreffende Festungs-Commandantur gesandt, und von dieser, nach gescheinete Publication, mit einer beglaubten Abschrift des Publications-Protocolls, an die Division oder Inspektion remittirt, welche dann mit den Originalen des Erkenntnisses und der Bestätigungs-Ordre, so wie mit der beglaubigten Abschrift des Publications-Protocolls, wie ad 3. verfährt.

Berlin, den 28. August 1824.

Krieges-Ministerium.
von Hale.

Circulate an sämtliche Königl. General-Comandos.

(M 206.) Circulaire des Kriegs-Ministerii vom 15. September 1824, über die Tragung der Kosten, welche durch Bestrafung der Landwehrmänner entstehen. (Monat. Circul. XXXIV. N° 6.)

Da die Vorschriften, welche bisher über Tragung der durch Bestrafung beurlaubter Landwehrmänner, Soldaten der Kriegs-Reserve &c., entstehenden Kosten zur Anwendung kommen, in Folge der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Februar v. J. befohlenen Aufhebung der militärischen Strafumwandlung, zum Theil nicht mehr anwendbar und angemessen sind, so haben sich die Ministerien der Justiz und des Krieges über folgende, in dieser Beziehung häufig anzuwendende und von Seiten des Königl. Justiz-Ministerii unter dem 2. August d. J. ¹⁾ den Civil-Gerichten, so weit deren Anwendung von denselben reftortiert, bekannt gemachte Grundsätze geeinigt:

a) Wenn ein beurlaubter Landwehrmann, wegen eines auf seine bürgerlichen Verhältnisse Bezug habenden Vergehens, von einem Civilgerichte zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wird, so fallen die dadurch entstehenden Kosten dem Militair-Fonds auch dann

Da die Landwehr-Brigade-Commandeure kein eigenes Gericht haben, sondern bei den in ihrer Gerichtsbarkeit gehörenden Untersuchungs-Fällen das Divisions-Gericht requisitiren müssen, also kein anderes Gericht als dieses bei der Untersuchung concurriert. So ist dahin entschieden worden, daß, in Folge des § 1. der erwähnten Bekanntmachung vom 28. August v. J., auch die beschäftigten Kriegsgerichtlichen Erkenntnisse wider Landwehrmänner &c. bei dem Divisions-Gerichte aufzubewahren sind.

1.) Das Rekifepte des Just. Min. vom 2. August 1824 ist v. Kampf Jahr. Bd. XXIV. S. 159. abgebrocht und die Besoldung desselben durch das Rekifepte vom 6. Februar 1833 (v. Kampf Jahr. Bd. XXX. S. 251.) den Civil-Gerichten in Erneuerung gebracht.

nicht zur Last, wenn selbst die erkannte Arreststrafe, in Ermangelung eines sich dazu eignenden bürgerlichen Arrest-Locals, auf Requisition des Civil-Gerichts, in einem Militair-Arrest-Behältnisse vollzogen werden sollte.

- b) Eine Ausnahme hieron tritt jedoch ein, wenn der beurlaubte Landwehrmann durch das Civil-Gericht, in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. Februar 1823, zur Einstellung in eine Strafsection verurtheilt wird; denn da er während dieser Einstellung als Militair-Strafling behandelt und bestraft wird, so ist derselbe in dem Falle, daß er oder seine gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten die Kosten seiner Verpflegung zu tragen nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungs-Gericht, bei der Ablieferung des Straflings an die Militair-Behörde, ein Urteil zu ertheilen hat, gleich andern Militair-Straflingen, auf Kosten des Militair-Fonds, dem seine Arbeit zu Gute kommt, zu verpflegen.

Können dagegen diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigebracht werden, so haben die Civil-Gerichte dafür zu sorgen, daß die erforderliche Summe an die betreffende Festungs-Commandantur auf die Dauer der Strafe, und wenn diese über drei Monate dauert, alle Vierteljahr regelmäßig vorauszahlbar werde.

Da in den Rheinprovinzen, nach den dort geltenden Gesetzen, die Tragung der Arrest-Kosten ohne Ausnahme dem Staate zur Last fällt, so sind für die in jenen Provinzen von den Civil-Gerichten zur Einstellung in eine Strafsection verurtheilten Landwehrmänner &c. die Verpflegungs-Kosten während der Dauer dieser Strafe allemal, auch wenn der Verurtheilte oder dessen Angehörige Vermögen besitzen, von dem Militairfonds zu tragen.

- c) Die Sorge und die Kosten für den Transport eines von einem Civil-Gerichte zur Festungsstrafe verurtheilten, beurlaubten Landwehrmannes &c. auf die Festung, ist, da er erst mit seiner Annahme auf derselben Militair-Strafling wird, und bis dahin Civil-Arrestat ist, ganz allein Sach des Civil-Gerichts, und das Militair concurriert bei diesem Transporte nicht weiter, als bei dem Transporte anderer Civil-Arrestaten, zu denen er, bis zu seiner Ablieferung auf die Festung, gehört.

Eben so ist es unter allen Umständen, auch wenn der verurtheilte Landwehrmann oder seine Verwandten unvermögend sind, Sach des Civil-Gerichts, dafür zu sorgen, daß er mit den vorschriftsmäßigen ersten Bekleidungsstücken abgeliefert wird. Die Militair-Behörde, welche den Landwehr-Strafling in Empfang nimmt, hat darüber, daß er mit diesen Bekleidungsstücken versehen gewesen, eine Bescheinigung auszustellen.

Sollte wider Erwarten der Fall vorkommen, daß ein Landwehrmann ohne diese vorschriftsmäßigen Bekleidungsstücke abgeliefert würde, so sind die fehlenden Stücke zwar von der Commandantur anzuschaffen, die Erfüllung der Kosten dafür von dem betreffenden Civil-Gerichte aber demnächst zu veranlassen.

- d) Wird dagegen ein beurlaubter Landwehrmann wegen eines der im §. 27. der Instruction vom 10. Dezember 1816 unter b. bezeichneten militairischen Dienstvergehen von dem betreffenden Militair-Gerichte zur Untersuchung gezogen, so sollen alle daraus, so wie aus seiner demnächstigen Bestrafung entstehenden Kosten, ohne Unterschied, ob der Landwehrmann oder seine Angehörige Vermögen besitzen oder nicht, allemal dem Militairfonds zur Last.

- e) Ein Gleicher findet statt, wenn ein zur Übung oder zum Dienst einberufener Landwehrmann während der Zeit, daß er sich bei dem Bataillon befindet, sich ein Verge-

hen, es mag zu den gemeinen oder Dienstvergehen gehörn, zu Schulden kommen läßt und deshalb von dem Militair-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung geogen wird.²⁾

- f) Sämtliche unter a. bis e. vorstehende Grundsätze haben auch auf die zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimat beurlaubten Recruten des stehenden Heeres und die Trainssoldaten volle Anwendung.

Berlin, den 15. September 1824.

Kriegs-Ministerium.

Für den Herrn Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit,
von Schöler.

(N° 207.) Erlass des Kriegs-Ministerium an den Chef der Gensd'armee vom 7. October 1824, betreffend die Entfernung der Gensd'armen aus der Gensd'armee und deren Folgen.

Ew. Exellenz erwiedere ich ergebenst auf Dero unterm 19. August d. J. an das Militair-Justiz-Departement gerichtetes, und von dem Herrn Justiz-Minister als zum Dienstort des Kriegs-Ministeriums gehörig, an das letztere abgegebene gesäßige Schreiben: daß, was zußerst die Frage wegen Entfernung aus der Gensd'armee betrifft, darüber folgende Grundsätze aus den vorhandenen Bestimmungen hervorgehen und zur Anwendung zu bringen sind:

1. Die Cassation eines Gensd'armen ist der Ausstossung aus dem Soldatenstande gleich zu achten und erfolgt mit dieser zugleich in allen den Fällen, wo die Kriegs-Artikel und die Verordnung über die Militäraffen vom 3. August 1808 letztere vorschreiben.
2. Die wegen eines Vergehens - oder kriegsgerichtlich zu erkennende Entlassung eines Gensd'armen aus dem Corps ist von der Cassation wesentlich verschieden und erfolgt:
 - a) nach dem §. 8. der Verordnung vom 30. Dezember 1820, wenn ein Gensd'arm zum dritten Male wegen Verleugnung seiner Dienstpflichten bestraft wird;
 - b) in allen denjenigen Fällen, wo nach den Kriegs-Artikeln gegen einen Unteroffizier auf Degradation zu erkennen ist; also bei dem Vergehen, für welche die Kriegs-Artikel strengen Arrest, Verschung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder Gefängnisstrafe bestimmen.

Was nun Ew. Exellenz zweite Frage wegen der Folgen betrifft, welche die als Strafe

²⁾ In dem Circul. des Mr. Min. vom 21. Juni 1821 (Monat. Circul. LXXIII. N° 3.) ist folgende auf die Verfolgung des Landwehr-Straßlinge Bezug habende Bestimmung enthalten:

Es ist in Frage gekommen, wie die zum Festungs-Arrest verurtheilten Straßlinge der zusammengezogenen Landwehr-Bataillone während des Festungs-Arrests rücksichtlich der Vertheilung beobachtet werden sollen, worauf hiermit bestimmt wird, daß solche Straßlinge der aktiven besetzten Landwehr nicht auf Kosten des Festungs-Bataillons zu unterhalten, dieselben vielmehr rücksichtlich ihrer Verfolgung bei den Festungs-Sectionen den Linien-Straßlinien ganz gleich zu stellen, jene also wie diese von den Garde-Compagnien, in die Verfolgung-Berechnung der Straf-Abelastung aufzunehmen.

zu erkennende Entfernung eines Gensd'armen aus dem Corps in Hinsicht seiner Versorgungs-Ansprüche nach sich ziehen, so ist durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. November 1812 bestimmt worden, daß mit der Cassation oder Ausstossung eines Gensd'armen aus dem Soldatenstande jeder Versorgungs-Anspruch verloren geht.

Ist dagegen bloss auf die Entlassung oder Entfernung eines Gensd'armen aus dem Corps nach den oben ad 2. bemerkten Grundsätzen erkannt worden, so erhält derselbe, wenn er aus seinen früheren Militair-Verhältnissen mit Aurecht auf Invaliden-Beneficien in die Gensd'armee getreten ist, den Gnadenhalter, worüber jedoch in jedem einzelnen Falle, wie bereits in dem diesseitigen Schreiben vom 14. Januar 1822 bemerkt worden ist, auf dessen Inhalt ich mich in dieser Hinsicht ergebenst beziehe, die Bestimmung des Krieges-Ministeriums erforderlich ist.

Berlin, den 7. October 1824.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,
von Schöler.

An
des Königl. General-Lieutenants
und Chefs der Gensd'armee,
Herrn v. Brauchitsch
Excellenz.

(N° 208.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. October 1824., betreffend den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militair-Abzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß. (Ges. Samml. von 1824 S. 213.)

Ich finde es in dem Sinne der Militair-Gesetze völlig begründet, daß ein Soldat nicht ohne den Besitz des National-Militair-Abzeichens in der ersten Klasse des Soldatenstandes verbleiben und eben so wenig ein, in der zweiten Klasse befindlicher Soldat das National-Militair-Abzeichen besitzen oder wenn er in das bürgerliche Verhältniß zurücktritt, die National-Kokarde tragen kann. Zur Befestigung der deshalb vorgenommenen Zweifel und zur Ergänzung der Vorschriften über den Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) und die Versetzung in die zweite Klasse, bestimme Ich daher auf Ihren Befehl vom 15. Februar c.:

1. Mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist allemal der Verlust des National-Militair-Abzeichens (bei der Landwehr des Landwehrkreuzes) und eben so mit dem Verluste des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verbunden; von den Militair-Gerichten also ausdrücklich darauf zu erkennen.
2. Wer durch Erkenntniß der Militair-Gerichte des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) verlustig erklärt worden und vor seinem Rücktritt in das bürgerliche Verhältniß nicht wieder zu dem Besitz dieses Abzeichens gelangt ist, darf im Civil-Verhältniß auch die National-Kokarde nicht tragen.
3. Die

1113. Die Civil-Gerichte haben in Ansehung der beurlaubten Landwehrmänner und anderer, dem Civil-Gerichtsstande unterworferner Militairpersonen, die Bestimmung des 1. zu befolgen; zugleich aber auf den Verlust der National-Kokarde in den Fällen ausdrücklich zu erkennen, wo der Verlust des National-Militair-Abzeichens nach der Bestimmung ad 1. eintritt, oder wo der Verlust der Kokarde in den darüber gegebenen Verordnungen vorgeschrieben ist.
4. Mit der Wiederverleihung der militairischen Abzeichen an eine Militairperson ist zugleich die Versetzung in die 2te Klasse und der Verlust des Rechtes, im Civilstande die National-Kokarde zu tragen, für aufgehoben zu erachten; eben so ist mit der Wiederverleihung der National-Kokarde an eine Civilperson, welche im Militairstande die militairischen Abzeichen verloren hat, deren Verlust, so wie die Versetzung in die zweite Klasse, für aufgehoben anzusehen.
 5. Da hier nach die Verleihung in die zweite Klasse des Soldatenstandes immer mit dem Verlust des National-Militair-Abzeichens verbunden ist, dessen Wiederverleihung nur von Mir verfügt werden kann; so findet die Bestimmung der Verordnung wegen der Militair-Strafen vom 3. August 1808, wonach die Zurückversetzung in die erste Klasse von den Commandireuren verfügt werden kann, nicht mehr Anwendung.
 6. Die Militair-Behörden haben in den Entlassungs-Scheinen derjenigen, welche das National-Militair-Abzeichen (Landwehrkreuz) verloren und bis zur Entlassung nicht wieder erhalten haben, diesen Verlust ausdrücklich zu bemerken.
 7. Zugleich bestimme Ich, daß das unbefugte Tragen der National-Kokarde, des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehrkreuzes eben so bestraft werden soll, wie das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.
Potsdam, den 13. October 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Kircheisen und v. Hake.

(N 209.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. October 1824., betreffend die Verpflegung der Straflinge. (Ueblatt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unter dem 17. Nov. 1824.)

Aus den Mir vorgelegten Verhandlungen habe Ich Mich überzeugt, daß die vielfältig geführten Klagen über den nachtheiligen Einfluß der reichlichen Verpflegung, welche den Militair-Straflingen bei den Strafabschließungen, nach dem Regulativ vom 31. October 1808 gewährt wird, vollkommen begründet sind, und für die Disciplin und Moralität in der Armee verderbliche Folgen besorgen lassen. Ich genehmige daher, nach den Vorschlägen des Kriegs-Ministerii, daß den Militair-Straflingen zwar die grösste Brodportion von 2 Pfund täglich, auch seltener belassen, dagegen der Sold von 2 Thlr. monatlich auf 1½ Thlr. herabgesetzt; hiervon zunächst die Verpflegung des Straflings bestritten, und nur der Ueberrest des Soldes, dem Strafling zugestellt, jedoch auch dessen Verwendung einer angemessenen Aussicht unterworfen werde. Dabei will Ich indeß nachgeben, daß Straflingen, welche sich durch Fleiß und gute Führung besonders auszeichnen, aus dem erwarteten Solde zur Ausmunterung, eine verhältnismäßige Zulage verabreicht werden kann. Die Er-

sparsam übrigens, welche, durch die Herabsetzung des Soldes der Festungssträflinge bewirkt wird, soll nach Abzug der in Folge der vorigen Bestimmung etwa zu erzielenden Zulagen, dem Invalidenfonds zu Gute kommen und alljährlich dahin abgeführt werden.

Ich beantrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen.

Berlin, den 19. October 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N° 210.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. October 1824., daß die Intendanturbeamten und in den Militärgerichtsstand haben sollen. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 19. November 1824.)

Auf den Bericht des General-Auditorats vom 15. d. M. bestimme Ich, daß die Beamten der Militair-Intendanturen in Criminal- und Injuriensachen den Militair-Gerichtsstand haben sollen").

Berlin, den 28. October 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditorat.

(N° 211.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. November 1824., betreffend die Einrichtung von Arbeiter-Abteilungen für Leute, welche sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 30. November 1824.)

Ich bin mit den in Ihrem Bericht vom 22. v. M. enthaltenen Vorschlägen wegen Einstellung der Leute zu militairischen Dienstleistungen, welche sich der Selbstverstümmelung

Über das Rangverhältniß der Subaltern-Beamten der Intendanturen hat sich das Kriegs-Ministerium in einem Befr. an die Intendantur des leichten Armer. Corps, vom 28. Februar 1834, förmlich dahin ausgesprochen:

Der Königl. Intendant erwiedere ich auf die Anfrage vom 4. Februar 1834, welche der derselben untergeordneten Beamten im Sinne der §§. 86 und 87. des Militair-Verordnungs zu den unteren Militärbeamten zu rechnen sind, daß die Subaltern-Beamten der Intendanturen nicht zur Klasse der niedern, mit den Unteroffizieren und Soldaten im gleichen Range stehenden Militair-Beamten gerechnet werden können, da sie den Service der Offiziere bezeichnen und auch im Offiziersrang-Reglement ausgeführt sind.

Den dies ist auch in Hinsicht der Kaparct-Inspectoren der Fall, da sie mit den dazu commandirten Offizieren und deren Mitglieder der Kaparct-Commission sind.

Die Kaparct-Revierbeamten und die Schirmmeister des Kavai.-Dienstes gehörten dagegen zu den niedern Militair-Beamten, was in Hinsicht leichter zu sein kann, da sie von den Garison-Compagnien dazu commandirte Unteroffiziere sind.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Von den Kriegs-Minister, im Allerhöchsten Auftrage.

von Wiegeler.

schuldig oder verdächtig gemacht haben, vollkommen einverstanden und genehmige den Inhalt des eingereichten Entwurfs wegen Ausführung dieser Maahregel").

Berlin, den 3. November 1824.

Friedrich Wilhelm.

Unser Staats-Minister von Schudmann und
von Hake.

Die von den Königl. Ministerien des Krieges und der Innern unter dem 22. October 1824 Er. Maahregel dem Könige zur Genehmigung eingereichte, durch vorstehende Alerc. Rab. Ordre genehmigte und unter dem 30. November 1824 durch das Kriegsministerium der Armee bekannt gemachte Instruction lautet wörtlich dahin:

Es sind bei den Aufhebungen zum Erfas für's Heer schon Fälle vorgesehen, wo Leute, welche nach der gesetzlichen Reihenfolge die Aufhebung getroffen haben würde, nicht dazu bestimmt werden könnten, weil sie durch irgend eine Selbstbeschädigung mehr oder weniger Dienstbrauchbar geworden sind, und dagegen andere Dienstpflichtige, die noch die Reihe nicht getroffen haben würden, statt ihrer ausgebunden, und zum Erfas des Heeres eingestellt werden müssen.

In so weit die Verhüttungen solcher Leute gehobt werden können, sind sie schon bisher in Militair-Lazaretthe oder anderweitige Krankenabholen aufgenommen, und nach erfolgter Heilung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflicht angeschaut worden, wobei es auch für die Folge verbleibt. In Fällen jedoch, wo die Dienstbrauchbarkeit der Verhütteten nicht wieder hergestellt werden, aber der Natur der Sache nach, wie z. B. bei abgebrochenen Zingen, oder ähnlichen Selbststümmerungen, gar nicht wieder erneut kann, sind Maahregeln erforderlich, damit derartliche Leute sich dadurch nicht etwa ihrer Dienstverpflichtung zum Nachteil ihres Völckiger gleichzeitig entziehen können.

Dem zu Folge wird hiermit festgesetzt, daß felsige ihrer Verhüttung ungeachtet, dennoch ausgebunden und zur Wiederkunft ihrer Militairdienstpflicht, und zwar in nachstehender Weise angehalten werden sollen:

Diesjenigen Dienstpflichtigen der beim jährlichen Erfasgeschäft zur Aushebung kommenden Alterlosen, welche durch Verhüttung über Er. zum Militairdienst ganz odertheilweise unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig sind, und sich nicht genauso darüber austwirken, daß ihre Verhüttung nur zwifflig und ohne eigene Verschulden entstanden ist, werden als Handlanger für den Artillerie- und Fortifications-Dienst ausgebunden, und eben in diesem Verhältniß ihre Verpflichtung zum Dienst im hegenden Heere ab.

Die Beurtheilung, ob die Verhüttung eines Dienstpflichtigen als zwifflig, und ohne seine Schuld entstanden, anzunehmen ist, verbleibt dem Erfasbehörden. In erster Instanz urtheilen vierberuflich nach eingegangener Erkundigung bei den Local-Bevölkerungs-Kreis, und in zweiter Instanz, die Departements-Erfas-Commission. In Fällen getheilter Meinung, oder bei höheren Orts eingehenden Reklamationen entscheiden das Generals-Commando der Provinz und das Ober-Präsidium derselben gemeinschaftlich in dritter Instanz darüber, und wo diese sich nicht zu vereinigen vermögen, wird an die Ministerien des Innern und des Krieges berichtet.

Die Aufhebung geschieht gleich beim Erfas-Geschäft und die Ausgebundenen werden von dem General-Commando ihrer Provinz in diesjenigen Garnisonen verteilt, wo sie nach dessen hierüber schon zwog mit den Inspectoren der Artillerie- und des Ingenieur-Corps genommener Rücksprache, am Nützlichsten beschäftigt werden können.

Sie werden den Artillerie-Compagnien, oder in denselben Festungen, wo Pionier-Abtheilungen stationirt sind, diesen letzteren beigegeben, und dann nach Gelegenheit und Umständen, welchen Truppen sie auch attachirt, soweit mögen, zu allen in den Artillerie-Depots und bei der Fortification vor kommenden Handarbeiten, auch als Handlanger beim Geschäft möglichst benutzt.

Ihr Bewaffnung und Bekleidung ist resp. die der Artillerie und Pioniere, jedoch wird ihnen zur Verrichtung der Arbeiten noch besondere Arbeitskleidung gegeben und die Tropenrit der einzelnen Stücke mit Rücksicht hierauf näher bestimmt werden, wogegen es für sie bei Parade-Montirung und der sammlichen Armatuerstücke nebst Gehrühr nicht bedürft wird.

Wo Tagen wo keine Arbeiten zu verrichten sind, werden bloße Leute im Marschiren und militairischen Evolutionen, auch, ja nachdem es ihre körperliche Geschäftigkeit gestattet, im Gebrauch des Gewehres und beim Schießen geübt, damit sie bei ihrer Entlassung nach Maahregale vorhandener Dienstbrauchbarkeit noch für das zweite Aufgebot der Landwehr benutzt werden können.

(N° 212.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. November 1824, betreffend die Gerichtsbarkeit über die bei den Divisionen stehenden Armeen-Gensd'armen. (Besannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 20. November 1824.)

Ich bestimme auf Ihren Vortrag, daß die bei den Divisionen stehenden Armeen-Gensd'armen der Gerichtsbarkeit der Divisions-Commandure unterworfen sein sollen.
Berlin, den 8. November 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant
von Hake.

(N° 213.) Circular des Kriegs-Ministerium vom 16. November 1824., betreffend die Gerichtsstands-Verhältnisse der Landwehr-Offiziere und das Verfahren der Civilgerichte gegen beurlaubte Landwehrmänner. (Monatl. Circul. XXXV. N° 3.)

Von dem Königl. Justiz-Ministerio ist unterm 2. August d. J. *) an sämtliche Oberlandesgerichte eine durch die Amts-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Circular-Bekanntmachung, über das Verfahren in Untersuchungssachen wider beurlaubte Landwehrmänner, Soldaten der Kriegs-Reserve &c. erlassen worden, worin die darüber nach einander erfolgten Bestimmungen zusammengestellt, den Civil-Gerichten in Erinnerung gebracht werden.

In dieser Circular-Werfügung sind, im Einverständniß mit dem Kriegs-Ministerio, unter andern auch folgende, auf vorhandenen Allerhöchsten Vorschriften beruhende Grundsätze ausgesprochen worden, welche der Armee resp. zur Kenntniß und Berücksichtigung, hierdurch mitgetheilt werden.

- die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1822, wonach das ungehorsame Ausbleiben der Landwehrmänner von den angeordneten, jährlichen großen und den zum Theil an ihre Stelle getretenen, monatlich-eintägigen Übungen

6.

Die Entlassung dieser Leute kann nicht eher als nach vollständig beendeten drei Dienstjahren erfolgen, und geschieht dann zur weiteren Disposition der Exzess-Kommissionen.

Sie behalten nach Abschluß ihrer Diensttauglichkeit die Verpflichtung zur Landwehr oder zur möglichsten Benutzung als Train-Soldaten.

7.

Die den Ausschöpfungen während ihrer Dienstzeit imputhegenden Arbeiten sind sowohl bei der Fortifikation, wie bei der Artillerie, mit Rücksicht darauf anzusehen und festzustellen, daß der Werth dieser Arbeiten die Verpflegungskosten, so viel als möglich deckt, und within die Unterhaltung dieser Leute in der Regel keine extraordinäre Ausgabe veranlaßt.

Für die Zeit, daß sie beim Festungsbau, oder in den Artillerie-Depots beschäftigt werden, übernehmen die resp. Zentralen die pro Tag zu berechnenden Kosten ihrer Verpflegung.

8.

Vorstehende Bestimmungen finden übrigens, wie das auch schon aus der Festzung ad 1. hervorgeht, auf Individuen welche sich über die Auffälligkeit in ihrer Dienstbrauchbarkeit genügend ausweisen, nictige Abwendung und gegen diejenigen Diensttauglichen, welche der vorsätzlichen Selbstverkümmerung für überflüssig zu halten sind, kommen außerdem, wie sich von selbst verkehrt, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung.

*) cf. v. Kampf Jahr. Bd. XXIV. S. 159.

der Landwehr, als eine militärische Insubordination gegen bestimmte Dienstbeschle anzusehen und zu bestrafen ist, finden auch auf die beurlaubten Landwehr-Offiziere Anwendung.

- b) auf die militärischen Strafen des strengen und mittleren Arrestes sind die Civil-Gerichte gegen beurlaubte Landwehrmänner &c. zu erkennen, nicht befugt.
- c) die Vollstreckung der von einem Civil-Gerichte gegen einen beurlaubten Landwehrmann &c. erkannten körperlichen Züchtigung, erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Straf-Section erkannt worden ist, bei dieser, durch die Militär-Behörde; wird dagegen diese Strafe anderswo vollzogen, so muß dies in Gegenwart eines daju von der Militär-Behörde (bem. Landwehr-Bataillons- oder dem betreffenden Landwehr-Brigade-Commandeur) zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers geschehen.
- d) bei jedem sich im militärischen Alter befindenden Angeklagten haben die Civil-Gerichte das Militär-Verhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegsreserve, Landwehr &c. gehört, bei welchem Truppenteile er gedient hat oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln, und zu den Acten zu verzeichnen, auch die Mittheilung des Straf-Erkenntnisses an die betreffenden Militär-Behörden, gemäß dem §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1823 nicht zu unterlassen.

Berlin, den 16. November 1824.

Krieges-Ministerium.

von Hale.

(MF 214.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Dezember 1824, einige Modificationen und insbesondere die §§. 156., 179., und 571. der Criminal-Ordnung betreffend. (Gef. Samml. von 1824. S. 221.)

Ich finde die in Ihrem Berichte vom 27. October d. J., Beifuss der Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung der Kosten der Criminal-Rechtspflege, in Antrag gebrachten Abänderungen und Modificationen einiger Vorschriften der Criminal-Ordnung, der Sache ganz angemessen, und seze daher hierdurch folgendes fest:

1. Die in dem §. 156. vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmorder soll künftighin nicht mehr erforderlich sein, wenn der Selbstmord erwiesen worden, oder aus den Umständen klar erschelet.
2. Eben so soll es der in dem §. 179. angeordneten richterlichen Besichtigung der hinterlassenen Spuren eines gewaltsamen Diebstahls nur absamm bedürfen, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwiesen werden kann.
3. Die Einsendung der Criminal-Erkenntnisse zur Bestätigung des Justiz-Ministeriums soll nur dann statt finden, wenn die Untersuchung wegen Hochverrats, Landes-Verrätherei oder beleidigter Majestät eröffnet, und jederzeit, wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheits-Entziehung erkannt worden.
4. Die Vorschrift des §. 571., nach welcher über die Entlassung eines Straflings, welcher bis zur erfolgten Besserung im Verhaft bleiben soll, an das Justiz-Ministerium zu berichten, wird aufgehoben, und es werden die Vorsteher der Strafanstalten angewiesen, bei der ihnen vorgesetzten Regierung die nöthigen Anträge zu machen.

Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister von Kirchisen.

(N° 215.) Ullerböchste Kabinettsordre vom 8. Dezember 1824., die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amts-Suspension einzuhalten werden. (Ges. Samml. von 1825. S. 5.)

Es sind seit kurzem einige Fälle zu Meiner Kenntniß gekommen, in welchen öffentliche Beamte, die zur Untersuchung gezogen und während derselben vom Amte suspendirt, hiernächst aber freigesprochen, oder wenigstens nicht mit der Dienstentziehung bestraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Untersuchung ihnen thellweise entzogenen Gehalts in Anspruch genommen haben. Um die über die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1. Wied gegen einen zur Untersuchung gezogenen und suspendirt gewesenen Beamten entweder auf vorläufige Freisprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienstentziehung erkannt; so erhält derselbe denjenigen Theil seiner einzuhaltenen Befoldung, imgleichen der Emolumente nachträglich ausgezahlt, welcher zur Bestreitung der durch die Untersuchung und durch die Suspension veranlaßten Kosten nicht erforderlich gewesen ist; über die geschehene Verwendung besondere Rechenschaft zu fordern, sieht ihm jedoch nicht zu.
2. Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgefetzten Behörde verwendeten Theils seines Dienstentommens, hat ein solcher nur vorläufig freigesprochener oder bestrafter Beamte keinen Anspruch.
3. Ob und in wiefern ein durch Urteil und Recht gänglich freigesprochener Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt sei, soll von dem Staats-Ministerium nach den Umständen, welche die Untersuchung und Suspension veranlaßt haben, beurtheilt und darüber zu Meiner Entscheidung in den einzelnen Fällen berichtet werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(N° 216.) Auszug aus der Ullerböchsten Kabinettsordre vom 21. Dezember 1824., wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine und chemals Sachsischen Kassen-Billets. (Ges. Samml. von 1824. S. 238.)

XII.

Bei etwaigen Verfälschungen von Kassen-Anweisungen soll die Hauptverwaltung der Staatschulden berechtigt sein, vorläufige Untersuchungen zur Ermittelung der Thäter und

Gestellung des Thatbestandes anzuhören oder, nach Besinden der Umstände, selbst zu führen, wodurch jedoch die Verpflichtung der gerichtlichen Beobachten, namentlich außerhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen werden soll. Ueberhaupt muß aber dieselbe von jeder vorgefallenen Verfälschung oder dem Verdachte einer solchen, so wie von allen Anzeigen oder Anklagen eines dahin einschlagenden Verbrechens umgedaut in Kenntniß gesetzt werden.*)

Berlin, den 21. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
das Finanz-Ministerium und die Hauptverwaltung
der Staatschulden.

(N° 217.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Dezember 1824., betreffend den Verlust des Landwehr-Kreuzes. (Belauft gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unter dem 7. Januar 1825.)

In Wertschöpfung Meiner Ordre vom 23. d. M. durch welche Ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Chakots erlaubt habe, auf denselben außer dem Landwehrkreuze auch das National-Militair-Abzeichen tragen sollen, bestimme Ich hierdurch noch, daß bei allen Vergehnungen, welche den Verlust des Landwehrkreuzen nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht bloss auf dessen Verlust, sondern allgemein auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens zu erkennen haben. Bei Vollstichung der Straferkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Müzen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Chakots tragen, nur das National Militair-Abzeichen wie bei den Linien-Regimentern abgenommen und in letzterm Falle das Landwehr-Kreuz belbehalten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung resp. den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Kircheisen und v. Hake.

(N° 218.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Januar 1825., betreffend die Disziplinar-Verhältnisse der Invaliden-Compagnien. (Belauft gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unter dem 23. Januar 1825.)

In Wertschöpfung Meiner Ordre vom 2. v. M. will Ich über das Verhältniß der Invaliden-Compagnien auf Ihre Anfrage hierdurch noch näher bestimmen, daß diese Compagnien zum Divisions-Verbände gehörten und daher dem Commandeur der Division, deren

*) An Folge dieser Bestimmung sind die Auditeure durch das Circular-Rescript des General-Auditors vom 2. Dezember 1834 erinnert worden.

Nummer sie führen, in ökonomischer und disciplinarischer Beziehung untergeben sein, selbige jedoch unter der speciellen Aufsicht der Brigade-Commandeure der Landwehr stehen sollen, gleichwie die Divisions-Garnison-Compagnien unter der Aufsicht der Brigade-Commandeure der Cavallerie stehen. Den Brigade-Commandeuren der Landwehr steht daher auch die Anordnung und Verstärkung der standrechtlichen Erkenntnisse bei den Invaliden-Compagnien zu. Ich überlasse Ihnen, der Armee solches bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General-Lieutenant v. Hake.

(N° 219.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Januar 1825., betreffend das ehrengerichtliche Verfahren gegen Offiziere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausgeschieden sind. (Belannte gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium, unten 28. Februar 1825. Monat. Circul. XXXVII. N° 2.)

Ew. Königl. Hoheit gebe Ich auf die Anfrage vom 18. d. M. zu erkennen, daß ein ehrengerichtliches Verfahren auch gegen Offiziere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere entlassen, aber noch seinem Landwehr-Bataillon zugethießen sind, so lange zulässig ist, als dieselben dem Dienste verpflichtet sind, und daß ein Ehrengericht in solchem Falle bei dem Bataillon abzuhalten ist, in dessen Bezirk der Offizier seinen Wohnsitz hat. Ich überlasse Ew. Königl. Hoheit bei Zurückgabe der Anlagen hiernach gegen den, mit Vorbehalt der Dienstpflicht vom 34sten Infanterie-Regiment (2ten Reserve) entlassenen Premier-Lieutenant von H. das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 28. Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Kronprinzen, Königl. Hoheit.

(N° 220.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. Februar 1825., wie die Veruntreuung des Futters bei Militärdienst-Pferden bestraft werden soll. (Ges. Samml. von 1825. S. 11.)

Da in den Kriegsartikeln nicht berücksichtigt worden ist, wie eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde bestraft werden soll; so will Ich zur Ergänzung des 26sten Kriegsartikels hiermit bestimmen: daß eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde mit Verfung in die zweite Klasse, Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes), der Nationaloecardie, mit körperlicher Züchtigung und nach Besinden der Umstände mit einem mehrwöchentlichen Arrest, der bis zu strengem Arrest geschärft werden kann, bestraft werden soll.

Diese Bestimmung, die dem 26sten Kriegsartikel hinzuzufügen ist, haben Sie der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Hake.

(N° 221.)

(N 221.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. Februar 1825., betreffend den Gerichtsstand eines von mehreren Truppenheeren entwichenen und wieder eingebrochenen Deserteurs. (Gekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 24. Februar 1825.)

Zur Erledigung des Zweifels über den Gerichtsstand eines von mehreren Truppenheeren entwichenen und wieder eingebrochenen Soldaten bestimme Ich, daß das Gericht, dessenigen von diesen Truppenheeren verpflichtet sein soll, die Untersuchung gegen den Verbrecher zu führen, und darin erkennen zu lassen, welches dem Ort der Verhaftung derselben zunächst gelegen ist; die Auslieferung des Entwichenen von einem, übrigens competenten Militair-Gerichte an ein anderes soll aber nur auf den eigenen Antrag des letztern erfolgen, und außer diesem Fall die Untersuchung da, wo sie eingeleitet ist, auch beendige werden.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 9. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N 222.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Februar 1825., wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern nach geleisteter gesetzlicher Dienstpflicht fortzudenken zu können. (Gef. Samml. von 1825. S. 15.)

Es kommen wiederholtenlike Beschwerden darüber zu Meiner Kenntniß, daß die Eltern und Vormünder minderjähriger Soldaten, fast immer ihre Zustimmung verweigern, daß letztere nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht, noch seines auf einige Jahre dienen und Kapitulieren dürfen. Bei der Verfassung Meiner Armee ist es aber unumgänglich notwendig, daß Fortdiensten und Kapitulationen auf jede mögliche Weise zu erleichtern und zu befordern, um bei den Truppen einen Stamm als gedienter Soldaten zu erhalten, woraus die Beförderung zum Unteroffizier und Feldwebel erfolgen kann. In Erwägung nun, daß in der Regel die Einstellung eines jungen Menschen als Soldat mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr erfolgt, und daß derselbe daher seine gesetzliche dreijährige Dienstpflicht mit dem vollendeten drei und zwanzigsten Lebensjahr abgeschlossen hat, bestimme Ich hierdurch, daß der Soldat in Bezug auf seine freiwillige Entschließung im stehenden Heere noch fort-diensten zu wollen, als großjährig zu betrachten, und mithin die Zustimmung seiner Eltern und Vormünder hierzu nicht weiter erforderlich ist. Sie haben diesen Besluß durch die Gesetzesammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen und danach verfahren zu lassen.

Berlin, den 10. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen, von Schuckmann
und von Hake.

(M 223.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Februar 1825., betreffend die Degradation des Vice-Bombardire. (Belauft gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 25. Februar 1825.)

Auf den, über das Verhältniß der Vice-Bombardire Mir gemachten Vortrag erklärte Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 26. November 1823, daß Vice-Bombardire nur durch Stand- oder Kriegs-Gericht dieses Ranges verlustig erklärt werden können, und ihnen die Degradation gleich den wirklichen Bombardieren als Strafe anzurechnen ist.
Berlin, den 14. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(M 224.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Februar 1825., betreffend das Tragen der Uniform außer Dienst, seitens der Landwehrmänner und Reserveisten.

Auf die Anzeige, daß Beurlaubte und Kriegs-Reserve-Soldaten auch Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder, wenn sie darin erscheinen, es unterlassen, Offizieren die gehörenden Honneurs zu erweisen, mache Ich es den Truppen-Commandeuren zu befördern Pflicht, daß sie bei der Entlassung obiger Mannschaften, welche gehörig instruiert, und ihnen bemerklich machen, wie sie sich, wenn sie die Uniform nicht vorschriftsmäßig tragen, und in derselben nicht allen Offizieren die gehörenden Honneurs erweisen, einer dienstlichen Rüge, und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen.
Ich überlasse dem Kriegs-Ministerium die Armee danach anzuweisen.

Berlin, den 28. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(M 225.) Circulaire des Kriegs-Ministerii vom 21. März 1825., betreffend die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Februar 1825., wegen des Tragens der Uniform außer Dienst, seitens der Landwehrmänner und Reserveisten.

Einem Königl. Hochlöblichen General-Commandotheile ich hierneben abschriftlich eine von des Königs Majestät unterm 28. v. M. erlassene Allerhöchste Kabinettsordre zur gesälligen weiteren Bekanntmachung und danach erforderlichen Anweisung an die Truppen mit dem ergebensten Bemerk mit, wie des Königs Majestät bei dem hierüber statt gesundenen Vortrage, in Bezug auf die darin angegebene Bestrafung, noch besonders zu äußern geruhet haben, daß, wenn ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Kriegs-Reserve seine Uniform nicht vorschriftsmäßig trage, oder dem ihm begegnenden Offizier die gehörenden Honneurs zu erweisen unterlässe, wohl in den meisten Fällen angenommen sei, daß nur Unkenntniß der darüber vorhandenen Vorschriften ihn dazu veranlaßte, also in der Regel eine bloße Belehrung oder Erinnerung von Seiten des Offiziers genügen werde.

In den Fällen jedoch, wo ein Landwehrmann oder Soldat der Kriegs-Reserve eine absichtliche Vernachlässigung derselben oder eine Nichtbeachtung der ihm von dem Offizier dar-

über ertheilten Weisung geige; werde die ihm dafür aufzuhaltende Disciplinar-Strafe das Maß der, für das Ausbleiben von den nicht freiwilligen Landwehr-Uebungen durch die Ulrichshöchste Kabinettsordre vom 14. Juli v. J. bestimmten Strafe von drei Tagen Mittelarrest nicht überschreiten dürfen und, in derselben Art wie leichtere, immer nur von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeur, auf Anzeige des Offiziers, zu verfügen sein.

Solche Fälle, wo der Landwehrmann oder Soldat der Kriegs-Reserve sich eine offensbare Widersprüchlichkeit gegen den ihm begegnenden Offizier zu Schulden kommen lässt, müssen jedoch, wie sich von selbst verstiehe, davon ausgenommen und würde dann eine förmliche Untersuchung und Bestrafung von Seiten des betreffenden Militair-Gerichts zu veranlassen sein, so wie es auch dem Offizier unbenommen bleibe, allenfalls den Landwehrmann oder Soldaten der Kriegs-Reserve sofort zu verhaften, wenn ihm dies nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zur Verhütung weiterer Exesse nothwendig scheine.

Berlin, den 24. März 1825.

Der Kriegs-Minister.

v. Hale.

Circulaire an sämtliche Königl. General-Commandos.

(M 226.) Auszug aus der mittelst Ulrichshöchster Kabinettsordre vom 18. März 1825 genehmigten Instruction für die Schul-Ubtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons vom 12. März 1825.

§. X.

Jurisdiction.

Die Zöglinge werden bei ihrer Ueberweisung auf die Kriegs-Artikel verurtheilt, jedoch sollen bei Anwendung derselben folgende Modificationen eintreten.

- a) Strenger Arrest wird nur vollstreckt, wenn der Arzt erklärt, daß die Strafe der Gesundheit nicht nachtheilig werden kann. Im entgegengesetzten Falle wird mittlerer Arrest von gleicher Dauer substituiert;
- b) wenn auf eine Strafe von mehr als 14 Tage strengen Arrest erkannt worden, so wird der Ueberrest allemal in mittleren Arrest von gleicher Dauer verändert;
- c) mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist immer die Abgabe des Zöglings verbunden.* Die Zöglinge sind der Jurisdicition des Lehr-Bataillons unterworfen.

Disciplinar-Strafen kann der Commandeur der Ubtheilung in dem Grade verhängen, wie solches dem Bataillons-Commandeur zusieht, wenn der Regiments-Com-

* Mittellk einer in einem speciellen Falle an das General-Commands des Garde-Corps unter dem 25. November 1825 ergangenen und vom Kriegs-Ministerium unter dem 12. Januar 1826 bekannt gemachten Befehl. Es ist verordnet, daß Zöglinge der Schul-Ubtheilung, welche sich eines Diebstahls schuldig machen, an das Provinzial-General-Commando ihres Heimatthofs abgegeben und in die besondere Ubtheilung einer Garnison-Compagnie eingestellt werden sollen.

mänter sich im Orte befindet. Der Commandeur des Lehr-Bataillons hat in dieser Beziehung die Rechte des Regiments-Commandeurs.

Berlin, den 12. März 1825.

Carl Herzog von Mecklenburg.

(N 227.) Circulaire des Kriegs-Ministerii vom 21. April 1825., betreffend den Militair-Gerichtsstand der Nichtkombattanten.

Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Juli 1809 wegen Aufhebung der Militair-Jurisdiction, wonach der Militair-Gerichtsstand in Angelegenheiten der Criminal-Jurisdiction und in Injuriens-Sachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten werden soll, Zweifel entstanden sind: so hat das Königl. Justiz-Ministerium im Einverständniß mit dem Kriegs-Ministerio durch eine unterm 28. Januar d. J. an die Königl. Ober-Landesgerichte u. erlassene Circular-Versfügung, die nachträglich noch unterm 14. d. M. vervollständigt worden ist, *) folgende Grundsätze darüber bekannt gemacht.

Außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten haben folgende Militairpersonen den Militair-Gerichtsstand in Criminal- und Injuriens-Sachen:

1. Die Militair-Arzte; namentlich die General-Stabs-Arzte,
die Beamten des Medicinalstabes der Armee,
die General- (Divisions-) Arzte,
die Gouvernements- und Garnison-Stabs-Arzte,
die Regiments- und Bataillons-Arzte,
die Escadrons- und Compagnie-Chirurgen,
die Beamten und Zöglinge des medicinsch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institutes und
die Militair-Eleven der Chirurgenschule.
2. Die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister.
3. Die Auditoren und die bei den Militair-Gerichten angestellten Actuarien.
4. Die Militair-Prediger und die Militair-Küster.
5. Die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oeconomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Offizianten in den Festungen.
In den offenen Städten aber haben alle hier unter 5. genannten Beamten, mit einer einzigen Ausnahme der Mitglieder und Beamten der Intendanturen, den Militair-Gerichtsstand nicht.
6. Die Zeughüreider, Zeugdienner und Zeughaus-Büchsenmacher, sowohl in Festungen als in offenen Städten.

*) Das Rescript vom 28. Januar 1825 ist v. Kampf Jahrb. Bd. XXIV. S. 330. und das Rescript vom 14. März 1825 v. Kampf Jahrb. Bd. XXV. S. 136. abgedruckt.

7. Die zu den Militair-Anstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als:
 die Fortifications-Bauschreiber,
 die Materialienschreiber und
 die Ober- und Unteraussichter bei den Staats-, Stab- und Baugesangenen.

Die Beamten und Wächter der Militair-Strafanstalten in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militair-Gerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militairpersonen sind.

8. Die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kutschmiede, Musikmeister und Haushälter.

9. Die für das Militair arbeitenden Handwerker, als:

Büchsenmacher, Büchsenhäster, Sattler, Niemer,
 in sofern sie bei einer Truppen-Abteilung dergestalt ausschließlich angekommen worden,
 daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnisonwechsel folgen müssen.

Es sind also hier von ausgeschlossen und stehen unter den Civil-Gerichten dienten Handwerker, welche Bürger der Garnisonsstadt sind und die Arbeiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben. Zur Zeit des Krieges haben dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, den Militair-Criminal-Gerichtsstand, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkte an, wenn der Truppenteil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist.

Indem ich Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando von vorstehenden auf den vorhandnen Bestimmungen beruhenden Grundsätzen ergebenst Mittheilung mache, ersuche ich Wohlgebärlie zugleich, solche den untergeordneten Truppen und Militair-Beamten zur Nachricht und Nachahmung gefälligst bekannt zu machen.

Berlin, den 21. April 1825.

Krieges-Ministerium.

v. Hale.

Circulaire an sämtliche Hochlöbliche General-Commandos.

(N 228.) Circulaire des Kriegs-Ministerii vom 21. April 1825., betreffend die Gerichtsbarkeit der Festungscommandanten über die in den Festungen detaillierte stehenden Truppenteile.

Mehrere bei dem Kriegs-Ministerio eingegangene Anfragen und Zweifel über den Umfang der den Festungs-Commandanturen über die in der Festung detaillierte stehenden Truppenteile zustehenden Gerichtsbarkeit haben mich zu folgenden Erläuterungen der darüber vorhandenen Bestimmungen veranlaßt, welche ich, zur Beweitung eines überall gleichmäßigen Verfahrens, Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando ergebenst mitzuteilen nicht ermangle.

1. Zufolge des §. 2. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. September 1820, stehen die in eine Festung detaillierte Truppenteile aller Art und Waffen, deren eigene Gerichte und höhere Befehlshaber nicht gegenwärtig sind, in allen Vergehungen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Art und Größe derselben, unter der Gerichtsbarkeit der Commandantur, welche die Untersuchung, so wie demnächst das Stand- oder Kriegsgericht anzuordnen, die standgerichtlichen Erkenntnisse mit Ausnahme der

in dieser Kabinetsordre erwähnten Erkenntnisse wider Leute des Garde-Corps, selbst zu bestätigen, die kriegsgerichtlichen aber in der am Schlusse des §. 10. der Instruction vom 13. März 1816 bezeichneten Art, nämlich an das General-Auditoriat, zur Veranlassung ihrer Bestätigung, einzufinden hat").

Wenn im Verfolg des §. 2. der erwähnten Altherköstesten Kabinetsordre nur von Standgerichten und standgerichtlichen Erkenntnissen die Rede ist, so hat dies, nach der Absicht Sr. Majestät des Königs, die mit aus dem, jener Kabinetsordre vorangegangenen Immediat-Bertrage bekannt ist, keine Beschränkung jenes allgemeinen Grundsatzes hin, sondern dadurch nur die im §. 10. der Instruction vom 13. März 1816 enthaltene Bestimmung über die Befugniss der Commandanturen, zur Bestätigung standrechtlicher Erkenntnisse, dahin erläutert werden sollen, daß ihnen diese Befugniss in Hinsicht aller bei den detachirten Truppenstellungen vor kommenden standrechtlichen Erkenntnisse, ohne Rücksicht auf die Art der Vergehnisse, zulomme.

2. Da, nach der erwähnten Kabinetsordre, diejenigen Truppenstellungen unter der Gerichtsbarkeit der Commandantur stehen sollen, „deren eigene Gerichte und höhere Befehlshaber nicht gegenwärtig sind“ — und unter diesen höheren Befehlshabern ohne Zweifel keine andern verstanden sind, als diejenigen Commandeure, welche mit der zur gerichtlichen Bestrafung eines Vergehens erforderlichen Gerichtsbarkeit beladen sind, ein Regiment oder eine Artillerie-Brigade aber für alle zum standrechtlichen Erkenntnisse sich eignenden Vergehnissfalle sein eigenes Gericht hat, so folgt hieraus, daß wenn ein ganzes Regiment, oder ein Bataillon mit dem Regiments-Staabe, umgleichen eine Artillerie-Abtheilung mit dem Brigade-Staabe &c. in einer Festung stehen, diese in Hinsicht aller zum standrechtlichen Verfahren sich eignenden Vergehnissen nicht als detachirt zu betrachten sind, in Hinsicht derselben also nicht unter der Gerichtsbarkeit der Commandantur stehen, sondern bei ihnen in solchen Vergehnissfällen ganz so zu verfahren ist, als wenn sie nicht in einer Festung sich befinden.

Was dagegen die zu einem kriegsgerichtlichen Erkenntniss sich eignenden Vergehnisse betrifft, so ist, da ein Regiment, eine Artillerie-Brigade &c. für diese kein eigenes Gericht hat, und die den Regiments- &c. Commandeuren verließene Gerichtsbarkeit sich über sie nicht erstreckt, in Hinsicht ihrer auch ein, getrennt vom Divisions-Staabe, in einer Festung stehendes ganzes Regiment als detachirt zu betrachten; es steht daher in Hinsicht solcher, sonst zur Gerichtsbarkeit des Divisions-Commandeurs gehörenden Vergehnissen unter der des Commandanten.

Da den Bataillons-Commandeuren der Garde-Landwehr und Provinzial-Landwehr dieselbe Gerichtsbarkeit über ihr Bataillon, wenn dasselbe zur Uebung zusammen gezogen ist, und außer der Uebungszeit, über die Stammt-Mannschaft derselben beigelegt ist, wie einem Regiments-Commandeur der Linie, so folgt daraus, daß die vorstehenden Grundsätze auch bei den mit ihrem Bataillons-Stamme in einer Festung garnisonirenden Bataillons-Commandeuren der Garde- oder Provinzial-Landwehr zur Anwendung kommen.

Berlin, den 21. April 1825.

Krieges-Ministerium.
von Hale.

Circulaire an die Königl. Hochst. General-Commandos.

^{*)} cf. die Alte Beförderung vom 28. Januar 1826, wegen Bestätigung der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse.

(M 229.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6. Mai 1825., betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt werden. (Ges. Samml. von 1825. S. 136.)

Da die Strafgesetze des Allgemeinen Landrechts für den Fall keine bestimmte Festsetzung enthalten, wenn zur Erpressung von Geld oder anderer Vortheile eine lebensgefährliche Behandlung angedroht wird; so will Ich, daß bei der Revision der Criminalgesetzgebung diese Lücke ausgefüllt, bis dahin aber die Vorschrift des §. 1536. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, nach welcher derjenige, der durch gefährliche Drohungen von Feueranlegern und Brandstiftungen Geld oder andere Vortheile zu erpressen sucht, mit Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren belegt wird, in dem vorgedachten analogen Falle zur Anwendung gebracht werden soll.

Das Justizministerium hat diese Meine Festsetzung durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 6. Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Ministerium.

(M 230.) Auszug aus dem Pensions-Reglement für Offiziere und Militär-Beamte, vom 13. Juni 1825.

§. 14.

Die Pension wird eingezogen:

1. wenn der Pensionär im Staatsdienste wieder angestellt, insgleichen
2. wenn derselbe zu einer Criminalstrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, welche, wenn sie während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wären, die Kassation zur Folge gehabt hätten. — In diesem Falle ist in dem Erkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen.
3. wenn derselbe im Pensionsstande ein gemeines Vergehen verübt, wofür er im Dienste die Kassation verurtheilt hätte, so ist auf den Verlust der Pension nach der Größe des Vergehens für immer, oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

Potsdam, den 13. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

von Hake.

(M 231.) Auszug aus dem Gesetze wegen Stiftung einer Dienstauszeichnung vom 18. Juni 1825.
(Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 20. Juni 1825.)

6. So lange ein Soldat Festungsstrafe erleidet, oder in der zweiten Classe steht, kann die Dienstauszeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden. Bei entzweynden Vergehen geht sowohl der Anspruch als der Besitz der Dienstauszeichnung verloren und es ist darauf in allen Fällen zu erkennen, wo die

Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und im Civilstande der Verlust der National-Rolle eintritt.

7. Wegen Wiederverleihung der Dienstauszeichnung finden die wegen Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 18. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

(N° 232) Circulaire des Kriegs-Ministerium vom 11. August 1825, betreffend die Disciplinar- und Subordinations-Verhältnisse der Compagnie- und Escadron-Chirurgen.

Durch mehrere Anfragen über die Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse der Compagnie- und Escadron-Chirurgen, ist das Kriegsministerium zu folgenden Erläuterungen darüber veranlaßt worden, welche Einem z. hierdurch unter dem ergebensten Erfuchen communiziert werden, die unterordneten Truppenechthalshaber damit gefällig befamme zu machen, und danach anzuseien.

- a) Die Compagnie- und Escadron-Chirurgen sind in Hinsicht ihrer äußern Dienstführung nicht allein der Disciplinar-Strafgericht ihres Regiments- und Bataillons-Commandeurs, sondern auch des Echthalshabers ihrer Compagnie oder Escadron unterworfen, wogegen die Beurtheilung und Beaufsichtigung ihrer Amtsführung, in so weit es dabei auf medicinische Sachkenntniß ankommt, den höhern Medicinalbeamten vorbehalten bleibt, letzteren jedoch auch eine beobachtende Aufsicht in Hinsicht ihrer sittlichen Aufführung, und erforderlichen Fälls eine disciplinarische Abhandlung der dagegen Statt gefundenen Verstöde zusteht.

In Folge dieses doppelten Dienstverhältnisses ist es nochwendig, daß die Medicinal-Worgerichten von jeder von Seiten der Militärvorzegegenen gegen einen Compagnie- oder Escadron-Chirurgus angeordneten Disciplinarbestrafung, und umgekehrt letztere von jeder von dem höhern Medicinalbeamten verfügten, benachrichtige werden.

- b) Was das Verhältniß der Compagnie- und Escadron-Chirurgen zu den übrigen Offizieren betrifft, so haben erstere, in Folge des ihnen beigelegten bestimmten Militair-rangs, die Verpflichtung, jedem Offizier ohne Unterschied seines Grades, äußere Achtung zu bezeigen, und ihn beim Begegnen militärisch zu begrüßen. Aus dieser Verpflichtung kann jedoch ein so unbedingtes Subordinations-Verhältniß als es die Kriegsartikel für die Unteroffiziere und Soldaten vorschreiben, nicht gefolgt werden, weshin es nicht jedem Offizier, ohne Rücksicht auf Ort und Zeit, und unter allen Verhältnissen frei stehen, den Compagnie- und Escadron-Chirurgen Befehle zu erteilen, und selbige als Dienstbefehle angusehen, indem der Compagnie- und Escadron-Chirurgus in seinem äußeren Dienste, außer den höhern Offizieren, nur dem Chef der Compagnie, bei welcher er steht und dessen Stellvertreter, den andern Offizieren aber nur in so fern subordinirt ist, als er mit ihnen in ein dienstliches Verhältniß gesetzt wird.

- c) Da die Compagnie- und Escadron-Chirurgen nicht auf die Kriegsartikel vereidigt sind, so können sie bei ihren zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gehörenden Vergehen auch nicht nach denselben, sondern nur nach den allgemeinen Landes-gesetzen

gesetzen beurtheilt werden. Wenn gleich daher die militairischen Straf-Bestimmungen auf sie im Allgemeinen keine Anwendung finden, so wird doch in solchen Fällen, wo die allgemeinen Landesgesetze gewöhnliche Gefängnißstrafe bestimmen, der militairische gelinde Arrest, in denjenigen Fällen aber, wo nach den allgemeinen Landesgesetzen verschärftre Gefängnißstrafe sonst eintreten muß und darf, der militairische mittlere Arrest in Anwendung kommen können.

- d) Was dagegen endlich die Disciplinarbestrafung der Compagnie- und Escadron-Chirurgen betrifft, so sind sie dabei, in Gemütheit des ihnen zustehenden Ranges, eben so zu behandeln wie die Feldwebel.

Berlin, den 11. August 1825.

Kriegs-Ministerium.

von Hase.

Circulare

an sämmtliche Königl. General-Commandos.

(N 233.) Ullerböchste Kabinettsordre vom 26. August 1825., betreffend den verwirten Verlust der National-Eskarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reservisten. (Ges. Samml. von 1825. S. 192.)

Ich habe unterm 13. October v. J. festgesetzt: daß mit dem Verlust des Militair-Abzeichens und des Landwehrkreuzes allemal die Versetzung in die zweite Classe und der Verlust der National-Eskarde verknüpft sein soll. Zur Hebung der diesfälligen Zweifel, verordne Ich ferner hierdurch: daß von den Civil-Gerichten bei beurlaubten Landwehrmännern, Kriegs-Reservisten und in die Heimat beurlaubten Rekruten, in allen Fällen, wo der Beschuldigte mit dem Verlust der National-Eskarde bestraft wird, zugleich auf den Verlust des Militair-Abzeichens oder des Landwehrkreuzes und auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt werden soll. Das Militair-Justiz-Departement hat diese Bestimmung durch die Gesch.-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. August 1825,

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N 234.) Ullerböchste Kabinettsordre vom 9. Dezember 1825., betreffend den Militair-Gerichtsstand der vom Garde-Corps zur Gensd'armerie abgegebenen Leute während der Probezeit. (S. kann gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 31. Dezember 1825.)

Ich finde es nicht angemessen, daß Leute des Garde-Corps, welche vor der wicklichen Aufführung in der Gensd'armerie, in Folge von Vergehen aus derselben wieder entlassen werden müssen, zum Behuf der deshalb einzuleitenden Untersuchung wieder ihrem früheren Truppenteil überwiesen werden, und bestimme, daß in dergleichen Fällen und wenn nicht blos Mangel an Qualification für den Dienst in der Gensd'armerie die Veranlassung der

H. h

Entlassung vor Ablauf der Prüfungszeit ist, der Entlassene einem benachbarten Truppenteil zu attackiren, die Untersuchung durch das nächste Militär-Gericht zu führen und demnächst, wegen des Erkenntnisses und der Bestimmung über die Abgabe des Verurtheilten aus der Garde, eben das Versfahren zu beobachten ist, welches in Anschauung der Leute von detadivten Truppenteilen der Garde deshalb statt findet, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Bestätigung standrechtlicher Erkenntnisse gegen vergleichliche von der Gens' armee entlassener Leute bei dem Truppenteile der Garde erfolge, dem solche angehören.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung bekannt zu machen.
Berlin, den 9. Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(V 235.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Dezember 1825, betreffend die Bestrafung der Wehrmänner, wenn sie bei Wohnungs-Veränderungen die vorgeschriebene Meldung unterlassen.
(Belauft gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterin 6. Januar 1826.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. October e. über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei Aufenthalts-Veränderungen, sehe Ich hiermit fest, daß die gleichen unterlassene Meldung auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeure, mit einer, durch die Civil-Verordnung festzustellenden und sofort zu vollziehenden Disciplinar-Strafe von zwei Thaleren, oder im Unvermögensfall von dreißigigem, in der Heimat zu erledgenden Gefängniß geahndet und dieſe nur bei ganz besonderen Widerungsgründen auf einmäßiges Gefängniß gemildert werden soll. Von dem Vollzuge der Strafe ist die Militär-Verordnung in Kenntniß zu legen. Die Strafe findet sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimat, nach erfolgter Entlassung vom liegenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthalts-Wechsel Anwendung, ohne Unterschied, ob der Compagnie-Bezirk verlassen wird oder nicht; *) die Meldung aber kann sowohl mündlich als

*) Über die Bestrafung eines Wehrmanns oder Reservisten, welcher mehrere nach einander statt gefundene Aufenthalts-Veränderungen nicht gemeldet hat, hat sich das Kriegs-Ministerium in nachstehendem Schreiben an das General-Commando des vien Armees-Corps vom 15. Februar 1824 darüber ausgesprochen:

Der Bezug auf die von Einem zr. General-Commando in dem geschildigen Schreiben vom 11. Dezember 1823 angeregte Frage:

ob ein zur Reserve oder Landwehr gehöriges Individuum, welches mehrere nach einander statt gefundene Aufenthalts-Veränderungen nicht gemeldet hat, für jede derselben, oder nur einmal, mit der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Dezember 1823 bestimmten Strafe zu belegen sei, erwiedert das Kriegs-Ministerium in Berufs seines Schreibens vom 17. Januar 1824 folgendes, nachdem darüber zuerst mit dem General-Ministerium des Innern communizirt worden ist:

Wenn Ein zr. General-Commando bemerkt, daß Wehrdienst-Erachtens nur eine einmalige Bestrafung statt finden könne,

weil der den zeitigeren Ort seines Aufenthalts ohne Meldung verlassende Reservist oder Wehrmann sich nicht an dem Orte, wohin er sich begiebt, melden könne, wenn er nicht die unterlassene Meldung an ehemalim selbst ans Tageslicht bringen wolle; indem er sich auch an letztem nicht melde, sehe er nun das schon zweite Versehen fort, obgleich aber kein neues, was auch bei jedem folgenden Wechsel des Aufenthalts gelte, so keurteilt Wehrdienst die angeregte Frage nach der juristischen Bedingung des Begriff eines wiederholten Vergehens (dass die Strafe für das erste Versehen bereits erspart sei).

Wit dieser Ansicht kann sich jedoch das Kriegs-Ministerium nicht einverstanden erklären, da nicht von einer Verschärfung der Strafe für die geschildeten Wiederholung, sondern nur von Anwendung der vom Gesetz für jede uns-

schriftlich geschehen. Ich beantrage Sie, diese Bestimmung bekannt machen und mit Rücksicht auf die Verfassung der Provinzial-Behörden zur Ausführung bringen zu lassen.

Potsdam, den 21. Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister v. Schuckmann und v. Hake.

(Nr. 236.) Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse vom 28. Januar 1826.
(Beliebt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 31. Januar 1826.)

Um die Nachtheile der Verzögerung abzuwenden, welche mit der Bestätigung der, in Folge der jetzigen Verfassung vorkommenden größeren Anzahl kriegsrechtlicher Erkenntnisse, nach dem bisherigen Verfahren verbunden waren, und zur Beseitigung der Zweifel über den Umfang des Bestätigungs- und Milderungsrechts der Truppen-Befehlshaber, finde Ich Mich bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

A. Bestätigungsrecht.

§. 1.

Zu Meiner unmittelbaren Bestätigung sollen gelangen alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse:

- a) gegen Offiziere und Militair-Brannen, welche Offizierstrang haben (imgleichen gegen Port'ees-Führerliche) ohne Rücksicht auf die erkannte Strafe, so wie gegen Feldwebel, Wachmeister und Ober-Feuerwerker von den Garden, wenn auf Degradation und den Verlust des Port'ees erkannt ist;

unterlassene Meldung der Wohnorts-Veränderung bestimmten einfachen Abschlags-Strafe die Rebe ist, also diese Strafe so oft einzutreten muss, als die vorschriftsmäßige Meldung unterlassen war. Wollte man aber mehrere solche unterlassene Meldungen nicht als mehrmals wiederholtes, sondern nur als fortgesetztes Vergehen betrachten und bestrafen, so musste, da die Fortsetzung eines Vergehens dessen Strafbarkeit verneint, für dieses eine durierte Strafe einzutreten, die jedoch durch das Gesetz, welches für das in Rebe stehende Vergehen nur ein Strafmaß kennt, nicht gerechtsameignt sein würde.

Wie dieser Ansicht des Kriegs-Ministerii, wonoch jene durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Dezember 1825 bestimmte Strafe so oft eintreten muss, als die vorschriftsmäßige Meldung unterlassen worden, hat sich auch das Königl. Ministerium des Innern einverstanden erklärt und dabei noch auf die Bestimmung des Allgemeinen Landesrechts Theil II. Titel 20. §§. 54. und 57. Bezug genommen.

Berlin, den 15. Februar 1826.

Kriegs-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage,
v. Schöler.

An

Ein z. General-Commando des
Gren Armee-Corps

zu
Breslau.

- b) gegen alle übrige, dem Ausspruch eines Kriegsgerichts unterworfsen Militärpersonen, vom Feldwebel abwärts, und Militair-Beamte, die nicht Offizierrang haben, wenn auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt ist;
- c) gegen Feldwebel, Wachtmeister, Ober-Feuerwerker, Unteroffiziere und Gemeine der Gardes, wenn über drei Jahr Festungsstrafe erkannt ist;
- d) gegen dieselben Chargen in der Armee, bei mehr als dreijähriger Festungsstrafe, wenn ein Vergehen gegen die Subordination verübt ist;
- e) gegen alle sub b. aufgeführte Individuen, wenn ein Duell oder die Ausforderung daju den Gegenstand der Untersuchung, oder wenn auf Adeloverlust, oder auf Ausstoflung aus dem Soldatenstande erkannt ist.

§. 2.

Zur Bestätigung des Kriegs-Ministers gelangen die kriegsrechtlichen Erkenntnisse wider die §. 1. b. aufgeführten Chargen, mit Ausnahme der unter c. d. und e. benannten Fälle, wenn auf mehr als drei bis zehn Jahre (einschließlich) Festungsstrafe erkannt ist; so wie auch die Erkenntnisse, welche die Entfernung eines Invaliden aus der Invaliden-Compagnie aussprechen.

Die Bestimmungen §. 1. und 2. finden auch auf die Armee-, die Land- und Grenz-Gensd'armerie dergestalt Anwendung, daß die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute derselben, welche auf mehr als ein Jahr Festungsstrafe lauten und nicht zu Meiner Bestätigung gelangen müssen, vom Kriegs-Minister zu bestätigen sind.¹⁾

§. 3.

Ein kommandirender General bestätigt die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen die §. 1. b. benannten Chargen seines Armee-Corps und der denselben zugewiesenen Truppen-theile, wenn eine Strafe über ein Jahr bis incl. drei Jahr Festung erkannt ist. Ist die Artillerie-Brigade und Pioneer-Abtheilung im Bezirke eines andern Armee-Corps disloiert, so bestätigt, der Kürze wegen, der kommandirende General dieses Armee-Corps die kriegsrechtlichen Erkenntnisse derselben.²⁾

1) Wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Armee-Gensd'armen und gegen Invaliden vom Garde-Corps, wenn gegen letztere die Entfernung aus der Compagnie ausgesprochen ist, cf. die Declaration vom 8. Juni 1826.

Die Grenz-Gensd'armerie ist durch die Allerh. Kab. Ordre vom 24. November 1826 aufgehoben.

2) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 26. Mai 1833 wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse in den Fällen, wenn ein Verbrechen von Militärpersonen, welche in verschiedenen Armee-Corps gehören, gemeinschaftlich begangen worden ist.

In Anstbung der Bestätigung der kriegs- und standrechtlichen Erkenntnisse gegen die in den Königl. Staaten befindlichen Polnischen Flüchtlinge, (welche, so weit es die obwaltenden besonderen Verhältnisse gestatten, unter die Kriegs-Artikel gesetzt worden sind,) ist mittsch nachstehender Allerh. Kab. Ordre vom 9. März 1833 folgendes bestimmt:

Nachdem die Vertheilung der noch in Meinen Staaten befindlichen Polnischen Flüchtlinge in die Gesamten bewirkt ist, so bestimme Ich ein Verfolg Meiner Ordre vom 25. Mai v. J., daß, in Anbetrug der Bestätigung kriegs- und standrechtlicher Erkenntnisse gegen diese Leute, ummehr ganz nach der Verordnung vom 28. Januar 1826 zu verfahren ist, wonoch das Gegenseitigkeitsrecht in dem Umfange, wie es den kommandirenden Generalen nach den Bestimmungen dieser Verordnung inhebt, von denselben auch zu Betreff der kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute von den Polnischen Arbeits-Abtheilungen in den Festungen des Iren und Aten Armee-Corps-Vereins auszuüben ist. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung der Bestimmung.

Berlin, den 9. März 1833.

Friedrich Wilhelm.

Ura des Kriegs-Ministerium.

Der kommandirende General des Garde-Corps bestätigt, gleich dem kommandirenden General eines Armeecorps, die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute der §. 1. b. benannten Chargen des Garde-Corps.²⁾ Contumacial-Erkenntnisse gegen Deserteure werden durch den kommandirende General bestätigt, welcher nach vorstehenden Bestimmungen dazu competent ist.⁴⁾

§. 4.

Ein Divisions-Commandeur bestätigt die Erkenntnisse gegen die §. 1. b. benannten Militairpersonen, wenn bis auf ein Jahr (einschließlich) Festungsstrafe erkannt ist.⁴⁾ Dies findet auch künftig bei den Gardes statt.

Der Chef der Gen's'armerie hat das Bestätigungsrecht eines Divisions-Commandeurs.

In Ansehung der zu einem Armeecorps gehörigen Truppenheile, welche in keinem Divisions-Verbande stehen, übt der kommandirende General zugleich das Bestätigungsrecht eines Divisions-Commandeurs aus.⁵⁾

§. 5.

Erkenntnisse der Militair-Commissionen bedürfen keiner Bestätigung durch die Militair-Behörde. Wird darin aber die Cassation eines Militair-Beamten erkannt, so erfolgt die Bestätigung, wenn der Militair-Beamte eine von Mir vollzogene Bestallung erhalten hat, durch Mich, sonst aber durch den Kriegs-Minister.

B. Einsendung und Begutachtung der Erkenntnisse.

§. 6.

Alle Erkenntnisse, welche nach obigen Bestimmungen Meine oder des Kriegs-Ministers Bestätigung erfordern, werden von der Behörde, die das Kriegsrecht bestellt hat, dem

2) cf. die Declaration vom 8. Juni 1826.

4) In Betref der Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse, durch welche Contumacial-Urteil gegen Deserteure aufgehoben werden, hat sich das Kriegs-Ministerium in einem Schreiben an den Herrn Gouverneur von Luxemburg vom 4. Juli 1834 ausgesprochen, welches dahin lautet:

Em. Durchlaucht ermangelt ich nicht, auf die geheime Auffrage vom 17. März 1834 über die Bestätigung derselben kriegsrechtlichen Erkenntnisse, wodurch Contumacial-Erkenntnisse wider Deserteure in Semäphore der Amtordnung vom 28. Januar 1826 aufgehoben werden, zu erwidern, daß nach dem darüber erforderlichen gesetzlichen Berichte des Königl. General-Auditorats die Allerhöchste Intention dahin anzunehmen ist, daß bei dergleichen Erkenntnissen das Maß der neben der Aufhebung des früheren Contumacial-Urtels erkannten Strafe bestimmt, wie dasselbe zu bestrafen sei.

Dies ist auch bei einer früheren Veranlassung dem Königl. General-Commando des 4ten Armeecorps zum Gehof eines gleichförmigen Verfahrens erschien und dabei bemerket worden, daß die von Em. Durchlaucht in Bezug genommene Antwort des Kriegs-Ministerium vom 3. April 1826 eine entgegengesetzte Bestimmung nicht enthalte, indem darin nur ausgesetzt werden, daß zur Aufhebung solcher Contumacial-Erkenntnisse die Allerhöchste Bestätigung nicht mehr erforderlich sei.

Berlin, den 4. Juli 1834.

Kriegs-Ministerium.

v. Schleier.

An
den Königl. General der Infanterie re.,
Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg
Durchlaucht

¹⁰
Luxemburg.

5) Wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen, cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 12. Dezember 1832.

6) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 28. Januar 1826 wegen des Bestätigungsrechts des Inspecteurs des Garde-Kavallerie, und die Allerh. Kab. Ordre vom 27. April 1826 wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse bei den zur Besatzung der Bundesfestungen gehörigen Truppen.

General-Auditoriat zur Begutachtung eingereicht und Mit oder dem Kriegs-Minister durch dasselbe vorgelegt; auch sollen diejenigen übrigen Erkenntnisse, welche, als gesetzlichig, zur Aushebung geeignet sind, Mit durch das General-Auditoriat unmittelbar zur Verfüigung eingereicht werden.

§. 7.

Die Begutachtung der, von den kommandirenden Generälen zu bestätigenden Erkenntnisse erfolgt durch den, bei dem General-Commando angestellten Auditör, und im Fall dieser das Erkenntniß abgesetzt hat, oder, wenn Divisions-Auditör ist, durch einen zu wählenden andern Auditör.

§. 8.

Die von den Divisions-Commandeuren zu bestätigenden Erkenntnisse werden durch den, bei dem Divisions-Commando angestellten Auditör begutachtet, der das Erkenntniß nicht abgesetzt hat.

§. 9.

Die Behörde, welche das Kriegsrecht feststellt hat, übergibt das Erkenntniß in dem §. 7 und 8. benannten Falle, unmittelbar der zur Bestätigung befugten Militair-Behörde.

C. Umfang des Bestätigungs- und Milderungs-Rechts.

§. 10.

Die Militair-Behörden, denen das Bestätigungsrecht beigelegt ist, haben das, nach den obigen Bestimmungen erstattete rechtliche Gutachten dergestalt zu berücksichtigen, daß wenn das Erkenntniß gelinder als das Gutachten, übrigens aber gesetzlich ist, die Bestätigung auch gegen das lehtere, wenn aber das Gutachten gelinder ist, solche mit Berücksichtigung desselben zu ertheilen, und im Fall eines, auch durch das Gutachten nicht zu erledigenden Bedenkens gegen die Gesetzlichkeit des Erkenntnißes, oder gegen die Anwendbarkeit der Strafe unter den obwaltenden besonderen Umständen, Meine Bestimmung durch das General-Auditoriat einzuholen, und das Erkenntniß hierzu dem letzteren, von der betreffenden Militairbehörde unmittelbar einzureichen ist.

§. 11.

Jeder Befehlshaber ist befugt, ein Erkenntniß aufzuheben oder willkürlich abzuändern, es sei durch Weglassung erlaunter, oder Hinzufügung anderer Bestimmungen, und das Milderungsrecht darf weder bis zum gänzlichen Erläß der Strafe, noch bis zur Verwandlung derselben in eine andere Strafart ausgedehnt, sondern nur durch Verminderung des erkannten Strafmaahes ausgeübt, aber auch diese nicht unter das geringste gesetzliche Strafmaah ausgedehnt werden.

§. 12.

Nur in den Fällen, wo auf dasselbe Vergehen Festungs- oder Arrest-Strafe in den Gesetzen verordnet ist, kann die letztere der ersten bei der Bestätigung substituiert, und wo nur strenger Arrest vorgeschrieben ist, die Milderung in mittleren Arrest verfügt werden.

D. Standrechtliche Erkenntnisse.

§. 13.

Wegen Bestätigung standrechtlicher Erkenntnisse verbleibt es bei der bisherigen Verfassung, wonach solche ausschließlich den Regiments-Commandeuren, den Commandeuren selbstständiger Bataillone, so wie den, jenen gleichsitzenden Brigadiers der Artillerie und den Pioneer-Inspectorenn zusteht. Bei den in den Festungen dislocirten Truppen, deren

Befehlshaber dies Bestätigungsrecht nicht haben, wird dasselbe von der Commandantur ausgeübt. In zweifelhaften Fällen haben jedoch die Commandeure re. das Gutachten des Divisionsgerichts einzuholen, und dasselbe den Bestimmungen des §. 10. gemäß zu berücksichtigen, oder Meine Entscheidung durch das General-Auditoriat nachzusuchen.

§. 14.

Die Divisions-Commandeure sind verpflichtet, die in der Division abgehaltenen standrechtlichen Erkenntnisse von Zeit zu Zeit durch einen Divisions-Auditeur prüfen zu lassen, welcher von den darin bezeichneten Verstößen gegen die Gesetze dem Divisions-Commandeur Anzeige zu machen, und sich hierüber gegen das General-Auditoriat auszuweisen hat.

E. Revision des General-Auditorats.

§. 15.

Dem General-Auditoriat ist von drei zu drei Monaten eine Nachweisung der von den kommandirenden Generälen und den Divisions-Commandeuren bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisse zur Prüfung einzufinden. Über das Resultat dieser Prüfung hat das General-Auditoriat jährlich an Mich zu berichten, und in diesem Berichte zugleich seine Bemerkungen über die Militair-Justiz-Pflege im Allgemeinen, mit Vorschlägen zur Bestätigung wohrgenommener Mängel, vorzutragen.

Berlin, den 28. Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

(№ 237.) Auszug aus der Merckblätter Kabinettsordre vom 29. Januar 1826; betreffend die Ausführung der Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse. (Belauert der Armee durch das Kriegsministerium unter dem 31. Januar 1826.)

Dem Militair-Justiz-Departement fertige Ich hierbei auf den Bericht vom 18. d. M. die heute von mir vollzogene Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse und die Bestimmung zu, welche Ich wegen Ausübung des Bestätigungs- und Milderungsrechts der Truppen-Befehlshaber im Frieden, zu erlassen für nthig erachtet habe, um sie der Armee bekannt zu machen.

Diese Vorschriften sollen sogleich in Wirklichkeit treten, und alle, dem General-Auditorate zur Begutachtung vorliegende kriegsrechtliche Erkenntnisse, mit dessen Gutachten, unmittelbar an die Militair-Behörde zurückgehen, der nach den heutigen Bestimmungen die Bestätigung zusteht.

Hierbei will Ich in Beziehung auf den Uebergang in das neue Verhältniß noch Folgendes feststellen:

1. Die bei der Garde-Cavallerie ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen die §. 1. b. der Verordnung benannten Chargen, bis auf ein Jahr einschließlich Festungsstrafe, werden einstweilen noch von dem Inspecteur der Garde-Cavallerie bestätigt.
2. Das nach der bisherigen Verfaßung in einigen Fällen, den Brigade-Commandeuren der Landwehr zustehende Bestätigungsrecht kriegsrechtlicher Erkenntnisse hört auf.

3. Die besondern Acten-Auszüge, sollen mir noch in den, zu Meiner Entscheidung gelangenden Fällen, beigefügt werden, in allen übrigen Fällen aber weglassen.
4. Die Einsendung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse an die Befehlshaber zur Bestätigung, geschieht ohne besonderes Anschreiben.
5. Die Annahme-Befehle an die Festungs-Commandanturen zur Vollstreckung der Haftstrafe, sollen künftig auf den Grund Meiner Bestätigungsordre des Erkenntnisses von Seiten des General-Commandos ertheilt werden, in dessen Bereich der Verurteilte befindlich ist.

Bis zur erfolgten Bestätigung des Erkenntnisses, sind dergleichen Verbrecher vorläufig in einer bemerkbaren Festung unterzubringen.

6. Die zur Festungsstrafe verurteilten Individuen, werden gleich nach abgehaltenem Kriegsgericht nach der Festung, zur Vermeidung eines fortgesetzten Untersuchungs-Arrestes, abgeführt. — Ausgenommen hiervon sind die, zur Degradation und Festungsstrafe verurteilten Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Unteroffiziere und Bombardiere, welche bis zum Eingange der Bestätigung des Erkenntnisses im Untersuchungs-Arrest zurück zu behalten sind. Selbiger wird ihnen jedoch vom Datum des kriegsrechtlichen Erkenntnisses ab, auf die erkannte Festungsstrafe in Unrechnung gebracht.

Wenn wegen leichter Vergehen auf Arreststrafe erkannt ist, so muss der Verurteilte gleich nach abgehaltenem Erkenntnis des Arrestes entlassen, und die Vollstreckung der Strafe bis nach erfolgter Bestätigung ausgesetzt werden.

7. In Betreff der Contumacial-Erkenntnisse gegen Deserteure bestimme Ich im Allgemeinen, daß nach Ergreifung des Verbrechers, in dem Straferkenntniß zugleich die Aufhebung des früheren Contumacial-Erkenntnisses mit der Wirkung, daß nur das, noch nicht eingezogene Vermögen desselben wieder frei zu geben, und die Rechabilitierung des Verurteilten nach Kriegs-Gebrauch auszusprechen ist.

Berlin, den 28. Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(Nr 238.) Anzeige aus dem Circular-Ministrie des General-Auditorats an die Auditeure vom 17. Februar 1826, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 28. Januar 1826.

Indem wir Ihnen ein Exemplar der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar d. J. wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse und der hierauf Bezug habenden durch den Herrn Kriegs-Ministers Excellenz bekannt gemachten Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre von demselben Tage zur Nachricht und Befolgung mittheilen, bemerken wir:

1. ad § 3. daß da künftig die Contumacial-Erkenntnisse gegen Deserteure durch den Herrn commandirgenden General bestätigt und diese Sachen nicht mehr an uns eingefandt werden, künftig von dem Militairgerichte, bei welchem die Acten verbleiben, nach erkannter und bestätiger Confiscation des Vermögens hiervon unter Mittheilung des Erkenntnisses und der Bestätigungs-Ordre der Königlichen Regierung, in deren Bezirk

- Beizirk das Vermögen belegen ist, Nachricht gegeben werden muss, wie es bisher von uns geschehen ist;
2. daß der Inhalt der §§. 10, 11 und 12. in jedem Falle die Absaffung eines schriftlichen mit Gründen unterstützten Gutachtens nöthig macht, und dieses Gutachten bei den Acten verbleiben muss;
 3. ad §. 14., daß wir um eine bestimmte Ordnung des Revisionsgeschäfts der standrechtlichen Erkenntnisse zu bewirken, heute die Herren Divisions-Commandure er sucht haben, den Regiments und Bataillonen die Einreichung dieser Erkenntnisse so wie der dazu gehörigen Acten regelmässig zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November zu befehlen. Die Auditore haben alle drei Monate eine Generalliste von allen ihnen zur Revision übertragenen Sachen in fortgesetzter Nummer vom 1. Dezember bis zum letzten November jeden Jahres anzufertigen, und diese Listen am 1. April, 1. Juli, 1. October und 15. Dezember uns mit einem Revisionsbericht einzureichen, der am Jahreschluss, besonders gründlich und ausführlich sein, und sich über den allgemeinen Zustand dieses Zweiges der Rechtspflege in dem verflossenen Jahre auslassen muß").

Da aus diesen Arbeiten, die Thätigkeit und Brauchbarkeit der Auditore am sichersten und richtigsten verglichen und beurtheilt werden kann, so werden wir unsere vorzügliche Aufmerksamkeit darauf richten und besonders hieraus unsere Notizen zu den Dienst-Acten der Auditore nehmen. Ganz besonders aber hoffen wir, daß die Auditore es erkennen werden, wie würdig ihr Wirkungskreis durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Januar 1826 erweitert, und welch eine treffliche Gelegenheit ihnen gegeben worden, zur allgemeinen Verbesserung mitzuwirken.

Berlin, den 17. Februar 1826.

Königl. Preußisches General-Auditoriat.

v. Braunschweig.

Circulare an sämmtliche Auditore.

(N° 239.) Auszug aus der Instruction des Kriegs-Ministeriums für die Festungs-Commandanturen, wegen Behandlung der Festungs-Stuben-Gefangenen (Festungs-Arrestaten), vom 6. März 1826.

§. 1.

Wenn gleich es erforderlich ist, daß jedes zu kürzerem oder längerem Arrest auf der I. Classificirung verurtheilte Individuum für die Dauer der Strafeit in wirklicher Haft gehalten, ^{Richtung der Arrestaten.} innerhin seiner persönlichen Freiheit beraubt und so sitzut werden, daß es in gänzlicher Zurück-gezogenheit von der bürgerlichen Gesellschaft leben muß, so scheint es doch so billig als zweck-mässig, daß, nach Maahgabe des verübten Verbrechens und der verwirkteten Strafe, so wie, je nachdem der Verurtheilte der Flucht verdächtig ist oder nicht, zwei verschiedene Gattun-gen der Festungs-Stuben-Gefangenen angenommen werden, die sich darin wesentlich von ein-

*) cf. die Circular-Vorfügung des General-Auditoriat's an die Auditore vom 20. November 1832, das Listenwesen betreffend.

ander unterscheiden, daß der Verurtheilte der einen Gattung fortwährend unter strenger Aufsicht verbleibt, während dem der zweiten Art auf Treue und Glauben einige mit dem Zweck der Strafe vereinbare Vergünstigungen, deren unten näher Erwähnung geschehen wird, zugestanden werden.

§. 2.

Alle diejenigen Verurtheilten, welche sich solcher Vergangen schuldig gemacht haben, die einen Mangel an moralischen und ehelichen Gesinnungen verrathen, und daher neben der Festungsstrafe mit Cassation oder mit Verlust der National-Casade bestraft werden, müssen den gefährlichsten Arrest erleidet, wogegen bei allen übrigen, in sofern nicht die Dauer der Strafe selbst oder die Unsicherheit der Personen die Anwendung der strengeren Haft nöthig macht, der geringere Arrest zur Anwendung kommt.

§. 3.

II. Festungs-Arrest derer werden bei ihrer Ableferung zur Festung genau durchsucht, und ihnen, mit Vorbehale ihres Sollung (geschrätesten) daran habenden Eigenthumsrechts, diejenigen sich etwa vorfindenden Instrumente und andre Gegenstände abgenommen, von denen sich beforgen läßt, daß davon ein schädlicher Gebrauch, besonders zur widerrechtlichen Erlangung der Freiheit, gemacht werden könnte.

§. 4.

Messer und Gabeln, Scheeren &c. können zwar in der Regel diesen Arreststatten zu ihrem Gebrauch bewilligt werden, imwischen bleibt es den Festungs-Commandanturen überlassen, ihnen solche des Morgens zustellen und des Abends wieder abnehmen zu lassen, falls sich von der Individualität der Gefangenen davon irgend ein Missbrauch befürchten läßt.

§. 5.

Geld oder Geldeswerth darf diesen Gefangenen nur so viel in die Hände gegeben werden, als sie zur Deckung ihres täglichen Unterhalts auf einen Zeitraum von 8 bis 14 Tagen und höchstens 4 Wochen bedürfen; alles übrige wird von der Commandantur afferirt, ohne jedoch dem Gefangenen darüber die Disposition zu entziehen, wenn deshalb im Erkenntniß nicht etwa das Gegenteil verordnet worden sein sollte.

§. 6.

Die Arrest-Behältnisse müssen jederzeit dergestalt verschlossen gehalten werden, daß die Verhafteten, mit Ausnahme der ihnen zur Conservation ihrer Gesundheit zum Ergehen in freier Lust bewilligten Zeit, dieselben nicht verlassen können.

§. 7.

Eben diese Behältnisse, so wie die Verhafteten selbst, müssen von Zeit zu Zeit — bei gefährlichen und der Flucht verdächtigen Gefangenen aber täglich — genau revidirt, überdies aber die Einrichtung getroffen werden, daß solche durch Schildwachen oder sonst nach Umständen anzuordnende Aufsicht jederzeit observirt werden, damit jedem Versuche zur Entstechung vorgebeuge werde.

§. 8.

Zur Conservation der Gesundheit der Gefangenen ist es nöthig, daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, sich in freier Lust die nöthigen Bewegungen machen zu können. Zu diesem Schutz ist denselben ein bestimmter, leicht zu übersehender und möglichst sicher belegener Raum innerhalb der Ummauerung der Festung, der Citadelle oder des Forts anzulegen, wobei sie stets unter Aufsicht zu halten sind. Die Dauer dieser Freistunden ist im Sommer nicht über 4, im Winter aber nicht über 3 Stunden täglich festzusetzen.

§. 9.

Die an die Gefangenen eingehenden, so wie die von denselben abzusendenden Briefe werden dem Commandanten ausgehändig't, der, nachdem er von dem Inhalte Kenntniß genommen, wenn er nichts dagegen zu erinnern findet, solche weiter befördert; falls sich dabei aber Bedenken ergeben, so nimmt er deshalb unver' mit dem betreffenden General-Commando oder dem Gerichte, welches erkannt hat, Rücksprache.

§. 10.

Glaubt ein Gefangener sich in den Falle zu befinden, über seine Behandlung auf der Festung oder sonst Beschwerde führen zu müssen, oder in außerordentlichen Fällen die Gnade Sr. Majestäts des Königs in Anspruch nehmen zu können, so soll ihm solches zwar unverwehrt sein, jedoch hat er seine Beschwerde ordnungsmäßig dem Commandanten, falls er solche denselben nicht mündlich vortragen will, schriftlich und versiegelt eingezeichnet, der zu deren Erörterung und etwanigen Abhälfe sofort das Nöthige veranlaßt, — oder aber, in sofern dieselbe gegen den Commandanten selbst gerichtet sein sollte, solche und zwar, wenn der Beschwerdeführer es wünscht, unerlässlich an den kommandirenden General zur weiten Verfügung einsetzt.

§. 12.¹⁾

Eeignet sich der Fall, daß ein Festungs-Stuben-Gefangener dringender Verhältnisse wegen einen Urlaub nachzu suchen genöthigt ist, so muß das Gesuch, mit der Begutachtung des Commandanten versehn und unter jedesmaliger Angabe des Gerichts, welches über den Arrestaten erkannt hat, dem kommandirenden General eingereicht werden, welcher sodann dem Kriegs-Ministerio weitere Mittheilung davon macht, um noch Umständen entweder mit dem Justiz-Ministerio in Verbindung deshalb treten oder das Uelaubs-Gesuch Allerhöchsten Ortes zur Entscheidung vorlegen zu können.²⁾

§. 13.

Jede sonstige billige Erleichterung der Haft und Bequemlichkeit, die mit der erkannten Strafe, einer guten Ordnung und Disciplin und der persönlichen Sicherheit der Verhafteten vereinbar zu erachten ist, kann denselben auf eigene Kosten gestattet werden, wie z. B. die Haltung eines Aufwärters, dessen Zulassung zu gewissen Stunden jedoch sofort wieder zu versagen sein würde, als sich dabei irgend ein Versuch zu unerlaubten Communickationen oder sonstigen Missbrächen ergeben sollte.

Baugefangene oder Militair-Sträflinge dürfen keinesfalls zur unmittelbaren Bedienung von Stuben-Gefangenen benutzt werden, — vielmehr gehört es zu den Obliegenheiten der Gefangen-Aufseher, bei unzuverlässigen Arrestaten oder bei unbemittelten, welche nicht selbst ihre Auswartung zu halten vermögen, — für die Weisshaffung der erforderlichen Lebensbedürfnisse und für Reinigung der Wäsche Sorge zu tragen.

§. 14.

Besuche sollen sie in der Regel weder annehmen noch geben, und muß dazu in besonderen Fällen die Genehmigung des Commandanten eingeholt werden. Wird solche in einzelnen Fällen ertheilt und ihnen nachgegeben, in die Stadt gehen zu dürfen, so soll dies nur jederzeit unter zuverlässiger Begleitung geschehen, die den Gefangenen nicht aus den Augen lassen darf.

1) Der §. 11. enthält Bestimmungen über die Art der Besförderung der Begnadigungs-Gesichte der Festungs-Arrestaten.

2) Mittels Ulrich. Kab. Ordre vom 7. Februar 1834 ist bestimmt, daß den Festungs-Arrestanten, welche wegen keines ehrenhaften Verbrechens verurtheilt worden, durch den Kriegs- und Justiz-Minister ein sechstschentligter Urlaub ertheilt werden kann. (cf. v. Romps Jahrs. Bd. XLIV. S. 144.)

§. 15.

Dass sich die Gefangenen auf eine anständige, ihren Talente und Fähigkeiten angemessene Weise beschäftigen, ist möglichst zu begünstigen, auch ist dagegen nichts zu erinnern, wenn sie auf eine die Sicherheit nicht gefährdende Weise durch irgend eine Arbeit in ihrem Gefängniß ihre Subsistenz-Mittel zu vermehrten Gelegenheit finden. Doch muß dabei jede bedenklische Berührung mit dem Publico sorgfältig vermieden werden. Auch ist zu wünschen, daß dieselben in ihrem Arrest-Behältnisse, so weit es thunlich ist, allein wohnen; erlaubt die Localität solches nicht, so muß darauf gesehen werden, daß nur solche in ein und dieselbe Stube zusammengebracht werden, die für einander passen und nicht etwa Theilnehmer eines und desselben Vergehens sind, — und zwar der Kopfzahl nach höchstens zwei bis drei.

§. 16.

III. Festungs-Arrest weiterer Gattung (geheimer). Von den sub 3. bis 15. gedachten Gefangenen sind die Festungs-Arrestaten zweier Gattung so viel als möglich abzusondern.

§. 17.

Sie werden zwar gleich den Uebrigen in den dazu bestimmten Arrest-Behältnissen aufbewahrt und in wirklicher Haft gehalten, weil sie indeß der Flucht nicht verächtig sind, auch ihnen keine Vergehen zur Last fallen, welche einen Mangel an Ehre und Moralität voraussehen lassen, so bedarf es in Ansicht ihrer der im §. 3., 4., 5. und 7. vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln nicht; auch sind sie in Ansicht ihrer Privat-Correspondenz und ihrer Bedienung, falls sie sich leichter aus eigenen Mitteln zu halten vermögen, in der Regel keiner Beschränkung unterworfen. Bei Begnadigungs- und andern ähnlichen Gesuchen, so wie bei Beschwerden, finden indeß auch in Rückicht ihrer die Vorschriften des §. 10. und 12. Anwendung. Der Commandant hat blos die Verfügung zu treffen, sich davon zu überzeugen, daß sie sich mit Ausnahme der Freistunden jederzeit in ihrem Arrest-Locale befinden. Ob dann in einzelnen Fällen wirklicher Verschluß der Gemüthe eintreten muß, bleibt der Beurtheilung und Bestimmung des Commandanten überlassen.

§. 18.

Zur Erhaltung ihrer Gesundheit müssen ihnen ebenfalls täglich die nöthigen, nach Ermessen der Commandantur auf 4 bis 6 Stunden des Tages zu bestimmenden Freistunden bewilligt werden, in denen sie sowohl von unbescholtener Personen in ihren Gefängnissen Besuche annehmen, als sich auf einem ihnen innerhalb der Festungswerke anzusehenden Platze, der freier und geräumiger sein kann, als der auf 8. gedachte, und sich in isolirten Forts und Citadellen oder in Festungen, welche keine Festungsfälide in sich enthalten, allenfalls über den ganzen innern Hof der Umwallung erstrecken darf, die nöthige Bewegung in freier Lust machen können, ohne daß sie dabei besonders bewacht werden. Außer diesen Freistunden, welche so anzurichten sind, daß sie mit denen der ersten Gattung nicht zusammentreffen, müssen auch sie von jeder persönlichen Communication mit der bürgerlichen Gesellschaft abschnitten und ihnen überlassen werden, sich in ihren Arrest-Behältnissen auf eine beliebige und anständige Weise zu beschäftigen.

§. 19.

Der Besuch öffentlicher Spaziergänge und Gesellschaften, so wie auch öffentlicher Gast- und anderer Häuser, darf ihnen hierauf nicht gestattet werden, vielmehr müssen auch sie in möglichster Zurückgezogenheit von der bürgerlichen Gesellschaft leben und sich still verhalten.

§. 20.

Diejenigen Arrestaten, welche ihre Vergehen auf ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl nur durch einen polizeilichen Festungs-Arrest büßen sollen, gehören im Allgemeinen zur zweiten Gattung der Stuben-Gefangenen, welche den gelinden Arrest erleiden, — nur tritt bei ihnen noch ausnahmsweise die Vergünstigung ein, daß sie ein schickliches Wohoucal in der Festungsstadt oder überhaupt außerhalb der zur Bewahrung der übrigen Arrestaten bestimmten Räume besitzen, und in den zur Ergötzung festgesetzten Freistunden sich überall innerhalb der Wallgrenze ohne nähere Beschränkung des Raumes ergehen können. Außer den Freistunden dürfen sie aber ihre Stuben nicht verlassen, und eben so wenig ohne Vorwissen des Commandanten Gesellschaften oder öffentliche Gast- und andere Häuser besuchen, sie haben sich vielmehr in gehöriger Zurückgezogenheit von der bürgerlichen Gesellschaft zu halten, und dieserhalb einen schriftlichen Revers auszustellen.

§. 24.³⁾

Sollte es zu Zeiten in einer Festung an dem nöthigen Raum zur angemessenen Un- IV. Versetzung eines Gefangenens durchaus mangeln, so ist dem General-Commando sogleich das ^{lang noch an-} dem Zeltum von Meldung zu machen, welches sodann dessen Translocation nach einer andern Festung in ^{gen.} Antrag bringen wird.

§. 25.

Hinsichtlich sämmtlicher Festungs-Stuben-Gefangenen, sowohl vom Militär- als Cl. V. Discipli- vilstande, steht dem Commandanten bei geringen, in den Gesetzen nicht besonders verbotnen ^{der Gewalt} der Comman- Vergehen, die Befugniß zu, solche außergerichtlich disciplinarisch zu rügen und zu bestrafen.

§. 26.

Dergleichen Strafen können bestehen in mündlichen oder schriftlichen Verweisen, in Entziehung der Freistunden auf 8 bis 14 Tage, und für eine gleiche Dauer im engen und einsamen Verwahrsam (bei welchen Strafen jedoch zur Erhaltung der Gesundheit des Arrestaten jedesmal am dritten Tage die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht zu gestatten ist) — ferner in temporaler Entziehung von Büchern und Schreibmaterialien, so wie anderer Unterhaltungsmittel. — Die Anordnung von dergleichen Strafen erfolgt durch ein vom Commandanten zu unterzeichnendes formliches Strafdecree, welches dem betreffenden Arrestaten zur Einsicht zugefertigt wird und demnächst bei den Commandantur-Acten auffürrebleibe.

§. 27.

Mißbrauchen die Gefangenen zweiter Gattung und die, welche den polizeilichen Festungs-Arrest erleiden, die auf Treue und Glauben oder gegen einen schriftlichen Revers ih- nen bewilligten Vergünstigungen, so ist der Commandant befugt, ihnen diese zu entziehen, sie auf längere oder kürzere Zeit gleich den Gefangenen erster Klasse zu behandeln, und sie na- menlich während der Freistunden jederzeit unter die erforderliche Aufsicht zu stellen.

Andererseits kann der Commandant den Gefangenen erster Gattung, wenn sie eine gerame Zeit hindurch — wenigstens ein Jahr lang — durch ein stilles moralisches Vertrauen ihre Zuverlässigkeit befunden, nach und nach einige Vergünstigungen der Gefangenen zweiter Klasse zu Theil werden lassen, und so durch allmäßliche Erleichterung ihrer Last das Bestreben zur Besserung erzeugen und nähren. Bei fortgesetzter vorwurfssfreier Führung würde mit Bewilligung des General-Commandos nach Umständen die vollständige Versetzung unter die Gefangenen zweiter Gattung erfolgen können.

³⁾ Die §§. 21—23. betreffen die Religions-Uebungen und die Behandlung der Festungs-Arrestaten in Krankheitsfällen.

§. 28.

VI. Gerichts-
stand der
Erben-Ge-
fangenen.
Lassen sich aber Festungs-Gefangene erhebliche Vergehen zu Schulden kommen, die eine formelle gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nothwendig machen, so sind die des-
fölligen Verfugungen den competenten Gerichten zu überlassen. — Der vorgekommenen Un-
tersuchungen, der gerichtlichen oder außergerichtlichen Bestrafungen ist in den vierzehnjährlichen,
dem Kriegs-Ministerio eingreichen den Arrestaten. Lassen jedesmal, unter kurzer Angabe der
Veranlassung, Erwähnung zu thun.

§. 29.

Die competenten Gerichte sind bei allen militärischen Militairpersonen die Garrison-Gerichte der Festungen, die ohne Weiteres gegen die Schuldigen die Verhängung verhängen, und demnächst auch über sie, und zwar über Offiziere, so wie über Regiments- und Battal-
lions-Arzte durch ein Kriegsgericht, gegen die übrigen Militair-Beamten aber, in sofern sie in Criminal- und Injuriens-Sachen überhaupt der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, durch eine Militair-Commission, mit Werthehalt des Rechtsmittel der weiteren Verhöldigung erkennen lassen, jedoch von Verhängung der Untersuchung jederzeit dem commandirenden General Meldung machen müssen.

§. 30.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Militairs, gegen welche nur geschicklich nach vor-
gängig eingeholter Genehmigung Seiner Majestät des Königs eine Untersuchung eingelegt
werden kann, und diejenigen Militair-Beamten, welche ihren ordentlichen Criminal-Gerichts-
stand bei dem Königl. General-Auditoriat haben, weshalb rücksichtlich der ersteren dem be-
treffenden General-Commando, hinsichtlich der letzteren aber dem Königl. General-Audito-
riate die weitere Verfugung anheim zu stellen ist.

§. 31.

Aber auch in diesen Fällen muss das Garrison-Gericht wegen Feststellung des That-
bestandes &c. sofort das Nöthige veranlassen, sobald Gefahr im Verzuge ist und die Umstände
auf der Stelle richterliche Verfugungen ertheilen.

§. 32.

Kassire und überhaupt aus dem Dienst ohne Pension und Wartegeld ausgeschiedene
Offiziere, dergleichen alle nicht mehr in Dienstfunktion stehende Militair-Beamten, welche sich
während des Festungs-Arrestes ein zur richterlichen Cognition geeignetes Vergehen zu Schul-
den kommen lassen, sind den Civil-Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung nach der be-
sichgenden Justiz-Verfassung zu überlassen.

§. 33.

Ein Gleites gilt von den Festungs-Arrestaten des Civilstandes, — und wird in
Fällen, die eine schleunige gerichtliche Verfugung nothwendig machen, jedenfalls der am Orte
selbst oder der zunächst befindlichen Civil-Justiz-Behörde zur weiteren Veranlassung sofort
die erforderliche Mittheilung zu machen sein.

§. 34.

Wenn Arrestaten, die sich noch in Untersuchung befinden und das erste Erkenntniß
gewärtigen, oder solche, wo in erster Instanz bereits erkannt, jedoch das Rechtsmittel der
weiteren Verhöldigung eingelegt ist, zur Festung abgeliefert werden, so sind die Rechtsmittel der
Maßgabe der Requisition der Gerichte, welche die Untersuchung führen, oder der nicht rich-
terlichen Behörden, welche die Ablieferung zur Festung verfügt haben, zu behandeln. In so-
fern diese sich aber darüber nicht grauhten haben sollten, wird die Behandlung überhaupt von

der Art des Verbrechens oder Vergehens, weshalb der Angeklagte zur Untersuchung gezogen werden, abhängig zu machen, und besonders darauf zu sehen sein, daß den Verhafteten jede Entweichung, so wie jede Collusion unmöglich gemacht wird.

§ 35.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat der Commandant gegen alle Festungs-Staaten-Gefangene ohne Unterschied, ob sie zum Militair- oder Civilstande gehören, zu verfahren, und ist derselbe, wie sich von selbst versteht, im Allgemeinen für die sichere Bewahrung der ihm anvertrauten Arrestaten verantwortlich. Sollte in einem oder dem andern Falle von diesen Vorschriften abgewichen werden müssen, so wird dies jedesmal von der betreffenden höheren Behörde besonders bestimmt werden.

Berlin, den 6. März 1826.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium.

v. Hale.

(M 240.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 2. April 1826., betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Desertire in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat. (Ges. Samml. von 1826. S. 41.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 29. v. M., sehe Ich hierdurch fest: daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, die Beschlagnahme des Vermögens der Desertire, welche von den Militairgerichten bei Erlassung der Citation derselben veranlaßt wird, vollzogen werden soll, und die diesfallsigen Requisitionen der Militairgerichte nach den bestehenden Formen zur Vollstreckung zu bringen sind.

Potsdam, den 2. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Hale und Graf v. Danchmann.

(M 241.) Circulaire des Kriegs-Ministerium vom 11. April 1826., wegen Einsendung der Patente der aus dem Offizierstande entfernten Offiziere. (Monat. Circul. XLIV. M 3.)

Da die Entfernung aus dem Offizierstande eben sowohl als die Cassation, den Verlust aller Offizier-Prärogative zur Folge hat, und beide Strafen sich daher hierin gleich sind, so kann ein aus dem Offizierstande entfernter Offizier nicht im Besitze seines Offizier-Patents bleiben; vielmehr ist ihm solches von der die Strafe vollziehenden Behörde abzunehmen und an die Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegs-Ministerium einzufinden.

Berlin, den 11. April 1826.

Kriegs-Ministerium.

von Hale.

(Af 242.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. April 1826., betreffend die Anwendung der Strafe des Avancement-Verlusts bei den Ehrengerichten. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 18. April 1826.)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bisherige Anwendung der Strafe des Avancements-Verlusts,theils wegen der Zufälligkeit des vorausgesetzten Falles der Besförderung, theils dadurch, daß zuweilen auf ganz unverhältnismäßig kurze Fristen erkannt wird, selten einen Erfolg gehabt hat.— Ich bestimme daher, daß die Ehrengerichte künftig den Ausspruch des Avancement-Verlusts nicht mehr auf einen bestimmten Zeitraum, sondern auf gewisse, in Zahlen auszudrückende Avancement-Fälle zu richten haben. Ein solcher Ausspruch hat die Folge, daß der zu Bestrafende, nicht eher von seiner Stelle aufsteigt, als bis die erkannte Anzahl der Besförderungsfälle bei seinem Truppenehren vorgekommen ist, und daß ihm alsdann ein juridizirtes Patent erhält wird, um hinter den, durch das Avancement ihm vorgezogenen Hinterleuten zu rangieren. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium diese Bestimmung der Armeen bekannt zu machen.

Berlin, den 13. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(Af 243.) Circularschreiben des Kriegsministerii vom 15. April 1826., betreffend die Behandlung der Militair-Sträflinge.

Nachdem nunmehr sämtliche Königl. General-Commandos sich über die in Bezug auf den §. 16. des Straßlings-Regulativs vom 31. October 1808 zur Sprache gebrachten Zweifel — ob es nämlich nach dem Inhalt dieses Paragraphen zulässig und ratsam sein möchte, auch den Wallmeistern in den Festungen die Befugniß zu ertheilen, arbeitscheue und widerstreitige Sträflinge der zweiten Classe, durch zwei bis drei Stockhiebe auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten — ausführlich gründet haben, ermangle ich nicht, Einem ic. General-Commando darüber folgendes ergebnis zu eröffnen:

1. sowohl in den Gutachten der Königl. General-Commandos selbst, als in den mit vorgelegten Berichten der Kommandanturen und anderer Truppen-Commandeure hat sich die Stimmenmehrheit mit weit überwiegender Zahl dafür entschieden, daß den Wallmeistern die gedachte Befugniß nicht ertheilt werde, da diese Beamten vorzugsweise zur technischen Leitung der Arbeiten bestimmt wären, jedoch mit dem Klassenverhältniß und der Persönlichkeit der Sträflinge nicht gehörig vertraut, zur Handhabung der militairischen Disciplin weniger geeignet schienen und durch Mängel und Frechheiten leicht grobe Ercesse herbeigesührt werden könnten.

Da ich mich diesen Ansichten im Wesentlichen nur anschließen kann, so wird es michin

2. bei dem wörtlichen Inhalte des §. 16. des Regulativs fernherin sein Bewenden behalten, und

3. in der Regel das Verfahren bei der Arbeitsaufsicht so einzurichten sein,
daß die Wallmeister, Pioniers und die zur Escorte dienenden Patrouilleurs angewiesen werden, ernstlich darauf zu halten, daß die Sträflinge still und fleißig ar-

arbeiten; diejenigen aber, welche sich träge und widerspenstig zeigen, gleich nach erfolgter Rückkehr von der Arbeit dem Offizier der Strafsection namhaft zu machen, welcher letztere dann entweder bei versäumelter Section die Strafe sogleich bestimmt und vollziehen läßt, oder bei größeren Vergehen dem Commandanten zur weiteren Veranlassung Meldung macht.

Ich kann nicht umhin, hierbei zugleich darauf aufmerksam zu machen, wie nützlich es sein wird, wenn das Bemühen der Gefangenschaftsbehörden sich möglichst dahin richtet, die Arbeiten der Straflinge weniger durch fortgesetzte Strenge als durch andere Mittel zu fördern, wogegen außer der, den fleißigsten bis zu 15 Sgr. monatlich zu verabreichen den Zulage, vor allen Dingen Zeit-Accorde zu rechnen seyn werden. Den in Arbeiter-Schächte abzuruhelenden Straflingen sind dabei von den Ingenieur-Offizieren gewisse Tagewerke zuzumessen, bei denen sie durch angestrengten Fleiß 1 bis 1½ Stunde gewinnen können, die sie aber auch andererseits, wenn nicht erhebliche Hindernisse eintreten, bei Vermehrung der Nacharbeit in den Freistunden, bis das Versäumte nachgeholt worden, jedenfalls vollbringen müssen.

Auf konsequente Durchführung dieser Maßregel werden die Commandanturen sowohl, als die Offiziere der Strafsectionen mit nachdrücklicher Strenge zu halten haben, und wird der Umfang der den Straflingen zuguthelenden täglichen Accorde ohne Härte mindesten zu zwei Dritteln desjenigen, was gewöhnliche Accordarbeiter erfahrungsmäßig zu leisten vermögen, angenommen werden können. Ein solcher Tagessaccord läßt sich zwar hauptsächlich nur bei Gebäuden, worin auch die gezielte Beschäftigung der Straflinge besteht, annehmen; indessen werden die Plakat-Ingenieure bei ihrer praktischen Routine auch leicht für Arbeiten anderer Art mit einiger Sicherheit ein passendes Accordmaß festzusezen wissen.

Einem ic. stelle ich ergebenst anchein, nach Vorschendem die Commandanturen und betreffenden Truppen-Commandeure gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 15. April 1826.

Kriegs-Ministerium.
von Hale.

Circulaire an die Königl. General-Commandos.

(N° 244.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. April 1826., betreffend die Festigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, bei der zur Besatzung der Bundesfestungen gehörenden Truppen. (Vefante gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 20. Mai 1826.)

Auf die Mir vorgetragenen Zweifel über die Festigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse wider Lente der zur Inspektion der Besatzung der Bundesfestungen gehörigen Reserve-Infanterie-Regimenter, bestimme Ich, daß der General-Major von Müffling¹⁾, gleich einem Divisions-Commandeur, die kriegsrechtlichen Erkenntnisse bis incl. ein Jahr, und der

1) Diese dem damaligen Inspectore der Besatzung in den Bundesfestungen beigelegte Befugniß ist auf dessen Nachfolger im Commando übergegangen.

commandirende General des achten Armee-Corps die bei denselben vorkommenden Erkenntnisse bis incl. drei Jahre Festungsstrafe bestätigen soll.

Zugleich beauftragt Ich Sie, den commandirenden Generälen bekannt zu machen, daß die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse eine Befugniß ist, die Ich Ihnen selbst beigelegt habe²⁾; daß dieselbe aber keineswegs, während ihrer etwanigen Abwesenheit, auf den stellvertretenden Chef des Generalstabes übergehen kann.

Berlin, den 27. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Hake.

(N° 245.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministeriums vom 3. Mai 1826., betreffend die Mittheilung der Acten an die Artillerie-Inspekteure in Untersuchungsfällen gegen Untergebene derselben.

Die Königl. General-Inspection der Artillerie hat mir vorgestellt, daß, da in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar d. J. die Artillerie-Inspektionen bei den die Artillerie betreffenden Untersuchungsfällen nicht mehr concurreirten¹⁾, Ihnen dadurch die in disciplinarischer Hinsicht nöthige, nur aus den Untersuchungsbüchern zu entnehmende nähere Kenntniß der auf solche Untersuchungsfälle Bezug habenden Umstände entginge.

In Folge dessen ersuchte ich Ein re. General-Commando, sämmtliche Militairgerichte Wohlbehören Bereichs gefällig anzuseilen, die in Untersuchungsfällen gegen Individuen der Artillerie bei Ihnen vorkommenden Acten, nach Beendigung der Untersuchung, dem betreffenden Artillerie-Inspekteur, Artillerie-Brigadier, oder dem von ersterem etwa dazu beauftragten Amtshüllungen. Commandeur auf deren Verlangen, zur Einsicht mitzuthelen. Bei denjenigen Untersuchungen jedoch, wo das Erkenntniß zur Bestätigung Sr. Majestät oder des Kriegsministeriums gehört, wo also die Acten nach erfolgter Bestätigung bei dem Königl. General-Auditoriat verbleiben²⁾, wird, wie sich von selbst verſicht, diese Mittheilung nur vor Abschaffung des Erkenntnisses und, damit kein Aufenthalt entſtehe, nur an den am Orte der Untersuchung anwefenden Artillerie-Beschäftiger, an den Inspecteur selbst mithin blos in dem Falle, daß dieser persönlich sich daselbst befindet, geschehen können, wogegen jene

1) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 15. Juli 1826, betreffend die Ausübung des den commandirenden Generälen beigelegten Rechts, kriegsrechtliche Erkenntnisse zu bestätigen.

2) Vor dem Jahre 1826 waren bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen Auditoren angestellt. Diese Stellen wurden aber, als die höhere Gerichtsbarkeit über die Artillerie und das Ingenieur-Corps auf die commandirenden Generäle übertrat, eingespart und dagegen infolge Allerh. Kab. Ordre vom 23. October 1826 jeder Artillerie- und Ingenieur-Inspektion ein Auditor als Rechenschaftsbeamter zugethieilt, welcher die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Arbeiten als Nebengeschäft neben seinen eigentlichen Dienstverrichtungen gegen eine feste Gehaltspauschale beorgt und vom General-Auditoriat unter Schirmherrschaft des Herrn Kriegs-Ministers ernannt wird.

3) In diesen Untersuchungsfällen werden die Acten nach der Bestätigung des Erkenntnisses der General-Inspection der Artillerie vom General-Auditoriat zur Einsicht mitzuthelen.

Mittelung in den übrigen Untersuchungsfällen nach erfolgtem Erkenntnisse auch an den nicht im Orte befindlichen Inspecteur statt finden kann.

Berlin, den 3. Mai 1826.

Krieges-Ministerium.

v. Hake.

Circulaire
an sämtliche Königl. General-Commandos.

(N° 246.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. Mai 1826., betreffend die Entfernung incorrigibler Landwehrmänner im Disciplinarwege. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 1. Juni 1826.)

Nachdem durch Meine Ordre vom 22. Februar 1823 die Umnutzung der Civil-Straferkenntnisse bei der Landwehr aufgehoben ist, will Ich in Bezug auf den §. 31. der Instruction vom 10. Decbr. 1816 wegen Entfernung eines Landwehrmannes aus der Landwehr hierdurch bestimmen, daß diese Entfernung nach vorangegangenen genauen Erörterungen über die Vergehen und Straffälligkeit des betreffenden Landwehrmannes von Seiten der vorgesetzten Battalions-, Brigade- und Divisions-Commandeure im Wege der Disciplin durch den kommandirenden General ausgesprochen und veranlaßt werden soll.

Dabei soll aber Meine Ordre vom 15. December 1810^{*)} in der Art zum Grunde gelegt werden, daß diese Entfernung nur zu verfügen ist, wenn der Landwehrmann sich durch mehrfache Bestrafung als incorrigible ausgewiesen hat. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister von Hake.

(N° 247.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. Mai 1826., betreffend die Aushebung des Urpfdes. Eides. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 19. Juni 1826.)

Bei den am 24. d. M. von Ihnen berichteten Umständen bestimme Ich, daß die auf mehreren Festungen noch übliche Ablesung des Urpfde-Eides von den zu entlassenden Gefangenen künftig weglassen soll und beauftrage Sie, den Kriegsminister, mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 29. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Hake und Grafen v. Dankelmann.

^{*)} cf. das Circul. des Allg. Kr. Depart. vom 20. December 1810. (N° 59. dieser Sammlung.)

(N° 248.) Auszug aus dem Schreiben des General-Adjutanten Sr. Majestät des Königs, Herrn General-Majors von Wiegelsberg an Se. Hoheit den Herzog Carl von Mecklenburg, vom 8. Juni 1826, betreffend die Allerhöchste Declaration der Verordnung wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse vom 28. Januar 1826.

Die in Euer Hoheit verehrlichem Schreiben vom 9. März e. mit mitgetheilten Zweifel in Betreff der Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, habe ich, ohne vorherige Allerhöchste Entscheidung bei einigen Punkten zu beantworten, mich nicht besugt halten können.

Nachdem diese Entscheidung nunmehr erfolgt ist, beehre ich mich Euer Hoheit Folgendes als das Resultat davon anzugeben.

- ad 1. Ist durch die Verordnung vom 28. Januar e. in der Competenz standrechtlicher Erkenntnisse nichts geändert worden; es wird also auch ferner in den geeigneten Fällen, gegen Portepee-Fähnrichen standrechtlich erkannt werden können.
- ad 2. Die Erkenntnisse gegen Militair-Beamte, welche nicht Offiziersrang haben, wenn auf eine Strafe zwischen 3 und 10 Jahr erkannt ist, imgleichen
- ad 3. Erkenntnisse der Militair-Commissionen gegen Militair-Beamte des Garde-Corps, welche kein Königliches Patent haben, müssen nach der bestimmten Fassung des §. 2. der genannten Verordnung, und da das Garde-Verhältnis nur bei den Truppen, nicht aber bei den Verwaltungs-Beamten eine unterscheidende Berücksichtigung erfordert, von dem Herrn Kriegs-Minister bestätigt werden.
- ad 3. Haben Se. Majestät bestimmt, daß Erkenntnisse welche die Entfernung eines Garde-Invaliden aus dem Corps aussprechen zur Bestätigung des commandirenden Herrn Generals der Gardes gelangen sollen; wenn nicht in Rücksicht des Strafmaßes die Königliche Bestätigung erforderlich wird.
- ad 4. Erkenntnisse gegen Armee-Gensd'armen bis zu ein Jahr Festung werden auch beim Garde-Corps nach §. 4. 1. e. von Euer Hoheit zu bestätigen sein, da die Armee-Gensd'armen zu keinem Divisions-Verbande gehören. — Dagegen wollen Se. Majestät sich die Bestätigung Allerhöchst Selbst vorbehalten, wenn über ein Jahr Strafe erfannt ist.
- ad 5. Finden Se. Majestät völlig angemessen, daß die in Wittenberg und Küstrin stehenden Detachements der Artillerie und Pioniere, in Betreff der Bestätigung nicht, als dem dritten und resp. vierten Armee-Corps überwiesene Truppenteile angesehen werden; die Bestätigung der Erkenntnisse gegen Leute dieser Detachements würde daher Euer Hoheit verfassungsmäßig verbleiben.

Eben so haben Se. Majestät bestimmt, daß bei kriegsrechtlichen Erkenntnissen gegen Leute der Garde-Landwehr, im Bezirk des zweiten und dritten Armee-Corps, da ihre Bestätigung durch die commandirenden Herren Generale dieser Corps keine Abkürzung des Verfahrens herbeiführen würde, ganz in der selben Art wie bei andern Erkenntnissen des Garde-Corps zu verfahren; dagegen das Bestätigungs-Recht in Aussicht der anderweit dislozierten Garde-Landwehr-Bataillone von dem commandirenden Herrn General der Provinz in den gegebenen Fällen auszuüben sei¹⁾.

¹⁾ Die Bestimmung auf. 5. ist unter dem 22. Juni 1826 vom Kriegsministerio den betreffenden General-Commandos bekannt gemacht.

- ad 6. In Betreff des Jurisdiction-Verhältnisses der Artillerie-Inspectore ist bereits von Sr. Majestät durch Kabinettsordre vom 13. März e. entschieden ²⁾).
- ad 7. Wenn die Einführung der Erkenntnisse ohne besonderes Anstreichen, nach Euer Hoheit Aeußerung, Uebelstände herbeiführen kann, so wird denselben durch Marginal-Vermerke und Registraturen in den Akten doch füglich zu begegnen und die diesfällige zur Verminderung der Schreiberei dienende Bestimmung aufrecht zu erhalten sein.

Berlin, den 8. Juni 1826.

von Witzleben.

An
des Herrn Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit.

(№ 249.) Circular-Rescript des General-Auditoriat an die Auditeure vom 23. Juni 1826, betreffend die Urfertigung der Actenauszüge.

Ungeachtet die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Januar 1826 ¹⁾), betreffend die vorschriftsmäßige Abfassung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse und zweckmäßige Urfertigung der Actenauszüge für das letztere Geschäft die vollständigste Anreizung enthält, und allen Auditeuren die sorgfältigste Beobachtung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht ist, so sind sie dennoch so häufig unbefolgt geblieben, daß dadurch fortwährend die gegründete Unzufriedenheit entsteht.

Die erwähnte Allerhöchste Kabinettsordre verordnet:

daß die Actenauszüge dergestalt angefertigt werden sollen, daß sie eine bündige und schnelle Uebersicht des Falles gewähren.

Zu diesem Zweck ist nothig:

1. die Angabe der persönlichen Verhältnisse des Inculpaten, wohin auch gehört, ob und weshalb er schon früher in Untersuchung sich befunden habe;
2. das Resultat der gegenwärtigen Untersuchung, also eine kurze Angabe, wessen er jetzt beschuldigt sei und was durch die Untersuchung ermittelt worden. Ist die Beschuldigung erweisen, so wird kurz bemerkt, warum der Beweis als vollständig angenommen worden; ist der Beweis nicht vollständig, so sind kurz die Gründe aufzuzählen, welche für und wider den Inculpaten sprechen;
3. der Inhalt der Entscheidung, und da der Actenauszug dem Militair-Kabinet Sr. Majestät des Königs eine bleibende Notiz gewähren soll, so muß die Formel des Erkenntnisses nebst dessen Ort und Datum vollständig und genau angegeben werden;
4. endlich sind noch die Gesetzstellen anzuführen, welche dem Erkenntniſe zum Grunde gelegt sind.

Hiernach müssen künftig alle Actenauszüge angefertigt werden, und wenn dies nicht geschieht, so werden wir nach den Umständen entweder eine nachdrückliche Ordnungsstrafe ver-

2) In der Allerh. Kab. Ordre vom 13. März 1826 ist bestimmt, daß die höhere Gerichtsbarkeit über die Artillerie- und Artillerie-Inspectoren nicht wieder beigelegt werden könne.

¹⁾ Die hier erwähnte Allerh. Kab. Ordre vom 28. Januar 1826 ist an das General-Auditoriat ergangen und ihrem wesentlichen Inhalte nach in vorstehendem Circulate des General-Auditoriat enthalten.

fügen oder auf Kosten des Auditeurs einen andern Actenauszug anfertigen lassen, oder dem Auditeur auf dessen Kosten die Acten durch die Post mit dem ausdrücklichen Vermerk „posttopflichtig“ zur Anfertigung eines neuen Actenauszuges zurücksenden.

Lebzigens erinnern wir noch an den Schluss der Allerhöchsten Kabinetsordre, welchem zufolge die Brauchbarkeit der Auditeure und ihre Beförderung nach den Ausarbeitungen der Erkenntnisse und der Actenauszüge zunächst erwiesen und in den Jahres-Berichten der Auditeure namentlich Erwähnung geschehen soll, welche sich in diesen Arbeiten besonders ausgezeichnet haben.

Berlin, den 23. Juni 1826.

Königl. Preußisches General-Auditoriat.
von Braunschweig.

Circulaire an sämmtliche Auditeure.

(Nº 250.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Juli 1826., wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse durch die commandirenden Generale. (Belannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 26. Juli 1826.)

In Verfolg Meiner Ordre vom 27. April d. J. gebe Ich dem Kriegsministerium zu erkennen, daß die Besigniß der Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse, welche Ich den commandirenden Generälen beigelege habe, auf den Fall einer Abwesenheit, außer dem Bezirk ihres General-Commandos, von mehr als 14 Tagen, oder, wenn anhaltende Krankheit oder ein Todesfall die Ausübung der Geschäfte hindert, durch den von Mir zu ernennenden Stellvertreter des commandirenden Generals erfolgen soll; wogegen es bei Reisen innerhalb des General-Commando-Bezirks, oder einer Abwesenheit außerhalb, von nur 14 Tagen, wo die Geschäftsvorbindung ungefähr unterhalten werden kann, keines Stellvertreters bedarf.

Das Kriegsministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Leipzig, den 15. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium zu Berlin.

(Nº 251.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Juli 1826., daß in den Tenor der kriegsrechtlichen Erkenntnisse nicht Begnadigungs-Anträge aufgenommen werden sollen. (Belannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 1. August 1826.)

Die Bemerkung über das Unpassend- der in die Erkenntniß-Formel aufgenommenen Empfehlung eines Verurtheilten zur Begnadigung ist vollkommen richtig, und es kam den Kriegsgerichten eine solche Verwendung nur in einem besondern Antrage gestattet werden zu.

Leipzig, den 16. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(N° 252.) Ulterhöchste Kabinetsordre vom 2. September 1826., daß die Einlieferung eines Beurlaubten der Garde-Landwehr in eine Landarmen-, Straf- oder Besserungs-Anstalt die Entfernung vom Garde-Corps zur Folge haben soll. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 19. September 1826.)

Ich bestimme hiermit, daß die polizeiliche Einlieferung eines Beurlaubten der Garde-Landwehr in eine Landarmen-, Straf- oder Besserungs-Anstalt, auch jedesmal die Abgabe derselben von der Garde und seine Ueberweisung an das General-Commando seiner Heimat zur Einstellung in die Provinzial-Landwehr nach sich ziehen soll. Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Königsberg, den 2. September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N° 253.) Ulterhöchste Kabinetsordre vom 24. September 1826., betreffend das Verfahren bei einer freiwilligen Dienstentlassung der bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten. (Ges. Samml. von 1826. S. 85.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. v. M. und nach dessen Anträge sehe Ich hierdurch fest, daß Meine über die unfreiwillige Dienstentlassung der Civil-Beamten auf administrativem Wege mittels Beschrift vom 21. Februar 1823 erlassenen Bestimmungen auch auf die bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten unter nachstehenden Maßgaben in Anwendung kommen sollen:

1. Die Einleitung des Verfahrens gegen den zu entlassenden Beamten erfolgt:
 - a) für die der Militair-Oeconomie angehörenden, den Intendanturen unterworfenen Beamten durch die vorgesetzte Intendantur;
 - b) für die dem Kriegs-Ministerium unmittelbar untergebenen Beamten, z. B. die Mitglieder der Intendanturen, die Fortifications- und Zeughaus-Beamten &c. durch das Kriegs-Ministerium;
 - c) für die Medicinal-Beamten durch den General-(Divisions-)Arzt des betreffenden Armeecorps, der durch die vorgesetzte Militair-Behörde die geschicklich erforderliche Untersuchung zu veranlassen und die Verhandlungen demnächst dem General-Stabsarztheit der Armee einzureichen hat, durch welchen sie vor seinem Gutachten begleitet, dem Kriegs-Minister zur weiteren vorschriftsmäßigen Verfolgung vorzulegen sind. Die Einsicht der Dienstentlassung eines General-(Divisions-)Arztes muß unmittelbar von dem General-Stabsarzte der Armee ausgehen.

Ich sehe hierdurch zugleich die Ordre vom 18. August 1797, nach welcher die Compagnie- und Escadron-Chirurgen von dem General-Stabsarzte der Armee entlassen werden konnten, außer Kraft.

2. Für die Zeit des Krieges wird dem commandirenden General, dem Chef der Feld-Administration und dem Chef des Medicinal-Wesens der Armee die Befugniß beigelegt, jedoch ihnen untergeordneten Beamten, der noch ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geangt ist, sofort in suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Untersuchung selbst muß auf dem vor-

- schlechtsmäßigen Wege zur gesetzlichen Entscheidung über die Dienstentlassung eingeleitet werden, doch kann die Entlassung solcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehale des Ausscheidens nach dessen Beendigung, bei der Feld-Administration angestellt sind, von dem commandirrenden General oder dem Kriegs-Minister, unter Beobachtung der für die etatsmäßigen Beamten vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, verfügt werden.
3. Die Bestimmungen der Ordre vom 21. Februar 1823 treten nicht in Anwendung
 - a) bei den Militair-Predigern, welche nach den Vorschriften Meiner Ordre vom 12. April. 1822 *) zu behandeln sind;
 - b) bei den Auditoren, für welche das Verfahren gegen richterliche Beamte statt findet;
 - c) bei allen auf die Kriegs-Artikel vereideten, also zum Soldatenstaat zu rechnenden Militärpersönern, namentlich den Wallmeistern, Zeugschreibern &c.;
 - d) bei den auf Kündigung angestellten, oder auf den Grund besonders geschlossener Verträge bei den Truppenteilen oder den Militair-Institutionen beschäftigten Personen.

Das Staats-Ministerium hat diese Ordre durch die Gesch.-Sammlung bekannt zu machen, und der Kriegs-Minister besonders zu veranlassen, daß in vorkommenden Fällen dā-nach verfahren werde.

Berlin, den 24. September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Ulsterhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1823., betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgten Dienst-Entlassungen der Civilbeamten. (Ges. Samml. von 1823. S. 25.)

In der unterm 12. April v. J. an das Staats-Ministerium erlassenen Kabinets-Ordre habe Ich am Schlusse bereits festgesetzt, daß die auf administrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienst-Entlassungen der Civilbeamten nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsratz ausgesprochen werden sollen. In Verfolg dessen will Ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenheiten dieser Art zu beobachten ist, folgende Anträge des Staatsministerii genehmigen:

1. Wenn auf die Dienst-Entlassung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und die Geistlichen und Schulchreter, rücksichtlich deren es bei der Kabinetsordre vom 12. April v. J. sein Gewissen behält, ausnehmlich, angetragten werden soll; so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruit, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dies muß der Angeklagte umständlich gehört und nach geschlossener Instruction demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift, gestattet werden.
2. Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich Selbst vollziehe, so sind die also instruierten Acten an das betreffende Ministerium einzufinden, und von

*) cf. die Ges. Samml. von 1822 S. 103. und die Militair-Kirchen-Ordnung vom 22. Februar 1832 §. 29.

von diesem mittels eines umständlichen Gutachtschen Votums dem gesamten Staatsministerium vorzulegen.

3. Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zu keiner Vollziehung gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Akten zuvor bei der betreffenden Provinzialregierung und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzialbehörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschluss ein Gutachten abgefasst werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatachen enthalten muß, und hiermit begleitet, sind die Akten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, in sofern es nämlich auch seinerseits den Antrag auf Dienst-Entlassung begründet erachtet, dem gesamten Staatsministerium vorzulegen hat.
4. Eben so ist bei denjenigen Beamten der zweiten unter 3. gedachten Kategorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial- sondern Centralbehörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerialdepartment, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefasst werden muß.
5. Im Staatsministerio wird eine jede Dienst-Entlassungssache zweien Staatsministern vorwov der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departements-Chef sein soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten Staatsministerium verlesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefasst.
6. Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter 2. gedachten Kategorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so theilt das Staatsministerium seinen Beschluß, falls nämlich solcher auf die Dienst-Entlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvorderst dem Staatstrath mit, welcher Mit darüber sein Gutachten zu erstatten hat, worauf Ich dann in der Sache Selbst entscheiden werde.
7. Wird die Dienst-Entlassung nicht auf bloße Dienstvergehungen, sondern auf solche Thatachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen, und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind; so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienst-Entlassung derselben, soweit es blos auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in Auftrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesamten Staatsministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urteil des Richters abhängig zu machen: es muß aber der letztere jeden Falles von dem Beschluß des Staatsministeriums benachrichtigt werden *).

* Zur Bezeichnung der Zweifel, welche wegen Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu veranlassenden Untersuchung gegen einen bereits zur gerichtlichen Untersuchung gebrachten, aber nicht zur Dienstentfernung verurtheilten Staatsbeamten erhoben werden waren, ist mittels einer an das Staats-Ministerium ergangenen Rückschr. Rab. Dt. dte vom 4. September 1827 folgendes bestimmt:

8. Was Ich vorstehend von der unfreiwilligen Dienst-Einfassung angeordnet habe, gilt auch von der Degradation, wofür Ich jedoch bloß Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang oder Besoldung verbunden, nicht geachtet wissen will.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Meine Ordre in die Gesammlung eintragen zu lassen, damit jede Behörde, die es augeht, sich gehörend darnach achtet.
Berlin, den 21. Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(N° 254.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. November 1826., betreffend die von den Menoniten statt der Eidesleistung bei dem Eintritte in den Dienst abzugebenden Versicherungen. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium den betreffenden Militär-Behörden unterm 12. Januar 1827.)

Es findet kein Bedenken, daß diejenigen Menoniten, welche jetzt schon freiwillig in den Militärdienst eintreten, aber den Eid nach der gewöhnlichen Formel abzuleisten Bedenken tragen, von der Eidesableitung entbunden und mittels Handschlags auf die bei den Menoniten übliche Formel zur Fähne verpflichtet werden, wie es in Anschlag der in Preußen ansässigen Menoniten durch die Bestimmung im §. 2. der Declaration vom 17. Dezember 1801¹⁾ vorgeschrieben ist. — Ich trage Ihnen auf, hierauf das Erforderliche an die betreffenden Militär-Behörden zu versügen²⁾.

Berlin, den 21. November 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Kriegs-Minister,
General der Infanterie von Hake.

1. Wenn der Beamte in der gerichtlichen Untersuchung auf den geführten vollen Beweis der Unschuld oder wegen Mängels an Vereinen völlig freigesprochen worden (§§. 413. 414. der Crim. Ordnung), so ist es nicht zulässig, daß wegen desselben Gegenganges im Verwaltungsweg eine neue Untersuchung wider ihn ertheilt werde, vielmehr mag das richterliche Extremum anstrebt erhalten bleiben.
 2. Ist der Beamte durch richterliches Urteil entweder mit einer Strafe belegt, oder nur vollständig freigesprochen worden (§§. 409 — 412. der Crim. Ordnung), so kann wegen desselben Gegenganges eine neue Untersuchung im Verwaltungsweg nicht stattfinden, sobald nach den Gesetzen die Wiedereröffnung der Untersuchung im Rechtswege unlässig sein würde und der Gegenstand in einem zum administrativen Verfahren vorschriftsmäßig gewisser Dienstvergehen besteht.
 3. Wenn bei der gerichtlichen Untersuchung Umstände zur Sprache gekommen sind, welche, wenn gleich sie die Amtesentzugsurkunde des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amtswirksamkeit gefährdet hätten, so kann nach dem Erreichen der vorgesehenen Gebäude, sowohl der vollläufige Freispruch (im Halle zu 2.), als auch wenn bei vollständiger Freispruch oder erfolgter Verkraftung keine die Erneuerung der Untersuchung begründenden Umstände vorhanden sind (im Halle zu 2.) auf die Penitentiarie des Beamten angewiesen werden.
 4. Wegen der Untersuchungen wider Geistliche und Schullehrer, so wie wider richterliche Beamte, hat es bei den besonders ergangenen Vorschriften sein Vernehmen.
- 1) Die §. 2. der Declaration vom 17. Dezember 1801 (N. C. C. Tom. XI. p. 1277.) lautet dahin:
Bei der Einschöpfung zum Kriegsdienste soll der kantonsfürstliche Menonit, in Rückicht seiner Standesbegrenzung, mit Aburkung eines Eides verschont und die erforderliche Anfüsse von ihm mittels Handschlags angenommen werden.
- 2) cf. die Verordnung vom 11. März 1827 wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. (Ges. Samml. von 1827. S. 28.)

(N 255.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. Januar 1827., betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse. (Ges. Samml. von 1827. S. 23.)

Nachdem Ich bereits durch die Verfügung vom 10. September 1821 an die General-Ordens-Commission bestimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu von Mir ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georg-Ordens 5ter Klasse oder der Erbberechtigung dazu, nach sich ziehen soll, ohne daß es deshalb einer ausdrücklichen Erklärung bedürfe; finde Ich Mich veranlaßt, serner festzusetzen, daß der von Mir erklärt Verlust des St. Georg-Ordens 5ter Klasse oder der Erbberechtigung davon, auch jedesmal von selbst und ohne daß es einer weiteren ausdrücklichen Erklärung bedarf, den Verlust der Erbberechtigung zum eisernen Kreuz zur Folge haben soll.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen den Civil- und Militair-Gerichten bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister, General der Infanterie v. Hake
und Graf v. Danchelmann.

(N 256.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. Januar 1827., durch welche dem §. 30. der Instruction vom 13. April 1825 wegen der als unwürdig vom Militärdienste ausgeschlossenen Individuen Gesetzeskraft ertheilt wird. (Belauft gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 31. Januar 1827.)

Ich ertheile auf Ihren Bericht vom 24. November v. J. den im §. 30. der Instruction vom 13. April 1825 enthaltenen Bestimmungen wegen der, als unwürdig vom Militärdienst ausgeschlossenden Individuen hierdurch Gesetzeskraft; *) jedoch mit der Maafgabe, daß der Verlust der National-Kolarde nur für seine Dauer die Einstellungs-Fähigkeit aufhebt, und solche, nach Wiedererlangung der National-Kolarde, dergestalt wieder eintritt, daß der verurtheilte Geweine zur Ableistung der Dienstpflicht vorzugsweise heranzuziehen ist.

Berlin, den 13. Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister v. Schuckmann und v. Hake.

*) Mittels Allerh. Ordre vom 27. März 1821 ist bekannt worden, daß solche Verbrecher, welche wegen moralischer Unwürdigkeit nicht in das Heer eingezelt werden können, die ihnen obliegende Verpflichtung zum Militärdienste durch Arbeit absühn, jedoch nicht mit den Leuten, die sich in den schon bisher bestandenen Arbeiter-Abteilungen befinden (sel. die Allerh. Ordre vom 3. November 1824; v. 211 dieser Sammlung), in Gemeinschaft gehabt, sondern für dieselben besondere Abtheilungen formirt werden sollen. Diese Bestimmungen kommen auf summatische nach §. 1. c. der Instruction vom 30. Juni 1817 und §. 30. der Instruction vom 13. April 1825 wegen moralischer Unwürdigkeit nicht zum Erfolg für das stehende Heer geeigneten Leute zur Anwendung. Es sind jetzt drei solcher Arbeiter-Abtheilungen in den Festungen Potsdam, Torgau und Minden errichtet, wo diese Leute durch Edarbeiter beschäftigt und im Allgemeinen nach den Grundsätzen des durch die Allerh. Ordre vom 3. November 1824 genehmigten Regulativ behandelt werden.

Auszug aus der Instruction des Ministerii des Innern an die Königl. Regierungen vom 13. April 1825, betreffend das Geschäft der Ersatz-Aushebung.

§. 30.

Ergiebt sich, daß ein Militärschuldiger, er sei im In- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verleidende Strafe erlitten, oder sich eines Verbrechens oder einer Handlung schuldig gemacht hat, wodurch dessen bürgerliche Ehre bestellt wird, folglich unwürdig ist, in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten, so wird sein Name in der Liste gestrichen.

Zu den Individuen, die nach §. 1. c. der Instruction vom 30. Juni 1817 unwürdig sind, in den Militärdienst zu treten, gehörten hervorberst alle diejenigen, welche durch ein gerichtliches Erkenntniß die National-Cocarde verloren haben. Dergleichen Individuen können, wenn die Einstellung bereits geschehen sein möchte und der Mangel erst hinterher entdeckt wird, nicht im Militair beibehalten werden. Alle Verbrechen welche nach den Bestimmungen der Kriegsgesetze die Ausklopfung aus dem Soldatenstande zur Folge haben, schließen auch unbedingt von der Einstellung zum Militärdienst aus.

Das nämliche gilt in Anschung aller Verbrechen, die gesetzlich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, als Meineid, vorsätzlicher Banterust und solche Vergangenheiten, worauf der Staupenschlag als Strafe steht. Was die sonstigen Verbrechen anlangt, wegen welcher nicht auf den Verlust der National-Cocarde erkannt werden, so kann nicht die Dauer der erlittenen Gefängnis-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, sondern nur die Gattung des Verbrechens und der Grad der Verworenheit derselben als Merkmal des Entehrenden betrachtet werden.

Nähere allgemein gültige Vorschriften lassen sich darüber nicht süßlich erschellen; die diesfällige Entscheidung, in den vorkommenden einzelnen Fällen bleibt daher dem Urtheil der Ersatz-Kommissionen, welchen die Umstände näher bekannt sein müssen, und in höherer Instanz den oben Provinzial-Militair- und Civilbehörden überlassen.

Um jedoch diesen Behörden bis dahin, daß diesenthal allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen möchten, einen Anhaltspunkt zu geben, so wird hier bemerkt, daß die Einstellung zum Militärdienst, einer erlittenen Zuchthausstrafe ungeachtet, unbedenklich erfolgen kann, wenn das Individuum wegen Vergangenheiten, wobei ihm bloße Unvorsichtigkeit zur Last fällt, z. B. bei einem culposen Totschlage, desgleichen wegen solcher Vergangenheiten, die in der öffentlichen Meinung nicht als ehrenrührig erkannt werden, z. B. wegen Widerseiglichkeit gegen Executions-Wollstrengung, lästerlicher Verlegerung anderer Menschen &c. bestraft worden sind. Eben so kann auch bei Diebstählen von geringerer Bedeutung, die Einstellung statt finden.

Diese Einstellung kann jedoch von den Militair-Behörden, wenn auch nicht auf den Verlust der National-Cocarde erkannt sein sollte, verwirkt werden, sobald ein Individuum sich eines Diebstahls von solcher Bedeutung schuldig gemacht haben möchte, daß es dafür mit Zuchthausstrafe und Peitschenhieben, oder wenn es mit dieser Strafe wegen wiederholter Diebstähle belegt werden ist, eben so bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen bei Thieflinie am Einbruch, Raub &c.

Sollten sich etwa dennoch wegen der Ausführung obiger Bestimmungen Zweifel ergeben, so werden solche der Vereinigung der Königl. General-Commandos und der Ober-Präsidenten überlassen, welche nöthigstens die Entscheidung der Ministerien des Innern und des Krieges einzuholen haben.

Ein in Untersuchung begriffenes militärisches Individuum kann nicht eher beim Militär eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die Strafe im bürgerlichen Verhältniß vollzogen worden ist, wenn auch von seinem schimpflichen Verbrechen oder von seiner enthegenden Strafe die Rede sein möchte.

Berlin, den 13. April 1825.

Der Minister des Innern.
von Schuckmann.

Circulaire an sämtliche Königl. Regierungen.

(N° 257.) Resscript des Justiz-Ministerium vom 12. Februar 1827., betreffend die Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere. (v. Kampf Jahrb. Bd. XXIX. S. 113.)

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Februar e. zu bestimmen geruhet, daß bei Untersuchungen, welche die Verfälschung öffentlicher Papiere betreffen, die mit der Verwaltung dieser Papiere beschäftigte Behörde in irgend einer Art zugezogen werden soll, weil dieselbe durch eine vollständigere Kenntniß des Geschäfts-Verkehrs dem Inquirenten und dem Richter, Behufs der Ermittelung der That oder des Thäters, auf Gesichtspunkte zu leiten im Stande ist, die ihm aus Unkunde des formellen Verkehrs leicht entgehen können.

Das Königl. ic. wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem Bemerkun in Kenntniß gesetzt, daß es in jedem vorkommenden Falle von Erwägung der einzelnen Umstände abhängen wird, ob die Zuziehung der betreffenden Verwaltungs-Behörde im Wege einer Theilnahme an der Untersuchung, oder mittelst Vorlegung der geschlossenen Untersuchungs-Acten, an dieselbe, Behufs ihrer gutachtelichen Aeußerung, zu bewirken ist. *)

Berlin, den 12. Februar 1827.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelmann.

An
sämtliche Landes-Justiz-Collegien.

(N° 258.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. April 1827., betreffend die Einholung der Königl. Genehmigung zur Einleitung des Desertions- und Conscriptions-Prozesses gegen einen Offizier. (Besannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 21. April 1827.)

Auf Ihre Anfrage bestimme ich hiermit, daß in allen den Fällen wo in Untersuchungssachen gegen einen Offizier namentlich wegen Einleitung des Desertions-Prozesses gegen einen ausgetretenen Offizier, Meine Entscheidung eingeholt werden muß, der Divi-

*) An Befolgung dieses Rescripts sind die Auditeure durch die Circular-Befügung des General-Auditors vom 2. Dezember 1834 erinnert worden.

fions-Commandeur an den commandirenden General, und dieser an Mich deshalb zu berichten hat, so wie solches auch schon wegen Einleitung der Untersuchung gegen einen höheren Offizier geschieht. Sie haben diesen Beschlüsse bekannt zu machen.

Berlin, den 9. April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister von Hale.

(M 259.) Bestimmung des Staatsministerium vom 20. April 1827, wonach sämmtlichen Verwaltern Königl. Geder oder Naturalien untersagt ist, in Papieren oder Waaren zu speculiren. (Known gemacht durch das Kriegsministerium den Militärbehörden unter dem 16. Mai 1827.)

Es hat sich bei einzelnen Untersuchungen über Kassenfechte in neuerer Zeit ergeben, daß solche zum Theil dadurch mit veranlaßt worden, daß die Defectanten sich in Papier-Speculationen und andere kaufmännische Geschäfte eingelassen haben.

Es widerspricht schon an sich selbst dem Interesse des Dienstes, daß öffentliche Beamte sich mit dergleichen Speculationen und Geschäften abgeben, indem sie dadurch von ihrer eigenlichen Bestimmung abgezogen werden und in Verwicklungen gerathen können, die dem Dienste nachtheilig werden. Es wird daher auch dieser Gegenstand bei der jetzt im Werke stehenden Revision des allgemeinen Landrechts näher erwogen werden, um in Hinsicht desselben, das Interesse des öffentlichen Dienstes mehr sicher zu stellen. Indessen haben des Königs Majestät mittelst Alerhöchster Kabinetsordre vom 30. Dezember v. J. schon jete folgendes festgesetzten geruht:

Sämmtlichen Kassenbeamten, (worunter auch die Verwaltter Königl. Naturalien und Magazine begriffen sind,) umgleich sämmtlichen bei Geldinstituten angestellten Beamten ohne Unterschied, soll untersagt sein, in Papieren oder Waaren zu speculiren, d. h. selbige zum Wiederverkauf anzulegen, und diejenigen Beamten, welche sich dasselbe dennoch beileommen lassen, sollen ohne Rücksicht auf dem durch die Alerhöchste Kabinetsordre vom 21. Februar 1823 (Geset. Sammlung N° 783.) vorgeschriebenen Wege, sofort aus dem Amte entlassen werden, wobei es sich von selbst verstehet, daß wenn dem betreffenden Beamten außer der unerlaubten Speculation auch anderweite Dienstwidrigkeiten zur Last fallen, derselbe dafür noch besonders zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll.

Sämmtliche Verwaltungs-Chefs und Vorgesetzte sollen darauf sehen, daß von den ihnen untergeordneten Beamten dieser Alerhöchsten Willensmeinung nicht entgegen gehandelt werde, und, wenn es geschieht, die betreffenden Beamten sogleich vom Amte suspendiren und das weitere Verfahren einleiten.

Dies soll um so unerlässlicher geschehen, wenn der betreffende Beamte selbst zu den Dienstvorgesetzten gehört.

Des Königs Majestät haben jedoch zu erklären geruht, daß Alerhöchstdero Absicht nicht sei, einzelnen Beamten die Gelegenheit zu nehmen, ihr Vermögen im Staats- oder andern öffentlichen Papieren anzulegen, daß vielmehr den vorgedachten Beamten der Ankauf derseliger Papiere gestattet bleibe kann, wenn sie darin blos ihr Vermögen zinebar unterbringen wollen. Es bleibt den vorgesetzten Behörden überlassen, in jedem einzelnen zu ihrer Kenntniß kommenden Falle, zu beurtheilen, ob der Beamte bei dem Ankaufe eine verbotene

Speculation beabsichtigt oder blos sein Vermögen hat anlegen wollen und ob sonach eine Veranlassung zu einer Untersuchung vorhanden ist oder nicht.

Von diesen Allerhöchsten Bestimmungen benachrichtige das Staatsministerium Euer Excellenz mit dem ganz ergiebigen Erfuchen, solche gefälligst zur Kenntniß der betreffenden Beamten Ihres Ministeriums zu bringen.

Berlin, den 20. April 1827.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Altenstein. — v. Schuckmann. Graf v. Pottum. Graf v. Bernstorff.
v. Hale. Graf v. Dantelmann. v. Moß.

An

den Königl. wirklichen Geheimen Staats- und
Kriegs-Minister, Herrn General der
Infanterie v. Hale, Excellenz

(N° 260.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 30. Juli 1827., betreffend das Verfahren, wenn wegen
des Gesundheitszustandes des Verurtheilten eine Umwandlung der rechtskräftig erkannten
Strafe unthig wird.

Auf Erw. Königl. Hoheit Anfrage vom 18. d. M. erwiedere Ich, daß Ich in
Fällen, wo nach bestätigtem kriegsrechtlichen oder standrechtlichen Erkenntniß, wegen des Ge-
sundheitszustandes des Verurtheilten, eine Verwandlung der erkannten Strafe unthig wird,
Ich Mir auch ferner die Bestimmung vorbehalten will.

Leipzig, den 30. Juli 1827.

Friedrich Wilhelm.

An

den Kronprinzen von Preußen, Königl. Hoheit.

(N° 261.) Circularschreiben des Kriegsministerii, betreffend die Annulierung der Capitulations-
Verträge der fordernden Soldaten, vom 6. August 1827. (Monat. Circul. L. N° 3.)

Auf eine gemachte Anfrage:

„ob die Truppenheile besagt sind, den Capitulations-Wertägen die Bedingung der
Annulierung für den Fall, daß die Führung des Capitulanten den gehegten Erwar-
tungen nicht entspreche, beizufügen.“
ist bestimmt worden, daß, da die Capitulation ein Vertrag ist, welcher mit den darin fest-
gesetzten Bedingungen einzugehen, von dem freien Willen der Soldaten abhänge, der gedach-
ten Bedingung an sich nichts entgegen stehen dürfte.

Um dabei jedoch den Soldaten bei der Unbestimmtheit des Begriffs einer schlechten
Führung, vor Willkürlichkeit zu sichern, ist als Grundsatz anzunehmen, daß nur eine solche
Führung des Capitulanten, welche die Versetzung desselben in die zweite Classe des Solda-

tenstandes zur Folge gehabt hat, Veranlassung zur Aufhebung der Capitulation geben kann, worüber deshalb der nöthige Vermerk in das Verpflichtungs-Protocoll mit aufzunehmen ist.
Berlin, den 6. August 1827.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,
von Schöler.

(N° 262.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. November 1827., betreffend die Gerichtsbarkeit über die Artillerie und das Ingenieur-Corps. (Belauft gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 28. Dezember 1827.)

Ich gebe dem Kriegs-Ministerium in Verfolg Meiner Verfügung vom 13. März
v. J. ¹⁾ zu erkennen:

1. daß die von den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit auf die General-Commandos übergegangen ist, in deren Bereich die betreffenden Abteilungen dislocirt sind, welche dieselbe entweder durch ihre eigenen, oder nach Maßgabe der Local-Verhältnisse durch die ihnen untergeordneten Divisions- oder Garnison-Gerichte, wie gegen die übrigen nicht zu einem Divisions-Verbande gehörenden Truppenteile des Corps ausüben; hierdurch aber in der Disciplinar-Semale der Inspektionen dieser Waffen nichts geändert worden ist, welche ihnen vielmehr nach wie vor unverkürzt verbleibt ²⁾.
2. Wenn gerichtliche Untersuchungen und Entscheidungen nöthig werden, so sind die dies-seligen Anträge an die betreffenden General-Commandos, und im Fall der Gefahr im Verzuge, gleichzeitig an das nächste Militär-Gericht zu richten.

3. Die

1) In der Allerh. Kab. Ordre vom 13. März 1826 ist ausgesprochen, daß die aufgehobene Gerichtsbarkeit der Artillerie-Inspektionen nicht wieder hergestellt werden könne.

2) Im Bereich der Führung der handgerichtlichen Untersuchungs-Sachen bei der Artillerie hat sich das Kriegs-Ministerium in einem Schreiben an das General-Commando des 6ten Arme-Corps vom 11. September 1833 ausgesprochen, welches dahin lautet:

In ergebenster Antwort auf das gesellige Schreiben Eines zr. General-Commandos vom 27. August 1833 vermos das Kriegs-Ministerium nur seine bereits früher, namentlich unterm 26. Juli und 22. August e. geschickten Erklärungen zu wiederholen und resp. dahin zu verständigen, daß

a) die Bestimmung des Regulatius vom 21. Januar 1812 wegen Bestellung untersuchungsfährender Offiziere bei den Artillerie-Brigaden durch schwere Verstimmungen dahin modifiziert worden ist, daß diese Bestellung nur ausschließlich in denjenigen Garnisonen statt finden darf, wo die Justizgeschäfte nicht durch einen Corps- oder Garnison-Auditeur besorgt werden können;

b) das in Folge der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. November 1827 von der durch dieselbe den Königl. General-Commandos übertragenen Gerichtsbarkeit über die Artillerie, die Bewahrung der Justizschäfte bei derselben, so weit sie nicht in Festungen garnisiowt, zu den besondren Verpflichtungen des Corps-Auditeurs gehört;

c) daß jedoch, da nach dieser Allerhöchsten Kabinettsordre den Königl. General-Commandos überlassen ist, noch Maßgabe der Localverhältnisse in die Habe siehende Gerichtsbarkeit durch die Divisions- oder Garnison-Gerichte anzuwenden, das Kriegs-Ministerium seitens nichts dagegen zu erinnern findet, daß in Dresden es bei der bisher statt gefundenen Übertragung der in Habe siehenden Justizgeschäfte an den Gouvernement-Auditeur verbleibt, das aber

3. Die Militair-Gerichte haben den diesfälligen Requisitionen der Artillerie- und Ingenieur-Behörden zu genügen, im Fall eines Bedenkens gegen die Zulässigkeit der einzuleitenden Untersuchung aber Meine Entscheidung einzuholen.
4. In den Jurisdictions-Befugnissen der Festungs-Commandanturen über die in den Festungen stehenden Truppen ist hierdurch nichts geändert worden.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 29. November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(M 263.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. November 1827., betreffend die Ausübung der inneren Gerichtsbarkeit beim zweiten Bataillon des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments zu Spandau. (Belannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 28. Dezember 1827.)

Ich kann zwar nicht darauf eingehen, nach dem Antrage des Herzogs Carl von Mecklenburg in beiliegendem Berichte den beabsichtigten Bataillons-Commandeuren, ohne Ausnahme, dieselben disciplinaren und gerichtsherrlichen Befugnisse beizulegen, welche den Regiments-Commandeuren zustehen, will aber ausnahmsweise in Anschauung des zweiten Bataillons des Garde-Reserve- (Landwehr-) Regiments in Spandau, in Rücksicht der dafür angezeigten Umstände und bei der Nähe von Potsdam gestatten, daß die dabei vor kommenden standrechtlichen Untersuchungen (in sofern sie nicht in den §. 10. A. der Instruction vom 13. März 1816 gebahnten Fällen der Commandantur competiren) ohne Einwirkung der letztern beim Bataillon durch den dazu bestellten Offizier geführt, die standrechtlichen Erkenntnisse dasselbst abgehalten und zur Bestätigung durch den Regiments-Commandeur nach Potsdam eingesandt werden können. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, diese Bestimmung der Commandantur zu Spandau und dem General-Auditoriat bekannt zu machen.

Berlin, den 29. November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

- a) eine besondere Remunerirung dafür, nicht allein, weil dazu kein Guts vorhanden ist, sondern auch aus dem unter a. angeführten Grunde nicht berechtigt werden kann.

Berlin, den 11. September 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl.

s. Schäfer.

In

Ein Königl. Hochfürstl. General-Commando
des ganzen Armees-Corps

zu

Breslau.

Nr 264.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Dezember 1827., die Einstellung der wegen Selbstverstümmelung bestraften Soldaten in die Arbeiter-Ausbildungen betreffend. (Besannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unteram 28. Dezember 1827.)

Auf ihre Anfrage bestimmte Ich, daß die bei den Fahnen befindlichen Soldaten, welche sich durch Selbstverstümmelung zum Dienste untauglich gemacht haben und nach dem 24sten Kriegs-Artikel bestraft worden sind, nach abgebüßter Strafe zur völligen Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht, in Gemäßheit der durch Meine Ordre vom 3. November 1824 genehmigten Bestimmungen als Handlanger für den Artillerie- und Fortificationsdienst heranzuziehen sind"). Sie haben diesen Beschlusß der Armee bekannt zu machen.
Berlin, den 6. Dezember 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Hake.

"In einem Schreiben des Herrn Kriegsministers an das Königl. General-Commands des Garde-Corps vom 22. März 1828 ist die Frage, ob diejenigen, die, bei den Fahnen befindlichen Soldaten gehörten, welche sich durch Selbstverstümmelung zum Dienste untauglich gemacht haben, nach dem 24sten Kriegs-Artikel bestraft werden, und nach abgebüßter Strafe noch den Bestimmungen der Allerh. Kab. Ordre vom 6. December 1827 zu behandeln sind,

und darüber folgendes gesetzt:

„Vor dem Erstfall der Allerh. Kab. Ordre vom 6. Dezember 1827 wurde die Frage bereits ventilirt, ob die sich selbst Verstümmelten, und nach dem 24sten Kriegs-Artikel bestraften Soldaten, als aus dem Soldatenkunde entfernt zu betrachten seien.

Das Königl. General-Auditoriat erklärte sich sehr bestimmt dadün, daß in dem 24sten Kriegs-Artikel von einer Ausstellung auf dem Soldatenkunde nicht das mindeste vorgeschrieben sei, und daß nach den rechtlichen, aus der ganz deutlichen Bedeutung des erwähnten Strafgesetzes gerechtfertigten Grundsätzen unbedingt angenommen werden müsse, daß derjenige, welcher sich durch Verstümmelung zum Militärdienste untauglich gemacht habe, seinen Stand als Militair-Person noch nicht verloren habe, sondern zur Ableistung seiner Militair-Dienstpflicht, in Gemäßheit des durch die Allerh. Kab. Ordre vom 3. November 1824 beschlossenen Regulatior vom 22. October 1824 als Handlanger im Artillerie- und Fortificationsdienste angestellt werden solle.

Es könnten mehrere gegen diese Auslegung des betreffenden Kriegs-Artikels um so weniger Zweifel obwahr sein, als das Königl. Weisheitl. Allerhöchst Seßh in einzelnen Fällen demgemäß die Verhängung kriegsrechtlicher Ermittlungen zu ertheilen geruht hatten.

Nur schien mir hierüber annoch ein Allerhöchster Ausdruck erforderlich, wenn demgemäß allgemein in der Armee verfahren werden sollte, indem das, durch die Allerhöchste Kab. Ordre vom 3. November 1824 beschlossene Regulatior vom 22. October 1824 ursprünglich bis für die Erlass-Bedroben erlassen worden, und darin der, bei den Fahnen befindlichen Soldaten, welche sich durch Selbstverstümmelung zum Dienste untauglich gemacht, nicht Erziehung geschehen war, auch das Königl. Weisheitl. dis dahin sich nicht generell, sondern nur speciell der jeder Verhängung einzelner kriegsrechtlicher Ermittlungen auszugsreichen geruht hätten.

Das Königl. General-Auditoriat teilte, nachdem es von mir hierauf aufmerksam gemacht worden war, meine Ansicht, und erklärte, daß es der Allerhöchsten Declaration hierüber bedürfe, die auch demgemäß in diesem Sinne, unter dem 6. Dezember 1827 erfolgte.

Bei näherer Erörterung der Lage dieser hier bereitgestellten Gesetzesgebung ergiebt sich daher das Resultat, daß in dem 24sten Kriegs-Artikel keineswegs eine Bestimmung vorhanden ist, welche die Auslösung auf dem Soldatenkunde festeht.

Nach kriegsrechtlichen Grundsätzen wird es aber nicht zulässig sein, sie aus dem 24sten Kriegs-Artikel analog folgern zu wollen, indem Strafgesetze wörtlich zu erklären sind.

Auch ist hiergegen bis jetzt kein Bedenken aufgestellt worden, indem die, nach dem 24sten Kriegs-Artikel bestrafsten Individuen, bei den Sträflinien der Garnison-Compagnies, also als Soldaten, die wegen letzten Diebstahls nach dem 43sten Kriegs-Artikel verurtheilten Individuen gegenüber, als aus dem Soldatenkunde ausgeschlossen, bestraft werden sind.

Eine solche Ansicht dürfte sich auch aus den Worten des 24sten Kriegs-Artikels

„und außerdem für unsäglich erklärt werden, je im Dienste des Staates angestellt zu werden.“ nicht begründen lassen.

(M 265.) Resscript des Justizministerium vom 7. Dezember 1827., betreffend die Weglassung der körperlichen Züchtigung bei erkanntem Adelsverlust. (v. Kampf Jahrb. Bd. 30. S. 386.)

Es sind in neuerer Zeit öfter die Fälle vorgekommen, daß in den, gegen Verbrecher adelichen Standes ergehenden Straferkenntnissen neben dem Adelsverlust zugleich eine körperliche Züchtigung festgesetzt worden, und des Königs Majestät haben daher zu beschließen geruhen, daß die körperliche Züchtigung in allen Fällen, wo auf Adelsverlust erkannt wird, wegfallen, und gleichzeitig neben diesem nicht ausgesprochen werden soll, wonach das Königl. Oberlandesgericht sich zu ächten hat.

Berlin, den 7. Dezember 1827.

Der Justiz-Minister.
Graf von Dankelmann.

An
Sammelliche Königl. Ober-Landes-
Gerichte.

(M 266.) Circularschreiben des Kriegsministerium vom 25. Februar 1828., betreffend die Abtragung der Beschwerden seitens der Unteroffiziere und Gemeina.

Es ist von einem der Königl. General-Commandos darauf angestragen worden, daß über die Grundsätze, welche bei Beschwerden der Unteroffiziere und Soldaten gegen ihre Vorgesetzte zur Anwendung kommen müssten, zur Bewirkung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung, der Armee eine nähere Anweisung zugehen möchte.

Ein ic. General-Commando ersuche ich daher ergebenst, nach folgenden Bestimmungen, welche den für Offiziere bei ihren Beschwerden gegen Vorgesetzte bestehenden Vorschriften zum Theil analog sind, bei den Truppenteilen Wohldeßser Armee-Corps verfahren lassen zu wollen.

1. Eine Beschwerde über Vorgesetzte jeden Grades, leichtere mögen zu den eigenen oder zu einem andern Truppenteil gehören, ist allemal zur Erledigung bei dem Compagnie- oder Escadron-Chef und nur, wenn sie gegen ihn selbst gerichtet ist, bei demjenigen Offizier der Compagnie anzu bringen, der nach dem Compagnie- oder Escadron-

Denn unter dem Dienste des Staates ist wohl offenbar hier nur der Civil-Staat-Dienst gemeint, da der Kriegs-Artikel diese Strafe über den verbängt, welcher durch Selbstvergummung zum Militärdienst wirtschaftlich unmöglich geworden ist, und es für solche Individuen soziell unmöglich ist, je wiederum im wirklichen Militärdienste Einsicht zu gewinnen.

Auch wird nicht unber Acht zu lassen sein, daß die Eintheilung der beteiligten Individuen, als Handländer für den Artillerie- und Fortifikations-Dienst, nach obsoletärer Strafe zur völligen Ableistung ihrer Militärdienstpflicht, ihre Strafe um verglichen, und der durch ihr Vergehen begehrte Strafzuschlag nicht verstetzt, sondern verschlechtert.

Wollte man aber auch gegen diese, nach meinem Dafürhalten begründete Auslegung des Kriegs-Artikels bedenken haben, so finden ferner meine Ansicht noch ihre Erledigung darin, daß solche des Königs Majestät sowohl in einzelnen Fällen bei der Erfüllung kriegerischer Ereignisse, als namentlich, durch die Arztl. Kab. Orde vom 6. Dezember 1827 als richtig anguerkennen geruhen.“

- Chef der älteste ist, und hat derselbe sie alsdann im gewöhnlichen Wege der Mel-
dungen zur Erledigung zu bringen.
2. Die Beschwerde ist nur mündlich, nicht schriftlich, und von dem Beschwerdeführer
selbst anzubringen, und dürfen, wenn mehrere zugleich Beschwerde zu führen haben,
höchstens zwei von ihnen dazu erscheinen.
 3. Die Versäumnis dieser Vorschrift ist disciplinarisch an dem Uebertreter zu ahnden,
wenn aber ein Vergehen gegen die Subordination damit verbunden gewesen, so hat
dasselbe die gesetzliche Strafe zur Folge; die Untersuchung der Beschwerde selbst
muß jedoch auch in solchem Falle statt finden.
Eine unbegründet befundene Beschwerde aber ist, nach Maßgabe des dabei
bewiesenen Leichtsinnes oder der bösen Absicht, strafbar.
- Berlin, den 25. Februar 1828.

Der Krieges-Minister
v. Hake.

An sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N 267.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 29. April 1828., betreffend das Verfah-
ren bei Selbststechungen der Militärpersonen.

In Folge eingegangener Anfragen über das bei Selbststechungen von Militärper-
sonen zu beobachtende Verfahren, nehme ich Veranlassung, Einem ic. die hierbei anzuwendenden
Grundsätze zur gesäßigen weiteren Bekanntmachung und Anweisung der Truppen ergebenst
mitzuteilen:

- a) die gesetzlich vorgeschriebene Besichtigung des Leichnams einer sich selbst entleibt haben-
den Militärperson gehört allemal zur Kompetenz der Militärgerichte.
- b) In den Garrison-Dörten, wo kein Auditor sich befindet, ist das Orts-Civilgericht dazu
zu requiriren. Das Königl. Justiz-Ministerium ist daher von mir erucht worden,
sämmtliche Civil-Untergerichte anzuweisen zu lassen, *) sich an den Orten, wo kein Au-
ditor vorhanden ist, auf die jedesmalige Requisition des am Dorte kommandirenden
Offiziers, dieser Besichtigung zu unterziehen, die darüber aufgenommenen Verhandlun-
gen aber demnächst an den requirirenden Militär-Befehlshaber sofort abzugeben.
- c) Von Seiten der Befehlshaber in den besuchten Garnisonen sind demnächst die von
dem Civilgerichte aufgenommenen Besichtigungs-Verhandlungen sofort an das betref-
fende Divisions- oder General-Commando einzufinden, und von diesem ist dann ein
Auditor, zum Behuf der Ermittelung der Veranlassungen des Selbstmordes, dahin
zu senden, sofern darüber Zweifel oder solche Umstände obwalten, daß eine nähere Er-
mittlung nötig scheint.
- d) Sämmliche die Selbststechung betreffende Verhandlungen sind sodann durch das be-

*) Diese Anweisung ist in dem Circular-Rescripte des Just. Minis. vom 21. Juli 1828 enthalten. cf.
v. Kampf Jahrb. Bd. XXXII. S. 92.

treffende General-Commando, nachdem dasselbe die Verfügungen, zu welchen es sich durch selbige in Bezug auf die Handhabung der Disciplin etwa veranlaßt finden sollte, getroffen hat, in Kenntnißheit des §. 158. der Criminal-Ordnung an das ic. General-Auditoriat einzufinden.

Berlin, den 29. April 1828.

Kriegs-Ministerium.

von Hake.

An sämmtliche Königl. Hochöbl. General-Commandos.

(N° 268.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. Mai 1828., wegen Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse in Untersuchungs-Sachen gegen Militärpersonen von Truppenteilen verschiedener Armee-Corps oder Divisionen. (bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 6. Juni 1828.)

Ich bestimme auf geschehene Anfrage, daß kriegsrechtliche Erkenntnisse gegen Militärpersonen von Truppenteilen verschiedener Armee-Corps oder Divisionen, welche nicht zu Meiner oder des Kriegs-Ministers Bestätigung gelangen müssen, von dem kommandirenden General zu bestätigen sind, in dessen Bereich der, zu einem andern General-Commando gehörige Truppenthel dislocirt und in welchem das Kriegsrecht abgehalten worden ist.*

Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.
Potsdam, den 26. Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N° 269.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. Juni 1828., wegen der Duelle. (bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 15. Juni 1828.)

Ich habe mit steigendem Mißfallen bemerkt, daß die Duelle in der Armee eher zu- als abnehmen. In den letzten Jahren sind dem Vorurtheil, zum Theil um elender Kleinigkeit willen, mehrere Opfer gefallen, der Armee dadurch hoffnungsvolle Offiziere entrisen und Schmerz und Kummer in die Familien gebracht worden. — Das Leben des Offiziers ist der Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes geweiht und wer dasselbe um einen kleinstlichen Zwist einsetzt, beweist, daß er sich seiner ersteren Bestimmung nicht bewußt ist

* Durch diese Allerh. Kab. Ordre sind die früheren, bei Königl. General-Commando des Garde-Corps betreffenden Bekanntmachungen (N° 197. dieser Sammlung) nicht aufgehoben, so daß also dem commandirenden Generale des Gardecorps in den nach §. 3. der Verordnung vom 23. Januar 1826 geeigneten Fällen die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse zukehrt:

1. in den Garnisonen Berlin, Spandau, Charlottenburg und Potsdam in allen Sachen, in denen entweder Leute des Gardecorps allein oder mit Leuten, welche zu einem andern Armee-Corps gehören, gemeinschaftlich verant- wortet werden, und

2. im Bereiche der General-Commandos des 1ten, 2ten und 4ten Armee-Corps, gegen alle Mannschaften der Garde, wenn nicht durch dieselbe Sentence zugleich noch gegen Leute von Truppenteilen eines anderen Armeecorps erkannt worden ist.

und nicht die richtige Haltung zu behaupten weiß, welche auf Sittlichkeit und wahrem Ehrgesühl beruht.

Ich verlange von dem Offizier-Corps, daß sie durch eine wechselseitige Aussicht auf das Benehmen ihrer Cameraden Ausbrüche ungesetzten Vertragens verhindern und Streitigkeiten auf angemessene Art, durch Zurechtweisung der Parteien, schlichten, nöthigenfalls auch von der ihnen in Meiner Verordnung vom 15. Februar 1821 wegen der Ehrengerichte gegebenen Beugniss Gebrauch machen und Schuldige vor dieses Forum ziehen. Ein Offizier-Corps, welches durch zweckmäßige Behandlung solcher Ehrensachen die Duelle verbietet, wird sich ein Recht auf Mein Wohlwollen erwerben und darum, daß ein Geist wahren Ehre in ihm wohnet. Ich mache es demnächst auch den Vorgesetzten ganz besonders zur Pflicht, durch Wachsamkeit und Belohnung dem verberblichen Vorurtheil entgegen zu arbeiten. Wer ihren Warnungen kein Gehör giebt, oder gar seinen Gegner auf Pistolen fordert, den werde Ich die Strenge des Gesetzes empfinden lassen und ohne alle Schonung soll derjenige bestraft werden, der durch vorsätzliche Verleugnung des Anstandes oder freche Bekleidigung den Anreiz zum Zweikampf giebt.

Ich beauftrage Sie, dies den Offizieren der Armee mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß Ich zu ihrer Erfüllung das Vertrauen hege, sie werden den wohlverdachten kriegerischen Rufus der Armee durch Verbannung veralteter Vorurtheile und gesteigerte sittliche Veredelung zu erhöhen suchen.")

Berlin, den 13. Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Hake.

(M 270.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Juli 1828, betreffend das Verfahren gegen Offiziere, welche körperlich oder geistig zur Fortsetzung des Dienstes unsfähig sind. (Bekannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium den Militärbehörden unterm 18. Juli 1828.)

Offiziere, die, ohne dienstunfähig zu sein, durch tadelhafte Führung dem Dienst Nachtheil bringen, und bei denen wiederholte, auf Meinen Befehl ertheilte Verwarnung, zuerst unter vier Augen, dann vor versammeltem Offizier-Corps und zuletzt unter Androhung der Dienstentlassung, fruchtlos geblieben ist, gehen durch die letztere ihres Anrechtes auf Pension verlustig.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen.
Teplitz, den 7. Juli 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(M 271.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 17. Juli 1828, betreffend die Sicherstellung des fiscalischen Interesses hinsichtlich des zu confiscaenden Vermögens der Deserteure. (Monat. Circul. LVII. M 1.)

Das Kriegs-Ministerium ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Sicherstellung des fiscalischen Interesses bei Confiscation des Vermögens der Deserteure, oder ent-

¹⁾ cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 29. März 1829, betreffend die Verhütung der Duelle.

wichener, zum Militair ausgehobener Dienstpflichtigen oft dadurch bereitelt oder doch erschwert wird, daß die Militairgerichte die einzelnen, während mehrerer Jahre vorgekommenen Desertionsfälle aufzusammeln und dann erst bei Erlassung der Edictal-Estatut auf Sicherstellung des Vermögens der Deserteure bei den Civilgerichten anzuzeigen pflegen. Zur Befestigung der daraus (besonders wenn das Vermögen aus Gegenständen besteht, die sich in solchen langen Zwischenräumen entweder selbst aufzeichnen oder verbergen können) hervorgehenden Uebelstände, ist es erforderlich, daß künftig:

- die einzelnen Truppenteile innerhalb spätestens vier Wochen, wie im Edicte vom 17. November 1764 № 2. und 3. vorgeschrieben ist, resp. dem Corps- oder Divisions-Gerichte von der erfolgten Desertion, mit Einreichung eines vollständigen Nationals des Deserteurs, Anzeige machen; daß
- die Militairgerichte gleich nach der Meldung jedes einzelnen Deseritionsfalles die nöthigen Requisitionen wegen Ausmittlung und Sicherstellung des Vermögens des Deserteurs oder entwichenen, zum Militair ausgehobenen Dienstpflichtigen, an die betreffenden Civilgerichte erlassen;
- spätestens nach dem Ablaufe eines jeden Jahres die in demselben vorgekommenen Deseritionsfälle aburteilen, und
- bei der Uebersendung des rechtskräftigen Contumacial-Erkenntnisses der betreffenden Königl. Regierung gleichzeitig beglaubigte Extracte über das gerichtlich ausgemittelte Vermögen der Verurtheilten oder Vacarscheine mitschicken.

Die Truppenteile und Militairgerichte haben daher hiernach künftig zu versahen.

Berlin, den 17. Juli 1828.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,

v. Schöler.

(M 272.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. October 1828., betreffend die Wiederverleihung der National-Eocarde. (Gekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 14. November 1828.)

Auf Ihren, der Minister des Innern und der Justiz, an Mich erstatteten Bericht vom 7. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß es wegen Wiederverleihung der durch ein Strafgerichtnis verwirkten National-Eocarde bei der bisherigen Vorschrift, gemäß welcher der Auftrag auf Wiederverleihung bei Militairpersonen Ein Jahr und bei Civilpersonen Sechs Monate nach erlittener Strafe auf den Grund des Besiegungs-Zengnisses statt findet, mit der Maßgabe verbleiben soll, daß die erste Frist auf wirklich diensttuendes Militair zu beschränken nicht aber auf Individuen angewendet ist, welche zur Kriegs-Reserve entlassen oder zur Landwehr übergegangen sind, weshalb auch demjenigen, der nach überstandener Strafe aus dem Militardienste entlassen wird, der Auftrag auf Wiederverleihung der Na-

tional-Cocarde gestattet sein soll, sobald sechs Monate nach erlittener Strafe verflossen sind.
Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche in Ihren Ressorts zu verfügen.

Berlin, den 22. October 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann, General der
Infanterie v. Hake und Grafen v. Danchelmann.

(N° 273.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 1. November 1828., betreffend das Verfahren gegen Offizierburschen in Desertionsfällen. (Monat. Circul. LVIII. N° 5.)

Es ist angefragt worden:

ob die nach erhalten militärischer Ausbildung von den Stabs-Offizieren und Capitains erster Klasse zu ihrer Bedienung ausgewählten Burschen zur Kategorie der Kriegs-Reservisten zu rechnen oder noch als active Soldaten zu betrachten wären, und daher ihre Entweichung aus diesem Dienstverhältnisse als wirkliche Desertion anzusehen und zu behandeln sei?

Diese Anfrage veranlaßt das Kriegs-Ministerium, hierdurch zu erklären, daß es keinenwegs in dem Sinne der über die Offizierburschen vorhandenen Bestimmungen liegt, sie als aus dem activen Dienst geschieden zu betrachten. Sie haben vielmehr ihre gesetzliche oder freiwillig eingegangene Verpflichtung zum activen Dienste in der gebrochen Eigenchaft, so lange solche dauert, abzulösen, so wie auch anderseits den betreffenden Offizieren unbemommen ist, sie wieder in die Compagnie zurücktreten zu lassen, sobald sie mit ihnen ungünstigen sind.

Wenn demnach diese Offizierburschen fortwährend als active Soldaten zu betrachten sind, so folgt daraus, daß ihre Entweichung als wirkliche Desertion zu behandeln und zu bestrafen ist.

Berlin, den 1. November 1828.

Krieges-Ministerium.
v. Hake.

(N° 274.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. November 1828., über die dienstlichen Verhältnisse einiger höheren Besoldhaber. (Gekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 3. Dezember 1828.)

Auf die Mir vorgelegte Anfrage finde Ich Mich veranlaßt, in Beziehung auf die Verhältnisse der nachbenannten Chargen in der Armee, jedoch ohne Rücksicht auf ihre Gehalts-Competenz, Folgendes zu bestimmen:

1. Die Pionier-Inspecteure treten in das Verhältnis eines wirklichen Regiments-Commandeurs und Artillerie-Brigadiers.
2. Ein von Mir ernannter interimistischer Regiments-Commandeur tritt in die Rechte und

- und das Verhältniß eines wirklichen Commandeurs zu andern Stabs-Offizieren der Armee; wogegen ein Stabs-Offizier, der nur einstweilig das Commando eines Regiments oder einer Artillerie-Brigade &c. übernimmt, in seinem bisherigen Chargen-Verhältniß verbleibt.
3. Ein Bataillons-Commandeur oder Abtheilungs-Commandeur der Artillerie hat als solcher keine Vorzugsgrechte, sondern das Patent entscheidet in Collisions-Fällen mit andern Stabs-Offizieren der Armee.
 4. Die Commandeure von zwei Jäger- und Schützen-Abtheilungen stehen in dem Verhältniß der Bataillons-Commandeuren und der Inspecteur der Jäger und Schützen in dem eines Regiments-Commandeurs.
 5. Die Abtheilungs-Commandeure bei den Jägern, Schützen und Pionieren sind nicht als solche den Bataillons-Commandeuren und Abtheilungs-Commandeuren der Artillerie gleich zu stellen, sondern bei ihrem Zusammentreffen mit andern Capitains und Compagnie-Chefs entscheidet das Patent über den Vorrang. Sie finden sich unter ihren Stabs-Offiziere, so kommen solche in die Kategorie sub 3.
- Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 20. November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An

den Kriegs-Minister, General der Infanterie
v. Hake.

(N° 275.) Altherthüte Kabinettsordre vom 21. Dezember 1828., daß Festungsurrest von einem Jahre und darüber den Offizieren auf die Dienstzeit nicht angerechnet werden soll. (bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter 7. Januar 1829.)

Auf Ihre Anfrage bestimme Ich, daß denjenigen Offizieren, welche von jetzt an Festungs-Arrest erledigen, die Dauer desselben nicht von der Dienstzeit im Abzug gebracht werden soll, wenn der Festungs-Arrest nur einige Monate und nicht ein volles Jahr beträgt. Dagegen wird aber bei einem Festungs-Arrest von einem vollen Jahre und darüber die Dauer desselben von der Dienstzeit abgerechnet *). Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Dezember 1828.

Friedrich Wilhelm.

An

den Kriegs-Minister, General der Infanterie
von Hake.

*) Writels Allerh. Kab. Ordre vom 19. Januar 1830 ist ausgesprochen worden, daß vorstehende Bestimmung keine rückwirkende Kraft haben solle.

(N^o 276.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. Januar 1829., betreffend das Gehalts-, Abzugs-, Verfahren. (bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 18. Februar 1829.)

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. will Ich im Verfolg Meiner Ordres vom 4. Juni und 8. September 1822 hierdurch bestimmen, daß es bei der Executions-Vollstreckung gegen Militärpersonen auf Gehalts- und Pensions-Abzüge, der Mittelinstand der Militägerichte nicht ferner bedarf, vielmehr sollen die Civilgerichte von nun an unmittelbar die betreffende Verwaltungsbörde requiriren, um den Militair-Personen die Gehalts- und Pensions-Abzüge zu machen *). Ich überlasse Ihnen hiernach die Civil- und Militair-Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu verschen.

Berlin, den 29. Januar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister, General der Infanterie v. Hake
und Grafen von Danchelman.

(N^o 277.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Februar 1829., betreffend die Entschbung der Gefreiten von dieser Charge. (bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 28. Februar 1829.)

Da nach Ihrem Vortrage größtentheils in der Armee die Anordnung besteht, daß die Regiments-Commandeure einen sich schlecht führenden oder als unbrauchbar zeigenden Gefreiten im Wege des Disciplinar-Verfahrens von dieser Charge entfernen und auch das General-Auditoriat damit einverstanden ist, so bestimme Ich hiermit, daß diese Anordnung allgemein in der Armee zur Anwendung kommen, und daß mit der Entfernung von dieser Charge auch allemal von selbst der Verlust der Gefreiten-Zulage verbunden sein soll.

Berlin, den 16. Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Hake.

*) In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung sind die Ministerien des Krieges und der Justiz übereingekommen, daß die beständigen Requisitionen der Civilgerichte,

1. insofern sie früher an das General-Auditoriat gingen, insgleichen in Hinsicht aller pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere an das Militair-Economie-Departement und resp. an die Abteilung für das Auswärts-Wesen,
2. hinsichtlich aller andern Offiziere und Militärbürobeamten,
 - a) insofern sie einem Regiments- oder sonstigen Truppenteile angehören, an den Commandeur desselben,
 - b) insofern sie nicht regimentirt oder inactiv sind, an das General-Commando der Provinz, und wenn sie zu den nicht regimentirten Offizieren oder zu den Militärbürobeamten des Gardekorps gehören, an das Generals-Commando dieses Corps gerichtet werden. (Cf. die Resscripts des Just. Minist. vom 24. Februar, 16. März und 4. Mai 1829. v. Kampf Jahrh. Bd. XXXIII. S. 348.)

(N 278.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 12. März 1829., betreffend die ärztlichen Begutachtungen in Criminalfällen durch das collegium medicum der Provinz.

Auf Veranlassung eines speciellen Falles ist es beim Kriegs-Ministerium zur Erörterung gekommen, ob in den Fällen, wo nach den §§. 173. u. f. der Criminal-Ordnung das Gutachten des collegii medici der Provinz einzuholen ist, auch die Militärgerichte sich an die Provinzial-Medical-Collegien oder vielmehr an den General-Stabsarzt der Armee zu wenden haben.

Nach eingegangenem Gutachten des letzteren und nach geschehener Communication mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, benachrichtigte Ich Ein z. General-Commando ergebnst, wie es um so weniger einem Bedenken unterliege, daß auch die Militärgerichte sich an die gedachten Medicinal-Collegien in den erwähnten Fällen wenden, um die erforderlichen höheren Begutachtungen in Criminalfällen zu erhalten, als dies, dem Vernehmen nach, auch bisher schon häufig geschehen ist, überdies nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die ärztlichen Begutachtungen in Criminalfällen in höherer Instanz durch Spruchcollegien geschehen sollen, deren es in der Armee nicht giebt.

Berlin, den 12. März 1829.

Krieges-Ministerium.
von Hale.

Circulaire an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N 279.) Ulreichste Kabinettsordre vom 21. März 1829., betreffend das Verfahren gegen diejenigen Leute, welche verdächtig sind, durch Simulation dem Militärdienste sich entziehen zu wollen. (Belannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 4. April 1829.)

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. bin Ich damit einverstanden, daß auch solche Leute, welche verdächtig sind, sich durch simulierte Krankheiten oder ähnliche hinterlistige Handlungen dem Militärdienst entziehen zu wollen, gleich den Selbstverstümmlern, zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in die Arbeits-Abtheilung eingestellt und die Bestimmungen des am 3. November 1824 von Mir genehmigten Regulatius wegen der Selbstverstümmler auf sie angewendet werden. Ich überlasse Ihnen die Belanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 21. März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schudmann und v. Hale.

(N 280.) Ulreichste Kabinettsordre vom 29. März 1829., wegen der Duele. (Belannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 16. April 1829.)

Ich habe mit Ew. Königl. Hoheit Bericht die hierneben zurückfolgenden bei der 8ten Artillerie-Brigade statt gefundenen Verhandlungen gegen die Lieutenant's W. und erhalten und gebe Ew. Königl. Hoheit darauf Folgendes zu erkennen.

M n 2

Das Offizier-Corps der 8ten Brigade hat in seinem Ausspruch den richtigen Gesichtspunkt für die Behandlung einer solchen Angelegenheit gänzlich verfehlt und dargethan, daß es Meine in der Kabinettsordre vom 13. Juni vorigen Jahres klar ausgesprochene Willensmeinung nicht gehörig aufgefohrt hat; denn wenn Ich in dieser Verfügung von den Offizier-Corps gefordert habe, daß sie durch wechselseitige Aufsichts-Ausbrüche ungestüten Beitragens verhindern und Streitigkeiten durch Zurechtsweisungen usw. schlichten sollen, so habe Ich doch nicht weniger bestimmt erklärt, daß diejenigen schenungslos behandelt werden sollen, die durch vorsätzliche Verleugnung des Anstandes und freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf geben. Ich will in Meiner Armee die persönliche Ehre der Offiziere heilig geachtet, aber eben darum auch gegen jeden frechen, unwürdigen Anfall geschriftt wissen. Wenn es Bestimpfungen giebt, die nach den noch herrschenden Ansichten diese persönliche Ehre in dem Maße verlecken, daß sie vermeintlich nur durch Blut wieder gerettigt werden kann, so macht sich derjenige, der fähig ist, eine solche niedrige Bestimpfung leichtfertig auszusprechen, eben dadurch unwürdig, dem Stande ferner anzugehören, für dessen Heiligkeit ihm der Sinn gebreit, und seine Entfernung aus diesem Stande ist zugleich für den ungewöhnlich Gebräkten die vollgültigste Genugthuung, die Ich als eine solche überall auch anerkannt wissen will.

Ich bestrafte deshalb den Seconde-Lieutenant W. durch Entfernung aus dem Offizierstande, und würde auch den Lieutenant aus dem Dienste entlassen haben, wenn die von seinem Gegner ihm zur Last gelegte unwürdige Ausflugung erwiesen wäre. Ich habe dem Kriegs-Minister aufgetragen, diese Meine Entscheidung zur Kenntniß der Armee zu bringen, und will, daß sie den Offizieren derselben bei Beurtheilung ähnlicher Fälle zur Rücksicht diene.

Berlin, den 29. März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
des Prinzen August von Preußen Königl. Hoheit.

(№ 281.) Alterthümliche Kabinettsordre vom 11. Juni 1829., betreffend den Abzug vom Gehalt eines Beamten wegen Untersuchungskosten. (v. Kampf Jahrb. Bd. XXXIV. S. 115.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 19. v. M., und nach dem Antrage desselben bestimmte Ich hierdurch, daß die Vorfschrift im §. 169. des Anhanges zur Gerichts-Ordnung, nach welchem die Schulden eines Staatsbeamten, die aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, ohne Rücksicht auf eine Competenz aus seinen Diensteinkünften von ihm beizutreiben sind, auch auf die Kosten einer wider den Beamten verfügten Untersuchung, worin derselbe schuldig befunden ist, angewendet, jedoch folgende Maahgaben dabei beobachtet werden sollen.

1. Einem Beamten dessen Dienst-Einkünfte an Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Thlr. betragen, darf an denselben zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden.
2. Denjenigen Beamten der bis zu 400 Thlr. an Dienst-Einkünften bezieht, müssen 300 Thlr. frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thlr. in mäßigen,

zwischen dem Gericht und der Dienstbehörde zu verabredenden Abzügen aus dem Dienst-
einkommen von ihm eingezogen werden dürfen.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium diese Bestimmung bekannt zu machen, und
Sorge zu tragen, daß hierauf von den Behörden verfahren werde.

Berlin, den 11. Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(W 282.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. August 1829., daß den vom Dienst suspendirten
Landwehr-Offizieren untersagt werden soll, die Uniform zu tragen. (Belannt gemacht der
Armee durch das Kriegsministerium unterm 27. August 1829.)

Es ist Meiner Willensmeinung vollkommen entsprechend, daß den in Folge gerichte-
licher oder ehrengerichtlicher Untersuchungen vom Dienste suspendirten Landwehr-Offizieren
während dieser Zeit das Tragen der Offizier-Uniform untersagt wird, und Ich erkläre
auf die, Mir deshalb vorgelegte Anfrage, daß die Befugniß zu dieser Verfügung dem
Commandeur aufsieht, der die Suspension des Offiziers vom Dienste zu bestimmen berechtigt
ist. Das Kriegs-Ministerium habe diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Cölln, den 9. August 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(W 283.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. August 1829., betreffend die Vereidigung und un-
freiwillige Entlassung der Land-Gensd'armen. (Belannt gemacht durch das Kriegs-Ministe-
rium unterm 30. September 1829.)

Auf den gemeinschaftlichen Bericht der Ministerien des Innern, des Krieges und der
Justiz vom 3. d. J. bin Ich damit einverstanden, daß die Land-Gensd'armen als solche
besonders vereidigt werden, genehmige die dazu vom General-Eicutenant von Tippelskirch vor-
geschlagene und von obengedachten Ministerien revidirte Eidesformel *) und bestimme, daß bei
Abnahme dieses Eides den Gensd'armen ausdrücklich einzufürfen ist, daß das zu ihren
Militair-Vorgesetzten bestehende Verhältniß nach wie vor allein nach den Grundsätzen der
militärischen Subordination zu beurtheilen bleibe. In Betreff der Entlassung der Gens-
d'armen auf administrativem Wege genehmige Ich, daß dieselbe unter Anwendung der über
die Entfernung der Civil-Beamten in administrativem Wege gegebenen Vorschriften vom
21. Februar 1823, 16. August 1826 und 24. September 1827 erfolgen könne, und sind
dabei in Hinsicht auf die Form des Verfahrens die beiden Fälle zu unterscheiden:
a) wenn die unfreiwillige Entlassung wegen mangelhafter Erfüllung der Verpflichtungen;
b) wenn sie wegen unmoralischer Führang erforderlich wird.

*) Diese Eidesformel ist S. 286 abgedruckt.

Im ersten Falle ist die Einleitung des Verfahrens nach dem Vorschlage der mehrgedachten Ministerien von den Militair- und Civil-Vorgesetzten gemeinschaftlich anzordnen, und bleibt den Regierungen überlassen, im Einverständniß mit dem betreffenden Brigadier, nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Februar 1823, oder in sofern sich der Fall zur unfreiwiligen Pensionirung eignet, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. August 1826 zu verfahren.

In letzterem Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von den Militair-Vorgesetzten aus, und ist der Antrag auf unfreiwilige Entlassung, nach vorhergegangener Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen vorbereitenden Verhandlungen, von dem Chef der Gensd'armee durch das Kriegs-Ministerium an das Staats-Ministerium zu bringen, wobei Ich noch festsehe, daß einem in vorstehender Art ohne Pension aus dem Dienste entfernten Gensd'armen nur in sofern Invaliden-Wohltaten zu gewähren sind, als er bereits vor seinem Eintritt in die Gensd'armee Ansprüche darauf hatte.

Ich gebe dem Staats-Ministerium die Bekanntmachung und Anwendung dieser Bestimmung anheim.

Berlin, den 22. August 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Eidesformel für die Gensd'armen.

Ich N. N. schwör ic., daß, nachdem ich zum Gensd'armen angenommen worden, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem Allernädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, die in Dienstsachen von meinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle willig und unweigerlich befolgen, mich den erhaltenen Anweisungen gemäß betragen, über alle zu meiner Kenntnis gelangenden geheim zu haltenden Dienst-Angelegenheiten ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auch von gewissenhafter Verwaltung meines Amtes mich durch Gestenke, Freundschaft, Verwandtschaft, Feindschaft, Versprechen oder Drohungen nicht abhalten lassen, sondern vielmehr mich überall treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen betragen will. Insbesondere gelobe ich auch, daß ich diesenigen strafbaren Handlungen, welche zu meiner Kenntnis gelangen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen und was ich darüber nad über deren Urheber und Theilnehmer selbst wahrgenommen, oder durch frende Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben will. So wahr mir Gott helfe ic.

(Ms 284.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. September 1829., betreffend das ehrengerichtliche Verfahren.

Ich habe bemerkt, daß bei ehrengerichtlichen Untersuchungen Zwecken von Vorgesetzten Einwirkungen zur Erlangung des Geständnisses von den Beschuldigten, oder auf die Beurtheilung des Vergehens stattgefunden haben, die Meine Billigung nicht erhalten können. Das Verfahren der Ehrengerichte darf, eben so wenig wie das gerichtliche, in der Wahl der Mittel zur Feststellung der Wahrheit, von den gesetzlichen Vorschriften abweichen, welche zu diesem Zwecke auch die Anwendung moralischen Strafes nicht gestatten; und eben

so müssen die Vorgesetzten sich auch bei dem ehrengerichtlichen Verfahren alles Einflusses auf die strengere oder milde Beurtheilung des Falles enthalten, und sich gewissenhaft gegen den Vorwurf bewahren, die Freiheit des Urteils der Mitglieder des Ehrengerichts durch ihre Autorität beeinträchtigt, und den Angeklagten dadurch Vorheil oder Nachteil bereitet zu haben. Die Vorgesetzten haben allerdings einen bedeutenden und sehr entscheidenden Einfluß auf die Resultate der Ehrengerichte, der ihnen nicht allein unverkürzt bleiben soll, sondern dessen Ausübung Ich von ihnen als eine ihrer wichtigsten Pflichten fordere, dieser Einfluß besteht in dem unausgesetzten Streben, durch Beispiel und Lehreng im dienstlichen wie im außerdiensstlichen Leben die Begriffe echter Ehre in ihrer vollen Reinheit und Lauterkeit in ihrem Offizier-Corps lebendig zu erhalten, und von allen falschen Beimischungen blöser Scham-Ehre immer vollkommen zu reinigen. Niemals aber darf diese pflichtgemäße Wirksamkeit der Vorgesetzten verwechselt werden mit Autoritäts-Ausserungen oder Handlungen, in Beziehung auf spezielle ehrengerichtliche Vorgänge. Nur durch strenge Aufrechthaltung dieser Grundsätze kann das Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit ehrengerichtlicher Aussprüche befestigt werden, und der den Ehrengerichten jetzt angewiesene erweiterte Wirkungskreis erleichtert um so mehr auf deren Befolgung zu wachen. Ich beauftrage Sie deshalb, die Ihnen untergegebenen Truppenbefehlshaber hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. September 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
sammelnde commandirende Generale.

(M 285.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. October 1829., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen der Cameraden. (Ges. Samml. von 1829. S. 126.)

Da wegen Bestrafung geringfügiger, von Soldaten an Sachen ihrer Cameraden begangene Diebstähle Zweifel und Bedenken entstanden sind, so setze Ich zu deren Befestigung hierdurch folgendes fest:

- Der 44ste Kriegs-Artikel, nach welchem Diebstähle von Soldaten des effectiven Dienststandes an Sachen eines Cameraden zu den Diebstählen unter erschwerenden Umständen zu jähren und als solche zu bestrafen sind, wird dahin abgeändert, daß für geringfügige Diebereien erstgenannter Art, an Eßwaren, Getränk, Tabak, oder Materialien zur Ausbeesserung oder Reinigung von Montirungs-Effeten und zum Putzen der Waffen, zum eigenen Gebrauch, nur eine disciplinarische Bestrafung bis zu acht-tägigem strengen Arrest statt finden soll.
- Ist jedoch bei einem solchen an Sachen eines Cameraden begangenen Diebstahl ein Behältnis, z. B. ein zugeschotter Tornister oder ein zugelöpfster Mantelsack erobert worden, so tritt die bisherige Strafe des 44sten Kriegs-Artikels unverändert ein.
- In Absicht der gewaltsamen und wiederholten Diebstähle verbleibt es ebenfalls bei den Strafen der Kriegs-Artikel.
- Auf Unteroffiziere welche sich, wider Vermuthen, einer Entwendung schuldig machen, ist die Bestimmung unter Nummer 1. nicht auszudehnen.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen, dieselbe auch durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Potsdam, den 1. October 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie
von Hale.

(Af 286.) Circulaire des Kriegs-Ministerii vom 26. October 1829., betreffend die Ueberweisung und Einstellung von Individuen in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableistung ihrer Dienstpflicht.

- Es sind Zweifel darüber vorgekommen,
in welchen Fällen die Ueberweisung und Einstellung von Individuen in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableistung ihrer Dienstpflicht, von den Königl. General-Commandos oder vom Kriegs-Ministerio zu verfügen sei,
zu deren Befestigung daher folgende Erläuterungen für erforderlich gehalten werden:
1. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. November 1824 bestimmt, daß diejenigen Dienstpflichtigen, die sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben, zu militairischen Dienstleistungen nach den desfasslichen Allerhöchst sanctionirten Vorschriften auszuhoben und behandelt werden.
 2. Imgleichen sollen zufolge Allerhöchster Kabinetsordre vom 6. Dezember 1827 die bei den Fahnen befindlichen, wegen Selbstverstümmelung nach dem 24sten Kriegsartikel bestraften Individuen, nach abgeübter Strafe zur völligen Ableistung ihrer Dienstpflicht zu dergleichen Dienstleistungen in Gemäßheit des obigen unterm 3. November 1824 Allerhöchst sanctionirten Regulatifs herangezogen werden.
 3. In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. März 1829 sollen auch die in Kleide sichenden Bestimmungen auf solche Leute Anwendung finden, die simulirte Krankheiten oder ähnlicher hinsichtlicher Handlungen, um sich dem Militardienst zu entziehen, verdächtig sind.

Zur Aufnahme aller dieser Leute sind bis jetzt drei sogenannte Arbeiter-Abtheilungen in denen sie ihre Militair-Dienstpflicht durch Arbeit abzuleisten haben, nämlich in Thorn, Torgau und Minden, eingerichtet worden, und zwar
in Thorn für dergleichen Leute aus dem 1ten, 2ten, 5ten und 6ten Corpsbezirk mit nachträglicher Genehmigung, daß diejenigen aus dem Bereich der 10ten Landwehr-Brigade, von welchen besorgt wird, daß sie in Thorn Gelegenheit zum Entweichen finden möchten, dagegen nach Torgau abgeschickt werden dürfen;
in Torgau für dergleichen Leute aus dem 3ten und 4ten Corpsbezirk, imgleichen für die bei Thorn genannten aus dem 5ten Corpsbezirk; und in Minden für dergleichen Leute aus dem 7ten und 8ten Corpsbezirk.

Die Ueberweisung und Einstellung dieser Leute der bezeichneten Cathegorien in die Arbeiter-Abtheilungen findet statt:

- a) hinsichtlich der zu 1 und 3. gehörigen, beim Erbsaggeschäft vorkommenden, der Selbstverstümmelung oder simulirter Krankheiten verdächtigen Militairpflichtigen, — worüber zunächst nach §. 2. des vorangeführten unterm 3. November 1824 Allerhöchst sanctionirten

- ten Regulativer, die Ersatzbehörden zu urtheilen und in höherer Instanz die oben Provinzialbehörden zu entscheiden haben — auf Verfügung und resp. Requisition desjenigen General-Commandos, in dessen Bereich sie zur Aushebung kommen; wenn demnach das Individuum aus dem nämlichen Corpsbezirk ist, in welchem sich die Arbeiter-Abtheilung befindet, die dasselbe aufzunehmen hat, so bedarf es blos von Seiten des betheiligten Königl. General-Commandos einer Anweisung der betreffenden Commandantur zur Aufnahme; wird dagegen das Individuum in einem Corpsbezirk ausgehoben, wo keine Arbeiter-Abtheilung eristirt, so requirierte das die Aushebung verfügende Königl. General-Commando dasjenige, in dessen Bereich sich die in Bezug kommende Arbeiter-Abtheilung befindet, um die Aufnahme, und letzteres weist darauf die betreffende Königl. Commandantur dazu an.
- b) In gleicher Weise werden die in Folge kriegsrechtlichen Erkenntnisses nach Alerh. Kabinettsordre vom 6. Dezember 1827 zur Erfüllung des Restes ihrer Dienstpflicht in die Arbeiter-Abtheilungen einzustellenden, wegen Selbstverstümmelung verurtheilten Soldaten resp. auf Verfügung und Requisition ihres vorgesetzten Königl. General-Commandos ohne weiteres eingestellt.

- Es bedarf mithin für die Fälle a. und b. keiner Einschreitung des Kriegs-Ministerii, um die Annahme und Einstellung der bezeichneten Leute zu bewirken.
- c) Soldaten aus Reich und Glied aber, die nicht wegen Selbstverstümmelung etc. kriegsrechtlich verurtheilt sind, sondern hinsichtlich welcher blos auf analoge Anwendung der Bestimmungen über die der Selbstverstümmelung oder simulirter Gebrechen verdächtigen Leute, nach Maßgabe der obralltenden Umstände anzutragen wird, können nur auf besondere Verfügung des Kriegs-Ministerii den Arbeiter-Abtheilungen überwiesen werden, und sieht dasselbe demnach in jedem einzelnen Falle dieser Art dem desfallsigen Autrage zur weiteren Veranlassung entgegen.

Hiernach wird daher auch nur dergleichen Individuen des Königl. Garde-Corps verfahren, für welche mithin, infosfern sie zu den ad b. bezeichneten Leuten gehören, die Anträge zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilungen ohne Weiteres an das betreffende Königl. Provinzial-General-Commando, nemlich

bei Leuten, welche aus dem 1ten, 2ten, 5ten und 6ten Corpsbezirk ausgehoben sind an das Königl. General-Commando des 1sten Armeecorps,
 bei Leuten, aus dem 3ten und 4ten Corpsbezirk an das Königl. General-Commando des 4ten Armeecorps,
 bei Leuten, aus dem 7ten und 8ten Corpsbezirk an das Königl. General-Commando des 7ten Armeecorps
 zu richten sind; infosfern sie aber zu den ad c. erwähnten Soldaten in Reich und Glied gehören, an das Kriegs-Ministerium gelangen.

Ein ic. General-Commando ersuche ich ergebenst, hiernach gefülligt verfahren zu lassen.

Berlin, den 26. October 1829.

Krieges-Ministerium.

von Hale.

Circulare
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N° 287.) Ueberhöchste Kabinettsordre vom 19. November 1829., betreffend das Verfahren, welches Offiziere bei Anbringung dienstlicher Gesuche zu beobachten haben. (Belauft gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 24. November 1829.)

Auf die mir vorgelegte Anfrage des General-Commandos des 8ten Armee-Corps bestimme Ich, daß sämtliche Offiziere eines Regiments ihre dienstlichen Gesuche jederzeit an den Commandeur des Regiments zu richten haben, jedoch sind sie gehalten, vor der Einsendung dieser Gesuche, wenn sie sich mit dem Regiments-Commandeur an Einem Orte befinden, die mündliche Zustimmung ihres unmittelbaren Vorgesetzten nachzusuchen und daß solche erfolgt ist, in dem Auskreiben an den Regiments-Commandeur ausdrücklich zu bemerken. Wenn das Bataillon oder eine Escadron vom Stabe entfernt ist, so haben die Offiziere ihre an den Regiments-Commandeur zu richtenden Gesuche zuverlässig dem Bataillons-Commandeur oder Escadron-Chef vorzulegen, damit diese ihr Einverständniß daran vermerken können. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.
Berlin, den 19. November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Hale.

(N° 288.) Ueberhöchste Kabinettsordre vom 21. November 1829., betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienströditarats verabschiedeter Militärpersonen oder Civil-Beamten im Falle eines begangenen Vergehens. (Ges. Samml. von 1830. S. 2.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. October e. bestimmte Ich zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung verabschiedeter Militärpersonen und Beamten, daß in allen Fällen, in welchen verabschiedete Militärpersonen oder Civil-Beamte eines Vergehens sich schuldig machen, welches, wenn sie sich noch im Dienste befanden, die Entziehung von demselben nach sich ziehen würde, selbiges des Rechts, den ihnen verliehenen Titel, oder das sonstige Dienströditarat zu führen, verlustig gehen und darauf erkannt werden soll; es sei denn, daß die Cassation nur als Folge des Festungs-Arestes eingetreten sein würde. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmung durch die Geset.-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(N° 289.) Ueberhöchste Kabinettsordre vom 21. Januar 1830., betreffend die Erteilung der Annahme-Beschle in die Commandanturen zur Vollstreckung des gegen Offiziere und Militärbeamten erkannten Festungs-Arestes. (Belauft gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 18. Februar 1830.)

Ich finde es angemessen, daß in eben der Art, wie Ich es in der Verordnung vom 28. Januar 1826 wegen der Strafvollziehungs-Beschle bei erkannter Festungs-Baugesan-

genschaft bestimmt habe, auch die Annahme-Befehle an die Festungs-Commandanturen, wegen Vollziehung der gegen Offiziere und Militair-Beamte erkannten, von Mir zu bestätigenden Festungs-Arreststrafen, auf den Grund der ergangenen, den Strafvollziehungs-Ort benennenden Bestätigungs-Ordre des Erkenntnisses, von Seiten des General-Commandos ertheilt werden, an welches die Bestätigungs-Ordre gerichtet ist. — Die in solchen Fällen bisher von Mir ertheilten Befehle werden daher nicht mehr erfolgen und Ich beauftrage Sie, den kommandirenden Generalen diese Bestimmung zur Nachricht und Befolgung mitzuteilen.

Berlin, den 21. Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister v. Hake.

(N° 290.) Circular-Rescript des General-Auditorats an die Auditeure vom 2. Februar 1830., betreffend die Anfertigung von Vertheidigungs-Schriften.

Die ungebührigen Einmischungen und heftigen Ausfälle, welche kürzlich in einer Vertheidigungs-Schrift vorgekommen sind, geben uns Veranlassung, die Befolgung der Regel, welche die gerichtlichen Vertheidiger und besonders die Auditeure bei Anfertigung einer Vertheidigungs-Schrift zu beobachten haben und auch wesentlich in den §§. 465. und 466. der Criminal-Ordnung enthalten sind, in Erinnerung zu bringen.

Gerüß ist die lebhafte Theilnahme eines Vertheidigers an der Sache seiner Partei sehr läblich und seine Freimüthigkeit, die sich durch keine Rücksichten und Verhältnisse abhalten lässt, Alles zu sagen, was zum Wohl seiner Partei dienen kann, verdient ehe Auffmunterung als Unterdrückung; aber die Achtung vor den Gerichten verlangt, daß sich der Vertheidiger mit Anstand und Mäßigung und ohne alle Leidenschaftlichkeit ausdrücke, und der Zweck der Rechtsopferung gebietet, daß nur das gesagt wird, was zur Sache gehört, welche aber fordern, daß, wenn etwas gesagt werden muß, was jemandem kränkend sein könnte, es nur so weit geschehen dürfe, als die Sache es nochwendig mache, damit Niemand sich über Veleidigungen vor Gericht, wo dergleichen am wenigsten geduldet werden können, zu schwärzen hat.

Ein Auditeur aber muß in seinen arzlichen Berichtigungen stets und selbst wenn er als Vertheidiger antritt, nicht allein seinen Beruf darin sehen, den Rechtspunkt aufzuklären, sondern auch dahin zu wirken, daß in allen Rechtsangelegenheiten die gesetzliche Ordnung gehandhabt, der Zweck der Rechtsopferung erreicht, die Achtung und Würde der Gerichte nicht verlege und das Ansehen der Vorgesetzten, worauf wesentlich die militärische Ordnung beruht, nicht ohne Nach angegriffen wird, da er sonst leicht unrechtheitige Begriffe verbreiten und die Ordnung, statt sie zu befördern, födern und untergraben kann.

Berlin, den 2. Februar 1830.

Königl. Preußisches General-Auditoriat.

Friedrich.

Circulars an sämmtliche Auditeure.

(M 291.) Überhöchste Kabinettsordre vom 11. Februar 1830., betreffend die Kosten in Injurien-Sachen der Offiziere. (Belannte gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 14. April 1830.)

Aus der Anlage werden Sie erschen, was der Divisions-Auditeur Kriegsrath Vöy zu Magdeburg dagegen vorstelle, daß den Civilgerichten gesetzet wird, für die, auf Requisition in Injurien-Sachen wider Offiziere auszuschmiedenden Verhandlungen, Kosten für ihre Salarien-Kassen zu liquidieren. Da es nicht Meine Absicht gewesen ist, durch die Bestimmung vom 17. April 1824 wegen der Verbindlichkeit der Offiziere zur Kostentrauung in Injurien-Sachen die frühere Verfassung dahin zu ändern, daß diese Kosten den Gerichts-Behörden zu Gute kommen sollen, solche vielmehr dem Invaliden-Fonds bestimmt sind, so müssen auch die in Requisitions-Fällen der Civilgerichte in Ansatz zu bringenden Kosten diesem Fonds zustießen, und Ich trage Ihnen auf, in künftigen Fällen hierauf nachzusehen zu lassen, auch den ic. Vöy dementsprechend zu bescheiden.

Berlin, den 11. Februar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General vor Infanterie v. Hake
und den Justiz-Minister Grafen v. Danelmann.

(M 292.) Cartel-Convention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Russland, Königs von Polen, am $\frac{1}{2}$ März 1830. (Ges. Samml. von 1830. S. 85.)

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Nachdem die zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Russland, König von Polen, unter dem $\frac{1}{2}$ ten Mai 1816 abgeschlossene Cartel-Convention abgelaufen ist, einige ihrer Bestimmungen einer näheren Erläuterung und größeren Bestimmtheit fähig erachtet worden sind und andere aufgehört haben auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar zu sein; so haben Ihre Majestäten es nützlich und angemessen gefunden, eine neue Cartel-Convention abzuschließen, und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Sr. Majestät der König von Preußen, den Grafen Christian Günther v. Berndorff, Ihren Staats-, Cabinets- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister, Ritter des Preußischen großen schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens Ister Klasse, so wie des Polnischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephan-Ordens und der Französischen Ehrenlegion, Ritter des Spanischen Ordens vom goldenen Witz und Großkreuz des Spanischen Ordens Karls des III., Ritter des Dänischen Elefanten-Ordens und Großkreuz des Dänischen Dannebrog-Ordens, wie auch des Sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienst-Ordens, Ritter des Sardinischen hohen Annunciaten-Ordens, Großkreuz des Hannöverschen Guelphe-Ordens, des Ordens der Württembergischen Krone, des Kurfürstlich-Hessischen goldenen Löwen-Ordens und des Großherzoglich-Hessischen Verdienst-Ordens, der

Badischen Orden der Treue und des Zähringer Löwen, so wie des Sachsen-Weimar-schen weißen Falken-Ordens;

und

Se. Majestät der Kaiser von Russland, König von Polen, den Grafen David v. Alopecus, Ihren Wirklichen Geheimen-Rath und Wirklichen Kammerherren, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Ritter des St. Alexander-Newsky, St. Vladimir und St. Annen-Ordens erster Klasse, des Polnischen weißen Adler-Ordens und Großkreuz der französischen Ehrenlegion; welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten, diejenige Cartel-Convention abgeschlossen und unterzeichnet haben, deren wörtlicher Inhalt folgendermaßen lautet.

Artikel 1.

Die gegenwärtige, von dem Tage ihrer Ratification an in Kraft tretende Convention erfreut sich

- auf alle aus dem activen Dienste der beiderseitigen Armeen desertierten Individuen und die von ihnen mitgenommenen Militair-Effekten, als Pferde, Reitzeug, Ausrüstungs- und Montirungs-Stücke;
- b) auf die aus dem activen Dienste, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zu demselben, beurlaubten, mithin zur Kriegs-Reserve gehörigen Individuen;
- c) auf alle nach den Gesetzen des Staats, welchen sie mit oder ohne Absicht der Rückkehr verlassen haben, wenn auch erst für die Folge, zum Militairdienste verpflichteten Individuen;
- d) auf diejenigen Individuen, welche, nachdem sie in einem der beiden Staaten ein Verbrechen begangen, sich der Untersuchung und Bestrafung derselben durch die Flucht auf das Gebiet des andern Staates zu entziehen gewußt haben.

Artikel 2.

Die im vorstehenden Artikel unter a. bezeichneten Individuen sind, wenn sie in militärischer Bekleidung, oder mit andern Gegenständen der militärischen Ausrüstung befreffen werden, oder wenn überhaupt darüber, daß sie aus dem activen Dienste des andern Staats entwichen sind, kein Zweifel obwaltet, sofort, ohne daß es dazu einer vorgänglichen Requisition Seitens dieses Staats bedarf, zu verhaften und mit den bei ihnen gefundenen Militair-Effekten zur Grenze, welche beide Staaten trennt, zu transportiren, um daselbst an die zu ihrer Empfangnahme beantragte jenseitige Behörde abzuliefern zu werden. Bei denjenigen Individuen, deren Desertion nicht offenbar, sondern in Folge besonderer Umstände oder ihrer eigenen Aussagen nur wahrscheinlich ist, muß von den Militair- oder Civil-Behörden, welche von ihrem Aufenthalte Kenntniß erhalten haben, sofort für ihre Sicherstellung gesorgt werden. Demnächst haben sie darüber ein Protocoll aufzunehmen zu lassen, und solches der jenseitigen Provincial-Militair-Behörde mitzuhülen, welche hierauf zu erklären hat, ob das bezeichnete Individuum wirklich desertirt ist oder nicht, welchenmässt im Bejahungsfalle der Deserteur ihr auf die oben erwähnte Weise auszuliefern ist.

Was die im vorigen Artikel unter b. und c. bezeichneten Individuen betrifft, so findet deren Verhaftung und Auslieferung nicht anders statt, als in Folge einer jedesmaligen ausdrücklichen Requisition von Seiten der competenten Behörde desjenigen Staats, welchem sie angehören.

Artikel 3. zur 15. 11. 13.

Die Auslieferung der zu den Klassen a. b. und c. des Artikels 1. gehörigen Individuen wird jedoch nicht statt finden, wenn dieselben, ehe sie sich in dem zuletzt von ihnen verlassenen Staat begeben oder dasselbe Dienste genommen hatten, Unterthanen desjenigen Staats waren, wohin sie sich bei ihrer Entwicklung gefüchtet haben, und diejenigen Verhältnisse, welche für sie aus dieser Eigenschaft entspringen, nicht nach den in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgelöst worden sind. Doch werden, selbst in diesem Falle, die von solchen Individuen bei ihrer Entwicklung mitgenommenen Pferde und Militair-Effekten zurückgegeben.

Eben so kann die Auslieferung eines zu diesen drei Klassen gehörigen Individuumus, wenn dasselbe sich in dem Staate, wohin es entwichen ist, ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, bis zur Abüßung der nach den Gesetzen dieses Staates dafür vorgesehenen Strafe verweigert werden.

In den Fällen endlich, wo, nach Inhalt des Artikels 2., die Verhaftung und Auslieferung eines Individuumus nur in Folge vorheriger Requisition geschwicht, ist, wenn seit der Desertion oder dem Austritte desselben bereits ein Zeitraum von fünf Jahren verstrichen sein sollte, der requirierte Theil nicht verpflichtet, der an ihn ergehenden Auslieferungs-Requisition Folge zu leisten.

Artikel 4.

Die im Artikel 2. vorgeschriebenen Mittellungen wegen der der Desertion aus dem Dienste der jenseitigen Macht Verdächtigen, werden Königl. Preussischer Seite an den Commandirenden en Chef, und an die der Auslieferung der Deserteure vorgesetzten Offiziere, Kaiserlich-Russischer oder Königlich-Polnischer Seite aber an das General-Comando der nächsten Preussischen Provinz gerichtet; wogegen die Requisitionen, welche sich auf Individuen der im Artikel 1. unter b. und c. erwähnten Klassen beziehen, Königlich-Preussischer Seite an die nächsten Russischen oder Polnischen Militair- und Civil-Behörden, und Kaiserlich-Russischer oder Königlich-Polnischer Seite an die nächste Preussische Provinzial-Regierung zu richten sind.

Artikel 5.

Da der Fall eintreten könnte, daß ein Individuum, bevor es aus dem Dienste des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines andern Souveräns oder eines andern Staats, mit welchem einer der hohen contrahirenden Theile eine Cartel-Convention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist.

Artikel 6.

Den beiderseitigen Militair- und Civil-Behörden ist ausdrücklich untersagt, ein Individuum, dessen Desertion aus dem jenseitigen activen Dienste als gewiß oder selbst nur als wahrscheinlich anzunehmen ist, in den Militair- oder Civildienst ihres Souveräns aufzunehmen; auch dürfen sie keine Unteroffiziere oder Soldaten der jenseitigen Armee auf der Grenze durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Pass oder Abschluß von dem Chef oder Commandeur des Truppenheils, dem sie angehören vorzegeben, versehen sind.

Jedes ohne einen solchen Pass oder Abschluß von ihnen betroffene oder von ihnen untersetzte Individuum, welches in Folge äußerer Merkmale oder sonstige Umstände den Truppen des andern Staats angehören verdächtig ist, haben sie, mit samm-

lichen bei ihm befindlichen Effecten, sofort zu verhaften und zu Protocoll vernehmen zu lassen, welchemnächst nach den im Artikel 2. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren ist.

Artikel 7.

Die hohen contrahirenden Thelle werden darauf halten, daß den an ihre Behörden zu richtenden, die Individuen der Klassen b. und c. des Artikels 1. betreffenden Requisitionen schnell und ohne Rückhalt genügt werde. Auch soll eine etwa inprisidem statt gefundene Einstellung solcher Individuen in den Dienst der Macht, auf deren Gebiete sie sich befinden, auf die aus dem gegenwärtigen Artikel entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen von keinem Einfluß sein.

Artikel 8.

Sollten über die Nichtigkeit legend eines in dem Requisitions-Schreiben angeführten Umstandes Zweifel entstehen, so können diese, die im Artikel 3. erwähnten Fälle ausgenommen, eine Verweigerung der Auslieferung nicht begründen.

Artikel 9.

Bei der Auslieferung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen ist jederzeit und ohne Ausnahme nicht allein das bei seiner Verhaftung über die Veranlassung und Umstände des selben aufgenommene Protocoll, sondern es sind auch, wenn derselbe zur Klasse der nach Artikel 2. von Amtswegen Auszuliefernden gehört, die Militair-Effeten, durch welche seine Desertion sich ergeben hat, sofort mit zu überliefern. Gehört er dagegen zu den erst nach vorheriger Communication mit den respectiven Militair-Behörden oder in Folge einer besonderen Requisition auszuliefernden Individuen, so ist bei seiner Auslieferung, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß dieselbe den im gegenwärtigen Vertrage bestimmten Grundsätzen gemäß sei, allemal das Original des ihn betreffenden Requisitions-Schreibens vorzuzeigen.

Artikel 10.

Die gegenwärtig zur ordnungsmäßigen Auslieferung bestimmten Grenzorte werden auch ferner, und zwar so lange zu diesem Zweck beibehalten, als die beiderseitigen Behörden nicht etwa über eine Abänderung in dieser Beziehung sich vereinbaren. Die an diesen Orten mit dem Auslieferungs-Geschäft beauftragten Beamten sind, je nachdem sie zum Militair- oder Civilstande gehören, von Seiten der betreffenden Militair- oder Civil-Behörde der jenseitigen nachhest zu machen.

Artikel 11.

Um Unterhaltskosten werden für jeden Deserteur oder Militairpflichtigen, von dem Tage an, wo er zum Zwecke seiner von Amtswegen oder auf Requisition zu bewirkenden Auslieferung verhaftet worden ist, zwei Groschen Preuß. Courant oder Fünfzehn Groschen Polnisch täglich vergütet. Hat der Deserteur ein Dienstyfer mit sich genommen, so werden, von dem eben gedachten Zeitpunkte ab, täglich auf dasselbe zwei Groschen Hafer und acht Pfund Hert dem nöthigen Stroh gegeben, und diese Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt.

Die Auslieferung des Deserteurs wird spätestens acht Tage nach seiner, bei dessen Entdeckung sofort statt findenden Verhaftung erfolgen, und die Kosten für seinen Unterhalt sollen auch gegenseitig am für den Zeitraum von acht Tagen erfasst werden, es sei denn, daß seine Auslieferung an die betreffenden Behörden, wegen der Entfernung des Orts, wo

derselbe ergriffen worden, oder wegen anderer hinreichend nachgewiesener Umstände, über jenen Zeitraum hinaus verzögert werden müßte. Ist der Überläufer Krankheit halber in ein Hospital aufgenommen worden, so werden die desfallsigen Kosten von dem reclamirenden Gouvernement mit ein und zwanzig Groschen Polnisch täglich für die ganze Zeit seines Aufenthalts dafelbst erstattet.

Artikel 12.

Demjenigen, der einen Deserteur, von welcher Truppengattung derselbe auch sein mag, oder einen reklamierten Militärschlichtigen dergestalt entdeckt, daß er sofort zur Haft gebracht werden kann, wird von Seiten desjenigen der hohen contrahirenden Theile, an welchen die Auslieferung geschieht, eine Belohnung von Sieben und Zwanzig Gulden Polnisch zugesagt. Wird mit einem Deserteur zugleich das von ihm mitgenommene Dienstpferd entdeckt und dem Staate, welchem es gehört, zurückgegeben, so wird diese Belohnung auf Fünf und Vierzig Gulden Polnisch erhöht.

Artikel 13.

Zur Verhöhnigung dieser Belohnung, so wie der im Artikel 11. bemerkten Unterhaltungs-Kosten, welche in keinem Falle erhoben werden dürfen, werden die hohen contrahirenden Theile bei den mit dem Auslieferungs-Geschäft in den dazu bestimmten Grenzorten beauftragten Beamten eine gewisse Summe Gulden niederlegen lassen, von welcher diese Beamten die vorgedachte Belohnung sogleich als die Unterhaltungs-Kosten sofort bei Übergabe des Deserteurs oder Militärschlichtigen und des Dienstpferdes, auf den Grund einer Berechnung zu berichtigten haben, welche bei der Auslieferung von der dazu beauftragten jenseitigen Behörde mit zu übergeben ist. Sollte diese Berechnung für unrichtig gehalten werden, was jedoch bei der genauen Feststellung des Salzes der Belohnung und der Unterhaltungs-Kosten nicht leicht wird statt finden können, so soll dennoch die Zahlung der aufgeregneten Summe erfolgen, und erst später ist eine desfallsige Reclamation zu untersuchen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der im Artikel 9. enthaltenen Bestimmung wegen gleichzeitiger Überlieferung der bei einem Deserteur gefundenen Militär-Effeten oder Verzierung des Original-Requisitions-Schreibens nicht genügt wäre, indem alsdann weder die Fang-Prämie noch die Unterhaltungs-Kosten gezahlt werden.

Artikel 14.

Da weder von Deserteuren noch von ausgetretenen Militärschlichtigen Schulden enthaftirt werden können, die den auf ihre Person Anspruch habenden Staat zu deren Erfüllung rechtlich verpflichten, so kann auch die Bezahlung solcher Schulden bei der Auslieferung nie einen Gegenstand der Erörterung zwischen den Vöhren beider Staaten bilden. Hat ein solches Individuum während seines Aufenthalts in dem Staate, von welchem es auszuliefern ist, Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen übernommen, an deren Erfüllung es durch die Auslieferung verhindert wird, so bleibt dem dadurch verletzten Theile nur übrig, seinen Schuldner bei dessen competenten vaterländischen Behörde zur Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch zu nehmen.

Eben so befreit die persönliche Haft, in welcher ein Deserteur oder ausgetretener Militärschlichtiger sich im Augenblicke seiner Reclamation etwa wegen eingegangener Privatverbindlichkeiten befinden sollte, den Staat, an welchen die Reclamation gerichtet ist, keineswegs von der Verpflichtung zur sofortigen Auslieferung des reklamierten Individuums.

Artikel 15.

Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Criminalverbrechen begehen, oder eines solchen angeklagt oder verdächtig sind, und darauf entfliehen und in das Gebiet des andern Souverains sich begeben, werden gegenseitig und auf die erste Requisition, welche auf die unten im Artikel 16. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand, oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers, Angeklagten oder Verdächtigen, machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, wes Standes er auch sei, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibtägner, ein Soldat oder vom Eisensstande.

Ist aber der erwähnte Verbrecher oder der Angeklagte ein Untertan dessenjenigen Souverains, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht statt, sondern der Souverain, dessen Untertan er ist, wird denselben sofort zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo dasselbe ein Criminalverbrechen oder irgend ein Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, deshalb verhaftet worden ist, so kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, denselben zur Untersuchung ziehen und die verwirkte Strafe vollstrecken lassen, wenn auch dieses Individuum ein Untertan des andern Landesherrn wäre.

Artikel 16.

In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen erfolgt die Requisition von Seiten der obersten Justizbehörde derjenigen Provinz, in welcher der Verbrecher zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll, oder bereits gezogen ist, und wird an die oberste Justizbehörde derjenigen Provinz gerichtet, in welcher derselbe mutmaßlich einen Zufluchtsort gesucht hat.

Sollte es jedoch zunächst darauf ankommen, ein Individuum zu ermitteln und in polizeilichem Wege dessen Sicherstellung bewirkt zu sehen, so können die hierauf sich beziehenden Requisitionen auch von den Provinzial-Polizeibehörden der hohen contrahirenden Theile an einander gerichtet werden.

In allen Fällen aber, wo es sich um die wirkliche Auslieferung eines Verbrechers handelt, muß das dieshalb erlossene Requisitions-Schreiben die näheren Umstände hinsichtlich des begangenen Verbrechens enthalten, damit man sich davon überzeugen könne, daß die dem Verbrecher zur Last gelegte Handlung solcher Art sei, daß sie auch nach den Gesetzen des requirirt werdenden Staats eine Criminal-Untersuchung gegen ihn nach sich ziehen würde. Ist diesen Bedingungen genügt und durch Vernehmung des Angeklagten die Identität seiner Person schriftlich festgestellt worden, so geschieht dessen Auslieferung und zwar in der Art, daß der Verbrecher unter Bedeckung bis an die Grenze gebracht und den betreffenden Behörden des requirirenden Gouvernements gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert wird.

Artikel 17.

Von dem Tage der Verhaftung eines verfolgten Verbrechers an, werden für dessen Unterhalt täglich fünfzehn Groschen Polnisch und an Auswehrungskosten zwei und zwanzig und einen halben Groschen Polnisch täglich bezahlt.

Artikel 18.

Weder Deserteure, noch Militärischpflichtige, noch Verbrecher, können von Seiten des reclamirenden Souverains auf gewaltsame, eigenmächtige oder heimliche Weise in den Staaten

ten des andern Souveräns verfolgt werden. Es ist daher untersagt, daß zu diesem Zwecke irgend ein Militair- oder Civilcommando, oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überschreite. Ist von Seiten der reklamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deserteure, oder Militairpflichtiger, oder gesuchter Verbrecher mittels eines Militair- oder Civilcommando's, oder auf andere Art verfügt worden, so darf sich diese Verfolgung nicht weiter als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erstrecken. Hier muß das Commando Halt machen, und nur ein Mann darf die Grenze überschreiten. Dieser muß sich, bei Enthaltung jeder Ausübung von Gewalt oder Eigentumsrecht, unter Vorzeigung des Requisitions-Schreibens seiner Vorgesetzten, an die competente Militair- oder Civilbehörde wenden und auf die Auslieferung antragen. Ein solcher Abgeordneter wird mit demjenigen Rücksehen, welche beide Gouvernements sich gegenseitig schuldig sind, empfangen werden, und das weitere Verfahren erfolgt sodann nach der Vorschrift des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 19.

Jedes in dem Lande, wo es sich eine Gebietsverleihung hat zu Schulden kommen lassen, ergriffene Individuum, wird vor das nächste, mit der Untersuchung von Militairvergehen beauftragte Gericht dieses Landes gestellt werden.

Dieses Gericht hat die Thatsache aufzuklären, die Zeugen abzuholen und die Acten bis zu dem Punkte zu führen, wo das Urteil gesprochen werden kann. Die Acten werden hiernächst an den Ober-Befehlshaber derjenigen Truppen, zu welchen der Schuldige gehört, eingesandt, damit das Urteil nach den Gesetzen eines jeden Landes erfolge. Das Urteil wird dem mit der Untersuchung beauftragten Gerichte zur Publication an den bis dahin von demselben in Arrest gehaltenen Angeklagten zugesetzt. Je nachdem die Sentenz lautet, wird der lebhafte sofort in Freiheit gesetzt, oder, zur Ablöhung der ihm zuerkannten Strafe, der nächsten jenseitigen Behörde überliefert.

Die Untersuchung soll ohne Unterbrechung geführt und möglichst beschleunigt werden. Begeht das Gericht, welches das Urteil zu sprechen hat, zuvor noch anderweitige Auflärungen, so sollen ihm selbige, auf seine dessalbige Requisition, durch die Untersuchungsbehörde mitgetheilt werden.

Wenn Zweifel über die Gebietsverleihung oder deren besondere Umstände entstehen, so wird eine gemischte Commission niedergesetzt, in welcher die Commissarien des verleiheten Theils den Wortes führen. Sobald die Entscheidungen dieser Commission, welche lediglich über die erfolgte oder nicht erfolgte Gebietsverleihung zu urtheilen hat, die Bestätigung der beiderseitigen Souveräne erhalten haben, so soll die Bestrafung des Schuldigen möglichst schnell nach den Gesetzen und auf Verfügung der Behörden desjenigen Gouvernements statt finden, dessen Unterthan derselbe ist.

Artikel 20.

Beide hohe contrahirende Theile verbieten ihren Behörden oder Unterthanen, einen Deseretur, bereits reklamierten Militairpflichtigen, oder zur Auslieferung geeigneten Verbrecher zu verborgen, oder demselben nach anderen entfernten Gegenden fortzuhelfen, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen.

Wider diejenigen, welche sich eines Vergehens dieser Art schuldig machen, werden die beiderseitigen Gouvernements, nach Maßgabe ihrer respectiven Landesgesetze, verfahren, und die Behörden beider Staaten werden einander zu ihrer Genugthung Kenntniß davon geben, daß und auf welche Weise die Contraventanten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sind.

Artikel 21.

Die hohen contrahirenden Theile werden ihren respectiven Eingesessenen auf das strengste untersagen, von irgend einem Individuo, auch wenn dasselbe als Deserter noch nicht erkannt oder reclamirt sein sollte, Effecten anzulaufen, welche den Charakter von Staatsgegenthum unverkenbar an sich tragen, und sollen dieselben ganz besonders vor dem Ankaufe des von einem Deserter mitgebrachten Dienstpferdes gewarnt werden. Eine nicht minder ernst Wahrung wollen beide hohen contrahirende Theile hinsichts des fahrlässigen Ankaufs der von einem flüchtig gewordenen Verbrecher mitgebrachten, widerrechtlich von ihm besessenen Sachen an ihre respectiven Unterthanen ergehen lassen. Sie werden alle Ihnen durch die Landesgesetze zu Gebot stehenden Mittel anwenden, um sich gegenseitig zur unentgeldlichen Wiedererlangung dieser Gegenstände, so wie der obgedachten Militair-Effecten behülflich zu sein.

Artikel 22.

Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, Militairpflichtigen oder Verbrechers der oben bezeichneten Art in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie nach dieser Convention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum durch Flucht wieder in das Land zurückkehrt, dem dasselbe hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverain dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben.

Artikel 23.

Kein, dem einen Staatte zur Lost fallendes Individuum soll, auch wenn selbiges ertheiltslich in diesem Staatte weder seinen Geburtsort noch ein Wohnsitzrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen desselben anzusprechen haben möchte, dem andern Staatte ohne dessen vorherige ausdrückliche Zustimmung zugewiesen werden, selbst wenn ein solches Individuum oder dessen Eltern in dem andern Staat geboren wären, oder denselben in staatsbürgertlicher Beziehung früher angehöret hätten. Beabsichtigt daher der eine Staat die Ausweisung eines ihm lästigen Individuums in den andern Staat, so müssen sich zuvor die zunächst liegenden Provincial-Behörden dieses letztern zu dessen Annahme bereit erklärt haben. Die Grenzbehörden sind zu einer Annahme desselben ohne eine dergleichen vorhergegangene Vereinigung weder ermächtigt noch verpflichtet.

Nur in dem Falle bedarf es derselben nicht, wo der eine der beiden Staaten die Ausweisung eines von dem andern Staat mit einem vorschreifsmäßigen, auf eine bestimmte Zeit lautenden, Passaporte verschenken Individuums anzuordnen für gut findet; vielleicht verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile, die Wiederaufnahme eines solchen nicht nur bis zum Ablaufe des Passes, sondern auch falls derselbe nicht erneuert oder verlängert worden sein sollte, demnächst noch bis zur Hälfte der Dauer seiner ursprünglichen Gültigkeit, infosfern diese die Frist von sechs Monaten nicht übersteigt, unweigerlich eintreten zu lassen. Erfolge dagegen eine Vereinigung über die Annahme eines Individuums, so hat der ausweisende Staat das auszureisende Individuum auf seine Kosten bis zur Grenze seines Landes zu befördern. Wenn indessen die Kaiserlich-Russische oder die Königlich-Polnische Regierung in den Fall kommen sollte, sich eines Individuums entledigen zu wollen, dessen Transportirung in seine Heimat nicht möglich anders, als durch das Preußische Gebiet geschehen könnte, so wird die Königlich-Preußische Regierung ihre Einwilligung hierzu niemals versagen, wenn, bei Überlieferung des Auszuweisenden an die Preußischen Grenzbehörden, diesen zugleich

1. eine bescheinigte Annahme-Eklärung derjenigen Landesregierung, welcher der Auszuweisende angehört, und
2. der vollständige Betrag der Transport- und Unterhaltungskosten des Auszunweisenden für den ganzen Weg bis in seine Heimat, übergeben wird.

Ohne die vollständige Erfüllung der beiden vorstehenden Bedingungen kann sich die Königlich-Preußische Regierung bei den zwischen ihr und andern Staaten in dieser Beziehung bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen zur Uebernahme irgend eines, einem dritten Staate zuzuweisenden, Individuums nicht verschen.

Artikel 24.

Die Dauer der gegenwärtigen Convention, deren sämmtliche Bestimmungen gleichmäßig auf das Königreich Polen Anwendung finden, ist auf zwölf Jahre festgesetzt.

Artikel 25.

Die gegenwärtige Convention wird ratifiziert werden, und die betreffenden Ratifikations-Instrumente sollen in Berlin binnen sechs Wochen, oder noch früher, wenn es thunlich ist, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben wir, die beiderseitigen Bevollmächtigten, solche unterzeichnet und mit unserem Siegel verschen.

Geschrieben zu Berlin, den siebzehnten (neun und zwanzigsten) März, im Jahre des Herrn Einthausend Achtundhundert und Dreißig.

(L. S.) Graf v. Bernstorff.

(L. S.) Graf v. Aloppus.

Die vorstehende Cartel-Convention ist von Sr. Majestät dem Könige am 8. April 1830 und von Sr. Majestät dem Kaiser von Russland am 19. April (a. St.) 1830 ratifiziert worden.

(N° 293.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. März 1836, die Bestrafung der Brandstiftungen betreffend. (v. Kampf Jahrb. Bd. XXXV. S. 137.)

Ich will auf Ihren Bericht vom 6. d. M. die gegen den Decoumen Wiencke erkannte Todesstrafe in lebenswürige Zuchthausstrafe verwandeln und das hierauf auszufertigende Descript zu Meiner Vollziehung erwarten. Was aber das Gesetz betrifft, nach welchem ein durch nächtliche Brandstiftung angerichteter Schaden von 500 Reichlr. die Todesstrafe nach sich zieht, so muß dasselbe in dem von Neuem zu redigirenden Strafcode notwendig abgeändert werden, da das Leben des Verbrechers von einer in Gelds. bestimmten Summe des Schadens, den seine Frevelhat angerichtet hat, nicht abhängig gemacht werden kann. Vorläufig sind die Gerichts-Behörden anzuweisen, auch in diesen Fällen, wenn keine erschwerende Umstände eintreten, auf lebenswürige Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen.

Berlin, den 13. März 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister Grafen v. Danckelmann.

(Af 294.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1830., betreffend den gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere von den Civilgerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier. (Bef. Samml. von 1830. S. 80.)

In Verfolg Meiner Ordre vom 21. November v. J. wegen des gegen verabschiedete Staatsdienster ausgeschiedenden Verlusts der ihnen verliehenen Titel und Dienstprädikate sege Ich hiermit fest, daß diese Ordre auch auf beurlaubte Landwehr-Offiziere Anwendung finden soll, und nach den darin gegebenen Bestimmungen von den Civilgerichten mit auf den Verlust der Charge als Offizier zu erkennen ist¹⁾. Dergleichen Erkenntnisse sind vor der Vollstreckung zu Meiner Bestätigung einzureichen. Ich beauftrage das Staats-Ministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 14. Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(Af 295.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 11. Juli 1830., betreffend die Competenz der Civilgerichte zur gerichtlichen Besichtigung und Obduction der Leichname von Militärpersonen. (Monatl. Circul. LXX. Af 2.)

In Folge vorgekommener Anfragen über die Competenz der Gerichts-Behörden bei Besichtigung und Obduction der Leichname von Militärpersonen, ist denselben von dem Königl. Justiz-Ministerio, nach vorheriger Communication mit dem Kriegs-Ministerio, durch die v. Kampf'schen Jahrbücher bekannt gemacht worden²⁾, daß die gerichtliche Besichtigung und Obduction der Leichname von Militärpersonen, welche durch Gewalt, Zufall oder Selbstmord ihr Leben verloren haben, in der Regel vor die Militärgerichte gehört und die Civil-

¹⁾ Durch ein Reskript des Justiz-Ministerii vom 24. Juni 1830 ist den Civil-Justiz-Behörden die Anweisung ertheilt, um jeder wider einen beurlaubten Landwehr-Offizier eröffneten Untersuchung der verstorbenen Militär-Behörde Nachricht zu geben. (v. Kampf Jahrb. Bd. XXXV. S. 288.) Von dieser Verfügung haben die Militär-Behörden durch das Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 18. September 1830 (Monatl. Circul. LXXI. Af 4.) Kenntniß erhalten.

²⁾ Das in dieser Zeitschrift vom Justiz-Ministerio unter dem 20. Mai 1830 erlassene Reskript (v. Kampf Jahrb. Bd. XXXV. S. 290.) lautet dahin:

Die gerichtliche Besichtigung und Obduction der Leichname von Militärpersonen, welche durch Gewalt, Zufall oder Selbstmord ihr Leben verloren haben, gehört in der Regel vor die Militärgerichte, und sind die Civilgerichte nur dann dieselbe für sich zu verlangen oder dabei zu concertieren berechtigt, wenn diese Besichtigung und resp. Obduction zur Feststellung des Thatsatzes eines von Civilpersonen begangenen Verbrechens erforderlich wird. Sammliche Gerichts-Behörden werden daher angewiesen, die vortheilhaft bestimmten Grenzen ihrer Competenz zu beachten und sich in Fällen der alleinigen Competenz der Militärgerichte nur an Orien, zu dergleichen nicht vorhanden, auf Requisition der betreffenden Militär-Behörden, dem Geschäft der Ermittlung der Todes-Ursache und der Besichtigung oder Obduction verlassenen Militärverhandlungen zu unterziehen.

Wegen Abgabe der aufzunehmenden Militärverhandlungen an die Militär-Behörde ist in solchen Fällen die Verfügung vom 21. Juli 1828 (Jahrb. Bd. XXXII. S. 92.) zu befolgen.

Berlin, den 20. Mai 1830.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelman.

An sämmtliche Gerichts-Behörden.

gerichte nur dann dieselbe für sich zu verlangen oder dabei zu concurrenzen berechtigt sind, wenn diese Besichtigung und resp. Obduction zur Feststellung des Thatbestandes eines von Civilpersonen begangenen Verbrechens erforderlich wird.

Sämmliche Gerichts-Behörden haben daher die Anweisung erhalten, die vorstehend bestimmten Grenzen ihrer Competenz zu beachten und sich in Fällen der alleinigen Competenz der Militärgerichte nur an Orten, wo dergleichen nicht vorhanden, auf Requisition der betreffenden Militair-Behörden, dem Geschäft der Ermittlung der Todes-Ursache und der Besichtigung oder Obduction verstorbener Militärpersonen zu unterzählen.²⁾ Wegen Abgabe der ausgenommenen Verhandlungen an die Militair-Behörde ist zugleich die Befolgung der desfallsigen vom Kriegs-Ministerium unter 29. April 1828 bekannt gemachten Verfügung den Gerichts-Behörden in Erinnerung gebracht worden.

Berlin, den 11. Juli 1830.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit,
von Jasch.

(N° 296.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 11. Juli 1830., betreffend die Vergabeung der gerichtlichen Wundärzte durch Compagnie- oder Escadron-Chirurgen bei Obduction gestohnter Militärpersonen. (Monat. Circul. LXX. N° 3.)

In Beziehung auf das Verfahren bei Obduktionen gestohnter Militärpersonen wird hierdurch bekannt gemacht, daß Compagnie- und Escadron-Chirurgen die Stelle des nach §. 160. der Criminal-Ordnung bei Obduktionen gestohnter Militärpersonen erforderlichen Wundärztes nur alsdann vertreten dürfen, wenn sie sich über ihre landesgesetzlich als Ärzte oder Wundärzte bestandenen Prüfungen, durch ihre Approbation oder durch ein Seetests des Königl. Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten darüber erhaltenes Schreiben ausweisen können.

Berlin, den 11. Juli 1830.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit,
von Jasch.

(N° 297.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juli 1830., wegen Einstellung der dem Militärdienste sich entziehenden Individuen in die Arbeiter-Abteilungen. (Belauft gemacht der Kriegs-Ministerium unter 29. Juli 1830.)

Ich bin auf Ihren Bericht vom 24. v. M. damit einverstanden, daß diejenigen Dienstpflichtigen, welche sich längere Zeit dem Militärdienste vorsätzlich entzogen haben, und

2) Mit Bezug auf diese Bestimmung sind die Civilgerichte mittels Resscripts des Justiz-Ministerium vom 11. Juni 1835 anzuwenden, zu Obduktionen von Militärpersonen, wenn sie das Forum militare schützernd mehren, farr des Phantasie eines Regiments- oder Batallions-Arzt einzuziehen, insoweit ein solcher am Orte sich befindet.

bei ihrer Rückkehr für das siehende Heer nach ihrem zwischen eingetretenen Körperzustande nicht mehr geeignet sind, in die Arbeiter-Uberhebungen zur Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht eingesetzt werden und überlässe Ihnen, wegen Ausführung dieser Maßregel das Erforderliche zu versügen.

Teplitz, den 16. Juli 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Schuckmann und von Hake.

(M 298.) Ueberhöchste Kabinettsordre vom 13. August 1830., betreffend die Aussöhung aus dem Soldatenstande und deren Folgen. (Selanne gemacht den Auditeuren durch das General-Auditoriat unterm 20. August 1830.)

Dem General-Auditoriat gebe Ich auf die Anfrage vom 30. v. M. zu erkennen, daß ein Unterschied zwischen der Aussöhung aus dem Soldatenstande, mit und ohne die im 43sten Kriegsartikel ausgedrückten Folgen, im Sinne der Kriegsgesetze nicht vorhanden und Meine Bestimmung vom 11. Juli 1825, wonach diese Folgen allemal mit der, nach den Kriegsartikeln zu erkennenden Aussöhung aus dem Soldatenstande verbunden sind, auch von den Militärgerichten zu befolgen ist.

Berlin, den 13. August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

Es ist in mehreren zu Meiner Bestätigung gelangten Fällen, wo gegen beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegsreserve entlassene Soldaten auf Aussöhung aus dem Soldatenstande, mit den in den Kriegsartikeln ausgedrückten gesetzlichen Folgen, der Unfähigkeit zum Erwerb des Bürgerrechts oder Grundbesitzthums, in erster Instanz von den Civil-Gerichten erkannt war, diese Bestimmung auf die weitere Vertheidigung in Aussöhung ohne die genannten Folgen gemildert worden.

Da ein solcher Unterschied zwischen der Aussöhung aus dem Soldatenstande, mit und ohne jene Folgen, nicht im Sinne der Gesetze liegt, vielmehr die Aussöhung, wo sie nach den Kriegsartikeln zu erkennen ist, allemal die genannten gesetzlichen Folgen hat; so trage Ich dem Justiz-Ministerio auf, die Civilgerichte hierauf mit Auseinandersetzung zu versetzen.

Teplitz, den 11. Juli 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Ministerium.

(M 299.) Gesetz vom 6. Februar 1831., betreffend die nach Polen ausgetretenen Unterthanen. (Allgemeine Preussische Staatszeitung N 54. von 1831.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. finden Uns bewogen, in Verfolg der auf Unsern Allerhöchsten Befehl durch Unsern im Groß-

herzogthum Posen commandirenden General und Unsern Ober-Präsidenten dieser Provinz, unterm 21. Dezember v. J., an die nach Polen ausgetretenen Unterthanen aus der genannten Provinz erlassenen Aufforderung zur Rückkehr, nunmehr, in Erw^gung der seitdem eingetretenen Verhältnisse, hiermit zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Unterthan Unserer Staaten, welcher sich gegenwärtig im Königreich Polen befindet, ohne sich über die Veranlassung zu seiner Entfernung und über seinen dortigen Aufenthalt genügend ausweisen zu können, wird hiermit aufgefordert, ungesäumt nach seinem bisherigen Wohnorte juristisch zu schreiten, sich vor der betreffenden Regierung persönlich zu gestellen und derselben von seinem Austritte, seinem Aufenthalte im Königreich Polen und dem Zeitpunkte seiner Rückkehr vollständige Rechenschaft zu geben.

§. 2.

Wir erheben allen denjenigen Unterthanen, welche diesem Aufruf binnen vier Wochen, vom Tage der Publication desselben ab, getreulich nachfolgen, hiermit Unsern landesherrlichen Pardon¹⁾, dergestalt, daß dieselben, sie mögen zum Militair- oder Civil-Stande gehören, von allen gesetzlichen Strafen, welche mit dem verbotenen Austritt aus Unsern Königlichen Landen, so wie aus Unsern Militair- und Civil-Diensten, verbunden sind, gänzlich befreit bleiben sollen, insofern mit ihrem Austritt nicht noch ein anderes, durch besondere Strafgesetze verbotenes, Verbrechen in Verbindung stehen sollte; wobei Wir jedoch in Ansehung der Staatsdienster Unsern Allerhöchsten Besluß, wegen ihres Wieder-Eintritts in den Staatsdienst, auf den Bericht des betreffenden Ministeriums vorbehalten. Es sollen auch denjenigen Unserer Unterthanen, deren Besitztümer wegen ihres Austritts mit Sequestration belegt worden, dieselben unter der vorher erwähnten Bedingung und gegen eine ihnen darüber von der betreffenden Regierung zu erhaltende Belohnung wieder zurückgegeben und sie nur für schuldig erachtet werden, die mit diesem Versfahren nochwendig verbunden gewesenen Kosten aus ihrem Vermögen zu erstatzen²⁾.

§. 3.

Dagegen wollen und verordnen Wir, daß diejenigen Unserer Unterthanen, welche die ihnen aus landesväterlicher Gnade dargebotene Gelegenheit zu einer straffreien Rückkehr zu ihren Unterthanen Pflichten nicht annehmen und den vorhergehenden Bestimmungen nicht genügen, vielmehr durch ihr Verbleiben im Königreiche Polen sich einer Auslehnung gegen Unsere landesherrliche Macht und Verordnung schuldig machen, mit Rücksicht auf die daselbst stattfindenden Verhältnisse, als Landesverräther angesehen und bestraft werden sollen.

§. 4.

Zur Ergänzung der, in Unserm Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20. enthaltenen Strafgesetze gegen die Landesverräthei verordnen Wir mit Rücksicht auf die vorhandenen, besonderen, in jenem Gesetze nicht vorausgesetzten Umstände, daß gegen diejenigen Unserer Unterthanen, welche diesem Aufruf nicht gehorsam nachkommen, folgende Strafen einzutreten sollen:

1. die

1) cf. die Verordnung vom 26. Dezember 1831, durch welche dieser Pardon erweitert worden ist.

2) In Bezug auf diesen §. ist durch die Allerh. Verordnung vom 26. April 1831 §. 7. (Allgem. Preuß. Staats-Zeitung, N. 129. d. 1831) folgendes verordnet:

Endlich erläutere Ich zur Vermeidung jedes Zweifels, daß die Bestimmungen vom 6. Februar d. J. auch auf alle diejenigen kleineren Unterthanen Anwendung haben sollen, welche erst nach Erlass dieser Verordnung ohne Legitimation von Seiten der verordneten Behörden in das Königreich Polen übergetreten und bis zur bestimmten Zeit nicht zurückgekehrt sind."

1. die Confiscation ihres gesammten be- und unbeweglichen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens ³⁾), worauf soll, Unsern Gerichten auf den Antrag der betreffenden Regierung erkannt werden soll, sobald von der letzteren der Beweis geführt worden, daß die in Anspruch genommenen Individuen nach ihren Verhältnissen dieser Vorschrift unterliegen. Unsere Gerichte sollen dabei das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Titel. 36. Abschnitt. 2, vorgeschriebene Verfahren beobachten; es bedarf jedoch zur Vorladung des Abwesenden nur eines vierwochentlichen Termins, und es genügt zu der Bekanntmachung die Vorladung durch die Amts- und Intelligenz-Blätter der Provinz;
2. die Strafe der Desertion nach Maßgabe der Kriegs-Artikel gegen alle diejenigen Mitglieder des stehenden Heeres, der Kriegs-Reserve, so wie der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots ⁴⁾, welche entweder ihre Fahnen treulos verlassen, oder welche der an sie ergangenen Ordre zur Gestellung an den ihnen bestimmten Sammelpunkten nicht genügt haben ⁵⁾;
3. diejenigen Söhne der in Unsern Landen ansässigen Eltern, welche noch kein eigenes Vermögen besitzen, sollen ihres Erbrechtes an dem elterlichen Vermögen für verlustig und außerdem zu jeder Anstellung in Unsern Staats-Diensten für unsfähig erklärt werden ⁶⁾, dagegen aber nach ihrer etwaigen Rückkehr ihren dreijährigen Militair-Dienst, insoweit sie dazu geeignet sind, in einem von Unserm Kriegs-Minister zu bestimmenden Truppenteil abzuleisten verbunden seyn;
4. diejenigen Unserer Unterthanen, welche nach dem vorher bestimmten Zeitraum in Unser Lande zurückkehren und nicht etwa als Militair-Personen den für diese bestehenden besondern Straf-Bestimmungen unterworfen sind, sollen auf den Grund des §. 119. Titel 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts zur Criminal-Untersuchung gezogen und außer der Confiscation ihres Vermögens, nach Maßgabe der ihren Austritt begleitenden Umstände, mit der darin bezeichneten Gefängnis- oder Festungsstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren belegt werden ⁷⁾.

³⁾ Die Allerh. Verordnung vom 26. April 1831 (Allgem. Preuß. Staatszeitung. N. 129. de 1831) enthält im §. 1—6. die üblichen Bestimmungen darüber, wie das confische Vermögen der nach Polen ausgetretenen Unterthanen vermaßt und vermenten werden soll.

⁴⁾ cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 18. März 1832, wegen Bestrafung der Reserve-Mannschaften und Wehrmänner, welche die Einberufungs-Ordre unbescholt gelassen oder sich vor der Einkleidung heimlich entfernt haben.

⁵⁾ Auf eine Immobilie-Anfrage des General-Auditoriat's darüber, ob die nicht einberufenen, nach Vorschriften übergetretenen Wehrmänner von den Militärgerichten zur Untersuchung gezogen werden müssten, ist unterm 11. Juni 1833 nachstehend Allerh. Kab. Ordre ergangen:

Auf den Antrag des General-Auditoriat's vom 23. April d. J., daß die nicht einberufenen, nach Vorschriften übergetretenen Wehrmänner von den Militärgerichten als Deserteure zur Untersuchung gezogen werden, kann Ich nicht eingehen, bekomme vielmehr, daß es bei dem auf den Grund Meiner Ordres vom 6. Februar und 26. Dezember 1831 bisher statt gefundenen Verfahren, wonach den Civilgerichten die Untersuchungen gegen denselben Wehrmänner überlassen sind, ferner sein Beweisen behalten soll.

Berlin, den 11. Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

⁶⁾ cf. die Allerh. Verordnung vom 26. Dezember 1831. N. 5., woburch diese Bestimmung aufgehoben worden ist.

⁷⁾ cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 23. Dezember 1832, durch welche diese Bestimmung declarirt wird.

§. 5.

Wir beschließen Unserm Ober-Praesidenten der Provinz Posen, für die Publication dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung zu sorgen, und außerdem allen unsern Militair-Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, ihre pünktliche Folge zu lassen.

Es soll aber die Publication dieser Verordnung für gehörig bewirkt erachtet werden, wenn dieselbe in den betreffenden Amtesblättern, so wie in der Staats-Zeitung, bekannt gemacht worden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchstgefürchteten Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1831.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Brem. Für den Justiz-Minister:

v. Kampf.

(N° 300) Publications-Patent über die von der Deutschen Bundesversammlung unterm 10. Februar 1831. angenommene allgemeine Cartel-Convention, vom 12. März 1831. (Ges-Samml. von 1831. S. 41.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen hierdurch, daß die von der Deutschen Bundesversammlung in ihrer am 10. Februar d. J. abgehaltenen vierten diesjährigen Sitzung einstimmig angenommene allgemeine Cartel-Convention, welche wörtlich also lautet:

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenar-Versammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartel-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehörten, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserture, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entwichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Artikel 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angeschen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört und durch seinen Eid zur Fichte verpflichtet ist, ohne Pflicht, Orde oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staates oder zu dessen Truppen begleite.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertsions-Fall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Artikel 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein; so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er julegt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht; so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letzten und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

- wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesessen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterhans-Verbande steht, also mittels der Desertion in seine Heimat zurückkehrt;
- wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verzögern.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeuge, Armatur und Montirungstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militair-Behörde oder ein Genes' armee-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört; so wird derselbe an die Militair-Behörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Erfah der nochwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungs-Kosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Artikel 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein; so erfolgt die Auslieferung auf die erste befällige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich derselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militair-Behörde der Provinz, wohn der Deserteur sich begeben hat.

Artikel 8.

Die Unterhaltungs-Kosten der Desertiere und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Auslieferung, in dem Augenblieb erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf

dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Beitrag dieser zu verfügenden Auslage ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortgeschafft ist, muss von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transport-Zettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungs-Kosten vorschussweise zu bezahlen, welche auf dem Transport-Zettel quittiert und so dem nächstvorliegenden Staate in Rechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Erfolg erhält.

Artikel 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einfiefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd 8 Gulden C. M.

für einen Deserteur mit Pferd 16 Gulden C. M.

für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einfiefern erhalten keine Prämie.¹⁾

Artikel 10.

Außer den Unterhaltungs-Kosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwands, er betreffe Lohnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Artikel 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Artikel 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militair-pflichtige Unterthanen, sie mögen verfeilt sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitsliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, überreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungs-Kosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Artikel 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militair-Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Artikel 14.

Wer sich der wissenschaftlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig mache, wird nach den

1) cf. die Declaration dieses Artikels vom 15. Juni 1832.

Landesgeschen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörtten, in welchem der Hehler wohnt.

Artikel 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Ausrüstung und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwande wären.

Artikel 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaube, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht aufzufassen, wenn ein Commandirer in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Orts-Öbrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandir darf sich aber an dem Deserteure nicht vergreissen, widerfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Artikel 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Ausreten von Militärflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschicht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimat aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfälige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Artikel 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zu gestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangesuchten, jetzt oder künftig ihre Heimat wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimat zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienst wieder ein, welche dasselbe noch geschickt für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Anspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.²⁾

Artikel 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich zu stellen zu lassen oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen.

2) Über die in diesem Artikel bewilligte Amnestie enthalten nähere und erläuternde Bestimmungen:

- a) das Circular-Schreiben des Kriegsministerium vom 27. Januar 1832;
- b) die Allerh. Kab. Ordre vom 21. März 1832;
- c) das Publications-Patent vom 15. Juni 1832, die Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention betreffend;
- d) das Circular-Schreiben des Kriegsministerium vom 16. Juni 1832 und
- e) die Allerh. Kab. Ordre vom 28. Mai 1834, betreffend die Declaration der Publications-Patente vom 12. März 1832 und 16. Juni 1832 über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention.

Artikel 20.

Vorstehende Cartel-Convention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.
Frankfurt am Main, den 10. Februar 1831.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten
Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Aueführung ge-
bracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 12. März 1831.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bernstorff. v. Hale. Fch. v. Brem.

(N° 301.) Rekscript des Justiz-Ministerii vom 18. Februar 1831., betreffend die Kosten im Crimina-
l-Untersuchungen wider Militairpersonen. (v. Kampf Jahrb. Bd. XXXVII. S. 134)

Es tritt öfter der Fall ein, daß Untersuchungen gegen Militair-Personen, wegen
der Entfernung ihres Aufenthalts-Orts von dem competenten Militairgericht, durch die
Civilgerichte, auf Requisition der Ersteren, geführt werden müssen und es sind in solchen
Fällen von den Civilgerichten Kosten liquidirt worden, wegen deren Berichtigung Zweifel
entstanden sind. Zur Beichtigung dieser Zweifel werden sämmtliche Gerichtsbehörden hier-
durch angewiesen, in solchen Fällen zwar bei ihren Liquidationen die Criminal-Gebühren-
Tage zum Grunde zu legen, wenn jedoch die betreffende Militair-Person gesetzlich die Spor-
tefreiheit genießt, nur diejenigen baaren Auslagen zur Erfstattung gegen die Militairgerichte
zu liquidiren, welche auch, wenn die Untersuchung gegen eine unvermögende Person des
Civilistands geführt wäre, zur Erfstattung aus dem Criminal-Fonds geeignet sein würden.

Berlin, den 18. Februar 1831.

Für den Justiz-Minister, vermeide Allerhöchsten Auftrages,
von Kampf.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.

(N° 302.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. März 1831., wegen Verhüllung der Selbstentleibun-
gen in der Armee. (Erkannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unter
13. März 1831.)

Aus dem Bericht des General-Auditoriat's über die, im Jahre 1830 ergangenen
Kriegesrechtlichen Erkenntnisse habe Ich ersehen, daß die grosse Anzahl vorgekommener Selbst-
entleibungen zum Theil der unrichtigen Behandlung der Soldaten beigekommen wird. Ich
beauftrage Sie daher die Beschlshaber zu erinnern, sorgfältiger auf die dienstliche Behand-

lung der Soldaten, insbesondere von Seiten der Unteroffiziere zu wachen und die deshalb gegebenen Vorschriften wahrzunehmen").

Berlin, den 10. März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake.

(N° 303.) Ulterhöchste Kabinettsordre vom 14. April 1831., betreffend die kleinen Disciplinarstrafen. (Besannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium, unteru. 13. Mai 1831.)

Nachdem die kleineren Disciplinar-Strafen, wie Ich solche durch Meine Ordre vom 13. November 1828 vorläufig angeordnet habe, seither mit dem besten Erfolg in der Armee zur Anwendung gekommen sind, und da deren Beibehaltung von sämtlichen General-Commandos gewünscht wird; so will Ich auf Ihren weiteren Vortrag nunmehr bestimmen, daß diese kleineren Disciplinarstrafen unter folgenden Modificationen auch ferner beibehalten werden sollen:

1. daß für ein Vergehen immer nur eine Disciplinar-Strafe verhängt werden darf,
2. daß eine Beschränkung des Eschenen- oder Quartier-Arrestes auf ein gewisses Zeitmaß statt finden, und daß hierbei, so wie über die Beschränkung der verschiedenen Truppen-Befehlshaber, diesen Arrest zu verhängen, diejenigen Bestimmungen in Anwendung kommen sollen, welche hinsichtlich des gelinderen Arrestes in der Instruction vom 13. März 1816 B. §. 19. gegeben sind.

Dagegen kann Ich auf die von einem General-Commando in Antrag gebrachte Wieder-Einführung der Strafe, daß der Reiter sein Pferd auf dem Marsche oder vom Exercice-Platz zu Fuß führen muß, nicht eingehen.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 14. April 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake.

Auf Ihren Vortrag über die in der Armee bestehenden und bis jetzt zur Anwendung gekommenen kleineren Disciplinarstrafen bestimme Ich, daß nur die in der Anlage aufgeföhrten Disciplinarstrafen, über welche Sie sich mit den General-Commando's geeinigt haben, und welche schon jetzt bei den meisten Regimentern bestanden haben, allgemein zur Anwendung kommen sollen, jedoch vorläufig nur auf Ein Jahr, nach dessen Ablauf Ich Ihrem weiteren Vortrage entgegensehe, in wiefern sich diese Strafen mit Rücksicht auf die Disciplin bewährt haben.

Berlin, den 13. November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Krieges-Minister, General der Infanterie v. Hake.

^{*)} In den letzten Jahren haben sich die Selbstentleibungen in der Armee bedeutend vermindert.

Verzeichniß
der in der Armee gebräuchlichen, und ferner beizubehaltenden kleineren
Disciplinar-Strafen.

1. Nachexercieren (zum Theil mit den Reutzen, oder in einer sogenannten zweiten Exercier-Abschilfung.)
2. Strafwachen und Straffallwachen, auch Straf-Dujour.
3. Strafarbeiten in der Cafeteria, der Küche, dem Stalle, den Schießständen &c.
4. Reinigen und Putzen der Effecten auf der Montirungs-Kammer, oder der im Wachdienste befindlichen Mannschaft, (bei der Cavallerie auch Warten ihrer Pferde).
5. Beschränkung der Freiheit außer dem Dienste ausgehen zu dürfen, und zwar:
 - a) Versagung der Erlaubniß, nach dem Zapfenstreich sich außerhalb des Quartiers aufzuhalten zu dürfen.
 - b) Stadt-Arrest.
 - c) Verpflichtung zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich zurückzukommen.
 - d) Verpflichtung der Erlaubniß besonders an Sonntagen die Cafeteria oder das Quartier zu verlassen.
6. Entziehung der freien Disposition über das Tractement und Ueberweisung desselben an einen Unteroffizier, oder Auszahlung in täglichen Raten.
7. Unter die spezielle Aufsicht eines Unteroffiziers stellen, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafe sich keinen Augenblick entfernen darf.
8. Besitzen des Abends, oder zu bestimmten Tages-Stunden.
9. Sogenannte Strafparaden und Strafappells (Antreten mit oder ohne Gepäck im Parade-Anzuge, imgleichen Erscheinen in dieser Art zum Frührapport, beim Appell oder bei der Wachtparade, bei der Cavallerie auch mit gesatteltem und gepacktem Pferde).
10. Verlust des Vorzugs, permanenter Beifitzer bei den Kriegs- und Standgerichten zu sein.

Bei der Cavallerie.

11. Putzen mehrerer Pferde, nicht an öffentlichen Orten.
12. Strafexercieren zu Fuß.
13. Satteln und Packen eines oder mehrerer Pferde.
14. Hochseilschneiden, Fourragéholzen &c.

(Af 304.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Mai 1831., betreffend die Rangverhältnisse der Militaire-Chirurgen. (Belannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 9. Juni 1831.)

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. will Ich den Compagnie- und Escadron-Chirurgen den Rang hinter dem Feldrebel beilegen, ohne Unterschied, ob sie in jenem Verhältniß wirklich angestellen sind oder darin ihre Militärische ableisten. Die näheren Bestimmungen über

über das Disciplinar-Verhältniß der Chirurgen können ausgekehlt bleiben, bis dieser Gegenstand im Allgemeinen durch die Gesetzgebung seine Erledigung finden wird.

Potsdam, den 31. Mai 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Hake.

(Nº 305.) Circularschreiben des Kriegsministerium vom 20. Juni 1831., betreffend das Verfahren bei Abnahme des Soldateneides.

Des Königs Majestät haben, um dem zur Sprache gekommenen Bedürfniß eines, auch für den Offiziersstand und die verschiedenen Functionen derselben ausreichenden Soldaten-Eides abzuhelfen, mittels Allerhöchster Kabinetsordre vom 5. Juni 1831 den bisher üblich gewesenen Eid in der Art, wie in der abschriftlichen Anlage vorgeschrieben ist, abzuändern geruhet*).

Auf diesen Eid sollen sowohl alle, von jetzt ab, in den Dienst neu eintretende Soldaten, als auch die in der Armee dienenden Offiziere, welche noch keinen Dienst-Eid geleistet haben, verpflichtet und die bisher üblich gewesenen Eidesformeln für Soldaten und Offiziere nicht mehr angewendet werden.

Hinsichtlich der bei Bereitstellung eines Offiziers zu beobachtenden Formlichkeiten haben des Königs Majestät zugleich zu genehmigen geruhet, daß der Eid bei der Fahne oder respective beim Geschüze in Gegenwart eines Stabsoffiziers von dem Auditör, oder in dessen Ermangelung vom unterstufungsführenden, oder einem andern dazu commandirten Offizier abgenommen und eine hierüber aufzunehmende Verhandlung von dem Schwörenen unterschrieben, in das Archiv des betreffenden Truppentheils niedergelegt werde.

Ein ic. General-Commando sehe ich von diesen Allerhöchsten Bestimmungen zur erforderlichen weiteren Bekanntmachung und Anweisung der Truppen ergebenst in Kenntniß.
Berlin, den 20. Juni 1831.

Kriegs-Ministerium.
von Hake.

Circulaire an sämtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(Nº 306.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 21. Juni 1831., betreffend die Rangverhältnisse der Kurschmiede. (Monatl. Circul. LXXIII. Nº 1.)

Bei Gelegenheit der Aufhebung eines kriegerischen Erkenntnisses wider einen Kurschmidt, welcher zu der Klasse derer gehörte, die durch ihre Anstellung als Kurschmiede

* Diese Eidesformel ist S. 57. dieser Sammlung abgedruckt.

ihrer Militärflicht genügen und — wiewohl ihnen herkömmlich Unteroffiziers-Rang beigelegt wird — bei Bestrafungen durch Urteil und Rechte bisher nicht wie Unteroffiziere, sondern nur wie Gemeine behandelt wurden, haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet: daß bei der andernzeitigen Aburteilung die Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. Juni 1824, in Betreff der Trompeter, welche auch auf Kurschmiede Anwendung finde, berücksichtigt werden solle.

Das Königl. General-Auditoriat hat sämmtliche Auditeure mit dieser Allerhöchsten Willensmeinung bekannt gemacht, um in vor kommenden Fällen danach zu versahen.
Berlin, den 21. Juni 1831.

Kriegs-Ministerium.
v. Hake.

(N° 307.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. August 1831., betreffend die Bestrafung der unterlassenen Ab- und Anmeldungen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Wohnungs-Veränderungen. (Belauft gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 20. August 1831.)

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz vom 30. v. M. will Ich Meine Verfügung vom 21. Dezember 1825, welche die Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen feststellet, dahin declariren, daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck: Meldung, sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen ist. Ich gebe den gedachten Ministerien anheim, dies bekannt zu machen.
Teply, den 12. August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz.

(N° 308.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. August 1831., betreffend die Rangverhältnisse der Bombardiere. (Belauft gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 25. August 1831.)

Mir ist vorgetragen worden, was bei dem Kriegs-Ministerium über das Rangverhältniß der Bombardiere verhandelt worden ist, und Ich bestätige darauf die dieshalb von dem Ministerium unterm 14. Mai d. J. gegeben Erklärung¹⁾ dahin; daß die Bombardiere in Dienstverhältnissen den Rang hinter den Unteroffizieren jeder Waffe haben; dagegen sind die Bombardiere beim Zusammentreffen mit Gefreiten und Gemeinen aller Waffen in und außer dem Dienste von denselben als Vorgesetzte zu betrachten, welches das Ministerium dem Heere belauft zu machen hat.

Berlin, den 18. August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

¹⁾ Diese Erklärung ist in einem Schreiben des Kriegs-Ministerii an das General-Commands des Garde-Corps vom 14. Mai 1831 enthalten.

(N 309.) Schreiben des General-Auditorats vom 23. August 1831., betreffend die Aufbewahrung der Acten beim Ausmarsch der Truppen aus den Friedens-Garnisonen.

Es hat kürlich ein Regiments-Commandeur, der wegen Mittheilung der früher gegen einen in Untersuchung befindlich gewesenen Inculpaten verhandelten Acten ergangenen Requisition eines Divisions-Gerichts deshalb nicht genügen können, weil — wie es in dem Antrittsschreiben heißt —

bei dem unverachteten Ausmarsche aus den alten Garnisonen und den damaligen kriegerischen Aussichten die alten Untersuchungs-Acten zur Vermeidung unnöthigen Gepläts vernichtet worden.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, zur Vermeidung eines ähnlichen Verstoßes Ein *et c.* General-Commando ganz ergebenst zu ersuchen:

die in dem Bereiche Eines *et c.* General-Commandos befindlichen Regiments-Commandeure gefälligst anzuweisen, für den Fall eines Ausmarches alle, die Justizpflege bei dem ihrem Commando anvertrauten Regimenten betreffenden Acten und Papiere an das Divisions-Commando abzugeben¹⁾.

Gleichzeitig ersuchen wir den Divisions-Commandeuren für den Fall, daß sie mit den ihrem Commando anvertrauten Truppen und dem Gerichte die bisherigen Garnisonen verlassen sollten,²⁾ gefälligst aufzugeben:

sämtliche die Justizpflege betreffende Papiere und Acten, welche nicht zu den currenten Angelegenheiten gehören, mit einer genauen Specification an die Civilgerichte des Garnison-Dreies abzugeben²⁾ und eine Abschrift dieser Specification an uns einzufinden, da wir häufig in den Fall kommen, daß uns zu wissen nöthig ist, wo sich die Acten befinden.
Berlin, den 23. August 1831.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

Friccius.

An
sämtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N 310.) Auszug aus dem Schreiben des Allgemeinen Kriegs-Departements an das General-Auditorat, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Militair-Eleven der Thiergärtner-Schule, vom 21. Sept. 1831.

Einem Königlichen Hochlöbl. General-Auditorat ermangeln wir nicht auf das gefällige Schreiben vom 16. August 1831, worin Wohl dasselbe auf Veranlassung des gegen

1) Die Kosten, welche durch Verdeckung der entbehrenlichen Justizacten bei eintretendem Ausmarsche aus den Friedens-Garnisonen unvermeidlich entstehen, können nach einer Bestimmung des Kriegs-Ministeriums vom 15. Februar 1832 liquidiert werden. Zur Überdeckung der von den Truppenheeren nicht misswendenden Justizacten zum Divisionskampf ist Frachtfahrzeuge, oder wenn es dazu an Gelegenheit gänzlich fehlen sollte, Vorsmann zu benennen.

2) Bei allen vor kommenden Friedensmärchen sowohl, als auch im Felde, sind nach den Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums vom 21. und 22. März 1832 die Bücher, Acten und sonstigen Dienstpapiere der Auditorate mit dem Wagen fortgeschafft, welchen ihr Militair-Vorsteher zur Fortschaffung der notigen Dienstpapiere erbält. Die Deputirten, Solder dagegen, in sofern deren im Felde verbleiben sollten, sind in die Kriegsschulen niedergezogen.

3) Soebt der Divisionsstab in einer Festung oder Gouvernements-Stadt, so werden die Acten an das Commandantur- oder Gouvernement-Gericht abzugeben.

den Militair-Eleven der hiesigen Thierarzneischule Friedrich Wilhelm M. ergangenen kriegsgerichtlichen Erkenntnisses, über das dienstliche Verhältniß desselben und der Militair-Eleven dieser Anstalt überhaupt in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit, Auskunft wünscht, folgendes ergeben zu erwiedern:

Die in der Thierarzneischule zum Unterricht vorhandenen Militair-Kurschmaids-Eleven zerfallen in zwei Abteilungen:

- in solche, welche von den Truppenheilen zur Ausbildung geschickt werden, und entweder ihre Militairpflicht bei denselben ganz oder zum Theil erfüllt haben, auch auf die Kriegsartikel vereidigt sind, mitsin, da sie in jeder Beziehung als wirkliche Soldaten zu betrachten sind, der Militairgerichtsbarkeit unterworfen bleiben;
- b) in solche Individuen, welche als Schmiedegefäßen aus dem Bürgerstande diesseits angenommen und in der Thierarzneischule für die Truppen ausgebildet werden. Sie werden bei ihrer Aufnahme gleichfalls auf die Kriegsartikel vereidigt, so wie sie auch in Folge der Instruction für den, mit der Disciplinar-Aussicht über sämmtliche Eleven beauftragten Offizier unter militärischer Disciplin stehen.

Hiernach wird auch diese unter b. erwähnte Classe von Militair-Eleven zum activen Soldatenstande zu rechnen und da sie auf die Kriegsartikel vereidigt sind, nur kriegsrechtlich oder standgerichtlich über sie zu erkennen sein.

Dass sie aus bürgerlichen Verhältnissen genommen sind, kann daher eben so wenig in Betracht kommen, als bei allen andern gleichfalls aus dem Bürgerstande genommenen, oder freiwillig eingetretenen Soldaten.

Berlin, den 21. September 1831.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Krieges-Departement.
von Schöler. von Cösel. von Legat. von Delius.

An
Ein Königl. Hochöbl. General-Auditoriat.

(N 311.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. October 1831, betreffend den Diätenzah der Auditeure. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 20. October 1831.)

Nach Ihrem Vorschlage vom 5. d. M. genehmige Ich, dass in den Fällen, wo die Auditeure auf Diäten Anspruch machen können, für diejenigen, welche den Rang eines Stadtgerichts-Directors haben, also für die Gouvernement-, die Corps- und die chemaligen Ober-Auditeure, zwei Thaler, für die übrigen Auditeure aber, welche den Rang des Stadtgerichts-Räthe haben, einen und einen halben Thaler Diäten festgesetzt werden").

Charlottenburg, den 8. October 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Hake.

¹⁾ Bei Bekanntmachung dieser Allerh. Kub. Ordre hat das Kriegsministerium in dem Einen. Schreiben vom 20. October 1831 noch bemerkt:

(N 312.) Geschäftserordnung für die Auditeure, vom 11. October 1831. (Eingeführt bei sämtlichen Militärgerichten seit dem 1. Januar 1832)

Um eine gleichmäßige Ordnung in den Geschäften der Auditeure zu bewirken und um die gehörige Aufsicht und Kontrolle über dieselben führen zu können, ertheilen wir sämmtlichen Auditeuren folgende Anweisung:

§. 1.

Für die Dienstgeschäfte eines jeden Auditeurs muss nach beiliegendem Schema I.,¹⁾ worin zur näheren Erläuterung einige Beispiele angegeben sind, eine Tagesliste (Journal) geführt werden. Es muss dies geschehen, und bei den Divisionen für die Geschäfte eines jeden der beiden Auditeure besonders, wenn auch im Bureau des militärischen Befehlshabers die Führung eines Haupt-Journals für alle vorkommenden Geschäfte angeordnet ist.

I. Tages-
listen.
Schema I.

Für die Richtigkeit und Genauigkeit der Tagesliste ist der Auditeur verantwortlich. Sie wird jährlich erneuert, beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem letzten Dezember.

§. 2.

Die Aufschrift lautet:

T a g e s l i s t e
über die bei dem General-Commando
Gouvernement
Division
Commandantur
im Jahre 18
vorgekommenen und von dem Auditeur N.
bearbeiteten Sachen.

§. 3.

In Colonne I. wird die fortlaufende Nummer der eingegangenen Sachen;
 . . . II. die Nummer des Hauptjournals, welches im Bureau des Befehlshabers geführt wird;
 . . . III. der Tag der Sache und des Eingangs eingetragen; zugleich wird auf die Sache die fortlaufende Nummer und der Tag des Eingangs gesetzt und auf der darauf erlassenen Verfügung die in der 1sten Colonne stehende fortlaufende Nummer bemerkt;

Colonne IV. enthält den Namen des Einsenders;

. . . V. giebt den kurzen Inhalt der Sache an und wird darin zugleich bemerkt, ob und welche Beilagen, z. B. Gold, Acten, Erkenntnisse oder andere Sachen mit eingesandt sind.

Die drei folgenden Colonnen sind für die abzusendenden Sachen bestimmt und enthalten:

die Colonne VI. den Inhalt der abgesandten Verfügung und das Verzeichniß der mitgesandten Beilagen. In diese Colonne werden auch diejenigen Verfügungen

dass diejenigen Auditeure, welche eine etatsmäßige Rettungslage beobachten, also die Corps- und Division-Auditeure nur dann auf diesen Anspruch machen können, wenn sie in Folge außerordentlicher Anträge Beilegen außerhalb ihres Corps-Besitzes oder zu Leutnantsstellen, welche resp. nicht zu ihrem Armes-Corps oder ihrer Division gehören, zu machen haben.

1) Die zu dieser Geschäftserordnung gehörenden Schemata befinden sich am Ende des Werks.

eingetragen, welche aus eigener Bewegung und ohne daß ein besonderes Eingangsschreiben vorhergegangen ist, zu erlassen sind;
 die Colonne VII. den Tag der Verfügung und der Absendung;
 . . . VIII. den Namen und Ort des Empfängers;
 . . . IX. giebt an, ob die Sache noch current oder schon beendet ist. So lange noch in einer Sache eine Antwort zu erwarten oder noch irgend etwas zu thun ist, muß sie in dieser Colonne als current bemerk't werden und wenn darauf die Antwort eingeht oder fernere Verfügungen erfolgen, z. B. Monitoria, so muß die fortlaufende Nummer der Tagesliste, wo die Sache wieder vorkommt, bemerk't, und wenn durch die eingegangene Antwort die Sache zwar an sich, aber der Gegenstand noch nicht völlig erledigt ist, das curr. durchstrichen werden. Erst wenn die Sache völlig beendigt ist, erhält sie in dieser Colonne das Zeichen „beend.“
 In der Colonne X. wird bemerk't, zu welchen Acten die Verhandlungen genommen sind;
 . . . XI. Bemerkungen.

§. 4.

Jede einzelne Justizsache, welche dem Auditör zur Bearbeitung zugeschrieben wird, muß mit dem, was darauf verfügt worden, in das Journal gehörig eingetragen werden. Sobald auf eine eingegangene Sache die formelle gerichtliche Untersuchung verfügt wird, so wird dies in der Liste bemerk't und durch die Colonnen 6, 7, 8, 9 und 10 durchgeschrieben. Sind im Laufe der Untersuchung Requisitionen oder andre Schreiben zu erlassen; so müssen diese nebst den darauf eingehenden Antworten ebenfalls in das Journal eingetragen und unter der Rubrik X. bemerk't werden, in welchen Acten und auf welchem Blatt die Sache aufzufinden ist.

§. 5.

II. Prozeß-Listen. Ueber die kriegs- und standgerichtlichen Untersuchungen muß die Criminal-Prozeß-Liste nach beiliegendem Schema II. ebenfalls von Jahr zu Jahr und zwar vom 1. Januar Schema II. an mit einer fortlaufenden Nummer geführt werden.

Die Aufschrift lautet:

C r i m i n a l - P r o z e s s - L i s t e
über die im Jahre 18
bei dem General-Commando des ~~im~~ Armee-Corps.
Gouvernement zu
Commando der ~~im~~ Division
Commandantur zu
vorgekommenen, von dem Auditore N.
bearbeiteten { kriegs- und standgerichtlichen } Sachen.

§. 6.

Colonne I. enthält die fortlaufende Nummer;
 . II. die Benennung des Truppenteils;
 . III. den Namen und Rang des Inculpaten;
 . IV. den Gegenstand der Untersuchung;
 . V. den Anfang der Untersuchung und ob der Inculpat und wann verhaftet ist;
 . VI. Gang und Lage der Untersuchung.

Darin muß vollständig und genau bemerkt werden, was in der Sache und wann es geschehen ist, wodurch sie etwa verhindert worden, also jedes abgeholte Verhör und die an ein anderes Gericht erlassene Requisition &c. angegeben sein.

Colonne VII. ob kriegs- oder standgerichtlich;

- VIII. wann und wie erkannt;
- IX. wann und von wem die Begutachtung erfolgt;
- X. wann und wie das Urtheil bestätigt;
- XI. Tag der Verkündigung;
- XII. Tag des Anfangs der Vollstreckung;
- XIII. wann und wo die Sache ins Prozeß-Repertorium eingetragen;
- XIV. Bemerkungen.

§. 7.

Die Führung der Prozeßliste über eine Sache liegt dem Auditeur ob, welcher nach den Regeln der Kompetenz die Untersuchung zu führen hat. Er muß also die Sache in seine Prozeßliste eintragen, wenn sie auch noch geschlossener Instruction an eine andere Behörde abgegeben werden muß, um darin erkennen zu lassen, oder ein anderes Gericht um die Instruction oder Aburteilung requirirt ist. In solchem Falle hat er in der letzten Colonne der Liste zu bemerken, warum die Sache von ihm nicht fortgesetzt ist, und bei welcher Behörde dies geschieht. Der Auditeur aber, welcham alsdann die Instruction oder Aburteilung anhängt, hat die Sache in seine Prozeßliste ebenfalls unter der laufenden Nummer einzutragen und in der letzten Colonne die nötige Auskunfe darüber zu geben.

§. 8.

Die Untersuchungsache wider einen Gensd'armen wird in die Liste des Auditeurs eingetragen, welcher mit der Untersuchung beauftragt wird. Ist sie von einem Civilgericht geführt, so trägt sie der Auditeur, welcher den Vortrag im Kriegs- oder Standgericht hält, in seine Liste ein.

§. 9.

Eben so wird, wenn von den Civilgerichten instruirte Untersuchungs-Acten wider einen Landwehr-Offizier zur Auffassung des Erkenntnisses eingehen, die Sache in die Liste des Auditeurs eingetragen, der das Kriegsgericht abhält.

§. 10.

Von der Criminal-Prozeßliste haben die Auditeure und jeder Divisions-Auditeur besonders, vierteljährlich und zwar den 1. April, 1. Juli, 1. October und 15. December einen von ihnen unterschriebenen Auszug der currenten Sachen anzufertigen und dem General-Auditoriat einzureichen, in diesem Auszug aber immer zugleich diejenigen Sachen aus den vorigen Vierteljahren nach ihrer fortlaufenden Nummer aufzunehmen und oben anzusehen deren völige Erledigung aus dem vorigen Auszuge noch nicht hervorging, um stets erschen zu können, ob und welche Sachen und wie lange und wodurch sie unbedingt geblieben sind).

Hat ein Auditeur im Laufe des Vierteljahrs keine kriegsgerichtlichen oder standgerichtlichen Sachen bearbeitet und sind auch aus dem vorigen Vierteljahr keine unbedingt geblieben, so ist dies statt des Auszuges auf einem besonderen Bogen anzugeben.

Nach §. 10, 11. das Circulaire des General-Auditoriat vom 5. Juni 1832, durch welches diese §§. näher erklärt werden.

§. 11.

Wenn nicht dem General-Auditoriate die Erkenntnisse nebst den Acten schon eingesandt sind, um sie Sr. Majestät dem Könige oder dem Herrn Kriegs-Minister vorzulegen, so sind dem vierjährlich einzureichenden Auszuge aus der Prozeßliste die kriegsrechtlichen Erkenntnisse und die darüber erforderlichen Gutachten, so wie die darauf ertheilten Beschlüsse von den seit Einreichung des letzten Auszuges beendigten Sachen, zur Revision beizulegen und diese beigelegten Erkenntnisse in dem Einsendungsbericht namentlich anzugeben.

Der Einsendung der zu den Sachen gehörigen Acten bedarf es nur dann, wenn es vom General-Auditoriate besonders gefordert wird.

§. 12.

erner haben die Auditore, wie dies durch die Verfügung vom 17. Februar 1826 vorgeschrieben ist, die Liste der von ihnen revidirten standrechtlichen Sachen, welche von den untersuchungsführenden Offizieren bearbeitet worden sind, am 1. April, 1. Juli, 1. October und 15. December dem General-Auditoriate einzureichen.

§. 13.

III. Registratur und Revenitur Obgleich die Registratur eines Militair-Büreaus in Sectionen getheilt ist, so macht sie doch nur eine Registratur aus, in welcher für jede Section die zu ihrem Dasein gehörigen Gegenstände in separaten Actenstückchen sich befinden.

§. 14.

Für die gehörige Sonderung und Ordnung aller zur Justiz-Section gehörigen Papiere und Acten ist der Auditor verantwortlich.

Dazu gehört, daß jedes Actenstück einen bestimmten Platz erhält, mit einem vollständigen Titel in großer deutlicher Schrift (Rubrum) einem genauen Inhaltsverzeichnisse (Rotulus) und jedes Blatt mit einer fortlaufenden Zahl versehen (soliert) werde.

§. 15.

Die Justiz-Registratur theilt sich in die Prozeß- und General-Registratur. Die erstere wiederum in die currente, welche die nicht beendigten, und die reponierte, welche die beendigten Untersuchungs-Acten enthält.

§. 16.

Über die currente Prozeß-Registratur geben die Prozeß-Listen Auskunft, für die reponierte aber muß ein Repertorium vorhanden sein. Das Prozeß-Repertorium fängt also an, und die Sache muß darin eingetragen werden, sobald die Prozeß-Liste aufhört und die Sache in der letzteren beendigt ist.

§. 17.

Das Prozeß-Repertorium muß dauerhaft eingerichtet und so beschaffen sein, daß die Acten schnell aufgefunden werden können.

Jeder Buchstabe des Alphabets erhält im Prozeß-Repertorium einen oder mehrere Bogen. Oben in der Mitte des Bogens wird die groß geschriebene Jahreszahl gesetzt und ist das Jahr zu Ende, so wird ein Abschnitt mit einer neuen Jahreszahl gemacht.

Die erste Rubrik enthält die laufende Nummer eines jeden Buchstabens. Diese Nummer mit dem Buchstaben wird bei der Deposition auf den Actendeckel des Actenstückes gesetzt; z. B. 1 F. rep. 1828.

Die zweite den Namen und den Rang des Angeklagten und zu welchem Truppentheile er gehört. Zuerst wird der Zuname in großer Schrift geschrieben; hinter dem Zunamen der klein geschriebene Vorname.

Un-

Unter den Namen wird die Bezeichnung des Truppenheils, wozu der Angeklagte gehörte, gesetzt.

Wenn mehrere Angeklagte sind, so muß der Name eines jeden am gehörigen Orte und unter dem gehörigen Buchstaben eingetragen und in der letzten Rubrik: Bemerkungen, nach dem Hauptinculpaten, nach dessen Anfangsbuchstaben das Actenstück rubriert und im Fache aufbewahrt ist, hingerichtet und ebenso in derselben Rubrik beim Hauptinculpaten bemerkt werden, wer die Coinculpaten sind, und wo sie eingetragen worden.

Die dritte Rubrik: enthält die Angabe des Verbrechens;

Die vierte Rubrik: die Jahreszahl und Nummer, unter welcher die Sache in der Prozeßliste aufgeführt ist;

Die fünfte: die Zahl der Actenbände;

Die sechste: ob die Acten versendet worden sind, wann dies geschehen und wohin?

Auch über diejenigen Acten, welche der Auditeur nicht in seiner Registratur behält, sondern an andere Behörden über sendet, wie es z. B. mit den Sachen geschieht, die an das General-Auditoriat gelangen, muß in dieser Rubrik ein Vermerk gemacht und mit dem Uebersendungsschreiben ein eigenes Actenstück angelegt werden, welches an der Stelle der fortgeschrittenen Acten in der Registratur aufzubewahren ist. — Ein Gleichtes muß geschehen, so oft ein reponiertes Actenstück aus der Registratur verländer wird.

Die siebte Rubrik des Prozeß-Repertoriuns enthält Bemerkungen und ist überhaupt für ungewöhnliche Fälle bestimmt.

Beiliegendes, durch Beispiele erläutertes Schema III. gibt nähere Auskunft über Schema III. die Einrichtung des Prozeß-Repertoriuns.

§. 18.

Zur General-Registratur wird alles gezählt, was nicht zur Prozeß-Registratur gehört, insbesondere die Acten:

1. über die Verfassung und Einrichtung des Gerichts,
2. die eingegangenen Verordnungen,
3. die Anfragen und die daraus ergangenen Bescheide,
4. die Requisitionen anderer Behörden,
5. die Personal- und Ausestellungs-Acten,
6. die Criminal-Prozeß-Listen,
7. die jährlichen Nachweisungen und Jahresberichte.

Über welche andere Gegenstände noch General-Acten anzulegen, muß den besonderen und drülichen Verhältnissen und der Einsicht und Ordnungsliebe des Auditeurs überlassen bleiben. Auch ist dabei der Kriegszustand zu berücksichtigen und die Anlage so zu machen, daß die Acten, welche im Falle eines Krieges mit ins Feld zu nehmen, von denen, welche zurückzulassen, schnell gesondert werden können.

§. 19.

Für die General-Acten ist ein besonderes Repertorium unter der Aufschrift:

„Repertorium für die General-Registratur“

anzulegen. Darin muß der Titel der Acten (Rubrum) der Jahrgang und die Zahl der dazu gehörigen Bände vollständig angegeben und jedes Actenstück mit einem vollständigen

Inhaltsverzeichnisse, was bei einigen, z. B. bei den Requisitionen, vielleicht alphabetisch angelegt wird, versehen sein.

§. 20.

IV. Jährlich eingreichenden Nachweisen und dem Könige am Schlusse des Jahres über den Zustand der Militair-Justizpflege erstattet werden müssen. Ihre Form und Einrichtung ist durch die allgemeine Verfügung vom Jahre 25. März 1825 vorgeschrieben, wobei es sein Bewenden hat³⁾.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Auditeur darin nur die Fälle aufsuchen darf, deren Untersuchung ihm nach den Regeln der Kompetenz obgelegen hat, oder zu deren Eintragung in seine Prozeßliste er nach §. 7., 8. und 9. verpflichtet war, so daß also diese Nachweisungen nichts anderes enthalten, als seine Prozeßliste des vorigen Jahres, aber in verschiedenen Listen und in anderer Form.

§. 21.

Dass auch diesen Nachweisungen (§. 20.) ein ausführlicher Bericht über den Zustand der Militair-Justizpflege mit Bemerkungen über wahrgenommene Mängel beifügen und wie er einzurichten sei, ist ebenfalls schon in mehreren Verfügungen vorgeschrieben.

§. 22.

Da aber die standrechtlichen Sachen nicht minder einen wichtigen Gegenstand der Justizpflege ausmachen und ohne Übersicht davon, der Jahresbericht an Seine Majestät den König nicht vollständig erstattet werden kann, so hat jeder Auditeur zugleich eine summarische jährliche Nachweisung von den standrechtlichen Sachen, nicht blos von denen, welche von ihm selbst sondern auch von denen, welche durch Offiziäre bearbeitet und zu seiner Revision gelangt sind, in der Mitte December jedes Jahres dem General-Auditoriate einzureichen^{3).}

Diese summarische Nachweisung muß enthalten:

1. Benennung der Truppen-Abteilung (Bataillon, Regiment, Garnison- oder Invaliden-Compagnie, Artillerie- oder Pionier-Abteilung);
2. Insubordination (d. h. wie viel Fälle dieser Art, worunter nur die geringeren Grade der Verweigerung des Gehorsams verstanden werden, vorgekommen sind);
3. andere Dienstvergehen;
4. Streitigkeiten der Soldaten unter sich oder mit bürgerlichen Personen;
5. gemeine Vergehen:

kleine Diebstähle und Beträgereien, Contraventionen, verbotene Spiele &c.

6. Summa aller bei der Truppen-Abteilung vorgekommenen standrechtlichen Straffälle.

Der von den Auditoren nach der Verfügung vom 17. Februar 1826 zu erstattende jährliche Bericht über den Zustand dieses Zweiges der Rechtspflege ist künftig mit dem allgemeinen Jahres-Bericht zu verbinden und zusammen zu fassen.

§. 23.

Auch haben die Garnison-Auditeure den von ihnen durch die Verfügung vom 30. October 1827 geforderten Geschäfts-Bericht künftig in den allgemeinen Jahres-Bericht mit aufzunehmen, denselben aber eine summarische Übersicht von den Individuen der Strafsection beizulegen.

³⁾ cf. die Circular-Descripta vom 20. November 1832 und 11 Juni 1833, durch welche dieser §. abget. worden ist.

Schem I.

E a g e s l i s t e

über

General-Kommando

Gouvernement

Division

Kommandantur

im Jahre 18

kommenen und von dem Auditeur N. N.
bearbeiteten Justissachen.

I.		VII	VIII.	IX.	X.	XI.	
Laufende Anz.	Art Sache Ang. er- it Be- n.	Tag der		Name und Ort des Empfängers.	Ob die Sache noch current oder abge- macht ist.	Zu welchen Acten die Piece gehestet ist.	Bemerkungen.
		Ver- fügung.	Absen- dung.				
1.	sich ber. en. 6. Ober-	2. Januar. eodem.	3.	Major v. N. zu N. Ober-Landesgericht zu N.	beend.	ad acta re- quis.	
2.	a N. N. richt un-	4.	4.	General - Audito- riat.	corr. 4.		
3.	Siehe die Fortschreibung der Sache bei der Criminal-Prozeß-Liste sub Anz. 1.						
4.	if zu N. nalement	9.	9.	Inquisitoriat zu N.	beend.	ad acta gen. die Landwehr betrifft.	
5.	6. Ober- Berneh- der Um- en füsi.	20.	21.	Ober-Landesgericht zu H.	vid. die Un- tersuchungs- Acten wider den Käffler Krause fol. 12.	
6.	vid. die Un- tersuchungs- Acten wider den Käffler Krause fol. 20.	

Schemata II.

i u a l - P r o z e s s - L i s t e

über

die im Jahre 18

bei dem

I=Kommando des ^{ten} Armee=Corps
nemant zu
undo her ^{ten} Division
infanterie zu

gekommenen, von dem Auditeur N. N.
eten { Kriegs- und } standgerichtlichen } Untersuchungen.

IX	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.
Ied und von wem die Begut- achtung erfolgt.	Wann und wie und von wem das Urtheil be- stätigt.	Wann und wie und von wem das Urtheil be- stätigt.	Tag der Verkündi- gung.	Tag des Anfangs der Voll- streckung.	Wann und wo die Sache im Prozeß-Re- pertorium eingetragen. Bemerkungen.
n. den 27. Jan. von dem Au- thoriteur N.	den 31. Jan. von den 3. Febr. dem Kommandi- renden General auf Degradation und 3 Monat Ge- fängnis bestätigt.			den 6. Febr.	den 7. Febr. sub S. 1. 1830.
n.	den 28. Jan. bestö. tigt.	den 23. Jan.	den 1. Febr.		das Stadtgericht zu N. hat die Untersuchung geführt.
r. den 16. Jan. von dem Au- thoriteur N.	den 18. Jan. puren bestätigt von dem Divisions-Com- mandeur.	den 20. Jan.	den 21. Jan. zur Festung Pillau abge- führt.	den 22. Jan. auf dem Transport zur Festung entpferungen. sub N. 1. 30.	

Königsberg, den 31. März 18 .
N. N.

Schemma III.

Repertorium
für
die dritte Prozeß-Registratur
des
General-Kommandos des ^{ten} Armee-Corps
vernements zu
Kommandos der ^{ten} Division
kommandantur zu
am 1. Januar 18 bis

cten versendet worden

Wenn dies geschehen,
D
und wohin?

Bemerkungen.

ruar 1828 an das Genera
lrat gesandt.

ir 1829 an das General
: gesandt.

Eineculpaten waren:
1. der Lieutenant, Rechnungsführer Julian S. T. 6.
2. der Unteroffizier und Regiments-Schreib
er Bastard S. B. 3.

..... Hauptculpat Musketier Sontag S. S. M 24.

ionem des Inquisitoriate
m 16. August 1831 sind
tenheile an das gedachte
rat geschickt.

Am 5. October 1831 hat das Inquisitoriate zu S. die Acten
wieder zurückgeschickt.

Diese Uebersicht muß enthalten:

1. wie viel Straflinge am 15. Dezember des vorigen Jahres vorhanden waren;
2. wie viel seitdem abgegangen;
3. wie viel seitdem zugekommen;
4. wie viel also am 15. Dezember des laufenden Jahres geblieben sind.

§. 24.

Hierach haben also die Auditeure dem General-Auditoriate einzureichen:

A. vierteljährlich, am 1. April, 1. Juli, 1. October und 15. Dezember:

1. aus der Criminal-Prozeß-Liste einen Auszug der currenten Sachen (§. 10);
2. die kriegsrechtlichen Erkenntnisse nebst Gutachten in denjenigen Sachen, welche nicht von dem General-Auditoriate zu begutachten sind (§. 11);
3. die von ihnen revidirten Listen über die durch die Offiziere bearbeiteten standrechtlichen Sachen (§. 12).

B. jährlich, am 15. Dezember:

1. die Nachweisungen (§. 20):

- a) über die gegen Unteroffiziere und Gemeine des stehenden Heeres und der Landwehr ergangenen kriegsrechtlichen Straf-Erkenntnisse, welche nur auf drei Jahre Gestung oder geringere Strafen lauten und nicht von Sr. Majestät dem Könige oder von dem Herrn Kriegs-Minister, sondern von dem Divisions- oder General-Commando bestätigt werden;
 - b) über die gegen Unteroffiziere und Gemeine des stehenden Heeres und der Landwehr ergangenen kriegsrechtlichen Straf-Erkenntnisse, welche Behuß der Bestätigung dem General-Auditoriate eingefendet werden;
 - c) über die gegen Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr ergangenen kriegsrechtlichen Straf-Erkenntnisse;
 2. eine numerische Nachweisung der standrechtlichen Sachen, nicht blos von denen, welche von dem Auditorie selbst, sondern auch von denen, welche durch Offiziere bearbeitet und zu seiner Revision gelangt sind. (§. 22)
- nebst
3. einem ausführlichen Jahresberichte über den Zustand der Militair-Justizpflege, welcher sich auch über die Bearbeitung der standrechtlichen Sachen äußert. (§. 21.)
 4. die Garnison-Auditeure haben in diesem Jahres-Berichte zugleich den Umfang ihrer Geschäfte anzugeben und ein summarisches Verzeichniß der Individuen der Straffection beizulegen. (§. 23.)

§. 25.

Schließlich behält sich das General-Auditoriat vor, theils seine Mitglieder, theils Auditeure zu Commissarien zu ernennen, um von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, wie von den einzelnen Auditeuren die Geschäfte überhaupt betrieben, besonders aber, wie diese Geschäfts-Ordnung befolgt und beobachtet werde.

Berlin, den 11. October 1831.

Königlich Preußisches General-Auditoriat.

Fricetus.

V. Uebersicht
sämtlicher
von den Au-
ditoreu ein-
reichenen
Listen und
Berichte.

(N° 313.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 18. October 1831., betreffend die Behandlung und Versorgung der Soldaten am vierten oder sogenannten guten Tage des mittleren und strengen Arrests. (Monat. Cercul. LXXIV. N° 3.)

Es sind über die Behandlung und Versorgung der Soldaten am vierten oder sogenannten guten Tage des mittleren und strengen Arrests Zweifel vorgekommen, zu deren Belehrung, nach eingeholtem Gutachten des Königl. General-Auditoriums, hiermit Folgendes bestimmt wird:

Dem im mittleren oder strengen Arrest befindlichen Soldaten ist an dem vierten oder sogenannten guten Tage eine Lagerstätte, so wie sie durch den Erlass des Kriegs-Ministerium vom 2. Februar 1826 für die in Untersuchungs-Arrest befindlichen Leute nachgegeben worden, gestattet; eben so erhält derselbe warmes Essen und wenn er sich mehr als die gewöhnliche Kost aus eigenen Mitteln anzuschaffen vermag, davon so viel, als ohne Benachteiligung seiner Gesundheit genossen werden kann; endlich ist ihm an Getränken, nämlich an Bier, Wein oder Branntwein höchstens das Maß einer Feldportion, jedoch nur aus eigenen Mitteln, wenn nichts dergleichen geleistet wird, zu gewähren. Der Genuss des Tabaks ist ihm aber nicht blos wegen der Feuergefährlichkeit in den gewöhnlich mit Holz bekleideten Gemächer, sondern auch auf den Grund des 51sten Kriegs-Artikels, welcher den Gebrauch des Tabaks für die ganze Dauer des mittleren Arrestes verbietet, ganz zu untersagen.

Berlin, den 18. October 1831.

Kriegs-Ministerium.
von Hale.

(N° 314.) Circular-Nescript des General-Auditoriums an die Auditeure vom 1. November 1831., betreffend die Unterzeichnung der kriegsrechtlichen Erkenntniß.

Seine Majestät der König hat bei einem allerhöchst denselben eingereichten kriegsrechtlichen Erkenntniß die Bemerkung gemacht, daß die zu dem Gericht kommandirten Offiziere bei ihrem Namen den Truppenheil, bei welchem sie stehen, nicht bemerkt haben, und wir sind daher beauftragt, Sie dahin anzuweisen,
dass Sie die Offiziere, welche zu Militärgerichten kommandiert sind, auf das Erforderniß Ihrer vollständiger Unterschrift mit Angabe ihres Truppenheils aufmerksam zu machen haben.

Berlin, den 1. November 1831.

Königl. Preußisches General-Auditorium.
Friccius.

Circular an sämmtliche Auditeure.

(N^o. 315.) Allerhöchste Verordnung vom 26. Dezember 1831., betreffend die nach Polen ausgetretenen Preußischen Unterthanen. (Allgemeine Preuß. Staatszeitung N^o 6. von 1832.)

Wir Friedrich Wilhelm sc. haben nach Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung in dem Königreiche Polen die beruhigende Überzeugung gewonnen, daß die Masse der Bevölkerung unserer Provinz Polen von dem unheilsvoollen Beginnen des Nachbarlandes nicht ergriffen, daß vielmehr aus der Mitte derselben die unweidestigsten Beweise treuer Ergebenheit und dankbarer Anerkennung der Wohlthaten hervorgegangen sind, deren sich die Provinz seit ihrer Wiedervereinigung mit Unsern Staaten zu erfreuen hat. Wir haben dagegen aber auch zu Unserer Bekümmerung wahnehmern müssen, daß unter denjenigen Unserer Unterthanen, welche, das Verbot und die warnende Stimme ihres Landesherren nicht achtend, nach Polen übergetreten und Theil an den auführerischen Bewegungen in dem Nachbarlande genommen, sich Individuen befinden, deren Theilnahme selbst durch die freiwillig übernommenen und durch Dienstleide angelobten, oder durch Dankbarkeit für die ihnen bewilligten Wohlthaten und Unterstützungen, so wie durch ihren Stand und Beruf ihnen auferlegten besonderen Pflichten der Treue und des Gehorsams nicht gehemmt worden ist, und daß endlich mehrere derselben selbst bis zu diesem Augenblick der Aufforderung zur Rückkehr nicht gefolgt sind. — Indem Wir daher eine unabdingbare Anwendung und Wollziehung der in Unseren Verordnungen vom 6. Februar und 26. April d. J. angedrohten Strafen nach Unserer landesväterlichen Milde nicht eintreten lassen wollen, können Wir uns gleichwohl zur Bewilligung einer allgemeinen Begnadigung nicht bewegen finden. Wir erachten es vielleicht für eine Unseren treuen Unterthanen schuldige Pflicht der Gerechtigkeit, dieserhalb Folgendes zu verordnen:

1.

- 1. Von Unserer Begnadigung sollen ausgeschlossen bleiben:
 - 1. Diejenigen, welche zur Zeit ihres Uebertritts nach Polen in Unseren unmittelbaren Militair- oder Civildiensten gestanden, oder bei den der Staats-Aufsicht unterordneten Collegien, Gemeinen und Corporationen ein öffentliches Amt vermalet, beim Austritt derselben Uns noch besonders Treue und Unterthanigkeit, so wie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten, angelobt haben.
 - 2. Diejenigen, welche aus Staatslizenzen Pensionen, ohne Unterschied der geleisteten Dienste, so wie Stipendien Behuß ihrer Studien auf Erziehungs-Instituten, Schulen oder Universitäten erhalten haben.
 - 3. Diejenigen, welche bei Gelegenheit ihres Uebertritts nach Polen oder ihrer Rückkehr sich noch ein anderes damit in Verbindung stehendes Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.
 - 4. Diejenigen noch außerhalb Unserer Staaten sich aufzuhaltenden Individuen, welche an der Insurrection in Polen Theil genommen haben und, unter die N^o 1. bis 3. aufgestellten Kategorien nicht gehörend, bis zum 1. April 1832 nicht freiwillig zurückkehren.

2.

Damit Wir in den Stand gesetzt werden, nach diesen Grundsätzen, allen denjenigen Unserer Unterthanen, welchen die vorher bezeichneten Umstände nicht entgegensehen, eine ihrer wachsende Begnadigung oder Mildierung der Strafe angedeihen zu lassen, haben Wir beschlossen, daß das in Folge Unserer Verordnungen vom 6. Februar und 26. April d. J.

stattfindende gerichtliche Verfahren gegen alle von den Regierungen der Provinz Posen als Uebertreter des Gesetzes bezeichnete Individuen ohne Unterschied, bis zur Rechtkraft der gegen sie abzufassenden Evidenznisse fortgesetzt und daß demnächst, auf den Grund der Untersuchungen, uns diejenigen Individuen nachhaft gemacht werden, deren Uebertretung nach Polen von keinem der vorher bezeichneten erlaubnenden Umstände begleitet gewesen ist, und deren völlige oder theilweise Begnadigung wir uns demnächst vorbehalten wollen.

3.

In Anschauung der nach Maßgabe des §. 1. dieser Verordnung von der Begnadigung ausgeschlossenen Individuen wollen wir in Stelle der Confiscation eine zu dem in Unserer Orde vom 21. April d. J. bestimmten Provincial-Fonds liegende Geldstrafe treten, in einzelnen Fällen aber für die einzuziehenden Güter dem betreffenden Eigentümer eine Unserer Bestimmung vorbehaltene Schadloshaltung in Gelde unter der Bedingung zahlen lassen, daß derselbe seinen Wohnsitz außerhalb der Provinz oder Unserer Staaten nehme.

4.

In allen Fällen, wo die Rückgewähr der bisher von den Provincial-Behörden sequestrierten Güter an den Eigentümer eintritt, soll dieselbe immer erst nach vollständiger Berichtigung der während der Sequestrierung in die Wirtschaftsführung verwendeten Vorschüsse und der vorher erwähnten Geldstrafen statt finden. Auch verordnen wir, daß die von der sequestrierenden Behörde abzulegende Verwaltungs-Rechnung dem Ober-Präsidenten der Provinz zur Deckung eingerichtet und daß, wenn dieselbe ertheilt worden, dem Eigentümer keine Anprüche irgend einer Art aus der Sequestrierung seiner Güter gestattet, daß derselbe vielmehr nur nach unbedingter Quittungs-Leistung in den Besitz der Güter wieder eingesetzt werden soll.

5.

Die in Unserer Verordnung vom 6. Februar d. J. §. 4. N° 3. enthaltenen Strafbestimmungen gegen die nach Polen ausgetreten noch nicht selbstständigen Söhne wollen wir hiermit aufheben; sie bleiben aber verbunden, ihrer Militair-Pflichtung in einem von Unserm Kriegs-Minister zu bestimmenden Truppenteil vollständig zu genügen.

6.

Diejenigen nach Polen ausgetretenen Offiziere und Soldaten, welche nach den Kriegs-Artikeln von der Strafe der Desertion getrossen werden, sollen nur dieser unterworfen bleiben.

7.

Die von uns zu begnadigenden, mit einem Grundbesitz in der Provinz Posen angesessenen Unterthanen sollen auf so lange, als wir es für angemessen erachten, mindestens auf einen Zeitraum von fünf Jahren, sich nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß Unseres Ober-Präsidenten außerhalb der Provinz aufzuhalten, auch von älter Teilnahme an kreis- und provincialständischen Versammlungen ausgeschlossen bleiben und während derselben sich von dem Orte der Berathung entfernt halten. Eben so wenig sollen sie während dieses Zeitraums zu irgend einer öffentlichen Function als Landräthe, Landschafts-Räthe, Kreis-Deputirte und Landtags-Abgeordnete, geholt werden; auch soll ihnen die persönliche Verwaltung eines Wohlamtes nicht gestattet, die betreffenden Gutebesitzer vielmehr verpflichtet sein, dem Landrath des Kreises einen von der Regierung nach Besinden der Umstände zu bestä-

tigenen Stellvertreter, welchem ein anderes Subject nur mit Genehmigung der Regierung substituirt werden darf, zu präsentiren.

Urkundlich u.

Gegeben Berlin, den 26. December 1831.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Freiherr von Altenstein. von Schuckmann. Graf von Lottum.
Graf von Bernstorff. von Hale. Maassen. Freiherr von Bremm.

Für den Justiz-Minister
von Kampff.

(N° 316.) Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Januar 1832., betreffend die Stiftung einer Medaille für diejenigen, welche an Bekämpfung des Aufstandes in Neuschatol Theil genommen haben. (Allgemeine Preußische Staatszeitung N° 60. von 1832.)

§. 9.

Die entehrenden Verbrechen und Vergessen haben den Verlust der Medaille zur Folge, und die Civil- und Militair-Gerichtshöfe, welche sich in dem Fall befinden, eine entehrende Strafe aussprechen zu müssen, sind gehalten, zu gleicher Zeit den Verlust des Rechtes zur Tragung der Medaille zu verhängen; und diese wird durch den Staats-Rath mit einem Auszuge des gefällten Urtheiles juridisch gesetzt.

So geschehen Berlin, den 18. Januar 1832.

Friedrich Wilhelm.

Ancillon.

(N° 317.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Januar 1832., betreffend die Suspension der Gensd'armen vom Dienste während der Untersuchung.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M., dessen Anlagen hierbei zurückzuerfolgen, bin Ich damit einverstanden, daß in Gemässheit der Vorschriften der Criminal-Ordnung auch ferner in Fällen, wo die Entfernung eines Gensd'armen aus dem Corps vorherzusehen ist, die Suspension derselben vom Dienst, mit Einbehaltung der Hälfte des Gehalts während der Untersuchung und bis zur Entscheidung, jedoch mit Rücksicht auf den Unterhalt des Pferdes bei berittenen Gensd'armen verfügt werde, und habe dies dem Kriegs-Ministerio bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Januar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Lieutenant von Tippelskirch.

(N° 318.) Circularschreiben des Kriegsministers vom 27. Januar 1832, betreffend den Artikel 18. der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831.

In Bezug auf die Anwendung des Artikels 18. der unterm 10. Februar 1831 abgeschlossenen durch die Gesessammlung pro 1831 N° 4. zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Cartel-Convention zwischen den Deutschen Bundesstaaten, sind über die in diesem Artikel ausgesprochenen Amnestie-Bestimmungen Zweifel und Bedenken zur Sprache gebracht worden, welche mich nach vorheriger Communication mit dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, zu folgenden Erläuterungen veranlassen.

1. In Folge des Artikels 18. der in Kede stehenden Cartel-Convention ist allen, vor deren Abschluß aus dem diesseitigen Heere nach einem Deutschen Bundesstaate entwichenen, zwar nicht in Beziehung auf andere Verbrechen, wohl aber in Hinsicht auf das der Desertion eine allgemeine Amnestie bewilligt worden, sie dürfen daher weder reclamirt, noch wenn sie zurückkehren, als Deserteure bestraft werden").
2. Diese Amnestie kommt allen, in den Artikeln 1. 2. 3 und 12. der Cartel-Convention bezeichneten Individuen zu Gute, ohne Unterschied, ob sie in dem Militärdienste des Bundesstaates, in welchen sie übergetreten sind, sich befinden, oder nicht.
3. Die in Kede stehenden Individuen sind, auch wenn sie in dem fremden Staate verbleiben, in Bezug auf ihr noch nicht eingegangenes Vermögen eben so zu behandeln, als die in ihre Heimat zurückkehrenden.
4. Ihnen steht außer der Erlaubniß, ihre Heimat zu besuchen, auch das Rechte zu, sich, wenn sie in den Militärdienst des fremden Bundesstaates getreten sind, nach Beendigung desselben, wieder in ihrer Heimat niederzulassen, wo sie dann, nach Maßgabe ihres Lebensalters der diesseitigen Militärvorpflichtung wieder anheimsallen.
5. Den Zurückgekehrten kann die Wiederlehe nach dem andern Bundesstaate nur dann verstattet werden, wenn sie entweder nachweisen, daß sie in diesem in Militärdiensten gestanden, und nach Maßgabe des Art. 18. der Cartel-Convention in denselben bleiben zu wollen erklärt haben, oder wenn sie auf gesetzlichem Wege die Erlaubniß zur Auswanderung erlangt haben.
6. Der gegen einen abwesenden Deserteur, auf welchem nach Vorstehendem die Amnestie zur Anwendung kommt, etwa schon eingeleitete Confiscations- und Desertions-Prozeß ist zu filtern, und der auf dessen Vermögen gelegte Beschlag aufzuheben. Ist ein solcher Deserteur zurückgekehrt, und bereits gegen ihn die Untersuchung eröffnet, so muß dieselbe, sobald feststeht daß der Angeklagte sich in einem Bundesstaate aufgehalten hat, und außer der Desertion kein anderes Verbrechen von ihm verübt worden ist, cessieren, und der Angeklagte auf freien Fuß gesetzt werden, so wie auch bei jeder jetzt noch vorkommenden Untersuchung gegen Deserteure aus der Periode vor dem 10. Februar 1831 vor allen Dingen zu ermitteln ist, wo sich der Deserteur während der Desertion aufgehalten hat, um eventueller die Untersuchung cessiren zu lassen.

Über das Verfahren in Hinsicht solchen Deserteure, welchen die in Kede stehende Amnestie zu Gute kommt, und gegen die entweder vor Bekanntmachung der Cartel-Convention, oder mit Nichtbeachtung derselben, seit dieser Bekanntmachung bereits ein

*) cf. die Alten. Abt. Ordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Amnestie-Bestimmungen des Art. 18. der Cartel-Convention vom 10. Februar 1831.

gerichtliches Erkenntniß erfolgt ist, behalte ich die Mittheilung der dieshalb in Antrag gebrachten Allerhöchsten Bestimmungen, sobald letztere erfolgt sein werden, mir vor.

7. In sofern bei irgend einem Truppenteile des Königl. Heeres sich Ausländer befinden sollten, auf welche, den vorstehenden Erläuterungen gemäß, die in Niede schiede Annexion Anwendung findet, sind sie sofort von Seiten des betreffenden Truppenbefehlshabers mit den Bestimmungen des Art. 18. der Cartel-Convention bekannt zu machen, und zur Erklärung aufzufordern, ob sie in diesseitigen Diensten verbleiben wollen oder nicht; über diese Erklärung aber ist ein Protocoll aufzunehmen. Erklären sie sich gegen dieses Verbleiben, so sind sie sofort aus diesseitigen Diensten zu entlassen, im entgegengesetzten Falle aber ist das Protocoll an das Kriegs-Ministerium einzufinden, damit aus diplomatischem Wege ihre Rechte, auch rücksichtlich ihres Vermögens verwahrt werden können. Die gedachte Aufforderung ist übrigens möglichst zu beschleunigen, da für jene Erklärung in der Cartel-Convention eine einjährige Frist gesetzt ist, und letztere bis zum Tage der Publication durch die Gesammlung gerechnet, bereits mit dem 9. April zu Ende läuft.

Ein x. General-Commando ersuche ich ergebenst, die Bekanntmachung der vorstehenden Erläuterungen bei den Truppenteilen Wohl dessen Armee-Corps gefälligst schleunigst zu veranlassen, indem ich schließlich noch bemerke, wie das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sich dahin gesäuht hat, daß in Folge der im Eingange des Artikel 1. so wie im Artikel 19. der Bundes-Cartel-Convention enthaltenen Bestimmungen, dieselbe auch in Bezug auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Länder Österreichs, Dänemarks und der Niederlande ausschließlich zur Anwendung kommen.

Berlin, den 27. Januar 1832.

Kriegs-Ministerium.

von Hale.

An
sammliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N 319) Schreiben des Kriegs-Ministeriums an das General Commando des 8ten Armee-Corps vom 6. Februar 1832, wegen der in Untersuchung-Sachen gegen Offiziere zu den Achten zu dringen-den Führungs-Akteste der Angeklagten.

Auf die gefällige Anfrage eines Königl. Hochlöbl. General-Commandos vom 14. Januar 1832 erwiedere ich ergebenst, daß ich die Beibehaltung des bisher im dortigen Armee-Corps statt gefundenen Gebrauchs, wonach bei Untersuchungen gegen Offiziere dem Gerichte ein Auszug aus den Conduiten-Listen mitgetheilt worden ist, nicht für statthaft erklären kann, indem in den Fällen, wo das Gericht einen Führungs-Aktes über einen in Untersuchung befindlichen Offizier bedarf, dasselbe unbedenklich von den betreffenden Truppen-Ehofs zu geben ist und darin auch etwaige frühere Vergehen (welche, so wie die darauf erfolgten Rücken oder Strafen, auch den Führungs-Akteste und zwar wohl vollständiger als den Conduiten-Listen angehören) aufzunehmen sind, die Mittheilung eines Auszugs aus der Conduiten-Liste aber, die ihrer Bestimmung nach sich nicht bloss auf eine Beurtheilung der Füh-

rung zu beschränken hat, nicht angemessen ist, da sie gegen die ausdrücklichen Bestimmungen über die Schiebung der Conduiten-Listen streitet.

Ein ic. General-Commando ersuche ich demnach ergebenst, den bisherigen Gebrauch bei den Truppen des Sten Armee-Corps, wonach vergleichende Auszüge aus den Conduiten-Listen zu den Untersuchungs-Acten gegeben werden, allgemein zu untersagen.

Berlin, den 6. Februar 1832.

Der Krieges-Minister.

v. Hake.

An

Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando
des Sten Armee-Corps

^{zu}
Coblenz.

(N° 320.) Anzug aus der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. (Ges. Samml.
von 1832. S. 69.)

III. Von den Dienstverhältnissen der Militair-Geistlichen.

§. 21.

Die Militair-Prediger sind in Hinsicht aller, sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amts-Obliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden (§. 24.), in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militair-Beamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem Jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militair-Befehlshaber, nämlich der Ober-Prediger dem kommandirenden General des Armee-Corps, der Divisions-Prediger dem Divisions-Commandeur und der Garnison-Prediger dem Commandanten, so wie, wenn am Orte ein Gouverneur vorhanden ist, diesem, mittelbar aber dem Vorgesetzten dieser Befehlshaber, untergeordnet.

Aus Vorstehendem folge, daß diejenigen Militair-Oberprediger, welche zugleich Divisions-Prediger sind, in einem doppelten Subordinations-Verhältnisse sich befinden, nämlich als Ober-Prediger und als Divisions-Prediger.

Zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile stehen dagegen die Militair-Geistlichen in keiner Hinsicht in einem Subordinations-Verhältnisse.

§. 22.

Der Militair-Vorgesetzte eines Militair-Geistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu erteilen. Die Autorität des ersten beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militair-Gemeinde, nach den bestehenden äußeren kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muß der Militair-Geistliche unweigerlich Folge leisten.

§. 23.

Eben so hat er den von seinem Militair-Vorgesetzten in Bezug auf sein Verhältnis als Militair-Beamter für nöthig erachteten Bestimmungen sich zu fügen; insonderheit auch

im Felde nach den, den Marsch, die Lagerung, die Verpflegung &c. betreffenden Anordnungen, so weit selbige ihn mit angehen, genau sich zu richten. Von den Militair-Befehlshabern ist jedoch daran zu sehen, daß die Militair-Geistlichen, bei Anwendung solcher Vorschriften auf sie und überhaupt in ihren militairischen Verhältnissen, stets mit den ihrem Umreß schuldigen Rücksichten behandelt werden.

§. 24.

In allen geistlichen Amts-Angelegenheiten, also in allen nicht das äußere militair-dienstliche Verhältniß, sondern ihre Amtsführung als Prediger betreffenden, stehen die Divisions- und Garnison-Prediger zunächst unter dem Ober-Prediger des Armeecorps, und mit diesem sowohl unter dem Consistorio der Provinz, als auch unter dem Feldprobste, in höherer Instanz aber unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Insbesondere stehen die Militair-Prediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militair-Gottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldprobste, dem es besonders obliegt, die Gleichmäßigkeit in der Ausübung des Militair-Gottesdienstes bei allen Armeecorps zu bewirken.

Zu den Provinzial-Regierungen befinden sich die Militair-Geistlichen von jetzt an in seiner dienstlichen Beziehung, indem die militair-kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie bisher zum Ressort der ersten gehörten, ganz zu dem der Consistorien übergehen.

§. 29.

In Hinsicht der Amts-Entschickung oder unfreiwilligen Entfernung aus ihren amtslichen Verhältnissen, kommen auch für die Militair-Geistlichen die in der Verordnung vom 12. April 1822 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung. Ihre Suspension wird wegen eigenlicher Amtsvergehen vom betreffenden Consistorio, wegen gemeiner, so wie wegen etwasiger auf ihr militairischen Dienstverhältniß sich beziehender Vergehen aber von diesem und dem betreffenden General-Commando gemeinschaftlich verfügt; können beide sich nicht darüber einigen oder beschwert der Militair-Geistliche sich deshalb, so wird gemeinschaftlich von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges darüber entschieden.

Dass im Kriege, in Hinsicht der bei den mobilen Truppen sich befindenden Militair-Geistlichen die eben erwähnten Befugnisse der Consistorien dem Feldprobste zustehen, folgt aus dem, was im §. 2 über dessen amtliche Wirksamkeit während des Krieges bestimmt worden ist. Die Suspension eines solchen Militair-Geistlichen und dessen Entfernung von der Armee bedarf dann jedoch, aus welchem Grunde sie auch geschehen möge, allemal der Zustimmung des kommandirenden Generals der Armee.

§. 30.

Die Entlassung eines Militair-Predigers mit Pension erfolgt in vorkommenden Fällen durch das Kriegs-Ministerium, und wird der desfallsige Antrag vom kommandirenden General, unter Zustimmung des Consistorii der Provinz, bei diesem Ministerium gemacht. Das Consistorium hat aber auch seinerseits deshalb an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erstatten.

§. 31.

Ihren Gerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen haben die Militair-Prediger auch künftig in erster Instanz bei dem General-Auditoriate, in zweiter bei dem Appellations-Senate des Kammergerichts.

VII. Verhältnisse der Militair-Küster.

§. 112.

In Sachen ihres Amtes hängen die Militair-Küster zunächst von dem ihnen vorgefechten Militair-Prediger ab; demnächst stehen sie, gleich diesem, unter dem Oberprediger des Armee-Corps und unter dem Consistorio der Provinz, welches auch bei vorsfallenden Dienst-Vernachlässigungen oder anstößigem Verhalten ihre Correction und Bestrafung verfügen, oder ihre Amts-Erschiebung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, veranlassen kann. Dass die Militair-Küster als Kirchendiener sich eines ehrenbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anständigen Vertragens beseitigen, wie so einer einfach anständigen Kleidung bedienen müssen, versteht sich von selbst.

Berlin, den 12. Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. von Hale.

(№ 321.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. März 1832., wegen der nach Polen ausgetretenen Reserveisten und Landwehrmänner. (Belannte gemacht durch das Kriegs-Ministerium unterm 3. April 1832.)

Auf die in Ihrem Bericht vom 13. Dezember v. J. in Antrag gebrachte Bestrafung der Leute vom 19ten Landwehr-Regiment und den Landwehr-Bataillonen des 37sten und 38sten Infanterie-Regiments, welche der Einberufung nicht Folge geleistet oder sich vor der Einführung heimlich entfernt haben, kann Ich nicht eingehen bestimme vielmehr mit Bezug auf Meine Verordnung vom 26. Dezember pr., dass auch gegen diese Leute, insfern ihnen nicht nach §. 2. der Verordnung vom 6. Februar 1831 die Begnadigung zu statthen kommt, gerichtlich zu verfahren ist, wobei Ich in Berücksichtigung der von Ihnen vor gestellte Umstände festsse, dass

1. ein abgekürztes Verfahren statt finden und den obwaltenden Umständen gemäß dasselbe entweder besonderen Commissarien aufgetragen oder durch Requisition der Civilgerichte ausgeführt werden soll, daß
2. die Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre oder der Uebertritt nach Polen an diesen Leuten, außer den gesetzlichen Ehrenstrafen, mit einjähriger Strafarbeit ohne Vermögens-Confiscation und ohne die an deren Seelle tretende Geldstrafe geahndet und diese Strafarbeit durch Auffestung bei öffentlichen oder Communal-Arbeiten, unter militärischer Aufsicht, vollstreckt werden soll; wozu das Kriegs-Ministerium die weitere Verfügung treffen wird. Nach diesen Bestimmungen ist nunmehr auch in Anschlung der mit den Chlapowskischen und Rybinskischen Corps auf das Preußische Gebiet zurückgekehrten diesbezüglichen Unterthanen, in so weit sie sich mit den vorbenannten Leuten im gleichen Falle befinden oder zur Kriegs-Reserve gehören, so wie überhaupt gegen alle wegen Nichtbefolgung der Einberufung oder heimlicher Entfernung nach Polen nach

den Verordnungen vom 6. Februar und 26. Dezember v. J. zu bestrafenden Leute der Landwehr und Kriegs-Reserve zu versetzen.")

Berlin, den 18. März 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den General der Cavallerie von Röder.

(N. 2.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. März 1832, betreffend den Artikel 18. der Allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831. (bekannt gemacht der Armeen durch das Kriegs-Ministerium unterm 6. April 1832.)

Auf den Bericht der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges vom 27. Februar e. bestimme Ich wegen derjenigen Individuen, denen die im 18ten Artikel der Cartel-Convention zwischen den Deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 ausgeschriebene Amnestie zu Statte kommt, und die entweder vor Bekanntmachung der Convention, oder mit Nichtbeachtung derselben seit ihrer Bekanntmachung bereits verurtheilt sind, Folgendes:

- Alle Contumacial-Erkenntnisse gegen dergleichen Deserteure erkläre Ich hierdurch mit ihren Folgen und unter Freigabe des, bis zum 9. April 1831¹⁾ noch nicht eingezogenem Vermögens für aufgehoben. Die Verurtheilten sind dagegen nach Kriegsgebrauch zu rehabilitiren, und wenn sie im Auslande verbleiben, ist ihnen auf ihr Verlangen, über die Rehabilitirung eine Bescheinigung von der Militair-Behörde zu erteilen.
- Alle Straf-Erkenntnisse gegen die benannten Individuen sind, insofern sie die Desertion betreffen für aufgehoben und die noch nicht vollzogenen Strafen für wegfallend zu erachten, die Verhafteten also, wenn sie nicht wegen anderer Vergehen noch Strafe zu erleiden haben, sofort in Freiheit zu setzen, die Verurtheilten auch durch ein Decret der Behörde, von der das Erkenntniß bestätigt worden gegen die erkannten Ehrenstrafen in integrum zu restituiren²⁾.

¹⁾ In der Untersuchungs-Sache wider den Wehrmann M. suchte das General-Auditoriat in einem Innens-dienst-Berichte ausführlich, daß bei den nach dieser Verordnung zu bestrafenden Individuen die freimüttige Melbung nicht als Strafmilderungsgrund angesehen werden könne, woraufhinichsteheher Allerh. Kab. Ordre vom 27. Juli 1832 ergang:

Ich gebe dem General-Auditoriat auf den Bericht vom 17. d. M. zu erkennen, daß das Bestimmen der Verordnung vom 18. März e. wegen Verkratzung der aus Polen zurückkehrenden oder wieder eingekommenen Deserteure richtig auslegt, und Ich daher das eingetretene kriegerliche Erkenntniß wider den Landwehrmann M. des 17ten Landwehr-Regiments aufgehoben, auch die Abhaltung eines zweiten Kriegsgerichts in der Sache verfügt habe.

Berlin, den 27. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

1) Am 9. April 1831 ist das Stück der Gesetzesammlung in Berlin ausgegeben, welches das Publications-Patent der Cartel-Convention des Deutschen Bundes vom 10. Februar 1831 enthält.

2) Wegen Ausführung dieser Bestimmung ist unterm 14. September 1832 folgende Allerh. Kab. Ordre an das General-Auditoriat ergangen:

Ich gebe dem General-Auditoriat auf den Bericht vom 4. d. M. zu erkennen, daß es mit der Armeen-Verfügung nicht vereinbar ist, die in Folge der Cartel-Convention des Deutschen Bundes beauftragten Deserteure, wenn sie Gefangenenschaft ertritten haben, in den Militairstand wieder aufzunehmen, erläutre vielmehr hiermit, daß dergleichen Leute aus dem Militair-Verhältnis für entlassen anzusehen sind. Es bedarf daher

Ich überlasse dem Kriegs-Ministerio die betreffenden Militair-Behörden hiernach mit Ausführung zu versetzen.

Berlin, den 24. März 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien der anständigen Angelegenheiten
und des Krieges.

(N° 323.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 28. März 1832, betreffend die Mittheilung der auf Festungsstrafe lautenden Erkenntnisse an die mit der Strafvolleistung beauftragten Festungs-Commandanturen.

In Beziehung auf den Circular-Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 25. Juni 1829¹⁾,

wonach die Militair-Gerichte im allen Fällen, wo die Publication eines auf Einstellung hin eine Straffection oder auf Haugefangenschaft lautenden Erkenntnisses nicht von dem Commandantur-Gericht der Festung, in welcher die Strafe vollstreckt wird, erfolgt, der betreffenden Festungs-Commandantur, außer der Norm des Erkenntnisses auch die Geschichts-Erzählung bei Ablieferung des Verurtheilten auf die Festung zu communizieren haben²⁾,

ist der Wunsch ausgesprochen, und von dem Königlichen General-Auditoriat befürwortet worden;

dass es, um den Militair-Gerichten die Nothwendigkeit zu ersparen, diese oft sehr weitläufigen Abschriften anfertigen zu lassen, ihnen gestattet werde, den Commandanturen das Erkenntniß mit der Geschichts-Erzählung im Original sub voto remissionis zu übersenden, um daraus die nöthigen Notizen zu entnehmen.

Da sich gegen diese angetragene Maahregel nichts wesentliches erinnern läßt, so

der Anfrage wegen Anwendung der Begnadigung auf Verurtheilte dieser Art nur in den Fällen, wo bei Zeftellung der Freiheits-Strafe ein rechtliches Bedenken schwaltet, und das General-Auditoriat in allen andern Fällen der Begnadigung mit Haugefangenschaft befreiter Deserteure über die Restitution gegen die Ausföhrung aus dem Soldatenhande und deren erlaunte Folgen, welche bereits in der Ord. Ordre vom 24. März z. ausgesprochen ist, die Ausföhrung zu ertheilen. Nach Abschluß der Gache hat dasselbe ein namentliches Vereichnis der Begnadigten einzutrethen.

Berlin, den 14. September 1832.

Friedrich Wilhelm

An das General-Auditoriat.

1) Da dieser Erlaß durch das vorstehende Circular abgeändert worden, so ist derselbe in diese Sammlung nicht mit aufgenommen.

2) Mittels Rechtscrips vom 25. Mai 1829 sind die Civil-Gerichte vom Justizministerio angewiesen, bei Überweisung der zur Zeftung verurtheilten Individuen der betreffenden Königlichen Commandantur in jedem Falle außer der Norm des Erkenntnisses noch Abschrift der Geschichtserzählung, ohne die Entscheidungsgründe mitzutheilen.

ersuche ich Ein Königliches *z.* General-Commando, die Militair-Gerichte des Army-Corps hiernach gefälligst anzuseien.

Berlin, den 28. März 1832.

Krieges-Ministerium.
v. Hake.

Circulaire
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(M 324.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 20. Mai 1832, betreffend die Kosten der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden durch die Amtsblätter.

Das Königl. Staats-Ministerium hat unterm 6. März 1832 rücksichtlich der Kosten für Insertion in die Amtsblätter festgesetzt, daß die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, die im ausschließenden Interesse der Staats-Verwaltung und auf deren Kosten geschehen, wohin also die besonders zur Sprache gekommenen Auskünfte von Bauten, Lieferungen *et c.* gehören, in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts unentgeltlich, mithin auf Kosten des Fonds der Amtsblätter-Verwaltung und nicht auf Kosten des freien Verwaltungs-Dessorts, in dessen Desserkt die Bekanntmachung erfolgt, aufzunehmen sind.

Indem ich nicht ermangle, Ein *z.* General-Commando hieron mit dem ergebensten Bemerk in Kenntniß zu sezen, daß Verfügungen, die nicht für das Publikum, sondern nur allein zur Kenntnißnahme und Beachtung subordinirter Behörden bestimmt sind und mit geringeren Kosten für die Staatskasse denselben, statt der Eröffnung durch das Amtsblatt, mittels spezieller Erlasse zugefertigt werden können, auf letztere Weise zu erlassen sind, stelle ich Wohldenselben die weitere Bekanntmachung ergebenst anheim.

Berlin, den 20. Mai 1832.

Krieges-Ministerium.
von Hake.

Circulaire
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(M 325.) Circular-Rescript des General-Auditoriateß an die Auditoren vom 5. Juni 1832, betreffend einige Erläuterungen zum §. 10., 11. der Geschäfts-Inschrift vom 11. October 1831.

Die §§. 10. und 11. der Geschäfts-Ordnung vom 11. October 1831 sind von mehreren Auditoren verschieden gebuteet worden, und wie schen uns daher veranlaßt, zu diesen Paragraphen nachfolgende Erklärung zu geben:

ad §. 10. Der an uns vierteljährlich einzureichende Auszug aus der Criminal-Prozeß-Liste muß enthalten:

a) sämmtliche Untersuchungs-Sachen, welche aus den früheren Quartalen herrühren und noch nicht beendet sind;

- b) sämmtliche in dem laufenden Quartal angefangene Untersuchungen;
 c) diejenigen Untersuchungs-Sachen, welche in dem laufenden Quartal beendet worden sind.

Unter laufendem Quartal wird hier dasjenige verstanden, auf welches sich der Extract aus der Preuß. Liste bezieht; als beendet aber ist die Untersuchung anzusehen, in welcher die Acten-Deposition und die Eintragung in das Repertorium erfolgt ist.

ad §. 11. Die Revision der kriegsrechtlichen Sachen durch uns erstreckt sich auf alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse, welche nicht von Sr. Majestät dem Könige oder dem Herrn Kriegs-Minister bestätigt worden sind, denn in diesen letzteren Fällen gelangen die Acten und Erkenntnisse ohnthein verfassungsmäßig an uns zur Begutachtung.

In den kriegsrechtlichen Sachen aber, welche uns vierteljährlich zur Revision einreichen sind, muß uns eingefordert werden:

- ein Exemplar des Erkenntnisses;
- das sich darauf beziehende Gutachten;
- die in Folge dieses Gutachtens ertheilte Bestätigung.

Diese drei Documente zusammen müssen uns in jeder einzelnen Sache nur einmal eingereicht werden, weil sonst, wenn wir ein und dieselbe Sache von zweien Auditoren zur Revision erhalten, Verwirrung in unsere Listen kommt.

Damit aber unser Zweck, die zu revidirenden kriegsrechtlichen Sachen nicht doppelt, jede derselben aber gewiß einmal zu erhalten sicher erreicht werde, so ordnen wir hierdurch folgendes Verfahren an:

Von jedem kriegsrechtlichen Erkenntniß, welches sich zur Bestätigung durch den Corps- oder Divisions-Commandeur eignet, sind zwei Exemplare, das eine ordnungsmäßig im Original, das andere in vidimirter Abschrift anzufertigen. Das lezegedachte Exemplar verbleibt in der Justiz-Diégistratur desjenigen Militair-Befehlshabers, der das Erkenntniß bestätigt hat, und es wird dieser vidimirte Abschrift der Sentenz, das sich darauf beziehende Gutachten im Original, so wie eine vidimirte Abschrift der Bestätigung oder die Expedition derselben beigeheftet. Diese drei zusammen gehörigen Documente werden uns zur Revision von demjenigen Auditor eingereicht, der für die Aufbewahrung derselben zu sorgen hat.

Berlin, den 5. Juni 1832.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

Friccius.

Circulaire an sämmtliche Auditore.

(N° 326.) Publications-Patent, die Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 betreffend, vom 15. Juni 1832. (Ges. Samml. von 1832. S. 177.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. verordnen hierdurch, daß die von der Deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluss angenommene Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831, welche wörtlich also lautet:

1. Maß

1. Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 können Genüg'armen, Polizeidienner, Militair- oder Sicherheits-Wachen und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Dienner, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liege, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.
2. Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1., 2., 3. und 12. bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienst-Verbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.
3. Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18. der Cartel-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefassten Beschluß, vom 5. April 1. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Terminus dem biligen Ermessen der Regierungen überlassen. *)
4. Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdiennung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militair-Behörden aufräumen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18. der Cartel-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, um diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militair-Behörde ihre Erklärung zu Protocoll abzugeben, wodrigensfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protocoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5. Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht defertirt sind und sich von da in Bundesgebiet begaben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, inwiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18. auf dieselben anwendbar erachtet.
6. Die in dem Artikel 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.
7. Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzesammlungen aufgenommen werden.

*) cf. die auf diese Bestimmung Bezug habende Allerh. Kav. Ordre vom 29. Mai 1834.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1832.

Friedrich Wilhelm.

Ich. v. Brenn. Ancillon. Für den Kriegs-Minister: v. Schöler.

(N° 327.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 16. Juni 1832, betreffend den Artikel XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung der, die Ausführung des 18ten Artikels der zwischen den Deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Cartel-Convention betreffenden, Einem ic. General-Commando unterm 6. April 1832 communicirten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. März a. c. vorkommen können, bemerkte ich ergebenst, in Folge eines desfalschen gutachtlichen Berichtes des Königl. General-Auditoriat, daß

- a) jede Deserction, auf welche die in dieser Kabinetsordre ausgesprochene Amnestie Anwendung findet, in Folge derselben, für nicht geschehen zu erachten ist, mithin bei der Frage, als die wievielst eine demnächst wiederholt verübte Deserction anzusehen und zu bestrafen sei, nicht mitgezählt werden darf.
- b) In allen Fällen, auf welche nach der Allerhöchsten Intention die Amnestie Anwendung findet, hat die betreffende Militair-Behörde ex officio dafür zu sorgen, daß dieselbe den Individuen, welche darauf Anspruch haben, im vollen Umfange, also auch in Hinsicht der Restitution gegen die erkannten Ehrenstaten, zu Theil werde.
- c) Was das Verfahren dabei und die Ausmittlung der in Nede stehenden Individuen betrifft, so wird letztere am leichtesten von derjenigen Militairgerichts-Behörde, bei welcher erkannt worden, geschehen können, und von dieser dann, in sofern die Bestätigung des Erkenntnisses von des Königs-Majestät oder dem Kriegs-Ministerium erfolgt ist, zum Beauf der Veranlassung der Restitution in integrum an das Königliche General-Auditoriat zu berichten sein.

Hinweise der übrigen Erkenntnisse aber werden von Seiten der Militairgerichts-Behörde die Achten an das Königliche General- oder Divisions-Commando, von welchem die Bestätigung erfolgt ist, zur Veranlassung des Restitutions-Decrets einzufinden sein. Letzterem muß, wie sich von selbst versteht, immer eine rechtliche Beurtheilung vorangehen, also von dem betreffenden Königlichen General- oder Divisions-Commando vorher das Gutachten desjenigen Auditeurs, von dem früher das Erkenntnis begutachtet worden, erfordert werden. Ein ic. ersucht das Kriegs-Ministerium daher ergebenst, danach die erforderlichen Anweisungen gefällig zu erscheinen, und stellt in Hinsicht der Ausmittlung, wenn sich gleich voraussehen läßt, daß in dieser Beziehung schon von Wohl dessen Seite in Folge der Eingangs erwähnten Mittheilung vom 6. April c. das Erforderliche veranlaßt worden, noch ebensmäßig anheim, die Festungs-Commandanturen, insofern es nicht etwa schon geschehen sein sollte, zu einer Namhaftmachung sämtlicher sich wegen Deserction in den Strafsectionen oder Baugefangenen-Anstalten befindlichen Individuen zu veranlassen, um zu ver-

hindern, daß nicht vielleicht einer oder der andere der in der Amnestie Einbegriffenen übersehen werde.

Berlin, den 16. Juni 1832.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit,
von Schöler.

An
Sämtliche Königliche Hochblühliche General-Commandos.

(N 328.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Juli 1832., betreffend die Behandlung der von den Festungen zu den Truppenheilen zurückkehrenden Individuen. (Belannt gemacht der Armei durch das Kriegsministerium unterm 25. Juli 1832.)

Ich trage dem Kriegs-Ministerium auf, den Truppenbefehlshabern, in Verfolg früherer Anordnungen erneut anzuweisen, daß sie darüber wachen, und mit Ernst darauf halten, daß diejenigen Leute, die nach abgebüßter Strafe von den Festungen entlassen und wieder in die Truppenheile eingestellt werden, nicht mit rücksichtsloser Härte behandelt, und ihre früheren Vergehen ihnen wider zum Vorwurf gemacht, noch Veranlassung zu einer Gerteinschwärzung gegeben werde, damit hierdurch vermieden wird, daß das Gefühl dieser Leute sich abstumpft, und daß sie in ihre früheren Vergehen zurückfallen. Ich erwarte vielmehr von den Truppen, daß sie sich bestreben werden, alles zu versuchen, um durch vorsichtige und gerechte Behandlung diese Leute zu bessern.

Berlin, den 18. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

(N 329.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 30. Juli 1832., betreffend die Einstellung bei einer Festungs-Strafsection. (Ses. Samml. vom 1832. S. 205.)

Um die Uebelstände zu vermindern, welche mit der Einstellung der den Civilgerichten unterworfenen Verbrecher in die militärischen Strafabschüttungen und mit dem bisherigen Verfahren wegen Bestätigung der, die Ausföhlung beurlaubter Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehöriger Soldaten aussprechenden, Erkenntnisse der Civilgerichte verbunden sind, bestimme Ich unter Abänderung der diesfälligen Vorschriften der Verordnung vom 22. Februar 1823 Folgendes:

1. In Fällen, wo nach den Landesgesetzen zehn oder mehrjährige Freiheitsstrafe verübt ist, oder wo die Dauer der letztern über das vollendete 39ste Lebensjahr des zu Strafenden hinausgeht, ist von den Civilgerichten nicht mehr auf Einstellung bei einer Festungs-Straf-Abtheilung, sondern auf die in den allgemeinen Landesgesetzen verordneten Strafarten zu erkennen und deren Vollstreckung zu verfügen.
2. In diesen Fällen haben die Civilgerichte, in sofern noch den Kriegesartikeln nicht auf

Ausstossung aus dem Soldatenstande erkannt werden muß, die Enklassung aus dem Militair-Verhältniß auszufreden und die betreffende Militairbehörde durch Mitteilung des rechtskräftigen Urtheils hiervon in Kenntniß zu setzen.

3. Die auf Ausstossung aus dem Soldatenstande lautenden Civil-Erkenntnisse bedürfen Meiner Bestätigung nur in dem Falle, wenn die zugleich erkannte Freiheitsstrafe entweder eine zehnjährige Dauer oder das vollendete 39ste Lebensjahr des zu Bestrafenden nicht erreicht.

Das Militair-Justiz-Departement hat die vorstehenden Bestimmungen durch die Gesetzesammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Dienstbehörden seines Distrikts hiernach anzusezen.

Berlin, den 30. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N° 330.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 30. Juli 1832., betreffend die Ausschung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve gehörige Soldaten. (Ges. Samml. von 1832. S. 206.)

Auf die mir vorgetragenen Bedenken gegen die Vorschläge, die zum Dienst einberufenen Individuen der Landwehr und Kriegs-Reserve zum Behuf der Vollziehung der vor der Einführung gegen sie erkannten Strafen vom Dienst zu entlassen und den Civilgerichten zu überweisen, oder diese Strafen in militärische zu verwandeln, bestimme Ich: daß bei der Einberufung zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung oder zur größern Übung, die von den Civilgerichten gegen einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegs-Reserve entlassene Soldaten einzuliefern oder bereits eingeleitete Untersuchung, so wie die Strafvollziehung, für die Dauer dieser militärischen Dienstleistung, in den Fällen suspendirt bleiben soll, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

Ich beauftrage das Militair-Justiz-Departement, diese Bestimmung durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen und darnach verfahren zu lassen.

Berlin, den 30. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N° 331.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. August 1832., wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lasttiere, insgleichen an Zugpferd. (Ges. Samml. von 1832. S. 202.)

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums will Ich die Verordnung zur Verhütung der Pferde-Diebstähle, vom 28. September 1808¹⁾) hiermit aufheben, und dagegen feststellen, daß jeder, nicht nur an Pferden, sondern überhaupt an Zug- und Lasttieren, im-

¹⁾ Diese Verordnung ist in der Gesetzesammlung von 1806—1810 S. 305. u. f. abgedruckt.
2 n 11

gleichen an Kind-, Schaaf- und andern Nutzviech begangene gemeine Diebstahl, stets so bestraft werden soll, als wäre derselbe an Sachen verübt, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können. Treten jedoch andere Umstände hinzu, welche gesetzlich eine strengere Bestrafung nach sich ziehen, so ist diese leichtere zur Anwendung zu bringen.

Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzesammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 4. August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(M 332.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. August 1832., wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht. (Ges. Samml. von 1832. S. 204.)

Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 19. Juli d. J. habe Ich ersehen, daß einzelne Gerichtshöfe die Anwendung der Strafgesetze wegen Amtsvergehen und Verbrechen, von dem Nachweise des geleisteten Amtseides abhängig machen. Da diese Ansicht unrichtig ist, ein jeder öffentlicher Beamter vielmehr eben so, wie ein Privat-Beamter, mit der Übernahme des ihm anvertrauten Amtes die Pflichten desselben in ihrer ganzen Ausdehnung zugleich mit übernimmt, und die Ableistung eines Amtseides, wo ein solcher überhaupt erforderlich ist, nur ein religiöser Antrieb zu erhöhter pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten für ihn sein soll; so seige Ich hierdurch, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, für den ganzen Umsfang Meiner Staaten und mit ausdrücklicher Aufhebung aller diesen Vorschriften etwa entgegengesetzenden Bestimmungen fest:

1. Ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit diesem Amt verbundenen Pflichten.
2. Läßt es sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diesen Befehl durch die Gesetzesammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 11. August 1832..

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(M 333.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. October 1832., betreffend die Verpflichtung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zum Ab- und Anmelden bei Wohnungs-Veränderungen. (Besannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 24. October 1832.)

Auf die am 27. v. M. von Ihnen vorgetragenen Zweifel wegen Anwendung der Kabinettsordre vom 21. December 1825 eröffne Ich Ihnen, daß die auf die Unterlassung

der Ab- und Anmeldung bei Aufenthaltsveränderungen der Kriegsreserve und Landwehrmänner in der Heimat darin bestimmte Strafe, welche nur auf die Fälle angewendet ist, wo der Wohnort, sondern auch wo die Wohnung innerhalb eines Orts der mehr als einen Compagniebezirk enthält, verändert wird.

Cöln, den 14. October 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister General der Infanterie v. Hake,
und den Minister des Innern Freiherrn v. Brem.

(Af 334.) Circularschreiben des Kriegs-Ministerium vom 17. October 1832., betreffend die Disziplinarstrafen gegen beurlaubte Wehrmänner.

In Beziehung auf das Verfahren bei Bestrafung von Landwehrmannschaften, welche bei den Compagnie- und Controll-Versammlungen der Landwehr nicht erscheinen, oder die An- und Abmeldung bei Wohnungs-Veränderungen unterlassen, sind dem Kriegs-Ministerio von einem der Königl. ic. General-Commandos folgende Fragen vorgelegt worden:

1. ob es in Folge der vorhandenen Bestimmungen, namentlich der Allerhöchsten Kabinettsordres vom 24. Mai 1819¹⁾ und 14. Juli 1824 zulässig sei, einen Beur-

1) Durch die Allerh. Ord. vom 24. Mai 1819 ist die Genehmigung zu einem Publicando erteilt, welches vom General-Commando des Sten Armeo-Corps und dem Oberpräfatio in den Rheinprovinzen unter dem 19. April 1819 erlassen werden ist, um die Sonntags-Uebungen des Landheers des Sten Armeo-Corps möglichst zu beleben und die Theilnahme an denselben, auch von Seiten des zweiten Aufgebots allgemeiner zu machen. Dieses Publicandum, welches den übrigen Provincialen General-Commandos vom Königl. Kriegsministerio unter dem 13. Juli 1819 mitgetheilt worden ist, um danach den Umständen gemäß, verfahren zu lassen, lautet höchstens dahin:

Es verlautet, daß hin und wieder Landwehrmänner, welche im Gebrauche der Waffen noch nicht gebrüggt sind, von den sonntäglichen Uebungen ohne Urlaub weglebten, andere aber bei Sonntags-Uebungen ihren Vor-

gesetzten den schuldigen Sodorsum verweigten.
Dem 5. 57. der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 gemäß, nach welchem die Anerkennung der kleineren Uebungen an den Sonntagen, den Localbehörden überlassen ist, haben wir verfügt, daß von Seiten der Landwehr der Major und der betreffende Compagnie-Chef, so wie von Seiten der Civilbehörden, der Kreis-Landrat und der betreffende Bürgermeister sich vereinigen und noch gemeinschaftlicher geneuer Ernugung der berüllichen und persönlichen Verhältnisse bestimmen;

1. wie oft des Sonntags kleinere Uebungen beider Aufgebote der Landwehr gehalten, und
2. welche Landwehrmänner davon Theil nehmen sollen.

Da eine große Anzahl Wehrleute des ersten Aufgebots früher nicht in der Linie gedient hat, daß zweite Aufgebot aber fast aus lauter Leuten besteht, die noch gar nicht exercirt sind, so muß ein jeder Landwehrmann der sonntäglichen Uebung, wozu er commandirt wird, beitragen, oder unter Vorzeigung einer von dem Ortsvorsteher ausgestellten Bescheinigung der Umstände, welche sein Erscheinen verhindern, vorher bei dem Compagnie-Chef sich Urlaub erbitzen.

Wer dies unterläßt und also eigenmächtig von der ihm treffenden sonntäglichen Uebung weglebt, wird nach dem Erneigen der oben bezeichneten Behörde das erste Mal auf einen bis zwei Tage und im Wiederholungs-falle auf acht Tage zum Stabe seines Bataillons eingezogen, um über die Pflichten eines Wehrmannes beicht, auch exercirt zu werden, ohne Löhnung zu empfangen.

Die Erhaltung der guten Ordnung bei den Sonntags-Uebungen erfordert unbedingten Gehorsam der Wehrleute gegen die Oefräge ihrer Oeffelte.

Wer eine Unbefamkeit sich schuldig macht, zieht nach Maahgabe ihrer minderen oder mehreren Größe, einen gelinden oder nachdrücklichen Verweis unter vier Augen oder öffentlich, sich zu, zu dessen Ertheilung der die Uebung commandinge Offizier berechtigt ist. Wer sich einer wiederholten Unbefamkeit, aber Neden, oder Handlungen schuldig macht, aus welchen eine absichtliche Widergesetztheit gegen die Oeffelte seines Vorgesetzten hervorgeht,

- laubten Landwehrmann wegen ungehorsamen Ausbleibens von den nicht freiwilligen Übungen unter sorgfältiger Berücksichtigung der Persönlichkeit und der individuellen Verhältnisse des zu Bestrafenden statt des sonst gewöhnlichen Arrestes, mit Püken von Armaturstückchen im Landwehrzugehause zu beschäftigen.
2. ob die Allerhöchsten Bestimmungen vom 21. Dezember 1825 und 12. October 1830²⁾, wonach die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, dieselbe aber unterlassenden Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften, um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Controle der Landwehrbehörden entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr behalten werden sollen — auch auf diejenigen Individuen Anwendung finden, welche vor Publication dieser Bestimmungen sich der in Rede stehenden Controle entzogen haben, und
 3. ob es nicht zweckmäßig sei, in die Strafsverzeichnisse der Landwehr auch die von Seiten der Civilbehörden wegen unterlassener Meldung der Wohnortveränderungen verfügten Gefängnis- oder Geldstrafen, von denen vorschriftsmäßig dem Landwehr-Bataillons-Commandeur Mittheilung gemacht werden muß, aufzunehmen.

Wegen der beiden Fragen ad 1 und 2. hat von Seiten des Kriegsministeriums eine Communication mit dem Königl. Ministerio des Innern Stadt gefunden, und beide Ministerien haben sich für die Bejahung dieser Fragen entschieden, da, was die erstere betrifft, die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juli 1824 es der Urtheilung des Bataillons-Commandeure überläßt, eine Disciplinarstrafe gegen den Schuldigen zu verhängen, indem sie nur als Maximum derselben einer dreitägigen Mittelarrest bezeichnet, das Püken der Effecten auf der Montirungskammer aber zu den nach den Allerhöchsten Kabinetsordres vom 13. November 1828 und vom 14. April 1831 erlaubten kleineren Disciplinarstrafen gehört.

Was die zweite Frage betrifft, so erscheint deren Bejahung um so unbedenklicher, da die in Rede stehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. October 1830 keine Strafbestimmungen enthält, bei denen allgemeinen Grundsägen zufolge, eine rückwürfende Kraft nicht statt finden darf und sie eben so wenig neue Verpflichtungen auflegt, sondern nur eine Erklärung über die durch eigene Schuld verhörgte Ableistung der bereits längst geschlich bestandenen Verpflichtung giebt, die eigentlich schon aus der Natur der letzteren von selbst folgt. Auch hinsichtlich der Frage

wird nach dem Ermeß der oben bemerkten Behörde, bis auf 14 Tage zum Landwehrzuge eingezogen, oder es wird gegen ihn das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Die Herrn Landwehr-Inspecteure, so wie die Königlichen Regierungen werden hiernach das weiter Erforderliche unverzüglich erlassen.

Coblenz, den 19. April 1819.

Der commandirende General:

Der Staatsminister und Oberpräsident:
von Hale.

2) Die Allerh. K. Ordre vom 12. October 1830 lautet dahin:

Auf den Bericht des Ministerien des Innern und des Kriegs vom 11. August e. bestimme Ich in Folge Meiner Ordre vom 21. Dezember 1825 daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Meldung aber unterlassenden Kriegs-Reserve und Landwehrmannschaften um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Controle der Landwehr-Behörden entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden sollen. Ich trage den Ministerien auf, wegen Ausführung dieser Bestimmung das Nötige zu verfügen.

Potsdam, den 12. October 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern und des Kriegs.

ad 33. Kann die Aufnahme dieser Strafen in die Strafverzeichnisse der Landwehr und zwar in einer besonderen Rubrik nur als sehr zweckmäßig betrachtet werden und ersuche ich Ein re. General-Commando ergebenst, diese Aufnahme gefälsigt zu verfügen, so wie die Entscheidung der beiden Ministerien in Bezug auf die Fragen ad 1 und 2. den Landwehr-Commandeuren zur Nachachtung gefälsigt bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 17. October 1832.

Krieges-Ministerium.

von Hake.

Circular
an sämtliche Königl. Hochöbl. General-Commandos.

(N° 335.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. November 1832., betreffend den Wegfall der Latten beim strengen Arrest. (Kannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 12. November 1832.)

Ich finde Mich bereogen, in Betreff des rümlichen Zustandes der Disciplin, den Ich seit längerer Zeit und insbesondere bei den neuerdings statt gefundenen Zusammenziehungen der Truppen mit Zufriedenheit wahrgenommen habe, in der Vollstreckung der Strafe des strengen Arrestes versuchsweise eine Milderung dahin einzutreten zu lassen, daß der strenge Arrest künftig mit Wegfall der Latten, im Uebrigen aber in der bisherigen Art zu vollziehen ist. Ich hege das Vertrauen, daß die Truppen in diesem Anerkenntniß ihres sittlichen Zustandes die Aufforderung finden werden, sich derselben auch ferner würdig zu zeigen, und Mich nicht nur der Nothwendigkeit zu überheben, diese Maahregel wieder aufzugeben, sondern durch treue Pflichterfüllung der Ausführung Meines Wunsches, dieselbe dauernd zu beschließen, entgegen kommen werden.

In Anschlag der Strafabschüngungen kann Ich Mich zu einer gleichen Berücksichtigung jedoch noch nicht entschließen und für diese soll es noch bei den Vorschriften wegen der Strafe des strengen Arrestes verbleiben.

Ich beantrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung und weiten Ausführung dieses Beschlusses.

Berlin, den 1. November 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N° 336.) Circular-Befügung des General-Auditorats an sämtliche Auditeure vom 20. November 1832., das Listenwesen betreffend.

Um eine möglichst genaue und vollständige Uebersicht über die bei den Militärgerichten im Laufe eines Jahres vorgekommenen Eckenmisse, über das Verhältniß der Gefraften zu der Stärke der Armee und über die verschiedenen Arten der verübten Verbrechen zu erhalten, zugleich aber auch, um das Listenwesen zu vereinfachen, bestimmen wir Folgendes:

- 1. Es

1. Es müssen an uns fünfzehn alljährlich besondere, nach dem anliegenden Schema Litt. A.¹⁾) amfertigende Listen über die bei jedem Truppenteile vom 1. Januar des einen bis zum 1. Januar des andern Jahres vorgenommenen kriegsrechtlichen Bestrafungen eingereicht und dieselben über einen jeden in der Rangliste als für sich bestehend aufgeföhrten Truppenteile nur von einem Auditeur zusammengestellt werden²⁾.
2. Die von jedem Truppenteile den General-Commandos und (bei der Artillerie und dem Ingenieur-Corps) den Inspectionen am Jahresschluß einzureichenden Geschäfts-Verichte enthalten die nöthigen Notizen, um die Zahl der Bestraften und die verübt. Verbrechen vollständig ermitteln zu können. Diese Geschäfts-Verichte sind daher bei Anfertigung der Listen Litt. A. von den sub 3. a. und b. erwähnten Auditoreen zum Grunde zu legen und werden wie dafür sorgen, daß den Auditoreen die Einsicht derselben gestattet wird.
3. Die Einreichung dieser Listen erfolgt:
 - a) von dem Corps-Auditeur in Betreff sämmtlicher Truppenteile, von welchen Geschäfts-Verichte am Jahresschluß zur Einreichung an des Königs Majestät sein kommandirenden Generale eingeschickt werden;
 - b) von den bei den drei Artillerie- und den drei Ingenieur-Inspectionen als Rechts-Consultenten angestellten Auditoreen, in Hinsicht der unter diesen Inspectionen stehenden Truppen;
 - c) in Betreff der Land-Gensd'armee vom Gouvernements-Auditeur in Berlin, welcher hierbei die dem Chef der Land-Gensd'armee am Jahresschluß von den Brigaden einzureichenden Geschäfts-Verichte zum Grunde zu legen hat,³⁾ und
 - d) von den Garnison-Auditoreen in Hinsicht der Festungs-Straffectionen und Arbeiter-Abtheilungen.
4. Die Garnison-Auditore legen bei Fertigung der Listen ihre Criminal-Projekt-Listen zum Grunde und dürfen nur diejenigen Straffälle in dieselben aufnehmen, welche am Jahresschluß rechtskräftig entschieden sind. Auch müssen dieselben den Truppenteil namhaft machen, welchem die Straffection oder Arbeiter-Abtheilung, worüber sie die Liste anfertigt, attachirt ist.
5. In die Listen werden nur diejenigen Fälle aufgenommen, in welchen gegen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine des stehenden Heeres und der Landwehr, so wie gegen Leute der Gensd'armee und Straflinge kriegsrechtlich auf Strafe, gleichviel ob auf die ordentliche oder eine außerordentliche erkannt worden ist. Hat ein Juculpas mehrere Verbrechen verübt und ist über sämmtliche Verbrechen in einem Ekkennissse abgesprochen, so wird nur auf das Hauptverbrechen Rücksicht genommen und der übrigen Verbrechen nicht gedacht. Sind aber mehrere Individuen in einem Ekkennissse verurtheilt, so wird Jeder der Bestrafsten (wenn er zu den oben genannten Militairpersonen gehört) besonders gezählt.
6. Bei Aufzählung der Truppenteile muß die in der Rangliste angegebene Reihenfolge beobachtet werden.
7. Die Colonne der Liste: „Stärke des Truppenteiles“ wird von den Auditoreen nicht ausgefüllt.
8. In der Liste Litt. B. werden die standrechtlichen Bestrafungen aufgenommen. Da-

A. Kriegs-rechtliche Sachen-Schema
Litt. A.

B. Stand-rechtliche Sachen-Schema
Litt. B.

¹⁾ Die zu diesem Circulaire gehörigen Schemata befinden sich am Ende des Werks.

²⁾ cf. das Circulaire vom 11. Juni 1833, durch welches die Bestimmung, N 3. Lit. a—c, abgeändert worden ist.

bei wird ganz in der Art verfahren, wie hinsichtlich der kriegsrechtlichen Bestrafungen sub N^o 1. bis N^o 6. angegeben worden ist.

9. Da die Listen Litt. A. und B. nur die durch Kriegs- und Standgerichte gegen Leute des siegenden Heeres, der Landwehr und Gens^darmerie, so wie gegen Straflinge verhängten Bestrafungen nachweisen sollen, so versteht es sich von selbst, daß so wenig die von Civilgerichten gegen diese Leute erkannten Strafen, noch die Disciplinar-Strafen in jene Listen aufgenommen werden dürfen.

- C. Uebersicht der von einem jeden Auditor im Laufe eines Jahres abgefassten Erkenntnisse, und der von denselben rendireten standrechtlichen Sachen.
Schema
Litt. C.
10. In der nach dem anliegenden Schema Litt. C. anfertigenden Liste hat jeder Auditor anzugeben:
- die Totalsumme der von ihm im Laufe eines Jahres abgefassten Erkenntnisse, gleichviel ob von einem Kriegsgerichte oder von einer Spruchcommission oder von einem Standgerichte erkannt worden ist; ferner
 - die Gesamtzahl der von ihm revidirten standrechtlichen Sachen;
 - die unter den sub a. erwähnten Sentenzen befindlichen Erkenntnisse, welche gegen Leute des siegenden Heeres, der Landwehr, der Gens^darmorie und gegen Leute von bereits aufgelösten Regimentern ergangen sind;
 - die unter den sub a. erwähnten Sentenzen befindlichen Erkenntnisse gegen inactive und pensionirte Offiziere oder Militair-Beamte, und
 - die unter denselben sich findenden Erkenntnisse gegen Straflinge, mitsamt sie zu Straf-Sectionen oder zu Arbeiter-Abtheilungen gehörenden.
11. Ist in einem Erkenntnisse auf Strafe und zugleich auch auf Freisprechung gegen einen oder mehrere Inculpaten erkannt, so ist dieses Erkenntniss nicht unter den auf Freisprechung lautenden Sentenzen aufzuzählen, sondern nur solche Erkenntnisse sind als auf Freisprechung lautende aufzuführen, in welchen gar keine Strafe bestimmt ist. Lautet dagegen ein Erkenntniss auf vorläufige und auf völlige Freisprechung, so ist dasselbe als ein solches anzusehen, in welchem auf vorläufige Freisprechung erkannt ist.
12. Da überhaupt jedes Erkenntniss nur einmal in der Liste Litt. C. aufgeführt werden darf, so muß dies auch alsdann geschehen, wenn in einem Erkenntnisse gegen mehrere Inculpaten erkannt ist. In welche Colonne ein solches Erkenntnisse anzumelden ist, dies richtet sich nach dem Haupt-Inculpaten.
13. Die Totalsumme der in den drei ersten Colonnen anzumeldenden Erkenntnisse muß also mit der Gesamtzahl der in den übrigen Colonnen, mit Ausnahme der letzten aufzuzählenden Sentenzen, übereinstimmen.
- D. Wände-
mungen der
55. 20. 22. 24.
der Geschäft-
serbung vom
11. October
1831.
14. Diese drei Listen vertreten die von den Auditoren am 15. Dezember jeden Jahres einzureihenden Nachweisungen über die abgefassten kriegs- und standrechtlichen Erkenntnisse. Deshalb erlassen wir den Auditoren für die Zukunft die Einrichtung dieser Nachweisungen und bestimmen, daß uns die neu eingeführten Listen Litt. A. B. und C. mit dem Jahres- und Geschäfts-Berichte nicht am 15. Dezember, sondern am 15. Januar jeden Jahres eingehändigt werden. Die Garnison-Auditoren haben übrigens auch fernerhin eine Nachweisung über die Stärke der Strafsectionen und Arbeiter-Abtheilungen ihres Distrikts beizufügen.
15. Auch müssen künftig in der Extract aus der Projekt-Liste, die zur Revision einzureihenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse und die Nachweisungen über die revidirten standrechtlichen Sachen für das vierte Quartal jeden Jahres nicht am 15. Dezember, sondern am Jahresende eingereicht werden.

Litt. A

Verbrechen Strafen verhängt,				
Benennung des Truppent- lung.	Diebstahl.	Injurien und Exesse gegen Civilpersonen.	Andere ge- meine Ver- brechen und Vergehen.	Summa der durch Kriegsrecht- liche Erkenntnisse ge- straften Verbrechen und Vergehen.
		*		

Litt. B

Verbrechen und Vergehen Strafen		
B	Gemeine Verbrechen und Vergehen.	Summa aller durch standrechtliche Erkenntnisse gestraften Verbrechen und Vergehen.

Litt. C

revidirten standrechtlichen Sachen.

Von dem oben im Jahr v. g angegangen gegen c.	d.				Der obengenannte Audiitor hat revidirt;
Kriegsrechtliche Erkenntnisse.	und inactive Fälle.	Militair-Sträflinge.			Standrechtliche Sachen.
auf verlängerte Freisprechung lautende.	auf völlige Freisprechung lautende.	Straf- erkenntnisse.	auf verlängerte Freisprechung lautende.	auf völlige Freisprechung lautende.	

Indem wir den Auditoreum diese Verordnung zur Nachachtung zufertigen, erwarten wir deren genaue und pünktliche Befolgung.

Berlin, den 20. November 1832.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

Friccius.

Circulaire an sämmtliche Auditoreum.

(N° 337.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. November 1832, daß bei Arreststrafen unter 8 Tagen eine Woche zu verstehen ist. (v. Kampf Jahrb. Bd. XL. S. 500.)

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung über die Dauer einer auf acht Tage erkannten Gefängnisstrafe ganz einverstanden, und finde es ungewifelhaft, daß in den Strafgesetzen unter einer Gefängnisstrafe von acht Tagen eine Woche zu verstehen und daher in allen vorkommenden Fällen die Strofe auf siebenmal vier und zwanzig Stunden zu vollstrecken ist. Einer gesetzlichen Bekanntmachung dieser Bestimmung bedarf es nicht, vielmehr ist die Belohnung, die Sie den betreffenden Behörden bereits ertheilt haben, hinreichend und überlasse Ich Ihnen, dem Kriegs-Minister, die General-Commandos des Garde-Corps und des 2ten Armee-Corps von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 26. November 1832.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister, General der Infanterie v. Hake,
v. Kampf und Müller.

(N° 338.) Circulaire des General-Auditoriat's an sämmtliche Auditoreum vom 4. Dezember 1832, betreffend das Verfahren gegen die mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassenen und hierauf heimlich entwichenen Offiziere.

Des Königs Majestät haben in einem speziellen Falle mittels einer an das General-Commando des 2ten Armee-Corps erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. April 1830 zu bestimmen geruht, daß gegen einen mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassenen und hierauf heimlich entwichenen Offizier der Desertions-Prozeß eröffnet werden müsse, weil der selbe dem Dienste verpflichtet und seine heimliche Entfernung als Desertion anzusehen sei. Auch ist in derselben Allerhöchsten Kabinetsordre verordnet, daß in vorkommenden ähnlichen Fällen ein gleiches Verfahren beobachtet werden solle.

Indem wir Ihnen dies bekannt machen, veranlassen wir Sie, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu acten.

Berlin, den 4. Dezember 1832.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

Friccius.

Circulaire an sämmtliche Auditoreum.

(N° 339.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. Dezember 1832, wegen Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen. (Belauft gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 24. Dezember 1832.)

Das Kriegs-Ministerium erhält in der abschriftlichen Anlage Meine heutige Ordre wegen Bestätigung des kriegsrechtlichen Erkenntnisses wider den Compagnie-Chirurgus T. vom 18ten Infanterie-Regiment nachrichtlich, wobei Ich demselben eröffne, daß dieses Erkenntniß nach der bestimmten Vorschrift des §. 1. b. und §. 4. der Verordnung vom 28. Januar 1826 zur Bestätigung des Divisions-Commandeurs gehörte hätte. Ich finde Mich indes aus den von dem General-Auditoriat vorgestellten Gründen bewogen, diese Vorschrift dahin abzuändern, daß kriegsrechtliche Erkenntnisse gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen, insosfern sie nicht nach der vorbenannten Verordnung Meiner unmittelbaren Bestätigung bedürfen, künftig zur Bestätigung des Kriegs-Ministers gelangen sollen. Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Potsdam, den 12. Dezember 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N° 340.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. Dezember 1832, daß das General-Auditoriat für eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze möglichst Sorge tragen soll.

Das General-Auditoriat erhält hierneben Meine Entschiedung auf das am 30. v. M. eingereichte kriegsrechtliche Erkenntniß wider den Trompeter S. des 7ten Husaren-Regiments nachrichtlich in Abschrift. Achnliche dem Gegenstande oder dem Strafmaß nach, zu Meiner Bestätigung nicht geeignete Erkenntnisse, welche entweder wegen mangelhafter Form, oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes, für ungünstig zu erachten waren, sind in neuerer Zeit häufig eingereicht und dadurch belästigende Weiterungen und Verzögerungen herbeigeführt worden, welche nicht geduldet werden können. Ich gebe dem General-Auditoriat daher auf, Versäumnisse in der Form, Unlunde oder Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften, deren die Auditeure sich hierbei schuldig machen, nicht uneracht zu lassen, und dieselben bei Wahrnehmung unrichtiger, dem Gerichts-Gebrauch oder dem Sinn der Verordnungen zu überlaufender Ansichten, mit belehrender Anweisung zu verschenken, damit eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze bei dem Verfahren und der Entscheidung erfolge und, insbesondere die, der Verordnung vom 28. Januar 1826 wegen des Bestätigungs-Versahrens zum Grunde liegende Absicht nicht vereitelt werde.

Berlin, den 22. December 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

(N° 341.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. December 1832, betreffend die Declaration des §. 4. N° 4. der Verordnung vom 6. Februar 1831, und des §. 5. der Verordnung vom 26. Dezember 1831. (Belauft gemacht durch das Kriegs-Ministerium den General-Commandos des 1., 2., 5. und 6. Arme-Corps unterm 22. Januar 1833.)

Auf den Bericht des Staatsministerium vom 16. d. M. über die Anwendung der Verordnungen vom 6. Februar und 26. Dezember 1831 wegen Bestrafung der nach Polen ausgetretenen Preußischen Unterthanen, erläutere Ich hierdurch:

1. daß die Verordnung vom 6. Februar 1831 §. 4. № 4. eine allgemeine, jeden ausgetretenen und erst nach dem bestimmten Zeitraume juridischenden Unterthan treffende Strafbestimmung enthält, also auch auf die übergetretenen, nicht selbstständigen Söhne anwendbar ist;
2. daß durch die Verordnung vom 26. Dezember 1831 §. 5., den nach Polen ausgetretenen, noch nicht selbstständigen Söhnen nur der in der Verordnung vom 6. Februar 1831 §. 4. № 3. androhte Verlust des Erbrechts am elterlichen Vermögen und die darin ausgeschriebene Unfähigkeit zur Amtstellung im Staatsdienste erlassen worden, es aber bei den übrigen Strafbestimmungen des §. 4. № 4. sein Verenden be halten hat.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.
Berlin, den 23. Dezember 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(№ 342.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 26. Dezember 1832., betreffend die Bestrafung der Soldaten und Unteroffiziere, welche ihre Kinder nicht regelmäßig zur Schule schicken. (Monatl. Circul. LXXXIX. № 1.)

Eine Anfrage, ob Soldaten, welche der ihnen von ihrem Commandeur zugehenden Aufsicht, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken, nicht Folge leisten, durch Arreststrafen dazu angehalten werden können, giebt zu nachstehender Bekanntmachung Veranlassung:

Nach §. 87. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 sind die Militair-Befehlshaber dafür verantwortlich, daß die den Kindern der Unteroffiziere, Soldaten und niederen Militair-Beamten zu ihrem Unterricht angewiesenen Schulen auch gehörig von ihnen besucht werden. Nach §. 88. dieser Verordnung sind ferner die Commandeure verpflichtet, die im Schulhusche sämigen Kinder durch ihre Eltern zum fleißigeren Besuche anzuhalten. Hieraus folgt, daß, wenn der Vater eines solchen Kindes dem ihm dieserhalb von seinem Commandeur ertheilten Befehle nicht Folge leistet, dieser den ungehorsamen Soldaten eben so zu bestrafen befugt ist, wie für die Nichtbeachtung irgend eines andern Dienstbefehls.

Berlin, den 26. Dezember 1832.

Kriegs-Ministerium.

Für den Herrn Kriegs-Minister
v. Schöler.

(№ 343.) Ullerböchste Kabinettsordre vom 4. Januar 1833., die executiveischen Maßregeln gegen die in Casernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen betreffend. (Ges. Samml. von 1833, S. 3.)

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche mit der Executions-Wollstreckung gegen Militairpersonen in Casernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden, bei Anwendung der deshalb

bestehenden Vorschriften, verbunden sind, will Ich auf Ihren, des Justiz-Ministers Mühl's Bericht vom 20. v. M. hiermit festlegen: daß executive Maßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militärpersonen, so weit sie nach dem §. 155. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung und nach Inhalt der Ordre vom 8. November 1831 überhaupt zulässig sind, und in der Esterne oder den Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militärgerichte und beziehungswise des General-Auditorats, insofem die Schuldner der Gerichtsbarkeit derselben unmittelbar unterordnet gewesen, vollstreckt werden sollen. Ich beauftrage Sie mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung").

Berlin, den 4. Januar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Hake,
und die Minister der Justiz v. Kampf und Mühlert.

(Nº 344.) Ullerhöchste Kabinettsordre vom 16. Januar 1833., betreffend die Bestrafung der nach Polen ausgetretenen Unterthanen. (Belannt gemacht durch das Kriegs-Ministerium den General-Commandos des 1., 2., 5. und 6. Armes-Corps unterm 28. Februar 1833.)

Ich mache dem Militair-Justiz-Departement auf den Bericht vom 28. v. M. bekannt, daß Ich dem Musketier-Machäus P. des 38sten Infanterie-Regiments (bei Reserve) die wegen seines Austritts nach Polen, durch das kriegsrechtliche Erkenntniß vom 17. September v. J. ihm auferlegte Strafe aus Gnade erlassen habe. Zugleich beauftrage Ich dasselbe, die betreffenden Civil- und Militair-Gerichte zu veranlassen, in den Erkenntnissen gegen die Übertreter des Gesetzes vom 6. Februar 1831 auch den Verlust der National-Ecarde und respective die Ehrenstrafen auszusprechen.

Berlin, den 16. Januar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(Nº 345.) Ullerhöchste Kabinettsordre vom 9. März 1833., die Erneuerung des Dienstleides betreffend. (Belannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 23. März 1833.)

Auf die Anfrage des Kriegs-Ministeriums über die Erneuerung des Militairdienstleides bestimme Ich:

- Bei einer bloßen Veränderung des Dienstverhältnisses, also bei der Versetzung zu einem andern Truppenteile, dem Wiedereintritt aus der Kriegsreserve und Landwehr

¹⁾ cf. das Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 21. März 1834, betreffend die Ausführung dieser Krich. Lek. Ordre.

in den Dienst beim stehenden Heere oder beim Abschluß und Erneuerung der Capitulation, bedarf es der nochmaligen Vereidigung nicht, und dieselbe ist nur in den Fällen erforderlich, wo der in den Dienst wieder Eintretende aus denselben bereits förmlich verabschiedet war;

2. wiedereingebaute Deferteure sind bei Wiederannahme in das Militair-Verhältniß auf den, bei Eintritt in dasselbe geleisteten Dienstfeld zu verwiesen und auf eine feierliche, eindringliche Weise an die Erfüllung der daraus hervorgehenden Pflichten zu erinnern.

Ich beanfrage das Kriegs-Ministerium diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 9. März 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N° 346.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 21. März 1833., wegen Abhaltung der Auctionen bei der Militair-Verwaltung und wegen der Auctions-Gebühren.

Es sind von mehreren Seiten Vorstellungen darüber gemacht worden, daß den Auditoren gestattet werden möge, ihre Termins-Gebühren für die Abhaltung der Auctionen von Militair-Effekten &c. nach den höhern Sätzen der am 23. August 1815 für sämmtliche Landes-Justiz-Collegia eingeführten Sportel-Taxe zu liquidiren.

Dies ist nicht zulässig und die verfuhrte Ausführung eines derartigen Anspruchs kann in keiner Art für begründet erachtet werden.

Die Sportel-Taxe vom 23. August 1815 enthält nur Bestimmungen für Justiz-Collegia und Gerichtspersonen, welche das Richteramt in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten selbstständig verwalten, was bei den Auditoren keineswegs der Fall ist.

Die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen ist überdies kein mit der richterlichen Function in nothwendiger Verbindung stehendes Geschäft, da dieselbe auch andern Beamten oder dazu bestellten Commissarien aufgetragen werden kann.

In besondere steht der Inhalt der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. April 1824 entgegen, wonach den Auditoren die unentgegnetliche Abhaltung von Militair-Auctionen zur Pflicht gemacht und nur bemügt ist, daß den zu jener Zeit schon im Dienst befindlichen Auditoren die bis dahin statt gefundenen Entschädigungen ferner verabreicht werden können.

Nach der damaligen Oderferanz wurden den Auditoren nur die in der Sportel-Taxe vom 11. Dezember 1802 Abschnitte 3. N° 12. und Abschnitt 6. N° 18. *) vorgeschriebenen

*) Diese Stellen der Gebührentaxe für die Auditore vom 11. Dezember 1802 lauten dahin:
Abschnitt III. N° 12. für eine im Wege der Execution erfolgende Versteigerung, inclusive der Bekanntmachung und des Protocolls, nach Verhältniß der geflossnen Summe:

von	10 Thlr. bis	50 Thlr. exclusive	— Thlr.	6 gSt.
x	50	x	100	x
x	100	x	200	x
x	200	x	500	x
x	500	x	1000	x
x	1000	x	und darüber	2

Gebühren-Säge bewilligt, und dabei muß es für die Auditeure aus der Zeit vor dem 9. April 1824 auch weiterhin um so mehr sein Bewenden haben, als die später angestellten für das Geschäft gar keine Entschädigung empfangen.

Indessen werden in Zukunft die vorkommenden Auctionen in der ganzen Militair-Decommission-Verwaltung möglichst durch die Administrations-Beamten selbst, ohne Zugiebung von Auditeuren abgehalten werden.

Nur die Verkäufe von unbrauchbaren Pferden bei der Cavallerie werden auch für die Folge am zweitmäßigsten von den Auditeuren oder von geeigneten Offizieren besorgt werden können.

Für die Ausführung solcher Aufträge aber den Offizieren Gebühren zu bewilligen, finde ich ganz unangemessen.

Indem ich Einem ic. die vorstehende Mittheilung mache, stelle ich die gefällige weitere Bekanntmachung zur Nachahmung ergebenst anheim.

Berlin, den 21. März 1833.

Der Kriegs-Minister.

Zum Allerhöchsten Auftrage
v. Wigleben.

Circulare an sämtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N° 317.) Circulare, Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 25. März 1833., wie bei Verhängung des Untersuchungs-Arrests zu verfahren.

Aus einer bei dem Kriegs-Ministerium eingegangenen Anfrage hat sich ergeben, daß über die Frage:
in welchen Fällen ein zur Untersuchung kommender Unteroffizier oder Soldat in Sicherheits-Arrest zu bringen und während derselben darin zu halten sei,
verschiedene Ansichten statt finden.

Zur möglichst Beseitigung dieser Verschiedenheit wird, nach vorher erfordertem Gutachten des Königl. General-Auditorats, Folgendes darüber bemerkt:

Spezielle Bestimmungen lassen sich über die Nothwendigkeit des Untersuchungs-Arrests in jedem besondern Falle nicht geben und es muß dabei sein Bewenden behalten, daß jeder mit Gerichtsbarkeit versehene Militair-Beschäftiger bei Anordnung einer Untersuchung zu erwägen und zu bestimmen hat, ob der Angeklagte in Sicherheits-Arrest zu bringen sei.

Der Auditeur hat hierbei nur eine berathende Stimme und in vorkommenden Fällen bei

Abschnitt VI. N° 18. für einen Termin, so nicht in Prozeßgelegenheiten, sondern in actibus voluntarie jurisdictionis und sonst vor kommt:

von	10 Thlr. bis	50 Thlr. exclusive —	Thlr. 4 g Sr.
,	80 ,	, 100 ,	, 8 ,
,	100 ,	, 200 ,	, 12 ,
,	200 ,	, 500 ,	, 16 ,
,	500 ,	, 1000 ,	, 1 , — ,
,	1000 ,	und darüber	, 2 , — ,

bei Abgabe seiner Meinung auf die Schwere des Verbrechens, so wie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Angeklagte der Neigung zur Flucht verdächtig, ob Gefahr einer Verdunkelung der Wahrheit vorhanden und ob zu besorgen ist, daß der Angeklagte das Verbrechen fortsetzen oder wiederholen werde.

Ist ein schweres Verbrechen verübt oder tritt einer der genannten Umstände ein, so wird, und außerdem stets bei Untersuchungen wegen Diebstahls und Betrugs, der Angeklagte zur Haft gebracht werden müssen.“) In andern Fällen dagegen wird es in der Regel, wenn nicht besondere disciplinare Rücksichten die Verhaftung erfordern, derselben nicht bedürfen und die Entlassung des Inculpaten aus der Haft zu versügen sein, wenn in solchen Fällen die Verhaftung erfolgt sein sollte, bevor bei dem mit Gerichtsbarkeit versehenen Militär-Befehlshaber auf Einleitung einer Untersuchung angetragten worden ist, oder wenn der Grund, welcher den Untersuchungs-Arrest nötig macht, im Laufe der Untersuchung wegfällt.

Ein Königl. r. General-Commando ersuche ich ergebenst, die betreffenden Befehlshaber demgemäß gefälligst anzupreisen.

Berlin, den 25. März 1833.

Kriegs-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage

v. Witzleben.

Circulaire an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(Nr 343.) Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 30. März 1833, an das General-Commando des ersten Arme-Corps, betreffend die Führung der Untersuchungen gegen die nach Polen ausgetretenen Militärschuldigen, welche vorschriftswidrig nach ihrer Rückkehr ins Militär einspielt sind.

Es sind mehrere Fälle zur Sprache gekommen, wo nach Polen ausgetretene gewesene Dienstpflichtige nach ihrer Rückkehr, aus Verschulden der Civilbehörden, als Esel-Recruten in das siehende Heer eingestellt worden sind, bevor die wegen jenes Austrittes bei den Civilgerichten gegen sie zu eröffnende Untersuchung eingeleitet oder beendigt gewesen ist.

Um nun zu vermeiden, daß dergleichen eingestellte Individuen zum Behuf der wider sie zu eröffnenden oder fortgesetzenden Untersuchung wieder entlassen werden müssen, haben

*) Wenn gegen einen Angeklagten der Sicherheits-Arrest verhängt worden ist, so kann demselben auf Verlangen des betreffenden Militärgerichts eine Lagerstelle verabreicht werden. Der Herr Kriegs-Minister hat sich über diesen Gegenstand in einem Circulaire an die Königl. General-Commandos vom 2. Februar 1826 dahin ausgesprochen:

Ich habe die Intendantur des N. N. Corps anweisen lassen, den in Untersuchung befindlichen Arrestanten, jedoch nur auf das Verlangen des betreffenden Militärgerichts, für die Dauer der Untersuchung eine Lagerstelle, wie selbig für Militär-Sträflinge etatmäßig ist, erst der Zeitstelle, wogegen im vorliegenden Falde die Prisone dient, aus den Behänden verabreichen und desfalls eine dieser Anordnung entsprechende Reserve bereit halten zu lassen.

Das Militärgericht vermag am besten zu beurtheilen, von welcher Dauer jedoch die Untersuchung sein sollt oder ob sie vielleicht in wenigen Tagen beendet und die Gewährung der Lagerstelle für den Arrestanten in Rücksicht auf seine Gesundheit erforderlich sein wird, so wie es denn diesen Gerichten selbstredend sein muß, wenn sie bemerken, daß die gemahnte größere Bequemlichkeit den Arrestanten hartnäckiger und mit seinen Gefährten zurückhaltender macht, ihm dieselbe wieder ganz oder auf einige Zeit entziehen zu lassen.

des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß diese Untersuchung bei den Militair-Gerichten erfolge, und bei denselben auch noch den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 29. November¹⁾ und 26. December 1831, auf deren Anwendung es dabei ankommt, erkannt werde, dennächst aber die Untersuchungs-Akten mit dem Erkenntniß vor dessen Vollstreckung an das Kriegs-Ministerium eingeseendet werden, damit wegen der Begnadigung dieser Leute an des Königs Majestät berichtet werde, zu welchem Verhuse bei Einsendung des Erkenntnisses zugleich Auskunft zu geben ist, ob der Inculpat seit seiner Einstellung sich tadellos geführt habe²⁾.

Ein Königl. Hochsbl. General-Commando seye ich von dieser Allerhöchsten Entscheidung mit dem ergebenen Erfassen in Kenntniß, in vorkommenden Fällen danach verfahren zu lassen, und bemerke dabei, daß die Militair-Gerichte bei ihren Erkenntnissen gegen die in Rede stehenden Individuen, die Einem ic. General-Commando unterm 28. Februar 1833 mitgetheilte Allerhöchste Bestimmung wegen der militairischen Ehrenstrafen nicht außer Acht zu lassen haben.

Berlin, den 30. März 1833.

Der Krieges-Minister.

Im Allerhöchsten Auftrage
von Wizleben.

An
Ein Königl. Hochsbl. General-Commando
des 1sten Armeec-Corps

^{zu}
Königsberg.

(N° 349.) Rescript des Justiz-Ministerii vom 15. März 1833, wegen Vernehmung der Offiziere durch Civilgerichte, wenn ein Militairgericht am Aufenthaltsorte derselben nicht vorhanden ist.
(v. Kampf Jahrb. Bd. XLI. S. 278.)

Der §. 352. der Criminal-Ordnung schreibt zwar vor, daß, wenn Offiziere in einer civilgerichtlichen Untersuchung als Zeugen zu vernehmen sind, diese Vernehmung vor dem Militairgerichte geschehen soll, jedoch nicht unbedingt, sondern

„wenn nicht besondere Umstände ein Anderes notwendig machen.“

Als ein solcher besonderer Umstand ist aber der Mangel eines Militairgerichts an dem Wohnorte des zu vernehmenden Offiziers zu betrachten, und es erscheint sowohl zur Vereinfachung des Geschäftsganges, als zur Ersparung von Reisekosten angemessen, daß in solchen Fällen die Vernehmung, nicht wie bisher geschehen, durch Hinsendung eines Auditeurs nach jenem Orte, sondern durch Subrequisition des dasselbst befindlichen Civilgerichts erfolge.

Das Königl. Kriegs-Ministerium wird die Königl. Militair-Behörden demgemäß

1) Die Allerh. Kab. Ordre vom 29. November 1831 ist an das Königl. Staats-Ministerium ergangen und liegt der späteren Verordnung vom 26. Dezember 1831 zum Grunde.

2) Diese Allerhöchste Bestimmung ist vom Königl. Kriegs-Ministerium unterm 30. März 1833 auch noch den Königl. General-Commandos des 2., 3., 6. und 8. Armeec-Corps bekannt gemacht.

anwiesen, und haben die Kdnigl. Gerichts.-Behörden daher solchen von Seiten der Militairgerichte an sie ergehenden Subrequisitionen ohne sich weiter auf eine nähere Prüfung jener obwaltenden Umstände einzulassen, ohne Zögern zu genügen").

Berlin, den 15. März 1833.

Das Justiz-Ministerium.
v. Kampf. Mühlr.

An
sämmtliche Kdnigl. Gerichtsbehörden.

(M 350.) Altersdchste Kabinettsordre vom 11. Juni 1833., wegen Feststellung der Competenz der einzelnen Militairgerichte zur Einleitung der Desertions- und Confiscations-Proesse gegen entwichene Militairpersonen. (Besannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 21. Juni 1833.)

Auf die Anfrage des Kriegs-Ministeriums bestimme Ich, daß gegen Individuen, welche

1. von Truppendeihen, die getrennt vom Divisions-Commando in einer Festung stehen, oder
 2. von Reserve-Regimentern, Jäger- und Schülzen-Abtheilungen, der Artillerie und den Pionieren, welche außerhalb des Bezirks desjenigen Armee-Corps, dem sie nach der Armee-Einteilung angehören, sich befinden, desertirt sind,
- der Desertions- und Confiscations-Prozeß, im ersten Falle von dem abwesenden Divisions-Gerichte, im zweiten Falle von dem Corpsgerichte desjenigen Armee-Corps, dem der Truppendeihell nach der ursprünglichen Armee-Abtheilung angehört, geführt werden muß.

Berlin, den 11. Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(M 351.) Circular-Rescript des General-Auditoriaats an die Auditeure vom 11. Juni 1833, das Listenwesen betreffend.

Der Ausführung der in unserer Circular-Vorfügung vom 20. November pr. sub M 1. 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen haben sich einige unvorhergesehene Schwierigkeiten entgegentgestellt. Wir veranlassen Sie daher, künftig (wie dies von mehreren Auditeuren bereits am Schlusse des vorigen Jahres und von den übrigen zufolge unserer an dieselben ergangenen Vorführung vom 5. März e. geschehen ist) numerische Listen nach dem jener Verordnung beigesetzten Schema Litt. A. und B. über die in Ihrem Geschäftskreise im Laufe des Jahres vorgenommenen krieger- und standrechtlichen Bestrafungen am 15. Januar jeden Jahres einzureichen.

^{*)} Dieses Rescript ist unterm 6. April 1833 vom Kriegs-Ministerio der Armee bekannt gemacht.

Bei Anfertigung dieser Listen müssen Sie Ihre Criminal- Prozeß-Liste und die Verzeichnisse der revidirten standrechtlichen Sachen zum Grunde legen und ferner dürfen Sie nur diejenigen Straffälle in die Listen aufzunehmen, welche am Jahreschlusse rechtskräftig entschieden sind und in welchen von Ihnen (Ihrem Vorgänger im Amt, Ihrem Stellvertreter oder Mitarbeiter) das Erkenntniß abgesetzt oder die Revision des ergangenen (standrechtlichen) Erkenntnisses erfolgt ist.

Auch wird durch einige Beispiele deutlich werden, daß die Summen in den Colonnen „Totalsumme der bei jedem Truppenteile bestrafen Personen“ und „Totalsumme der bei jedem Truppenteile gestrafen Verbrechen und Vergehen“ nicht nothwendig übereinstimmen müssen.

Es ereignet sich nämlich nicht selten, daß ein Verbrechen oder Vergehen (z. B. Diebstahl, Betrug) von mehreren Individuen verübt wird und bei andern Verbrechen und Vergehen (z. B. beim Duell, bei einer Meuterei und einer Schlägerei) ist dies stets der Fall. Kommt dies vor, so wird das verübte Verbrechen oder Vergehen nur einmal bei jedem Truppenteile, bei welchem es vorgekommen ist, gezählt, wogegen in der Colonne „Totalsumme der Bestraften“ jeder der Bestraften besonders gezählt werden muß. Anderer Seits wird zuweilen im Laufe eines Jahres ein Individuum öfter als einmal zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und bestraft und in einem solchen Falle wird der Bestrafte unter der Summe der Bestraften nur einmal aufgeführt, wogegen jede Bestrafung besonders aufzuzeigen ist.

Sollten Sie jetzt noch hinsichtlich der Anfertigung jener Listen irgend ein Bedenken haben, so fordern wir Sie auf, uns bald hiervon Anzeige zu leisten und dies nicht erst bei Einreichung der Listen zur Sprache zu bringen, damit nicht hierdurch die Anfertigung unserer General-Liste aufgehoben wird.

Schließlich bemerken wir, daß die sonstigen Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 20. November pr., mit Ausnahme der Bestimmung sub № 7., so weit sich dieselbe auf № 1—3. bezieht, unverändert bleiben.

Berlin, den 11. Juni 1833.

Köngl. Preuß. General-Auditoriat.

Friccius.

Circular an sämmtliche Auditoren.

(№ 352.) Circularschreiben des Kriegs-Ministerium vom 13. Juni 1833., betreffend die Verhältnisse der wegen moralischer Unwürdigkeit in eine Arbeiter-Abteilung eingestellten Individuen.

Vorgekommene Fragen hinsichtlich der wegen moralischer Unwürdigkeit ihre Militärdienstpflicht in den Arbeiter-Abteilungen ableitenden Individuen, geben mir Veranlassung, Einem Königlichen Hochlöblichen General-Commando Folgendes ergeben zu eröffnen.

Ein solches Individuum, welches in seinen bürgerlichen Verhältnissen das Recht, die National-Cocarde zu tragen, nicht verloren hat, muß bei der Arbeiter-Abteilung auf jeden Fall als in der ersten Classe des Soldatenstandes stehend betrachtet und behandelt werden, wogegen die mit dem Verlust der National-Cocarde Bestraften, in Folge der gesetzlichen Bestimmungen über den Zusammenhang dieser mit dem National-Militair-

Abzeichen und die mit dem Verlust des letzteren verbundene Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, dieser Klasse angehören.

Individuen, welche ohne das Recht, die National-Cocarde zu tragen, verloren zu haben, wegen moralischer Unwürdigkeit in einer Arbeiter-Abtheilung eingestellt worden sind, können übrigens unter denselben Bedingungen, die in Hinsicht der Rehabilitirungs-Aufträge vorgeschrieben sind, also wenn sie sich ein Jahr hindurch gut geführt haben, in die Linie versetzt werden, wozu es indessen nicht, wie bei der Rehabilitirung vorgeschrieben ist, einer jedesmaligen Königlichen Genehmigung bedarf, sondern diese Versetzung kann vom betreffenden Königl. General-Commando verfügt werden.

Berlin, den 13. Juni 1833.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage,
v. Wizleben.

Circulaire
an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N° 353.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 24. Juni 1833, betreffend das Verhältniß des Militair-Justiz-Departements.

Seine Majestät der König haben auf Veranlassung der Beschwerde eines Auditeurs über eine Verfügung des General-Auditorats, in einer unterm 6. Mai 1833 an das Militair-Justiz-Departement erlassenen Allerhöchsten Robinsordre, Sich dahin zu äußern gegeben, daß diese Beschwerdesache nach dem Patent vom 23. October 1798 zur Competenz des Militair-Justiz-Departements gehöre, da sie lediglich die Geschäfts-Verwaltung der Militairgerichte betreffe, und Allerhöchst dieselben Ihrer unmittelbaren Entscheidung nur die Gegenstände der Militair-Discipline und die Criminal-Sachen in Bezug auf die Militairpersonen selbst und deren Angehörige vorbehalten hätten, daß aber eine in der Geschäfts-Verwaltung bei Gelegenheit einer Criminal-Sache, worin eine Militairperson verwickelt ist, zur Sprache gekommene Differenz in den Ressort-Verhältnissen nichts abändere und gemäß dieser Declaration des Patente vom 23. October 1798 fernerhin zu verfahren sei.)

Einem ic. General-Commando mache ich hier von zur gefälligen weiteren Bekanntmachung an die Militairgerichts-Behörden des Corps ergiebene Mitteilung.

Berlin, den 24. Juni 1833.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage,
v. Wizleben.

Circulaire an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

¹ cf. die Allerh. Rob. Ordre vom 22. März 1835, betreffend die Verhältnisse des General-Auditorats zum Militair-Justiz-Departement.

(N° 354.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Juli 1833, betreffend die Declaration des §. 14. A. der Instruction vom 13. März 1816.) (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 17. Juli 1833.)

Ich bin auf die anliegende Anfrage^{*)} des General-Auditorats damit einverstanden, daß ein Excess zwischen Militair- und Civilpersonen zur Anordnung der gemischten Commission nur dann an die General-Commandos zu verweisen ist, wenn Militairpersonen dabei concurrenzen, welche nicht bei einem und demselben Militairgerichte den Gerichtsstand haben, in allen andern Fällen aber das betreffende Divisions-Commandantur- oder Gouvernement-Gericht mit der respectirenden Civil-Behörde unmittelbar das Erforderliche einzuleiten hat und beauftrage das Militair-Justiz-Departement, demgemäß das Nöthige an die Gerichts-Behörden zu erlassen.

Berlin, den 6. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N° 355.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Juli 1833, über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente. (Ges. Samml. von 1833. S. 289.)

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellenden Todtenscheine aus dem §. 79. der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1812 entstehen werden könnten, bestimme Ich, daß den Todtenscheinen, welche von Lazarethbeamten, die in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellt werden, gleichmäßig mit den Attesten aus den Kirchenbüchern, die §. 127. Theil I Titel 10. der Allgemeinen Gerichtsordnung erwähnte Beweiskraft von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden überall beizulegen ist.

In Ansehung der Rheinprovinzen erläutre Ich, daß die Vorschriften des Art. 80. in dem dort geltenden Civilgesetzbuch, durch den §. 79. der Militair-Kirchenordnung nicht aufgehoben, mithin die Vorschriften der in den Rheinprovinzen befindlichen Militairlazarethe, die in denselben sich ereignenden Todesfälle den Civilstandsbeamten anzeigen schuldig sein sollen, wobei Ich zugleich feststelle: daß die von den Lazareth-Administrationen und Militairpredigern auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellenden Todtenscheine mit den Auszügen aus dem Civilstandsregister in den Rheinprovinzen gleiche Beweiskraft haben sollen.

Uebrigens genehmige Ich, daß die von Militairpersonen im Felde zu errichtenden Testamente in den Feld-Kriegskassen aufbewahrt werden können; indem Ich noch bestimme: daß solchen in der Feld-Kriegskasse depositirten militairischen Testamenten, mit den in dem

^{*)} Diese Immediate-Anfrage ging dahin: ob noch §. 14. A. der Instruction für die kommandirenden Generale vom 13. März 1816 die Anordnung gemischter Gerüte allgemein von den General-Commandos ressortiere, oder ob dies nur hinsichtlich derjenigen von Militair- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübten Excessen und Verhandlungen der Fall sei, deren Untersuchung und Aburteilung eigentlich wegen der dabei beteiligten Individuen mehrere Militair-Gerichten anheim fallen müßte?

Geldnachlasse der Militärpersonen vorgefundenen Testamenten, gemäß §. 183. Theil I. Titel 12. des Allgemeinen Landrechts gleiche Gültigkeit beizulegen ist. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An

die Justiz-Minister v. Kampf und Mühlner und
an den General-Lieutenant v. Witzleben.

(N° 356.) Oberhöchste Kabinettsordre vom 11. Juli 1833., betreffend die Einführung einer neuen Eidesformel für die Militär-Arzte und Chirurgen. (Besannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 20. Juli 1833.)

Auf den mir vorgelegten Antrag des General-Stabsarztes, Doctor von Wicel, bestimme Ich, daß die Regiments- und Bataillons-Arzte, die Compagnie- und Escadron-Chirurgen fünfzig nach den anliegenden zwei Eidesformeln vereidigt werden sollen *), und überlasse dem Kriegs-Ministerium, solches der Armee zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Eidesformel für die Regiments- und Bataillons-Arzte.

Ich N. N. schwörde zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Regiments- (Bataillons-) Arzte ernannt und bestellte worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen zu Lande und Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer

* Die von freiwilligen Chirurgen-Dienst eintrtenden Individuen müssen bei der Vereidigung folgenden Verses ausschütteln:

Ich Eidesunterschriebener erkläre hiermit wohlbedacht, wie mir bei meiner Aufstellung zum freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Königl. Preußischen Heere die Verpflichtung vollständig bekannt gemacht worden ist; daß ich nach meiner vollen Dienstzeit (ein - denzähliges) Dienstjahr in der Qualität eines Compagnie- oder Escadron-Chirurgen noch verpflichtet bleibe, während ich noch das gesetzlich bestimmten Zwischenräumen in der Kriegs-Reserve und den beiden Landwehr-Aufgabten sehe, sowohl beim Ausbruch eines Krieges als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen, zum chirurgischen oder ärztlichen Militair-Dienste da einzutreten, wohin mich die unmittelbare Besinnung des General-Stabsarztes der Armee, oder auf Antheilung des Königl. General-Commandos, in dessen Bereich ich meinen Aufenthalt habe, der General-Arzt des Corps, unter Berücksichtigung meiner für die Civil-Praxis erlangten Aprobation, berufen wird.

Ich mache mich hierdurch auf das Wändigste anhiefsig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Ruf ohne Widerrede zu genügen, und habe zu dem Ende dieje meine freie Erklärung eigenhändig ge- und unterschrieben.

(Ort und Datum.)

(Vor- und Zuname.)

Zeugniß der zum Act dieser Erklärung beorderten Personen.

Daf der Candidat N. N. die vorstehende Erklärung eigenhändig in unserer Gegenwart ge- und unterschrieben hat, bescheinigen wir, von dem Commandeur des N. N. Regiments (Bataillons) Herrn N. N. zur Aufnahme dieser Verbindung bestroete, mit Unterschrift und Siegel.

(Ort und Datum.)

(Namens der Commandirten.)

sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstesero Nutzen und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden und die mir ertheilten Vorschriften und Beschele genau befolgen will.

Insonderheit will ich meine Pflichten bei den Kranken und Verwundeten bei Tag und Nacht gewissenhaft erfüllen und darauf Acht haben, daß sie die von mir verordneten Arzneien in guter Qualität erhalten, daß für die vorschriftsmäßige Verwendung von den Unterschirrungen Sorge getragen und davon nichts veruntreut werde und die Kranken und Verwundeten überhaupt gehörig abgewartet werden. Desgleichen will ich, wenn ich in Criminal-Fällen bei legalen Besichtigungen und Obduktionen zugezogen werden sollte, mich bei denselben der größten Sorgfalt und Genauigkeit bekleidigen und meine Zeugnisse darüber, so wie überhaupt jedes ärztliche Urteil, mit Erwähnung aller Umstände, nach bester Einsicht und Ueberzeugung pflichtmäßig und gewissenhaft abgeben. Ferner will ich in den Feldzügen bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazaretten oder wohin ich sonst in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unbedrossen sein und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen. Meinen Vorgesetzten will ich Ehrfurcht und Gehorsam beweisen und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Regiments- (Bataillons-) Arzte zukommt und gebührt.

So wahr mir Gott helfe ic.

Eidesformel für die Compagnie- und Escadron-Chirurgen.

Ich N. N. schwörte zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß nachdem ich als Compagnie- (Escadron-) Chirurgus angestellt worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen, zu Lande und Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstesero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will. Insonderheit will ich die mir ertheilten Vorschriften und Beschele genau befolgen, meinen Vorgesetzten Ehrfurcht und Gehorsam beweisen, von den mir anvertrauten Arzneien und Verbandgegenständen nichts veruntreut, die Kranken und Verwundeten mit aller Sorgfalt pflegen, und darauf halten, daß die bei denselben angestellten Wärter ihre Schuldigkeit überall erfüllen. Ferner will ich in den Feldzügen bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazaretten, oder wohin ich sonst in meinem Amte commandirt werden kann, willig und unbedrossen sein und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Compagnie- (Escadron-) Chirurgus zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe ic.

(N° 357.) Schreiben des Kriegs-Ministeriums an das General-Commando des Stein-Armee-Corps, vom 18. Juli 1833, betreffend die Erfaltung der baaren Auflagen in Untersuchungsfällen an die Gerichte in den Rheinprovinzen.

Nachdem das Kriegs-Ministerium über den Inhalt des gefälligen Schreibens Eines ic. vom 14. April 1833 mit dem Königl. Justiz-Ministerium in Communication ge-

getreten ist, hat letzteres sich dafür erklärt, es in den Rheinprovinzen bei der bisherigen Observanz zu belassen, wonach die Kosten, welche bei den Civil-Justiz-Behörden durch die Erledigung der an sie von Seiten der Militair-Justiz-Behörden ergangenen Requisitionen entstanden, von dem Criminal-Fonds des Civil-Justiz-Behörden getragen und die bei den Militair-Justiz-Behörden durch die Erledigung der Requisitionen der Civil-Justiz-Behörden entstandenen Kosten aus dem Militair-Fonds bezahlt und von den Civil-Justiz-Behörden nicht zurückgesordert worden sind.

Der General-Procurator Ruppenthal zu Köln ist von dem Königl. Justiz-Ministerium angewiesen worden, sämmtliche Procuratoren und Instructions-Richter der Rhein-Provinzen danach zu instruiren, wobon ich Ein v. General-Commando ergehende benachrichtige.
Berlin, den 18. Juli 1833.

zu: 1. 1. 175178 Krieges-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Wiegleben.

An

Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando
des 8ten Armee-Corps
zu: 1. 1. 175178 III
Coblenz.

(N° 358) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. Juli 1833., die widerrechtliche Zueignung der bei den Übungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition betreffend. (Ges. Samml. von 1833. S. 86.)

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli e. verordne Ich hiermit:

1. Niemand ist befugt, die bei den Übungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Ließt er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militair-Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütung von zwei Pfennigen für jedes Pfund.
2. Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigentums schuldig, und soll, wenn der Wert des Unterschlagenen sich nicht über Fünf Thaler beläuft, mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder im Unvermeidlichenfall mit Gefängnis bis zu einem Monat, bei einem höheren Werthe aber mit Gefängnis von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.
3. Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen densjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne die Militair-Behörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.
4. Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauf, hat ebenfalls die Strafe des §. 2. zu genügten.
5. Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu Fünfzig

- Thatern, oder im Fall der Thäter unvermeidbar ist, Gefängniß bis zu drei Wochen mit Folge."
6. Mit eben diesen Strafen (§. 5.) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich länger als acht Tage, im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet; ohne über den redlichen Erwerb sich auszuweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition confiscat werden.
 7. Bei den in §. 5. und 6. bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung nach Analogie des §. 1122. Thl. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts, nur polizeimäßig geführt. Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.
- Berlin, den 23. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justiz-Minister v. Kampf und Mühlé
und den General-Lieutenant v. Wigleben.

(N° 359.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Juli 1833., betreffend die Verpflichtung der Offiziere zur Bezahlung der Kosten im Injuriensachen. (bekannt gemacht der Arme durch das Kriegs-Ministerium unterm 14. August 1833.)

Ich gebe dem Kriegs-Ministerium auf die deshalb geschehene Anfrage zu erkennen, daß es bei Meiner Bestimmung vom 17. April 1824 wegen der Verpflichtung der Offiziere zur Bezahlung der Untersuchungs-Kosten in Injuriensachen auch sines verbleiben soll und der declaratorische Erlass an das Staats-Ministerium*) auf dergleichen Untersuchungen nicht zu beziehen ist.

Teplice, den 31. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(N° 360.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. November 1833., erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungswise der Truppen enthaltend. (Ges. Samml. von 1833. S. 293.)

Die Erfahrung der letzten Jahre, wo die äußern Verhältnisse es nothwendig machten, einen großen Theil der Truppen auf die Kriegsstärke zu bringen, hat gezeigt, daß bei dem Friedens-Etat, welchen die Finanzkräfte des Staats gestatten, die Ergänzung in der Kriegs-Reserve und Landwehr nicht in dem Maße erfolgen kann, als es das Bedürfnis der Truppen erfordert. Um diesem für die Sicherheit des Vaterlandes so wichtigen Uebelstande gehörig zu begegnen und da durch die Art, wie das Gesetz vom 3. September 1814

*) v. die Allerh. Kab. Ordre vom 11. Juli 1829 (V 281. dieser Sammlung).

bisher angewendet worden, eine große Ungleichheit in der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht statt gefunden hat, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 22. v. M. hiermit Folgendes:

1. Da nach dem unverbindlichen Stimme des Gesetzes vom 3. September 1814 jeder Dienstpflichtige 5 Jahre im stehenden Heere und in der Kriegs-Reserve und 7 Jahre in der Landwehr des ersten Aufgebots dienen soll, und nach §. 9. Dienstjungen, welche vor dem vollendeten 20sten Lebensjahre in den Kriegsdienst treten, nachgegeben ist, um eben so viele Jahre früher aus jenen Verpflichtungen wieder herauszutreten; so folgt daraus, daß Dienstjungen, welche nach dem vollendeten 20sten Lebensjahre in den Kriegsdienst treten, auch nur um eben so viele Jahre später aus jenen Verpflichtungen wieder herauszutreten können.
2. Unteroffiziere, Spielerleute und Gemeine, welche nach §. 1. wegen unverschuldeten verfrühten Eintritts in den Militärdienst noch über das vollendete 32ste Lebensjahr hinaus im ersten Aufgebot der Landwehr verbleiben müssen, sollen zur Friedezeit vom zurückgelegten 32sten Lebensjahr ab nicht mehr mit dem ersten Aufgebot zu großen Übungen herangezogen werden, sondern nur zur Ergänzung ihres Truppenheils bei ausbrechendem Kriege verbleiben.
3. Dagegen hört die Verpflichtung zum zweiten Aufgebot der Landwehr mit dem zurückgelegten 33sten Lebensjahr allgemein auf. Davon ausgenommen sind nur solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind oder sich sonst dem Dienste böswillig entzogen hatten, indem diese auch im zweiten Aufgebot ihrer Dienstpflicht vollständig während 7 Jahren zu genügen haben.
4. Dienstpflichtige, welche nach der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817 als alleinige Ernährer ihrer Familien auf Ein Jahr und nach Besinden der Umstände wiederholte zurückgestellt werden, sollen künftig nach dreimaliger Zurückstellung in gewöhnlichen Friedens-Verhältnissen gar nicht mehr zur Aushebung, weder für das stehende Heer noch zur Ergänzung der Kriegs-Reserve oder Landwehr herangezogen, vielmehr nur noch der allgemeinen Ersatz-Reserve, zur Benutzung für den Fall eines Krieges oder einer Mobilisierung der Armeen nach Maßgabe des alsdann statt findenden Bedürfnisses, überwiesen werden.
5. Dienstpflichtige, welche wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellt sind, sollen in Friedenszeiten nicht mehr zur Ergänzung des Dienststandes bei den Fahnen eingezogen werden, sondern zur Ergänzung der Kriegs-Reserve dienen, wenn sie späterhin und zwar bis zum vollendeten 25sten Lebensjahr eiseldienstbrauchbar werden möchten. Tritt ihre Dienstfähigkeit aber erst nach dem zurückgelegten 25sten Lebensjahr ein, so fallen sie gleich den §. 4. genannten Individuen der allgemeinen Ersatz-Reserve zur Benutzung für den Fall eines Krieges oder einer Mobilisierung zu.
6. Die obigen Bestimmungen finden auf Dienstjungen, welche bei deren Bekanntmachung schon aus dem ersten Aufgebot der Landwehr ausgeschieden waren, keine Anwendung.
7. Die Militair-Dienstzeit soll überall erst von dem Tage des wirklichen Eintritts bei den Fahnen gerechnet, und daher diejenige Zeit, welche die Mannschaften nach erfolgter Aushebung noch in heimatlichen Verhältnissen zu bringen, nicht zur Dienstzeit gezogen werden.

Ich trage Ihnen auf, diese Verordnung durch die Gesetzesammlung zur allgemeinen

Kenntniss zu bringen und darnach die betreffenden Behörden mit weiterer Instruction zu versetzen.

Berlin, den 3. November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Frh. v. Bremen und den
General-Lieutenant v. Wickeleben.

(Af 361.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 13. November 1833., betreffend die Aus-
mittlung und Einziehung des confiscirten Vermögens der Deserteure. (Monat. Cir-
cul. LXXXIII. Af 2.)

Es ist beim Kriegs-Ministerium darüber angefragt worden:
welcher Regierungs-Hauptkasse das zu confiscirende Vermögen eines Deserteurs
zugesprochen und welcher Behörde das Confiscations-Erkenntniß wider den De-
serteur, zum Behuf der Einziehung des Confiscats, mitgetheilt werden müsse?

Im Folge der darüber mit dem Königl. Finanz-Ministerium statt gehabten Commu-
nication wird hiermit bekannt gemacht, daß derjenigen Provinzial-Regierung, zu deren Ver-
waltungs-Bezirk der Ort gehört, aus welchem ein Deserteur eingefellt worden, von dem ge-
gen denselben ergangenen Confiscations-Erkenntnisse zur Ausmittlung und Einziehung des
confiscirten Vermögens Mittheilung zu machen, auch der Hauptkasse einer solchen Regierung
das Confiscat zugesprechen ist; daß hingegen in den selten vorkommenden Fällen, wo gegen
Ausländer der Confiscations-Prozeß eingeleitet worden, diejenige Regierung und die Haupt-
kasse derselben, in deren Geschäftsbereiche das Regiment garnisonirt, von welchem der Soldat
entwichen, die Behörde ist, welche die Ausmittlung des Vermögens obliegt und welcher da-
her von den Confiscations-Erkenntnissen Mittheilung zu machen ist.

Hierauf sind daher die Militärgerichte zu instruiren.
Berlin, den 13. November 1833.

Kriegs-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage:
v. Wickeleben.

(Af 362.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 15. Dezember 1833., wegen Führung
der Desertions- und Confiscations-Prozeß gegen Deserteure von den Festungs-, Reserve-
Artillerie-, und Pionier-Compagnien.

In Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juni 1833,
wonach gegen Individuen, die von Reserve-Regimentern, Jäger- und Schützen-Ab-
teilungen, der Artillerie und den Pionieren, welche außerhalb des Bezirks desjenigen
Armee-Corps, hem sie nach der ursprünglichen Armee-Einteilung angehören, sich

beinden, desertirt sind, der Desertsions- und Confiscations-Prozeß von dem Corpsgerichte desjenigen Armeecorps, dem der Truppenheil nach der ursprünglichen Armeeeinteilung angehört, geführt werden soll, ist darüber angefragt worden,

von welchem Corpsgerichte der Desertsionsprozeß gegen die von den Festungs-Reserve-Artillerie- und Pionier-COMPAGNIEN Entwichenen zu führen sei.

Mit der dabei aufgestellten Ansicht,

dass, analog den in der gedachten Allerhöchsten Kabinettsordre enthaltenen Bestimmungen der Desertsionsprozeß gegen die von diesen COMPAGNIEN Entwichenen von dem Gerichte desjenigen Armeecorps, aus dessen Bezirk der Deserteur gebürtig ist, zu führen sei, hat das Kriegs-Ministerium sich nur einverstanden erklären können, und ich mache daher Einem Hohlbl. General-Commando hieron mit dem ergebensten Ersuchen Mittheilung, demgemäß in vorkommenden Fällen gefällig verfahren zu lassen.

Berlin, den 15. December 1833.

Für den Kriegs-Minister, im Allerhöchsten Auftrage:

v. Wihleben.

An
Sammelliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(Af 363.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 9. Februar 1834, betreffend die Vereidigung der Ersatz-Mannschaften.

In Folge der Bestimmung ad 7. der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. November 1833,
wonach die Militärdienstzeit überall erst von dem Tage des wirklichen Eintrittes der Mannschaften bei den Fahnen gerechnet und daher diejenige Zeit, welche der Dienstpflichtige nach erfolgter Aushebung noch in heimathlichen Verhältnissen zubringt, nicht zur Dienstzeit gezogen werden solle,
nehme ich Veranlassung, Einem &c. General-Commando ergebenst zu eröffnen,
dass nunmehr auch nur diejenigen Ersatzmannschaften, welche nach der Aushebung im Herbst sofort zu ihren Truppenheilen in Marsch gesetzt und noch im Herbst des nächsten Jahres eingestellt werden, nach §. 89. der Instruction vom 30. Juni 1817 sofort nach geschehener Vertheilung der ausgehobenen Recruten durch die Departements-Ersatz-Commission und Ueberweisung an die zu ihrem Empfange beorderten Commandos der resp. Truppenheile wie bisher vereidigt werden können, die Vereidigung derjenigen Recruten aber, welche ihren Truppen erst im Frühjahr zur Einstellung zugehen, auch bis dahin ausgesetzt bleiben muss und somit erst beim Abmarsch dieser Leute von den Versammlungsplätzen der Ersatztransporte vorgenommen werden kann.

Einem ic. stelle ich hiernach die weitere gefällige Anordnung des Erforderlichen ergebenst anheim.

Berlin, den 9. Februar 1834.

Güt den Kriegs-Minister, im Ullerköchsten Auftrage:

v. Schöler.

Circulare

an sämmtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(Af 364.) Circulare-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 21. März 1834, betreffend die Executions-Vollstreckung gegen Militärpersonen in Casernen und ähnlichen Dienstgebäuden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, in welcher Art, in Gemäßheit der Ullerköchsten Kabinettsordre vom 4. Januar 1833, exekutive Maßregeln aus Civilerkundnissen gegen die in Casernen und ähnlichen Dienstgebäuden wohnende Militärpersonen durch die Militärgerichts-Behörden zu vollstrecken sind, so finde ich mich, zur Beichtigung derselben, nach vorheriger Communication mit dem Königl. Justiz-Ministerio und im Einverständniß mit denselben zu folgenden Erläuterungen und Bestimmungen darüber veranlaßt.

a) Von einer Execution gegen die in einer Caserne oder in einem ähnlichen Dienstgebäude wohnenden Militärpersonen kann überhaupt nur in den seltenen Fällen die Niede sein, wenn der Erequadus, bei der im §. 155. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Vernehmung oder bei Ableitung des Manifestations-Eides, erklärt:

dass er einen geschlich der Execution unterworfenen Gegenstand besitze, jedoch denselben herauzugeben sich weigert. Sowohl jene Vernehmung, als die Abnahme des Manifestations-Eides, liegt dem Civilgerichte ob und erst wenn die erprobte Weigerung erfolgt ist, hat dasselbe die betreffende Militärgerichts-Behörde um die Executions-Vollstreckung zu ersuchen.

b) Diese Behörde oder der betreffende Beschlußhaber hat sodann den Erequadus zur Herausgabe des in Niede stehenden Gegenstandes aufzufordern; wenn aber diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, also eine formliche Exequitur notwendig werden sollte, so muss dieselbe durch den Richter, unter Zuordnung eines nach dem Range des Erequadus zu bestimmenden Offiziers, geschehen.

c) Werden bei dieser Executions-Vollstreckung von Seiten des Erequadus rechtliche Hindernisse gegen die Ausführung erhoben, über welche gerüchtlich zu ausscheiden ist, so steht diese Entscheidung nicht der mit requisitierten Militärgerichts-Behörde, sondern dem betreffenden Civilgerichte zu.

d) Die Ullerköchste Kabinettsordre vom 4. Januar pr. hat übligens nur auf solche Fälle Anwendung, wo die exekutive Maßregel in der Caserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll; besitzt eine darin wohnende Militärperson außerhalb derselben exekutive Objekte, so kommt das in der gedachten Kabinettsordre ausnahmsweise angeordnete Verfahren nicht zur Anwendung; sonbern das durch die Ullerköchste Kabinettsordre vom 4. April und 8. September 1822 vorgeschriebene.

Ein Königl. u. General-Commando ersuche ich ergebenst, die Militärgerichts-Behörden und Truppenteile des Armees-Corps demgemäß gefügigt anzureisen.

Berlin, den 21. März 1834.

Für den Kriegs-Minister, im Allerhöchsten Auftrage: *U. d. K. M. v. W. v. W. v. W.*

v. Wissleben.

Circular. Schließen wird mit dem vorst. Tag das Kriegs-Jahr mit 1834 an sämmtliche Königl. Hochlöbliche General-Commandos.

Ich bestimme auf die mir vorgelegte Anfrage, dass die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze unter allen Umständen Meister-Bestimmung vorbehalten bleibt, und in betreffenden Fällen, auch wenn die Nationalcarda wieder vereinigt sein sollte, jedesmal speziell an Mich hierüber zu berichten ist, dergestalt, dass mit der Wiederverleihung der Nationalcarda die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze nicht immer von selbst verbunden ist.

Zugleich will Ich in Verfolg Meiner Order vom 30. October 1814 hierdurch festsetzen, dass von den Behörden ein Antrag auf Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze nur dann nicht gemacht werden soll, wenn das betreffende Individuum zur Aussöhnung aus dem Soldatenstande verurtheilt worden ist. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 3. April 1834.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister von Kampf und Mühlner
und den General-Eutenant v. Wissleben.

(N° 366.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 4. April 1834, betreffend das Versahen in Bezug der Entlassung die zur Detention verurtheilten Gefangengesetzten.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, der Justiz, und des Krieges sind übereingekommen, bei der Entlassung von Straflingen und Festungsgefangenen, welche, auf den Grund der wider sie ergangenen Ereignisse, nach abgelaufener Strafzeit, bis zum Nachweis des ehelichen Erwerbes oder der Besserung, in der Festung zurückbehalten werden, die bisher statt gefundene Concurrenz der Königlichen Provinzial-Regierungen häufig weglassen zu lassen, und die Bestimmung darüber, ob der Nachweis des ehelichen Erwerbes oder der Besserung für geführt zu achten sei, allein den Königlichen Festungscommandanturen zu überlassen und zwar nach folgenden Grundsätzen: Der Nachweis des ehelichen Erwerbes oder der Besserung ist in der Regel für geführt zu achten

wenn der Detinirte, was besonders in Erwägung zu ziehen ist, die nötige Körperkraft und Geschicklichkeit, so wie guten Willen zur Arbeit gezeigt und sich während der Strafzeit gut geführt hat.

Wenn nicht besondere Umstände zur längeren Zurückbehaltung Anlaß geben, ist die Detentionszeit nicht über zwei Jahre auszudehnen.

Die detinirten Verbrecher sind gleich nach ihrer Einlieferung in die Festung ausführlich darüber zu belehren,

dass es von ihrem Fleische bei der Arbeit und von ihrer moralischen Führung abhänge, ob sie nach dem Ablaufe der eigentlichen Strafzeit noch zurückzuhalten sind, auch diese Belohnungen und Ermahnungen in passenden Zeitabschnitten zu wiederholen.

Den bis zum Nachweise des ethischen Erwerbes oder der Besserung in die Straffectionen eingestellten Verbrechern ist bemerklich zu machen, dass sie nach dem Ablaufe der eigentlichen Strafzeit mit den übrigen Straflingen gleich behandelt werden müssen, im Falle ihres Entweichens aber die Strafen vor Deserton zu erworben haben.

Die über die Behandlung der Vaugesangenen unterm 11. Dezember 1832 ertheilte Instruction*) enthält in den §§. 72 und 73, wegen des Versfahrens bei der Entlassung von Verbrechern welche bis zum Nachweise des ethischen Erwerbes oder der Besserung in der Festung zurückzuhalten werden sollen, bereits spezielle Vorschriften, nach welchen auch in den Fällen zu verfahren ist, wenn dergleichen in den Straffectionen zurückzuhaltende Straflinge entlassen werden sollen.

Indem ich Ein Königliches Hochlöbliches General-Commando ergebenst ersuche, die Festungs-Commandanturen danach gesäfftigst anzuweisen, suge ich zugleich Abschrift eines, auf die Entlassung der Festungsvautesangenen in den Altherrnprovinzen sich beziehenden, Be-richts des General-Precurators Ruppenthal zu Edt vom 22. October 1812, mit dem Bemerket sei, dass es nach den Ansichten der Ministerien dabei sein Verwenden behalten kann.

Berlin, den 4. April 1834.

Für den Kriegs-Minister, im Allerhöchsten Auftrage:

v. Wigleben.

Circulaire
an sämmtliche Königl. Hochlöbli. General-Commandos.

Auf das hohe Rescript vom 5. d. M. (A. 14. 162.), die Entlassung der Festungsvautesangenen betreffend, verfehle ich nicht, gehorsamst anzugeben, dass die zur Zwangsarbeit verurtheilten Verbrecher, die einzigen, welche als Festungsvautesangenen eingestellt werden, nach den hiesigen Gesetzen von Rechts wegen auf Lebenszeit unter der Aufsicht der Polizei sichern, diese Aufsicht aber von der Verwaltungs-Behörde, also heute von den Regierungen durch ihre Organe ausgeübt wird.

Wenn nun ein Vautesanger entlassen wird, weil er begnadigt worden oder weil er seine Strafe abgebuht hat, so wird er der Verwaltungs-Behörde des Ortes, hier dem Polizei-Präsidenten, vorgeführt, welcher ihn in der Regel durch Gens' armerie-Transport an den Ort seines künftigen Aufenthalts bringen und der Polizei-Behörde vorführen lässt, wo ihm

*) Diese Instruktion ist besonders gedruckt und bennmächtigt Königl. Commandanturen zur Nachachtung gezeigt.

ihm die nöthigen Vorschriften gegeben und die Maßregeln zur Ausübung der Polizei-Aufsicht bekannt gemacht werden. Nur höchst selten wird ein solcher Entlassener im Zustande der Freiheit nach seiner Heimat geschickt.

Dieses Verfahren scheint einfach, der Natur der Sache angemessen und dem Zwecke entsprechend, ich bin daher auch der Meinung, daß dasselbe seines beizubehalten sein möchte.

Köln, den 22. October 1832.

Der General-Procurator.

Ruppenthal

An
des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers,
Herrn v. Kampf Exzellenz

^{III}
Berlin.

(M 367.) Ueber höchste Kabinettsordre vom 16. April 1834, betreffend die Verpflichtung aller auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres zur Tragung der Untersuchungs-Kosten.
(Beliebt gemacht den Militair-Eschdeben durch das Kriegs-Ministerium unterm 18. Mai 1834.)

Zur Erledigung der nach Ihrem Berichte vom 18. v. M. unter Ihnen obwaltenden Differenz über die Verpflichtung der Kriegs-Reserve-Mannschaften und der Train-Soldaten zur Tragung von Untersuchungs-Kosten sehe Ich nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage fest: daß alle Beurlaubte des stehenden Heeres, insofern sie, den gesetzlichen Bestimmungen folge, gleich den Beurlaubten der Landwehr, in Untersuchungs- und Criminal-Sachen ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor den Civilgerichten haben, auch in Hinsicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Untersuchungs-Sachen den Landwehr-männern gleichgestellte und fernerhin in dieser Beziehung nicht als Theile des stehenden Heeres behandelt werden sollen. Ich überlasse Ihnen, diese Modification der Instruction für die Inspectore und Commandire der Landwehr vom 10. Dezember 1816 den Behörden bekannt zu machen und sie zur Befolgung anzuweisen.

Berlin, den 16. April 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Justiz-Minister und den General-Lieutenant v. Wixleben.

(368.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 26. April 1834., betreffend die Liquidation der Cartel- und Verpflegungs-Kosten der Deserteure. (Monat. Circul. LXXXV. N° 5.)

Das Königl. Finanz-Ministerium hat angeordnet, daß die Cartel- und Verpflegungs-Kosten ausgetreten gewesener und wieder eingebrachter beurlaubter Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten, überhaupt aller Deserteurs, die nicht aus Reihe und Glied entwichen

U a a

find, auf die diesfälligen belegten Liquidationen, von den Königl. Regierungen auf ihre Haupt-Kassen zur Erstattung angewiesen werden.

Die bisher geschehene Einreihung der diesfälligen Liquidationen bei dem Militair-Oeconomie-Departement, zur Vermittelung der Kosten-Erstattung bei dem Königl. Finanz-Ministerio, findet hiernach nicht mehr statt.
Berlin, den 26. April 1834.

Krieges-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Witzleben.

(Nº 369.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 10. Mai 1834., wegen Mittheilung der Aeten in Untersuchungs-Sachen gegen Leute vom Ingenieur-Corps an die Ingenieur-Inspekteure.

Die Königl. General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen hat darauf angetragten, daß die Bestimmung der Circular-Vergütung vom 3. Mai 1826, wonach von den Militairgerichten die bei ihnen in Untersuchungs-Sachen gegen Individuen der Artillerie vor kommenden Aeten, nach Beendigung der Untersuchung, dem betreffenden Artillerie-Befehlshaber auf dessen Verlangen mitgetheilt werden sollen, auch für das Pionier-Corps zur Anwendung gebracht werden möge.

Da die Gründe, welche die gedachte Circular-Vergütung in Bezug auf die Artillerie herbeigeführt haben, auch für das Pionier-Corps vorhanden sind, so ersuche ich Ein ic. General-Commando ergeben, die Militairgerichte Wohlbestens Bereichs gefälligst anzumeisen, daß sie nach dieser Vergütung gleichmäigig in Hinsicht auf das Pionier-Corps verfahren.

Berlin, den 10. Mai 1834.

Der Krieges-Minister.

v. Witzleben.

Circular-Schreiben
an sämtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(Nº 370.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Mai 1834., betreffend die Declaration der Publications-Patente vom 12. März 1831, und 15. Juni 1832., über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention. (Ges. Samml. von 1834. C. 123.)

Auf den Bericht vom 19. v. M. will Ich die beiden Publications-Patente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832 über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention aus den von Ihnen angeführten Gründen dahin declariren: daß desertierte Militairpersonen, welche den nach Artikel 18. der Bundes-Cartel-

Convention ihnen zustehenden Anspruch auf Amnestie vor dem Ablaufe der nach dem Publications-Patente vom 15. Juni 1832 bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist nicht angemeldet haben, im Falle ihrer Rückkehr als Deserteure zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafe zu belegen sind; jedoch sollen Mir die abgesetzten Stadtklemmisse, vor ihrer Verbüßung, zur Bestimmung über einen im Wege der Gnade etwa zu bewilligenden Erlass der Strafe jedesmal vorgelegt werden. Die Verhältnisse der ausgetretenen Militärschützigen aber sollen im Falle ihrer Rückkehr durch die Provincial-Direktionen eine genauen Prüfung unterwochen werden, nach deren Ergebniß das Ministerium des Innern und der Polizei zu bestimmen hat, ob solchen Individuen noch die Wohlthat der Amnestie zu Theil werden soll oder nicht".

At. I. 11. Berlin, den 29. Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

Am
die Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten,
des Krieges und der Polizei.

(N° 371.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. Juni 1834., wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform wider andre Militärpersonen begangenen Vergehen. (Ges. Samml. von 1834. S. 74.)

Ich bin auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 22. v. M. damit einverstanden, daß Vergehnungen der beurlaubten Landwehr-Offiziere, welche dieselben zu einer Zeit, wo sie sich in Uniform befinden, gegen eine andere Militärpersoon verüben, welche sich gleichfalls in Uniform befindet, nach den Militärgesetzen zu beurtheilen und von den Militärgerichten zur Untersuchung und Bestrafung gejogen werden. Ich beauftrage das Militair-Justizdepartement, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, den 1. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.

(N° 372.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 4. Juli 1834., betreffend die Aufbewahrung und Verwaltung der Registraturen der Militärgerichte.

Da es in einzelnen Fällen zur Sprache gekommen ist, daß die Justiz-Registratur der Militair-Bevölkerung mitunter in den Wohnungen der Andicteure aufbewahrt wird, so findet das Kriegs-Ministerium sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Justiz-Registratur als ein Bestandtheil der Registratur des Militair-Viseaus zu betrachten ist und deren Aufbewahrung in einem besondern Local nicht statt finden darf.

^{*)} Bei Bekanntmachung dieser Allerh. Kab. Ordre ist vom Kriegsministerio in dem Circular-Schreiben vom 28. Juni 1834 bemerkt, daß die Vorlegung der in Rebe liegenden Ereignisse durch das General-Auditoriat erfolgen müsse.

woll hierdurch nicht allein die Controllirung des Geschäftsganges von Seiten des Militair-Excess erschwert, sondern auch zu Unordnungen und Verirrungen einzelner Sachen Gelegenheit gegeben werden kann.

Die Militair-Behörden haben daher ihre Justiz-Registratur, in so weit selbige bisher besonders aufbewahrt ist, in das Local ihrer Militair-Büros aufzunehmen und die dabei vorkommenden Registratur-Geschäfte von den mit den übrigen Registratur-Geschäften beauftragten Beamten oder Schreibern unter Leitung der Auditeure besorgen zu lassen. Es hat übrigens hiebei kein Bedenken, daß in den noch schwebenden Untersuchungs-Sachen nach deren Eintragung in die Criminal-Prozeß-Liste, wenn es zum Besten des Dienstes gereicht, die Acten bis zur Beendigung der Untersuchungen in dem Verwahrsam der Auditeure verbleiben können, und wegen Verabfolgung der Acten in andern von dem Auditeur zu bearbeitenden Sachen die nach den vorkommenden Umsänden erforderlichen Einrichtungen besonders zu treffen sein werden.

Ein ic. General-Commando ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst versfahren zu lassen.
Berlin, den 4. Juli 1834.

Für den Krieges-Minister, im Allerhöchsten Auftrage:

v. Schröder.

Circulaire
an sämtliche Königl. hochlöbl. General-Commandos.

(M 373.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19. Juli 1834., betreffend den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze. (Ges. Samml. von 1834. S. 132.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Juni über den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den beiden Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie über die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze, sehe Ich, mit Bestätigung der sich hierauf bezählenden Verfügungen des Militair-Justizdepartements vom 26. Juni und vom 25. September 1816, Folgendes fest:

- 1. die zu den Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten, die sich daselbst mit Meiner Erlaubniß aufhaltenden, auf Inaktivitätsgehalt oder Pension stehenden Offiziere, Letztere, so lange sie in Criminal- oder Injurien-sachen den Militairgerichtsstand behalten, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörigen, welche als zu ihrem Haustande gehörig zu betrachten, und Dienstboten mit ihren Ehefrauen und Kindern, insofern diese Angehörigen und Dienstboten Preußische Untertanen sind, endlich die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, so lange sich dieselben nach dem Tode ihrer Ehegatten, oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung zum Zwecke der Regulirung ihrer Angelegenheiten und bis diese erfolge ist, als worüber im Zweifel die Gouvernementsgerichte zu entscheiden haben, in den Bundesfestungen aufzuhalten; stehen in allen ihren civilrechtlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit Meiner dortigen Gouvernementsgerichte, welchen in allen

- Anglegenheiten der freiständigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die Jurisdiction übertragen worden ist, und welche sich hierbei lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung und den dazu ergangenen späteren gesetzlichen Bestimmungen zu richten haben. Ebenso wird in allen Angelegenheiten, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, von den Gouvernementsgerichten nicht nur die Untersuchung geführt, sondern auch nach dem §. 19. der Criminalordnung und der Verordnung vom 11. März 1818 in allen Fällen, in welchen die Strafe nur 50 Thlr. oder vierwochentliches Gefängniß beträgt, gegen dieseljenigen Individuen, welche nicht schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Untersuchungssachen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erkannt.
2. Das Oberlandesgericht in Hamm wird vorfahren, in denen hierdurch den Gouvernementsgerichten delegirten Sachen, die Aufsicht über die Gouvernementsgerichte zu führen und in den Prozessen, worin dieselben erkannt haben, sofern es die Gesetze überhaupt verstatthen, in zweiter Instanz zu erkennen. Es ist berechtigt, wenn der Auditor des Gouvernementsgerichts bei einer gerichtlichen Angelegenheit persönlich betheiligt ist, oder recusirt wird, und wenn es sich von einem Schales Abzugsvorfallen, bei dem mehrere Gläubiger concurrenzen, handelt, diese Sachen an sich zu ziehen und darin, so wie in dem am Schlusse der vorigen Paragraphen gedachten Falle in erster Instanz selbst zu erkennen. Von diesen Erkenntnissen erster Instanz ist der Instanzanzug derselbe, wie von allen übrigen Erkenntnissen erster Instanz des gedachten Oberlandesgerichts.
 3. Bei Aufnahme der gerichtlichen Erklärungen und Verträge soll in Mainz der bei der Inspection der Besafzung angestellte Auditor und in Luxemburg der Actuar den Auditor des Gouvernementsgerichts in Verhinderungs-Fällen vertreten; bei Testaments-Aufnahmen aber sollen im Nothfalle die §§. 194 und 200. des Titels XII. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen. Diese Vorschrift findet auch auf frühere Handlungen Anwendung; es sollen dieselben gültig sein, wenn deren Aufnahme durch die hier benannten Personen und unter Beobachtung der in den bezogenen Gesetzesstellen ertheilten Anweisungen erfolgt ist. — §. 17. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht. Die Verhandlungen sind übrigens nach erfolgter Aufnahme an das Oberlandesgericht zu Hamm zu senden, um dem Besunde nach die weitere gesetzliche Verfügung zu treffen.
 4. Es wird nachgekehrt, daß die im ersten Paragraphen genannten Personen mit den Einwohnern gedachte Städte und fremden Unterthanen, soweit es gütigerweise geschehen kann, mündlich unter Privat-Unterschrift, oder vor einem dortigen Notar, Verträge abschließen können, und wird in diesen Fällen die Gültigkeit derselben, hinsichtlich ihrer Form, in Gemäßheit des §. 111. Tit. V. Theil I. des Allgemeinen Landrechts auch von den diesseitigen Gerichten nach den dortigen Landesgesetzen beurtheilt.
 5. Die Einwirkung der Gouvernementsgerichte auf die Nachlassregulierungen und auf das Vermöndschafwesen beschränkt sich auf die zur Sicherstellung, Inventarisation, und etwaigen Versicherung des Nachlasses und zum Besten der Pflegebefohlenen nochwendigen ersten Einleitungen, worauf die Acten dem Oberlandesgerichte zu Hamm einzureichen sind, um sie an das Gericht abzugeben, welches nach den Gesetzen kompetent ist, den Nachlaß zu regulieren und die obervormundschafliche Aufsicht zu führen, oder wenn kein solches vorhanden ist, diese Geschäfte selbst zu übernehmen.

6. Das Oberlandesgericht zu Hamm und die Gouvernementsgerichte, verwalten die Justiz nach den Vorschriften der allgemeinen Preußischen Gesetzgebung, mit Berücksichtigung der Personal- und Realstatute, nach §§. 24. und 32. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht. Mit der zu §. gedachten Ausnahme, hinsichtlich der Form der Verträge mit Fremden, erkennen sie hinsichtlich ihrer Auslegung und rechtlichen Folgen, nach den Grundsätzen des Preußischen Rechts, wenn diese Verträge auch mit Fremden, nach den Formen ausländischer Gesetze geschlossen worden, und die aus den, nach den Preußischen oder fremden Formen während ihres Aufenthalts in den Bundesfestungen von den im ersten Paragraphen bezeichneten Personen geschlossenen Verträgen, erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen, erleiden durch die später erfolgte Verschiebung derselben, oder durch ihren freiwilligen Umzug in das Preußische Staatsgebiet keine Veränderungen, sollten auch die Allgemeinen Preußischen Gesetze an dem Orte, wo sie ihr neues Domizil nehmen, noch nicht eingeführt sein.

Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen und die erforderlichen Anweisungen an die betreffenden Gerichte zu erteilen.

Teplitz, den 19. Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kampf und
Mühler und den Staats- und Kriegs-
minister, General-Lieutenant v. Wiguleben.

(N 374.) Reskript des Justit-Ministerium vom 18. August 1834, daß die Einwägungen von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten und von dem Ausfälle des Erkenntnisses dem Landrath des Kreises Nachricht geben sollen*). (v. Kampf Jahrb. Bd. XLIV. S. 138.)

Obriglich die Königl. Gerichtsbehörden durch die Reskripte vom 17. September 1819, 12. August 1825 und 24. Mai v. J. (Jahrb. Bd. XIV. S. 66., Bd. XXVI. S. 221. und Bd. XLI. S. 562.) wiederholt angewiesen worden sind, von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten, so wie demnächst von dem Ausfall des Erkenntnisses dem Landrath des Kreises Nachricht zu geben, so kommen doch noch immer nicht selten Fälle vor, wo diese Vorschrift unbeachtet geblieben ist.

Der Einwand, daß ihnen die Militärisch-Pflichtigkeit der Inculpaten unbekannt geblieben, kann den Gerichtsbeamten nicht zur Entschuldigung gereichen, da die Militärisch-Pflichtigkeit lediglich von dem Alter jener Personen abhängt ist und hierüber das Untersuchungs-Gericht sich fests Gewissheit verschaffen kann; wenn aber von den Inculpaten eine Befreiung von der Militärisch-Pflichtigkeit behauptet werden sollte, auch hierüber bald zur Gewissheit zu gelan-

* Dieses Reskript ist deshalb hier aufgenommen worden, weil man vorschrifthalwig die Einstellung eines in Untersuchung befindlichen Militärs in Dienste im stehenden Heere erfordert, darauf zur Remedikation unrichtigen Verfahrens recurrit werden muß.

gen ist.¹⁾ Die Königl. Landes-Justiz-Collegien werden daher hiermit veranlaßt, die Gerichte ihrer Bezirke und besonders die Inquisitoriate zur Befolgung jener Vorschrift anzuhalten.
Berlin, den 18. August 1834.

Der Justiz-Minister.

v. Kampf.

Circulaire
an die Königl. Landes-Justiz-Collegien in sämmtlichen
Provinzen der Monarchie.

(N° 375.) Über höchste Kabinettsordre vom 14. November 1834., betreffend das Verfahren, wenn ein zur Untersuchung gezeugter Offizier das competente Militärgericht perhorresciret²⁾. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 27. November 1834.)

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 18. Julius d. J. bestimme Ich, daß ein zur Criminal-Untersuchung gezeugter Offizier zwar das vorgesehne Militärgericht perhorresciren und die Bestellung eines sogenannten unparteiischen Gerichts verlangen kann, jedoch muß dieser Antrag durch Gründe motivirt werden. Es soll demselben aber freistehen, diese Gründe dem höheren Militair-Befehlshaber zur näheren Prüfung und eventuellen Einholung der weiteren Bestimmung vorzulegen, insfern er Bedenken findet, solche dem betreffenden Gerichte unmittelbar mitzuhessen. In Hinsicht der diesfälligen Kosten verbleibt es bei dem im §. 3. der Verordnung vom 11. Dezember 1802 gegebenen Bestimmung. Ich trage dem Militair-Justiz-Departement auf, hiernach das General-Auditoriat und die Gerichtsbehörden zu instruieren, so wie dem Kriegs-Ministerium, solches der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 14. November 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N° 376.) Über höchste Kabinettsordre vom 26. November 1834., wegen Berücksichtigung des freien Gedenkens der Verbrecher bei Bestimmung der Strafe. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unter dem 12. Januar 1835.)

Mach dem Antrage des Militair-Justiz-Departements vom 15. September d. J. bestimme Ich auf den Bericht des General-Auditoriat vom 14. Januar d. J.,¹⁾ daß

¹⁾ v. die Allerh. Kab. Ordre vom 26. October 1833, denselben Gegenstand betreffend. (N° 400. dieser Sammlung.)

²⁾ Dieser Bericht des General-Auditoriat vom 14. Januar 1834 lautet wörtlich dahin:
En. Königl. Majestät haben in einer an den Staats- und Justiz-Minister Müller unter dem 9. October 1833 erlassenen Allerhöchsten Kabinettsordre zu beginnen gerufen,
dass gegen einen Angeklagten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwiesenen gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung und immer nur der geringste Grad der nach der Lage der Sache durch die That an sich und unter den obwaltenden Umständen verwirkten öffentlichen Strafe erkannt und dass die Gerichtsbehörden auf die psychomimische Beachtung der Vorschriften des §. 59. Tit. 30. Th. II. des Allgemeinen Landrechts besonders aufmerksam gemacht werden sollen.

Meine Ordre vom 9. October v. J. wegen der körperlichen Züchtigung gegen gesündige Verbrecher, auch auf die Militairpersonen Anwendung finden soll. Auch überlasse Ich dem Militair-Justiz-Departement, in Hinsicht der Anfrage des General-Auditoriat's:
ob und wann gegen den gesündigen Verbrecher die körperliche Züchtigung wegfallen solle,
dasselbe in eben der Art zu belehren, wie solches im Falle Metzner Ordre vom 16. August v. J. bei den Civilgerichten geschehen ist.²⁾ Hiernach verbleibt es wegen der Züchtigung gegen

Diese Allerhöchste Kabinettsordre ist in der Staatszeitung vom 2. Dezember v. J. (N° 334.) abgedruckt und hierdurch sowohl, als durch die Amtsblätter, öffentlich bekannt geworden. In Folge dessen sind dem General-Auditoriat mehrere Anfragen darüber zugegangen,

ab und in wie weit diese Allerhöchste Kabinettsordre auch bei den Militärgerichten Anwendung finde?
Da dieselbe ausschließlich eine authentische Interpretation des §. 59. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts enthält und dieser Titel unter den Modifikationen und Einschränkungen der Kriegs-Artikel noch der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 24. September 1820 für den ganzen Militärrichter als Singularecht gilt, so glaubt das General-Auditoriat annehmen zu dürfen, daß nach Ew. Königl. Maiestät's Intention die erwähnte Allerhöchste Kabinettsordre auch bei den Militärgerichten zur Anwendung gebracht werden solle. Deshalb trägt das General-Auditoriat ehrfurchtsvoll dahin an.

Allerhöchst auszusprechen, daß jene Allerhöchste Kabinettsordre auch für die Militärgerichte verbindende Kraft habe, indem dieselbe bis jetzt weder durch die Gesetzesammlung, noch auf andere Weise den Militärgerichten publizirt worden ist und ihre Anwendbarkeit deshalb in Zweifel gezogen werden kann.

Wenn Ew. Königl. Maiestät dies auszusprechen geruhet, so wird es noch zur Begegnung manigfacher Verdienste der Allerhöchsten Bestimmung darüber bedürfen, ob auf körperliche Züchtigung gegen den gesündigen Verbrecher nur dann nicht erlassen werden soll, wenn ein Strafsofse zur Anwendung zu bringen ist, in welchem neben dem Strafsofse die Züchtigung als Strafschärfung bezeichnet wird, oder ob Züchtigung auch dann den gesündigen Verbrecher nicht treffen soll, wenn derselbe einem Strafsofse entfallen ist, in welchem diese Strafe als ein Teil der ordentlichen Strafe angegeben wird. Das General-Auditoriat hat sich für die letztere Alternative entschieden, weil es in der erwähnten Allerhöchsten Kabinettsordre heißt, es solle keine Schädigung als die sonst verhütteten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung einsetzen, und hieraus nach der rechtlichen Meinung des General-Auditoriat's hergeleitet, daß Allerhöchstbefehlen in allen Fällen die körperliche Züchtigung als Strafschärfung betrachtet wissen wollen. Wenn wäre dies nicht der Fall, so würde nur sehr selten die Züchtigung entfallen können, da dieselbe als Criminales Strafe hauptsächlich nur wegen Raubes und Diebstahls eintritt und sowohl in den für Civilpersonen geltenden Strafgesetzen, namentlich in der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1793, als auch in den Kriegs-Artikeln, indeswohl drei im 43ten und 47ten Kriegs-Artikel, die Züchtigung als ein Theil der ordentlichen Strafe bezeichnet wird.

Sollte das General-Auditoriat hierin die Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. October pr. nicht richtig vorstanden haben und Ew. Königl. Maiestät nicht geneigt sein, hundreitig auszusprechen, daß körperliche Züchtigung in allen Fällen gegen den gesündigen Verbrecher nicht verhängt werden solle, dann würde nach den Gesetzmöglichkeiten diese Allerhöchste Bestimmung niemals bei Diebstählen der Soldaten, namentlich auch nicht bei dem Dien gemeinen und dem Dien und Dien unter erschwerten Umständen verübten Diebstahl zur Anwendung zu bringen sein. Es wäre aber sehr wünschenswert, wenn gerade bei diesen Verbrechen gegen den gesündigen Verbrecher nicht auf körperliche Züchtigung erlassen werden dürfte. Denn in den meisten Fällen sind diese Diebstähle dem Offiziere nach höchst unbedeutend und es ist nicht selten vorgekommen, daß die Kriegsgerichte in solchen Fällen gegen den gesündigen Verbrecher nicht auf körperliche Züchtigung erlassen haben, weil ihnen diese Strafe zu hart erschien. Auch ist zweifellos in den Erfahrungsbüchern zur Abschaffung der körperlichen Züchtigung auszuführen ver sucht worden, daß diese Strafe mit Rücksicht auf §. 1140. 1141. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts als Strafschärfung anzusehen sei, obgleich es auf diese Strafbestimmungen nicht ankommt, da das zur Anwendung zu dringende Strafsofse, der 43te Kriegs-Artikel, offenbar sich auf die Circular-Verordnung vom 26. Februar 1793 bezieht.

Deshalb stellt Ew. Königl. Maiestät weiseken Ermeffen das General-Auditoriat ehrfurchtsvoll anheim, falls die Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. October pr. nicht die erwähnte weitere Ausdehnung zulassen sollte, hundreitig zu bestimmen,

dass bei den nach dem 43ten und 47ten Kriegs-Artikel in bestrafen Diebstählen, wenn nicht zugleich auf Ausführung aus dem Soldatenstande zu erkennen ist, gegen den gesündigen Verbrecher körperliche Züchtigung nicht verhängt werden solle.

Berlin, den 14. Januar 1834.

Frieius. Müller. Toll. Metzner.

²⁾ In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung hat das Königl. Militair-Justiz-Departement dem Königl. Gen-

gegen die gesetzlichen Verbrecher, welche bei Diebstählen nach dem 43sten und 44sten Kriegs-Artikel bestraft werden, bei den bisherigen Vorschriften, unter den in Meiner Ordre vom 16. August d. J. ausgesprochenen Bestimmungen. Ich trage dem Militair-Justiz-Departement auf, danach das Erforderliche an das General-Auditoriat zu erlassen.

Berlin, den 26. November 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

Ich will auf Ihren Bericht vom 30. v. M. dem Schiffernacht R. in der Strafanstalt zu Rawitz, dessen Witschrift zurückgesetzt, den Ueberrest der gegen ihn erkannten Zuchthaus-Strafe erlassen; auch finde Ich nach der bei Gelegenheit dieses Falles von Ihnen gemachten Bemerkung, daß in der Verurtheilung allerdings zwischen dem Verbrecher, welcher sich durch Bekennniß der Wahrheit zumentet und dem Uebelhater, welcher durch Lügen seine Schule vergroßert, ein Unterschied statt finden muß. Ich will daher, daß gegen einen Angeklagten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung und immer nur der geringste Grad der, nach Lage der Sache durch die That an sich und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll und veranlassen Sie, die Gerichts-Behörden auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorschriften des §. 59. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts besonders aufmerksam zu machen.

Berlin, den 9. October 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühlner.

(M 377.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 4. Dezember 1834, betreffend die Nicht-onrechnung der gegen Militärsträflinge erkannten Arrest-Strafen auf die zu verbüßende Festungsstrafe.

Von dem Königl. General-Auditoriate ist mir angezeigt worden, daß über die Frage, ob die von einem Militärsträfling, wegen eines während seiner Strafzeit begin-

eral-Auditoriate unterm 5. Dezember 1834 eröffnet, daß des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. August e. j. bestimmt geruht haben, daß

1. gegen denseligen, welcher die That, noch ehe er derselben überführt wird, freiwillig gesteht, nur der geringste Grad der unter den obwaltenden Umständen verwirkten Strafe erkannt werden soll;
2. daß bei der Vernehmung derselben das niedrigste Maß der gesetzlichen Strafe zum Grunde gelegt, wenn aber die obwaltenden Umstände die Schwere des Verbrechens erhöhen, auch die verhältnismäßige Erhöhung dieser Strafe um den vierten oder dritten Theil oder um die Hälfte u. s. w. zulässig sein könne;
3. daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 9. October d. J. nur dadurch zu verstehen und angewendet, daß gegen einen der das gefährlichsten Incapacitäten die Züchtigung, die als Verstärkung der ordentlichen Strafe gesetzlich bestimmt ist, wettfällt, dagegen aber dieselbe, wenn sie als ordentliche Strafe statt findet, auf ein geringeres Maß juristisch verfügt werden muß, wie bereits im §. 6. der Verordnung vom 26. Februar 1799 bei einem Gesünden vor erfolgter Ueberführung vorgeschrieben worden;
4. daß die Vorschriften über den Verlust der National-Escorte, der Kriegs-Denkmalen und anderer Ehrenstrafen auch gegen den gefährlichen Verbrecher angewendet werden sollen und endlich
5. daß es bei dem, was bisher rechtstreitig erkannt ist, kein Bewenden behält.

B b 6

genen Vergehens, verwirkte Arreststrafe auf die Dauer der Festungsstrafe abzurechnen sei oder nicht, eine Verschiedenheit der Ansichten und des Verfahrens bei den Königl. Festungs-Commandanturen Statt finde.

Zur Beseitigung derselben finde ich mich daher veranlaßt im Einverständnisse mit dem desfasslichen Gutachten des Königl. General-Auditoriums und nach vorheriger Communication mit dem Königl. Justit.-Ministerio, hierdurch zu bemerken,

dass infossem die Arrest-Strafe durch ein Stand- oder Kriegsgericht erkannt werden, während ihrer unmittelbar nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses zu veranlassenden Vollstreckung, die Festungsstrafe als suspendiert betrachtet, und daher um die Dauer der erkannten Arrest-Strafe verlängert werden muß; was dagegen die disciplinariisch gegen einen Militairsträfling verhängten Arrest-Strafen betrifft, so sind diese innerhalb der Festungsstrafe abzubüßen, lehtere also nicht um die Dauer derselben zu verlängern.

Ein ic. General-Commando ersuche ich hiernach die Festungs-Commandanten anzureisen.

Berlin, den 4. December 1834.

Krieges-Ministerium.

von Schöler.

Circulare
an sämtliche Königl. Hochlöbl. General-Commandos.

(N° 378.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. Dezember 1834., wegen des Gerichtsstandes der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres, in Criminal- und Injurienfachen. (Ges. Samml. von 1834. S. 182.)

Zur Beseitigung von Zweifeln über den Gerichtsstand der beurlaubten Soldaten, bestimme Ich mit Bezug auf Meine Ordre vom 23. November 1833, dass alle vom stehenden Heere auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, während ihrer Beurlaubung, gleich der nicht im Dienste befindlichen Landwehr in Criminal- und Injurienfachen der Civilgerichtsbarkeit unterworfen sein sollen. Hierbei soll es einen Unterschied machen, ob die auf unbestimmter Zeit Beurlaubten noch zur Disposition ihrer Truppentheile verbleiben, auch soll bei Unteroffizieren und Soldaten, welche von den Garnison- und Invaliden-Compagnien auf unbestimmte Zeit Urlaub erhalten, diese, die Verordnung vom 21. Februar 1811 berichtigende Vorschrift gleichfalls zur Anwendung kommen. Wegen Feststellung der Strafen und Mittheilung der Erkenntnisse an die betreffenden Militairbehörden haben die Civilgerichte sich nach Meinen Verordnungen vom 22. Februar 1823 und vom 30. Juli 1832 zu richten, auch nach der analogen Bestimmung im §. 14. des Militair-Pensionsreglements vom 13. Juni 1825 wider die von den Invaliden-Compagnien Beurlaubten den Verlust des Guadengehalts auszusprechen, wenn dieselben eines Verbrechens überführt sind, welches während ihres Militairdienstes die Aussöhung aus dem Soldatenstande zur

Folge gehabt haben würde. Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und nach deren Inhalt zu verfahren.

Berlin, den 9. December 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(M 379.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Dezember 1834., betreffend die Verzichtsleistung auf Bestrafung in Injurienfällen und das Verfahren in solchen Injurienfällen, in welchen Militärpersonen oder Beamte als Bekleidiger oder Bekleidigte verwickelt sind. (Ges. Samml. von 1835. S. 2.)

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministerium vom 22. v. M. bestimmte Ich hiermit für den ganzen Umfang der Monarchie, daß das gerichtliche Verfahren, welches wegen solcher Bekleidigungen, die dem Bekleideten ohne schwere körperliche Verletzung zugefügt sind, eingeleitet worden ist, in allen Fällen aufgehoben werden soll, sobald der Bekleidete auf die Bestrafung des Bekleidigers verzichtet, welches bis zur Vollstreckung des Strafurtheils stattfinden darf. Offenbarlich Behördene oder Beamte jedoch, welche bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe Bekleidigt sind, dürfen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Verzicht leisten. Auch wenn Militärpersonen in Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf denselben Bekleidigt werden, ist die Verzichtsleistung nur mit Genehmigung der Militair-Dienstbehörde zulässig. Zugleich sehe Ich fest, daß bei allen Injurienfällen, in welchen Militärpersonen oder Beamte als Bekleidiger oder Bekleidigte verwickelt sind, selbst dann, wenn sie bei der erlittenen Bekleidung sich nicht in Ausübung des Dienstes befunden haben, oder die Bekleidigung ihnen nicht in Bezug auf das Amt oder den Dienst zugeschüttet ist, ihrer Dienstbehörde von der Klage oder Denunciation zum Behuf der etwa zu treffenden Disciplinar-Maßregeln Mittheilung geschehen soll. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(M 380.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Januar 1835., betreffend die Aussetzung der Vollstreckung rechtskräftig erlassener Arreststrafen aus dienstlichen Gründen. (bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 17. Februar 1835.)

Da keine gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden ist, ob die Vollstreckung der bei den Militägerichten rechtskräftig erkannten Arreststrafen aus besonderen dienstlichen Rücksichten einstweilen ausgesetzt werden darf, so bestimme Ich auf den beiliegenden Bericht des General-Auditorats, daß die Aussetzung der Arreststrafen aller Grade, mit Ausnahme des Festungs-Arrestes, im Interesse des Dienstes nur in seltenen und unabwesenlosen Fällen von den kommandirenden Generälen verfügt werden kann, welche, in so weit die Nothwendigkeit

der Aussetzung ihnen zweifelhaft ist, hierüber an Mich zu berichten haben. Ich trage dem Militair-Justiz-Departement auf, dem General-Auditoriat solches auf dessen Bericht bekannt zu machen und Sie, der Kriegs-Minister, haben die Militairbehörden danach zu instruiren.

Berlin, den 18. Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(N° 381.) Nachdrückste Kabinettsordre vom 4. Februar 1835., betreffend das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor den Kriegs- und Standgerichten. (Belange gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 17. Februar 1835.)

Dem General-Auditoriat gebe Ich auf den Bericht vom 3. Dezember v. J. in Betreff des persönlichen Erscheinens des Angeklagten vor dem versammelten Kriegs- oder Standgerichte zu erkennen, daß Ich den diesfälligen Erlass des Militair-Justiz-Departements vom 31. October v. J. vollständig genehmige und nur noch bestimme, daß in allen Fällen, wo dienstliche oder sonstige Gründe das persönliche Erscheinen des Angeklagten vor dem erkennenden Gerichte verhindern, ihm die Namen der Mitglieder derselben vorher zum Bechuß seiner Erklärung, ob er gegen eins oder das andere derselben, Recusationsgründe vorzubringen habe, mitgetheilt werden sollen.

Berlin, den 4. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

Wenn gleich aus den im Berichte des Königlichen General-Auditorats vom 22. Juli v. J. angeführten Gründen die bisherige Oberanspruch, welche das persönliche Erscheinen des Angeklagten vor dem versammelten Kriegs- oder Standgerichte in der Regel gestattet, hinreichend motivirt ist, so fehlt es doch an einem Grunde, die Unterlassung derselben als eine Nullität des Verfahrens anzusehen, da letztere nur in den Fällen stattfinden kann, in welchen die Gesetze sie ausdrücklich anordnen. Es hat daher auch bisher überall kein Zweifel darüber stattgefunden, daß da, wo dem persönlichen Erscheinen besondere Hindernisse entgegenstehen und namentlich bei der Abwesenheit des Angeklagten, die Zuziehung eines Stellvertreters genüge.

Das Dienstverhältniß der Soldaten und Gensd'armen gestattet überdem nicht die Einräumung eines so unbedingten Rechtes, vor dem versammelten Kriegs- oder Standgericht persönlich zu erscheinen, indem hier oft eine Collision von Rechten und Pflichten in der Person des Angeklagten eintrete, wo erstere den letzteren weichen müssen. Eine Ausnahme von der Regel des persönlichen Erscheinens ist in vielen Fällen namentlich bei Gensd'armen, welche aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung im Lande, auf längere Zeit aus ihren Standquartieren nicht entfernt werden können, gar nicht zu vermeiden, auch ein erheblicher Nachteil für die Angeklagten daraus nicht zu befürchten, falls nur die mit der Untersuchung beauftragten Gerichte die

Vorschriften der Criminalordnung §. 418 gehörig befolgen und bei dem Schlusse der Untersuchung dem Angeklagten die wesentlichsten Verhandlungen nochmals vorlesen und ihn darüber vernehmen, was er bei der Sache noch zu erkennen habe. In denjenigen Fällen, wo Soldaten und Gend'armen der Verübung groberer Verbrechen dringend verdächtig sind, wird ihrem persönlichen Erscheinen vor dem versammelten Gerichte von Seiten der vorgesetzten Dienstbehörde auch nicht widersprochen werden, sofern im Laufe der Untersuchung die Suspension von ihren Amtsvorrichtungen schon erfolgt ist, oder wenn das Kriegs- oder Standgericht an ihrem Stationsorte oder in der Nähe desselben abgehalten wird.

Hierach kann das Militair-Justiz-Departement die Beschwerde des Chefs der Gendarmerie, General-Lientenant von Tippelskirch vom 7. Juni d. J. nur für begründet erachten und daher das Königliche General-Auditoriat nur veranlassen, die Audiende mit der Anweisung zu versehen, daß den angeklagten Soldaten und Gend'armen die Verfügung, ihr persönliches Erscheinen vor dem Kriegs- oder Standgerichte zu verlangen, nicht unbedingt und auch dann, wenn aus ihrer Abwesenheit eine Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten entstehen würde, zustehe, sondern, daß darüber vielmehr lediglich die Militair-Worgesetzten zu entscheiden haben, und daß daher die dem Angeklagten in dem Schlusstermine vorzulegende Frage dahin zu richten ist, ob sie für den Fall, daß ihr persönliches Erscheinen im Kriegs- oder Standgerichte nicht stattfinden könnte, sich einen Stellvertreter selbst wählen oder dessen Zuordnung dem erkennenden Gerichte überlassen wollen.

Von dieser Verfügung ist sowohl der Chef der Gendarmerie, als die Königliche Commandantur in Posen durch das General-Commando in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 31. October 1834.

Militair-Justiz-Departement.

v. Kampf. v. Wiegelen.

An

das Königl. General-Auditoriat.

(N° 382.) Älterthümliche Kabinettsordre vom 10. Februar 1835., betreffend die Verpflichtung der bereits angestellten Beamten, wenn sie in ein anderes öffentliches Amt versetzt werden. (Mittheilt den Militärgerichten durch das Allgemeine Kriegs-Departement unterm 25. April 1835.)

Auf die Anfrage des Staats-Ministeriums vom 24. v. M. die Diensteid betrifftend, seye Ich fest: daß der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Dasein eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protocoll zu erklären hat, daß er sich bei Übernahme des neuen, speziell zu benennenden Amtes, durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(M 383.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Februar 1835., betreffend die in Strafsachen nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache im Interesse des Gesetzes zulässige Revision der Untersuchungs-Acten durch das General-Auditoriat. (Besannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 16. März 1835.)

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 7. November v. J. bestimme Ich auf den zurückserfolgenden Bericht des General-Auditoriat: daß ein Regiments-Commandeur oder ein anderer ihm gleich stehender Truppen-Beschlshaber aus dienstlichen Gründen die Revision der Acten durch das General-Auditoriat zur Prüfung der bei der Entscheidung der Sache aufgestellten Rechts-Ansichten, in solchen Untersuchungen in Antrag bringen kann, bei denen einer oder der Anderer seiner Untergebenen, sei es als Angeklagter oder als Ankläger betheiligt ist, wenn auch das Erkenntniß bereits durch einen mit der höhern Gerichtsbarkeit beladenen Beschlehaber die Bestätigung erhalten hat. Letztere haben dergleichen Anträge näher zu prüfen, und selbige, wenn sie sich von deren Erheblichkeit überzeugen, weiter zu befördern, entgegengetheilt falls aber zurückzuweisen, wo es denn dem Provocanten freigesetzt bleibt, über die Erheblichkeit seiner Bedenken auf höhere Entscheidung anzutragen". Das Militair-Justiz-Departement hat hiernach an das General-Auditoriat, das Kriegs-Ministerium aber an die Militair-Behörden das weiter Erforderliche zu erlassen.

Berlin, den 18. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(M 384.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. Februar 1835., betreffend die Bestrafung des unerlaubten Ausbleibens der Soldaten aus dem Quartier. (Besannt gemacht der Armee durch das Allgemeine Kriegs-Departement unterm 26. Februar 1835.)

Ich bestimme hiermit, daß verspätetes Ausbleiben der Unteroffiziere und Soldaten aus dem Quartiere, wenn keine erschwerende Umstände damit verknüpft sind, das erste Mal immer nur disciplinarisch und nur im Wiederholungsfalle oder wenn erschwerende Umstände dabei obwalten, gerichtlich bestraft werde. Ich trage dem Kriegs-Ministerium auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(M 395.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. März 1835., betreffend die Verhältnisse des General-Auditoriat zum Militair-Justiz-Departement. *)

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 18. Januar d. J. finde Ich keine Veranlassung, in den verfassungs- und vorschriftsmäßigen Verhältnissen des Ge-

*) cf. die Allerh. Kab. Ordre vom 26. October 1835 (N 401. dieser Sammlung), durch welche vorstehende Verordnung erfüllt worden ist.

**) Die in dieser Allerh. Kab. Ordre sub 1. und 4. enthaltenen Bestimmungen sind der Armee durch das Königl. Kriegs-Ministerium unterm 13. April 1835 bekannt gemacht.

neral-Auditoriat zum Militair-Justiz-Departement eine Aenderung anzuordnen, will vielmehr die unmittelbare Verbindung zwischen Mir und dem General-Auditoriat, als oberstem Militair-Gerichtshofe, wie sie hergebracht und vorgeschrieben ist, überall aufrecht halten. Es hat daher:

1. bei dem durch Meine Verordnung vom 3. August 1808 bestätigten Verfahren, nach welchem die Anfragen der Militair-Behörden und einzelner Militair-Befehlshaber bei zweifelhaften Fällen an das General-Auditoriat zu richten und durch dasselbe zu Meiner authentischen Erklärung zu befördern sind, so nach wie vor sein Verbleiben. Hier noch haben Sie, der Kriegs-Minister, auf den Antrag des General-Auditoriat vom 16. September 1834 die betreffenden Militair-Behörden an die Befolgung zu erinnern, um namentlich dessen Beschwerde wider das Verfahren des General-Commandos des vierten Armeecorps zu remedieren. So viel
2. das Verhältniß des General-Auditoriat zum Militair-Justiz-Departement betrifft, so bleibt es gleichfalls bei der, durch das Patent vom 23. October 1798 unter den Beschränkungen Meiner Ordres vom 20. October und 4. November 1800 dem Militair-Justiz-Departement beigelegten Amtshäufigkeit, sowohl in Beaufsichtigung der regelmäßigen Geschäftsführung des General-Auditoriat, als auch in administrativer Prüfung und Entscheidung der über dasselbe eingehenden Beschwerden, wogegen das Militair-Justiz-Departement zu einer Einwirkung auf die richterlichen Functionen des General-Auditoriat durch legislatorische Zurechneweisungen nicht autorisiert ist, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen wird, daß das General-Auditoriat auf einen Irrthum in Auslegung und Anwendung der Gesetze, den das Militair-Justiz-Departement bei Gelegenheit einer Beschwerde wahrzunehmen glaubt, aufmerksam gemacht werden müsse, damit es entweder seine Ansicht berichtige oder bei ermangelndem Einverständnisse Meine unmittelbare Entscheidung nachsuhe. Eben so soll es
3. dabei sein Verwenden haben, daß das General-Auditoriat Mir so nach wie vor seine Berichte unmittelbar einreiche, jedoch daß es hiernächst eine Abschrift des Berichts und Meiner Entscheidung dem Militair-Justiz-Departement zufertige, falls dasselbe nicht schon durch Mich eine Mittheilung von beiden erhalten hat. Uebrigens sehe Ich
4. nach Ihrem, des Kriegs-Ministers, Antrage fest, daß außer den Fällen Meiner gegenwärtigen Orde unter 1., in welchen Meine Entscheidung durch das General-Auditoriat unmittelbar zu erwirken ist, die Militair-Behörden oder einzelnen Militair-Befehlshaber ihre Beschwerden über das General-Auditoriat, welche in den Bereich des Militair-Justiz-Departements nach den vorstehenden Bestimmungen unter 2. gehören, dem Kriegs-Minister zur weiteren Bearbeitung einzureichen und durch ihn die Entscheidung zu erwarten haben. Das General-Auditoriat habe Ich nach der abschriftlichen Anlage beschieden.

Berlin, den 22. März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

Ich habe auf den Bericht des General-Auditoriat vom 16. September 1834, dessen Beschwerde über das General-Commando des 4ten Armeecorps betreffend, zunächst das Gutachten des Militair-Justiz-Departements erfordernt, und nach Eingang desselben nunmehr den Kriegs-Minister angewiesen, die betreffenden Militair-Behörden an die Befolgung

Meiner Ordre vom 3. August 1808 zu erinnern, und namentlich die spezielle Beschwerde wider das Verfahren des General-Commandos des 4ten Armee-Corps zu remediren. Ich habe bei dieser Veranlassung zugleich versügt, daß das Militair-Justiz-Departement von den Immmediat-Berichten des General-Auditorats an Mich und von Meinen Bescheiden jederzeit eine Abschrift erhalten soll, welche das General-Auditorat hiernach in allen Fällen von Amts wegen zu ertheilen hat, wenn die Mittheilung nicht schon unmittelbar durch Mich erfolgt ist.

Berlin, den 22. März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditorat.

(N° 386.) Ulterhöchste Kabinettsordre vom 15. April 1835., betreffend die Erweiterung der Disciplinar-Strafsgewalt der höheren Militairbefehlshaber. (Belannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 20. April 1835.)

Um die höheren Militair-Befehlshaber in den Stand zu setzen, Vergehen von Offizieren, welche zur gerichtlichen Untersuchung nicht geeignet sind, mit hinreichendem Nachdruck disciplinarisch zu rügen, will Ich die in der Instruction vom 13. März 1816 Litt. B. N° 19. derselben beigelegte Disciplinar-Strafsgewalt dahin erweitern, daß Brigade-Commandeure Gouverneure und Commandanten auf acht Tage; Divisions-Commandeure auf zehn Tage; commandirende Generale, General-Inspecteure der Artillerie und der Infanterie auf vierzehn Tage, Arrest als Disciplinarstrafe aus eigener Autorität und ohne gerichtliches Erkenntniß gegen Offiziere verhängen können. Da wegen eines Disciplinarvergehens mehrmalige disciplinarische Bestrafungen nicht zulässig sind, haben die untergeordneten Militair-Befehlshaber in denjenigen Fällen, wo die Zulänglichkeit ihrer eigenen Disciplinar-Strafsgewalt ihnen zweifelhaft erscheint, den Hergang der Sache dem höheren Militair-Befehlshaber anzeigen und die Anwendung einer höheren Disciplinarstrafe dem Ermeessen desselben anheimzustellen.

Berlin, den 15. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General-Lieutenant v. Witzleben.

(N° 387.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 15. April 1835., betreffend den Gerichtsstand pensionirter Offiziere in Criminal- und Injuriensachen, welche mit Beibehaltung ihrer Pension eine Anstellung im Civildienste erhalten haben.

Des Königs Majestät haben in einem speciellen Falle, wo ein mit Beibehaltung seiner Militair-Pension definitiv im Civil angestellter ehemaliger Offizier in Untersuchung gerathen war, zu bestimmen geruht, daß derselbe der Militairgerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen sei¹⁾.

Ein

¹⁾ Die diese Bestimmung enthaltende Ulterh. Nob. Ordre ist unterm 10. September 1833 an das Königliche General-Commando des 4ten Armee-Corps ergangen.

Ein re. sege ich hier von in Kenntniß, um danach in künftig ver kommenden ähnlichen Fällen gefälligt verfahren zu lassen, also die Untersuchung gegen solche Individuen den Civilgerichten zu überlassen^{2).}

Berlin, den 15. April 1835.

Kriegs-Ministerium.
von Witzleben.

Circulaire
an sämmtliche Königl. Hochöbl. General-Commandos.

(N° 388.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 25. April 1835., betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergeschnungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. (Gef. Samml. von 1835. S. 47.)

In Folge des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 20. Juni 1833, wodurch zur Ermittelung des wider die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten hochverrätherischen Unternehmens, insbesondere des am 3. April desselben Jahres zu Frankfurt am Main verübten Attentats, gerichtliche Untersuchungen in den Staaten des Deutschen Bundes vorgesehen wurden, habe Ich bereits durch Meine Ordre vom 6. Juli 1833 das Kammergericht zu Berlin, unter der oben formellen Leitung einer aus Ihnen gebildeten Ministerialcommission, mit der Führung aller Untersuchungen beauftragt, die in Meinen Staaten wider die Theilnehmer an diesen hochverrätherischen Untersuchungen einguleiten sind. Da jedoch der Zweck der Untersuchungen nicht bloß auf die Ermittelung der Strafbarkeit einzelner Verbrechen und ihrer Theilnehmer, sondern zugleich auf die Verfolgung aller Spuren gerichtet ist, auf welchen man erwarten darf, die Verzweigungen einer weit verbreiteten Verbindung wider die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des Deutschen Bundes, sondern auch, hinsichtlich ihres Einflusses auf Deutschland, in den benachbarten Ländern zu entdecken, und da dieshalb eine Einheit des Verfahrens wesentlich erforderlich ist, so habe Ich auf Ihre hierüber an Mich erstatteten Berichte und nach Ihren Anträgen beschlossen: das Kammergericht für den ganzen Umfang Meiner Monarchie zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergeschnungen wider die Verfassung und wider die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl Meiner sämmtlichen Staaten, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes bis auf Weiteres zu bestellen, und demselben mit Ausübung des anderweitigen persönlichen Gerichtsstandes^{*)} der Beschuldigten, sowohl die Untersuchungen als auch die Abfassung der Erkenntnisse zu über-

¹⁾ Die Civilgerichte sind durch ein Reskript des Justiz-Ministerium vom 24. April 1835 angewiesen worden, sich vor Führern der Untersuchung gegen pensionierte Offiziere in den gedachten Fällen zu unterziehen.

²⁾ Mittels Allerh. Kab. Ordre vom 8. November 1834 ist der Herr Kriegsminister auftritten worden, in allen Fällen, in welchen die Königl. Ministerial-Commission auf die Überweisung solcher dem Militärhause angehörigen Individuen (die Offiziere ausgenommen), welche der in der vorstehenden Verordnung bezeichneten Verbrechen verdächtig sind, Bekufe der wider sie zu führenden Criminall-Untersuchung anzulegen, dieselben aus den Militär-Verhältnissen zu entlassen und nach der Requisition der Königl. Ministerial-Commission das Weitere zu veranlassen.

Das Verfahren gegen Offiziere in solchen Fällen ist in der Allerh. Kab. Ordre vom 26. October 1835 (N° 402. dieser Sammlung) vorgeschrieben.

weisen. Es soll dahn zunächst das Verbrechen des Hochverraths nach den Bestimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 92—99. einschließlich der §§. 164—165. und 185. gerechnet werden. Was die übrigen im §. 91. bezeichneten, im dritten, vierten und fünften Abschnitte des vorgenannten landrechlichen Titels abhandelten Staatsverbrechen betrifft, so sollen selbige zwar der Kompetenz der ordentlichen Gerichte verbleiben, doch jedoch verpflichtet sein, in jedem Falle, in welchem ihnen nicht klar vorliegt, daß das Verbrechen oder Vergehen in keiner Verbindung mit den dem Ressort des Kammergerichts überwiesenen hochverrätherischen Unternehmungen und Urtaten steh, der Ministerial-Commission Anzeige zu machen, damit selbige nach Vernehmung des Kammergerichts beschließe, ob Untersuchung und Erkenntniß dem ordentlichen Gerichte vorzubehalten oder dem Kammergerichte zu überlassen sei. Insbesondere soll dieses in allen Fällen der Landesverrätheret, welche auch im Friedenszustande sich ereignen können, und wegen der Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats, namentlich wenn sie zu den in §§. 151—155. und 167. bezeichneten strafbaren Handlungen gehören, stattfinden. In Rücksicht auf die Anwendbarkeit der in Bezug genommenen Bestimmungen des Landrechts auf die Einwohner der Provinzen, in welchen dasselbe noch nicht eingeführt ist, verweise Ich auf Meine durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Ordres vom 6. März und 5. September 1821. Sie haben die Bekanntmachung Meiner gegenwärtigen Ordre durch die Gesetz-Sammlung zu veranlassen und die Gerichtshöfe mit der erforderlichen Anweisung zu versetzen.

Berlin, den 25. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister der Justiz und den Minister des
Innern und der Polizei.

(Af 389.) Gesetz über die Kompetenz der Dienst- und Gerichts-Behörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen, vom 25. April 1835. (Ges. Samml. von 1835. S. 50.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.
Um die Zwefel zu erledigen, welche über die Kompetenz der Dienst- und Gerichts-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen erhoben sind, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Wer gegen einen Staatsbeamten Beschwerde darüber erheben will, daß derselbe sich aus Veranlassung seiner amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht habe, hat seinen Antrag bei der Dienstbehörde des Angeklagten anzubringen.

§. 2.

Die Dienstbehörde hat die Verpflichtung, zu prüfen: ob der Angeklagte bei den angezeigten Handlungen oder Äußerungen innerhalb seiner Amts-Besitznisse geblieben sei oder dieselben überschritten habe.

§. 3.

Entscheidet die Dienstbehörde, daß der Angeklagte seine Amtes-Befugnisse nicht überschritten habe, so findet gegen diese Entscheidung nur ein Recurs statt, welcher binnen vier Wochen nach der Behandlung der Entscheidung bei der höheren Dienstbehörde anzubringen ist.

§. 4.

Erklären die Dienstbehörden den Angeklagten für straffällig, so liegt denselben ob, die Strafe zu bestimmen oder die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die Bestimmung der Strafe erfolgt durch die Dienstbehörden

- wenn die angezeigte Ehrenkränkung nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie sich nach Vorschrift des §. 216. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zu einer fiscalischen Untersuchung eignet, oder
- wenn der Bekleidete erklärt hat, daß er die ihm widerfahren Ehrenkränkung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen wolle.

Außer diesen beiden Fällen hat die Dienstbehörde die Sache zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

§. 5.

Hält der Bekleidete die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde, so hat er die Wahl, entweder bei der höheren Dienstbehörde den Recurs zur Verschärfung der Strafe zu erheben oder auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß anzugetragen. Verfolgt er seine Beschwerde bei der höheren Dienstbehörde, so ist der Antrag auf gerichtliche Untersuchung nicht ferner zulässig. Trägt er aber auf gerichtliches Verfahren an, so wird die Sache vorstrafsmäßig eingeleitet. Erfolgt jedoch durch das rechtskräftige Erkenntniß keine härtere Strafe, als die von der Dienstbehörde abgemessene, so fallen dem Provocanten sämmtliche Kosten des gerichtlichen Verfahrens zur Last.

§. 6.

Der Antrag bei der Dienstbehörde eines Beamten, auf dessen Bestrafung wegen verübter Ehrenkränkungen, hemmt deren Verjährung.

§. 7.

Alle bisherige Vorschriften, so weit sie dem gegenwärtigen Gesetzen entgegenstehen, werden durch obige Bestimmungen aufgehoben.

§. 8.

Wegen der von Staatsbeamten ohne Beziehung auf ihr Amt zugefügten Ehrenkränkungen bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kd. nigliichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Kampf. Möller. v. Nochow.

Begläubigt:

Giese.

Cec 2

des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

In Injuriens-Sachen wird das Verfahren erster Instanz nicht nach den hier ertheilten Vorschriften eingeleitet; es soll vielmehr jederzeit nach den §§. 4—7. Titel 26. Th. I. verfahren werden, und davon nur alsdann eine Ausnahme statt finden, wenn eine Verwundung erfolge ist, oder Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind, gröslich beleidigt worden, in welchen Fällen der zweite Abschnitt Titel 35. Th. I. zur Rücksicht dient.

(N° 390.) Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend das Verfahren in wechselseitigen Injuriens-Sachen zwischen Militair- und Civilpersonen, vom 13. Mai 1835.

Auf den Bericht des General-Auditorats vom 6. Mai v. J. in der Injuriens-Sache des Fabrikanten G. wider den Feuerwerker Ich habe Ich zuvor der den Bericht des Militair-Justiz-Departements erfordert, nach dessen Eingang Ich dem General-Auditorat nunmehr eröffne, dass Ich mit den Ansichten einverstanden bin, die das Militair-Justiz-Departement in der Verfügung an das Gouvernement zu Breslau vom 4. März v. J. über die Anwendung der Verordnung vom 11. Dezember 1802, so weit solche sich nicht auf die Civilgerichtsbarkeit der Militairgerichte bezieht und, was das Verfahren in Injuriens-Sachen der Militairpersonen betrifft, rücksichtlich der angeführten Bestimmungen des 35sten Titels der Prozeß-Ordnung, so wie in Ansehung des Kostenpunkts, ausgesprochen hat.

Dieses Schreiben lautet wörthlich dahin:
Einem ic. Gouvernement remittiren wir die Anlagen des geselligen Schreibens vom 26. Januar 1834, in Betref der von dem Gouvernements-Auditeur Meigen in der Untersuchungs-Sache wider den Feuerwerker der 6ten Artillerie-Brigade liquidirten Kosten, deren Rechtheit das Königl General-Auditorat zurückgewiesen hat und vorher Wohlbehörde auf das Sechst des Meigen nunmehr die Entscheidung des Militair-Justiz-Departements erwünscht.

Demzufolge bemerkten wir, dass zwar die Bestimmung §. 7. der Verordnung vom 11. Dezember 1802, nach welcher die Audituren befugt sein sollen, auch in den fällen Schäden zu liquidiren und deren Bezahlung von Civilpersonen zu fordern, wenn in einem Prozeß die Civilperson succumbirt, aber die Denunciation einer Civilperson gegen eine Militairperson nicht erwiesen, oder ungegründet befunden und der Denunciant in die Kosten verurtheilt wird, in Hinicht der auf Denunciation von Civilpersonen eingeleiteten Untersuchungen auch noch jetzt Anwendung findet. Denn die durch die Allerhöchste Ordre vom 19. Juli 1809 erfoerte Veränderung in der Militair-Jurisdicition hat nur die Civilgerichtsbarkeit der Militairgerichte aufgehoben, in allen Angelegenheiten aber, wobei es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, mit Einschluss der Injurien, die Rechtheit der letztern unverändert gelassen. In den vorliegenden Falle handelt es sich um eine, auf Denunciation einer Civilperson eingeleitete Untersuchung wegen Injurien, inbezug ist in der Sache selbst von dem Militairgericht nicht ordnungsmäßig verfahren und dieselbe zur Rechtheit der Kosten nicht angethan. Denn es ist der Denunciant, wie nach §. 70. Th. I. Tit. 35. der Allgemeinen Gerichtsordnung hätte geschehen müssen, per Ablaufung des Erkenntniss nicht darüber vernommen worden, was er zur Sache noch anzuführen hatte; und sodann musste auch die Frage, ob der Denunciant in die Kosten zu verurtheilt werden, nicht wie geschiehen, nach §. 7. der Verordnung vom 11. Dezember 1802 — welcher nur ausspricht, dass, wenn der Denunciant hierzu verurtheilt wird, der Auditeur die Schäden bejahe — sondern nach §. 603. der allgemeinen Criminal-Ordnung, oder, da hier kein Criminal-Vorwurf in medio war, nach §. 83. seqq. der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. beurtheilt werden. Danach wäre die Sache in Anwendung des §. 83. nicht zur Verurtheilung des Denuncianten in die Kosten angesehen gewesen, da die Freiheitredigung des Denuncianten nur erfolgt ist, weil sich durch die Untersuchung ermittelte, dass er bei seiner Ausfertigung eine Absicht zu beleidigen nicht hatte.

Die Militärgerichte haben in Injuren-Sachen wider Militärpersonen, insofern solche nach den Vorschriften §. 1. und 3. der Verordnung vom 31. Juli 1788 civiliter zu behandeln sind, in allen Fällen, wenn besondere militärische Vorschriften und das auf die Militärverfassung gegründete Herkommen nicht ausreichen, ohne Unterschied, ob eine Militair- oder Civilperson als Denunciante aufgetreten ist, subsidiarisch die im 34sten und 35sten Titel der Proceß-Ordnung gegebenen Bestimmungen allerdings zu berücksichtigen, auch ist kein Grund vorhanden, weshalb der in der Proceß- und Criminal-Ordnung aufgestellte Grundsatz, nach welchem in allen Untersuchungen durch ein und dasselbe Erkennnis über die Hauptfrage und die Kosten zu entscheiden ist, von den Militärgerichten nicht befolgt werden könnte. Nur für die Form der Festsetzung begründet sich durch den §. 8. der Verordnung vom 31. Juli 1788 und in Beziehung auf den §. 97. Tit. 35. der Proceß-Ordnung ein Bedenken, zu dessen Erledigung, zugleich mit Beseitigung des Widerspruchs zwischen den Bestimmungen im §. 8. und im §. 11. der gedachten Verordnung eine besondere legislative Verfügung ergehen wird.

Soviel im vorliegenden Falle die Untersuchungs-Kosten betrifft, so will Ich, da es nach der übereinstimmenden Ansicht des Militair-Justiz-Departements und des General-Auditorats an einem gerechenden Grunde fehlt, dem Denuncianten die Kosten zur Last zu legen, den Theil des Erkenntnisses, welcher denselben in die Kosten verurtheilt, aufheben, welchem gemäß das General-Auditorat weiter zu verfügen hat.

Berlin, den 13. Mai 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditorat.

(N° 391.) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 30. Mai 1835., betreffend die Kosten bei Auslieferung von Deserteuren. (Monatl. Circular N° 3.)

Es ist mehrdings der Fall vorgekommen, daß bei Auslieferung eines Preußischen Deserteurs an die österreichische Grenzbehörde Transportkosten gezahlt worden sind, wobei über die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Entstattung solcher Kosten eine Be-

nehdies würde, bevor von einer Festsetzung der Kosten die Rede sein könnte, der Ausspruch des Erkenntnisses dem Denuncianten bekannt zu machen gewesen sein, um eventuell nach §. 97. der Allgemeinen Gerichtsordnung Ch. I. Tit. 35. wider den Auslieferung wegen des Kostenpunktes remittieren zu können.

Einem re. Gouvernement fallen wie hier nach die Bescheidung des Gouvernements-Auditors Weichen ergo best. anheim.

Berlin, den 4. März 1834.

Militair-Justiz-Departement.

für den Kriegs-Minister, im Allerhöchsten Auftrage:

v. Kampf.

v. Wiggeler.

An
Ein Königl. Hochlöbliches Gouvernement
in
Breslau.

zugnahme auf die unterm 8. August 1818 mit Österreich abgeschlossene Cartel-Convention stattgefunden hat.

In Folge des Artikels 19. der unterm 12. März 1831 publicirten allgemeinen Bundes-Cartel-Convention sind alle frühere, mit einzelnen Bundes-Negierungen abgeschlossenen besonderen Cartel-Conventionen als aufgehoben zu betrachten, und die Cartel-Verhältnisse mit denselben ausschließlich nach der gedachten Bundes-Cartel-Convention zu beurtheilen. Da nun nach Artikel 10. der letztern, außer den Unterhaltungs-Kosten und der Prämie, nichts weiter unter irgend einem Vorwande, es betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten gefordert werden darf, so wird um ähnliche Vorfälle zu verhindern, anhingestellt, die dieszeitigen Grenzbehörden darauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1835.

Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister
v. Schöler.

(Nº 392.) Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w., vom 6. Juni 1835. (Bef. Samml. von 1835, S. 99.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. ihm und fügen hiermit zu wissen:

Da die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 268. und 269. wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Stempel, Siegel u. s. w. nicht umfassend genug befunden worden, und die Strafgesetze derjenigen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, einer entsprechenden Bestimmung hierüber ermangeln, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

S. 1.

Ohne schriftliche Anweisung der Behörde darf Niemand nachstehende Gegenstände anfertigen, oder verabsolgen lassen:

1. Stempel oder Formen, welche zur Anfertigung von Metallgeld,
2. Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Papiergeld oder Stempelpapier bestimmt sind, oder dazu gemischaucht werden können,
3. Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zu den von einer öffentlichen Behörde unter ihrer Firma ausgestellenden Schuldscheinen, Zins-Coupons, Quittungen, Anweisungen, Belehrungen, Steuerzetteln oder andern dergleichen Urkunden dienen können,
4. öffentliche Siegel oder Stempel, welche zur Beglaubigung öffentlicher Urkunden, so wie des Maases und Gewichtes, oder zur amtlichen Bezeichnung oder amtlichen Verschließung gewisser Sachen und Waaren dienen können.

Eben so wenig darf Jemand, ohne eine schriftliche Anweisung der Behörde, den Abdruck der vorstehend bezeichneten Stücke, Platten, Stempel oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den dafelbst bezeichneten Urkunden unternehmen oder Abdrücke verabfolgen lassen.

Das Imprimatur des Censors gereicht dem Uebertreter zu keiner Entschuldigung.

§. 3.

Die schriftliche Anweisung zur Anfertigung, zum Druck oder zur Verabfolgung der in den §§. 1. und 2. bezeichneten Gegenstände zum Gebrauch für Unsere unmittelbaren Behörden, kann nur von den oberen Militär- und Civilbehörden in den Provinzen, oder ihren vorgesetzten höheren Behörden ertheilt werden; im Militär jedoch auch von den Gouvernements, Commandanturen, Regimentscommandeuren und Vorsitzern der Militärverwaltungs-Behörden für die Gegenstände ihres Geschäftsbereichs.

§. 4.

Wer den obigen Verboten, §. 1. und 2., zuwiderhandelt, wird, insofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gesangniß oder Festungstrafe bestraft, und soll dabei auf die durch das Vergehen für den Staat oder das Publikum entstandene Gefahr besonders Rücksicht genommen werden.

§. 5.

Die Anwendung dieser Strafen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Anfertigung von Siegeln, Stempeln, Platten, Formen u. s. w. die Merkmale, durch welche die Eigenschaft derselben als öffentliche Siegel, Stempel u. s. w. bedingt ist, abgedämpft worden, insofern die Abänderung von der Art ist, daß sie nur bei besonderer sachkundiger Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kampf. Mühler. Graf v. Alvensleben.

Beglauigt:
Friese.

(N° 393.) Circular-Befügung des General-Auditorats an sämmtliche Auditeure, betreffend die Beschäftigung der Referendarien bei den Militärgerichten, vom 16. Juni 1835.

Seine Majestät der König hat mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. Februar e. zu bestimmen geruht, daß an denjenigen Orten, wo Militärgerichte sich befinden, in ähnlicher Art, wie gegenwärtig die Referendarien zu ihrer Ausbildung im Criminalesche auf drei Monate zu den Inquisitoriaten deputirt werden, einige von ihnen auf ihren Wunsch bei den Militärgerichten beschäftigt werden können und daß der Nachweis einer solchen dreimonatlichen Beschäftigung bei einem Militärgericht dem Inquisitor bei einem Civilgerichte gleich

geachtet werden solle. Diese Allerhöchste Bestimmung ist bereits sämtlichen Gerichtsbehörden durch das Königl. Justiz-Ministerium bekannt gemacht.^{*)}

Insofern nun in Folge dessen ein Referendarius sich bei Ihrem Militair-Vorgesetzten meldet und ihm die nachfolgende Beschäftigung in Ihrem Geschäft vertraglich gestattet wird, machen wir Sie verantwortlich, darauf zu sehen, daß von dem Referendarius die ihm übertragenen Untersuchungen möglichst rasch und unter Beachtung der vorgeschriebenen Formlichkeiten geführt werden. Auch haben Sie die Arbeiten derselben genau zu prüfen, weil ihm über seine Leistungen nach Verlauf von drei Monaten im Namen des Gerichts ein Attest ausgestellt werden muß, uns aber in jedem einzelnen Falle den Referendarius, dem eine solche Beschäftigung gestattet wird, nahest zu machen und uns zu seiner Zeit die unter Ihrer Aufsicht bewirkten Arbeiten anzugeben und eine Abschrift des ertheilten Attestes beizufügen.

Berlin, den 16. Juni 1835.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.

Friccius.

Circulaire an sämtliche Auditoren.

(N° 394.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Juni 1835., über die Bestrafung eines Verbrechers, welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu einer lebenswirksamen Freiheitsstrafe verurtheilt ist. (Ges. Samml. von 1835. S. 100.)

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. bestimme Ich für alle Provinzen der Monarchie, daß gegen einen zu lebenswirksamer Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher, der sich von neuem einer mit Freiheitsstrafe gesetzlich bedrohten straflichen Handlung schuldig macht, auf verhältnismäßige körperliche Züchtigung, einsames Gefängniß oder Entziehung gestatteter Bequemlichkeiten erkannt werden soll. In der Regel soll bei allen zu öffentlichen Arbeiten lebenslänglich verurtheilten Gefangenen körperliche Züchtigung, und bei lebenswirksigen Arrestanten, wenn die Strafe des Zuchthauses oder der Festungsarbeit gesetzlich nicht Anwendung findet, einsames Gefängniß oder Entziehung genöthiger Bequemlichkeiten eintreten. Sie haben diesen Erlass durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 20. Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Kampf und Mühlner.

(N° 395.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Juni 1835.; die Verjährung der Holzdiebstähle betreffend. (Ges. Samml. von 1835. S. 135.)

Da das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle keine Vorschriften über die Verjährung derselben enthält und die Bestimmungen der

^{*)} Die Bekanntmachung enthalten die Resscripts des Just. Min. vom 29. April und 29. Mai 1835. Die Militair-Behörden haben von dieser Allerhöchsten Bestimmung, durch das Circular-Erreiben des Kriegs-Ministerii vom 23. Juni 1835. Nachricht erhalten.

der allgemeinen Gesetze über die Verjährungs-Fristen strafbarer Handlungen nicht anwendbar erscheinen; so verordne Ich nach dem Antrage der betheiligten Verwaltungs-Behörden, daß im ganzen Umfange der Monarchie eine Untersuchung wegen Holzdiebstahls nicht weiter eingeleitet werden soll, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an das Gericht sechs Monate verflossen sind. In den Fällen der §§. 30—33. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 verbleibt es bei demselben. Das Staats-Ministerium hat diesen Erlass durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(W 396.) Ullerköchste Kabinettsordre vom 30. Juli 1835., über die Anwendung der Ordre vom 20. April d. J., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen u. s. w. auf Militärpersonen. (Ges. Samml. von 1835. S. 169.)

Auf den Bericht des Militär-Justiz-Departements vom 16. Juli d. J. bestimme Ich, daß Meine Ordre vom 20. April d. J., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen, und welche von Feldern, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden, auch auf die von Militärpersonen verübten Diebstähle dieser Art, mit Ausnahme der Diebstähle an Sachen der Kameraden, dergestalt Anwendung finden soll, daß die Strafe wegen eines solchen Diebstahls nach den Militärgesetzen eben so zu bestimmen ist, als wenn in dem betreffenden Falle ein kleiner gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände begangen worden wäre. Diese Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militär-Justiz-Departement.

Nach Meiner Ordre vom 22. Juli 1832 (Geset.-Sammlung S. 195.) findet der im Allgemeinen Landrecht Thell II. Titel 20. §§. 1137—1140. gemachte Unterschied zwischen großen und kleinen Hausdiebstählen auf Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung (§. 1141.) gehalten werden können, keine Anwendung. Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. und nach Ihrem Antrage will Ich jedoch hierdurch genehmigen: daß, wenn der Gegenstand des Diebstahls nicht Einen Thaler an Werth erreicht und von Feldern, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden ist, in diesem Falle nur die Strafbestimmungen der §§. 1122—1124. Titel 20. Thell II. des Allgemeinen Landrechts eintreten sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Geset.-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Möhler.

(Nº 397.) Älterhdchste Kabinettsordre vom 8. August 1835., über die Bekräftigungs-Formel bei den Eiden der katholischen Confessions-Verwandten. (Ges. Samml. von 1835. S. 182.)

Ich habe bereits im Landtags-Abschiede für die Provinz Westphalen vom 22. Juli 1832 auf den Antrag der dortigen Stände genehmigt, daß bei den Eiden der katholischen Confessions-Verwandten die früher üblich gewesene Bekräftigungsformel: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, wiederhergestellt werde, und da Ich aus Ihrem Berichte vom 16. v. M. ersche, daß diese Formel, als den Grundsätzen der katholischen Kirche angemessen, auch für die katholischen Confessions-Verwandten in den andern Provinzen anwendbar ist, so verordne Ich, auf Ihren Antrag, und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der katholisch-geistlichen Behörden, für alle Provinzen der Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichts- und Criminalordnung verbindliche Kraft haben, daß die Bekräftigungsformel bei allen Eiden der katholischen Confessions-Verwandten, sowohl in Civil- als in Criminalsachen und auch bei ihren Dienst-Eiden, dahin gefaßt werden soll: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“^{*)}. Die Formel, welche die Criminalordnung im §. 334. bei Zeugen-Eiden katholischer Confessions-Verwandten vorschreibt, ist hierdurch aufgehoben. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Freiherr v. Altenstein und Mühlner.

(Nº 398.) Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, vom 17. August 1835.^{**) (Ges. Samml. von 1835. S. 170.)}

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im 4ten Abschnitte des 20. Titels 2ten Theils über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats und alle in Beziehung hierauf ergangene spätere Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 30. Dezember 1798 Abschnitt I. von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung den Einwohnern sämmtlicher Provinzen Unserer Monarchie und allen Unsern Civil- und Militair-Behörden unmisschöpflich einzufordern; zugleich aber zur Ergänzung und näheren Bestimmung der bestehenden Gesetze, nach vorgängiger Berathung in Unserm Staats-Ministerium zu verordnen, was folgt:

^{*)} Das die Militairgerichte diese Bekräftigungsformel bei den Zeugen-Eiden der katholischen Confessions-Verwandten anwenden sollen, ist durch die Altehd. K. Ordre vom 22. Febr. 1835 angeordnet und dies vor Ateme durch das Kriegsministerium unterm 28. März 1835 bekannt gemacht.

^{**)} Die Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798, soweit darauf in dieser Verordnung Bezug genommen wird, ist S. 28—31. dieser Sammlung abgedruckt.

§. 1.

Die Strafe mutwilliger Unben, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unstillekeiten begehen, bestimmt der §. 183. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts. Wird Unfug dieser Art, wohin auch Ausregung durch Geschrei und Pfauen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Die Strafe kann nach Verstandnis der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf Gefängniß, Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten festgesetzt werden.

§. 2.

Machen andere Personen sich vergleichlichen Unfugs schuldig, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung.

§. 3.

Bestinden sich Ausländer unter den Freveln, so werden dieselben nach ausgestandener Strafe, wie fremde Landstreicher, nach §. 195. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts behandelt.

§. 4.

Werden bei einem Zusammenlauf von Menschen gefährliche Drohungen gegen eine obrigkeitsliche Person ausgestossen, oder Mißhandlungen derselben oder auch nur eines zur Stellung des Auflaufs herbeigezogenen Communal- oder Polizei-Beamten, eines Genad-armen oder einer Militairperson verübt, oder sieht sich die Orts- oder Polizei-Obrigkeit genötigt, den Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen, und geht der Haufe auf die dritte Aufforderung der bewaffneten Macht (§. 8. der Verordnung vom 30. Dezember 1798) nicht sogleich auseinander, so finden die Strafsbestimmungen der §§. 168. bis 175. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und der §§. 8. bis 11. und 15. dieser Verordnung ihre Anwendung.

§. 5.

Die im §. 8. der Verordnung angedrohte Strafe gegen einen seden, der den Aufforderungen der bewaffneten Macht nicht augenblickliche Folge leistet und sich nicht sogleich hinweg begiebt, wird auf drei bis sechs Monate Gefängniß oder Strafarbeit bestimmt. Sie wird verdoppelt, wenn bei dem Auflauf Jemand an seinem Leibe oder Vermögen beschädigt werden ist.

§. 6.

Die im §. 9. der Verordnung enthaltene Bestimmung wird auf alle diejenigen angewendet, welche Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge gebraucht, oder mit Steinen und andern Gegenständen geworfen haben; oder bei denen Waffen, gefährliche Werkzeuge, Steine oder andere zum Werfen bestimmte Gegenstände vorgefunden worden. Das geringste Strafmaß wird auf dreijährig Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestimmt.

§. 7.

Erfolgt eine thätliche Widergesetzlichkeit gegen obrigkeitsliche Personen oder Wachen, welche zur Stellung des Auflaufs herbeiziehen, oder eine thätliche Behandlung oder Verwundung derselben, so wird die Strafe verdoppelt und kann zufolge §. 10. der Verordnung dem Bestinden nach bis zur Todesstrafe erhöht werden.

§. 8.

Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelau-
fenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befiehlt der die Mann-
schaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinander zu gehen, und er-
wingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder
Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schul-
digen Gehorsam.

§. 9.

Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein An-
griff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit
Steinen oder andern Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf
Anordnung ihres Beschlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen besugt.

§. 10.

Der Thatschaf wird durch eine amtliche Darstellung des Beschlshabers festgestellt.
Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu erteilen:

Über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Be-
fehl, ob er ihn zu wiederholen gendigt gewesen und die Wirkung desselben; ob
eine thätliche Widerstehlichkeit statt gefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten
der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen erfolgt ist, ob mit
Steinen oder andern Gegenständen geworfen worden; ob und welchen Gebrauch er
von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auf-
lauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder
Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Beschlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem
obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, in so weit dieselben der
Zeit oder dem Orte nach selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschä-
digungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizei-Behörde,
wird dem Beschlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§. 11.

Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorfallen, haften
nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

- welche sich bei einem Auflaufe legend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden
kommen lassen, und
- alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Aufstands befunden und nach dem Ein-
schreiten der Orts- oder Polizei-Behörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Ent-
schuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Ein-
schreiten der bewaffneten Macht statt gefunden hat.

Denen, die sich nur in dem leichteren Halle befinden haben, bleibe der Negesch vorbehalten an
diejenigen, die sich mit ihnen in demselben Halle befinden, zu gleichen Theilen, an die Urhe-
ber und die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

§. 12.

Die Untersuchung wegen dieser Verbrechen soll in einem abgekürzten Verfahren er-
folgen.

Wir behalten Uns den Erlass einer besondern Verordnung darüber vor.
Urkundlich unter Unserer Hochzeichenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. August 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Sch. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Mähler. Ancillon. v. Wiegleben.
v. Kochow. Graf v. Alvensleben.

(N 399) Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 24. October 1835., daß es zur Einleitung von Untersuchungen wider Commandeure selbstständiger Bataillone der Einholung der Allerhöchsten Erlaubniß in der Regel nicht bedarf.

Aus einem Berichte des Königl. General-Auditorats ergiebt sich, daß nach der bisherigen Observanz zur Einleitung von gerichtlichen Untersuchungen wider Commandeure selbstständiger Bataillone, insbesondere wider Commandeure von Landwehr-Bataillonen, in Friedenszeit die ausdrückliche Erlaubniß Sr. Majestät des Königs nochwendig erachtet wird.

Diese Observanz erscheint der Allerhöchsten Intention nicht entsprechend, da nach dem unterm 29. März 1819 bekannt gemachten Allerhöchsten Befehl des Königs Majestät Ihre Genehmigung Sich nur in den Fällen vorbehalten haben, wenn Generale, Kommandanten oder Regiments-Commandeure zur Untersuchung zu ziehen sind.

Daß Commandeure von selbstständigen Bataillonen in dieser Beziehung den Regiments-Commandeuren gleich gestellt werden müssen, ist aus der dienstlichen Stellung derselben nicht zu entnehmen und ihren Rangverhältnissen um so weniger angemessen, als die Landwehr-Bataillone in der Regel von jüngern Staabsoffizieren commandirt werden.

Es wird daher zur Einleitung von Untersuchungen wider Commandeure von selbstständigen Bataillonen die Einholung der Allerhöchsten Erlaubniß in der Regel unterbleiben können und in vor kommenden Fällen nach dem vorgedachten Circular vom 29. März 1819 zu verfahren sein.

Einem Königl. Hochblüthlichen General-Commando mache ich demnach hierüber ergebenst Mittheilung.

Berlin, den 24. October 1835.

Der Kriegs-Minister.

v. Wiegleben.

Circularare
an sämmtliche Königl. Hochblüth General-Commandos.

(N 400) Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. November 1834 und das Verfahren, wenn ein zur Untersuchung gezogener Offizier das competente Untersuchungs-Gericht vorbeherrscht, vom 26. October 1835. (Beliebt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 29. November 1835.)

Aus dem Berichte des Military-Justiz-Departments vom 18. August d. J. und dessen Beilagen habe Ich die Bedenken ersehen, zu welchen Meine Ordre vom 14. No-

vember v. J. über die Perhorrescenz-Anträge der zur Untersuchung gejogenen Offiziere den Militair-Departement Veranlassung gegeben hat. Zur Erledigung dieser Bedenken will Ich mit Aufhebung des Erlasses vom 14. November v. J. folgende nähere Bestimmungen treffen.

Die Perhorrescenz-Gesuche der Offiziere sollen nur gegen die Untersuchungs-Gerichte statt finden, wogegen es, was die Kriegsgerichte als Spruchgerichte betrifft, bei dem bestehenden Verfahren überall sein Bewenden behalten soll. Das Schluß muß unter Darlegung der Gründe jederzeit dem Gerichtsherrn, der die Untersuchung angeordnet hat, eingerichtet und an ihn gerichtet werden, derselbe hat jedoch die Prüfung der Zulässigkeit des Schlußes nicht auf die in der Civil-Prozeß- und Criminal-Ordnung angegebenen Gründe zu beschränken, sondern dabei auch andere aus dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen entnommene Einwendungen zu berücksichtigen. Einwendungen gegen die einzelnen Beisitzer hat der Gerichtsherr, wenn er solche begründet findet, durch anderweitige Erinnerungen sofort zu erledigen. Ist die Perhorrescenz gegen den Auditor gerichtet, so hängt es von den Amts-Verhältnissen des Gerichtsherrn ab, ob er unmittelbar einen zweiten Auditor substituieren kann oder einen anderen Militair-Befehlshaber deshalb zu requirieren hat. Der Einwirkung des General-Auditorats soll es zur Vermeidung des Zeitsverlustes hiebei nicht bedrücken, doch denselben durch den betreffenden Gerichtsherrn von der Substitution eines zweiten Auditors ungesäumt Nachricht gegeben werden. Von einer Perhorrescenz des Gerichtsherrn kann zwar, da die Zulässigkeit derselben sich auf die Untersuchungs-Gerichte beschränkt und im Verfahren der Spruchgerichte nichts geändert wird, die Niede nicht sein, doch soll gegen die Entscheidungen der Gerichtsherr über das Perhorrescenz-Gesuch der Recurs an den commandirenden General und gegen die Entscheidungen des letztern an Mich statt finden dürfen. Bis zur definitiven Entscheidung über die Perhorrescenz muß dem weiteren Untersuchungs-Verfahren Anstand gegeben werden. In Ansicht der Kosten sollen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, und dieserthalb auf die Bestimmung im §. 3. der Verordnung vom 11. Dezember 1802 nicht weiter zurückgegangen werden. Das Militair-Justiz-Departement hat hiernach weiter zu verfügen und das General-Auditorat auf den zurückgehenden Bericht vom 16. Dezember v. J. demgemäß zu bescheiden. Sie, der Kriegs-Minister, haben der Armee das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 26. October 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

(Nº 401.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. October 1835, enthaltend Erläuterungen zur Verordnung vom 18. Februar 1835, betreffend die in Strafsachen nach rechtsträchtiger Entscheidung der Sache im Interesse des Gesetzes zulässige Revision der Untersuchungs-Akten durch das General-Auditorat. (bekannt gemacht der Armee durch das Kriegsministerium unterm 20. November 1835.)

Auf den Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 11. p. M. will Ich Meine Ordre vom 18. Februar d. J. dahin erläutern, daß ein Regiments-Commandeur

333

oder ein anderer ihm gleichstehender Truppen-Befehlshaber, so wie jeder höhere Militair-Befehlshaber autorisiert sein soll, aus dienstlichen Gründen und im Interesse des Dienstes sein erwartetes Bedenken gegen eine Rechtsansicht, die der kriegsrechtlichen Entscheidung eines speziellen Rechtsfache, die einem seines Untergebenen betrifft, zum Grunde gelegt ist, bei der ihm vorgesehenen höheren Militair-Behörde zu Sprache zu bringen und anzutragen, daß sich Bedenken gegen die aufgestellte Rechtsansicht durch das General-Auditoriat geprüft und im legislativen Wege erledigt werde. Der Antrag darf jedoch nicht eher statt finden und die im vorgelegten concreten Falle verhandelten Acten sind zum Behuf der beabsichtigten Prüfung der Rechtsansicht nicht eher zu verabfolgen, als bis die in dem concreten Falle ergangene kriegsrechtliche Entscheidung rechtkräftig bestätigt ist, da die zu veranlassende Prüfung und das Resultat derselben durch die Entscheidung des speziellen Falles selbst von keinem Einfluß sein darf. Wenn die höhere Behörde, an welche der Antrag auf die zu veranlassende Prüfung gerichtet wird, das Bedenken des internen Militair-Befehlshabers nicht begründet hält, so darf sie zwar seinen Antrag zurückweisen, es soll demselben aber der Vekurs an die höhere Instanz erforderlichen Falles bis zu Mir gestattet werden. Das Militair-Justiz-Departement hat hiernach an das General-Auditoriat und Sie, der Kriegs-Minister, haben an die Militair-Behörden das Erforderliche zu versüzen.

Berlin, den 26. October 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justiz-Departement.

(N° 402.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. October 1835., betreffend das Verfahren gegen Militärpersonen bei Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der sämmlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. (Besannt gemacht der Armeen durch das Kriegsministerium unter dem 30. November 1835.)

Auf den Bericht vom 3. August d. J. gebe Ich dem Militair-Justiz-Departement zu erkennen, daß durch Meine an die Minister der Justiz und den Minister des Innern und der Polizei ergangene Ordre vom 25. April d. J. bei allen Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und die öffentliche Ordnung auch der Militair-Gerichtsstand activer Militärpersonen ohne Unterschied aufgehoben und der Gerichtsstand des Angeklagten auf das Kammergericht übergegangen ist. In Anschauung der Unteroffiziere und Gemeinen hat es bei Meiner, im Falle des E. erlassenen Ordre vom 8. November v. J.^{*)} dahin sein Bedenken, daß selbige dem Kammergericht auf dessen Requisition sofort überwiesen und aus

^{*)} Der Inhalt der Allerh. Kab. Ordre vom 8. November 1834 ist in der Anmerkung zur Verordnung vom 25. April 1835 (S. 385. dieser Sammlung) angegeben worden.

dem Soldatenstande entlassen werden. Was die Offiziere betrifft, so hat zwar die betreffende Militair-Behörde eines wegen solchen Verbrechens angeklagten Offiziers die Verhaftung sofort zu verfügen, wenn das Kammergericht darauf anträgt, die Ueberweisung derselben aber bis zu Meiner unmittelbaren Entscheidung über das speziell in Anwendung zu bringende Verfahren auszufügen und deshalb ohne Aufstand zu veranlassen, daß darüber an Mich berichtet werde. Der Rittermeister v. S., gegen welchen die Untersuchung bereits geschlossen worden, ist dem Kammergerichte sofort zu überweisen. Ich überlasse Ihnen, dem Kriegs-Minister, hiernach die erforderlichen Verfügungen an die Militair-Behörden zu erlassen.

Berlin, den 26. October 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justiz-Departement.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

Abbitte,

als Privatgenugthung in Injuriensachen findet nicht mehr statt. 87.

Abstimmung,

bei Abfassung der Erkenntnisse durch Ehrengerichte. 177.

Abtheilungs-Commandeure,

bei der Artillerie, haben gleiche Disciplinar-Strafgewalt, wie die Battalions-Commandeure. 124. — dienstliche Stellung derselben zu andern Stabsoffizieren. 281. — bei der Genrådmmerie, deren dienstliche Stellung zu ihren Untergebenen und Disciplinar-Strafgewalt. 165. — bei den Jägern und Schützen, deren Disciplinar-Strafgewalt. 183. — dienstliche Stellung zu andern Geschäftshabern. 281. — bei den Pionieren, dienstliche Stellung derselben zu den Commandeuren anderer Truppenteile. 281.

Acten,

der Militärgerichte, deren Aufbewahrung beim Ausmarsch der Truppen aus den Friedens-Garnisonen. 315. — deren Fortschaffung im Kriege. 315. — deren Mittheilung an die Inspecteure der Artillerie in Untersuchungs-Sachen gegen Untergebene derselben. 258. — engl. an die Ingenieur-Inspecteure. 370. — deren Reckossen im Interesse des Gesetzes durch das General-Auditoriat. 382. 398.

Actenauszüge,

sollen nur den zur Allerhöchsten Bestätigung gelangenden Erkenntnissen beigelegt werden. 248. — Anweisung zur Anfertigung derselben für die Auditore. 261. —

Actuarien,

find den Gouvernement-Auditeuren zugegeben. 94. — Stellung des Gouvernement-Gerichts-Aktuariums in Luxemburg, wenn der Gouvernement-Auditeur fehlt oder nicht anwesend ist. 373.

Adel,

geht durch Verlobung eines Diebstahls oder ähnlicher Verbrechen verloren und ist dies im Erkenntnisg auszuhören. 31. — bei außerordentlichen Strafen darf auf Weisverlust nicht erkannt werden. 45. — bei eintretendem Weisverlust darf nicht gleichzeitig auf körperliche Züchtigung erkannt werden. 276. — Bekanntmachung des erkannten Weisverlusts. 82.

Aerzte,

5. Militair-Aerzte.

Amnestie,

ist den vor Abschluss des Bundes-Kartells vom 10. Februar 1831 in das Gebiet eines Bundesstaates desertirten und ausgetretenen Individuen bewilligt. 309. — Nähtere Bestimmungen über Aus-

Eee

führung dieser Amnestie. Bestimmungen. 328—329. 333. 336—338. — Verlängerung der Frist zur Seitenmachung der Ansprüche auf diese Amnestie bis zum 5. October 1832. 337. — Verfahren gegen diejenigen, welche diese Frist versäumt haben. 370—371.

Amteseid,

s. Eid.

Annahme-Ordres,

zur Vollstreckung des Festungs-Urteils, erhält der commandirende General, an welchen die Besatzigungs-Ordre des Strafgerichts ergeht. 290—291. — zur Vollstreckung der Festungsbau-Gefangenschaft, werden von dem commandirenden General erhält, in dessen Bereich der Verurteilte sich befindet. 248.

Arbeiter-Abtheilungen,

für diejenigen Individuen, welche schuldig oder verdächtig sind, durch Selbstverschämung, simulierte Krankheit oder auf andere hinterlistige Weise die Entziehung vom Militärdienste beabsichtigt zu haben. 226—227. 274. 288. 302. — Verfahren hinsichtlich der Einstellung in diese Abtheilungen. 227—228. 274. — für diejenigen Militärschützigen, welche wegen moralischer Unwürdigkeit ins stehende Heer nicht eingestellt werden können. 267. — Verhältnisse der in diese Arbeiter-Abtheilungen eingestellten Individuen. 356.

Armee,

die früher über deren Ergänzung bestandenen älteren Gesetze werden aufgehoben. 106. — jegliche Ergänzungswise und Organisation derselben. 106—108. 362—364. — Bestrafung der Verbrechen gegen deren Sicherheit während des Krieges. 101. 104. — s. Militair-Dienst und Militair-Erfolg.

Armee-Génsd'ärmen,

s. Génsd'armen.

Arrest,

(Sicherheits- oder Untersuchungs-), wann und von wem derselbe zu verhängen ist. 352—353. — während der Dauer derselben können Orden und Ehrenzeichen getragen werden. 195. — aus demselben sollen die wegen leichter Vergehen zu Arreststrafen Verurteilten nach abgehaltenem Spruchgerichte entlassen werden. 248. — Verabreichung von Lagerstätten an Arrestaten während des Sicherheits-Urteils. 353. — Personal-Arrest gegen Offiziere aus Civilekenntnissen; Vollstreckung derselben. 207. — s. Arreststrafen.

Arreststrafen,

während der Dauer derselben dürfen Besitzer von Orden und Ehrenzeichen selbige nicht anlegen. 153. 189. — Arten derselben für Unteroffiziere und Soldaten. 55. 311. — gelinder, mittler und strenger Arrest. 55. — für Offiziere. 65—66. — Stubenarrest. 65. — Arrest in einer besondern Arreststube. 66. — Längste Dauer der Arreststrafen, wenn sie im Disciplinarwege verhängt werden. 122—123. 311. — gegen Offiziere. 344. — Umwandlung des strengen Arrests in mittleren. 246. — Verhältnis des strengen Arrests zur Zuchthausstrafe. 135. — Vollstreckung der Arreststrafen. 59—61. 344. — bei der bewilligten Landwehr. 132. — im Felde und auf dem Marsche. 56. 60. — gegen Militair-Sträflinge während sie Festungsstrafe erleiden. 377—378. — wenn auf eine Strafe von acht Tagen etwann ist. 347. — Vollstreckung des strengen Arrests bei der Schulbildung der Lehr-, Infanterie-, Bataillons. 235. — gegen Militair-Sträflinge. 344. — Behandlung und Verpflegung der Arrestaten am sogenannten guten Tage des mittleren und strengen Arrests. 324. — die Aussetzung der Vollstreckung der Arreststrafen können die commandirenden Generale aus dienstlichen Gründen verfügen. 379—380.

Arretirung,

als Sicherheits-Maßregel, kann von jeder graduierten Militairperson gegen Niedere im Range verhängt werden. 123. — bürgerlicher Personen, durch Militair-Wachen, in Berlin. 37—39.

Artillerie,

Srichtsbarkeit über dieselbe. 94. 272. 273. — Ehrengerichte bei derselben. 177.

Auktionen,

Ablösung derselben durch Auditeure. 216. 351. — Gebühren für deren Ablösung. 351. 352.

Auditeure,

Ausstellung derselben. 91. — teilen sich in Corps-, Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure. 91. — sind einander koordiniert. 91. — Rangverhältnisse. 91. 94. 95. — erhalten ihre Bestellungen von des Königs Majestät. 91. — Gerichtsstand derselben. 71. — Funktionen der Auditeure bei den Untersuchungsgerichten. 203. — bei den Spruchgerichten. 203. 324. — bei den gemischten Gerichten. 5. — beim ehrengerichtlichen Verfahren. 176. 177. — Stellung zu ihren Militär-Vorgesetzten. 203. — Verpflichtung zur Anfertigung der Vertheidigungsschriften. 3. 5. — und Anwendung für sie zu deren Anfertigung. 291. — Begutachtung kriegsrechtlicher Evidenzstücke. 246. — Verpflichtung zur Revision der von untersuchungsführenden Offizieren bearbeiteten staatsrechtlichen Sachen. 247. 249. — zur Ablösung von Auktionen. 216. 351. — zur Aufnahme von Kapitulations-, Verhandlungen. 206. — zur Aufnahme und Beglaubigung einstelliger Handlungen der freiwilligen Richtsbarkeit der zu mobili gemachten Truppen gehörenden Militärpersonen. 96. 97. — Funktionen der Wollstreitung von Executions gegen Militärpersonen, welche in Kasernen oder ähnlichen Dienstgebäuden wohnen. 366. — Kontrollierung der bei den Militärgerichten beschäftigten Referendarien. 391. 392. — Anweisung zur Anfertigung der Actenausgabe für sie. 261. — Vergnugnis über Übernahme von Auktionschäften für Offiziere. 42. — Spurial-Ordnung für sie. 40. — 43. — Kompetenzen derselben auf Dienstreisen. 91. — Platensag für sie. 316. — Bezeichnung der Fälle, wenn sie Auftrag auf Dörfern haben. 316. 317. — Gebühren für Ablösung der Auktionen. 351. 352. — Fortschaffung ihrer Dienstpapiere im Kriege und auf Friedensmärkten. 315. — Beurkundung und Vertretung in Abwesenheits- und Krankheitsfällen. 194. — Geschäftsbildung für sie. 317. — 323. — Eiken und Rechweistungen über ihre Geschäftsbildung. 317. — 323. 335. — 336. 344. — 345. 355. — 356. — Rechtsconsulenschaften bei den Ingenieur- und Militär-Inspektionen. 258. — Versorgung im Civildienste. 27. 42. — gegen sie findet bei unfeindlichen Dienstentlassungen das Verfahren für richterliche Beamten statt. 204. — in Luxemburg und Graafsch. Weltwaltung der Civiljustiz durch sie. 372. — 374. — desgl. in Spandau und Graudenz.

Auditoriat,

s. General-Auditoriat.

Aufflechtung,

Justizierter Misshäiter auf das Rad, soll nicht mehr statt finden. 89.

Aufriegelung,

deinen Bestrafung. 43.

Ausländer,

s. Fremde.

Ausslagen,

baare, welche durch Erledigung von Requisitionen eines Gerichtes in der Nhemprovinz bei einem dazigen Gerichte entstehen, deren Bezahlung. 360. — 361.

Ausfließung von Deserteuren,

die dafür zu zahlenden Kosten sind in den Cartel-Conventionen bestimmt. 389. — 390. — Liquidierung dieser Kosten. 369. — 370.

Auspäfung,

s. Execution.

Ausstellung,
schimpfliche, sieht die Ausstossung aus dem Soldatenstande nach sich. 197.
Ausstossung,
aus dem Soldatenstande, ist stets mit der Unsäglichkeits-Eklärung zum Erwerbe eines Grundstückes oder des Bürgerrechts in den Preußischen Staaten verbunden. 303. — hat bleibend den Verlust der Kriegs-Denkmaße zur Folge. 367. — wenn darauf gegen beurlaubte Wehrmänner erkannt wird, finden die in den bürgerlichen Geschen angeordneten Straf-Arten Anwendung. 197. — Erkenntnisse, welche darauf lauten, bedürfen der über höchsten Bestätigung. 244. — Maßnahmen von dieser Bestätigung im Bezug auf die nicht im Dienst befindlichen Landwehr- und Reserve-Mannschaften. 340. — wird durch die Provinzial-Videte zur öffentlichen Kenntnis gebracht. 133. — Verfahren der Rehabilitierung der aus dem Soldatenstande ausgestossenen Individuen. 151—152.

Auswanderung,
Preussischer Unterthanen, in wie weit solche nach dem Geschehe vom 15. September 1818 stattfinden und nachgegeben werden kann. 146.

Auswanderungs-Consense,
deren Nachsuchung und Erteilung. 146.

Avancement-Verlust,
als Strafe für Offiziere im ehrengerichtlichen Verfahren. 176. — wie bei Verhängung dieser Strafe von den Ehrenrichtern verfahren werden soll. 256.

B.

Bankrutz;
wenn wegen desselben die Untersuchung gegen eine Militärperson zu verhängen ist, so müssen die Ehrengerichte dem betreffenden Militärgerechte die zur Substantiierung der Untersuchung erforderlichen Verhöungen überlassen. 82.

Bataillone.-Ärzte,
s. Militär.-Ärzte.

Bataillons.-Commandeure,

Disciplinar-Strafgewalt derselben. 122. 123. — eines selbstständigen Bataillons, zur Einleitung der Untersuchung gegen selbige bedarf es in der Regel nicht der Königl. Genehmigung. 397. — Besuchsnachricht zur Bestätigung standrechtlicher Erkenntniss. 246. — bei der Landwehr, deren Verpflichtung zur Beaufsichtigung ihrer Untergebenen, wenn sie außer Dienst sich befanden. 123. — deren Disciplinar-Strafgewalt. 122—123. 218. 234—235. — Gerichtsbarkeit. 238. — Besuchsnachrichtsrecht. 137.

Batterie.-Commandeure,
deren Disciplinar-Strafgewalt. 123.

Baugefangenschaft,
s. Gefangenschaft, Baugefangenschaft.

Beamte,
s. Militärbeamte.

Begnadigung,
von Verbrechern, in wie weit solche für die schon zum Tode verurtheilten Verbrecher nachgesucht werden kann. 84.

Begnadigungsgesüche,

der Spruchgerichte, dürfen nicht in den Tenor des Erkenntnisses aufgenommen werden. 262.

Beil,

Todesstrafe mit demselben; auf diese, nicht mehr auf diejenige mit dem Schwerthe, soll häufiger erkannt werden. 89.

Beisitzer,

bei den Wechtern. 18. — bei gemischten Gerichten. 52. — bei den Kriegs- und Standgerichten. 18. — deren Wahl aus der Classe der Gemeinen und Gesetzten. 191 — 192.

Bekanntmachungen,

der Militär-Behörden durch öffentliche Blätter, in welchen Fälle Innschriften. Gebühren dafür zu entrichten sind. 204 — 205. — durch die Unteralblätter, sollen möglichst vermieden werden, wenn die bekannt zu machenden Gegenstände nur für Behörden von Interesse sind. 335.

Beleidigungen,

s. *Injuren.*

Berlin,

Versfahren bei Verletzung bürgerlicher Personen daselbst durch Militär-Wachen. 37 — 39.

Beschwerden,

der Unteroffiziere und Soldaten, wie und bei wem sie anzubringen sind. 275 — 276. — Bestrafung ungegründeter Beschwerden. 276. — dageg. der Beschwerdeführung vor versammeltem Kriegsvolke. 48. — über das General-Auditoriat, sind bei dem Kriegs-Ministerio anzubringen. 383.

Besoldungen,

deren Beschlagnahme, wenn Offiziere wegen Vertretung von Rassengeldern in Anspruch genommen werden. 178. — während eingeleiteter Untersuchungen und Dienst-Suspensionen inne behaltene, deren Verwendung und Nachzahlung. 230.

Besondere Abtheilungen,

der Garnison-Compagnien, Einführung in dieselben. 143. 185.

Bestätigung,

Kriegsrechtlicher Erkenntnisse. 243 — 246. 260. — bei den in den Festungen detaillierte stehenden Truppen. 160. — bei der Lehr-Escadron. 144. — bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon. 216 — 217. — bei der Garde-Landwehr, gegen Garde-Invaliden und gegen Armee-Gensd'armen beim Garde-Corps. 260. — gegen Leute von Truppen verschiedener Armee-Corps. 277. — bei den zur Besatzung der Bundesfestungen gehörenden Truppen. 257 — 258. — bei den Garnison-Compagnien. 160. — gegen Compagnie- und Escadron-Chirurgen. 348. — standrechtlicher Erkenntnisse. 246. — bei der Lehr-Escadron. 144. — bei den Garnison-Compagnien und den in den Festungen detaillierte stehenden Truppen. 160. — insbesondere, wenn sie zum Garde-Corps gehören. 160. — gegen Gensd'armen, wenn auf Entfernung aus der Gensd'armee erkannt worden. 164. — gegen die provisorisch bei der Gensd'armee angestellten Leute, welche früher bei der Garde gestanden haben. 241 — 242. — der Erkenntnisse durch Spruchcommissionen, wenn auf Rassation erkannt worden. 245. — der civilgerichtlichen Erkenntnisse, gegen beurlaubte Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften, welche auf Auflösung aus dem Soldatenstande kamen. 198. 340. — gegen Landwehr-Offiziere, wenn auf Verlust der Offizier-Charge erkannt worden. 301.

Bestätigungs-Ordres,

der Erkenntnisse, deren Aufbewahrung. 220 — 221.

Bestätigungsrecht,

der höheren Militär-Befehlshaber, Umsang desselben. 246. — der commandirenden Generale, geht in Abwesenheits-Fällen desselben nicht auf den Chef des Generalstabes über. 258.

Besteckung,

der Finanz- und Polizei-Offizianten, wie dieses Vergehen zu bestrafen. 36.

- Betrügereien,**
in Militair-Lagethen, deren strengere Bestrafung. 103. — Bestrafung der Militairpersonen, welche, wenn sie in Lagethen Dienste leisten, sich der Untreue schuldig machen. 139.
- Beurlaubte,**
des stehenden Heeres, auf unbestimmtte Zeit, deren Gerichtsstand in Criminal- und Inziariensachen. 378. — Verpflichtung derselben zur Leitung der Untersuchungs-Rosten. 369.
- Bigamie,**
Bestrafung derselben. 53.
- Blutschande,**
deren Bestrafung. 53.
- Bombardiere,**
deren Mangverhältnisse. 314. — Vice-Bombardiere, Mangverhältnisse derselben. 213. — ihnen wird die Degradation gleich den wirklichen Bombardieren als Strafe angerechnet. 234.
- Brandmarkung,**
zieht die Aussöhnung aus dem Soldatenlande nach sich. 197.
- Brandstiftungen,**
vorsätzliche und fahrlässige, deren Bestrafung. 55. — nächtliche, wenn dadurch ein Schaden von 500 Rublen. und darüber verursacht worden ist. 300.
- Brigade-Commandeure,**
Disciplinar-Strafgericht über Offiziere. 384. — der Kavallerie, haben die niedere Gerichtsbarkeit über die Divisions-Garnison-Compagnien. 160. — der Landwehr, deren Verpflichtung zur Aufsichtsführung über die nicht im Dienste befindliche Landwehr. 128. — deren Gerichtsbarkeit über die Invaliden-Compagnien. 231—232.
- Brigadier,**
der Artillerie, steht in dem Verhältnisse eines Regiments-Commandeurs. 124. — dessen Befugniss, kandirechtliche Erkenntniß zu bestätigen. 246. — bei der Gensd'armee, dessen Jurisdicition und Disciplinar-Strafgericht. 165.
- Bundesfestungen,**
Luxemburg und Mainz, Ausübung der Civilgerichtsbarkeit über die dort befindlichen Preußischen Unterthanen. 372—374.
- Bundesstaaten,**
Deutsche, Cartel-Convention derselben. 306—310.
- Bürgerwachen,**
Bestrafung des gegen selbige von Militairpersonen ausgeübten Ungehorsame. 51.

C.

- Capitains,**
wie sich dieselben zu verhalten haben, wenn Subaltern-Offiziere sich subordinationwidrig gegen sie betragen. 16. — namentlich wenn letztere sie wegen eines ihnen ertheilten Beweises zur Niede stossen. 17. — zweiter Klasse, sollen, wenn sie zu Festungsgarrest von länger als 4 Wochen verurtheilt sind, im Falle des Unvermögens von Bezahlung der Reisefosten für die zum Untersuchungs-Gericht gehörenden Personen und der Transport-Rosten, die Reise freistellt sein. 155. — Wertstempel zu den kriegsrechtlichen Erkenntnissen gegen selbige. 99.

Capitulanten,

verlieren, wenn sie in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, die Ehrentroddel und Soldzulage. 140.

Capitulations-Verträge,

Verpflichtung der Auditorien zur Aufnahme der Verhandlungen bei Abschließung derselben. 206. — in welchen Fällen die Annahme derselben zulässig ist. 271. — Minderjährige Soldaten können die, sfern ohne Consens ihrer Väter oder Vormünder eingehen. 233.

Cartel-Convention,

der Krone Preussen mit Russland. 292—300. — der Deutschen Bundesstaaten. 306—310. — Declaration der Artikel IX. und XVIII. dieser Convention. 336—338. 370—371.

Chirurgen,

(Compagnie- und Escadrons-), s. Militair-Chirurgen.

Civisbehörden,

deren politische Befugnisse und Verpflichtungen. 161—162.

Civilgerichte,

find zur Führung von Untersuchungen gegen active Militairpersonen in schleunigen Fällen verpflichtet, wenn die Militairgerichte nicht am Dore sich befinden. 92. — sollen Untersuchungen, wenn die Inculpaten im Laufe derselben ins Militair eingestellt sind, an die Militairgerichte abgeben. 195. — müssen die Untersuchungen, welche während der Dienstzeit der Inculpaten bei den Militairgerichten eingeleitet und bei dem Ausscheiden derselben aus dem stehenden Heere noch unbeendigt sind, fortführen, wenn ein gemelnes Verbrechen oder Vergehen den Gegenstand der von den Militairgerichten abgegebenen Untersuchung bildet. 188. — dürfen die Execution in das Vermögen der Militairpersonen erst alsdann vollstreken, wenn das betreffende Militairgericht sie benachrichtigt hat, daß der Exequendum angewiesen worden, der Executions-Vollstreckung sich zu unterwerfen. 200. — deren Kompetenz, zur gerichtlichen Bestrafung und Abdication der Leichname der Militairpersonen. 301. — sie sollen dazu statt des Physius einen Regiments- oder Bataillons-Arzt zwischen, wenn ein solcher am Dore sich befindet. 302. — dürfen in Untersuchungs-Sachen gegen Militairpersonen, welche die Kostenfreiheit geniesen, nur baare Auslagen liquidieren. 310. — müssen den Militair-Dienstbehörden von jeder Injurienklage, bei denen Unterglieder derselben beteiligt sind, Nachricht geben. 379. — sind in Strafsachen gegen beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten zur Aufnahme solcher Verfügungen befugt und berechtigt, welche keinen Aufschub leiden. 87. — sollen in Civilsachen die Militairgerichte um Vertheilung der Offiziere requirieren, wenn diese Vertheilung auf einem klaren und leichteren Wege bei den Militairgerichten geschehen kann. 89. — können für die in Injurien-Sachen gegen Offiziere aufgenommenen Verhandlungen keine Kosten liquidieren. 292. — sollen zur Ersparrung von Kosten Offiziere in Criminalsachen vernehmen, wenn ein Militairgericht am Aufenthaltsorte derselben nicht vorhanden ist. 254. — sollen vom Ausschale der Erkenntniß gegen Offiziere in Schuld-Sachen dem Commandeur Nachricht geben. 88. — desgl. der betreffenden Militair-Dienstbehörde von Einleitung der Untersuchungen gegen Militairbeamten, welche zu ihrem Defort gehören. 109. — sind verpflichtet, Untersuchungen gegen Geschwärmen zu führen, wenn ein Militairgericht am Stationsorte derselben nicht vorhanden ist. 165. — Verfahren gegen die auf unbestimmte Zeit vom stehenden Heere Beurlaubten in Strafsachen. 378. — desgl. gegen beurlaubte Landwehrmänner, Reservisten, Mannschaften und Trainsoldaten. 196—199. 228—229. 339—340. — sind befugt, nach Maßgabe der Kriegs-Artikel, auf Einstellung bei einer Strafsection, Steckhiebe und Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen. 197. — insgl. auf Entlassung aus den Militair-Verhältnissen. 339. — sollen in allen Fällen, wo gegen beurlaubte Wehrmänner u. s. w. auf den Verlust der National-Eocarde zu erkennen ist, zugleich auf die militairistischen Ehrenstrafen erkennen. 241. — müssen den Tenor eines jeden Straferkenntnisses gegen beurlaubte Wehrmänner u. s. w., wenn nicht auf eine bloße Geldstrafe erkannt ist, dem Brigade-Commandeur der Landwehr mittheilen. 198. 340. — müssen die auf Gestungstrafe lautenden Erkenntnisse, ohne die Ent-

scheidungsgründe, den mit der Strafvollstreckung beauftragten Kommandanturen abschriftlich übertragen. 334. — sollen die Untersuchungen wegen Übertretts nach Polen gegen die nicht eingesetzten Reserve-, Mannschaften und Landwehrmänner führen. 305. — sind befugt und verpflichtet, gegen Landwehr-Offiziere auf den Verlust der Offiziers-Charge zu erkennen, wenn sie Verbrechen getrieben haben, welche, im Dienste begangen, die Kastration zur Folge gebracht hätten. 301. — müssen von allen gegen Landwehr-Offiziere eröffneten Untersuchungen und erkannten Strafen dem vorgesetzten Landwehr-Bataillons-Commandeur Mitteilung machen. 129. — sollen dem Kreislandrathen von jeder, gegen einen Militärschuldigen eingeleiteten Untersuchung Nachricht geben, so wie von der demnächst erkannten Strafe. 374. — Befugniß derselben zur Führung der Untersuchungen und Bestrafung der Soldatenpersonen wegen unerlaubten Verlehrts mit dem Feinde. 104.

Civilgerichtsbarkeit,

deren Ausübung in Luxemburg und Malz. 372—374. — in den Citadellen bei Spandau und Graudenz. 73. — innerhalb der Ringmauern des Invalidenhauses bei Berlin. 95.

Civilpersonen,

Befahren bei deren Arrestierung durch Militair-Wachen in Berlin. 37—39. — in wie fern sie als Denuncianten in Injuriensachen gegen Militairpersonen bei erfolgender Freisprechung der Denunciante die Kosten bezahlen müssen. 41. 388—389. — können, wenn sie als Zeugen oder Sachverständige bei einem Militärgeschehne vernommen werden, Gebühren fordern. 214. — Befahren in wechselseitigen Injuriensachen zwischen ihnen und Militairpersonen. 13—15. 388—389.

Civil-Strafanstalten,

Überweisung solcher Militair-Straflinge an selbige, welche zur Arbeit in den Strafsectionen körperlich unfähig sind. 148.

Civilversorgungs-Scheine,

der Invaliden gehen durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verloren. 210. — Abnahme derselben. 210. — der Verlust derselben wird nicht durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen. 217.

Collegium medicum, s. Medicinal-Collegien.

Commandirender General,

eines Armeecorps, dessen Wirkungskreis. 120. 155—156. — dessen Disciplinar-Strafgewalt über Offiziere. 384. — Militair-Gerichtsbarkeit über die Artillerie und die Ingenieure. 272—273. 355. 364—365. — dergl. über die Reiterei, Regimenter, die Jäger- und Schützen, Abteilungen. 183—184. 355. — Bezeichnung der Fälle, in welchen ihm die Anordnung eines gemischten Gerichts competit. 121. 358. — Bestätigungsrecht derselben. 244. — namentlich in Hinsicht der Erkenntniß gegen Leute von Truppen verschiedener Armeecorps. 277. — dergl. des commandirenden Generals des 8ten Armeecorps bei den zur Besetzung der Bundesfestungen gehörenden Truppen. 258. — das Bestätigungsrecht geht in Abwesenheit. Fällen derselben nicht auf den Chef des Generalstabs über. 258. 262. — dessen Befugniß zur Erteilung der Ordres an die Festungs-Kommandanten wegen Annahme von Festungs-Arrestaten. 290—291. — imgl. zur Annahme der Festungs-Baugesangenen. 248. — kann die Ausschaltung der Vollstreckung rechtsträchtig erkannter Arreststrafen aus dienstlichen Gründen verfügen. 379—380. — ist befugt, incorrigible Landwehrmänner im Disciplinarwege aus der Landwehr zu entfernen. 259. — kann im Kriege die ihre Besetzung nicht erfüllenden Feldoffizierkantaten suspendieren und von der Armee entfernen. 263. — dessen Befugniß zur Prüfung und Entscheidung der Verborreken-Gesuche der Offiziere. 398. — des Garde-Corps, Umfang der Gerichtsbarkeit derselben. 215. — dessen Bestätigungsrecht. 245. 260.

Compagnie-Commandeure,

deren Disciplinar-Strafgewalt. 123.

Complot,

zur Desertion. 50. 77. zur Plunderung. 48.

Con.

Concuse,

welche über das Vermögen von Militärpersonen eingeleitet worden, in denselben sind die zur Substantierung einer Untersuchung nötigen Verfugungen den Militärgerichten zu überlassen. 82.

Conduiten-Listen,

über Offiziere, Auszüge aus denselben dürfen nicht zu den Untersuchungs-Akten gebracht werden. 329.

Confiscation,

s. Vermögen. Confiscation.

Contraventionen,

der Militärpersonen gegen Finanz- und Polizei-Verordnungen, Verfahren in solchen Fällen. 24. 97—98.

Contumacial-Vorfahren,

gegen abwesende Deserteure. 6—12. 208—209. 279. — gegen Desertore von Truppenteilen, welche getrennt vom Divisionsstab in den Festungen stehen. 355. — imgl. von Reserve-Regimentern, Jäger- und Schützen-Abteilungen, der Artillerie und den Pionieren. 355. — desgl. von den Festungs-, Reserve-, Artillerie- und Pionier-Kompanien. 364—365.

Criminal-Ordnung,

einige Modificationen, besonders der §§. 156, 179. und 571. derselben, — wegen Obduction der Leichname der Selbstmörder, — wegen richterlicher Besichtigung der Spuren eines gewaltsamen Todesfalls, — wegen Entlastung der bis zur Besserung bestimmt Strafstrafe und wegen Bestätigung ergangener Criminal-Eckstatuße. 229.

Criminal-Strafen,

Abliegung der Orden und Ehrenzeichen während deren Ablösung. 189. — deren Verhängung gegen die auf unbestimmte Zeit Deurlaubten des stehenden Heeres durch die Civilgerichte. 378—379. — desgl. gegen heurlaubte Wehrmänner, Reserve-Mannschaften und Trainsoldaten. 197. 339—340. s. Strafen.

D.

Defension,

s. Verteidigung.

Defraudationen,

landesherrelicher Nutzungen, welche von Militärpersonen begangen worden, Verfahren bei deren Untersuchung und Bestrafung. 97—98.

Degradation,

derein Anwendung als Strafe gegen Feldwebel, Wachmeister, Oberfeuerwerker und Unteroffiziere. 56—57. — bei der Landwehr. 197. — gegen Trompeter. 218. — Kutschmeide. 313—314. — Bombardiere und Vice-Bombardiere. 234. — darf nicht auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. 136. — Abrechnung derselben auf die verwirkte Festungsstrafe. 57. — Bezeichnung der Fälle, in welchen statt derselben verlängerter Arrest eintreten kann. 57.

Denkmünzen,

(Ehren-), dürfen deren Inhaber während der Erledigung von Freiheitsstrafen nicht anlegen. 189. — dies findet jedoch auf den Untersuchungs-Arrest keine Anwendung. 195. — s. Kriegs-Denkmünze.

Deposita,

der Militärgerichte, im Kriege, sollen in den Feld-Kriegskassen auffiirkt werden. 315.

Deserteur,

es soll für sie kein General-Pardon fernerhin gegeben werden. 146. — Amnestie-Bestimmungen des Bundes-Cartels für sie. 309. — nähere Bestimmungen darüber. 328—329. 333—334.

336—338. — die Aufgreifung derselben gehört zu den Pflichten der Genkd'armerie. 166. — die von Ihnen eingebenden Briefe müssen an die Behörden abgeliefert werden. 39. — wieder eingebracht, Kosten für Auslieferung derselben. 389—390. — Liquidierung dieser Kosten. 369—370. — Einziehung der Hängegelder und Verpflegungs-Kosten derselben. 159. — Gerichtsstand derselben, wenn sie mehrerenmal und zwar von verschiedenen Truppenteilen desertirt sind. 233. — werden bei Wiederaufnahme in das Militär-Verhältniß nicht von neuem vereidigt. 351. — Verfahren bei Rehabilitation derselben. 151—152. — sollen, wenn die Rehabilitierung nöthig ist, erst nach derselben zur Verhüllung der Ihnen auferlegten Festungstrafe abgeführt werden. 182. — abwesende, Verschreiter gegen sie. 6—12. 208—209. — dieses (Centumacial.) Verfahren darf, wenn es gegen einen Offizier verhängt werden soll, ohne Königl. Genehmigung nicht einzuleiten werden. 269—270. — Kompetenz zur Einleitung dieses Verfahrens gegen abwesende Detinente von Truppenteilen, welche getrennt vom Divisionsstab in den Festungen stehen. 355. — desgl. von den Reserve-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Abteilungen, der Artillerie und den Pionieren. 355. — von den Festungs-, Reserve-, Artillerie- und Pionier-Compagnien. 364—365. — Strafen gegen sie. 7. 11. 50. — wenn sie vor der Edictal-Eviction sterben. 21. — Sicherstellung des fiscalischen Interesses hinsichtlich des zu konfiszierenden Vermögens derselben. 278—279. — Ausmittlung und Einziehung dieses Vermögens. 364. — Vollziehung der Vermögens-Beschlagnahme in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat. 255.

Desertion,

Begriffsbestimmung dieses Verbrechens. 1. — wann die Absicht zu desertiren vermutet wird. 40. — als solche ist die heimliche Entwicklung der mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassenen Offiziere anzusehen. 347. — der Offizierburschen. 280. — der beurlaubten Landwehr Männer. 130. — Bestrafung derselben im Kriege und Frieden. 49. 50. — im Complot. 50. 77. — der dritten Desertion im Frieden. 190. — der in den Kriegsjahren 1813—1815 verbüßten. 158. 161. — wenn selbige vor dem 7. August 1814 verübt worden, so findet die Altherköpfche Begnadigungs-Ordre vom 5. August 1814 darauf nicht mehr Anwendung. 154. — Verleitung zur Desertion und Nichtverhinderung derselben. 50.

Detention,

der Festungsfangenen bis zum Nachweis des ehlichen Erwerbs und der Besserung, längste Dauer derselben. 368. — Verfahren bei Entlassung der dazu Verurtheilten. 367—368. — in den Rheinprovinzen. 368—369.

Ditäten,

der Auditeure. 316. — Bezeichnung der Fälle, in welchen die Auditeure darauf Anspruch haben. 316—317.

Diebe,

zur lebenswirigen Einsperzung verurtheilte, Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden Züchtigung derselben. 88.

Diebeshehlerei, derer Bestrafung. 54.

Diebstahl,

gemeiner, dessen Bestrafung, 53. — qualifizierter. 54. — gewaltsamer. 54. — dritter gemeiner. 183. — in Militär-Lazaretten. 103. 139. — am Futter der Militär-Dienstpferde. 232. — an Pferden, Zug- und Lastthieren, engl. am Ruhwisch. 340—341. — an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können und deren Werth nicht Einen Thaler erreicht. 303. — der Soldaten an Eßwaren, Pugmaterial u. s. w. der Kameraden, zum eigenen Gebrauche 287. — an gefälschtem Holze, welches im Walde oder an den Ablagen steht, so wie an Eß-, und Schreibmühlenholz. 181. — gewaltsamer, in wie weit dessen hinterlassene Spuren einer richterlichen Bestrafung bedürfen. 229.

Dienstauszeichnung,

darf während der Verbüßung von Festungsstrafe nicht getragen werden. 239. — auf deren Verlust ist zu erkennen, wenn die Vergütung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und im Civilstande der Verlust der National-Garde eintrett. 239 — 240. — Wiederverleihung derselben. 240.

Dienstauszeichnungs-Kreuz,
dessen Verlust. 77.**Dienstbehörde,**

deren Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirkungsstätte verübten Ehrenkränkungen. 356 — 357. — soll von jeder Injurieklage, bei welcher Untergewene von ihr als Kläger oder Verlogte beheiligt sind, Nachricht erhalten. 379.

Dienstentlassung,

unfreiwillige, der Offiziere, durch ehrengerechtliche Erkenntnisse. 176. — der Militair-Befehlshaber, welche Vergebungen ihrer Untergebenen ungeahndet lassen, oder Bestrafungen in den Strafziffern verschwagen. 63. — der bei der Militair-Berwaltung angestellten Beamten. 263. — der Militair-Gesällischen. 331. — der Gendarmen. 223. 285 — 286.

Dienstentziehung,

(Kasten) soll bei Beamten eintreten, wenn gegen selbige auf einen längeren als einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist. 100. — eines Offiziers, hat die Abnahme der Patente zur Folge. 45.

DienstSuspension,

Befugnis der Militair-Befehlshaber zur Anordnung derselben gegen Offiziere. 189. — deren Anordnung gegen Militairbeamte und Feld-Offizianten. 263. — detsgl. gegen Gendarmen. 327. — den Landwehr-Offizieren soll untersagt werden, während derselben die Uniform zu tragen. 285. — Nachzahlung der während derselben einbehaltenden Gehaltsrate bei erfolgter Freisprechung des Angeklagten. 230.

Dienstvergehen,

der Militairbeamten, deren Untersuchung und Bestrafung im gerichtlichen oder administrativen Wege. 263 — 266. — bei Bestrafung derselben ist die Nichtablieferung des Dienstleides ohne Einfluss. 341.

Dienstzeit,

der Militairpersonen, soll überall erst von dem Tage des wirklichen Eintretts in den Dienst gerechnet werden. 363. — auf dieselbe wird den Soldaten des effektiven Standes, mit Einschluß der Freiwilligen, die erlittene Festungsstrafe nicht angerechnet. 156. — detsgl. den Offizieren Festungsarrest von einem Jahr und darüber. 231.

Disciplinarstrafen,

für Soldaten und Unteroffiziere. 59 — 61. — kleinere, Verzeichniß aller dieser Strafen, welche gegen Soldaten verhängt werden können. 312. — in Fällen, wenn Truppen in zwei Abtheilungen gegen einander mandoen und dabei mit Steinen oder andern verpundbaren Sachen geschossen wird oder die Leute mit einander handgemein werden. 82. — bei der beurlaubten Landwehr. 342 — 343. — für ein Disciplinar-Vergehen darf immer nur eine Strafe verhängt werden. 311.

Disciplinar-Strafgewalt,

der Truppen-Befehlshaber, vom detachirten Lieutenant aufwärts. 122 — 124. — bei der Gendarmerie. 165. — der Gouverneur und Kommandanten. 120. — der höheren Militair-Befehlshaber über Offiziere. 384. — der Offizier, in außerordentlichen Fällen. 47. 58. — Befehl nach Anwendung eines außerordentlichen Strafmittels. 59. 70.

Disciplinar-Versfahren,

bei Dienstabsenkungen, Dienstentzugsungen und Dienstentlassungen, s. diese und Dienstvergehen.

Divisions-Commandeure,

deren Disciplinar-Strafgericht über Offizier. 394. — Befugniß zur Anordnung von Ehrengericht.

ten. 176. 212. — Gerichtsbarkeit und Bestätigungsrecht derselben. 91. 121. 245. — Gerichtsbarkeit über die bei den Divisionen befindlichen Armeen-Gensd'armes. 228. — sollen die in den Divisionen vorgenommenen, von untersuchungsführenden Offizieren bearbeiteten staatsrechtlichen Sachen von Zeit zu Zeit durch einen Divisions-Auditeur revidirt werden. 247.

Drohen mit dem Gewehr,
gegen den Vorgesetzten, wird eben so wie die thätliche Insubordination bestraft. 47.

Duellanten,
Verfaßten gegen selbige, wenn sie entweichen. 19.

Duelle,
Vorschriften zur Verhütung derselben. 277—278. 283—284. — deren Bestrafung. 19. 70. 277. — in Fällen, wo aus dienstlicher Veranlassung ein Offizier den Vorgesetzten herausgesondert hat. 16. — von verlaubten Landwehr-Offizieren verübt, deren Untersuchung durch die Civilgerichte. 129—130.

E.

Edictal-Citation,
s. Vorladung.

Ehebruch,
Bestrafung derselben auf Antrag des beleidigten Ehegatten. 53

Eheverlobnisse,
unconsentrite, deren Bestrafung. 2. 3. 51.

Ehrenbeleidigungen,
s. Injuren.

Ehrenerklärung,
als Privatgewährung in Injuriensachen findet nicht mehr statt. 87.

Ehrengerichte,
gegen Offiziere, vom Capitain oder Rittmeister abwärts. 66. 175. — bei der Landwehr. 114. 176. 211. — gegen Offiziere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausschieden sind. 232. — deren Kompetenz. 66. 175—176. — auf Anordnung derselben kann jeder Offizier antragen. 176. — Beugung der Divisions-Commandeure zur Anordnung derselben. 176. — Verfahren bei der Untersuchung. 177. 211. — bei Abfassung des Erkenntnisses. 177. 211. — insbesondere wenn auf Advancements-Berlust erkannt wird. 256. — Publication und Bestätigung der Erkenntnisse. 177. 211. — im ehrengerichtlichen Verfahren sollen sich die Vorgesetzten der Einwirkungen zur Erlangung eines Geständnisses von dem Angeklagten und auf Urtheilung des Vergebens enthalten. 286—287.

Ehrenlegion,
französischer, das Tragen des Ordens derselben mit dem Ordens-Napoleons ist Preußischen Unterthanen verboten, mit der vom Könige von Frankreich getroffenen Abänderung oder erlaubt. 112.

Ehrenstrafen,
dürfen an Inhabern von Orden und Ehrenzeichen vor dem Verluste derselben nicht vollzogen werden. 76. — s. Strafen.

Ehrentroddel,
geht durch die Verschung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verloren. 140.

Ehrenzeichen,
Königl. Preußische, sollen nicht anders als in der vorgeschriebenen Form getragen werden. 125. —

kürzen deren Inhaber während der Verhüfung von Festungs- und Arreststrafen nicht anlegen. 153. 189. — Strafen für das unbefugte Tragen derselben. 162. — die auf das unbefugte Tragen derselben gesetzten Strafen finden auch bei der National-Ecorde, dem National-Militair, Abzeichen und dem Landwehrkreise statt. 225. — Vorschriften wegen Verlusts derselben. 76. — 77. — vor dem Allerhöchsten Aussprache über den Verlust derselben dürfen an den Inhabern seine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen (Arrest- und Festungstrafe ausgenommen) vollzogen werden. 76. 153. 189. — fremde, deren Tragung von Seiten der aus andern Diensten übernommenen Militärpersonen und Verfahren, wenn solche von letzteren verweilt werden. 137. — ehemals Westphälische dürfen Preußische Unterthanen nicht tragen. 112.

Eid,

(Solldaten. Eb.) des Militärpersone des Wassendienstes, Hormel und Verfahren bei Ableistung derselben. 57. 313. — besondere Bestimmungen hinsichtlich der Bereitigung der Erkennungsstraf-ten. 138. 187. 365. — der Katholiken. 394. — der Menoniten. 266. — der Juden. 152. — 153. — Bezeichnung der Fälle, in welchen die Erneuerung derselben nicht adhig, und anderer Seits dorer in welchen sie erforderlich ist. 350. — 351. — Spaltenfeld, der Gensd'armen, Hormel und Verfahren bei Ableistung derselben. 285. — 286. — der Militär. Medizinal. Beamten. 359. — 360. — soll von Beamten nur einmal geleistet und bei Versetzung bereits angestellter Beamten nicht erneuert werden. 381. — die Nichtableistung derselben ist bei Anwendung der Strafgesetze über Dienstvergehen und andere Verbrechen der Beamten ohne Einfluss. 341. — Manifestations-², Vollstreckung der Execution gegen Offiziere, wenn sie sich weigern, selbigen abzuleisten. 207.

Einberufungs-Ordre,

der Landwehrdauer zum Dienst, die Nichtbefolgung derselben ist strafbar. 192. 218. 332. — 333.

Eingaben,

§. Gesuche.

Eisen-Munition,

welche bei den Übungen der Artillerie verschossen worden, deren widerrechtliche Zueignung ist strafbar. 361.

Eisernes Kreuz,

zweiter Klasse, Verwirkung des Erbrechts auf selbiges. 151. — gleichzeitiger Verlust derselben und des Russischen St. Georgen-Ordens hier Klasse. 151. 267. — nebst der Erbberechtigung darauf. 184. — 185. 267. — Einholung des Allerhöchsten Ausspruchs wegen Verlusts der Erbberechtigung auf selbiges. 158. — 159. — der Verlust derselben hat die Entfernung des Namens des gewesenen Besitzers von der Gedächtnisplatte zur Folge. 144.

Entfernung,

unerlaubte, der Unteroffiziere und Soldaten, aus dem Quartier. 48. — vom Marsch oder Com-mando. 49. — unfreiwillige, der Freiheiten, von dieser Charge. 282. — vom Garde-Corps, bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und bei Verurtheilung zur Festungstrafe. 186. 199. — der zu diesem Corps gehörenden Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Einslieferung in eine Gendarmerie-Straf- oder Haftanstalt. 263. — von den Jägerabteilungen bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. 186. — der aktiven Soldaten aus den Militärs. Verhältnissen wegen Unfristigkeit und schlechter Führung, im Disciplinarvoge. 56. — desgleichen der Landwehrmänner. 259. — der Gensd'armen, aus der Arme. Gensd'armee. 188. — dergl. aus der Land. Gensd'armee. 223. 235. — 236. — der moralisch schlechten Subiect aus den Garnison-Compagnien. 80. — der Invaliden aus den Invaliden-Compagnien. 78. — der Garde-Invaliden. 260. — aus dem Offizierstande, als Strafe für Offiziere, auf welche jedoch nicht von Kriegs-gerichten, sondern nur von Ehrengerichten erkannt werden kann. 176. — soll namentlich bei niedrigen Geschimpfungen eines andern Offiziers einreten. 284. — hat die Abnahme der Offiziers-Patente zur Folge. 255.

Entweichung,

der Festungsgefangenen, wie in einem solchen Falle zu verfahren. 110. — der zur Detention verurteilten Sträflinge, während der Detentionszeit, deren Bestrafung. 368. — der Invaliden, aus der Invaliden-Compagnie oder dem Invaliden-Hause. 214. — der mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlaßende Offiziere 347. s. Desertion.

Erbberechtigung,

zum Eisernen Kreuze, und zum Russischen St. Georgen-Orden fünfter Klasse; s. Eisernes Kreuz und Georgen-Orden.

Erkenntnisse,

kriegsgerichtliche, deren Unterzeichnung. 324. — bei Einsendung derselben an das General-Auditoriat zur Veranlassung der Bestätigung soll wenn auf Festungsstrafe erlaunt worden, die Festung namhaft gemacht werden, wohin der Verurtheilte abgeführt ist. 126. — die Einsendung zur Bestätigung an Militair-Befehlshaber erfolgt ohne Aufschreiben. 248. — Bestätigung derselben. 243—245. — bei den in den Festungen detachierten Truppen, namentlich wenn sie zum Garde-Corps gehörten. 160. — bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon. 216—217. — bei den Garde-Landwehr, gegen Garde-Invaliden und Armee-Seniorarmen beim Garde-Corps. 260. — gegen Leute von Truppen verschiedener Armee-Corps. 277. — gegen Deserteure, wenn durch dieselben ein früher ergangenes Contumaciam-Urtel aufgehoben wird. 246. — bei den Garnison-Compagnien. 160. — gegen Compagnie- und Eskadron-Chirurgen. 318. — gegen die in den Festungen untergebrachten Polnischen Flüchtlinge. 244. — Begutachtung derselben. 245—246. — Verfahren, wenn ein solches Ereignis bei der Begutachtung für ungesehlich erklärt wird. 246. — deren Geheimhaltung bis nach erfolgter Bestätigung. 85. — Wertstempel zu denselben. 98—99. namentlich wenn sie gegen Capitains oder Airtmeister zweiter Klasse ergangen sind. 99. — deren Bekanntmachung, wenn sie auf Adelsverlust lauten. 82. — desgl. wenn auf Aussloßung aus dem Soldatenstande erkannt ist. 133. — müssen, wenn sie auf Festungsstrafe lauten, den mit der Strafversetzung beauftragten Kommandanturen mitgetheilt werden. 334. — deren Revision durch das General-Auditoriat, wenn sie von einem Militairbefehlshaber beschädigt worden. 247. — deren Aufbewahrung. 220—221. — in contumaciam gegen Deserteure ergangene, deren Vollstreckung. 7. 11. — in den Weinprobieren. 154. — gegen Deserteure vom Garde-Corps. 135. — Aufhebung dieser Erkenntnisse durch die Kriegsgerichte, wenn die Verurtheilten zurückkehren oder wieder eingebrochen werden. 248. — standgerichtliche, deren Bestätigung. 246—247. — bei der Lehr-Eskadron. 144. — bei den Garnison-Compagnien und den in den Festungen detachierten Truppen, insbesondere wenn sie zum Garde-Corps gehörten. 160. — gegen Seniorarmen, wenn auf Entfernung aus der Seniorarmee erlaunt worden. 164. — gegen die provisorisch bei der Seniorarmee angestellten Leute, welche früher bei der Garde gesanden haben. 241—242. — Revision derselben durch die Auditeure. 247. 249. — der Spruch-commissionen, deren Bestätigung, wenn auf Kasernen eins Beantei erlaunt worden. 245. — civilgerichtliche, in Strafsachen, deren Mithellung an die mit der Strafversetzung beauftragten Kommandanturen, wenn auf Festungsstrafe erlaunt worden ist. 334. — gegen Landwehr- und Reserve-Mannschaften, deren Mithellung an den Landwehr-Brigade-Commandeur. 198. 340. — deren Bestätigung, wenn sie auf Aussloßung aus dem Soldatenstande lauten. 198. 340. — und deren Bekanntmachung. 133. — gegen Landwehr-Offiziere, deren Mithellung an den vorgesetzten Landwehr-Bataillons-Commandeur. 129. — deren Bestätigung, wenn auf Verlust der Offizier-Chaoge erkannt worden. 301. — in Civilsachen, deren Vollstreckung durch Execution. 190. 200. 207. — namentlich gegen Militairen Personen, welche in Cafernen oder ähnlichen Dienstgebäuden wohnen. 349—350. 366. — deren Mithellung in Schulsachen gegen Offiziere an den Commandeur. 88.

Expresssungen,

deren Bestrafung im Kriegt. 48. — welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt werden, deren Bestrafung. 239.

Ersatz-Mannschaften.*f. Militär-Ersatz.***Erscheinen,**

der Angeklagten vor den Kriegs- und Standgerichten. 380. — Verfahren, wenn dasselbe aus irgend einem Grunde unterbleiben muß. 380—381.

Escadron-Commandeure,*deren Disciplinarstrafgewalt. 123. 311—312.***Excesse,**

deren Untersuchung, wenn selbige auf einer Position, in einem offenen Orte, auf dem Lande, oder bei irgend einer Gelegenheit verübt werden, und dabei Militärpersonen, welche zu verschiedenen Militärgerichten gehören beteiligt sind, oder wenn in solchen Fällen eine Concurrenz bürgerlicher Personen statt findet. 121. 338.

Execution,

deren Anwendung gegen Militärpersonen in Communal-, Polizei- und Steuersachen. 196. — dergl. gegen dieselben im civilgerichtlichen Verfahren und aus Civil-Erkenntnissen. 190. — darf erst dann vollstreckt werden, wenn die Vollgerichte von den Militärgerichten benachrichtigt sind, daß der Exequatur das mandatum de parendo erhalten hat. 200. — deren Vollstreckung gegen Militärpersonen, in Cafetern und ähnlichen Dienstgebäuden 349—350. 366. — auf Gehalts- und Pensions-Abyäge 282. — gegen Offiziere, wegen verwirgelter Ablieferung des Manifestations-Eides. 207.

F.**Fangegeld,**

für Einbringung eines desertirten Militärsträflings. 144—145. — der Deserteure, Wiedereinziehung derselben. 159.

Feigheit,

vor dem Feinde, deren Bestrafung. 49. — durch selbige wird das Recht die National-Eocarde zu tragen verwirkt. 101.

Feldjäger,

reitende, deren Rangverhältnisse und Gerichts-Gebührenfreiheit. 35—36.

Feld-Kriegskasse,

in derselben sollen die von Militärpersonen im Felde errichteten Testamente aufbewahrt werden. 358. — länglich die Deposita der Militärgerichte. 315.

Feld-Offizianten,

welche nur für die Dauer des Krieges angestellt sind, können, wenn sie ihre Bestimmung nicht erfüllen, sofort wieder entlassen werden. 263.

Feldprediger,*f. Militärprediger.***Feldwebel,**

deren Degradation. 56—57. — bei der Landwehr 197.

Festungs-Annahme-Ordres,*f. Annahme-Ordres.***Festungs-Arrest,**

ist dem guten Namen des Verurtheilten nicht nachheilig. 100. — die Ordre zur Vollstreckung derselben an Offizieren und Militär-Beamten erhält der commandirende General, an welchen die Bestätigungs-Ordre des Straf-Erkenntnisses ergangen ist. 290—291. —

dessen Vollstreckung 249—255. — entweder als gelinder, 252. — oder als strenger, 250. — oder als polizeilicher Bestrafung, Arrest, 253. — Kompetenzen der Offiziere, während sie Festungs-Arrest verüben. 157. — dergl. der Portepes, Fahndiche, 157. — von einem Jahre und darüber, wird den Offizieren auf die Dienstzeit nicht angerechnet. 281. — ist bei Beamten mit Kassation verbunden, wenn er länger als ein Jahr dauert. 100. — mit Strafarbeit verbunden, hat den Verlust der National-Eocarde zur Folge. 101. 125. — statt dessen kann auch auf Festungs-Arbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden. 184.

Festungs-Arrestaten,

(Festungs-Stuben-Gefangene), deren Behandlung. 249—253. — Einstufung 249. — Ver-
fügung nach andern Gefangen. 253. — Gerichtsstand. 254. — Disziplinar-Strafsgewalt des
Kommandanten über sie. 253. — Urlaubsbewilligungen an selbige 251.

Festungs-Baugefangenschaft,

deren Anwendung gegen Soldaten bei schweren Verbrechen. 56. 62. — wenn darauf erkannt wird, sind die Verurtheilten bis zur Bestätigung des Erkenntnisses in einer benachbarten Festung unterzubringen. 245. — die Orte zur Vollstreckung ertheilen die commandirenden Generale, in deren Corps Besitz die Verurtheilten sich befinden. 248

Festungs-gefangene,

Verfahren bei Entweichung derselben. 110. — bei Entlassung der zur Detention verurtheilten. 367—368. — insbesondere in den Rheinprovinzen. 368—369.

Festungs-Gouverneure und Kommandanten, s. Gouverneure, Kommandanten.

Festungsstrafe,

mittels Einstellung bei einer Strafsection, deren Anwendung. 56. 62. — kann, wenn durch kriegsgerichtliche Erkenntniß darauf erkannt ist, bei der Bestätigung in Arreststrafe verwandelt werden, insoffern auf dasselbe Vergehen Festungs- oder Arreststrafe in den Gesetzen verordnet ist. 246. — wird den Soldaten des effektiven Standes, mit Einschluß der Freiwilligen, auf die Dienstzeit nicht angerechnet. 136. — vorläufige Ablösung zum Austritt dieser Strafe. 124. 248. — ist blößlich der Unteroffiziere und den im Range ihnen gleichstehenden Militärpersonen nicht zu läßig. 124. 248. — engl. in Betreff der nicht im Dienst befindlichen Feldwebel der Landwehr. 198. — dergl. hinsichtlich der Deserteure, welche vor der Verurtheilung zur Festungsstrafe in concusiam verurtheilt worden. 152. — Berechnung der Strafeit. 245. — Vollstreckung dieser Strafe. 66—68. — die während deren Verhöhung gerichtlich erkannten Arreststrafen werden dem Verurtheilten auf die zu erledigende Festungsstrafe nicht angerechnet. 377—378.

Festungs-Stuben-Gefangene, s. Festungs-Arrestaten.

Gleischliche Verbrechen, an Mädchen unter 12 Jahren verübt, sollen als erzwungen erachtet und danach bestraft werden. 113.

Gorsbeamten,

Beweiskraft der Aussagen derselben in Holzdiebstahl-Sachen. 181. — sollen nicht mehr einen Denuncianten-Antheil bei Gorsfeveln beziehen. 181.

Gorsfevel,

s. Holzdiebfäule.

Fouragiren,

eigenmächtiges, im Kriege, dessen Bestrafung. 45—46.

Frauen,

der Militärpersonen, haben nicht den Militair-Gerichtsstand. 71. — deren Gerichtsstand in Mainz und Luxemburg. 372—374. — der Deserteure, deren Bestrafung bei Durchleitung ihrer Ehegatten. 8. Grei-

Freimaurer-Logen,
in welche in den Preußischen Staaten gebildet werden. 117. — Rechte und Pflichten derselben. 118.

Fremde,
(Militärpersonen), deren Gerichtsstand. 22.

Friedrich-Wilhelms-Institut,
(medizinisch-chirurgisches), Errichtung eines besondern Gerichts für derselbe. 90.

Führungs-Arreste,
find in Untersuchung Sachen gegen Offiziere anstatt der Auszüge aus den Conductus-Räthen zu den Veten zu bringen. 329.

G.

Galgen,

Abfertigung des Namens oder Bildnisses eines Deserteurs an denselben. 7. 11. — Abnahme des Namens oder Bildnisses von denselben. 151—152. — Kosten für die Abfertigung und Abnahme des Namens oder Bildnisses des Deserteure. 12. 13.

Garde-Corps,

Befähigung der Ehrennisse gegen bestecht stehende Truppen derselben. 160. 260. — dergl. gegen Infanterie- und Kavalleriearmen derselben, so wie bei der Garde-Landwehr. 260. — Entfernung aus denselben bei Versetzung in die zweite Classe und bei Verurtheilung zur Festungskrafe. 260. — dergl. der Urlaubten dieses Corps, wegen Einlieferung in eine Landarmen-Graf. oder Festungskrafe. Anzahl. 263.

Garde-Reserve-Infanterie. (Landwehr-) Regiment,
Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit beim zweiten Bataillon derselben. 273.

Garnison-Compagnien,

Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bei denselben. 160. — Besondere Abtheilungen bei denselben. 143. 185. — Amtlung der in selbigen stehenden Soldaten bei der Genob'armerie. 163. — Entfernung der moralisch schlechten Subjecte aus denselben. 80. 185.

Gassenlaufen,

als Strafe bei gemeinen Soldaten, findet nicht mehr statt. 47. 62.

Gebühren-Taxe,

für die Audieute, Auszug aus denselben. 43—44. 351—352. — neue, für sämmtliche Landes-Justiz-Collegien, nach denselben wird in Injuriensachen gegen Offiziere liquidirt. 219.

Gefängnisstrafen,

deren alternatives Verhältnis zu Geldstrafen. 24. 80—81. — deren Vollziehung bei der Landwehr. 132. — gegen Landwehr-Offiziere. 129. — wenn auf eine Gefängnisstrafe von Acht Tagen verhant ist. 347.

Gefreite,

deren Entstehung von dieser Charge im Disciplinarwege. 282.

Gehalts-Abzugs-Verfahren,

gegen Militärpersonen, dabei bedarf es nicht mehr der Mittelinstanz der Militärgerichte. 282.

Gehalts-Empetenz,

der zur Festung verurtheilten Offiziere. 157. — der wegen Vertretung von Fassengeldern in Anspruch genommenen Offiziere während der Untersuchung. 178.

Geldstrafen,

deren alternatives Verhältnis zu den Leibstrafen. 24. 80—81. — die denselben in Unvermögens-

Fällen zu subsituirenden Leibesstrafen dürfen über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit nicht ausgerechnet werden. 95. — sollen gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten von den Militairgerichten in der Regel nicht erkannt werden. 52. — deren Vollstreckung bei der Landwehr. 182. — gegen Landwehr-Offiziere. 129.

Gemischte Gerichte,

finden statt zur Untersuchung von Verbrechen und Vergehen, bei denen Militair- und Civipersonen als Angeklagte betheiligt sind. 5. 121. — desgl. in zweifelhaften Injuriensachen zwischen Militair- und Civipersonen. 13. — deren Anordnung. 121. 359. — Besiegung. 5. — bei denselben hat der erste Beisitzer vom Militair den Vorsitz. 5.

General,

s. commandirender General.

General-Aerzte,

s. Militair-Aerzte.

General-Auditeur,

soll die Oberaufsicht und Direction des Justizwesens bei der Armee führen. 32. — führt das Prädium beim General-Auditoriat. 32. — dessen Mitwirkung bei Besiegung der Ober-Auditeursstellen im General-Auditoriat. 34. — hat das Recht, die Subaltern-Beamten beim General-Auditoriat anzustellen. 35. — hat das Vorschlagsrecht bei Besiegung der Auditeursstellen in der Armee. 91. — soll bei Entstehung eines Krieges dafür sorgen, daß alle zur Feld-Militair-Justiz gehörigen Personen gehörig angestellt, verpflichtet und mit der nöthigen Instruction versehen werden. 32.

General-Auditoriat,

dessen Ressort, Verhältnisse. 33. — dessen Stellung zum Militair-Justiz-Departement. 392—393. — führt die Aufsicht über sämmtliche Militairgerichte. 33. — soll für gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze bei den Militairgerichten sorgen. 348. — an dasselbe gelangen die Unfragen der Militair-Behörden in zweifelhaften Fällen, welche die rechtliche Instruction der Untersuchungs-Projekte oder die Entscheidung betreffen. 25. 63. 383. — Begutachtung der vor Besiegung Sr. Majestät des Königs oder des Kriegs-Ministers geangenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse durch dasselbe. 245—246. 371. — imgl. der als ungesetzlich angefochtenen Erkenntnisse. 246. — desgl. der auf Auslösung aus dem Soldatenstande lautenden Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner u. s. w. 198. 340. — desgl. der Civilerkenntnisse gegen Landwehr-Offiziere, wenn leichtere der Offizier-Charge für verlustig erklärt werden. 301. — Acten-Revision durch dasselbe im Interesse des Gesetzes. 382. 399. — Revision der von den Militair-Befehlsbehörden gefäldigten kriegsrechtlichen Erkenntnisse durch selbiges. 247. — muss über das Resultat dieser Revision am Jahresende an des Königs Majestät Bericht erstatten. 247. — soll dem Militair-Justiz-Departement die erstatteten Immediat-Berichte und die darauf ergangenen Ueberhöchsten Entscheidungen abschriftlich mittheilen. 384. — dessen Berichtsbarkeit. 73. — namentlich über die Militair-Geistlichen. 185. — bildet die zweite Instanz in Sachen, welche vor das Gericht des Friedrich-Wilhelms-Instituts in letzter Instanz gehören. 90. — an dasselbe gelangen die Acten, betreffend die Selbstenthebung von Militairpersonen. 277. — Gerichtsstand der Mitglieder derselben. 109. — Rangverhältniss der Mitglieder derselben. 34. — Dienstpflichten der bei demselben angestellten Subaltern-Beamten. 35.

General-Inspekteure,

der Artillerie und des Ingenieur-Corps, deren Disciplinar-Strafgesetz über Offiziere. 384. — erhalten in Untersuchungs-Sachen gegen Offiziere, welche ihnen untergeben sind, nach rechtschaffener Entscheidung der Sache die Acten vom General-Auditoriat zur Einsicht. 258.

General-Münz-Direction,

von derselben muss in Untersuchungs-Sachen wegen Münzverbrechen das über Unschärfheit der in Bezug genommenen Münzen nöthige Gutachten eingeholt werden. 201.

General-Pardon,
soll den Deserteuern und Ausgetretenen nicht mehr ertheilt werden. 146.

General-Stabsarzt,
erster, der Armee, ist befugt, im Felde jeden ihm untergeordneten Beamten, der seine Bestimmung nicht erfüllt, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. 263. — soll vom Anfalle der Untersuchungen gegen Militair-Ehrenurgen Nachricht erhalten. 25. — hat Oberstentrang. 69.

Gensd'armen,
(Armee), deren Rangverhältnisse. 200—201. — Disciplinarstrafen gegen selbige. 188. — Militair-Gerichtsstand der bei den Divisionen stehenden. 228. — Bestrafung der gegen sie ergehenden kriegs-rechtlichen Erkenntnisse. 244. — insbesondere beim Garde-Corps. 260. — vorzugsweise Anstellung derselben bei der Land-Gensd'armee. 163. — deren unfreiwilige Entfernung aus der Armee. Gensd'armee. 188.

Gensd'armee,
(Land.), deren Organisation nach der Verordnung vom 30. Dezember 1820. 163—169. — Dienkt. Instruktion für dieselbe. 169—175. — militairische Organisation derselben unter dem Oberbefehl eines Generals als Militair-Chefs. 163. — Land-Gensd'armen. Versfahren bei Anstellung derselben, perst preussisch auf sechs Monate. 164. — wie zu verfahren, wenn selbige während der prosiforischen Anstellung Verbrechen verüben. 164. — insbesondere, wenn sie vom Garde-Corps zur Gensd'armee abgegeben sind. 211—242. — Veredigung derselben und Eidesformel für selbige. 285—286. — Rangverhältnisse derselben. 164. — nähere Bestimmungen über ihre Dienstverhältnisse. 165 u. f. 165. — haben in Beziehung auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Angelegen und Verichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten. 167. — haben bei Einbringung desertirter Militair-Sträflinge auf Fanggeld keinen Anspruch. 145. — hessgl. bei Einbringung von Deserteuern, welche aus dem Gebiete eines Bundesstaates entwichen sind. 337. — Bezeichnung der Fälle, in welchen sie sich der ihnen anvertrauten Waffen bedienen dürfen. 174—175. — Bekraftung der Verbildigungen und Widergleichheiten gegen dieselben. 167. — Ausübung der militairischen Disciplin über selbige. 169—170. — Gerichtsstand derselben in Criminal- und Injurienfällen. 164. — Suspension der Gensd'armen vom Dienste und deren Folgen. 327. — Untersuchungs- und Strafverfahren bei Dienst- und andern Vergehen derselben. 165. — Bestrafung dte über selbige ergehenden kriegs- und standrechtlichen Erkenntnisse. 164. 244—245. — Unfreiwillige Entfernung derselben. 164. 223. 285—286. — Versfahren bei dieser Entfernung. 285—286. — Chef derselben, dessen Jurisdicition und Disciplinar-Strafgewalt. 165. — dessen Bestrafungsberecht. 164. 245.

Gensd'armee-Abtheilungs-Commandeure,
s. Abtheilungs-Commandeure.

Gensd'armee-Brigadier,
s. Brigadier.

Gensd'armee-Unteroffiziere,
haben den Rang und den Titel der Wachtmeister. 164.

Georgen-Orden,
Sct., Russischer, fünfter Klasse, gleichzeitige Verleihung derselben und des Eisernen Kreuzes. 151. 154—155. 267.

Gerichte,
s. Civilgerichte, Militairgerichte, Kriegsgerichte, Standgerichte.

Gerichtsbarkeit,
freiwillige, deren Verwaltung durch die Auditeure bei mobillgemachten Truppen. 96. 97. — s. Militair-Gerichtsbarkeit.

Gerichts-Gebühren,

von Errichtung derselben sind die Unteroffiziere und Soldaten, soweitgleich die niedern Militärbeamten, so wie die in der Garnison sich aufhaltenden Ehefrauen dieser Militärpersonen, in Civil- und Criminal-Sachen bestreit. 40. — desgl. die reitenden Feldjäger. 35—36. — desgl. die aktiven Offiziere und die auf Wartegeld gesetzten oder pensionierten Offiziere, welche nicht über 150 Rthlr. Pension jährlich beziehen und kein Vermögen besitzen, jedoch nur in Straßsachen. 40. — mit Ausnahme der Injurienfischen. 219. 302. — dieselben erhält in Injurienfischen der Offiziere der Invaliden-Fonds. 219. — Berechnung und Feststellung derselben in diesen Fällen. 219—220. 292. — Verpflichtung der auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres zur Tragung derselben. 369. — in Untersuchungen gegen Landwehrmänner entstandene, Verpflichtung zu deren Begleitung. 221—222. — Bezeichnung der Fälle, wenn in Untersuchungen gegen Militärpersonen wegen Injuriens die Denuncianten aus dem Ebdistand die selben bezahlen müssen. 388—389. — in Untersuchungs-Sachen gegen Beamte, in wie weit zur Tilgung derselben dem Verurtheilten Abzug vom Gehalt gemacht werden können. 284.

Gerichtsstand,

der aktiven Militärpersonen in Civilsachen. 71. — desgl. in Untersuchungs-Sachen wegen Contraventionen gegen Finanz- und Polizei-Verordnungen. 97. — der in den Bundes-Gefangen Mainz und Luxemburg stehenden diesseitigen Militärpersonen, Beamten und deren Angehörigen. 372—374. — der Landwehr-Offiziere, in Civilsachen. 129. — Criminal-Gerichtsstand, der zum stehenden Heere gehörenden aktiven Militärpersonen. 71. — insbesondere der Militär-Prediger. 185. — der Jutendantur-Brammen. 226. — der Beamten und Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Württembs-Instituts. 90. — der bei den Divisionen stehenden Armeen, Genst-Brigaden. 228. — desgl. der Militär-Sträflinge. 67. — der Gefangenen-Arrestaten. 254—255. — der bei den Truppen bleibend angestellten Handwerker. 237. — der von mehreren Truppeneinheiten entwichen und wieder eingebrauchten Deserteur. 233. — der Reserve-Mannschaften, wenn sie auf dem Marsche nach der Heimat Verbrechen verüben. 142. — der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres. 378. — der nicht im Dienst befindlichen Landwehr- und Reserve-Mannschaften. 113—114. 196—199. — bei Konkurrenz militärischer und gemeiner Verbrechen. 182. — der nach der Verteidigung einsteuern mit Urlaubspässen bis zur wirklichen Einstellung in die Heimath entlassenen Ersah-Mannschaften. 179. — der in Neuschatell angeworbenen Recruten, während sie im Fürstentum Neufchâtel und auf dem Marsch zum Garde-Schützen-Bataillon sich befinden. 205—206. — der fünfjährigen Reservisten, welche noch nicht zu den Linientruppen oder bei der Landwehr zur Ausbildung eingezogen sind. 193. — der Inactiven und pensionirten Offiziere. 71. — der mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassenen Offiziere in Entzeichnungs-Fällen. 347. — alter Militärpersonen, bei Vergehen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. 385. 399. — s. auch Militär-Gerichtsstand.

Geschäftsordnung,

für die Judikature. 317—323. — Erläuterungen zu derselben. 336—337. 344—347. 355—356.

Geständniß,

gerichtliches, Erfordernisse zur Gültigkeit derselben. 75—76. — wenn die Angaben im Special-Verhöre von dem früheren Geständniße abweichen. 75—76. — freiwilliges, vor der Überführung, in wie weit dasselbe bei Bestimmung der Strafe als Milderungsgrund berücksichtigt werden muß. 375—377.

Gesellschaften,

geheime, Bestrafung der Theilnahme an denselben. 114—119.

Gottesdienst,

dessen Störung wird mit strengem Arreste oder Festungstrafe geahndet. 52.

Gouvernementsgerichte,

Ausübung der Civilgerichtsbarkeit durch selbige in Festungen, wo letztere nicht für sich existirt.
73. — namentlich in Mainz und Luxemburg. 372—374.

Gouverneure,

in den Festungen, deren Disziplinar-Strafgericht über die in den Festungen stehenden Truppen. 120. — über Offiziere. 384. — über die Festungsgefangenen. 253. — dergl. über die Militärsiedlungen. 67—68. 257. — Gerichtsbarkeit über die in den Festungen stationirten Truppen und sonst dort befindlichen Militärpersonen. 121. 160. 237—238. — deren Mitwirkung zur Herstellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Exzesse gefährdet wird. 161—162. — sind verbunden den Requisitionen der betreffenden Civilgerichte auf Einstellung der ihnen überwiesenen Verbrecher in die Strafsectionen zu genügen. 198. — Mittheilung der auf Festungsstrafe lautenden Erkenntnisse an selbige. 334. — Mittheilungen, welche sie der Polizei-Behörde des Ortes zu machen haben, und von dieser erwartet müssen. 161—162. — in' offenen Orten, bishinlich ihrer dienstlichen Stellung soll es bei dem bisher beobachteten Verfahren verbleiben, insfern sie nicht den Wirkungskreis und die Verpflichtungen der Festungs-Gouverneure haben. 121.

Graudenz,

Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit in dortiger Festung. 73.

H.**Handwerker,**

welche bleibend bei den Truppen angestellt sind, deren Gerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen. 237.

Hauptverwaltung der Staatschulden,

soll von den Untersuchungen wegen Versäuflichkeit öffentlicher Papiere in Kenntniß gesetzt werden. 269.

Hazardspiele,

deren Bestrafung. 55.

Heirathen,

ohne Consens, der Subaltern-Offiziere. 2. 3. — der Unteroffiziere und Soldaten. 51.

Herausforderung zum Duell,

Bestrafung der Offiziere, wenn sie dieselbe an einen Vorgesetzten ergehen lassen. 16. — wenn heutzutage Landwehr-Offiziere sich dieses Vergehens schuldig machen, wird kriegsrechtlich darüber erkannt. 129—130.

Hochverrath,

die Führung der Untersuchungen wegen dieses Verbrechens ist mit Aufhebung des persönlichen Gerichtsstandes der Inculpaten für den ganzen Umsang der Monarchie dem Kammergerichte zu Berlin übertragen. 385. 399.

Holsiedbstähle,

in Forsten und Waldbungen, deren Untersuchung und Bestrafung. 179—182. — Verjährung derselben. 392—393.

J.**Jäger-Abtheilungen,**

Ausübung der Militär-Gerichtsbarkeit über selbige. 183. — Entfernung aus denselben, wegen Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes. 186.

Jahresberichte,
des General-Auditorats. 247. — der Auditeure. 322.

Insamie,
persönliche, Bestrafung der Verheimlichung derselben bei dem Eintritte in den Militärdienst. 50.

Ingenieur-Corps,
Ausübung der Militair-Gerichtsbarkeit über dasselbe. 94. 272—273.

Injurien-Sachen,

in selbigen soll fünfzig die Privatgenugthuung durch Ehrenesklärung, Beweis und Abbitte weg-fallen. 87. — wenn die Beleidigung durch Passquelle zugefügt worden, kann der Beleidigte die öffentliche Bekanntmachung der erkannten Strafe verlangen. 87. — Verschleistung auf die Bestrafung und Verfahren in solchen Injurien-sachen, bei welchen Militärpersonen und Beamte als Beleidiger oder Beleidigt betheiligt sind. 379. — Strafen für Offiziere bei Beleidigung ihrer Kameraden. 20. 283—284. — in selbigen müssen Offiziere Kosten zahlen. 219. 362. — Ansezung dieser Kosten. 219.—220. — da diese Kosten zum Invalidenfond fließen, so dürfen die Militärgerichte für Verhandlungen, welche sie in solchen Injurien-sachen aufnehmen, keine Gebühren für ihre Kosten liquidiiren. 292. — Strafen gegen Militärpersonen wegen Beleidigung von Civil-personen. 13. — wechselseitige, gesetzliche Militäre-, und Civilpersonen-, und Verfahren dabei. 13. 388—389. — Vollstreckung der erkannten Strafen in solchen Fällen. 78. — Verfahren bei der Untersuchung, wenn Staatbeamte aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirthschaftlichkeit Beleidigungen zu Schulden kommen lassen. 386—387.

Insertions-Gebühren,
für Bekanntmachungen der Militair-Behörden durch öffentliche Blätter. 204—205. — namentlich durch die Amtsblätter. 335.

Inspecteur,

der Artillerie, ihm ist ein Auditor als Rechts-Consultent beigegeben. 258. — hat gleich dem Divisions-Commandeur die Befugniß, Ehrengerichte anzuordnen. 176. — ihm sollen die Militärgerichte die Acten in Untersuchungssachen gegen seine Untergebenen zur Einsicht mittheilen. 258. — der Besatzungs-Truppen der Bundesfestungen, Befestigungsrecht derselben. 257. — der Garde-Kavallerie, dessen Befestigungsrecht. 144. 247. — der Jäger und Schützen, steht in dem Verhältniß eines Regiments-Commandeurs. 251. — beim Ingenieur-Corps, ihm ist ein Auditor als Rechts-Consultent beigegeben. 258. — ihm sollen die Militärgerichte die Acten in Untersuchungssachen gegen seine Untergebenen mittheilen. 370. — der Pioniere, steht in dem Verhältniß eines Regiments-Commandeurs. 280.

Insubordination,

der Offiziere, deren Bestrafung. 16. — wörtliche, symbolische und thätliche, der Unteroffiziere und Soldaten gegen Vorgesetzte. 47. — vor versammeltem Kriegsvolke. 48. — gegen Wachen oder Schildwachen, bei Arrestirungen oder bei Steuerung eines Umsatzs. 48. — gegen Wachen und Posten einer verbündeten Macht, im gemeinschaftlichen Dienste. 215. — gegen Genobdarmen. 167.

Intendantur-Beamte,
haben den Militärgerichtsstand. 226.

Invaliden,

deren Abfindung mit einem Gnadenhalter, bei erfolgter Versehung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. 84. — Abnahme des Civilverpflegungsscheins in einem solchen Falle. 210. — deren Bestrafung bei Wiederholung von Dienstvergehen. 111. — Bestrafung derselben, im Falle der Entweichung von der Invaliden-Compagnie oder aus dem Invaliden-hause. 214. — deren Entfernung aus der Invaliden-Compagnie oder dem Invaliden-hause bei Verübung von Verbrechen. 78. — Befestigung der diese Entfernung aussprechenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse. 244. —

insbesondere gegen Garde-Invaliden. 260. — Halb-Invaliden, deren Entfernung aus den Garnisonen Compagnien. 80.

Invaliden-Compagnien

Disciplinar-Verhältnisse und Ausübung der Militair-Gerichtsbarkeit bei selbigem. 231—232.

Invalidenhaus

bei Berlin, Ausübung der Gerichtsbarkeit innerhalb der Ringmauern desselben. 95.

Juden

Eidesformel für sie, beim Eintrete in den Soldatenstand. 152.

R.

Kadetten-Corps

in Berlin, Handhabung der Disciplin und Besorgung der gerichtlichen Angelegenheiten bei demselben. 141—142. — desgl. bei den übrigen Kadetten-Anstalten. 142.

Kammergericht

zu Berlin, Bestellung desselben zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie, wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der sämtlichen Staaten des Königreichs als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. 335. 399. — der Ober-Appellations-Senat desselben bildet die zweite Instanz in Untersuchungs-Sachen gegen Militair-Prediger. 331.

Kassation

f. Dienstentschädigung.

Katholiken

Befreiungsbefreiungsfomel bei den Eiden desselben. 394.

Kaufen

das, von Holz, Getreide und andern Schiffsladungen von Schiffen und Schiffsknechten als Verläufern, ist strafbar. 69.

Kommandanten

in den Festungen, deren Disciplinar-Strafgehalt über die in den Festungen stehenden Truppen. 120. — über Offiziere. 384. — über die Festungs-Arrestaten. 258. — desgl. über die Militär-sträflinge. 67—68. 257. — Gerichtsbarkeit über die in den Festungen detailliirt stehenden Truppen und sonst dort befindlichen Militairpersonen. 121. 160. 237—238. — deren Mitwirkung zur Herstellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Excess gefährdet wird. 161—162. — sind verbunden, den Requisitionen der betreffenden Civilgerichte wegen Einführung von Verbrechern in die Strafsectionen zu genügen. 199. — Verpflichtung der Militairgerichte zur Mittheilung der auf Festungs-Orte lautenden Ekenntniß an selbiges. 334. — Mittheilungen, welche für der Polizei behörde des Orts zu machen haben und von dieser erhalten müssen. 161—162. — in offenen Orten, hinsichtlich ihrer dienstlichen Stellung soll es bei dem bisher beobachteten Verfahren verbleiben, insfern sie nicht den Wirkungskreis und die Verpflichtungen der Festungs-Kommandanten haben. 121.

Kreis-Landrath

soll von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Militärdienste im stehenden Heere Verpflichteten und vom Ausfall des Erlebnisses Nachricht erhalten. 374.

Kriegsartikel

für Unteroffiziere und gemeine Soldaten. 46—57. — Nachtrag zu denselben. 70. — Zusatz zum 13. Kr. Artile, wegen Bestrafung des Ausbleibens aus dem Quartiere nach dem Zapfenstreiche. 382. — Declaration des 18. Kr. Artilels, wegen Bestrafung der dritten Desertion. 190. — Zusatz zum 19. und 54. Kr. Artilel. 77. — Suspension eines Theils des 20. Kr. Artilels. 97. — Auslegung des 24. Kr. Artilels. 274—275. — Zusatz zu dem 26. Kr. Artilel, enthaltend Straf-

bestimmungen wegen Veruntreuung des Gutes für Militair-Dienstferde. 232. — Declaration des 43. Kr. Artikels wegen Bestrafung des dritten Diebstahls. 183. — Anwendung des 44. Kr. Artikels bei Bestrafung der Soldaten wegen Diebstahls an Sachen ihrer Kameraden. 257. — Zusatz zum 43. und 44. Kr. Artikel wegen der Diebstähle unter erschwerenden Umständen, mit Ausnahme derer an Sachen der Kameraden, bei denen der Wert der gestohlenen Sachen nicht einen Röhr erreicht. 393.

Kriegs-Denkünze,

Stiftungs-Urkunde derselben. 103—104. — soll nicht anders, als in der vorgeschriebenen Form getragen werden. 125. — darf nicht nachgebildet und verkauft werden. 125. — Strafen wegen des unbefugten Tragens derselben. 119. 162. — wird durch Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, Kastigation und Auskostung aus dem Soldatenstande verwirkt. 108—109. — bei Offizieren auch durch Entlassung ohne Abschied. 111. — zweite, für Nichtcombatanten, auf deren Verlust ist bei Dienstentsagung, Zuchthaus- und Gefängnisstrafe zu erkanen. 139. — zur Wiederverleihung derselben bedarf es der Allerhöchsten Bestimmung und ist selbige mit der Wiederverleihung der National-Erbschaft nicht immer von selbst verbunden. 367. — auf den Verlust derselben, welche den vertragsmäßig aus Herzoglich Nassauischen und andern Militärdiensten übernommenen Militärpersönlichen von ihrem früheren Landesherrn verliehen worden, soll nach den Verordnungen über die Preußische Kriegs-Deutmlinge ebenfalls erkannt werden. 137.

Kriegsdienst,

Gesetz über die allgemeine Verpflichtung zu denselben. 106—108. 362—364. — rücksichtlich derselben finden die früheren Exemtionen nicht mehr statt. 106. — Ausschließung vom Kriegsdienste wegen körperlicher Gedrechen und verübt entrichtender Verbrechen. 138.

Kriegsgefangene, derer Gerichtsstand. 22.

Kriegsgerichte,

deren Kompetenz. 63. — deren Besetzung. 18. — die dabei statt findende Wahl der Beisitzer aus der Klasse der Gelehrten und Gemeinen. 191—192. — Befugnisse des Präses in denselben. 203. — zu denselben darf, wenn über einen gemeinen Soldaten zu erkennen ist, ein Regiments-Commandeur als Präses nicht commandirt werden. 217—218. — Nähtere Bestimmungen über das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor denselben. 380—381. — außerbewilligte, zur Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. 101—102. 105.

Kriegsminister,

dessen Bestätigungsrecht. 244—245. 260. 349.

Kriegs-Reserve,

s. Reserve-Mannschaften.

Kutschmiede,

drei Rangverhältnisse. 213—214.

L.

Landesverrätheerei,

die wegen dieses Verbrechens einzuleitenden Untersuchungen soll das Kommergericht zu Berlin führen. 385. 399. — als solche ist der Übertritt Preußischer Unterthanen nach Polen in den in den Gesetzen vom 6. Februar und 26. Dezember 1831 bezeichneten Fällen zu bestrafen. 303—306. 325—327. — im Kriege, deren Untersuchung und Bestrafung durch außerordentliche Kriegsgerichte. 101—102. — soll gegen Civilpersonen von den Civilgerichten untersucht und bestraft werden. 104. — Bezeichnung der Fälle, in welchen die Civilgerichtsbarkeit suspendirt bleibt. 104—105. — gegen Ausländer wenn die Armee sich im Auslande befindet; erfolgt die Entscheidung durch eine besonders nieder zu schende Militair-Commission. 105.

Land-

Vandrecht,

Allgemeines, für die Preußischen Staaten, Einführung derselben bei den Militärgerichten. 22. — der 20ste Titel des II. Theils derselben von den Verbrechen und deren Strafen findet als Einzelurteil für den ganzen Militärraum in allen Provinzen Anwendung. 159.

Landsturm,

dessen Eintheilung und Bestimmung nach dem Gesche vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. 107—108. — Nachweisung der über dessen Anordnung, Organisation u. s. w. ergangenen Gesche und Verordnungen. 108.

Landwehr,

deren Bildung nach dem Gesche vom 3. September 1814. 106—107. — Ergänzungen zu diesem Gesche. 363. — dieselbe bildet einen Theil der bewaffneten Macht und besteht aus dem ersten und zweiten Aufgebot. 106—107. — das erste Aufgebot ist bei entstehendem Kriege zur Unterstüzung des stehenden Heeres bestimmt, während des Friedens dagegen in die Heimat entlassen. 107. 113. — Benutzung des zweiten Aufgebots im Kriege. 107. — steht, wenn sie zum Dienst versammelt ist, unter dem Kriegsgesetze. 113. 134. — die besoldeten Stamm-Mannschaften bei selber sind der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen. 128. — beurlaubte, Strafversfahren gegen selbige durch die Ehiglerichte. 196—199. 339—340. — deren Gerichtsstand bei Verübung militärischer Verbrechen. 131. — derselbe Zusammentreffen militärischer und gemeiner Verbrechen. 182. — Sonntags-Uebungen derselben. 342—343. — Landwehrmänner, beurlaubte, deren militärische Disciplinar-Verhältnisse. 129. — militärische Disciplinarstrafen. 218. 342—343. — Disciplinar- und Subordination-Verhältnisse, wenn sie außer der Uebung in Uniform geh. 234—235. — Bestrafung der unterlassenen Ab- und Anmeldung bei Wohnungs-Veränderungen. 133. 242—243. 314. 341—342. — Bezeichnung der Fälle, in welchen bei Einberufung zum Dienste Untersuchungen und Strafvollstreckungen gegen sie sistiert werden sollen. 340. — Criminalstrafen gegen sie. 132. 197. 339. — Bestrafung derselben wegen Wegbleibens von den Uebungen. 192. 218. — wegen Insubordination und Desertion. 130. — wegen Übertretts nach Posten, in Gemäßheit der Verordnungen vom 6. Februar und 26. Dezember 1831. 305. 326. — wegen Nichtbefolgung der Einberaufs-Orde oder heimlicher Entfernung vor der Einkleidung. 332—333. — Vollstreckung der Criminalstrafen gegen sie. 132. — deren Verpflichtung zur Tragung der Kosten, welche durch ihre Bestrafung entstehen. 221—222. — deren Verpfiegung, während sie Gefangenschaft verhafet. 223. — deren Entfernung aus der Landwehr im Disciplinarwege. 259. — Auswanderung derselben. 146. — Landwehr-Offiziere, haben, wenn sie in der Heimat sind, als Offiziere den Gerichtsstand der Eximittenten. 114. 129. — sind jedoch in rein militärischen Disciplinar-Angelegenheiten der Militär-Jurisdiction unterworfen. 129. — dürfen sich den Landwehr-Uebungen nicht entziehen. 140. — deren Verpflichtung zur Anzeige der Wohnungs-Veränderungen. 133. — deren Bestrafung wegen ungebotanem Ausbleibens von den Uebungen. 225. — ihnen soll, wenn sie vom Dienste suspendirt sind, das Anlegen der Uniform untersagt werden. 285. — gegen selbige soll von den Ehiglerichten bei Verbrechen, welche im Dienste verübt, die Kassation zur Folge gehabt haben würden, auf Verlust der Offizier-Ehre erkannt werden. 301. — gegen sie wird wegen Duells und Herausforderung dazu kriegsrechtlich erkannt. 129—130. — Bestrafung der Vergehen derselben, welche sie, während sie außer Dienst in Uniform tragen, gegen andere Militärpersonen verüben. 371. — Vollstreckung der gegen sie erkannten Strafen. 129. — deren Verpfiegung, während sie Gefangenschaft verhafet. 157. — Ehiglerichte über derselben. 114. 177. 211.

Lehr.-Escadron,

Bestätigung der kriegs- und standrechtlichen Erkenntnisse bei derselben. 144.

Lehr.-Infanterie-Bataillen,

Bestätigung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse bei demselben. 216—217. — Schulabschließung derselben, Ausübung der Jurisdiction bei selber und Disciplinar-Strafzustand des Commandants.

deuts. 235—236. — Entfernung der Jünglinge aus derselben, welche in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt werden. 235.

Leibesstrafen,

derten alternativs Verhältniß zu den Geldstrafen. 24. 80—81. — dürfen, wenn sie in Unvermeidl. Fällen der Inculpaten den Geldstrafen subservire werden, über einen zehnjährigen Beruf der Freiheit nicht ausgedehnt werden. 85.

Listen,

welche von den Auditoren dem General-Auditoriate eingereicht werden müssen, deren Bezeichnung. 322—323. — Nähtere Bestimmungen darüber. 336. 344—345. 355—356.

Luxemburg,

Gouvernements-Gericht daselbst, dessen Reßort, Verhältnisse. 372—374.

M.

Mainz,

Gouvernements-Gerichte daselbst, dessen Reßort, Verhältnisse. 372—374.

Manifestations-Eid,

Execution-Strafe wegen verweigter Ableistung derselben gegen Offiziere. 207.

Medizinal-Collegium,

der Provinz, an derselbe sollen sich die Militairgerichte in den Fällen wenden, wo nach §. 173 u. f. der Criminal-Ordnung das Gutachten des collegii medici der Provinz einzuholen ist. 283.

Meldung,

(Ab- und Anmeldung), der Landwehr- und Reserve-Mannschaften, Bestrafung der Unterlassung derselben. 133. 242—243. — im Wiederholungs-falle. 242. — Unter dem Worte „Meldung“ ist die Ab- und Anmeldung zu verstehen. 314. — die Strafe der unterlassenen Meldung soll auch in den Fällen eintreten, wenn die Veränderung der Wohnung an einem Dritte, welcher mehr als einen Componiste Bezirk enthält, nicht angezeigt wird. 341—342.

Menoniten,

nähtere Bestimmungen über die von selbigen beim Eintritte in den Militärdienst statt der Eidesleistung mittels Handschlag abzugebende Versicherung. 266.

Milderungsrecht,

der zur Bestätigung kriegs- und standrechtlicher Erkenntnisse ermächtigten Militair-Beschäfthaber, Umfang desselben. 246.

Militair-Arzte,

deren Vereidigung und Eidesformel für selbige. 359—360. — Militairrang derselben. 68—69. — Spruchgerichte über sie. 186—187. — deren Zuziehung zu den Obductionen der Leichname der Militairpersonen, wenn die Civilgerichte das forum militare selbstvertretend wahrnehmen. 302. — Verfahren bei deren Dienstauspension und unfreiwilliger Dienstentlassung. 263.

Militair-Beamte,

deinen Gerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen. 71. 236. — Erkenntnisse über selbige in Strafsachen, deren Bestätigung. 245. 260. — Verpflichtung derselben zur Bezahlung von Kosten in Criminalsachen. 40—41. — in wie weit ihnen wegen Untersuchung-Kosten Schätz-Abzüge gemacht werden können. 284. — Untersuchungen gegen selbige in administrativer Weise. 263—266. — dürfen nicht, wenn sie König, Seider oder Naturalien verwalten, in Court habenden Papieren oder Waaren speculieren. 270—271. — können im Kriege, wenn sie ihre Bestimmung nicht erfüllen, sofort suspendiert und von der Armee entfernt werden. 263. — pensionirt, Bezeichnung der Fälle,

in welchen sie durch richterliches Erkenntniß die Pension gänzlich oder auf bestimmte Zeit verlieren sollen. 239. — gegen selige sollen die Civilgerichte auf den Verlust der Dienstrechte wegen solcher Verbrechen erkennen, welche, im Dienste verübt, die Kassation zur Folge gehabt haben würden. 290.

Militair-Befehlshaber,

Bearantwortlichkeit derselben für die von ihnen ertheilten Befehle. 179. — deren Disciplinar-Strafgewalt. 192—194. — Befugniß derselben, die ihnen untergebenen Offiziere vom Dienste zu suspendiren. 189. — deren Bestrafung, wenn sie wissenschaftlich falsche Strafsätze einreichen oder Vergebens ihren Untergebenen ungestraft lassen. 63. — deren Befugnisse, wenn sie zur Sühnung eines Tumults requirirt werden. 395—396. — sollen sich im ehrengerichtlichen Verfahren jeder Einwendung zur Erlangung des Schändnißes von dem Beschuldigten und auf die Beurtheilung des Vergehens enthalten. 286—287. — höhere, deren Disciplinar-Strafgewalt über Offiziere. 384. — vom Regiments-Commandeur aufwärts, gegen sie darf nur nach eingeholter Königl. Genehmigung eine Untersuchung eingeleitet werden, wenn sie sich im activen Dienste befinden. 149—150.

Militair-Behörden,

deren Anfaagen in zwiefelhaften Rechtsfällen müssen an das General-Auditoriat gerichtet werden. 25. 63. 383. — sollen sich, wenn sie Beschwerde über das General-Auditoriat führen wollen, an das Kriegs-Ministerium wenden. 383. — in den Festungen und andern Garnisonen, deren Wirkung zur Herstellung der Ordnung, wenn die öffentliche Ruhe durch Exesse gefährdet wird. 161—162. 396. — Mittheilungen, welche sie der Polizei-Behörde des Garnison-Direc. zu machen haben und von dieser erhalten müssen. 161—162.

Militair-Chirurgen,

deren Bereidigung und Eidesformel für selbige, namentlich auch für diejenigen, welche freiwillig zum Chirurgen-Dienst sich verpflichten. 359—360. — Schana zu dem von letzteren ausgestellenden Vertrag. 359. — Disciplinar- und Subordinations-Verbindnisse derselben. 240—241. — deren Rangverhältnisse. 312—313. — Spruchgerichte über sie. 25. — Verjährigung der über sie gefallten kriegsgerichtlichen Erkenntnisse. 348. — Vertretung des gerichtlichen Wundarztes durch selbige bei Abdication geföddeter Militairpersonen. 302. — Verschaffen bei der Dienstauspendung und unfreiwilligen Dienstentlassung derselben. 263.

Militairdienst,

allgemeine Verpflichtung zu demselben. 106. — die Dauer der Dienstzeit wird von dem wirklichen Eintritte bei den Fahnen berechnet. 363. — an dessen Fortsetzung dürfen minderjährige Soldaten nach gesetzlicher Dienstzeit durch Eltern und Vormünder nicht gehindert werden. 233. — Verfahren gegen diejenigen, welche wegen moralischer Unvollkommenheit zum Militairdienste beim stehenden Heere nicht eingestellt werden können. 267—268. — desgl. gegen diejenigen, welche schuldig oder verdächtig sind, durch Selbstverschämme, Simulation von Krankheiten oder andere hinterlistige Handlungen die Entzichung vom Militairdienst beabsichtigt zu haben. 226—228. 274—275. 283. 302—303.

Militair-Ersatz,

Vorschriften über die Aushebung derselben. 106—108. 267—268. 362—364. — Bereidigung der ausgehobenen Ersatz-Mannschaften. 138. 187. 365. — Gerichtsland derselben, wenn sie nach der Bereidigung bis zur wirklichen Einstellung bei den Truppen mit Urlaubspässen in die Helvetia entlassen werden. 179. — desgl. der im Fürstenthum Neufchâtel angeworbenen Mannschaften, während sie im Gebiete dieses Fürstenthums sich befinden. 203—206.

Militair-Ersatz-Commissionen,

dessen Errichtung. 108. — Auszug aus den Instructionen für selbige. 137—138. 226—227. 267—268.

Militair-Ersatz-Reserves,

deren Bildung. 363.

Militair-Freiwillinge,

auf den gebildeten Ständen, deren Annahme zum einjährigen Militärdienste. 106. — denselben soll, wenn sie zur Gefangenstrafe verurtheilt werden, die Dauer der letzteren auf ihre Dienstzeit nicht angerechnet werden. 156.

Militairgerichte,

deren Besitzt-Verhältnisse. 71. — Instanzion für dieselben, nach Aufhebung des Militairgerichtshandes in Civilsachen. 72—74. — Verordnung zur Neorganisation derselben. 91—95. — Beschäftigung von Reserveoffizieren bei selbigen. 301—302. — deren Mitteilung bei Aufnahme des objektiven Thatbestandes, wenn Verbrechen an Königlichem Militair-Eigenthum oder an Militairpersonen verübt sind und der Täter unbekannt ist. 147—148. — dieselben sollen die Untersuchungen gegen die nach Polen ausgetretenen Militairpflichtigen führen, welche nach ihrer Rückkehr vorschriftswidrig beim Militair eingestellt worden sind. 353—354. — deren Kompetenz zur Fortführung von Untersuchungen, welche bei den Civilgerichten vor der Einstellung der Angeklagten in den Militärdienst begonnen haben und zur Zeit des Eintrittes der letzteren in den Militärausbildung noch unbedeutend sind. 195. — detsgl. zur Fortsetzung und Beendigung von Untersuchungen wegen militärischer Verbrechen und Vergehen, wenn im Laufe derselben die Inculpaten aus dem Militärdienste aufgeschieden sind. 188. — deren Befugniß den Civilgerichten die Untersuchung zur Fortführung in diesen Fällen zu übergeben, wenn ein gemelnes Verbrechen oder Vergehen den Gegenstand derselben bildet. 188. — von selbigen müssen die zur Substanztirung einer Untersuchung notthätigen Verfugungen ausgehen, wenn eine solche gegen eine in Concurs gratissime Militairperson wegen Banferuts eingeleitet werden soll. 82. — sollen bei Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papire die mit der Verwaltung dieser Papire beschäftigte Leibhöfe in irgend einer Art zu ziehen. 269. — sollen sich an das Provinzial-Medizinal-Collegium in den Fällen wenden, wo nach §. 173. u. f. der Criminal-Ordnung ein Gutachten des collegii medici der Provinz einzuholen ist. 283. — deren Befugniß und Verpflichtung zur Umwandlung der von Civilbehörden in Contraventionsfällen gegen Unteroffiziere und Gemeine erkannten Geldstrafen in verhältnismäßige Militärfesten. 97—98. müssen sich auf Requisition der Civilgerichte der Vernehmung der Offiziere in Civilsachen unterziehen. 99. — wie sie in Civilsachen zu liquidiren haben. 42. — Verpflichtung derselben zur Mintheilung der auf Gefangenstrafe lautenden Erkenntnisse an die mit der Strafvollstreckung beauftragte Festungs-Kommandantur. 331. — detsgl. zur Benachrichtigung der betreffenden Regierung vom Ausfall der Contumacial-Erkenntnisse gegen abwesende Deserteure. 244—249. — und zur Mittheilung der Nachrichten über das mit Beschlag belegte Vermögen derselben. 279. — detsgl. zur Benachrichtigung des Hess des Militaire-Medizinal-Wesens vom Ausfall der Untersuchungen gegen Militair-Chirurgen. 25—26. — detsgl. zur Benachrichtigung der Dienstbehörde von der Klage oder Denunciation in Injuriensachen bei denen Militairpersonen oder Beamte als Kläger oder Verklagte bezeichnet sind. 379. — detsgl. zur Mittheilung der Aeten an die Artillerie- und Ingenieur-Inspectore in Untersuchungsfällen gegen deren Untergebene. 258. 370. — detsgl. zur Benachrichtigung der Civilgerichte, wenn auf Requisition derselben an eine Militairperson, gegen welche die Execution vollstreckt werden soll, das mandatum de parendo elassen worden ist. 200. — detsgl. zur Vollstreckung der Execution gegen Militairpersonen, welche in Cafetären oder ähnlichen Dienstgebäuden wohnen. 349—350. 366. — Verwaltung der Registraturgeschäfte des derselben. 320—321. 371—372. — Aufbewahrung der Aeten derselben beim Ausmarsch aus den Friedensgarnisonen. 315. — Aufsichtsführung über derselben durch das General-Auditoriat. 33.

Militair-Gerichtsbarkeit,

deren Umspann, nach den Bestimmungen des Altherthümsten Kabinettsordre vom 19. Juli 1809. 71. — der commandirenden Generale. 121. — insbesondere des commandirenden Generals des Garde-corps. 215. — der Divisions-Commandeure, Gouverneure und Kommandanten. 120—121. — der Regiments-Commandeure und der ihnen gleichstehenden Militair-Befehlhaber. 122. 124. — Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung derselben bei den Artillerie- und dem Ingenieur-

Corps. 272—273. 355. 364—365. — desgl. bei den Reserve-, Regimentern und den Jäger- und Schützen-Abtheilungen. 183. 355. — desgl. bei den Garnison-Compagnien und über die in den Festungen detaillierte stehenden Truppen. 160. 237—238. — desgl. bei dem 2ten Bataillon des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments. 273. — desgl. bei der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. 235—236. desgl. bei der Land-Gensd'armee. 164—165. — desgl. über die vom Garde-Corps zur Gensd'armee abgegebenen Leute während der Probezeit. 241—242. — desgl. über die bei den Divisionen stehenden Armeen. Gensd'armen. 228. — desgl. bei den Invaliden-Compagnien. 231—232. — desgl. in dem Invaliden-Hause bei Berlin und im Stolpe. 95. — desgl. über die Festungs-Arrestaten. 254—255. — desgl. beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute zu Berlin. 90. — desgl. über die Militair-Geistlichen. 331.

Militair-Gerichtsstand,

wird in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten aufgehoben, dagegen in Criminal- und Injuriensachen beibehalten. 71. — ausgenommen bei Verbrechen und Vergehen, wider die Verfassung, die öffentliche Ruhe und Ordnung, sowohl der sämmlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. 385. 399. — Nähtere Bezeichnung der Personen, welche dieser Gerichtsstand haben. 71. 185. 226. 236—237. — Nähtere Bestimmungen darüber in Bezug auf die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des siebenden Heeres. 378. — desgl. auf die Landwehr. 128—131. — desgl. auf die mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem siebenden Heere ausgeschiedenen Offiziere. 347. — Anfang derselben in Bezug auf die Combatanten. 138. — die Prorogation derselben ist unzulässig. 23.

Militair-Justiz-Departement,

Erichtung derselben. 26. — Verhältnis des General-Auditorats zu derselben. 382—383. — hat die über das General-Auditorat eingehenden Beschwerden zu prüfen und das Rechtl. darauf zu verfügen. 35. 357. — ist jedoch zu einer Einwirkung auf die richterlichen Functionen des General-Auditorats durch legislative Zurechtweisungen nicht autorisiert. 383. — hat kein Aufsichtsrecht über die Militairgerichte. 35. — soll für die Anstellung des Auditeurs im Civil-dienste sorgen. 27. 42. — soll von den Kammer-Verichten des General-Auditorats und den daraus ergehenden Altherthümlichen Entscheidungen in jedem Falle eine Abschrift erhalten. 384.

Militair-Kirchen-Reglement,

Auszug aus denselben. 330—332.

Militair-Küster,

Befahren bei Dienstvernachlässigung und Dienst-Ersatzung derselben. 332.

Militair-Pazarech-Administrationen,

Glaubwürdigkeit der von selbigen ausgestellten Todtenscheine. 358. — die Beamten derselben, welche als solche wegen Diebstahls oder Betrugs bestraft sind, dürfen niemals wieder angestellt werden. 103.

Militair-Personen,

Bestimmungen über deren Gerichtsstand. 71. — namentlich in Criminal- und Injuriensachen. 71. 236—237. 385. 399. — wenn zur Zeit ihres Eintretts in den Militairstand bei den Civilgerichten eine Untersuchung gegen sie abhängig ist. 195. — wenn sie bei ihrer Entlassung aus dem Dienste sich in Untersuchung befinden. 188. — insfern sie zur Reserve oder Landwehr gehörten. 113—114. 128—134. — Verfahren gegen dieselben in Injuriensachen. 13—15. 388—389. — desgl. rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der von ihnen begangenen Polizei- und anderen Contraventionen. 97—98. — deren Vernehmung als Zeugen in Untersuchungssachen in den Rheinprovinzen. 193. — Vollstreckung der Execution gegen selbige aus Civil-Erkanntissen. 190. 200. — desgl. in Administrations-Sachen. 196. — namentlich wenn sie in Cafetären oder ähnlichen Dienstgebäuden wohnen. 349—350. 366. — desgl. in Bezug auf die Beschlagnahme von Gehalt. 282. — Aufbewahrung der von ihnen im Felde errichteten Testamente. 358. — Verfahren bei

Selbstentlebungen. 276—277. — auf Wartegeld stehende oder pensionierte, Zulässigkeit des Personal-Kreises gegen solche in Schufaschen. 207. — vermisste im Kriege, wann sie nicht als Deserteure zu betrachten. 23. 83. — deren Todeserklärung. 83. — fremde, in den Königl. Staaten sich befindende, deren Gerichtsland. 22.

Militärpflichtige,

dürfen ohne Erlaubnis nicht auswandern. 146. — von jeder gegen solche eingeleiteten Untersuchung und dem Ausfall des Erkenntnisses sollen die Civilgerichte dem Kreis-Landräthe Nachricht geben. 374. — Verfahren gegen diejenigen welche schuldig oder verdächtig sind, die Entziehung vom Dienst beabsichtigt zu haben, sei es durch Selbststürmung, 226—227. 274—275. 288. 289. — oder durch Simulation von Krankheiten oder andere hinterlistige Handlungen. 283. 288—289. — Verfahren gegen diejenigen, welche vorsätzlich dem Militärdienste sich entzogen haben und bei ihrer Rückkehr nicht mehr dienstfähig sind. 302—303. — Verfahren gegen solche, nach den Gesetzen vom 6. Februar und 26. Dezember 1831, wenn sie nach Polen ausgetreten sind. 326. — insgl. insofern sie vor ihrer Bestrafung wegen des Austritts nach Polen vorschrifswidrig ins Militär eingestellt worden. 353—354.

Militärprediger,

deren Gerichtsland in Criminal- und Injuriensachen. 185. 331. — Dienstverhältnisse derselben. 330—331. — sind rücksichtlich der Dienstauspension und unfreiwilligen Dienstentlassung nach den Vorschriften der Verordnung vom 12. April 1822 (Ges. Samml. von 1822 S. 105—108) zu behandeln. 331.

Militärstrafen,

für gemeine Soldaten und Unteroffiziere nach den Kriegs-Artikeln. 55—56. — Verordnung über deren Anwendung. 58—64. — deren Festsetzung gegen Unteroffiziere und Soldaten wegen Polizei- und anderer Contraventionen. 97—98.

Militär-Straflinge,

Regulat für Behandlung derselben vom 31. October 1808. 66—68. — Erläuterungen zu dem §. 16. dieses Regulat. 256—257. — werden in zwei Klassen eingeteilt. 67. — bleiben während der Strafzeit Soldaten. 67. — sollen bei der Einstellung in die Strafsection mit der Be-handlungskraft und ihren Verhältnissen bekannt gemacht werden. 68. — Berechnung der Strafzeit derselben. 136. 248.— auf dieselbe werden die durch richterliches Erkenntniß ihnen auferlegten Arreststrafen nicht angerechnet. 378. — Vollstreckung des strengen Arrests gegen dieselben. 344. — deren Versiegang. 225. — insbesondere wenn sie zur Landwehr gehörten. 222—223. — zu welcher Zeit über ihre Führung Bericht zu erstatten ist, wenn bei oder nach der Besätzung des Strafgerichts's die Verhörsberatung Altherbster Orts besohlen wird. 155. — Verfahren rück-sichtlich der Entlassung derselben, wenn sie zur Detention bis zum Nachweise des ehlichen Erwerbs und der Besserung verurtheilt worden. 367—368. — Behandlung derselben, wenn sie mit einer unheilbaren Krankheit behaftet oder arbeitsunfähig sind. 148. — insgl. wenn sie nach abgelaufener Strafe bei den Truppenstellen wieder eingestellt werden. 339. — bestellte, Gangegeld für die selben. 144—145.

Militär-Verwaltungs-Beamte,

deren Gerichtsland in Criminal- und Injuriensachen. 236. — Verfahren bei der Dienstauspension und unfreiwilligen Dienstentlassung derselben. 263.

Misshandlung,

der Unteroffiziere und Soldaten durch Offiziere ist strafbar. 17.

Montierungstücke,

der Soldaten und Unteroffiziere, das Verderben, Versehen, Verkaufen oder Verspielen derselben soll mit strengem Arrest bestraft werden. 51.

Mord,
dessen Bestrafung. 52—53. — dabei soll auf Anwendung des §. 836. Tit. 20. Th. II. des II.
gemeinen Landrechts gehalten werden. 79.

Münzverbrechen,
deren Bestrafung. 52. 201.

N.

Nachlass,
der Militairpersonen, dessen Regulierung, im Felde. 23. — bezgl. in Mainz und Luxemburg. 373.

Namen,
(Familien- oder Geschlechts-), fremde oder erbichtete, deren Führung ist bei Strafe verboten. 126.

National-Eocarde,

Preußische, das Recht, dieselbe zu fragen, wird durch Freiheit vor dem Feinde und durch Verbrennen, welche einen Mangel an ehrliebenden Schmähungen darbietet, verwirkt. 101—102. — mag die Strafe, wenn sie in Festungs- oder Zuchthausstrafe besteht, die ordentliche oder eine außerordentliche sein. 125. — wird zugleich mit dem Verluste des National-Militair-Abzeichens und des Landwehrkreuzes verwirkt. 225. — Wiederverleihung derselben. 225. 279—280.

National-Militair-Abzeichen,

dessen Verlust bei Vergehnungen und Verbrechen, nach den Kriegsartikeln. 49 u. f. 61. — bezgl. wegen verbotswidrigen Übertritts nach Polen nach dem Gesetz vom 6. Februar 1831. 350. — wird allemal durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt. 224. — mit dessen Verlust ist die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, so wie der gleichzeitige Verlust der National-Eocarde verbunden und durch Erkenntniß auszusprechen. 224. — wird mit dem Verluste der National-Eocarde verwirkt. 225. 241. — Bezeichnung der mit dem Verluste derselben bestraften Soldaten. 125. — Wiederverleihung derselben. 225. 279—280. — Bestrafung des unbefugten Trägers derselben. 223.

Neuschatels,

Häufchen, Verfahren gegen abwesende Desertiere, welche dorther gebürtig sind. 209. — Auszug aus der Instruction für den dort befindlichen Werbe-Offizier. 205—206.

Neuschateller Medaille,

auf Verlust derselben soll wegen entehrnder Verbrechen und Vergehen erkannt werden. 327.

Nichtcombattanten,

ihren Gerichtsstand in Criminal- und Injurien-sachen. 71. 326—327.

Notwehr,

soll den Soldaten, welche angefallen worden, bei wirklicher Gefahr verwundet oder geblendet zu werden, zur Entschuldigung gereichen. 52.

Notzucht,

Bestrafung derselben. 53. — als solche soll jede an jungen Mädchen unter zwölf Jahren auch ohne Gewalt verübte Brutalität bestraft werden. 113.

O.

Obduction,

der Leichname der Militairpersonen, Zuflucht der Militair-Chirurgen zu denselben an die Stelle des gerichtlichen Wundarztes. 302. — Verpflichtung der Civilgerichte, sich derselben zu unterziehen, wenn die Militairgerichte sich nicht am Orte befinden. 276. 301. — legiere sollen dazu einen Re-

giments-, oder Bataillons-Arzt zu ziehen, wenn ein solcher am Orte vorhanden ist. 302. — der Selbstmörder, in wie weit solche nicht erforderlich ist. 229.

Oberauditeure,
beim General-Auditoriate, deren Anstellung, Umtreibigkeiten und Rangverhältnisse. 33—34. — deren Strafgerichtsstand. 109. — bei den Truppen; diese Charge hat mit Auflösung der Brigade, Gerichte aufgehört. 91.

Offizierburischen,
sind fortwährend als active Soldaten zu betrachten und als solche auch in Entweichungs-Fällen zu behandeln. 280.

Offiziere,
Anweisung für selbige zur Behandlung der Soldaten. 58. — deren Verteidigung und Eidesformel für selbige. 57. 313. — deren Disciplinarverwaltung in außerordentlichen Fällen. 47. 58. — desgl. der Subaltern-Offiziere, wenn sie detaßtirt sich befinden. 123. — Bestimmungen über deren Strafgerichtsstand. 71. — namentlich bei Vergehnungen und Verbrechen gegen die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe der sämtlichen Staaten des Königreichs und der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. 385. 399. — deren Suspension vom Dienste kann jeder Vorgesetzte verfügen, der das Recht hat, ihnen Arrest zu geben. 189. — deren Gehalt, Competenz während der Untersuchung, wenn sie wegen Verletzung von Kassengeldern in Anspruch genommen werden. 178. — Verordnung über deren Bestrafung bei Vergehnungen. 64—66. — Strafen für dieselben, wenn sie einen Vorgesetzten aus Veranlassung erhaltenen dienstlichen Rügen zum Duell herausfordern oder ein solches Duell vollziehen. 16—17. — desgl. wegen thälerlicher Beleidigung eines andern Offiziers. 20. — desgl. wegen grober Verhöhnung eines solchen. 284. — desgl. wegen Duells und Revolverschießens. 19—20. — desgl. wegen Mißhandlung von Untergebenen. 17. — desgl. für Subaltern-Offiziere, wegen Insubordination. 16. — desgl. wegen Verleumdung ohne Consens. 2—3. — desgl. wegen Schuldunmöglichkeit ohne Consens. 21. — selbige verlieren die Kriegs-Denkmarke, wenn sie ohne Abschied entlassen werden. 111. — Ingl. den Anspruch auf Pension, wenn sie bei fahrlässiger Führung nach erfolgter Androhung der Entlassung sich nicht bessern. 278. — die Erteilung über sie in Criminal- und Injuriensachen bedürfen der Überhöchsten Bestätigung. 243. — deren Competenzen, während sie Festungsarrest verbüßen. 157. — Festungsarrest von Einem Jahre und darüber wird ihnen auf die Dienstzeit nicht angerechnet. 281. — selbigen widerfahren, wenn sie fassiert oder aus dem Offizierstande entfernt werden, die Patente abgenommen werden. 45. 255. — Gedanken, Freiheit derselben in Strafsachen. 40. — letztere erstreckt sich jedoch nicht auf die Injuriensachen. 219. 362. — Befreiung der zu mehr als vierwochentlichem Festungsarrest verurteilten Subaltern-Offiziere und Capitains oder Rittmeister zweiter Classe von Bezahlung der Reisekosten für die zur Untersuchungs-Commission gehörenden Personen, so wie der Kosten für ihren Transport zur Festung, wovon sie unvermindert sind. 158. — Ehrengerichte über dieselben. 175—177. 210—212. — Anweisung zur Anbringung dienstlicher Gesuche für selbige. 290. — desgl. wenn sie in einer gegen sie eingeleiteten Untersuchung ein Verhör erfordern, Gesuch anbringen wollen. 397—398. — deren Verneinung durch Civilgerichte in Criminalessagen, wenn sich kein Militärgericht an ihrem Aufenthaltsorte befindet. 354. — deren Verneinung als Zeugen in Untersuchungs-Sachen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen. 193. — deren persönliche Verneinung in Civilsachen soll beim Militärgerichte erfolgen, insofern dadurch die Sache beschleunigt wird. 89. — dieselben können in Civilsachen einen Auditor als Assistenten annehmen. 42. — Vollstreckung der Execution gegen selbige bei verworrender Ablieferung des Manifestations-Eides. 207. — desgl. durch Abjuge vom Gehalt. 282. — Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der von selbigen begangenen Verstöße, und andern Contraventionen. 97—98. — namentlich wenn auf Gefängniß oder Festungsarrest oder gar auf Kastierung zu ertheilen ist. 98. — desertierte, gegen selbige darf ohne Überhöchste Genehmigung der Desertions- und Confiscations-Praxis nicht eingeleitet werden. 269—270. — Strafen, wenn gegen selbige in contumaciam zu erkennen ist. 7. 10. — mit Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausgeschiedene, Ehrengerichte über selbige. 232.

232. — Versfahren gegen sie, wenn sie heimlich entweichen. 347. — inactive, Verhältnisse der selben. 207. — pensionierte, haben den Militair.-Gerichtsstand. 71. — verlieren denselben, wenn sie definitiv im Ebildienste angestellt werden. 384—385. — Verpflichtung derselben zur Tragung der Untersuchungs-Kosten, wenn sie nicht bloß von einer jährlichen Pension von 150 Thlrn. und darunter subsistiren. 40. — können Schulden halber mit Personal-Arrest belegt werden. 207. — sollen bei Verbrechen, welche im Dienste verübt, die Kassation zur Folge gehabt haben würden, der ihnen verliehenen Diensträbitate und Titel verlustig gehen. 230. — desgl. der Pension für immer oder für die Dauer der Strafe. 230. — bei der Landwehr, s. Landwehr.

Orden,
königliche preussische, sollen nicht anders, als in der vorgeschriebenen Form getragen werden. 125. — dürfen deren Besitzer während der Erledigung von Freiheitsstrafen nicht anlegen. 153. 189. — wohl aber während des Untersuchungsaarrests. 195—196. — Strafen für das unbefugte Tragen derselben. 162. — werden durch entehrende Handlungen verwirkt. 76. — deren Verlust kann nur von des Königs Majestät ausgesprochen werden. 77. — vor dem ausgesprochenen Verlust darf an den Besitzern derselben keine Lebend-, Leibes- und Ehrenstrafe (Arrest aller Grade incl. Festungsarrest ausgenommen) vollstreckt werden. 76.

P.

Pardon,
s. General-Pardon.

Pension,
den Anspruch darauf verlieren Offiziere welche bei tadelhafter Führung nach wiederholter Warnung sich nicht bessern. 278. — Abzage von selbiger im Wege der Execution. 282. — Verlust derselben als Strafe wegen Verbrechen, welche, im Dienste verübt, die Kassation zur Folge gehabt haben würden. 239.

Verhorresenz-Gesuche,
der Offiziere, deren Aufbringung, Prüfung und Entscheidung. 397—398.

Personal-Arrest,
s. Arrest.

Plündereung,
deren Bestrafung. 48.

Polizei-Behörden,
Mittheilungen, welche sie in den Festungen und andern Garnisonorten den Militärbehörden zu machen haben und von diesen erhalten müssen. 161—162.

Polizei-Contraventionen,
s. Contraventionen.

Polizeistrafen,
von Militärpersonen verwirkt, deren Vollstreckung durch Requisition der betreffenden Militair-behörde. 98. — der letztere sieht dabei seine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straf-fälligkeit der Handlung zu. 98.

Polnische Flüchtlinge,
welche in den Festungen untergebracht worden, sind der Militair.-Gerichtsbarkeit unterworfen. 244. — Bestätigung der gegen sie ergehenden Erkenntniß. 244.

Porteppee-Fähnriche,
gegen selbige kann standrechtlich erkannt werden. 260. — kriegsrechtliche Erkenntniß gegen selbige

bedürfen der Allerhöchsten Bestätigung. 243. — Competenzen derselben während sie Festungsbarren verbüßen. 157.

Q.

Quartier,

der Soldaten, das Aussbleiben aus demselben soll das erste Mal immer nur disciplinarisch bestraft werden, wenn keine erschwerenden Umstände dabei obwalten. 382. — Bestrafung des Aussbleibens aus demselben im Wiedereinigungsfall. 48. 382.

R.

Raß,

die Ausschaltung justifizierter Misslöhner auf dasselbe, soll nicht mehr stattfinden. 89.

Raub,

dessen Bestrafung. 54.

Referendarien,

diren Beschäftigung bei den Militärgerichten. 391—392.

Regierungen,

deren Hauptkassen erhalten das confiszierte Vermögen abwesender Deserteure. 76. — sollen von den Militärgerichten Abschrift der Contumacial-Ecknätnisse und die nötigen Notizen über das mit Beschlag Vermögen der Deserteure erhalten, um letzteres einziehen zu können. 248—249. 279. — Nähtere Vorschriften darüber, welcher Regierung die Vermögens-Einziehung in den erwähnten Fällen obliegt. 364. —

Regiments-Arzte,

s. Militär-Arzte.

Regimenter-Commandeure,

deren Disciplinar-Strafgemal. 122. — deren Besitzniss, Besteute von dieser Charge im Disciplinarwege zu entfernen. 282. — deren Gerichtsbarkeit. 122. 160. — deren Besitzniss, standrechtliche Ecknätnisse zu bestätigen. 122. 246—247. — sind davon diejenigen in den Kriegsgerichten über einen gemeinen Soldaten die Stelle des Predses einzunehmen. 217—218. — sind befugt auf Revision der Acten durch das General-Auditoriat im Interesse des Gesches in solchen Fällen einzutragen, bei denen Einer oder der Andere ihrer Untergebenen, sei es als Angeklagter oder Zeuge beteiligt ist, wenn das Ecktnis bereits durch eines mit der höheren Gerichtsbarkeit beliehenen Geschäftshaber die Bestätigung erhalten hat. 382. 398. — Untersuchungen gegen sich, wenn sie im aktiven Dienste sich befinden, können nur nach eingeholter Königl. Genehmigung eingeleitet werden. 149—150. — laternistische, deren dienstliches Verhältniß. 280—281.

Registraturen,

der Militärgerichte, deren Einrichtung. 320—321. — Besorgung der Registraturgeschäfte. 371—372. — Aufbewahrung derselben, wenn die Truppen ihre Friedens-Sarnissen verlassen. 315.

Rehabilitirung,

in contumaciam verurtheilter Deserteure und aus dem Soldatenstande ausgesessener Individuen, Versfahren dabei. 151—152. — muss vor der Aufführung der zu rehabilitirenden Deserteure nach der Gefang erfolgen. 182.

Reisekosten,

der Auditure in Dienstangelegenheiten. 91.

Recruten,

f. Militair-Ersch.

Rencontres,

deren Bestrafung. 20.

Requiriren,

eigenmächtiges, von Bourage und Mundpeasant, dessen Bestrafung. 45 — 46.

Reserve-Mannschaften,

siehen mit der Landwehr in gleichen Rechtsverhältnissen. 134. — f. daher Landwehr. Untersuchung und Bestrafung der von ihnen auf dem Marsche nach der Heimat verdächtigen Verbrechen und Vergehen. 142. — deren Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten. 369. — fünfzähdige, welche noch nicht zu den Regimentern des stehenden Heeres oder bei der Landwehr zur Ausbildung eingezogen sind, deren Gerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen. 193.

Revision,

der von den Militair-Befehlshabern bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisse durch das General-Auditoriat. 247. — der von den untersuchungsführenden Offizieren bearbeiteten standrechtlichen Sachen durch die Auditeure. 247. — der Aukten, im Interesse des Gesetzes, durch das General-Auditoriat. 382. 398.

Rheinprovinzen,

Bernehmung der Zeugen aus dem Militairstande bei den dortigen Gerichten in Untersuchungssachen gegen Civilsippen. 193. — Sicherstellung des fiskalischen Interesses in Bezug auf das Vermögen der aus diesen Provinzen gebürtigen, abwesenden Deserteure. 255. — Vollstreckung der Con-tumacial-Erkenntnisse gegen abwesende Deserteure. 154. — Verfahren bei Entlassung der zur Detention verurteilten Festung-Gefangenen. 368 — 369. — Bezahlung der unvermeidlichen Kosten welche durch Erledigung der Requisition einer dortigen Justizbehörde bei einem andern dortigen Gerichte entstehen. 361.

Rückfall,

in Verbrechen, dessen Bestrafung. 56. 77. — bei Verbrechern, welche bereits zu lebensstrickeriger Freiheitsstrafe verurtheilt sind. 392. — bei den Invaliden. 111.

Rußland,

Kartei-Konvention der Krone Preußen mit diesem Staate. 292 — 300.

S.

Sachverständige,

deren Gebühren, wenn ihre Bernehmung bei den Militairgerichten erfolgt. 214.

Schadensersch.

können Unteroffiziere und Soldaten dem Beschädigten nur dann leisten, wenn sie außer ihrem Tractemente Vermögen besitzen. 150.

Schandpfahl,

f. Galgen.

Schießen mit Steinen,

desgl. mit andern vernichtbaren Sachen, wenn Truppen in zwei Abtheilungen gegen einander mündriven, ist strafbar. 82 — 83.

Schildwachen,

Strafen für Vergehnungen derselben. 48. — die Widerfahrung gegen dieselben bei Attirierungen oder bei Steuerung eines Unfugs wird der Widerfurchtigkeit gegen einen Vorgesetzten gleich bestraft. 48.

- Schlägereien,**
der Soldaten und Unteroffiziere, deren Bestrafung. 52.
- Schühen-Abtheilungen,**
Ausübung der Militär-Gerichtsbarkeit bei denselben. 183.
- Schulden machen,**
der Soldaten und Unteroffiziere, ohne Consens ihres commandirenden Offiziers. 51. — der Subaltern. Offiziere. 21.
- Schwert,**
die Todesstrafe mit demselben soll nicht mehr statt finden. 90.
- Secundanten,**
beim Duell, deren Bestrafung. 19.
- Selbstmord,**
in wie weit deren Obdiction erforderlich ist. 229. — es ist die Veranlassung zum Selbstmord möglichst genau zu ermitteln und sind die darüber verhandelten Acten dem General-Auditoriate einzusenden. 276—277. — Verpflichtung der Civilgerichte, die Besichtigung des Leichnams einer Militärperson welche sich selbst entlebt hat, sich zu unterziehen, wenn ein Militärgericht am Orte der That nicht vorhanden ist. 276. 301—302. — deren Beerdigung, insfern sie sich durch den Selbstmord einer wegen grober Verbrechen verwirkten Strafe entziehen. 53. — Verordnung zur Verhütung der Selbstentleibung der Militärpersonen. 310—311.
- Selbstverständigung,**
in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen. 50. — hat, wenn diese Absicht nicht vollständig erreicht ist, die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung zur Folge. 226—227. 274—275. — Verfahren hinsichtlich der Einstellung in eine solche Arbeiter-Abtheilung. 227—228. 288—289.
- Sicherheits-Arrest,**
s. Arrest.
- Siegel,**
Bestrafung der Versäufschung derselben. 54. — bezgl. der unbefugten Unfertigung derselben. 390—391.
- Simulation,**
von Krankheiten, um sich dem Militärdienste zu entziehen, deren Bestrafung. 283.
- Sodomiterei,**
Bestrafung derselben. 53. — wie bei Entdeckung eines solchen Verbrechens zu verfahren, wenn dasselbe noch nicht rückbar geworden ist. 24. — jeder dieses Verbrechens schuldige Soldat soll von dem Regimente oder Bataillon entfernt werden. 24.
- Soldaten,**
Vereidigung derselben nach vorgeschriebener Formel und vorangegangener Vorlesung und Verklärung der Kriegs-Artikel. 57. 313. — Vorschriften über deren Behandlung. 58. — namentlich wenn sie betrunken sind. 177—178. — bezgl. wenn sie nach abgebüßter Festungsstrafe bei den Truppen wieder eingestellt werden. 339. — kleinere Disciplinarstrafen für selbige. 311—312. — Kriegs-Artikel für dieselben. 46—57. — Verfahren bei Unbringung von Beschwerden. 275—276. — gerichtliche Sporten. Freiheit derselben. 40. — sollen von ihrem Tractement keine Abzüge erleiden. 150. — deren Verpflegung am sogenannten guten Tage des mittleren und strengen Arrests. 324. — ihnen soll die Festungsstrafe auf die Dienstzeit nicht angerechnet werden. 156. — können von ihrem Commandeur durch Strafen angehalten werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken. 349. — minderjährige, können nach vollendetem gesetzlicher Dienstzeit ohne Zustimmung ihrer Eltern und Vormünder noch fort dienen. 233. — auf unbestimmte Zeit beurlaubt oder zur Reserve entlassen, Strafverfahren gegen dieselben durch die Civilgerichte. 378.

Soldatenfrauen und Kinder,

haben nicht den Militair-Gerichtsstand, sondern sind der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt oder ihres Wohnorts unterworfen. 71.

Sold,

von demselben darf den Unteroffizieren und Soldaten kein Abzug gemacht werden, auch nicht zur Erfahreinstellung für einen angerichteten Schaden. 150. — Soldzulage, geht durch die Verschung des Empfängers in die zweite Klasse des Soldatenstandes verloren. 140.

Spione,

feindliche, deren Bestrafung. 105.

Sporthelferfreiheit,

s. Gerichts-Gebühren.

Sporthelfertaxe,

s. Gebührentaxe.

Spruchcommissionen,

(Militair), erfrelen in erster Instanz über Militair-Merfe, welche nicht bei den Feldtruppen stehen. 187. — der Bestätigung der durch selbige gefälschten Erkenntnisse bedarf es nur dann, wenn auf die Rassation eines Beamten erkannt wird. 245. — außerordentliche, im Kriege, zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armee. 105.

Staatsbeamte,

sollen nur einmal den Dienstleid leisten und bei Verschung in ein anderes Amt nicht von Neuem vereidigt werden. 381. — bei Bestrafung der Verbrechen und Vergehen derselben soll darauf nichts ankommen, ob sie einen Dienstfeld geleistet haben oder nicht. 341. — dürfen nicht, wenn sie königliche Gelder oder Naturallen verwaltten, in Cours habenden Papieren oder Waaren spekulieren. 270—271. — Verfahren gegen sie, wenn sie aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit wegen Ehrenkränkung in Anspruch genommen werden. 386—387. — Untersuchungen gegen selbige im administrativen Wege. 263—266.

Standgerichte,

deren Kompetenz. 63. 260. — Bestrafung. 18. — namentlich aus der Klasse der Freiheiten und Gemeinen. 191—192. — Näherte Bestimmungen über das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor denselben. 380—381. — Bestätigung und Revision der durch selbige gefälschten Erkenntnisse. 246—247.

Staubenschlag,

hat die Aussöhung aus dem Soldatenstande zur Folge. 197.

Stempel,

öffentliche, Bestrafung der unbefugten Unfertigung derselben. 390—391. — s. auch Wertstempel.

Stockschläge,

in welchen Fällen solche als Strafe bei gemeinen Soldaten noch statt finden dürfen. 46. 61. — Vollstreckung derselben an Soldaten bei gleichzeitig erkannter Aussöhung aus dem Soldatenstande. 99.

Strafen,

für Unteroffiziere und Soldaten, nach den Kriegs-Merkeln, allgemeine Strafbestimmungen. 55—57. 59—62. 311—312. — bsgl. bei Dienstverbrechen. 47—51. — bsgl. bei gemeinen Verbrechen. 51—55. — für Offiziere. 64—66. — für Reserve-Maanschaften, Landwehrmänner und Trainsoldaten, wenn sie nicht im Dienste sich befinden. 132. 197. 339—340. 343. — für heurlaubte Landwehr-Offiziere. 129. 301. — für verabschiedete Militärpersonen, deren Andecknung auf den Verlust von Titeln und sonstigen Dienstvoraussetzen. 290. — insgl. auf den Verlust der Pension. 239. — außerordentliche, wegen Capital-Verbrechen, deren der Inculpat geständig ist, wenn wegen eines Mangels bei Ermittelung des objectiven Thatbestandes die ordentliche Strafe

nicht eintreten kann. 85. — deren Vollstreckung, wenn wegen unerlaubten Verlehrts mit dem Feinde auf Todesstrafe erkannt worden. 105. — des Festungsarrestes. 249—253. — der Festungsstrafe mittels Einstellung in eine Festungs-Strafsection. 66—69. — der Arreststrafen gegen Offiziere. 65—66. — insbesondere gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere. 129. — der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten. 59—60. — bei einer Strafe von Acht Tagen. 347. — insbesondere des strengen Arrests. 344. — namentlich bei der Schulabteilung des Lehr-Infanterie-Tatallons. 225. — der Arreststrafen gegen Militair-Straflinge. 344. 377—378. — der in contumaciam gegen Desertore erkannen Ehrenstrafen. 7. 11. — namentlich in den Rheinprovinzen. 154. — dergl. wenn die Verurtheilten vom Garde-Corps entwischen sind. 135. — wenn auf Verlust des National-Militair-Abzeichens erkannt worden. 125. — engl. beim Verlust des Landwehrkreuzes. 231. — der körperlichen Züchtigung an Soldaten bei gleichzeitig erkannter Ausföhrung aus dem Soldatenstande. 99. — in Fällen, wo Reserve-Mannschaften, Landwehrmänner und Train-soldaten von Civilgerichten verurtheilt worden. 132—134. — soll in wechselseitigen Insurreisefällen zwischen Militair- und Civilpersonen erst dann erfolgen, wenn gegen die beteiligten Civilpersonen rechtskräftig erkannnt ist. 78. — kann gegen Besitzer von Orden und Ehrenzeichen, wenn auf letztere Strafen als Arrest (mit Einschluß des Festungsarrestes) erkannnt worden, erst nach ausgefrochenem Verlust derselben erfolgen. 76. — soll, wenn gegen Soldaten und Unteroffizieren auf leichte Strafen, oder wenn gegen Unteroffiziere und andere denselben im Range gleich stehende Militairpersonen auf Festungsstrafe erkannnt worden, bis nach Bestätigung des Erkenntnisses aufgeschoben werden. 248. — dergl. wenn wieder eingebraucht, bereits in contumaciam verurtheilte Desertore, zur Festungsstrafe condamniert werden, bis nach erfolgter Rehabilitierung. 152. — kann, wenn nur auf Arreststrafen erkannnt ist, aus dienstlichen Gründen mit Genehmigung des betreffenden commandirenden Generals in dringenden und unabwendlichen Fällen ausgeföhrt werden. 379—380. — soll bei den zum Dienste einberufenen Landwehrmännern und Reserve-Mannschaften während der Dauer der Dienstleistung ausgeföhrt bleiben, insofern die Verurtheilten nicht verhaftet sind. 340. — deren Umwandlung, wenn selige bei erkannnten Freiheitsstrafen wegen des Gesundheitszustandes des Verurtheilten nach rechtskräftiger Entscheidung des Straffalls notig wird. 271. — der gegen Unteroffiziere und Soldaten in Kontravention-Fällen erkannnten Geldstrafen in verhältnismäßige Militärstrafen. 97—98. — der Geldstrafen in Leibesstrafen. 24. 80—81. — dabei dürfen letztere nicht über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden. 95. — der Festungsstrafe in Arreststrafe bei der Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse durch die mit dem Erfüllungsberecht bezeichneten Militair-Befehlshaber, in Fällen, wo auf dasselbe Vergehen Festungs- oder Arreststrafe in den Fällen verordnet ist. 246.

Strafregister,

Anweisung zur Führung derselben. 63. — Strafe für die Befehlshaber, welche bei Einsendung derselben unrechtf. verfahren. 63.

Suspension,

eines Theils des 20. Kriegs-Artikels. 97. — der Untersuchungen und der Strafvollziehung gegen zum Dienst einberufene Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner. 340. — vom Dienste. s. Dienfsuspensionen.

E.

Testamente,

deren formliche Aufnahme bei mobil gemachten Truppen vor einem commandirten Kriegsgerichte. 96. — der im Felde stehenden Militairpersonen, deren Gültigkeit und Publikation. 23. 96. — deren Aufbewahrung, wenn sie von Militairpersonen im Felde errichtet worden. 358. — der Desertore, teure, ungültig. 8. 23.

Thatbestand,

objektiver, in wie weit wegen eines Mangels bei Ausmittlung derselben bei Capital-Verbrechen

welche von dem Angeklagten eingestanden worden, eine Entmündigung der Strafe eintreten darf. 85. — Mitwirkung der Militägerichte bei Aufnahme derselben, wenn Verbrechen an Königlichem Militär, Eigentum oder an Militärpersönern verübt sind und der Täter unbekannt ist. 147. — Feststellung derselben bei Untersuchungen wegen eines tumults oder eines andern Verbrechens gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit, wenn zur Herstellung der Ordnung das Einschreiten des Militärs nöthig geworden ist. 396.

Hierarchieschule,
dienstliche Verhältnisse der dasselbst befindlichen Militär. Eleven. 315—316.

Todeserklärung,
vermisster Militärpersön, gerichtliches Verfahren rücksichtlich derselben. 53.

Todesstrafe,
unter welchen Umständen die Vollziehung derselben, nach eingegangener Bestätigung des Erkennnisses, noch ausgesetzt werden darf. 84. — mit dem Schwerte, statt derselben soll auf die Hinrichtung mit dem Sahl erkannt werden. 89. — wegen unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde, deren Hesstzung und Vollziehung. 105.

Todesabscheine,
welche von den Lazareth-Administrationen aufgestellt werden, deren Glaubwürdigkeit. 358.

Todeschlag,
dessen Bestrafung. 52.

Trainsoffiziere,
Strafverfahren gegen dieselben durch die Civillerichte. 196—199. 339—340. — stehen mit den Landwehrmannen in gleichem Verhältnisse. 134. vergl. Landwehr.

Trumpeter,
deren Rangverhältnisse. 218.

Trunkenheit,
der Soldaten und Unteroffiziere, im Dienste, Bestrafung derselben. 51. — schlicht bei Capital-Dienstoergehnissen die Anwendung der ordentlichen gesetzlichen Strafe nicht aus. 70. — Vorrichtungen über Behandlung betrunkener Soldaten. 177—178.

Tumulte,
Anordnungen zur Verhütung derselben und Strafbestimmungen für die Urheber und Teilnehmer an denselben. 28—30. 394—396. — Bezugnisse des zu deren Stellung requirirten Militärs. 395—396. — bei der Untersuchung derselben und der dabei verübten Ercesse soll ein abgeduldetes Verfahren stattfinden. 396.

II.

Umwandlung der Strafen,
s. Strafen.

Ungehorsam,
der Soldaten gegen Vorgesetzte und Höhere im Range ist strafbar. 47. — desgl. gegen Bürgermeister. 81. — als solcher soll es bestraft werden, wenn die Soldaten und Unteroffiziere auf erhaltenen Anweisung ihres Commandeurs ihre Kinder nicht regelmäßig zur Schule schicken. 349.

Unteroffiziere,
Disciplinarstrafen für flc. 59—60. — Kriegsartikel für flc. 46—57. — Bestrafung derselben durch Degradation. 56—57. — desgl. bei der Landwehr. 197. — deren Bestrafung, wenn sie ihre Kinder nicht regelmäßig in die Schule schicken. 349. — Kostenfreiheit derselben. 40. — dürfen von ihrem Solde keine Abzüge erleiden. 150. — Verfahren bei Anbringung von Beschwerden.

275—276. — desertierte, deren Verpflichtung während der Untersuchung. 153. — Vice, Unteroffiziere, Rang- und Dienstverhältnisse derselben. 90.

Untersuchungs-Arrest;
s. Arrest.

Untersuchungsführende Offiziere,

deren Geschäftsvorhaben. 92—94. — Umsang derselben. 92. — Verpflichtung derselben zur Aufnahme der summarischen Verhandlungen in Fällen, die zum kriegsrechtlichen Verfahren sich eignen. 92.

Untersuchunggericht,
dessen Bezeichnung. 18. — bei einem gemischten Gerichte. 5.

Unzucht,

mit Mädchen unter 12 Jahren verübt, wiech der Nothzucht gleich geachtet und als solche bestraft. 113.

Urlaub,

wegen Ausbleibend über selbigen sind Offiziere mit Arrest zu bestrafen. 20. — Verfahren bei Beurlaubung der Auditure. 191.

Urpfede-Eid,

dessen Ableistung soll von den zu entlassenden Gefangen-Gesangenen nicht mehr verlangt werden. 239.

B.

Verbrechen und Vergehen,

die für selbige nach Art. 20. Th. II. des Allgemeinen Landreches bestimmten Strafen finden als Singulärrecht für den ganzen Militärsstand in allen Provinzen Anwendung. 159. — gemeine, der Unteroffiziere und Soldaten, deren Bestrafung nach dem allgemeinen Landesgesetzen. 51—52. — wiederholte, deren Bestrafung. 56. 77. — namentlich, wenn der Verbrecher bereits zu lebenswichtiger Freiheitsstrafe verurtheilt ist. 392.

Verbrecher,

die Verheimlichung und Durchhebung derselben ist strafbar. 51. — gesündige, sollen gelindert bestraft werden, als diejenigen, welche durch Lügen ihre Schuld vergrößern. 375—377.

Verfälschung,

von Urkunden, Akten, Stempeln und Siegeln, deren Bestrafung. 54. — dessgl. von Münzen. 201—202. — dessgl. von öffentlichen, Cours habenden Papieren. 230—231. — Näherte Vorschriften in Bezug auf die Führung der Untersuchung wegen eines solchen Verbrechens. 269.

Verhaftung,

s. Arrestirung.

Verhöhr,

s. Untersuchungs-Gericht.

Verlebungen,

körperliche, der Unteroffiziere und Soldaten, deren Bestrafung. 52.

Vermögens-Confiscation,

als Strafe gegen abwesende Deserteure. 7. 8. — findet auch alsdann statt, wenn der Deserteur vor Erlass der Edictal-Citation gefordert ist. 21. — Sicherstellung des städtischen Interesses hinsichtlich des zu confiscirenden Vermögens. 279. — in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat. 255. — Ausmittierung und Entziehung des confiscateden Vermögens der Deserteure. 264.

Verrat,

Bestrafung derselben. 47.

Ver-

Bertheidigung,

schriftliche, die in Untersuchung befindlichen Militair-Personen, soll den Audiiteuren, nicht aber einem Sachwalter bei den Civilgerichten, übertragen werden. 3—5. — ist in Untersuchungssachen wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen in der Regel nicht zulässig. 4—5. — im ehrengerichtlichen Verfahren. 211. — Anweisung zur Aufstellung der Bertheidigungsschriften für die Audiuteure. 291.

Veruntreuung,

des Gutes für Militair-Dienstfertige, deren Bestrafung. 232.

Verweis,

als Strafe für Offiziere. 65.

Verzicht,

des Anklagers auf Bestrafung des Angeklagten in Untersuchungssachen wegen Injurien, dessen Zulässigkeit. 379. — Folgen desselben. 379.

Vollstreckung der Strafen,

f. Strafen.

Vorladungen,

öffentliche, abwehrender Deserteure, deren Bekanntmachung. 7. 10. — wenn die Entwichenen aus dem Fürstenthume Neuschatel gebürtig sind. 209.

W.**Wachen,**

deren Bestrafung, wenn sie einen Arreststrafen entspringen lassen. 51. — Bestrafung der Widerlichkeit gegen selbige. 48. — namentlich wenn sie bei tumulten zur Säilung des Auflaufs herbeileiten. 395. — dergl. gegen Wachen und Posten einer zum gemeinschaftlichen Dienste verbündeten Macht. 215. — Verfahren bei Arrestierung dürgerlicher Personen durch selbige in Berlin. 37—39. — Beweisstrafe ihrer Aussagen in einem solchen Falle. 38.

Werbe-Offizier,

in Neuschatel, Auszug aus der Instruction für denselben. 205—206. — sieht zu dem Werbe-Depot in dem Verhältnisse eines Compagnie-Chefs. 206.

Werchstempel,

zu den kriegsrechtlichen Erkenntnissen. 98—99. — dessen Einziehung und Tantieme von demselben. 194.

Widerlichkeit,
f. Insubordination.**Z.****Zeugen,**

Bernehmung der Militairpersonen als solche, in Untersuchungssachen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen. 193. — aus dem Civilstaate, wenn sie bei einem Militairgerichte vernommen werden, können Gebühren fordern. 214. —

Züchtigung,

durch Stockschläge, in wieweile als Strafe für Soldaten noch zulässig ist. 46. 61.— dergl. für gesetzliche Verbrecher. 375—377. — als Strafe für Verbrecher, welche wegen früherer Verbrechen berechtigt zu lebenswüriger Freiheitsstrafe verurtheilt sind. 392. — soll, wenn auf lebenswürige Freiheitsstrafe erkannt wird, nicht gleichzeitig mit dieser Strafe verhängt werden. 88. — ist zugelassen, wenn auf Adelsverlust erkannt wird. 275. — kann von Civilgerichten gegen bewlaubte Reserve-Manschäften, Landwehrmannen und Trainsoldaten verhängt werden. 197. — deren Voll-

Streckung an Individuen, gegen welche gleichzeitig auf Ausschließung aus dem Soldatenstande erkannt worden. 99.

Zuchthausstrafe,
auf welche kann auch statt des Festungsbarests erkannt werden. 184. — Verhältniß derselben zum strengen Arrest. 135.

Zweite Klasse des Soldatenstandes,

Versetzung in dieselbe als Strafe für Soldaten. 49 u. f. 61. — mit derselben ist allemal der Verlust des National-Militair-Abzeichens (bei der Landwehr des Landwehrkreuzes) verbunden. 224. — Folgen der Versetzung in dieselbe. 61. — für Kapitulanten. 140. — für Soldaten vom Garde-Corps. 143. 185—186. — desgl. von den Jäger-Abtheilungen. 186. — desgl. für Zöglinge der Schulabteilung des Lehr.-Infanterie-Bataillons. 235. — für Halbinvaliden. 143. — für Invaliden. 78. 84. — für Benediktinen. 223. — Bezeichnung der in dieser Klasse stehenden Soldaten. 125. — Rückversetzung der letzteren in die erste Klasse des Soldatenstandes. 225.

B e r i c h t i g u n g e n .

Seite 2. № 2. 3. 2. 1. wie st. die.

— 23. № 14. 3. 16. L 197 f. 179.

— 61. Anmerk. 4. L 12. Juli f. 11. Juli.

— 120. № 96. Die Überschrift muß mit den Worten „Auszug aus der Instruction ic.“ beginnen.

— 148. Anmerk. In den daseinst erwähnten Fällen bedarf es zufolge einer Allerhöchsten Rab. Ordre vom 22. October 1835 nicht mehr der Einholung der Königlichen Genehmigung.

— 259. № 217. in der Überschrift, I. Aufhebung s. Aushebung.

— 270. № 259. in der Überschrift, I. Bekanntmachung s. Bestimmung.

— 302. Anmerk. Von der daseinst erwähnten den Civilgerichten ertheilten Anweisung sind die Militair-Behörden durch das Circular-Schreiben des Kriegs-Ministerium vom 10. October 1836 (Monat. Circul. XCIV. № 1.) in Kenntniß gesetzt worden.

— 347. № 337. in der Überschrift, I. Gefängnissstrafen s. Arreststrafen.

— 367. № 366. in der Überschrift, I. der s. die.